image
not
available

J. germ. 35

Fiche

Digitized by Google

Codex Augusteus
de
Accisa generali.

Vollständiger Auszug
der Churſächſiſchen
General-Accis-Geſetze
und
Rechte
in alphabetiſcher Ordnung.

General-Accis-
u. Rechte

Leipzig,
bey Johann Samuel Heinſius.
1794.

59 B5

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorbericht.

Ich fürchte nicht, daß diese Schrift einer Erzählung ihres Ursprungs, auffallender Veranlassungen und dergleichen bedürfe, um wenigstens nicht für überflüßig gehalten zu werden. Accisanten, besonders denen aus der großen werbenden Classe, ist es vortheilhaft und wohlthätig, wenn sie sich in einer kurzen Uebersicht von ihren Abgaben und übrigen Verhältnissen gegen die Regie immer mit Wahrheit selbst unterrichten können, und Männern in General-Accis-Diensten sollen wohl Zeit und Mühe erspart werden, wenn sie Anfangs eine Anleitung, alsdenn ein Repertorium zur Hand haben, in denen sie den Inhalt so sehr zerstreueter Gesetze über so mannichfaltige Gegenstände im Zusammenhang finden. Manches wohlthätiges Gesetz bleibt vielleicht dabey in beständiger Erinnerung, das bloß sein Alter und die Zahl der neueren ver-

gessen ließen. Doch das Publicum hat sich schon bey Gelegenheit ähnlicher Werke der benachbarten Länder über den Nutzen solcher Schriften erklärt. Daher hier nur einige Bemerkungen über Plan und Ausführung.

Jeder anderer Auszug aus Gesetzen, als ein wörtlicher, bleibt dem Vorwurf der Einseitigkeit ausgesetzt, und, gleich einem Register über dieselben, allezeit unbrauchbar, wenn die Gesetze selbst nicht beständig zur Hand sind. Man kennt die Vortheile der Methode, Rechte und Verfassungen durch die eignen Worte der Gesetze darzustellen, längst aus Reichsschriften und jetzt zugleich aus einem einheimischen Muster, dem Codice Augusteo Venatorio-Forestali, Leipzig 1792., dem ich gern gefolgt bin, wo möglich, um diesem Versuch gleichen allgemeinen Beyfall zu verschaffen. Die alphabetische Ordnung hatte hier ihre Vorzüge. Eine systematische konnte nie so einfach ausfallen, daß nicht unentbehrliche Vorkenntnisse des Systems den besten Gebrauch dieser Schrift, geschwind nachzuschlagen, aufgehalten, auch wohl vereitelt hätten. Nur durfte sie freylich, wenn sie nicht sogar schädlich

lich werden sollte, nirgends in die Gestalt eines Wörterbuchs übergehen, nicht bloß Ausdrücke erläutern und Sätze zerstreuen, deren leichte Uebersicht mein erster Zweck seyn mußte. Ich habe daher ganze Materien allezeit unter einer Aufschrift zusammen genommen, z. B. vom Getreide, Eingang der Waaren, von Fabriken, Kaufleuten, Müllern ꝛc., diese Rubriken wieder in Abschnitte getheilt und manchen Artikel zu einer kleinen Ausführung anwachsen lassen. Dennoch werden sich auch wohl ungeübte Hände auf den Gebrauch des Buchs einrichten, weil sie überall die nöthigen Nachweisungen finden.

Die eignen Worte der Gesetze unterscheidet größere Schrift. Die Stellen des General-Accis-Tarifs sind durch lateinischen Druck ausgezeichnet, besonders um in längern Artikeln sogleich auf den noch bestehenden Accis-Satz, entweder den des Tarifs, oder den allezeit unter diesem bemerkten neuern erhöheten, hinzuweisen.

Fleißige Sammler glauben gewöhnlich, an jeder Verordnung einen Schatz zu gewinnen. Ich

bekenne freymüthig, daß ich in Schriften, wie diese, den Gebrauch solcher Befehle, die in einzelnen Fällen ergiengen, für zweckwidrig und wegen des häufigen Mißbrauchs für gefährlich halte. Sie sind nie in der Absicht, allgemein angewendet zu werden, erlassen, und können, wenn sie wirklich neue Fälle enthalten, durch besondere Umstände der Zeit und Personen ꝛc. veranlaßt worden, diese gerade können die Ursache seyn, warum man über den Fall kein Gesetz gab, warum jetzt bey veränderter Lage der Sachen vielleicht anders geurtheilt werden würde, oder sie betreffen vielleicht die Accis-Abgabe von einer einzelnen Art Waaren, wo nachher die ganze Gattung durch Gesetz anders belegt worden ist ꝛc. Sie sind daher hier ganz ausgeschlossen. Ferner gehören in eine Schrift, die das Publikum, also zunächst Accisanten und General-Accis-Officianten über die Leistungen ꝛc. der erstern und über das Verfahren in General-Accis-Sachen belehren soll, nur solche Gesetze, die in der Absicht gegeben sind, damit sie dem Publikum bekannt werden und welche demselben immer vor Augen seyn müssen, wenn sie nicht ihren Zweck verfehlen sollen, nicht Cassen- und Rechnungs-Sachen, auch die Bestallungen der

Accis-

Digitized by Google

Accis-Officianten, obgleich die Formularien dazu gedruckt vorliegen, nicht ganz, sondern höchstens in so fern, als in dieselben zugleich Vorschriften über Pflichten der Accisanten eingewebt sind; z. B. die Visitator-Instruction ꝛc. Anstatt einer solchen vermeyntlichen Vollständigkeit habe ich einen gewöhnlichen, wichtigern Mangel zu vermeiden gesucht und die Waaren- und Handels-Verbote und andere Policey-Gesetze eingerückt, welche mit der General-Accis-Regie unzertrennlich verbunden sind.

Die besondern General-Accis-Gesetze der Grafschaft Mannsfeld und der Stadt Leipzig mußte ich übergehen, theils weil die gedruckten dasigen Accis-Ordnungen vom Anfang dieses Jahrhunderts wahrscheinlich durch viele Befehle erläutert, aufgehoben und ergänzt worden sind, die nur in einer nie zu verbürgenden Vollständigkeit brauchbar gewesen wären, theils weil diese Gesetze ohne Gefahr einer Verwirrung nicht in die alphabetische Ordnung eingeschaltet, sondern nur etwan in einen Anhang gebracht werden konnten. Einen solchen Nachtrag aber zu liefern, darf ich andern überlassen, ohne einen wahren Vorwurf für diese Schrift zu be-

besorgen, und ohne deren mindere Brauchbarkeit, in der ich einiger, durch die Weitläuftigkeit der Unternehmung eingeschlichenen Mängel ohngeachtet, die öffentliche Meynung erfüllt zu haben wünsche.

Die Verlagshandlung ließ beym Druck der Fortsetzung des Codicis Augustei zugleich die Bogen von General-Accis-Sachen mit einem Register besonders abdrucken, und bietet noch Exemplare dieses Abdrucks zum Verkauf an. Geschrieben im Monat Julii 1794.

Digitized by Google

A

Abercrombie, Lieut. Col.	1	2
Abercrombie, Lieut. Col. Ralph	1	2
Abercrombie, Lieut. Col. Robert	1	2
Abercrombie, Lieut. Col. Robert, Jun.	1	2
Abercrombie, Lieut. Col. Robert, Jun.	1	2
Abercrombie, Lieut. Col. Robert, Jun.	1	2

„Jeder ohne Unterschied der Personen, hat, wenn bey ihm nach accisbaren Sachen, und wenn, oder wo und zu welcher Zeit dieselben von ihm veracciſiret sind, gefragt wird, darauf rechten Bericht und Bescheid zu geben, und dergleichen Nachfrage nicht für eine Beschimpfung anzunehmen, weniger sich der Visitation zu widersetzen, bey Vermeidung unnachbleiblicher harter Strafe. A. O. allgem. Regl. §. 59.

„Was an Militair-Personen eingeht, ist nach der General-Accis-Verfassung gehörig anzumelden, zu visitiren und zu vergeben, und hat derselben gemäß kein Officier noch Gemeiner, unter welchem Vorwand es sey, sich der Anmeldung und Visitation zu entbrechen, weniger im geringsten zu widersetzen. Gener. den 6. Jun. 1744. No. 9. ad Inspect.

Ausnahmen.

Fürstliche Personen, „die sich in accisbaren Städten hiesiger Lande einige Zeit aufhalten, und nicht allbereit die Accisbefreyung erlangt haben, sind von den für ihre Hofhaltung und Bedienten einkommenden Victualien und Consumtibilien, frey von Accise. Gener. den 8. Febr. 1743. No. 3. ad Commiss.

Einige Personen sind nur von der Fütterung accisfrey. s. Fütterung.

Wegen der Befreyung der Geistlichkeit ꝛc. s. Professores.

Freyzeddel.

Die befreyten Personen „und welche sonst Brandschaden, oder anderer Unglücksfälle halber keine Accise erlegen, müssen zu Verhütung besorglichen Unterschleifs jedesmal richtige Accis- oder Freyzeddel lösen.

„Dafern sie aber hierbey Unterschleife begehen, oder hegen würden, so sind sie ihrer Exemtion auf 1 Jahr verlustig,

lustig, und werden ihnen diese Zeit über weder Freyzeddel ferner ertheilet, noch das geringste aus der Cassa wieder bezahlet. A. O. Allgem. Regl. §. 7. 8.

Wenn bey der Visitation weniger, oder mehr befunden wird, als gemeldet worden ist.

„Wenn bey den Kaufleuten, oder andern Accisanten weniger, als angegeben worden, bey der Visitation gefunden wird, solches kann ihnen nicht zu gute gehen, noch sie mit der Accise dieserwegen verschonet werden, sie könnten denn sogleich und längstens mit der nächst darauf kommenden Post durch Advis-Briefe, oder sonst glaubwürdig beybringen, daß ein Versehen und Irrthum darunter vorgegangen, oder die ermangelnden Stücke zurückgeblieben; was hingegen darüber angetroffen wird, ist zu contrebandiren, und keine Compensation desjenigen, so darüber ist, mit dem, so ermangelt, zu gestatten; jedoch sollen sie gleichfalls binnen obiger Zeit mit der Bescheinigung des darüber Befundenen halber zugelassen werden. Wofern aber der Betrag der Waaren über 10 Rthlr. wäre, so sind sie ihr Vorgeben und Entschuldigung vermittelst Eides zu bestärken gehalten, auch kann ihnen die General-Clausul und Reservation, deren sich die Kaufleute zu bedienen pflegen, daß, wenn was mehreres befunden würde, sie solches ebenfalls veracciſiren wollen, was aber ermangeln möchte, ihnen zu gute gehen, und davon die Accise nicht gefordert werden soll, keineswegs zu statten kommen, sondern es ist nichts desto weniger auf obige Maaße zu verfahren. A. O. allgem. Regl. §. 60.

s. unten No. 3.

Meldung auf fremde Namen wird als Falsum bestraft.

„Würde sich auch jemand gelüsten lassen, unter eines fremden Namen Paßir- und Thorzeddel zu fordern, um

die Accise dadurch zu hintergehen, und er darüber betreten, oder dessen überführt würde, derselbe soll als ein Falsarius mit harter Leibes- oder anderer empfindlicher Strafe angesehen, dem Denuncianten auch, und wer dergleichen entdecket, jedesmal aus der Accis-Casse 5 Rthlr. gereichet, und solche nachgehends von dem Betrüger dahin wieder ersetzet werden. A. O. allgem. Regl. §. 68.

In wie fern jeder die Seinigen zu vertreten hat.

„Wenn jemand die Schuld des Unterschleifs, oder der unrichtigen Anmeldung auf seine angehörigen Frau, Kinder, Handwerksgesellen, oder Gesinde legen, und sich mit der Unwissenheit entschuldigen wollte, ist er zwar damit zu hören, die angegebene Person aber sogleich zur Bestrafung zu ziehen, und da sich dieselbe absentiret hätte, soll von dem Herrn, daß er um den Betrug nicht gewußt, die daran schuldige Person auch von ihm nicht weggeschaft worden, eidlich erhärtet, da er sich aber dessen verweigerte, für selbst schuldig gehalten werden. A. O. allgem. Regl. §. 69.

Accisbedienten sollen in ihrem Dienst nicht beleidigt werden.

„Niemand soll sich unterstehen, die Accisbedienten und Visitatoren, sonderlich bey Beobachtung ihrer Verrichtungen, mit Verbal- oder Real-Injurien anzugreifen, und mit Schlägen zu tractiren, oder ihnen zur Ungebühr schimpflich zu begegnen, sondern die Contravenienten und Verbrecher, wenn sie zumal nicht angesessen, ohne einige Säumniß zur gefänglichen Haft gebracht, und deren Bestrafung halber sofort Bericht zur General-Accis-Inspection erstattet, und darauf ex officio inquiriret, auch sowohl den Beleidigten zu gebührender Satisfaction verholfen, als auch die That selbst ernstlich angesehen werden. A. O. allg. Regl. §. 58.

2) Auch

2) Auch verborgte, vertauschte und verschenkte Waaren, desgleichen Deputate, sind accisbar.

Waaren, „welche auf Credit verkauft werden, sind gleich den um baar Geld verkauften zu vergeben. Die Einnehmer sollen bey der Verrechtung der Jahrmarkts-Loosung die Kaufleute ausdrücklich wegen der verborgten Waaren befragen. Gener. d. 25. Nov. 1709. No. 38. ad Commiss.

s. Barattirung, Deputate, Geschenke.

3) Verbotener Verkauf vor den Thoren.

„Vor den Thoren soll zu Vermeidung des Unterschleifs niemals etwas an Victualien, oder sonst das geringste verkauft, sondern alles auf öffentlichen Markt gebracht, und widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer nachdrücklich bestrafet werden. A. O. allgem. Regl. §. 66.

4) Der Werth der Waaren ist richtig anzugeben.

Accisanten soll der Thorschreiber bedeuten, „daß sie den Preiß und Werth der Sachen richtig anzugeben, oder zu gewarten haben, daß bey allzugeringer Ansage des Werths die eingebrachten Sachen taxiret, und das zu wenig Angegebene contrebandiret werden würde. Thorschreiber-Instruction, §. 10.

„Wenn Accisanten den Werth ihrer einbringenden Waaren angeben, so hat der Visitator sie zu bedeuten, daß sie den Preiß und Werth der Sachen richtig anzugeben, oder zu gewarten hätten, daß bey zu geringer Ansage des Werths die eingebrachten Sachen taxiret und das zu wenig angegebene contrebandiret werden würde. Visitat. Instruct. §. 47.

„Jeder soll den rechten Werth seiner von den Leipziger und Naumburger Messen, oder auch außer Landes einge-

brachter Waaren auf der Accis-Einnahme jeden Orts sofort behörig anmelden und veracciſiren, auch zu ſolchem Ende entweder richtige von ſeinem Verkäufer darüber erhaltene Auszüge produciren, oder doch eine eigenhändige und gewiſſenhafte Specification übergeben, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wer dergleichen nicht thun und dawider zu handeln ſich unterſtehen möchte, deſſelben Waaren ohne Anſehen der Perſon entweder von dieſſeits verſtändigen Leuten nach dem eigentlichen Werth taxiret, oder nach dem currenten Preiß, welcher von Meſſen zu Meſſen angeſchafft wird, ausgerechnet, und nach ſolchem veracciſiret, das Verſchwiegene oder zu wenig Angegebene aber confiſciret werden ſoll. Patent d. 5. Jul. et Gener. d. 18. Jul. 1719. ad Commiſſ. No. 10.

„Was nach einem gewiſſen Quanto angemeldet wird, muß, wie es einmal angegeben, veracciſiret werden, dafern ſich aber ein Mehreres, als der Acciſant anſagte, befände, iſt daſſelbe anzuhalten und zur Unterſuchung zu bringen. Einnehmer-Inſtruct. §. 17.

ſ. auch oben Nro. 1.

„Alle Waaren und Güter, welche in der A. O. ausdrücklich nicht benennet ſind, müſſen dennoch nach deren Unterſchied und dem Preiſe, Inhalts der Sätze vergeben, und in diejenige Claſſe, dahin ſie einigermaaßen gehören, geſetzt werden. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 38.

„Alle Waare, die nach der Verfertigung veracciſiret wird, iſt nach dem wahren Werth, ohne Abzug des Arbeiter-Lohns zu vergeben. Gener. d. 5. Aug. 1726. No. 20. (ſ. Perucken.)

Vernehmung der Waaren nach der Preiß-Corrente.

Da die Waarenpreiſe, nach welchen die Acciſen erhoben werden ſollten, theils durch die Angaben der Kaufleute, theils durch die damals umlaufenden ſchlechten Münzſorten ungewiß wären,

waren, so wurde 1760. angeordnet, daß die Vernehmung nach der Hamburger Preiß-Corrente geschehe. Gener. d. 2. Dec. 1760. No. 10. ad Commiss. Wegen des schlechten Münzcourses erfolgten so viel Erläuterungen, daß von dieser Einrichtung fast ganz wieder abgegangen werden mußte.

Sie ist wieder eingeführet. Die Einnehmer erhalten Preiß-Correnten über die Hamburger und Leipziger Einkaufs-Preise der Waaren nach hiesigem Gelde und Gewicht zu ihrem „Unterricht und Anhalten bey der Vernehmung, besonders hoch impostirter Waaren, so wie zu pflichtmäßiger Beobachtung des Accis-Interesse in solchen Fällen, wo der Einkaufs-Preiß der Waare vom Einbringer dergestallt gering angegeben worden, daß die Differenz gegen den in der Preiß-Corrente beniemten Betrag in die Augen fällt, und also ein intendirter Unterschleif hervorleuchtet. Sie sollen aber in keine Wege zu ungegründeten Denunciationen und Ausstellungen in Fällen, wo die Differenz ganz unerheblich ist, oder besondere Umstände und Kaufmännische Speculationen eintreten, bey Vermeidung ernsten Einsehens, gemißbraucht werden. Gener. d. 7. May 1779. No. 6. ad Insp.

„Da diese Preiß-Corrente nach der Ueberschrift bloß bey denen Waaren, so aus Hamburg und Leipzig gezogen, oder nach dem Werth vergeben werden, zu einem ohngefähren Anhalten dienen soll, so fällt deren Gebrauch bey Waaren, welche directe aus innländischen Orten, oder von andern ausländischen Plätzen kommen, sowohl bey denen, so nach Maaß und Gewicht, oder nach den Stücken, ohne Rücksicht auf den Werth zu veraccisiren sind, hinweg. Gener. d. 18. Jun. 1779. No. 10. ad Commiss.

5) Wo Käufer und Verkäufer die Accise geben?

„Vom Käufer ist am Orte der Abfuhre und der Durchfuhre nichts zu fordern, sondern sie paßiren ungehindert

aus den Städten und durch dieselben. Sie haben aber in loco domicilii das Behörige zu entrichten und die Verkäufer an dem Orte des Verkaufs, wenn von denselben die Accise nicht schon entrichtet ist, dieselbe für sich allein abzustatten, jedoch ist auf dem Lande zu sothaner Abgabe nur derjenige anzuhalten, der Handlung treibet. Gener. d. 17. May 1706. No. 10. ad Commiss.

s. mehr unter Innländer, Kaufleute, Paßirzeddel.

Accise von dem, was Landleute einbringen.

„Ob auch wohl alles, so vom Lande in die Stadt gebracht wird, regulariter von dem Bürger als Käufer, nicht aber von dem Verkäufer veraccisirt wird, so ist doch dieses nicht auf die Ausländer zu verstehen, als welche die Accise beym Eingange ohne Unterschied selbst zu entrichten verbunden bleiben. A. O. Allg. Regl. §. 23.

„Wofern jemand einige Kaufmannswaaren vom Dorfe zur Stadt bringen will, so muß dennoch, wenn er gleich einen Acciszettel vom Dorfe seiner Wohnung vorzeigen kann, jeder Thaler des Verkaufs mit 3 Pf., und wenn keine Zeddel vorhanden, die völlige Accise richtig gemacht werden. Diejenigen aber, so ihren Zuwachs zur Stadt schaffen, dürfen keine Accis- oder Paßir-Zeddel mit sich nehmen, und wird die Accise in der Stadt völlig gegeben. Dorf-Accis-Ordn. §. 20.

„Was der Landmann zur Stadt bringt, muß der Käufer veraccisiren, wenn es aber Kleinigkeiten wären, davon die Accise aufs höchste 3 bis 6 Pf. beträgt, oder die Sachen einzeln verhandelt, oder auch zum feilen Verkauf eingebracht werden sollten, giebt die Accise der Verkäufer, und schlägt es wieder auf die Waare. Einnehm. Instruct. §. 25.

„Einpassirende Landleute, wenn sie an Getreide, auch andern Consumtibilien etwas zur Stadt bringen, erhalten

unter

unter den Thoren auf ihr Anmelden gewöhnliche Thorzeddel, worauf alles eingeführte specifice zu notiren ist, und sollen dabey ausdrücklich informiret werden, daß sie die Accise von dem eingebrachten zu erlegen, keinesweges schuldig sind, sondern wenn sie mit ihrem Getreide, oder andern Sachen auf öffentlichen Markt kommen, und sich zu ihren accisbaren Waaren Käufer angeben, sollen sie selbige auf die Accisstube weisen, und über dasjenige, oder über so viel, als sie von ihnen kaufen wollen, Acciszeddel lösen, und sich bringen lassen, und sobald nun dieses geschehen, dürfen sie auf den producirten Zeddel so viel, als veraccisiret ist, verabfolgen. Wenn aber der Landmann das Seinige entweder völlig verkaufet, oder theils davon bey jemand in der Stadt verwahrlich eingesetzt hält, so muß er nicht nur seinen beym Eingange erhaltenen Thorzeddel, sondern auch die von den Abkäufern ihm eingehändigten Acciszeddel, oder falls er etwas an einem Orte niedergeleget, gültige Depositen-Scheine bey der Accis-Einnahme vorzeigen, und soll ihm hernach, wenn alles mit dem Thor-Zeddel eingetroffen, dieser gestempelt, und, damit er wieder frey auspassiren könne, zurückgegeben, die Acciszeddel und Depositen-Scheine hingegen auf der Einnahme beybehalten werden. General. d. 15. Febr. 1708. No. 9. ad Commiss. Dies wurde nachher erläutert: „1) Es bleibet bey der General-Regel, daß der Landmann von der Accis-Abgabe frey seyn soll. Es ist aber solches nur dahin zu verstehen, daß wenn der Abkäufer ein Bürger, oder Innwohner des Orts ist, selbiger die Accise erlegen muß, und leidet hingegen seinen Abfall, wenn ein Landmann, oder ein Bürger und Inwohner aus einer andern Stadt, oder aber sonst ein Auswärtiger als Käufer concurriren, so beym Ausgange frey sind. Alsdann muß der Verkäufer, ungeachtet er ein Landmann ist, weil beyde, nämlich dieser und der Käufer, zugleich nicht befreyt seyn können, das Gehörige, der Accis-Ordnung gemäß, entrichten. Es ist ihm aber auch unbenommen, die Accise hinwieder auf den

Preiß zu schlagen. Wofern hingegen der Bürger und Innwohner des Orts von seinem eigenen Zuwachs etwas an einen Landmann, oder Bürger aus einer andern Stadt verkauft, solchenfalls ist der Verkäufer ebenmäßig die Accise abzustatten schuldig. Gener. d. 8. Aug. 1708. No. 42. ad Commiss.

„Von dem, was nach der Stadt-Accis-Ordnung Stückweise angesetzt worden, und wovon auf den Dörfern die Handlungs-Accise nach dem Thaler erlegt ist, wird hernach anstatt der bisher in Städten annoch entrichteten Hälfte die völlige allda darauf gesetzte Accise annoch entrichtet. Wo auf dem Dorfe entweder die Consumtions-Accise, als beym Schlachten und Backen, entrichtet, oder wo sowohl auf dem Dorfe, als in der Stadt die Accise auf den Thaler gesetzt ist, ist hernach noch 3 Pf. vom Thaler abzustatten. Gener. d. 9. Aug. 1710. No. 26. ad Commiss.

Es hatten sich wegen des Getreides verschiedene Irrungen hervorgethan, indem „in den meisten Städten von dem auf dem Lande bereits zur Handlung vergebenen und zur Stadt gebrachten Getreide daselbst noch der Nachschuß à 3 Pf. vom Thaler gefordert worden, da doch solches ebenfalls stückweise nach dem Scheffel in der General-Accis-Ordnung angesetzt zu befinden, und mit der Eingangs- und Consumtions-Accise zu vergeben, auch daher unbillig ist, daß hierüber noch der Nachschuß entrichtet werde. Künftig ist das vom Dorfhändler in die Städte mit richtigen Acciszeddeln gebrachte Getreide mit der Nachschuß-Accise à 3 Pf. vom Thaler gänzlich zu verschonen, und solches bloß mit der Eingangs-Accise zu vernehmen, es wäre denn, daß dergleichen Getreide an einen Händler in der Stadt käme, auf welchen Fall derselbe seines Handels halber 3 Pf. à Thaler Nachschuß abzustatten hat. Gener. d. 6. Jun. 1720. No. 17. ad Commiss.

6) Accis-

6) Accis- und Paßirzeddel.

Diese ganze Einrichtung s. unter Paßirzeddel.

7) Accisbücher der Accisanten.

„Die Innwohner in Städten haben ihrer eigenen Sicherheit halber und die Einnehmer auch desto mehr zu überzeugen, richtige Bücher über ihre Handlung und Consumtion zu halten, und sollen die Accis-Einnehmer bey Vermeidung der Cassation alles, was veraccisirt worden, in Gegenwart der Accisanten darein schreiben, auch die Commissarien und Inspectoren solche fleißig examiniren und gegen die Accis-Rechnung halten, jedoch daß die Leute bey der Examination nicht aufgehalten werden, welches sonderlich bey den Vorstädten nöthig ist. A. O. Allgem. Regl. 38.

„Jeder einheimische Accisant muß bey Strafe 30 Groschen sein eignes Accisbuch halten, oder binnen 3 Tagen nach beschehener Erinnerung anschaffen, und ist in demselben nachzusehen, ob ein jeder nach dem Verhältniß seiner Familie, Gewerbe und Handthierung, so viel Mehl, Holz, und andere unentbehrliche Nothwendigkeit verrechtet, als er wahrscheinlicher Weise hätte consumiren müssen. Inspect. Instr. §. 20. Einnehm. Instr. §. 23. 24.

„Gegen Ablauf eines jeden Quartals vor der Einrechnung des Dorf-Einnehmers soll der Richter und Schöppen eines jeden Dorfes oder Gemeinde, oder wo der Richter selbst Einnehmer ist, die Schöppen die Accisbücher der in dem Dorfe befindlichen Händler, Handwerker, Müller, Becker, Brandweinbrenner, mit dem Register des Dorf-Einnehmers collationiren, daß dergleichen Contribuenten auf Dörfern mit Accisbüchern versehen seyn, insistiren, jedem bey 30 Groschen Strafe andeuten, und zusehen, ob die quittirten Accisposten in Rechnung richtig eingetragen,

gen, oder nicht, im erstern Falle die Richtigkeit mit eigner Hand auf des Dorf-Einnehmers-Register bloß mit den Worten: ist allenthalben richtig N. N. Richter und Schöppen allda, attestiren. Im Fall aber ein und andere Post in den Quittungsbüchern oberwähnter Händler und Handwerker zu finden, welche in dem Dorf-Einnahme-Register ermangelt, solches Attestat wegzulassen ist, und hat sodann der Inspector die Accisbücher des Dorfs herbeyholen zu lassen, gründlich zu examiniren, und nach Befinden Instructionsmäßig zu verfahren, auch gehorsamst zu berichten. Richter und Schöppen jedesmal entweder die Hälfte derer untergeschlagenen und nicht verrechneten Accisgelder, oder der dem Dorf-Einnehmer sonst zu dictirenden Geldstrafe gereichet werden. Gener. d. 21. Nov. 1752. No. 27. ad Commiss.

„Die Visitatoren sollen die erfolgte Berichtigung der Waaren nicht durch bloßen Durchstrich im Frachtbuche anmerken, sondern bey der angemerkten Verrechtung der eingebrachten Waaren, die Nummer der Rechnung, wo solche vergeben stehen, darzu notiren, welches, ohne viele Versäumniß, bey dem Abendschluße allezeit erfolgen kann. Gener. d. 11. Jan. 1768. No. 1. ad Commiss.

„Alle Einwohner in Städten und Vorstädten sind bey 30 Groschen Strafe schuldig, ordentliche Accisbücher zu halten. Die Inspectoren haben hierbey darauf zu sehen, ob die Accis-Abgabe sowohl, als Consumtion eines jeden mit seiner Familie, Gewerbe und Handthierung in richtigem Verhältniß stehen. Hierzu ist die Dorfspecification zu gebrauchen, und daraus die „verhältnißmäßige Proportion desjenigen, was jeder Contribuent entrichtet, gegen sein Gewerbe, Handthierung und Vertrieb zu beurtheilen, und wenn sich einige Ungleichheit ergiebet, zu berichten, auch ferner in Verfolg der bereits unterm 18. März 1710. und 14. Nov. 1752. ergangenen Generalien auf dem ersten Blatt der Accisbücher die Anzahl der in jeder Familie vorhande-

handenen Personen, über und unter 12 Jahr genau zu verzeichnen, auch nachher von Zeit zu Zeit der Abgang und Zuwachs richtig zu bemerken, woraus sodann bey jeder Stadt eine besondere Specification zu fertigen und mit Schluß des Jahres einzureichen ist. Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Insp. §. 3. 4.

Zur leichtern Controlle, „ob General- und Land-Accis-Abgaben gehörig entrichtet worden sind, soll von den Accisanten, soweit es thunlich ist, nicht über beyderley Abgaben über jede ein besonderes Accisbuch, sondern nur ein Quittungsbuch gehalten und in dasselbe über beyde Abgaben zugleich quittiret werden. Die General-Accis-Einnehmer können alsdann leicht sehen, ob die Land-Accis-Abgaben richtig erlegt worden sind, und für deren Berichtigung sorgen. General. d. 9. April 1788. No. 5. ad Commiss.

Die Accisbücher der Stadt-Accisanten sollen sollirt und auf dem ersten Blatt von der Einnahme gestempelt werden. Finden die Einnehmer in der Folge, daß Blätter fehlen, so haben sie es sogleich dem Inspector zu melden. Gener. d. 6. Febr. 1790. No. 2. ad Commiss. Eben dieses ist auch wegen der Accisbücher der Dorfaccisanten eingeführt worden. Gener. d. 2. März 1791. No. 2. ad Commiss.

8) Wenn die Accise unter 1 Pfennig beträgt.

„In den Rechnungen sind keine Brüche zu dulden, sondern gänzlich abzustellen, auch was nicht einen ganzen Pfennig austrägt, den Accisanten zu gute gehen zu lassen, dergestalt, daß wenn z. E. die Accise 13½ Pf. betrüge, nur 13 Pfennige genommen und in Rechnung verschrieben werden. A. O. Allgem. Regl. §. 28.

9) Wenn zu wenig, oder zu viel erhoben worden.

„Was die Einnehmer zu wenig an Accise erheben, und zwar in der Rechnung zu finden, in der Casse aber er-

man-

mangelt, das ist von ihnen aus ihren eignen Mitteln zu ersetzen; wenn hingegen mehr in der Casse als in Rechnung vorhanden, solches kann ihnen nicht zu gute gehen, noch deshalb eine Compensation gestattet werden, sondern es ist das Geld in Casse zu lassen und mit in Rechnung zu bringen. A. O. Allgem. Regl. §. 27.

10) Die Accis-Abgabe wird nicht creditirt;

„Die Accis-Einnehmer werden hiermit ernstlich befehliget, daß sie keinem Accisanten borgen, oder wegen der Bezahlung nachsehen, sondern alles baar erheben und in ihre Manualien eintragen, oder widrigen Falls unnachbleibliche Strafe zu gewarten haben sollen. A. O. Allgem. Regl. §. 26.

Daß bey Rügen vor allen Dingen die zurückgebliebene einfache Accise einzubringen sey. s. Rügen.

Wenn Pfänder dafür zu fordern sind.

„Juden, Hausirer, oder andere ungewisse Leute, sollen gleich Anfangs und nach ihrer Ankunft so viel Geld, als ohngefähr die Accise von aller ihrer Waare nach der Losung austrüge, bey der Einnahme deponiren, oder sonst ein tüchtig Pfand niederlegen, und ihnen sodann, wenn es sonst zuläßig, der Verkauf gestattet. Visitator-Instr. §. 38.

Wenn Waaren angemeldet, aber nicht so fort vergeben werden, sollen die Thorschreiber bey eigner Vertretung wegen der davon zu entrichtenden Accise von den Einbringern Deposita nehmen. Gener. d. 3. Jan. 1782. No. 3.

sondern ist binnen zweymal 24 Stunden zu erlegen, bey Strafe des Dupli.

„Die Thorschreiber sollen die Einpassirenden bedeuten, daß sie die Accise längstens binnen zweymal 24 Stunden abführen müssen. Dafern der Accisant binnen solcher ihm ge-

gesetzten Zeit von zweymal 24 Stunden die Accise auf der Einnahme nicht abgeführet, und der Thorschreiber seinen Thorzeddel nicht zurück erhalten hätte, noch die Post auf seiner Rest-Specification gelöscht worden, so hat der Thorschreiber die von den Restanten künftig einbringende Waaren anzuhalten, auch selbige nicht eher bis alles richtig gemacht worden, verabfolgen zu lassen. Thorschr. Instruct. §. 14. 15.

Nach der A. O. waren nur 24 Stunden Zeit.

„Die Kaufleute, Cramer und alle Accisanten sollen schuldig seyn, die unter den Thoren erhaltenen Zeddel binnen 24 Stunden von Zeit des Eingangs bey Verlust ihres eingebrachten Guts zur Accisstube zu liefern, und die gehörige Accise davon zu entrichten, es wäre denn, daß wegen Sonn- oder Festtage, da die Accisstube geschlossen, solches nicht verrichtet werden könnte, welchen Falls sie sich des nächstfolgenden Tages anmelden sollen. A. O. Allgem. Regl. §. 14.

„Wie sie denn auch, wenn an andern Orten accisbare Waare niedergeleget, ingleichen auf der Reise, oder in der Stadt etwas erhandelt, oder verkaufet worden, solches ebenfalls binnen 24 Stunden von Zeit des getroffenen Handels, oder, wenn es außerhalb geschehen, nach ihrer Ankunft binnen ebenmäßiger Zeit auf der Accisstube anmelden und unter obiger Warnung die Accise abstatten müssen. A. O. Allgem. Reg. 15.

„Wenn die unterschlagenen Sachen binnen 24 Stunden nicht abgefordert, oder sich zur Verantwortung nicht gestellet würde, die sollen nach Ablauf solcher Frist für Contreband erkläret seyn. Dafern aber der Eigenthumsherr selbst nicht in der Stadt wohnhaft, oder zu Hause wäre, und von der Wegnehmung keine Nachricht hätte, ist derselbe zu citiren, und gehen die 24 Stunden von der Zeit der erlangten Wissenschaft an. A. O. allgem. Reg. §. 62.

Die

Die Thorzeddel sollen der Accis-Ordnung gemäß „binnen 24 Stunden zur Accis-Einnahme gebracht und vergeben, die Consignation der restirenden Thor-Zeddel aber wöchentlich zweymal von den Thorschreibern eingeschicket, auf der Einnahme nach der Rechnung und Thornummer-Register examiniret, und die würklichen Reste von der Inspection sofort beygetrieben werden. Gener. d. 22. Jul. 1752. No. 7. ad Commiss. §. 5.

„Den Accisanten wird zur Berichtigung ihrer Accis-Zeddel anstatt 24 Stunden zweymal 24 Stunden Zeit gelassen, alsdenn aber die Accise ohne Ansehn der Person und die geringste Nachsicht sofort doppelt exigiret. Der Betrag des Dupli soll aber nicht wie bisher sofort vertheilet, sondern in ein besonderes Register von dem Accis-Einnehmer getragen, das Geld besonders, jedoch bey der Casse verwahret und darüber vierteljährig eine Specification eingesendet werden, worauf wegen der Verwendung des Geldes Befehl ergeht. Gener. d. 11. Nov. 1752. No. 23. ad Commiss.

„Wenn ein Accisant die von ihm, oder seinen Leuten anfänglich nicht angegebenen Sachen annoch, ehe es denuncirt wird, von selbst anmeldet, und die Accise davon entrichtet; so ist diese von ihm nicht allein anzunehmen, sondern er auch mit Strafe und Unkosten zu verschonen, dabey aber zu Haltung künftiger bessern Richtigkeit nachdrücklich anzuermahnen, daher denn auf solchem Fall, wenn dergleichen Denunciation angebracht werden sollte, da der Accisant das nicht angegebene bereits selbst freywillig gemeldet, und es vorher noch nicht denuncirt gewesen, keine Untersuchung anzustellen, noch unnöthige Unkosten zu verursachen sind. Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. ad Insp. §. 3.

s. unten Rügen.

„Würden accisbare Sachen eingebracht und unterm Thore, oder in offenen Städten auf der Einnahme gemel-

det und ein Zeddel darauf genommen, binnen 24 Stunden aber nicht vergeben, so ist dieserwegen die zurückgebliebene Accise und soviel, als solche beträgt, zur Strafe erlegen zu lassen, mithin diesfalls kein Bericht zu erstatten, immaaßen durch das beschehene Anmelden der Dolus wegfällt, die nicht erfolgte Veracciſirung auch bey der täglichen Reviſion der Thor-Register leicht gefunden werden kann. Es haben dannenhero die Inspectoren und Einnehmer die Thor-Register täglich fleißig zu examiniren, und sind alsdenn diejenigen, so binnen 24 Stunden die Accise nicht behörig abgeführet, obgedachtermaaßen, ohne diesfalls Sportuln zu nehmen, zu bestrafen. Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. ad Commiſſ. et Inſpect. Erneuert 1783. s. unten Rügen.

Diese doppelte Accise soll „als eine Strafe den Accisanten nicht anders, als praevia cauſſae cognitione, gehörig zuerkannt, von den Einnehmern nicht eigenmächtig angesonnen und nicht anders, als mit Vorwissen des Commissarii, oder des Accis-Inspectors, oder wenigstens des Co-Inspectors gefordert werden. Gener. d. 20. Febr. 1756. No. 4. ad Commiſſ.

11) Wie Accisreste einzubringen sind?

„Letztlich ist hierbey zu notiren, daß, wenn Aecker-, Wiesen-, Gärten- und Vieh-Accise, auch Nahrungsgelder zurückbleiben sollten, der Restanten Felder und andere Grundstücken zu Vermeidung anderer Executionen des Sommers und Frühlings, sonderlich zur Saat- und Erndtezeit verkreuzet und beflöcket, im Herbst und Winter aber die Scheunen so lange, bis sie den Rückstand völlig abgeführet, verschlossen werden. Die Accis- und Paßirzeddel sind ihnen keinesweges deshalb zu versagen, weniger die Büchlein zurück zu behalten. A. O. Erläut. ad Cap. VI. VII. VIII. §. 10.

Zur Berichtigung der Vieh- und Nahrungsgelder-Reste sind die Restanten durch „bürgerlichen Gehorsam anzuhalten, die Ackergelder-Reste aber durch die im §. 10. der Anmerk- und Erläuterung über das VI. VII. und VIII. Cap. der Accis-Ordnung enthaltenen Mittel von den Säumigen einzubringen, und, wenn diese nicht bey ihnen verfangen wollten, selbige mittelst militairischer Execution zur Bezahlung zu compelliren. Gener. d. 9. Aug. 1708. No. 44. ad Commiss.

Bey Gütern und Grundstücken in Städten, die in Concurs verfallen waren, waren nicht allein „1) die beym Oster- und Michaelis-Termin verfallenen letztern ordinairen Land-, Pfennig- und Quatember-Steuern, nebst den im letztern Quartal fälligen Vieh-Accisen zur Accis-Casse nicht abgeführet worden, sondern hatten sothane Reste von den Accis-Inspectoren beym Concurs liquidiret, und darüber ordentlich verfahren werden müssen, dabey denn zum öftern alles auf die Unkosten gegangen, und die Accis-Casse zur Bezahlung ihrer Forderung nicht gelangen können, sondern waren auch 2) öfters Reste auf die vorhergehende Zeit und ehe der Concurs entstanden, durch Nachläßigkeit der Inspection, oder Einnehmer, die solche bey Zeiten nicht eingetrieben, aufgewachsen, und hatten hernach im Concurs mit angegeben und ausgeführet werden müssen, nicht weniger 3) waren die durante concursu davon fälligen Steuern und Vieh-Accisen einzufordern unterlassen worden. Wegen des zweyten und dritten Puncts ist den Inspectoren anbefohlen worden, „daß sie keine Reste aufwachsen lassen, sondern gleich bey Verfallzeit der Termine das Schuldige beytreiben, oder wenn sie solches nicht thun, den Rückstand de propriis zu ersetzen angehalten werden sollen, gestallt wegen dergleichen ungebührlich zurückgelassener Reste die Accis-Casse in Concurs mitgehen und bey oftmals langwierigem Processe Unkosten aufwenden zu lassen, bedenklich, gestallt denn auch die Accis-Inspectiones oder

Ein-

Einnehmer, die durante concursu fernerweit fällige ordinairen Land-, Pfennig- und Quatember-Steuern auch Vieh-Accisen jedesmal bey der Verfallzeit vom Administrator oder Pachter oder ex Massa Concursus einzufordern, und wenn die Zahlung nicht erfolget, ungesäumt einzuberichten, oder bey dessen Unterlassung gleichergestallt dafür zu stehen haben. General. d. 18. Jun. 1732. No. 12. ad Commiss.

Rückstellige Acker-, Vieh- und Nahrungs-Gelder, auch andere Accis-Reste sollen „mit äußerster Sorgfalt“ eingetrieben werden, „zu dem Ende Commissarius und Inspector den Restanten alle behusige Vorstellungen, der unausbleibenden Inconvenienzien bey häufenden Rückständen, fleißige Verwarnung vor Schaden und Unkosten, Annehmung einzeler Posten nach eines jeden Umständen und Einkommen, auch Androhen executivischer und anderer Zwangs-Mittel, womit man jedoch jeden gerne verschonet wissen möchte, anwenden, in solchen Fällen aber, wo dieses nicht fruchten und sich ungebührliche Verzögerung, oder strafbare Widersetzlichkeit äußern, und ein wahres gänzliches Unvermögen nicht zuverläßig bekannt seyn sollte, zu den allenthalben nachgelassenen Zwangsmitteln, ohne Ansehen der Person verschreiten, bey Executionen und Auspfändungen, wo die Stadt-Räthe oder Gerichte durch ihre Gerichts-Bediente nicht hinlänglich zu aßistiren vermögend wären, immaaßen sie hierunter, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, ihre Schuldigkeit auf das prompteste zu bezeigen haben, Kraft dieses die Aemter requiriren, auch in unverhoften Fällen, da sich boshafte Renitenz zu Tage leget, schleunigste Anzeige zu thun, damit wider dergleichen Personen mit Personal-Arrest verfahren werde. Wenn aber ja ein und andern Orts ein solches notorisches Unvermögen bey einigen Contribuenten vorwaltet, daß auf vorgeschriebene Maaße, mit Effect nichts auszurichten, so ist von den Inspectoren, mit Anfüh-

rung und nothdürftiger Bescheinigung aller Umstände, zu Entschüttung aller Verantwortung, ohngesäumt pflichtmäßiger Bericht zu erstatten. Jeder" Commissarius und Inspector „der sich hierbey Nachläßigkeit, oder Connivenz zu Schulden kommen läßt, soll unnachbleibend die höchste Ungnade zu empfinden haben, und, außer dem Ersatz des Inexigiblen ex propriis, mit seiner Person ohnfehlbar Aenderung getroffen werden. Gener. d. 27. März 1759. No. 7. ad Commiss.

Alle Gerichte müssen in Concursen wegen der Accisforderungen ex officio expediren. s. Concurs.

Daß in Rügensachen vor allen Dingen und ehe über die Decision der Sache Bericht erstattet wird, die zurückgebliebene Accise einzubringen sey. s. unten Rügen.

Assistenz des Militairs.

Die commandirenden Officiers haben auf Ansuchen der Accis-Bedienten ohne weitere Ordre so viel Mannschaft zu geben, als zu Beobachtung des Accis-Interesse nöthig ist. Gener. d. 12. März 1709. No. 12. ad Commiss.

12) Einige Städte geben nur halbe Accise.

In folgenden Städten ist nur die halbe Accise eingeführt.

Christianstadt, Dobrilugk, Goßen, Pförten,	in der Nieder-Lausitz.
Mühlau, im Voigtländischen Neusalza, im Meißnischen Weißensee, im Thüringischen	Creyß.

„Was ein dasiger Einwohner in einer solchen Stadt, an Victualien und andern Waaren verkauft, vergiebt er nur

nur mit der halben Accise. Wenn aber daselbst jemand mit dergleichen auswärts Handlung treibet, so muß davon der volle Satz nach der Accis-Ordnung erhoben werden, und ist denen, so mit dergleichen Waaren handeln, oder solche auf andere Art versenden, kein Paßirzeddel eher, als bis die Waaren völlig vergeben worden, zu ertheilen, und auf dem Paßirzeddel deutlich zu exprimiren, daß die Waare mit dem vollen Satz vergeben worden. Gener. d. 26. Febr. 1745. No. 10. ad Inspect.

13) Postporto in Accissachen.

General-Accis-Sachen. Alle Berichte und Acten sind:

a) „künftighin nicht an die Agenten, sondern an die General-Accis-Expedition des Geheimen Finanz-Collegii selbst zu addreßiren, wie denn auch die in Untersuchungs-Sachen ergehenden Rescripte und Acten unter dem kleinern Signet nur bemeldten Collegii abgesendet werden sollen. Demnächst

b) mögen nur die Untersuchungs-Sachen, welche entweder ex officio zu verführen sind, oder da sonst von den Commissarien und Inspectoren einige Kosten nicht erhoben werden, Portofrey paßiren, hingegen kann

c) bey solchen Untersuchungen, in welchen von den Commissarien und Inspectoren Gebühren erhoben werden, führohin einige Portofreyheit nicht statt finden; vielmehr ist in dergleichen, sowohl

d) von den in Dienst-, Ersetzungs-, Bau- und andern Begnadigungs-Sachen, ingleichen wegen der General-Accis-Fixorum einzusendenden Berichten und darauf ergehenden Rescripten das behörige Postporto ohne Ausnahme, bey Erhebung der Gebühren mit zu liquidiren und einzubringen, auch behörigen Orts abzugeben.

c) Sollen die von den General-Accis-Einnahmen anhero einzusendenden Rechnungen, wenn solche an die General-Accis-Rechnungs-Expedition des Geheimen Finanz-Collegii selbst addreßiret, auch mit jeder Einnahme anvertrautem Siegel bedruckt, und auf dem Paquet: General-Accis-Rechnungs-Sachen, angemerkt, ingleichen die, aus dem Geheimen Finanz-Collegio abgehenden Rechnungs-Paquete, wenn solche mit des Collegii kleinerm Siegel bedruckt, und an die Einnahmen, wohin sie gehören, addreßiret sind, fernerhin Portofrey paßiret werden. Dahingegen aller diesfalsiger Mißbrauch, und Beypackung anderer Sachen, wovon das Postporto zu entrichten, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden unterschlagenen Groschen untersagt ist.

Endlich bewendet es, in Ansehung der Bezahlung des Postporto von den einzusendenden General-Accis-Geldern bey der bisherigen Einrichtung. Gener. d. 3. Febr. 1783. No. 3. ad Inspect.

Bey den Rügenacten ist:

a) „das in dem Postamte, wo sie zur Einsendung anhero aufgegeben werden, zu erlegende Porto jedem derer Interessenten, jedoch nur nach dem auf ihn kommenden Betrag, vorschriftmäßig zu liquidiren, und damit bey obigen Acten das Porto jedesmal gehörig übersehen und richtig bestimmt werden könne. Diese Acten sind

b) bey deren vierteljähriger Einschickung in ein besonderes Paquet zu packen, jedoch uno actu mit dem Portofrey einzusendenden Rügen-Protocoll und dazu gehörigen Tabellen abgehen zu lassen. Und gleichwie sämmtliche Postämter und Expeditionen generaliter angewiesen sind, von den aus dem Geheimen Finanz-Collegio an die Accis-Inspectoren zu remittirenden Rügen-Acten, in Betracht, daß darunter die Rügen-Protocolle und Tabellen, auch zum Theil solche Acten mit befindlich sind, wo von denen Interes-

tereſſenten einige Strafe und Unkoſten nicht einzubringen, ein mehreres Poſtporto nicht, als was bey der Geheimen Finanz-Canzley auf den Couverten mit rother Dinte, und dem Beyſatze: Gen. Accis-Rügen-Sachen, notiret wird, zu erheben. Dieſes Porto für die Rückſendung der Acten wird gleichfalls pro rata unter die Denunciaten vertheilt und von jedem eingebracht. General. d. 21. Nov. 1787. No. 10. ad Commiſſ.

Wenn Requiſitionen anderer Accis-Inſpectionen oder Gerichte ꝛc. nöthig ſind, ſo hat der Iudex requirens das Poſtporto zu verlegen. Gener. d. 17. April 1784. No. 8. ad Commiſſ.

„Von jeder Rüge ſoll mehr nicht als 1 Groſchen, oder, wenn ſolche weitläuftig iſt, 2 Gr. Poſtporto für die Einſendung der Acten, und eben ſo viel für deren Rückſendung von hier, ohne auf mehrere bey einer und derſelben Rüge etwa concurrirende Intereſſenten zu ſehen, liquidiret und erhoben, und auf dieſe Weiſe nach Anzahl der zuſammengepackten Rügen bey Ein- und Rückſendung der Rügen-Acten-Packete an die Poſtämter bezahlet, hierzu das für die Einſendung erhobene Poſtporto auf den Couverten auf gleiche Art, wie bey deren Rückſendung von hier bereits angeordnet iſt, mit rother Dinte und dem Beyſatze: General-Accis-Rügenſachen, angemerket, ſolchemnach an Poſtporto nicht mehr erhoben werden, als was auf den Couverten der ein- und zurückgehenden Rügen-Acten-Packete mit rother Dinte notiret iſt, ohne dabey auf die Nähe oder Entfernung der Orte Rückſicht zu nehmen. Gener. d. 20. Febr. 1788. No. 3. ad Commiſſ.

14) Einſendung der Gelder durch Boten.

In Städten, „wo keine Poſtſtationen ſind, ſondern nur ein ordentlicher verpflichteter Accisbote iſt, welcher die von der Accis-Einnahme abzuſchickende Steuer-, Accis-,

Ueberschuß-, Wein-, Impost-, Eymer-, auch Straf- und Defect-Gelder, entweder zur ersten Poststation, oder gar nach Dresden schaffen muß, sollen die Accisgelder allemal, vorher in Gegenwart des In- und Coinspectors, oder, wo der erste nicht in loco, doch zum wenigsten in des letztern Beyseyn vom Accis-Einnehmer gezählet, eingepackt, versiegelt und abgewogen, alsdann conjunctim von ihnen dem Boten zur Bestellung übergeben werden. Der Bote soll sodann die Gelder unverzüglich an den bestimmten Ort schaffen, sogleich richtige Postscheine, oder Quittungen darüber zurückbringen, die Gelder an niemand, es sey, wer es auch wolle, der dergleichen einmal zu bestellen überkommene Gelder von ihm wieder abzufordern sich unterstehen möchte, zurückgeben, und wenn sie unter dem Vorwand, daß ein Versehen damit vorgegangen sey, wieder verlanget werden sollten, der Bote solche anders nicht, als in aller derjenigen Gegenwart, von denen er sie zur Bestellung empfangen, wieder ausantworten, keineswegs aber und zwar bey Vermeidung des Vestungsbaues einem von diesen allein wieder ausstellen. Hierauf sind die Accis-Boten ausdrücklich zu verpflichten. Gener. d. 26. Febr. 1729. No. 4. ad Commiss.

„Wenn ein Bürger in der Vorstadt zu seinem Bedürfniß, Handel, oder in Commißion für andere etwas an Victualien, oder andern Waaren anderwärts erhandelt, und entweder selbst anhero bringt, oder mit andern Gelegenheiten zutragen, oder zuführen läßt, darf er solches nicht eher in sein Haus schaffen, einsetzen, oder abladen lassen, bis vor allen Dingen das anhergebrachte Gut unter den Thoren richtig angemeldet, und der Thorzeddel auf der Accisstube gestempelt und vergeben, auch ihm in sein Accisbuch eingetragen worden ist. Visitat. Instruct. §. 32.

15) Accisstuben.

„Die Accisstuben sollen allezeit auf den Rathhäusern seyn, wofern aber dazu keine Gelegenheit vorhanden, solche

ſolche mit möglichſter Erſparniß gebauet werden. A. O. Allgem. Regl. §. 51.

16) Accis-Jurisdiction.

ſ. Gerichtsſtand.

17) Verfahren in General-Accis-Sachen.

ſ. Rügen.

Ackerpferd, ſ. Nutzungsacciſe.
— Steuern, ſ. Steuern.

Acorus, radix calami, vom Thaler -	— gr.	9 pf.	
Adiantum album, it. aureum, vom Thlr.	— —	9 —	
Adler-Stein, ſ. Aquilae lapis, vom Thlr.	— —	9 —	
Aegagropilae, Gemſen-Steine, vom Thlr.	— —	9 —	
Aepfel, gebackene, vom Viertel -	1 —	— —	
— dergleichen, von der Metze -	— —	3 —	
Desgleichen A. O. Cap. IV.			
Aerugo, gemeiner Grünſpan, vom Thlr.	— —	6 —	
Aes uſtum, vom Thlr. -	— —	9 —	
Aetites, vom Thlr. -	— —	9 —	
Agallochum, vom Thlr. -	— —	9 —	
Agaricus, vom Thlr. -	— —	9 —	
Ageratum, vom Thlr. -	— —	9 —	
Agley-Saamen, vom Thlr. -	— —	9 —	
Agnus Caſtus, vom Thlr. -	— —	9 —	
Agrements, gold- und ſilberne, ſ. goldne Treſſen.			
— leoniſche und unächte.			
— — ausländiſche, vom Thlr. -	1 —	— —	
— — inländiſche, vom Thlr. -	— —	6 —	
— ſeidne, vom Thlr. -	1 —	6 —	
ausländiſche erhöhet, ſ. Zeuge.			
welche verboten ſind, ſ. verbotne Waaren.			
Agtſtein, vom Thlr. -	— —	9 —	

Ajugae baccae, vom Thaler - — gr. 9 pf.
Alabaſter, wer damit einzeln handelt, oder zum eignen Gebrauch einführet, v. Thl. — — 9 —
— wer damit en gros handelt, von 100 Thlr. - 1 Thlr. 12 — — —
Desgleichen A. O. Cap. V.
Alantwein, ſ. Wein.
— wurzel, vom Thlr. - — — 9 —
Alaun. Fremder giebt zum Eingang und zur Conſumtion 1 gr. à Thaler. Der Durchgang iſt frey. Gener. d. 17. Nov. 1710. No. 36. et d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiſſ.
— inländiſcher, der mit dem Schwemſaler Fabrikzeichen verſendet wird, vom Thlr. - — gr. 6 pf. Gener. d. 17. Nov. 1710. No. 36. ad Commiſſ.
— nach dem Tarif, ausländiſcher, v. Thl. 1 gr. — pf.
— — — inländiſcher, v. Thl. — — 6 —
— inländiſcher, „welchen Fabrikanten und Fabrikverleger zum Behuf der Manufactur erweislich einbringen, ſoll führohin und bis auf Hinterziehn nach einem fixirten mäßigen Werth von 6 Thlrn. per Centner bey der General- und Land-Acciſe vernommen werden. Gener. d. 21. Jan. 1786. No. 1. ad Commiſſ. Die Fäſſer, in welchen der auf dem Churfürſtl. Alaun-Werke zu Schwemſal gefertigte Alaun verſendet wird, werden zum Beweiß der inländiſchen Qualität mit einem eignen Stempel mit der Umſchrift: C. F. A. W. Schwemſal, welcher durch Gener. d. 24. Sept. 1785. No. 15. ad Inſp. den Einnehmern zugefertigt worden, bezeichnet, und iſt dergleichen Alaun mit 6 pf. à Thlr., den Centner zu 6 Thlr. zu vernehmen. Gener. 1785. No. 15.
Alchimilla herba, vom Thaler - — gr. 9 pf.
Alikantwein, ſ. Wein.
Alkanna radix, vom Thlr. - — — 9 —
Alkekengi radix, vom Thlr. - — — 9 —
Allelujae Sal, vom Thlr. - — — 9 —
Allermann Harniſch, vom Thlr. - — — 9 —

Aloe, vom Thaler - - — gr. 9 pf.
— epatica ſuccotrina, vom Thlr. - — — 9 —
— Holz, vom Thlr. - — — 9 —
Alraun-Wurzel, vom Thlr. - — — 9 —
Alte Kleider. „Außerhalb Landes, auch in Leipzig und Naumburg, oder andern Orten verfertigte Kleider und andere Sachen, wenn ſie von da in andere accisbare Städte gebracht werden, ſind nicht frey, „es werde denn vorher glaubhaft beygebracht, daß ſolche zwey Monate bereits getragen, und würklich gebrauchet worden ſind, ſondern es muß die Acciſe davon entweder vor voll, oder wenn ſolche bereits in einer accisbaren Stadt erweislich entrichtet iſt, der Nachſchuß à 3 Pfennig vom Thaler vergeben werden. Diejenigen, ſo hierunter die Acciſe zu hintergehen ſich gelüſten laſſen, und ihre auf obige Maaße in accisbare Städte bringende neue Kleider, Silberwerk, Geſchmeide und dergleichen nicht gehörig beym Einpaßiren unterm Thore, oder auf der Einnahme und bey der Viſitation nebſt dem wahren Preiſe, wie hoch ſolche zu ſtehen kommen, melden, und das Schuldige davon entrichten, ſind mit der Confiſcation des Verſchwiegenen, oder deſſen Werth, auch bey verſpürter Reiteration über die völlige Contrebandirung, noch mit einer Geldſtrafe, und zwar von jedem Thaler des Werths der unterſchlagenen Waaren, darum ſie die Acciſe verkürzet, von 6 Thlr. zu beſtrafen, auch nach Befinden mit Leibesſtrafe, Inhalts des 56. §. der allgemeinen Regeln der General-Accis-Ordnung anzuſehen. Patent d. 27. Aug. und Gener. d. 6. Dec. 1714. No. 15. ad Commiſſ.
— ſo zum Handel ohne Paſsirzeddel einkommen, vom Thaler - - - — gr. 9 pf.
— womit Juden hauſſieren, ſ. Juden.
— wenn ein Trödler ſolche in der Stadt aufkauft, und daher die Vermuthung der Veracciſirung für ſich hat, giebt derſelbe

ſelbe an Nachſchuſs-Acciſe annoch vom Thaler - - -	— gr.	3 pf.	
Altheae radix et ſemen, vom Thlr. -	—	—	9 —
Amber, ſ. Maſtixkraut, vom Thlr. -	—	—	9 —
Ambra, vom Thlr. - -	—	—	9 —
Ametiſtus lapis, vom Thlr. -	—	—	9 —
Amiantus lapis, vom Thlr. -	—	—	9 —
Amiens, ſ. wollne Waare.			
Ammeos ſemen, vom Thlr. -	—	—	9 —
Ammi verum, vom Thlr. -	—	—	9 —
Ammey-Saamen, vom Thlr. -	—	—	9 —
Ammoniacum-Gummi, vom Thlr. -	—	—	9 —
Amomum verum, vom Thlr. -	—	—	9 —
Amſeln, von der Mandel -	—	—	6 —
Desgleichen A. O. Cap. IV.			
Anbauer, ſ. Wüſtungen.			
Anchois, vom Pfund -	—	—	5 —
erhöhet 1769. auf 1 gr. ſ. erhöhete Sätze.			
Anchuſae radix, vom Thlr. -	—	—	9 —
Aneti oleum, vom Thlr. -	—	—	9 —
Angelicae oleum, radix, ſemen, v. Thlr.	—	—	9 —
Angeliquen-Brandwein, ſ. Brandwein.			
Angurien, vom Thlr. -	—	—	9 —
Anime gummi, vom Thlr. -	—	—	9 —
Anis, vom Thlr. -	—	—	9 —
— Brandwein, ſ. Brandwein.			
— Oel, vom Thlr. - -	—	—	9 —

Anlagen.

„Die Räthe in Städten ſollen ſich ohne Communication des Inſpectors führohin niemals unterſtehen, einige Anlagen zu machen, ſondern wofern es die Nothdurft erforderte, ihm von ihrem Vorhaben Eröfnung thun, und alſo vorher die Nothwendigkeit, auch wie zu dem Bedürfniß ohne

ohne ſonderliche Aggravation der Bürgerſchaft zu gelangen, mit ihm überlegen und berichten. Gener. d. 5. Aug. 1704. Inſpect. Inſtruct. §. 28.

„Die General-Accis-Bedienten concurriren ſo, wie bey der Conſumtibilien-Taxe, auch bey allen und jeden in accisbaren Orten zu machenden neuen Anlagen, wenn ſolche auch nicht auf Conſumtibilien gelegt werden, wobey jedoch die Unterſuchung der Contraventions-Fälle der ordentlichen Obrigkeit überlaſſen bleibt. General. d. 12. März 1783. No. 6. §. 5. ad Inſpect. Die Inſpectoren haben in ſpeciellen Fällen, wo ihnen die Communication der Raths-Cämmerey- und Commun-Rechnungen unentbehrlich wird, des Endes Bericht zu erſtatten. Gener. d. 13. April 1785. No. 5. ad Commiſſ.

Anthirrini herba et radix, vom Thaler — gr. 9 pf.
Anthorae radix, vom Thlr. - — — 9 —
Anthos, herba, flores, oleum, vom Thlr. — — 9 —
Antimonium, vom Thlr. - — — 9 —
Antophili, vom Thlr. - — — 9 —
Apii radix, ſemen, vom Thlr. - — — 9 —
Apoplectica herba, vom Thlr. - — — 9 —
Apothecker müſſen Deſtillir-Acciſe vom Brandwein geben, ſ. Brandwein.
— Waaren, und alles, was Apothecker zum Verkauf einbringen, in ſofern nicht hin und wieder einige beſonders genennet, und mit höheren Sätzen beleget ſind, geben vom Thlr. - — — 9 —
Desgl. A. O. Cap. V.
Apotheckgen in Kiſten, auf die Reiſe und im Felde, von Halle und dergleichen Orten, vom Thlr. - 1 — — —
erhöhet 1769. auf 2 gr.
ſ. erhöhete Sätze.
Aqua fortis, vom Thlr. - — — 9 —
Aquilae lapis, vom Thlr. - — — 9 —

Arabicus coſtus, vom Thaler - — gr. 9 pf.
Arboris vitae folia, vom Thlr. - — — 9 —
Arcanum duplicatum, vom Thlr. - — — 9 —
Argentum vivum, vom Thlr. - — — 9 —
Ariſtolochia, vom Thlr. - — — 9 —
Arnicae flores, herba, radix, vom Thlr. — — 9 —
Aronis radix, vom Thlr. - — — 9 —
Arquebuſade, Wundwaſſer, vom Thlr. — — 9 —
Arſenicum, von allerhand rohen Materialien, als Arſenik ꝛc. welche an die Handwerksleute verkauft und verarbeitet werden, vom Thlr. - — — 9 —
— nach dem Tarif, vom Thlr. - — — 9 —
Arthanitae herba et radix, vom Thlr. — — 9 —
Arthritica, vom Thlr. - — — 9 —
Arzt, Zahnarzt, und die ſonſt ausſtehen, ſ. Okuliſten.

Arzney, Königsſeer. **Das Haußiren damit iſt verboten, ſ. unten Haußiren.**

Von „keinem daſigen Arzneyhändler ſoll eher, als nach beſchehener Production des Conceßionsſcheins, auch zu keiner andern Zeit und an keinem andern Orte, als nach dem ausdrücklichen Inhalt der Conceßion die Acciſe angenommen, ſondern der Obrigkeit des Orts davon zu Treffung weiterer Anordnung Meldung gethan werden. Gen. d. 17. März 1787. No. 2. ad Commiſſ.

Aſa, Aſand, vom Thaler - — gr. 9 pf.
Aſari herba, vom Thlr. - — — 9 —
Aſche, vom Scheffel - — — 3 —
Desgl. A. O. Cap. V.
— zum Bleichen bleibt accisfrey.
Aſchenfett, vom Thlr. - — — 9 —
Aſia Bambos, eine Delicateſſe, vom Thlr. 2 — — —
Aſpeſtus lapis, vom Thlr. - — — 9 —
Asphaltum, vom Thlr. - — — 9 —
Asphodelus albus, vom Thlr. — — 9 —

Atlas,

Atlas, halbſeidner, ausländiſcher, v. Thl. 1 gr. — pf.
— inländiſcher, vom Thlr. - — — 6 —
Atramentum Indicum, vom Thlr. - — — 9 —
Attich-Beeren, vom Thlr. - — — 9 —
Auctionen von Sachen, ſo Landleute oder Ausländer in Accisſtädten halten laſſen, dabey iſt indiſtincte von allen Arten von Mobilien, auch Büchern, vom Thaler der Loſung zu geben - 1 — — —
Werden aber dergleichen aus Accisſtädten zur Auction gebracht, oder in loco einer Accisſtadt verauctionirt, wird zum Nachſchuſs von der Loſung vom Thaler gegeben - - — — 3 —
Für dieſe Acciſe hat der Auctionator nach geendigter Auction ſofort zu ſorgen, und den Betrag dem Eigenthümer der Sachen abzuziehen, iſt auch deshalb zu verpflichten.

„Die durch Auctions-Verkauf in das Geld zu ſetzenden Bücher ſind, weil die Buchführer die Acciſe bereits entrichtet haben, und ſelbige davon in favorem ſtudiorum vorher jederzeit exemt geweſen, zumal auch die Abgabe vornämlich arme Prieſter-Wittwen und Waiſen, oder andere dürftige Erben, ſo den auf ihnen gediehenen Büchervorrath insgemein aus Noth und allezeit mit nicht geringem Verluſt veräußern, betreffen dürfte, frey von Acciſe, ohne einige Diſtinction, ob die Bücher aus Accisſtädten, oder aber vom Lande, oder von Ausländern einkommen. Gener. d. 17. May 1755. No. 18. ad Commiſſ.

Auerhahn, vom Stück - 1 gr. 6 pf.

Desgleichen A. O. Cap. IV.

Aufſätze für Frauenzimmer, vom Thlr. 1 — 3 —
Augſpurger Balſam, vom Thlr. - — — 9 —
Aurantiorum cortices, vom Thlr. - — — 9 —
Auripigment, vom Thlr. - — — 6 —

Ausländer.

Deren Accis-Abgaben, in sofern sie von denen der Inländer verschieden sind, s. Inländer. Hier von den Vortheilen derer, die sich in hiesige Lande wenden.

„Wenn jemand aus andern Landen mit seinem Vermögen in eine der hiesigen Städte, oder Vorstädte sich wendet, daselbst sich niederläßt, ein Haus käuflich an sich bringt, auch Bewerbe und Handthierung anfängt, der soll zwey Jahr lang von den Stadträthen mit Einquartierung, Wachten und Geschoß, ingleichen bey der General-Accise mit Vieh-, Acker- und Nahrungsgeldern verschont werden. A. O. Allgem. Regl. §. 9. No. 11.

Fabrikanten, „so sich in hiesige Lande wenden und anbauen wollen, nicht weniger Einheimische, so wüste Stellen annehmen und aufbauen, sollen nicht allein bey der General-Accise die geordnete Bauergötzlichkeit an baarem Gelde nach Unterschied der Gebäude, nebst zweyjähriger Befreyung vom Acker-, Vieh- und Nahrungsgelde genießen, sondern auch sonst von allen Steuern und bürgerlichen Oneribus, an Einquartierung, Wachten und Geschoß auf 10 Jahre lang würklich befreyet seyn; ingleichen ihnen die auf den wüsten Stellen haftenden Steuer- und alle andere Reste, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gänzlich abgeschrieben, die Schocke darauf auch hinkünftig nicht nach dem vormals darauf haftenden vollen, sondern einem andern billigen Quanto gesetzt und über dieses das Bürgerrecht denselben ohne Entgeld ertheilt, sie bey den Innungen und Handwerken um ein leidliches aufgenommen und keineswegs zu Verfertigung solcher Arten Meisterstücke, so bey alten Zeiten gewöhnlich gewesen, jetzo aber unbrauchbar, und zu der neuen Meister großen Schaden, nicht an Mann zu bringen sind, sondern nur zu andern nutzbaren und üblichen Meisterstücken angehalten, auch bey Gewinnung des Meisterrechts mit Schmausen und Gastereyen

reyen, oder Geldstrafen, als welches ganz abzuschaffen ist, nicht beleget und beschweret werden. Mandat, den Vor- und Aufkauf der Wolle ꝛc. betreffend, d. 21. Jul. 1718. den General-Accis-Officianten zugefertigt durch Gener. d. 31. März 1719. No. 8. ad Commiss.

„Zu mehrerer Emporbringung der Fabriken genießen diejenigen, so sich außer Landes und von fremden Orten her in hiesige Städte oder Vorstädte wenden, auch sich daselbst niederlassen, und ihr Gewerbe und Handthierung treiben wollen, ob sie gleich nicht, nach Disposition des 11. §. der 9ten allgemeinen Regel der Accis-Ordnung, ein Haus käuflich an sich bringen, oder wüste Stellen anbauen, die darinne geordnete Befreyung, und zwar bey der General-Accise auf zwey Jahr von Acker-, Vieh- und Nahrungs-Gelde, ingleichen bey den Stadt-Räthen von Einquartierung, Wachten und Geschoß auf eben so lange Zeit, werden mit Abforderung der Quatember-Steuern, ohne diesfalls von dem jährlichen an das Steuer-Aerarium zu thun habenden Ertrag etwas abzureichen, verschonet, selbigen auch das Bürger-Recht ohne Entgeld ertheilet, und von den Oberältesten der Handwerker, entweder gleichfalls ohne Entgeld, oder doch gegen Entrichtung eines leidlichen, in die Innungen, wenn dieselben auch schon ein jus prohibendi für sich hätten, oder wo gar keine Innungen, oder auch diejenigen, welche sie erlernet und treiben, allda nicht vorhanden, ebenmäßig, wie oben erwähnet, auf- und angenommen. Gener. d. 30. Jul. 1720. No. 34. ad Commiss. Nachher ergieng wegen dieser Befreyungen ein Mandat, d. 2. Nov. 1720. „daß alle fremde Manufacturiers und Fabrikanten, als: Tuch- und Zeugmacher, Strumpfwürker, Hutmacher und dergleichen, und insonderheit diejenigen, welche etwa neue Inventionen, und in hiesigen Landen zeither nicht bekannte Fabriken, hierunter anzugeben wissen, ob sie gleich nicht, nach Disposition des 11. §. der 9. allgemeinen Regel der Accis-Ordnung, ein Haus

käuflich an sich bringen, oder wüste Stellen anbauen, jedennoch sich im Lande niederlassen, und ihr Bewerb und Nahrung anfangen, nichts destoweniger die darinne für die Neuanbauenden geordneten Befreyungen, und zwar bey der General-Accise auf zwey Jahr vom Acker, Vieh- und Nahrungsgelde, ingleichen bey den Stadt-Räthen von Einquartierung, Wachten und Geschoß auf eben so lange Zeit zu genießen haben, wie auch mit Abforderung der Quatembersteuern, ohne daß diesfalls von dem jährlichen, an das Steuer-Aerarium durch die Communen und übrigen Contribuenten zu thun habenden Ertrage etwas abgehe, verschonet, selbigen auch das Bürgerrecht ohne Entgeld ertheilet, und von den Oberältesten der Handwerker, sie entweder gleichfalls ohne Entgeld, oder doch gegen Entrichtung eines leidlichen in die Innungen, wenn dieselben auch schon ein jus prohibendi für sich hätten, oder wo gar keine Innungen, oder auch diejenigen, welche sie erlernet und treiben, allda nicht vorhanden, ebenmäßig, wie oben erwähnet, auf- und angenommen werden. Nicht weniger auch, was dergleichen fremde in hiesige Städte und Vorstädte sich wendende Manufacturiers und Fabrikanten an neuen Waaren mit sich bringen, sie solche nach dem sub dato d. 14. Aug. 1719. gedruckten und erhöheten Accis-Reglement, auch denen unterm 28. Jun. 1719. sub No. 11. und 25. Oct. 1719. No. 21. aus dem General-Accis-Collegio ergangenen General-Befehlen, (s. Waaren) nicht vergeben, sondern nur, was die Landes-Inwohner, wenn sie andere fremde Waaren einbringen, davon entrichten, ihres Orts abstatten sollen. Jedoch, daß dieses weiter nicht, als auf ihre eigne fabricirte Waaren zu extendiren, immaaßen denn, wenn sich hierunter ein Verdacht ereignet, und sie einen gar zu großen Vorrath hiervon mitbrächten, sie, daß solche ihnen eigenthümlich zugehörten, und von ihnen selbst fabricirt worden wären, eidlich anzuzeigen und zu bestarken, schuldig seyn sollen. Und ob sie zwar auch, was sie an Victualien mitbringen, gleich andern Einwohnern

nern im Lande veracciſiren müſſen, ſo ſoll ihnen dennoch ihr Hausrath, Mobilien und Handwerks-Geräthe accisfrey paßiren. Cod. Aug. Tom. I. p. 1930. und den General-Accis-Officianten zugefertigt durch Gener. d. 3. Dec. 1720. No. 43.

Um die zweyjährige Befreyung von Acker-, Vieh- und Nahrungsgeldern, auch Einquartierung, Wachten und Geſchoß zu genießen, „iſt nicht eben ſchlechterdings erforderlich„ daß ein in hieſige Lande ſich wendender und in einer accisbaren Stadt ſein domicilium errichtender Fremder, ſo viel, oder doch das meiſte, als hierzu nöthig, von ausländiſchen Orten eingebracht haben müſſe, vielmehr genug, wenn ein dergleichen Fremder ſich würklich von auswärtigen Orten anhero begeben, und mit Immobilien in hieſigen accisbaren Städten ſich anſäßig gemacht hat, ohne vorher, ob er dazu alles, oder nur etwas von Vermögen mit ins Land gebracht? zu unterſuchen. Reſcr. d. 29. Jan. 1742. an die Stifts-Regierung zu Merſeburg. Cod. Aug. Cont. T. II. S. 880.

Reußiſche und Schönburgiſche Unterthanen bekommen, wenn ſie ſich in accisbare Städte und Vorſtädte wenden, daſelbſt ankaufen, und niederlaſſen, die in der 9. allgem. Regel No. 11. der Accis-Ordnung geordneten Befreyungen. Gener. d. 29. Dec. 1717. No. 26. ad Commiſſ.

„Die Schwarzburgiſchen Unterthanen werden in hieſigen Landen bey der Einfuhre der Tuche, Häute, Felle und allem andern treibenden Handel wegen der Accis-Praeſtandorum gleich andern Ausländern behandelt. Gener. d. 15. Nov. 1746. No. 13. ad Commiſſ.

Ausländiſches Bier, Wein, Brandwein, ſ. Bier, Wein, Brandwein.

Ausländiſche Einbringer der Handelswaaren geben von allen und jeden Waaren die Acciſe nach dem Preis der Loſung, die inländiſchen aber nach dem Werthe des

Einkaufs, ausgenommen Viehhändler, welche indistincte, ob es In- oder Ausländer sind, die Losung vergeben.

Ausschroot-Accise, s. Bier.

Austern. Von 100 Austern in Schaalen, oder ausgestochen, durchgehends - - 4 gr. — pf.
A. O. Cap. IV.

— in Schaalen, oder ausgestochene, durchgehends, von 100 Stück - 4 — — —
Erhöhet auf 8 gr. vom 100. s. erhöhete Sätze.

Axungia s. pinguedo, vom Thaler - — gr. 9 pf.

Auswanderung.

Inspectoren haben unter Communication mit jedes Orts Obrigkeit auf Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes „fleißige Obsicht zu tragen, die Tuchmacher, auch andere Wollarbeiter und Handwerker, wenn dergleichen außer Landes zu ziehen Vorhabens wären, hiervon abzumahnen, und ihnen unter andern zu erkennen zu geben, wie die mehresten von denjenigen, die auf dergleichen fälschliche Ueberredung hiesiges Land im vorigen Jahre verlassen, wegen nicht würklich prästirten Versprechens, gern, und wo es ihnen zu bewerkstelligen nur möglich gewesen, auch einige derselben schon wirklich wieder zurück gekehret wären. Da keine Repräsentation Ingreß finden sollte, ist mit Anführung der beylaufenden Umstände davon unverlängt Bericht anher zu erstatten, und vorher, ob sie an Steuern, Gefällen und Privat-Schulden jemand verhaftet sind, zu examiniren, auch vor erfolgter Resolution auf den erstatteten Bericht ihnen keine Passeporte, oder Kundschaften, noch Consense auf die Alienation ihrer Immobilien zu ertheilen. Wenn ein Künstler, oder Handwerksmann, so nicht angesessen, Schulden halber de fuga suspectus und außer Landes zu ziehen im Begrif ist; so kann derselbe auch dieserhalb mit Personal-Arrest beleget wer-

werden, bis er bezahlet, oder ihm doch Arbeit und Verdienst zu Befriedigung seiner Gläubiger und für seinen eigenen Unterhalt geschaffet wird. Gener. d. 30. May 1720. No. 15. ad Commiss.

Accis-Officianten sollen „auf die Verleitung der Unterthanen zur Auswanderung invigiliren, die Unterthanen durch dienliche Vorstellungen für dergleichen heimlichen Wegwendung warnen, und auf diejenigen, so sie verleiten, ein wachsames Auge haben, diese letztern auch, erforderlichen Falls und da gegründete Indicia vorhanden, mit Zuziehung der ordentlichen Obrigkeit in Arrest bringen lassen; und solches schleunig anzeigen. Gener. d. 6. Aug. 1737. No. 11. ad Commiss.

Inspectoren sollen beobachten, ob Unterthanen, besonders Fabrikanten, zum Wegziehen außer Landes verleitet werden, diejenigen, welche sich an fremde Orte wenden wollen, durch dienliche Vorstellungen zurück zu halten suchen, von den vorwaltenden Umständen genaue Erkundigung einziehen, insbesondere darüber, was der angebliche Emigrant dazu eigentlich für Bewegungs-Ursachen habe? und schleunig berichten. Gener. d. 7. Sept. 1762. No. 2. ad Commiss.

Nachher ist d. 21. Aug. 1764. Cod. Aug. Cont. T. I. p. 883. ein ausführliches Mandat wider die Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes ergangen, welches die Strafen genau bestimmt. Besonders sind dabey genaue Vorschriften wegen der Besichtigung der hiesigen Fabriken gegeben. s. unten Fabriken.

„Dafern Fremde, oder dazu nicht legitimirte Inländer, hiesige Fabriken, Manufacturen und Werkstätte in Augenschein nehmen wollen, soll solches nicht anders, als mit Vorbewußt und Einwilligung der Obrigkeit des Ortes, und wenn diese unbedenklich befunden worden, in Beyseyn einer von derselben zuzuordnenden verpflichteten Person geschehen, damit weder zu Verleitung der Unterthanen, noch

sonst auf einige Weise etwas zum Nachtheil hiesiger Lande und deren Manufacturen unternommen werden möge: gestallt denn, wenn bey den Fabrikanten sich unbekannte Leute melden, und ihre Fabriken besichtigen wollen, ihnen solche schlechterdings nicht zu zeigen, sondern sie von den Fabrikanten, daß sie sich zuvörderst bey der Obrigkeit melden, und deren Einwilligung beybringen sollen, anzuweisen sind.

„Sollte demohngeachtet jemand diesem zuwider handeln, oder auch Auswärtige während ihrer Anwesenheit in hiesigen Landen durch ihr Betragen gegründeten Verdacht eines, hiesigen Fabriken nachtheiligen Vorhabens, gegen sich erwecken; so ist mit dessen, oder deren Arretirung sonder Anstand zu verfahren und unverzüglich von den Beamten und schriftsäßigen Gerichtsobrigkeiten an die ihnen vorgesetzten Regierungen, von den Amtsaßen aber an die Aemter, wohin sie einbezirkt sind, zu fernerer Berichts-Erstattung Anzeige zu thun, immaaßen diejenigen, so diesem zuwider leben, nach Beschaffenheit der Umstände mit empfindlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe unnachbleibend belegt werden sollen. Mandat wider die Verleitung der Unterthanen ꝛc. zum Wegziehen außer Landes, d. 21. Aug. 1764. §. 5.

B.

Baccae ebuli, vom Thaler - — gr. 9 pf.
Bacharacher Wein, s. Wein.
Backtröge, so von fremden Orten kommen,
vom Thlr. - - 1 — — —
A. O. Cap. V.
— sie mögen auſser Landes, oder vom
Dorfe kommen, vom Thlr. - 1 — — —
Backwerk an Kuchen und Semmeln,
s. ausländisches Getreide.

Bän-

Bänder, reiche, mit Gold und er durchwirkt, ausländiſche, vom aler - 1 gr. 6 pf.
erhöhet auf 3 gr. ſ. Ze
— leoniſche ausländiſche, vom Thlr. 1 — — —
— dergleichen inländiſche, vom Thlr. — — 6 —
— zwirnene, leinene, wollene, halbſeidene ausländiſche, vom Thlr. - 1 — — —
— ſeidene ausländiſche, vom Thlr. - 1 — 6 —

Die eingehenden ausländiſchen leinenen und wollenen Bänder ſind mit 4 gr. vom Pfund mit Einſchluß der Thara, die ausländiſchen ſeidenen mit 3 gr. vom Thlr. des Werths zu veracciſiren. Gener. d. 18. Jan. 1787. No. 1.

— zwirnene, leinene, wollene, halbſeidene inländiſche, vom Thaler - — gr. 6 pf.
— ſeidene inländiſche, vom Thlr. - — — 6 —

Bärenfett, vom Thlr. - — — 9 —

Bärenführer. Diejenigen, ſo mit Bären, Löwen und dergleichen Thieren herumziehen, wenn ſie durch Diſpenſation geduldet werden, täglich . 12 gr. — pf. A. O. Cap. V.

Bärenhäute, ſ. Rauchwerk.

Balſam, Augſpurgiſcher, Schaueriſcher und andre Balſamica allerley, v. Thlr. — — 9 —

Bankbecker, ſ. Getreide.

Bankſchlachten, ſ. Schlachten.

Barattirung, Verſtechung, oder Vertauſchung der Waaren.

„Wenn Waaren gegen Waaren verſtochen werden, von welchen gleiche Acciſe zu entrichten, ſo giebt ein jeder von ſeinem Gute die darauf geſetzte Acciſe zur Hälfte. Im Fall aber die Waaren nicht mit einerley Acciſe belegt, ſo werden nur diejenigen, von welchen die Acciſe am meiſten beträgt, von jedem zur Hälfte veracciſirt. Dafern hingegen jemand nicht allein Waaren, ſondern auch Geld zugiebt, ſo muß er von ſo viel

Baumwolle, der Kaufmann vom Thlr. — gr. 6 —
— — ſ. mehr Fabriken.
Baumwollen Garn. ſ. Garn.
Baumwollene Waaren, welche Groſſohändler aus allhier erkaufter Baumwolle auswärts machen laſſen, ſind als ausländiſche Waaren zu vergeben. Gener. d. 20. Jan. 1710. No. 2. ad Commiſſ.
— ausländiſche, ganz und halb Baumwollene Waaren. ſ. Zeuge.
Becker in Städten, ſ. Getreide.
— auf Dörfern, ſ. Dorfbecker.
— in Bergorten, ſ. Bergmoderation.

Beinerne Waaren, vom Thlr.	—	gr. 6	pf.
Beinkleider lederne, von Thlr.	1	— —	—
Bergcriſtall, vom Thlr.	—	— 9	—
Berggrün, vom Thlr.	—	— 6	—

Bergmoderation.

Die Befreyung des Bergbaues in nachſtehenden Sätzen iſt außer bey den Abgaben vom Getränke erſt durch die Erläuterung und Moderation der A. O. eingeführt worden.

Von Getränke.

„In den Oertern, wo Bergfreyheit iſt, wird von einem Faſſe Bier, ſo zum Ausſchank, oder Conſumtion kommt, entrichtet - - 12 gr. — pf.
ingleichen an Eymergelde vom Eymer — — 6 —

„Bey der Ausſchrotung aber in der Stadt und auf das Land bleibt es bey dem Satz aufs Faß von 8 gr. — pf.

„Welches der Verkäufer wegen ſeiner Nahrung giebt. A. O. Cap. I.

„Doch kann in Bergſtädten derjenige, ſo nicht von jedem Orts-Bergamte beglaubtes Atteſtat beybringt, daß er ein wirklich bauender Gewerke, oder Bergarbeiter ſey, die halbe Bieracciſe nicht genießen, ſondern iſt ſchuldig,

„die

„die völlige Schank- und Consumtion-Acciſe, auch Eymergelder, gleichwie in andern Städten, wo keine Bergfreyheit vorhanden, zu entrichten, „es müſſen aber dergleichen Atteſtate von den Bergbeamten ohne Entgeld ausgefertigt werden. Erläut. und Moder. der A. O. Cap. I.

Von Getreide.

„Nur in Bergſtädten ſoll den bauenden Gewerken und Bergleuten zum Beſten alles Getreide, Semmeln, Brod, Kuchen, Mehl und Zugemüſen, ſowohl beym Eingange in jegliche Bergſtadt, als auch, wenn davon etwas zur Mühle gebracht, oder des Orts consumirt, oder verhandelt wird, nach der Hälfte der in der Accis-Ordnung vorgeſchriebenen Anlage vernommen werden; wer ſeines Bergbaues, oder Bergarbeit halber nicht gültige Atteſtate produciren kann, genießt auch dieſe Moderation nicht. Erläut. und Moder. der A. O. Cap. II.

Vom Bankſchlachten.

„In Bergſtädten ſoll erhoben werden

von einem Pohlniſchen, oder andern fremden Ochſen ſtatt 20 gr. - -	16 gr.
von einer Kuh, oder jungen Stiere ſtatt 12 gr.	8 —

Unter den fremden ſind nur Pohlniſche, Ungariſche, Schweitzer, Hollſteiniſche und andere dergleichen große Ochſen zu verſtehen. Was in Böhmen oder andern benachbarten Orten erhandelt, ins Land gebracht, und hernach geſchlachtet wird, iſt gleich dem Landviehe zu vergehen. Erl. und Moder. der A. O. Cap. III.

Beym Hausſchlachten.

„Von einer Gans ſtatt 5 pf. -	3 pf.

Von Victualien.

In Bergſtädten iſt von denen, „ſo ihren Bergbau und Bergarbeit gnüglich beſcheinigen, zu fordern:

Für

Für 1 Kanne Butter, statt 2 pf.	—	gr.	1 pf.
Von 1 Mandel Ziegenkäse, statt 4 pf.	—	—	2 —
Für 1 Schock Küh- oder Quarkkäse, statt 4 pf.	—	—	2 —
Für 1 Thlr. grün, oder trocken Obst, statt 1 gr.	—	—	6 —
Für 1 Thlr. Böhmisch Obst, statt 1 gr. 6 pf.	1	gr.	— —
Für 1 Schock Kraut, statt 2 pf.	—	—	1 —
Für 1 Scheffel grüne Rüben, statt 6 pf.	—	—	4 —
Für 1 Scheffel trockne Rüben, st. 1 gr. 4 pf.	1	gr.	— —
Für 1 Thl. ander Gartengewächse, st. 9 pf.	—	—	6 —
Für 1 Scheffel Salz, statt 4 gr.	2	gr.	— —

Erläut. und Moder. der A. O. Cap. IV.

Von Materialien, Kaufmannswaaren, und andern Manufacturen.

„In Bergstädten soll von denen, so erweislich Bergwerke bauen, oder in Bergarbeit stehen, das Holz veracciſirt werden, nach dem Werth vom Thaler, statt 9 pf. mit — — 6 pf.

Für 1 Klafter weich Holz, statt 1 gr. mit — — 8 —

Für 1 Klafter hart Holz, statt 1 gr. 6 pf. mit 1 gr. — —

Alle zum Bergbau benöthigte Materialien bleiben accisfrey, als: „Stahl, Eisen, Pulver, Unschlitt, Leder zu Wasserkünsten, Bergledern und Kniebügeln, Schmeer, Hanf, Seile, Tröge, Siebe, Kübel, Laufkarren und ander Gezäche, Holz von allerhand Form und Gattung, Kohlen, Breter, Pfosten, Schwardten, Nagel, Plahnen- Zwillichte, Leinewand zu Grubenkitteln, Ziegel, Kalk, und was sonst zum Bergbau wirklich erfordert wird; Jedes Orts Schichtmeister, oder ein anderer Bergbedienter ist zu verpflichten, „damit auf deren Bescheinigung solcher Materialien, welche die Bergverwandten selbst in die Bergstädte bringen, oder sich durch andere zuführen lassen, frey passiret werden können. Was in jeder Stadt bereits veracciſiret ist, zum Behuf der Bergwerke und Bergleute erkauft und dazu wirklich verwendet wird, soll vom Schichtmeister in eine Specification gebracht und zugleich

von

von den Handels- und Handwerksleuten, so die Lieferung gethan, durch Unterschrift attestiret, und quartaliter aus der Acciscasse an die Schichtmeister bezahlt, von den Accis-Einnehmern in Ausgabe und von Schichtmeistern in Einnahme verschrieben werden. Die Accis-Commissarien und Inspectoren sollen den Quartal-Rechnungen dann und wann beywohnen, oder die Bergämter ihnen selbige vorlegen.

„Gewerken, und Hammerwerksbesitzer, ingleichen deren Verleger, Abnehmer und Factore, dürfen ihr gewonnenes und gefertigtes Zinn, Kupfer, Blech, auch andere Metalle und Mineralien keineswegs veracciſiren, sondern dergleichen Sachen, so außer Landes, oder auf die Niederlagen gehen, bleiben accisfrey und wenn Handwerks- oder andere Leute solche kaufen, und in andere Städte führen, werden darüber Passier-Zeddel ertheilt, daß die Waare nicht vergeben sey, und die Abgaben am Orte der Wohnung entrichtet. Was aber von Gewerken und Hammerwerksbesitzern, oder deren Factoren in einer Stadt an Handwerker verkaufet wird, soll veracciſiret und mit den Gewerken, Hammerwerksbesitzern oder Factoren, quartaliter richtige Abrechnung gehalten werden, „was von ihrem Waarenlager außer Landes, oder in andere Städte gekommen, auch in der Stadt verblieben sey.

„Von Talche, so die Seifensieder einkaufen, wird in Bergstädten, weil die Bergleute ihre Lichte davon haben müssen, gegeben vom Thaler statt 9 pf. 6 pf.
Erläut. und Moder. der A. O. Cap. V. §. 6 — 8.

Von liegenden Gründen, Vieh- und Nahrungsgeldern.

Der Unterbergbedienten Dienstpferde bleiben „sowohl mit der monatlichen Viehaccise, als wegen der nöthigen Fütterung und wenn sie solche verkaufen und wieder andere

dere schaffen, nicht aber, wenn sie Handlung damit treiben, verschonet.

Diese Moderation genießt niemand, „so nicht wirklichen Bergbau und Bergarbeit treibt, er sey ein Civil- oder Militär-Bedienter, auch Accisverwandten nicht ohne producirtes Attestat, daß sie sich Bergmännisch bezeigen, sondern außerdem die völlige Accise zu erlegen. Es ist auch Obsicht zu führen, daß „die zum Bergbau nöthigen Fuhren und Arbeit, nicht unterm Vorwand der Accise gesteigert werden. Wenn bey der Moderation Brüche vorkommen, wird nach dem §. 28. der allgemeinen Regeln der gebrochene Pfennig nicht erhoben. Erläut. und Moder. der A. O. Cap. V.

Wie Accisanten, um als bauende Gewerken die Moderation zu genießen, Bergbau treiben sollen, ist in der Folge genau regulirt worden.

Ueber den Commun-Stolln soll

1) jeder Haus-Consument einen Kux bauen, und nichts ferner von ihm begehret werden.

2) Ein Brauender, es mag das Brauen in einem, zwey oder drey Jahren an ihn kommen, oder nicht, alle Jahre zwey Kuxe fortbauen;

3) Jemand einerley Professiones zugleich, z. E. wenn ein brauender Bürger auch ein Becker und Branteweinbrenner ist, muß er vier Kuxe, als den ersten seiner Haus-Consumtion, den andern des Brauens, den dritten des Bankbackens, den vierten des Branteweinbrennens halber, und also über den Commun-Stolln, und den Kux vor seine Haus-Consumtion noch wegen jeder Profession einen besondern Kux, und so ferner bauen. Wenn

4) einer mehr als ein Haus besitzet, darf er nicht mehr Kuxe, als ihm seiner Profession wegen gesetzet, bauen.

5) Sind die Bescheinigungen wegen des Bergbaues nur bey denen vonnöthen, so Ausbeute bekommen, oder deren Kuxe sich verbauen, die andern sollen Zubuß-Zeddel vorzeigen,

zeigen, bey den ersten die Specificationes von den Bergbeamten ertheilet, und unterschrieben werden.

6) Dafern ein Vater auf seine Kinder, so noch in seiner Gewalt, und an seinem Brode stehen, Kuxe schreiben läßt, ist es eben dafür zu halten, als wenn er selbsten die Kuxe bauet.

7) Im Fall auch einer nur den Commun-Stolln bauet, und wegen seiner andern Profession Kuxe zu bauen allda nicht ankommen kann, soll es genug seyn, daß er dergleichen auf andern außer der Stadt Weichbild liegenden Bergwerken, allwo Se. Churfürstl. Durchl. den Zehenden zu genießen haben, bauen möge.

8) Ist wegen der Erze kein Unterschied zu machen, sondern wenn nur einer die determinirten Kuxe, es mag auf Silber, Zinn, Kupfer oder dergleichen seyn, wovon Se. Ch. F. Durchl. den Zehenden erheben, bauet, so hat er die Bergmoderation zu gewarten.

9) Sollten Zechen kurze Zeit liegen bleiben, und an Reparirung des Schadens gearbeitet, auch Zubuse darzu hergegeben werden, gehet dieserhalb an der Moderation nichts ab,

10) darf von denen Bauenden nicht abgesetzt, und sogenannt Pausenweise gebauet werden, widrigenfalls auch solche Zeit über die Accis-Moderation cessiret. Wenn auch

11) einer die vorgeschriebenen Kuxe nach seiner Profession nicht für voll bauet, kann ihm das zu ersetzen habende Liquidum blos nach Proportion gemachet werden, z. E. wenn ein Fleischer zugleich brauet, und über den Commun-Stolln nur zwey anstatt drey Kuxe bauet, ist ihm das Liquidum des Ersatzes auf $\frac{1}{3}$ von aller auf diese Zeit genossenen Moderation zu machen, und solchergestalt auf jeden zu bauen unterlassenen Kux ein Theil der sämmtlichen genossenen Moderation zu restituiren. Da

12) jemand vorgeschriebener Maasen den Berg-Bau treibet, ist sodann nicht ferner Ausrechnung zu machen,

ob seine genossene Moderation mehr, oder weniger, als die angewandte Berg-Bau-Kosten betragen.

13) Diejenigen, so gar keine Kure völlig gebauet, und doch die Moderation genossen, sind auf solche Zeit den Nachschuß der völligen Accise, so sie sonst als baulässige abzustatten gehabt, schlechterdings zu entrichten schuldig.

14) Ist auf Retardat-Kure, so lange sie jemand, nicht eigentlich zugeschrieben worden, keine Reflexion zu machen, noch diejenigen, so sie immittelst verbauen und verlegen, zuzurechnen,

15) darf einer, auf dessen Grund und Boden eine Zeche lieget, wegen des Schadens und Ungemachs nicht einen Kur weniger, als geordnet, bauen.

16) Müssen die Schichtmeister und andere Berg-Beamte gleichfalls die vorgeschriebenen Kure bauen, wenn sie die Moderation genießen.

17) Hat jemand die gesetzten Kure nicht völlig gebauet, jedoch hiervon nicht mehr als $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Kur gefehlet, und die Moderation ist ihm doch zu gute gegangen, so soll es zwar ratione praeteriti passiren, und ihm diesseits kein Ersatz zugemuthet werden, dafern aber mehr als $\frac{1}{2}$ fehlet, muß auf den völligen Kur das Liquidum des Ersatzes nach obiger Proportion gemachet, in Zukunft aber wegen jeder Profession der völlige Ansatz der Kure gebauet werden.

18) Treibet einer Böhmischer Seite, allwo Se. Ch. F. Durchl. nur den halben Zehenden zu genießen haben, seinen Bergbau, ist ein Kur nur für $\frac{1}{2}$ zu rechnen. Gener. d. 8. Oct. VIII. No. 22.

Bergmoderation nach dem Tarif von 1753 wobey die Verbauung der Kure nach diesem Generali von 1711 beybehalten worden.

Vom Getränke.

Von einem Fasse in der Stadt gebrauenen Bier zum Ausschank oder Consumtion, vom Fas	12 gr. — pf.

Von

Von 1 Eimer, Eimer-Geld -	—	gr.	6	—
Eingangs-Acciſe von Getreide nach der Bergmoderation, Weizen, Korn, Wicken, rohen und ungeſtoſsenen Hirſen, it. Lein- Mohn- und Rübe-Saamen vom Scheffel	—	—	6	—
Gerſte, Heidekorn, Hafer, Eicheln, Wicken und Bucheckern	—	—	3	—
Wenn ein Bürger oder Stadt-Einwohner mit Getreide handelt, giebt er vom Thaler des Einkaufs, Handlungs-Acciſe	—	—	3	—
Erbſen, ausgemachten und geſtoſsenen Hirſe, Grütze, Graupen, Linſen, Bohnen zur Conſumtion vom Scheffel	2	—	—	—
Dergleichen, ſo zum Futter oder Maſt gebraucht wird	—	—	6	—
Weitzen-Mehl, ſo vom Lande zum feilen Verkauf in die Stadt gebracht oder auch von Müllern und Mehlhändlern verkauft wird	4	—	—	—
Korn-Mehl zum Verkauf	3	—	—	—
NB. Dieſes beydes incl. der Eingangs-Acciſe.				
Gerſten-Mehl zum Verkauf,				
Weitzen-Mehl, ſo vom Lande zur Haus-Conſumtion in die Stadt kommt	2	—	—	—
Korn-Mehl zum Hausbacken	1	—	6	—
Semmeln und Brode, die vom Lande zur Stadt kommen, vom Thlr.	1	—	—	—
Die fremden Kuchen-Becker oder Pfeffer-Küchler geben vom Thlr. des Werths	—	—	9	—
Brantewein-Schrot vom Scheffel	3	—	6	—
Weitzen, zum Bank-Backen, oder Mehlhandel, vom Scheffel	3	—	6	—
Korn zu dergleichen, vom Scheffel	2	—	6	—
Weitzen zum Hausbacken, vom Scheffel	2	—	—	—

Korn zu dergleichen, vom Scheffel	1 gr.	6 pf.	
Heidekorn zum Bank-Backen, vom Scheffel	2 —	—	—
— zum Hausbacken, vom Scheffel	1 —	—	—
Hafer und Gerſte zum Hausbacken, vom Scheffel	1 —	—	—
Weitzen, Gerſte, Hafer und Heidekorn auch rohen und ungeſtoſsenen Hirſe zu Grütze, Graupen und dergleichen Zugemüſen, vom Scheffel	1 —	—	—
Getreide zur Maſtung, vom Scheffel	— —	6	—
Spreu, Ueberkehr und Flachs-Knoten vors Vieh, vom Thlr.	— —	6	—
Weitzen zu Stärke und Puder, vom Scheffel	3 —	—	—
Weitzen- oder Gerſten-Malz zum Eſſigbrauen und Branteweinbrennen ohne Unterſchied, vom Scheffel	3 —	6	—

Vom Schlachten.

Von Pohlniſchen, Ungariſchen, Schweizer, Hollſteiniſcen- und andern groſsen ausländiſchen Ochſen oder Stieren zum Bank-Schlachten, vom Stück	16 —	—	—
Land-Ochſen oder Kuh, ingleichen Böhmiſchen und andern Rindvieh kleinerer Art zum Bank-Schlachten, vom Stück	8 —	—	—
Vom Hausſchlachten wird in Bergſtädten eben der Satz, welcher in andern Städten üblich iſt, gegeben.			
Gans - -	— —	3	—

Von Victualien.

Butter, von der Kanne	— —	1	—
Ziegenkäſe, von der Mandel	— —	2	—
Kuh- oder Quarkkäſe, vom Schock	— —	2	—
Weiſser Quark, vom Thlr.	— —	6	—
Grün- oder trocken Obſt, vom Thlr.	— —	6	—

Böh-

Böhmiſch Obſt, vom Thlr.	1 gr.	—	pf.
Kraut, vom Schock	— —	1	—
Grüne Rüben, vom Scheffel	— —	4	—
Trockne Rüben, vom Scheffel	1 —	—	—
Garten-Gewächſe, vom Thlr.	— —	6	—
Salz, vom Scheffel	2 —	—	—

Von Kaufmannſchaften.

Brennholz, vom Thlr.	— —	6	—
Weich-Holz, von der Klafter	— —	8	—
Hart-Holz, von der Klafter	1 —	—	—
Talch, ſo die Seifen-Sieder einkaufen, weil die Bergleute ihre Lichte davon haben müſſen, vom Thlr.	— —	6	—

Bergbau-Materialien, die frey paſſiren.

Wenn „Conſumtibilien aus Bergſtädten, wovon daſelbſt nur die halbe Acciſe erlegt worden, in Berg- oder andere Städte an ſolche Perſonen, die die Berg-Moderation nicht zu genießen haben, mit Paſſir-Zeddeln verſchicket werden, haben dieſe ſodann nicht die bloße Nachſchuß-Acciſe, ſondern das Supplement des völligen Accis-Satzes, hiervon zu entrichten, und damit ſolches deſto beſſer überſehen werden kann, iſt auf die darüber ertheilten Paſſir-Zeddel, jedesmal „Berg-Moderation“ zu ſetzen. Gener. d. 15. Jan. 1756. No. 2. ad Commiſſ. §. 1.

Zum beſten des Bergbaues iſt im Gebürge auf den Dörfern der Getreyde-Mehl- und Brodhandel frey. ſ. Dörfer.

Bergbaumaterialien paſſiren accisfrey; Stahl, Eiſen, Pulver, Unſchlit, Leder zu Waſſerkünſten, Bergleder, Kniebiegel, Schmeer, Hanf, Seile, Tröge, Siebe, Kübel, Laufkarren, und andere Gezähe, Holz von allerhand Form und Gattung, Kohlen, Breter, Pfoſten, Schwardten, Nagel, Plahnen-Zwillichte, Leinwand zu Grubenkittel, Ziegel, Kalk. NB. und was ſonſt zum Bergbau erfordert wird.

Bergſtufen zum Privatgebrauch und nicht zum Handel ſind in favorem ſtudiorum accisfrey.

Berliner-Blau, vom Thlr.	—	gr. 6	pf.
— Rübgen, vom Thlr.	2	— —	—
Bernſtein, roher, vom Thlr.	—	— 9	—
— Galanterien, davon vom Thlr.	1	— 3	—
ſ. Galanterie-Waaren.			
— Oel vom Thlr.	—	— 9	—
— Salz, vom Thlr.	—	— 9	—
Berocane, Wollen-Zeuge, ſ. Wollen-Waaren und Zeuge.			
Beſen, vom Thlr.	—	— 9	—
Bettdecken, ſeidne ausländiſche, vom Thlr.	1	— 6	—
— wollne und Baumwollne ausländiſche, vom Thlr.	—	— 9	—
erhöhet 1769 auf 2 gr. ſ. erhöhete Sätze.			
Bettgeſtelle oder Sponden, vom Thlr.	1	— —	—
Beuteltuch, wollenes, ausländiſch, v. Thlr.	1	— —	—
erhöhet auf 3 gr. ſ. Zeuge.			
— dergleichen inländiſch, vom Thlr.	—	— 6	—
Beutler-Waaren, beym Einbringen, v. Thlr.	1	— —	—
erhöhet 1769 auf 3 gr. ſ. erhöhete Sätze.			
Bezoar, vom Thlr.	—	— 9	—
Biber- oder Caſtortuch, vom Thlr.	1	— —	—
erhöhet 1769 auf 3 gr. ſ. Zeuge.			
— Fett / — Geil, vom Thlr.	—	— 9	—
Bienenſtöcke, oder Körbe mit Bienen, vom Thlr.	—	— 6	—
— hölzerne, leere, vom Thlr.	1	— —	—

Bier

1) in Städten zum Eingang.

(In Bergſtädten wird die Acciſe vom Bier zum Theil nach andern Sätzen erhoben, ſ. Bergmoderation.)

Von einkommendem ausländiſchen Bier ohne Unterſchied in Städten zum Eingang, vom Faſs 6 rthlr.
(über den Land-Accis 6 rthlr. A. O. Cap. I. No. 5.)

Wel-

Welches fremdes Bier ganz verboten iſt, ſ. verbotene Waaren.

„Vom Faß Naumburgiſchem-Weißenfelſiſchem-Merſeburgiſchem-Ober- und Nieder-Lauſitziſchem Bier, wenn es in Städten der Landesportion, da es gebrauen worden, conſumirt wird. 1 rthlr.

„Vom Faſſe dergleichen, ſo ebenfalls in der Landesportion, jedoch in einer andern Stadt conſumirt wird, giebt der Käufer 1 rthlr. 10 gr.

„Wird es aber außer der Landesportion in accisbare Städte verführet, giebt der Conſumente vom Faſſe 2 rthlr.

„Von einem Faſſe Braun- und weißen Bier und Breyhan, ſo aus einer Churfürſtl. Sächſ. immediaten, oder in einer Fürſtl. Landesportion gelegenen Stadt zur Conſumtion, oder Ausſchank eingebracht wird, bey der Einfuhre 1 rthlr. 10 gr. A. O. Cap. I.

Wird aufgehoben, und iſt „das im Stifte Naumburg Zeitz gebrauene Bier beym Eingang in accisbare Städte nach dem Satz wie das in dergleichen Städten gebrauene Bier zu vernehmen. Gener. d. 8. Jul. 1732. No. 14. ad Commiſſ. et Inſpect. Desgleichen wegen Merſeburg. Gener. d. 23. Jan. 1739. No. 4. ad Commiſſ.

Bier aus den Städten des Fürſtenthums Querfurth vom Faſs 1 rthlr. 8 gr.

Dahingegen es in Anſehung des Querfurthiſchen Dorfbieres bey den folgenden gewöhnlichen Sätzen verbleibet.

Von Braun- und Weifsbier und Breyhahn, ſo aus einer accisbaren Stadt in die andere zur Conſumtion, oder Ausſchank ohne Paſſirzeddel eingebracht wird. 1 rthl. 10 gr.

Mit Paſſirzeddeln hingegen, über die erlegte Conſumtions-Acciſe, zur Erfüllung obigen Satzes noch 10 gr.

Dergleichen aus Ober- und Nieder-Lauſitz, wenn es auſser den Marggrafthümern in eine Accis-Stadt kommt, vom Faſs 2 rthlr.

Mit Paſſirzeddeln hingegen nur 1 rthlr. vom Faſs.

Bier, ſo von Dörfern zugelaſſener Weiſe in die Städte verführet wird, zum Schank 2 rthlr. 12 gr.

(Desgl. A. O. Cap. I. No. 5.)

„Was aber von Dörfern zum Tiſchtrunk in die Stadt gebracht wird, A. O. Cap. I. No. 5.

Von dergleichen Bier zur Haus-Conſumtion vom Faſs 1 rthlr. 10 gr.

„Unter dem von andern Städten und Dörfern einkommenden ganzen und halben Bier iſt kein Unterſchied zu machen, ſondern die nöthige Acciſe davon abzuſtatten. Erläut. d. A. O. ad Cap. I. §. 13.

„Covent iſt frey. Ebendaſelbſt.

Wer von ſeinem eignen erpachteten Landgute, darauf er den Tiſchtrunk zu brauen befugt iſt, für ſeine Haushaltung Bier in die Stadt bringt, giebt vom Faſs 15 gr.

(Desgl. A. O. Cap. I. No. 5.)

Bier, ſo einzeln unter einer halben Tonne von Dörfern einkommt, die Kanne 1 pf.

— dergleichen aus ausländiſchen Städten oder Dörfern 4 pf.

2) In Städten von dem daſelbſt gebrauenen.

Von jedem Eymer in der Stadt gebrauenen Bier, oder Breyhahn, vor dem Unterzünden Eymergeld, der Eymer 8 pf.

— von dergleichen in Bergſtädten, der Eymer 6 pf.

(Desgl. A. O. Cap. I. No. 5.)

Was nach erfolgter Faſſung, Aufgährung und Füllen des Biers bey der Viſitation mehr befunden wird, iſt annoch an Eymergeldern nachzuzahlen.

Zur Ueberſicht, ob die Abgaben richtig abgetragen werden, ſollen den Impoſtſteuer-Einnehmern Atteſtate abverlangt werden, wie viel terminlich gebrauet worden. Gener. d. 5. Dec. 1704. No. 7, und wieder den Trank-Steuer-Einnehmern

mern auf ihr Verlangen von den General-Accis-Einnehmern pflichtmäßige Attestate gegeben werden, was bey der Accise [illegible]el an eingebrauenem Stadt- als fremdem Bier vergeben worden ist. Gener. d. 18. Jul. 1721. No. 23.

Von jedem Faß Bier, „so in den Städten gebrauet, und entweder verschenket, oder selbst consumirt wird, soll 1 Thlr. und in den Bergstädten, so die Bergfreyheit wirklich zu genießen haben, 12 gr. nebst den Eymergeldern erstattet werden, wogegen erlaubt ist, in andern, als Bergstädten die Kanne Dreßdnischen Gebünds 1 pf. theurer, als es vor Einführung der Accise, zu verschenken. Patent d. 27. Aug. 1705.

Dieses Patent ist so zu verstehen, „daß den auf jedes Faß gelegten 1 rthlr. der brauende Bürger nur von dem Bier erlegen darf, welches er selbst consumirt, verzapft, oder ausschenkt, dahingegen er alles, was von ihm, Faß-Viertel- oder Tonnenweise verkauft wird, dem Fasse nach nur mit 8 gr. (s. folgenden Satz sub d.) zu veracciſiren schuldig ist. Es muß aber der Verkäufer diese 8 gr. der ihm weggefallenen Steuern und seiner Brau-Nahrung halber für sich allein tragen, und den Käufern durch Erhöhung des Bierpreises keineswegs aufbürden, wogegen die Käufer, so in und vor der Stadt solches Bier consumiren, oder verschenken, ingleichen die, so binnen der Viertelmeile Bier Kannenweise ums Geld verzapfen, ebenfalls 1 rthl. von jedem Faß zu erlegen, gehalten, der Landmann aber außer der Viertelmeile, er mag das aus der Stadt geholte Bier verschenken, oder consumiren, ingleichen auch der, so es in der Viertelmeile auf dem Lande zu seiner Haus-Consumtion, Ausrichtungen, als Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und dergleichen, wie auch zum gemeinen Bier gebraucht, wird mit dieser Abgabe verschont. Gener. d. 4. Febr. 1706. No. 3. ad Commiſſ.

Stadtbier; oder Breyhahn, so der Brauende selbst ausschenket, oder consumirt, („an sogenannte Malz-

Accise“ A. O. Cap. I. No. 5.) ohne Unterschied vom Fass 1 rthlr.
— von dergl. in Bergstädten, vom Fass 12 gr.

„Dagegen wird die Kanne nach Dreßdnischem Gemäse 1 pf. theurer verschenkt, als es vor der Accise geschehen, und zwar soll die Kanne 7 pf. gelten zu Dreßden und anderer Orten, wo solche nur 6 pf. gegolten, und wo sie für 5 pf. verzapfet worden, nunmehr für 6 pf. zu verschenken, verstattet seyn, dahingegen von dem dazu gebrauchten Malze nichts am Eingange und sonst gegeben wird. A. O. Cap. I. No. 5.

Bierschenken und Consumenten dürfen nichts eher anzapfen, oder verschroten, bis die Consumtionsaccise davon entrichtet ist. Visitat. Instruct. §. 6.

3) Vom Ausschroten und Schank in Städten und Dörfern binnen der Viertelmeile.

„Ist alles Bier, so bey einer jeden Stadt binnen der Viertelmeile durch Verkauf, oder Ausschenkung consumirt wird, nach der (Stadt-) Accis-Ordnung zu vergeben. Dorf-A. O. §. 11.

Die Stadt-A. O. enthält Cap. I. No. 5. folgenden Satz wörtlich so, wie er im Tariff stehet.

Wer sein Bier in- oder ausser der Stadt, oder auf das Land einem andern zum Schank, oder Consumtion verschrotet, giebt obigen Satz nicht, sondern nur wegen seiner Nahrung vom Fass 8 gr., welche 8 gr. vom Fass auch an denen Orten, wo Bergfreyheit ist, von dem in der Stadt und auf das Land verschrotenen Bier vom Verkäufer wegen seiner Nahrung gegeben werden müssen.

„Das ausgehende Bier, bevor es aus dem Keller gezogen und aufgeladen wird, ist auf der Accis-Stube von dem Brauherrn jedesmal richtig anzumelden, nach erlegter Accise ein Passirzeddel darüber zu fordern, und solcher bey der Ausfuhre dem Thorschreiber von dem

Fuhr-

Fuhrmann abzugeben. Erläut. der A. O. ad Cap. I. No. 14.

„Wo in einer Stadt, zu deren Nachtheil in den Dörfern ohne Unterschied, Kretzschmarn und Wirthshäusern, oder in Mühlen Bier geschenket wird, ist davon gleich in der Stadt die Schank- oder Malzaccise zu entrichten. Erläut. d. A. O. ad Cap. I. §. 19.

Diese Ausschrot-Accise ist von dem Biere, „so aus dem Brauhause, oder vom Bottiche verlassen wird, von dem Verkäufer bey 1 rthlr. Strafe vom Fasse vor der Verabfolgung des Biers zu entrichten. Gener. d. 27. Oct. 1710. No. 33. ad Commiss.

„Visitatoren sollen fleißige Aufsicht haben, damit das zum Verschroten angegebene Bier wirklich ausgehe, keineswegs aber zum Verschank, oder Consumtion in der Stadt verbleibe, zu welchem Ende in verschlossenen Städten die Ausschrotzeddel jedesmal unter den Thoren abzugeben sind. Gener. d. 6. Aug. 1714. No. 6. ad Commiss.

„Die Schröter und Spünder sind zu vereiden, ehe und bevor ihnen ein Acciszeddel ausgehändiget, daß sie weder Wein, Bier, noch Brantewein zu- und aufspünden, weniger ein- oder ausschroten, noch auf- und abladen, sondern dergleichen verspürten Unterschleif anmelden sollen. Erläut. d. A. O. ad Cap. I. No. 18.

„Ausgehend Bier darf nicht theurer, als um den gesetzten Preiß verkaufet, und darauf der Accise wegen nichts geschlagen, auch in der Stadt das Bier weder um höhern noch geringern Preiß, als geordnet, ausgemessen, und so wenig gröser als kleiner Maaß gegeben werden. Visitator-Instr. §. 11.

Der Käufer, an den das | Bier verschroten wird, wenn er ein Einwohner der Stadt ist, oder innerhalb der Viertelmeile von einer Stadt wohnt, giebt vom Fas Consumtions- oder Schank-Accise 1 rthlr.

Desgl. A. O. Cap. I. No. 5.

„Dorfbier, so in der Viertelmeile bey den Städten verschenket wird, wurde 1752. mit 2 Rthlr. 12 Gr. vom Faß General-Accise belegt. Gener. d. 26. Jul. 1752. No. 8. ad Commiss. auch dieser Befehl erläutert, daß diese erhöhete Schank-Accise nicht „von dem aus Städten auf Dörfer binnen der Viertelmeile erholten Biere, sondern bloß von Biere, so auf Dörfern gebrauen worden, zu erheben sey, Gener. d. 17. Febr. 1753. No. 5. ad Commiss. nachher aber angeordnet: „daß 1) diejenigen, so ihr verzapfendes Bier selbst brauen, oder solches von ihrer Gerichts-Obrigkeit abzunehmen schuldig sind, bey der Abgabe von 1 Thlr. vom Faß an Schank-Accise, wie vorher, zu lassen, hingegen 2) von denen, in deren Willkühr beruhet, das zum Schank bedürfende Bier, woher sie wollen, mithin auch aus Städten zu erholen, vom Faß Dorfbier in der Viertelmeile 1 Thlr. 8 Gr., und wo die Bergmoderation ist, 16 Gr. an Accise zu entrichten sey. Gener. d. 3. May 1753. No. 20. ad Commiss. Nach diesem Unterschied wird jetzt das Bier auf Dörfern binnen der Viertelmeile vernommen.

„Einzelne, nicht in Dörfern gelegene Schenken in der Viertelmeile dürfen kein Dorf- oder Stadt-Bier weder des Nachts, noch überhaupt eher, in ihre Keller nehmen, bevor sie solches Bier unterm Thore und bey der Einnahme gemeldet, auch die Accise wirklich erleget haben. Gener. d. 18. Aug. 1752. No. 12. ad Commiss.

„In der Viertelmeile liegenden Schenken paßirt kein Bier zur Consumtion, aber dasjenige frey, was „in ihren Schenken bey Hochzeiten oder Kindtaufen ohne Bezahlung ausgetrunken wird. Gener. d. 5. Sept. 1752. No. 17. ad Commiss. s. auch oben Gener. 1706. No. 3.

4) Von dergleichen außer der Viertelmeile.

Der Landmann, der solches aus der Stadt, außer der Viertelmeile wegführet, bleibt von jener Abgabe befreyet. Hingegen soll der Bürger das Bier, so er im

Ganzen

Ganzen verkauft, dem Käufer, er ſey vom Lande oder aus der Stadt, nicht theurer verkaufen, als wie es durch die Taxe von Zeit zu Zeit regulirt werden wird.

Es darf aber obige Acciſe (ſub c. d. e.) nicht eher gegeben werden, als bis das Bier entweder zur Conſumtion angezapfet, verſchroten, oder verſchenkt wird. Und iſt hierbey zu merken, daſs niemand eher ein Faſs Bier anzapfen, oder verſchroten ſoll, er habe denn den Acciszeddel gelöſet, bey Strafe eines Thalers von jedem Faſse.

Desgleichen A. O. Cap. I. No. 5. und oben Gener. 1706. No. 3.

ſ. übrigens Dörfer.

Dieſe Bierſtrafen gehörten nicht ganz den Viſitatoren, ſondern wurden auf die gewöhnliche Art vertheilet. Gener. d. 22. Aug. 1708. No. 50. ad Commiſſ. „Weil bey dem Biere eigentlich keine Defraudation geſchehen kann, indem über die Anzahl der Fäſſer ein richtiges Regiſter mit den Brauenden gehalten wird, und alſo jedes Faß entweder zur Conſumtion, oder Schank, oder zum Ausſchroten angemeldet werden muß, und die Keller oft zu viſitiren und die Biere nachzuzählen ſind, ſo wird die in der Accis-Ordnung auf jedes Faß Bier gelegte Bier-Strafe von 1 Rthlr. nicht mehr vertheilet. Gener. d. 18. Apr. 1709. No. 18. ad Commiſſ.

Erneuert 1793.

5) Bier-Erhohlung auf Schenkhübeln.

„Auf Schenkhübeln darf kein anderes Getränke ausgeſchenkt werden, als was aus accisbaren Städten dahin geſchaft worden iſt. Gener. d. 2. Jan. 1715. No. 1. ad Commiſſ.

„Auf Schenkhübeln binnen der Meile bey Städten darf kein ander Bier, Wein, Brandwein oder ander Getränke, ſo nicht aus derjenigen privilegirten Stadt erhohlet worden, bey welcher der Schenkhübel, und zwar innerhalb

halb der Meile gelegen ist, ausgeschenkt und verkauft werden. Gener. d. 13. Jul. 1715. No. 15. ad Commiss.

6) Nachtrag der Abgaben in Zwangsorten von dem anderwärts erhohlten Biere.

Die Accis-Bedienten in Städten und Dörfern sollen Obsicht führen, damit „diejenigen Dorf-Bierschenken, welche ihr benöthigtes Bier in gewissen Städten zu erhohlen schuldig sind, solches keinesweges von Dörfern einziehen, und Dorfschenken zum voraus ernstlich bedeutet werden, daß sie in Contraventions-Fällen mit 5 Rthlr. Strafe vom Faß belegt werden sollen. Gener. d. 8. Apr. 1756. No. 11. ad Commiss.

Nach der Landes-Verfassung sind die binnen der Meile um Städte gelegenen Dörfer gezwungen, ihr Bier in den Zwangsstädten zu erhohlen, in sofern sie nicht die Befreyung davon, oder einzelne Personen die Erlaubniß, fremdes Bier einzulegen, erweisen. Accis-Gesetze, s. oben.

Die Commissarien und Inspectoren sollen auf die Mißbräuche invigiliren, „daß nicht Ritterguths-Besitzer die Bier-Verladung und Brandweinbrennen von den Städten ab- und ihren Brauhäusern zuzuwenden suchen, mithin den Brau-Urbar in Städten, theils dadurch, daß sie ihre Dorfschafts-Unterthanen nöthigen, das Bier und Brandwein, so sie ehedem aus den Städten erholet haben, von ihnen zu nehmen, theils daß sie selbst Schankstädte in geringer Distanz über die Viertel Meile zu Ersparung der Schankaccise errichten, theils aber die außer ihrer Jurisdiction befindlichen Schenken, die zur Stadt gezwungen sind, heimlich mit Bier verlegen, um ein gar merkliches allerdings verkürzen, woraus allenthalben Nachtheil für das Churfürstliche General-Accis-Interesse nothwendig erwachsen muß. Wenn sich findet, daß Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande eines Zwanges gegen die Unterthanen wegen Abnahme des Biers und Brandweins nicht berechtiget

liget sind, nicht minder wenn unbefugte neue Schenkstädte errichtet, oder andere, so zu den Städten gezwungen sind, heimlich mit Dorfbier verleget werden, so ist solches alles als gesetzwidriges Ungebührniß ohne Anstand der Behörde zur gebührenden Remedur anzuzeigen, in deren Entstehung aber hierüber sofort mit Anführung aller hierzu dienlichen Umstände Bericht zu erstatten. Gener. d. 22. April 1766. No. 8. ad Insp.

„Die unleugbar in die Stadt gezwungenen Dorfschenken" haben von dem nicht daselbst erholten Biere die Ausschrot- und Eimer-Gelder nach dem Accissatz in Städten zu entrichten, und werden von den Steuer-Einnahmen „die benöthigten Einschrot- oder Dorf-Ladezeddel-Specificationen den General-Accis-Einnahmen jedesmal auf Verlangen abgereicht. Gener. d. 11. Jan. 1783. No. 1. ad Commiss. excl. Ober- und Nieder-Lausitz. Nachher ist wegen sämmtlicher Dorf-Einwohner binnen der Bier-Meilen verordnet worden, daß „von denselben, in sofern sie nicht eine diesfalsige Exemtion erweisen, oder nicht zu Einlegung fremden Bieres erweislich Concession erhalten haben, wenn sie Bier zu ihrem Tischtrunk von andern Orten Faß- oder Tonnenweise erholen, die Ausschrot- und Eymer-Gelder entrichtet werden sollen. Gener. d. 25. Jun. 1788. No. 8. ad eosd. Auf die Landtags-Beschwerden von 1775. ist eingerichtet worden, daß in diesen Concessionen allezeit die Quanta von fremdem Bier, welche der Concessionarius jährlich einlegen darf, genau angegeben werden. Mehr paßirt ihm auch bey der Accise nicht frey von Ausschrot-Accise und Eimergeld. Gener. d. 19. Apr. 1781. No. 3. ad eosdem. Weil den General-Accis-Inspectionen zuweilen Zwangsdorfschaften dadurch unbekannt bleiben, daß die dasigen Accisgelder nicht in die Bier-Zwangs-, sondern in andere Städte eingerechnet werden, so sollen die Inspectoren „einander die von den Stadträthen erhaltenen Specificationen der Bierzwangsdörfer ihrer Stadt communiciren, damit sie die mit der Einrechnung

zur

zur Accis-Inspection gezogenen Dorfschaften, deren Schenkwirthe des Biererholens halber in eine andere Stadt gezwungen sind, daraus ersehen, und wenn diese unbefugter Weise Dorfbier zum Schank einlegen, den Dorf-Accis-Einnehmern Verordnung ertheilen, daß sie die solchergestalt in der Stadt zurückgebliebenen Eymer-Gelder und Ausschrot-Accise erheben, und berechnen. Gener. d. 5. May 1787. No. 4. ad eosd.

Bey Contraventionsfällen „soll in den Bescheiden auf das Duplum der hinterzogenen Eimergelder und Ausschrot-Accise, wovon die eine Hälfte auf die Abgaben zu verrechnen, die andere aber gewöhnlichermaaßen zu vertheilen, oder wenn solche einen Thaler und weniger beträgt, ganz dem Denuncianten zu überlassen ist, statt der auf andere Accis-Unterschleife festgesetzten Strafe des zwölffachen Accisbetrags decretirt werden. Gener. d. 20. Dec. 1783. No. 21. ad eosd. und von den General-Accis-Officianten, „wie in andern General-Accis-Fällen bey den unter dem Städtischen Bierzwange gelegenen Dorfschenken, wenn nach vorgängiger Durchgehung der nach Maaßgabe erstgedachten angezogenen Generalis d. 11. Jan. 1783. auf Verlangen jedesmal abzureichende Ladezeddel-Specificationen, oder sonst gegründeter Verdacht vorhanden, mit Zuziehung des Dorf-Einnehmers, oder einer Gerichtsperson, unvermuthet Visitation, wovon jedoch zuvor, oder auch uno actu der Obrigkeit des Orts Notification zu ertheilen, angestellet, und außer der im Generali vom 20. Dec. 1783. bestimmten Bestrafung der Contravenienten hiervon dem Stadtrathe zu Verfolgung des der Stadt zukommenden Zwangrechts sofortige Nachricht ertheilet werden. Gener. d. 2. May 1787. No. 7. ad eosd. Commiss.

7) Keller-Visitationen.

„Die Güterbeschauer und Visitatoren sollen öfters die Keller der Bürger visitiren, und den Abgang des verhanden

handen gewesenen Getränkes an Bier bey der Accis-Einnahme anmelden, damit man erfahren möge, ob alles ausgezapfet, consumirt oder verschroten, auch richtig veracciſiret worden. Erläut. d. A. O. ad Cap. I. §. 17.

Der Aßiſtenz- oder Unter- und Einnehmer sollen der Keller-Visitation bey brauenden Bürgern zu Zeiten selbst beywohnen. Gener. d. 22. Nov. 1752. No. 28. ad Commiſſ.

8) Aufſicht der Accis-Officianten auf das Brauwesen der Städte.

Die General-Accis-Officianten haben darauf zu sehen, „wie am Orte das Brauwesen verbeſſert werden und wo es die Beſchaffenheit des Localis verſtattet, zuförderſt eine genugſame Anzahl freywillig zuſammentretender Braugenoſſen die Benutzung des Brau-Urbars durch eine gemeinſchaftliche Benutzung deſſelben nach dem Vorgange der Städte Hannover und Seidenberg am füglichſten geſchehen könne. General. d. 28. Jun. 1770. No. 6. ad Commiſſ.

Commiſſarien haben bey den Reviſionen Aufſicht zu führen, daß den „eingeführten, oder noch einzuführenden Brau-Ordnungen allenthalben nachgelebt, verpflichtete und geſchickte Perſonen zum Malzen und Brauen beſtellet, den Bierverfälſchungen durch fleißige Viſitationen und Gebrauch der Bierwage abgeholfen, und das Bier ſowohl ratione qualitatis als quantitatis gut erlanget werde. Falls ſich bey angeſtellter Examination finden ſollte, daß von der Vorſchrift abgegangen worden, ſo hat der Commiſſarius davon unverzüglich zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit wegen baldiger Remedur ſofort unmittelbar an die Landes-Regierung Bericht zu erſtatten, daneben aber auch dem General-Accis-Collegio davon Anzeige zu thun. Dieſe Obſicht führt er ex officio, außer in ſolchen Fällen, wo die entdeckten Gebrechen von der Nachläßigkeit der Obrigkeit herrühren, und letztere zu Abſtattung der verurſachten Unkoſten angehalten werden ſoll. Gener. d. 5. Nov. 1773. No. 23. ad Commiſſ.

9) Bier-

9) Biertaxe.

Dabey sollen die General-Accis-Inspectoren concurriren. s. Inspectoren. „Sie ist nach dem steigenden und fallenden Werth der Brau-Materialien einzurichten, damit die Brauer ihre Onera davon abführen, und doch dabey noch einen billigen Profit und ihre Subsistenz haben können; auch dahin zu sehen, daß kein Brauberechtigter dem andern durch wohlfeilern Preiß, größer Maaß ꝛc. bevortheile, die Nahrung seinem Nächsten, Biergäste und Kunden zur Ungebühr entziehe, noch weniger Bier fürs Geld gebe, oder solches theurer als gesetzt, zum Nachtheil der Consumenten verschenken dürfe, sondern wenn jemand sein Bier umschlüge oder sauer würde, daß er es anders nicht los werden könnte, soll ihm erlaubt seyn, es wohlfeiler zu verschenken. A. O. Erläut. ad Cap. I. §. 10. 11.

10) Biermaaß, Visirung des Gefäßes, Aichung der Bottiche.

„Damit auch bey dem Getreide- und Schenkmaaße eine durchgehende Gleichheit in den Städten hinführo seyn möge, so soll die General-Accis-Inspection eine gewisse Anzahl Scheffel und Kannen nach dem Dresdnischen verfertigen und in alle Städte vertheilen lassen, auch daß solche nicht nur von allen Stadt-Obrigkeiten angenommen und eingeführet, sondern auch fest und unverbrüchlich darüber gehalten werde, fleißig Acht geben; das alte Maaß hingegen ist der Accis-Inspection jedes Orts zur Zerschlagung einzuliefern, und den Eigenthumsherren die Materialien davon an Holz, Eisen, Blech, Zinn und dergleichen zurück zu geben. A. O. Allgem. Regl. §. 40.

Es ward hierauf jeder Stadt eine kupferne Meßkanne und ein Kännchen Dresdner Maaß zugesendet, mit dem Befehl, „die sämmtlichen Bürgerschaften zusammen zu berufen, und ihnen aufzugeben, dieses Gemäße binnen

4 Wochen

4 Wochen bey ſich einzuführen. Gener. d. 7. Febr. 1708. No. 3. ad Inſpect.

Schon vor Einführung der General-Acciſe war der allgemeine Gebrauch des Dresdner Maaßes durch Mandate anbefohlen worden.

In der Oberlauſitz iſt das Dresdner Gebünd nebſt der ſonſt gewöhnlichen Uebermaaße an 24 Kannen beym weichen und 16 Kannen beym harten Holz eingeführt worden. Gener. d. 31. Aug. 1739. No. 15. ad Commiſſ. und Ober-Amts-Patent d. 5. Sept. 1739. auch darüber d. 16. Febr. 1746. ein beſonderes Mandat ergangen. Cod. Aug. Contin. S. 303.

Weil das eingebrachte „fremde Getränke an ausländiſchem Wein, Bier und Brandwein an theils Orten wegen des ungleichen Gefäßes und da die Accis-Bedienten von richtiger Viſirung nicht genugſame Information haben, ſehr unrichtig vergeben, auch wohl gar mit Bezahlung der ſchuldigen Acciſe ſo lange angeſtanden worden, bis ein Gefäß ausgeſchenket geweſen, und deſſen Gehalt alsdann erſt mit Waſſer ausgemeſſen werden können; ſo ſoll nach der Viſir-Schnure, außerhalb des Gefäßes, bey Viſirung allerhand ausländiſchen Gefäßes gemeſſen werden. Gener. d. 27. Aug. 1723. No. 8. d. 17. Oct. 1729. No. 27.

Seitdem iſt die Aichung der Bottiche angeordnet worden.

„Die Bier-Bottiche ſind überall und in accisbaren Städten mit Zuziehung des General-Accis-Inſpectors und Einnehmers zu aichen. Wie dabey und bey der Viſirung des Bieres zu verfahren ſey, iſt in folgender Anleitung ſub D. vorgeſchrieben, welche von dem Ober-Steuer-Collegio durch General. d. 3. Jul. 1782. bekannt gemacht und den General-Accis-Officianten durch General. d. 18. Jan. 1783. No. 2. ad Inſpect. excl. Ober- und Nieder-Lauſitz und Stifter zugefertigt worden iſt.

D.

1) „Der Trankſteuer-Reviſor hat bey vorzunehmender Aichung eines Bier-Bottichs zuförderſt denſelben im

Lichten sowohl im untersten, als auch im obersten Diameter aufs genaueste auszumessen, sich dazu eines, 2 Ellen in der Länge haltenden Maasstabes, auf welchem zugleich die Abtheilungen bis auf $\frac{1}{16}$ Zoll deutlich bemerkt seyn müssen, zu bedienen, und die darnach oben und unten befundene Weite des Bottichs mit aller Pünctlichkeit aufzuzeichnen, nicht minder den äußerlichen Umfang des Bottichs in der Mitte aufzunehmen, diese Mitte aber durch Vermessung desselben von dem obern und untern nach dem mittlern Theile zu, an zwey gegen einander gesetzten Seiten zu suchen und mit dem Stempel zu brennen, sodann dieselbe mit einer in Oel getränkten Schnur zu umziehen, die Länge der letztern auszumessen und auf einen Zeddel genau zu notiren, diesen Zeddel aber, auf welchem zugleich der Ort und das Brauhaus wo der Bottich zu finden ist, bemerket werden muß, an den Ring, der an dem einen Ende der Schnure anzubringen ist, zu befestigen.

2) Ist die Aichung des Bottichs mit Wasser und vermittelst eines richtigen und just 210 Dresdner Meßkannen haltenden Bierviertels, oder, statt dessen, mittelst einer $17\frac{1}{2}$ Dresdner Meßkannen fassenden sogenannten Theilkanne, deren 24 ein Faß, 12 ein Viertel, 6 eine Tonne, und 3 eine halbe Tonne ausmachen, zu bewirken, jedoch hierunter die Theilkanne jenem Bierviertel um deswillen vorzuziehen, weil mit der Theilkanne das Geschäfte weit bequemer zu betreiben und geschwinder zu beendigen, folglich unnöthiger Zeitaufwand zu ersparen ist.

Und wie

3) den Brauenden eine Theilkanne zu $17\frac{1}{2}$ Dresdner Meßkannen auf ein Faß Bier Dresdner Maaßes zu Füll-Biere und sonstigem Abgange, zu gute gerechnet, und als eine erlaubte Uebermaaße mit zugemessen werden kann. Also ist

4) die Aichung des Bottichs mit Wasser selbst folgendergestalt ins Werk zu setzen.

Zu-

Zuförderſt nimmt man an, daß des Orts gewöhnlicher Guß auf ein Gebräude in 12 Faſſen beſtehe, und daß demnach die Aichung des Bottichs auf dieſe 12 Faß Guß, ſowohl demnächſt auf die zu Füllbier geſtattete Uebermaaße an 12 Theilkannen, oder auf ein halbes Faß, mithin überhaupt auf 12½ Faß geſchehen ſolle. So oft nun von dieſem angenommenen Guß der 12½ Faſſe, ein Faß und eine Theilkanne Waſſer in den Bottich behutſam eingelaſſen worden, ſo oft iſt die Viſirung mit dem Stabe, worunter der ad 1) ſupra erwähnte Maaßſtab zu verſtehen iſt, zu verrichten, und das befindende Zollen-Maaß mit möglichſter Genauigkeit aufzuzeichnen, auch auf ſolche Art, bis mit dem 11ten Faß fortzufahren, dahingegen iſt von und mit dem 12ten Faß, nach Einmeſſung einer jeden halben Tonne, und des von der Theilkanne darauf ausfallenden Antheils die Viſirung vorzunehmen, und auf dieſe Weiſe bis zum 16ten Faß, wenn die Größe des Bottichs ſich dahin erſtrecket, zu continuiren, aus der Urſache, damit ſowohl der Reviſor, wenn er revidiret, als auch die zur Aufſicht beſtellten Perſonen, bey ihrer Unterſuchung eines jeglichen Gebräudes, alſofort die Richtigkeit deſſelben oder die enthaltende unſtatthafte und mithin ſtrafbare Uebermaaße mit völliger Gewißheit beſtimmen, auch von dergleichen Uebermaaße den oder die Defraudanten ſelbſt überzeugen können.

Und nach dem in dieſem Beyſpiele angegebenen Verhältniſſe iſt denn auch die Aichung der Bierbottiche an Orten, wo der Guß der beſchehenden ganzen, halben oder Viertel-Gebräude, über oder unter 12 Faß beträgt, gehörig zu verrichten.

5) Hat der Reviſor die Viſirung jedesmal mit dem Stabe gerade am Zapfen hinunter zu bewerkſtelligen, und dabey, da der Bottich auf dieſer Seite, wo der Zapfen ſich befindet, wegen Abzug des Bieres, gemeiniglich um 2 bis höchſtens 4 Zoll tiefer, als dem Zapfen gegen über

stehet, auf dieser letztgedachten Seite, um wieviele Zoll auf selbiger der Bottich höher, als beym Zapfen stehe, genau und sorgfältig auszumessen und aufzuzeichnen, damit wenn von eigennützigen, zu Bevortheilung des Churfürstl. Trankſteuer-Interesse Neigung habenden Brauenden, dem Bottiche, um die zu erlangen suchende unstatthafte Uebermaaße zu verbergen, eine andere Stellung, als die er bey der beschehenen Aichung gehabt, auf ganz unerlaubte Weise, durch Erhöhung auf der einen, oder Niederlassung auf der andern Seite gegeben würde, solches alsbald leicht entdecket, und der Contravenient, zu denen durch das Gener. vom 3. Jul. 1782. darauf gesetzten 20 Thaler Strafe gebührend gezogen werden könne.

Dabey ist aber annoch zu bemerken, daß bey Aichung des Bottichs die Einmessung des Wassers in selbigen, zu Verhütung des Schwankens, wodurch beym Visiren leicht eine Ungewißheit entstehen kann, durch einen auf dem Bottich anzubringenden großen hölzernen Trichter geschehen müße.

6) Hat der Revisor die Aichung der Bierbottiche in denen Städten mit Concurrenz einer Person von der Gerichtsobrigkeit, ingleichen des Accis-Inspectors oder Einnehmers, ferner des Stadt-Trankſteuer-Einnehmers und des Trankſteuer-Aufsehers, wie auch des Mälzers und Brauers, auf dem Lande hingegen, wenn zuförderst von der vorzunehmenden Expedition der Gerichtsobrigkeit Nachricht geschehen, mit Zuziehung des Kretzschmars oder Schenkens selbst, ingleichen des Bier-Aufsehers, nicht minder des Mälzers und Brauers, ins Werk zu setzen, sowohl von den Personen, die der Expedition beygewohnet, die von ihm über das ganze beobachtete Verfahren, und besonders darüber, wie viel Faß und halbe Tonnen Wassers im Bottich eingelassen worden, auch um wie viel das Steigen am Visirstabe successive zu sehen gewesen, deutlich und ausführlich abzufassende und endlich nebst der

ad 1) bemerkten Schnure zur Creyß-Einnahme abzugebende Registratur mit unterschreiben zu lassen; von der zu seiner eigenen Nachricht zu fertigenden besondern Aich- und Visirungs-Tabelle aber, in den Städten dem Trankſteuer-Einnehmer und Aufſeher jedem eine richtige Abschrift, auf dem Lande aber, bloß dem Bier-Aufſeher eine Copie zu behändigen. Und da

7) in Abweſenheit des Trankſteuer-Reviſors die Trankſteuer-Einnehmer, und Bier-Aufſeher in den Städten ſo, wie auf dem Lande die Bier-Aufſeher allein, die Viſirung des Bieres auf den geaichten Bottichen zu beſorgen haben, ſo hat der Trankſteuer-Reviſor, nach erfolgter Aichung des Bottichs ſein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß er benannte, zur Aufſicht beſtellte Perſonen, wie und an welchem Orte des Bottichs ſie die jedesmalige Viſirung, welche, ehe dem Biere die Gährheefen gegeben werden, geſchehen muß, zu bewirken, und nach welchem Ell- und Zoll-Maaß ſie die Richtigkeit des Gebräudes auszufinden oder eine unerlaubte Uebermaaße zu entdecken, und ſolche in der Quantität zu beſtimmen, auch von Zeit zu Zeit die Richtigkeit der Stellung des Bottichs zu prüfen haben, ſorgfältig inſtruire, und von dieſem Unterrichte eher nicht ablaſſe, als bis ſothane Perſonen des richtigen Viſirens völlig kundig ſind. Uebrigens hat

8) der Reviſor, ſo oft er an einen Ort kömmt, wo gebrauen wird, und die Aichung des oder der Bottiche geſchehen iſt, zu erforſchen, ob in den Städten der Trankſteuer-Einnehmer und Aufſeher, auf dem Lande hingegen der Aufſeher allein, ihrer Schuldigkeit in Viſirung eines jeglichen Gebräudes auf dem Bottiche ſowohl, als in der ſodann ferner, wie zeither, nach Vorſchrift des erläuterten Trankſteuer-Ausſchreibens de Anno 1747. ununterbrochen fortzuſetzenden Viſitation deſſelben im Keller, gebührend nachgekommen, wie nicht weniger, ob während ſeiner Abweſenheit an der Stellung des oder der geaichten Bottiche,

einige Veränderung vorgegangen, allen Fleißes selbst zu untersuchen, demnächst aber allem demjenigen, was auch dieserhalb in seiner Haupt-Instruction annoch besonders angeordnet ist, pünctliche Folge zu leisten.

11) Verbot der Bierverfälschung. Nachbier, Langwell, Rumpel- und Kessel-Bier, Halbbier, Fässel-Bier, umgeschlagen Bier.

„Die Brauer sollen bey ihrer Pflicht das Malz jedesmal reine ausbrauen, und dabey nicht mehr als Bier und Kosent machen, die Mälzer aber nicht mehr Malz, als zu einem Brauen dem geordneten Schutt nach gehöret, und womit hernach Unterschleif zum Brandweinbrennen und sonst begangen werden kann, fertigen, den Kosent nicht zugleich in dem Keller, oder Behältniß, wo das Bier lieget, haben. Wofern sie aber dennoch auch Nachbier machen wollten, wird solches gleich dem guten Biere mit dem Eimergeld, Comsumtions- und Ausschrot-Accise vergeben, und ist solches sowohl in ihre Bücher, als auch in die Brau-Tabellen mit einzuschreiben, nicht weniger ist selbigen die Verfälschung und Vermischung des Bieres mit Kosent, oder Wasser bey harter Strafe gänzlich zu untersagen und zu dem Ende auch öfters und fleißig zu visitiren. Gener. d. 24. Jul. 1720. No. 29. ad Commiss.

Nachdem hierauf von verschiedenen Stadtobrigkeiten auch Brauerschaften in Städten bewegliche Vorstellung geschehen, „daß eines theils bey ihnen ein altes Herkommen sey, Langwell zu brauen, andern Theils sie die Malze durch verpflichtete Brauer, so viel es leiden wollte, rein ausbrauen, und nur nachgehends, wenn es geschehen, noch einmal Wasser auf die Treber gießen, solches sodann wieder kochen, und dadurch wieder so ein Getränke zubereiten ließen, welches zwar besser, als der Kosent sey, jedoch an sich selbst schlecht, und um einen geringen Preiß dem Armuth, so sich das ganze Bier nicht erzeugen könnten, zum

Besten

Besten verkauft, auch dem Gesinde und Arbeitern von den Hauswirthen gegeben würde; so ist jenes Generale No. 29. erläutert worden, daß da, „wo die Verfertigung dergleichen langwells alten Herkommens ist, und derselbe weder dem ganzen, noch halben Biere an Güte beykommt, noch auch das geringste an Biere darunter ist, den Brauenden zweyerley Arten dergleichen Getränkes oder Kofent, wovon jedoch die Dresdnische Kanne nicht über 1 Pf. oder höchstens 1½ Pf. verkauft wird, zu machen nachgelassen sey, sie davon mit Abgabe der Consumtions-Accise, Eimergeld, und Ausschrot-Accise verschonet werden, jedoch ist dahin zu sehen, daß die Malze, so viel es sich leidet, rein ausgebrauen, auch, wo Halbbier, oder ein Getränke, so selbigem an Güte beykommt, gemacht wird, solches als gut Bier vernommen, auch in denen Städten, wo bisher die Verfassung gewesen, daß nur Bier und Kofent gemacht worden, noch ferner mehrere Species, als diese nicht gebrauet werden mögen. Gener. d. 22. Nov. 1720. No. 42. ad Commiss.

„Alles Rumpel- und Kesselbier ist, (außer, was das Erndtebier anbetrift, welches aus besonderer Gnade aus dem geheimden Rathe zu brauen nachgelassen wird,) bey Strafe der Confiscation ganz verboten. A. O. Erläut. ad Cap. I. §. 13.

„Wer Halbbier machen will, soll solches sogleich nach dem Brauen bey Füllung des Bieres noch vor der Visitation thun, und nachgehends vor dem Anzapfen jedesmal vom Faß die nöthige Consumtions-, oder vor dem Ausschroten die Ausschrot-Accise nach Anzahl der befundenen Fasse, Viertel, ganzen und halben Tonnen, ohne daß ihm wegen des darunter gefüllten, etwas zu gute gehen dürfe, entrichten. Hingegen wird nach beschehener Visitation dergleichen Halbbier zu verfertigen, ferner nicht verstattet, und wenn jemand dergleichen unternehmen und solches bey anderweiter Visitation, welche dieserwegen von dem Com-

missar zum öftern zu veranstalten ist, gefunden werden sollte, ist er mit Confiscation des nach der ersten Visitation gemachten Halbbieres anzusehen, und bey erfolgender Reiteration noch überdieses besonders zu bestrafen, welches den Bürgerschaften bekannt zu machen. Gener. d. 2. Sept. 1712. No. 17. ad Commiss.

„Bey Strafe der Confiscation, auch anderer willkührlichen Pön darf nichts weder an gutem, noch Halbbier aus dem Brauhause, sowohl an die Brauer, Malzer, Bierträger und dergleichen statt Lohnes als sogenannte Fäßel-Kanne, oder was ihnen statt selbiger an unveracciſirten, es sey gut oder Halbbier, von den Brauenden also bisher gegönnet worden, hinkünftig gegeben, oder sonst weggeschenket, noch verkaufet werden, sondern es soll solches jedesmal vor allen Dingen behörig gefasset, und nach dem Abgähren und Auffüllen visitiret, in das Brau-Register richtig eingetragen, und das Gefäße, wovon etwas consumiret, verkaufet oder weggeschenket worden, gleich andern zum Ausschroten, oder Verschenken, mit der Consumtion- oder Ausschrot-Accise vergeben werden. Hierunter ist nicht zu verstehen, was der Brauende von dem ungegornen, oder sogenanntem süßen Biere zum kosten oder probiren aus dem Brauhause in einzelnen, jedoch wenigen Kannen wegnimmt, oder an diesen, oder jenen guten Freund abgiebt. Gener. d. 29. Febr. 1724. No. 4. ad Commiss.

„Da auch einige Gebräude, ungeachtet der Brauer gut Malz, Hopfen und andere Zugehör dazu gethan, und sonst seinen möglichsten Fleiß hauswirthlich angewendet, durch Ungewitter, Frost und andere Casus fortuitos umschlagen und Schaden nehmen sollten, müssen alle dabey vorgehende Umstände genau untersuchet, auch sodann nach Befinden der Billigkeit gemäß die Accise moderiret, und solche entweder nur halb, oder noch weniger genommen, auch nach Gelegenheit gänzlich erlassen werden. Jedoch ist solcher Erlaß nicht eher zu concediren, bis alle

Faß

Faß in Gegenwart eines Accis-Einnehmers und zweyer Rathspersonen nebst zweyen andern unpartheyischen Zeugen gekostet, und untrinkbar befunden, auch darüber von ihnen ein beglaubtes Attestat ausgestellet worden; wie denn letztern Falls, wenn das Bier ganz untrinkbar befunden, nebst Erlassung der Accise vom verdorbenen Bier ein anderweites praestitis praestandis abzubrauen verstattet seyn soll. E. u. A. z. A. O. §. 15. zum I. Cap.

Hierbey soll es ferner bewenden. „Weil aber die Brauenden dieses beneficii zeither nicht eher, als bis auf den erstatteten Bericht, Resolution eingelanget, theilhaftig worden, so mögen pro futuro, wenn weniger, als ein ganz Gebräude Bier verdirbt, die Accis-Inspectores nach vorgängiger genauen Untersuchung und befundenen Umständen wegen Moderation, oder völligen Erlasses der Accise, zwar sogleich nöthige Verfügung treffen, jedoch müssen sie solches bey der Revision, nebst Ueberreichung der Registraturen anzeigen, da es denn zu dem Protocolle zu bringen, und zur Approbation mit einzusenden ist. Gener. d. 5. Sept. 1752. No. 18. ad Commiss.

12) Verbot des Vorbrauens.

„Wegen der Bürgermeister und Steuer-Einnehmer in den Städten, so sich bey dem neuen Anbrauen, das erste Bier zu brauen und auszuschenken bis anhero angemaaßet haben, soll solch Verbrauen der vielen daraus entstehenden Inconvenienzien halber, bey Zehen Thaler Strafe gänzlich abgeschaffet, auch sie nicht anders, als es das Loos mit sich bringet, zu brauen und zu schenken befugt seyn. Gener. d. 21. Oct. 1705. No. 27. ad Inspect. §. 1.

„Nachdem die Bürgermeister und Steuer-Einnehmer sich bey dem neuen Anbrauen das erste Bier zu brauen und auszuschenken angemaaßt, als soll solches wegen vieler daraus entstandener Inconvenienzien bey 10 Thlr. Strafe abgeschaft, und sie nicht anders, als wie es das Loos mit sich

bringt, zu brauen und zu schenken befugt seyn. A. O. Erl. ad Cap. I. §. 20.

Das Vorbrauen ist nur denen zu gestatten, „welche durch Production confirmirter Recesse, oder Privilegien beweisen, daß sie dessen vor dem Monat August 1710. berechtigt gewesen sind. Sie haben alsdenn zum Ausschank nur 8 Tage Zeit. Gener. d. 12. Nov. 1710. No. 37. ad Commiss.

Es ward untersucht, „ob diejenigen, so das Vorbrauen und Vorschank noch exerciren, ein dergleichen zu Recht beständiges und vor dem Monat August 1710. erlangtes Befugniß haben, denen, so darzuthun vermögen, daß sie solches auf obermähnte Art erhalten, auch noch in dem Officio stehen, deshalb ihnen solches ertheilt worden, dabey ad dies vitae und so lange sie in dem Officio stehen, noch ferner gelassen, den Bürgermeistern und Steuer-Einnehmern aber, so dergleichen vor dem Monat August 1710. erhaltenes und auf ihre Personen gerichtetes Privilegium und Concession nicht vorzeigen können, und also damals noch nicht Bürgermeister und Steuer-Einnehmer gewesen, also sich des Vorbrauens und Vorschanks entweder selbst zur Ungebühr angemaaßet, oder doch sub et obreptitie erlangt, bey Vermeidung der in der Accis-Ordnung à 10 Thlr. gesetzten Strafe untersagt. Gener. d. 20. Dec. 1720. No. 46. ad Commiss.

13) Abbraunng der Loose.

„Ein brauberechtigter Bürger, welcher Anfangs mit ins Loos gegangen ist, selbiges aber, wenn ihn die Ordnung trift, fahren und vorbeygehen läßt, soll sodann nicht eher zu seinem Loose admittirt werden, als bis alle andere nach den ihnen zukommenden Loosen ihre Biere abgebrauen haben, wenn er sich zur gewöhnlichen Zeit noch meldet. Wenn viele auf einmal aus der Ordnung und Loose treten, müssen solche zwar anbefohlnermaaßen nach den andern, jedoch

jedoch in der Ordnung, wie sie die Loose vorher getroffen, das Brauen verrichten. Gener. d. 19. Febr. 1710. No. 7. ad Commiss.

14) Brau- und Malzhaus-Zinß.

„Weil von Brauhäusern die vormals darauf gehafteten Steuern und Quatembergaben wegen der Accise wegfallen, dahingegen wegen derselben zur Consumtion nicht das geringste beygetragen wird, so ist von dem Eigenthumsherrn des sonst steuerbar gewesenen Brauhauses eine proportionirliche Firaccise, und zwar vom Thaler des Brau- oder Malz-Zinnses 1 gr. zu nehmen, und zur Acciscasse jedesmal gehörig abzuführen, jedoch darf der Brau- oder Malz-Hausbesitzer deswegen nichts weiter auf den Zinns schlagen. Erläut. der A. O. §. 16.

Nach dem Tarif vom Thlr. des Zinnses 1 gr. — pf.

Bierhefen, inländisch zum Brandweinbrennen, der Käufer von der Tonne - - 2 gr. — pf.

— wenn sie der Brauende selbst braucht, sind sie frey, weil sie mit dem Bier schon vergeben worden.

Desgl. A. O. Cap. I.

Die von den Weißbeckern zum Weißbacken erkauften klaren, vor der Faßung und Vergebung des Biers ausgestoßenen Hefen, von vier Kannen = 1 pf.

Gener. d. 24. Dec. 1783. No. 22. ad Inspect.

Bijouterie. s. Gold- und Silberarbeit, Juweelen, Schmuck.

Bilder. Von Bildern, Contrefaiten und dergleichen, so zur Handlung in die Städte von fremden Orten gebracht werden, vom Thaler = — gr. 6 pf.

A. O. Cap. V.

— so zur Handlung von fremden Orten einkommen, vom Thlr. - — — 6 —

— Pergamente, ausgeschnittene, v. Thlr. 1 — — —

— Rähmen, hölzerne verguldet, oder gemahlet, oder roh, vom Thlr. 1 — — —

Billard-Kugeln, vom Thlr. - 1 gr. — pf.
— Tafeln geben nach Unterſchied der Städte und Nahrung eine monatliche Fix-Acciſe.
Bimſtein, vom Thlr. - — — 6 —
Bindfaden, ausländiſch, vom Thlr. — — 9 —
— inländiſch, vom Thlr. - — — 6 —
Birkhahn, vom Stück - 1 — — —
Desgl. A. O. Cap. IV.
Birnen, gebackne, vom Viertel - 1 — — —
Desgl. A. O. Cap. V.
— dergleichen, von der Metze — — 3 —
Birnmoſt. ſ. Wein.
Birnnuſs, vom Thaler - — — 9 —
Biſamkörner, vom Thlr. - — — 9 —
Biscuit, vom Thlr. - 2 — — —
Bittere Mandeln, wie ſüſse Mandeln, vom Pfund - - - — — 1 —
Bitter Salz, vom Thlr. - — — 9 —
Blaſebälge, vom Thlr. - 1 — — —
Blaue Farbe, vom Thlr. - — — 6 —
Desgl. A. O. Cap. V.
Blauholz, vom Thlr. - — — 6 —
Blech, vom Thlr. - — — 6 —
Desgl. A. O. Cap. V.
— für den Bergbau. ſ. Bergmoderation.
Blecherne, weiſse und gelbe Waaren, ausländiſche, vom Thlr. - 1 — — —
Welche verboten ſind. ſ. verbotene Waaren.
lakirte erhöhet. ſ. lakirte Waaren.
— dergleichen inländiſche, vom Thlr. — — 6 —
Bleichardt. ſ. Wein.
Bley, vom Thlr. - - — — 6 —
Desgl. A. O. Cap. V.
Bleyfedern, vom Thlr. - — — 9 —
Bleyglätte, vom Thlr. - — — 6 —

Ausländisches Bley und Glätte sind mit 1 Thlr. vom Centner impostirt, und die General-Accis-Officianten sollen zugleich auf die Einschleife dieser Waaren und Defraudationen des Imposts Aufsicht führen. Gener. d. 20. Jan. 1780. No. 1. ad Commiss.

Blonden. s. Spitzen, desgleichen Gold- und Silberne Spitzen.

Blumen, fremde reiche. Ebendaselbst.

— seidene und italienische, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
erhöhet auf 3 gr. s. Zeuge.

Blumengewächse. s. Garten.

Blumenzwiebeln, vom Thlr. — — 9 —

Bockfelle, vom Stück — gr. 3 pf.
Desgl. A. O. Cap. V.
s. übrigens Häute.

— gegerbte oder gargemachte, dafern sie von auswärts, oder von Orten, wo keine Accise ist, einkommen, gedoppelt, nach dem Satze vom Leder.

Bohlen. s. Holz.

Böhmische Händler. Vom Holzhandel nach der A. O. Cap. V. vom Thaler 1 gr. — pf.

Vom Böhmischen und anderm fremden Holz der Grossesatz von 100 Thlr. 1 gr. oder vom Thlr. 3 pf.

Böhmisch Holz zum Groſso-Handel, vom Thlr. 3 pf.

Böhmische Händler, die Hopfen, Holz und Getreide zum Handel einbringen, sind von der Handlungs-Accise frey.

Diese Befreyung Böhmischer Getreide-, Holz- und Hopfenhändler in hiesigen Landen von der Handlungs-Accise, wurde erst auf diejenigen eingeschränkt, „welche dergleichen Producte in die Städte Schandau, Königstein, Pirna bis Dresden, Gener. d. 10. März 1755. No. 7. ad Commiss. oder in die Dörfer dieser General-Accis-Inspectionen bringen, Gener. d. 26. Jan. 1756. No. 3. ad Commiss. und wegen des Hopfens nochmals Gener. d. 3. Febr. 1774. §. 8. ad Inspect. Nunmehr ist dieselbe wegen

wegen der Hopfenhändler durch General. d. 13. Dec. 1782. No. 23. ad Commiſſ. wegen der Holzhändler durch General. d. 4. Aug. 1788. No. 10. ganz aufgehoben. Mithin iſt von Böhmiſchem Hopfen und Holz in allen acciſbaren Städten die Handels-Acciſe mit 6 pf. vom Thaler zu erheben, und nur noch der Böhmiſche Getreidehändler vom eingebrachten Böhmiſchen Getreide in obigem Diſtrict frey von der Handels-Acciſe.

Böhmiſche Waaren, welche verboten ſind. ſ. verbotene Waaren.

Böhmiſche und andere unächte Steine gefaſst und ungefaſst, vom Thlr. 1 — — —

Böhmiſche Weine, ſ. Wein. Iſt verboten. ſ. verbotene Waaren.

Bohnen, ſ. Getreide.

Böttger Arbeit. Von dergleichen, auch Hacken, Mulden, Senſenbäumen, Schlippen, Schubkarren, Backtrögen, und andern hölzernen Waaren, ſo von fremden Orten kommen, vom Thaler 1 gr. — pf.

Vom Dutzend hölzerne Kannen 1 — — —

A. O. Cap. V.

— dergleichen Arbeit, ſie mag auſser Landes, oder vom Dorfe kommen, v. Thlr. 1 — — —

Böhmiſche, dergleichen Waaren dürfen in der Lauſitz auf die Jahrmärkte kommen, auſserdem aber nicht verkauft werden, und müſſen die unverkauften indeß eingeſetzt werden. Gener. d. 21. Jul. 1772. No. 9. ad Commiſſ.

Bohren, ſ. Getreide.

Borax, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Bourdeaux-Wein, ſ. Wein.

Bourdons, ſ. wollene Waaren.

Bourgogne Wein, ſ. Wein.

Boy, ſ. Tuche.

Brachvögel, vom Stück — gr. 1 pf.
Brandenburgiſche Waaren, ſ. Preußiſche Waaren.

Brandwein.

1) In Städten beym Eingang zur Conſumtion und einzelnem Handel.

fremder verbotener, ſ. verbotene Waaren.

„Von dem Brandwein, welcher aus fremden Provinzen, oder auch aus Städten, Flecken und Dörfern, wo die Acciſe nicht iſt, zum Verkauf gebracht wird, muß ſonſt der Verkäufer die ganze Acciſe entrichten, und wenn er ſolchen entweder Tonnenweiſe, oder einzeln verkauft, dem Käufer allemal den Acciszeddel dabey vorzeigen, außer welchem niemand, etwas davon zu erhandeln, bey Verluſt des gekauften verſtattet ſeyn ſoll. A. O. Erläut. ad Cap. I. §. 8.

Rheiniſcher, Pohlniſcher, Franz- und aller ausländiſcher unabgezogener Brandwein, von der Kanne 2 gr. — pf.

Desgl. A. O. Cap. I.

Von ausländiſchem Anis-, (Calmus-, Citronen-, A. O. Cap. I.) Angeliken- und allem andern abgezogenen Brandwein, von der Kanne 2 gr. 6 pf.

Desgl. A. O. Cap. I.

Dieſe 2 gl. und 2 gr. 6 pf. ſind auch zu entrichten, wenn fremder Brandwein aus Dörfern außer der Viertelmeile in acciſbare Städte kommt. Gener. d. 3. Jan. 1722. No. 12. ad Commiſſ. ſ. Dörfer.

Korn- und Wein- oder Bierhefen-Brandwein, ſo aus Städten, wo die Acciſe nicht eingeführt iſt, ingleichen von Flecken, oder Dörfern, auſser der Viertelmeile gelegen, in die Stadt gebracht wird, von der Kanne 2 gr. — pf.

Desgl. A. O. Cap. I. außer daß daſelbſt die Worte: „außer der Viertelmeile gelegen“ nicht ſtehen.

Von

Von einer Kanne dergleichen, wo die Accise ist — gr. 3 pf.

Desgl. A. O. Cap. I.

Nicht minder aus Bergstädten und aus dem Mannsfeldischen Churſächsischer Hoheit — gr. 3 pf.

„Von dem aus der Grafschaft Mannsfeld Churf. Hoheit in hiesige andere Lande eingehenden Brandwein ist die Accise als von andern bereits veracciſirtem zu erheben und solchergestalt, wenn dergleichen in die Stadt kömmt, nur 3 pf. von der Kanne in- und außer der Viertelmeile, auf dem Lande aber vom Schanke gar nichts zu fordern, dabey jedoch zu Vorkommung der besorglichen Unterschleife die Präcaution zu gebrauchen, daß über die von denen Mannsfeldischen Einnahmen zu ertheilende Passirzeddel das Gefäße mit dem gewöhnlichen Accis-Siegel auf die Sponde und Zapfen versiegelt seyn muß, und anders nicht passiret wird. Gener. d. 14. Jun. 1740. No. 7. ad Commiss. eingeschärft durch Gener. d. 1. März 1755. No. 8. ad Commiss. „weil viel ausländischer, besonders Nordhauser und Quedlinburger Brandwein unter dem Namen des Hettstädter eingehe. Man hatte den Mannsfeldischen Brandwein auf den Dörfern vom Gefäß gezogen, in kleinern Gefäßen und einzelnen Flaschen verkauft, auf das große Gefäß fremden Brandwein gefüllt und als Mannsfeldischen in die Städte eingebracht. Daher soll „zwar derjenige Mannsfeldische Brandwein, da das Gefäß am Spond und Zapfen richtig versiegelt und mit einem Passirzeddel versehen ist, in die Stadt kommt, ferner mit 3 pf. von der Kanne vernommen, nicht weniger dergleichen mit diesen Präcautionen auf die Dörfer gebrachter, wenn er in eben den Gefäßen, wie er aus dem Mannsfeldischen gekommen, verbleibet, nach wie vor frey gelassen, in sofern aber diese Gefäße zerzogen worden und der Brandwein in die Stadt u. d viertel Meile gebracht wird, davon das Gehörige, wie von anderm Brandwein aus Dörfern außer der Viertelmeile, erhoben und weiter keine Distinction gestattet

ſtattet werden, wie denn auch den Dorf-Einnehmern die Ertheilung der Paſſirzeddel über dergleichen Brandwein in zertheilten Gefäßen ſchlechterdings unterſaget iſt. Denen, welche dergleichen verſiegelte und mit Paſſirzeddeln verſehene Fäſſer in die Städte bringen, bleibt unbenommen, ſelbige zu zerziehen und in kleinen Gefäßen wieder auszuführen, immaßen die Stadt-Einnehmer ſolche zu verſiegeln, und Paſſirzeddel darüber auszuſtellen haben. Gener. d. 27. Sept. 1765. No. 12. ad Commiſſ.

Es iſt ſcharfe Aufſicht zu führen, daß kein Nordhäuſer, Quedlinburger und Querfurter Brandwein ohne Entrichtung der gehörigen Abgaben eingeſchleift werde. Gener. d. 27. Jun. 1782. No. 11. d. 8. Nov. 1791. No. 8. ad Commiſſ.

Von Korn- Wein- oder Bierhefen-Brandwein von Dörfern binnen der Viertelmeile, wo die Schrot-Acciſe erweiſslich entrichtet worden, von der Kanne 3 pf.

2) Deſtillir-Acciſe.

„Wenn gemeiner Brandwein entweder nochmals mit aromatiſchen Sachen abgezogen, oder mit einigen aus Species gemachten Extracten vermiſcht, oder auch nur ſolche Aromata dazu gethan und hernach für Aquavit, oder doch als eine Art deſſelben etwas theurer verkauft und getrunken wird, ſo muß davon ohne Unterſchied die Aquavits-Acciſe gegeben werden, womit auch die Apotheker, Materialiſten und Brandweinbrenner, wenn ſie ſolchen ſelbſt verbrennen und nachgehends andere Specereyen dazu gethan, daß er nur darnach riecht und ſchmeckt, nicht zu verſchonen. A. O. Erläut. ad Cap. I. §. 9.

„Von einer Kanne unabgezogenen Brandwein, ſo die Apotheker, Laboranten, Materialiſten, auch die Brandweinbrenner ſelbſt, oder andere deſtilliren und abziehen und zum Zimmtwaſſer und dergleichen gebrauchen 6 pf.

A. O. Cap. I.

Man fieng an, den 9. §. der Erläut. ad Cap. I. der Acciſ-Ordnung ſo auszulegen, „daß die Deſtillir-Acciſe nur von

dem zu Aquavit; nicht aber von dem zu Arzney abgezogenen Brandwein zu erlegen sey. Es soll aber „aller Brandwein, welchen die Apotheker, Materialisten, Laboranten und Brandweinbrenner destilliren, und zu Arzneyen zum Verkauf brauchen, oder auch als Aquavite so verkaufen, ohne Unterschied mit der Accise zum Abziehen und Destilliren über die volle, oder Nachschuß-Accise vergeben, und sich übrigens hierunter nach der 9ten Anmerkung über das 1ste Cap. der Accisordnung geachtet werden. Gener. d. 19. Jul. 1717. No. 16. ad Commiss. daher ist im Tarif zu jenem Satz der A. O. hinzugesetzt:

so Apotheker etc. oder zum Zimmtwasser und dergleichen, auch zur Arzney verbrauchen, von der Kanne 6 pf.

Diese Destillir-Accise muss über obige Sätze von resp. 2 gr., oder 3 pf. sogleich beym Einkauf, oder wenn der Brandweinbrenner selbst destillirt, vor dem Eingiessen, oder Unterzünden erlegt werden.

Desgl. A. O. Cap. I.

3) Vom Brandweinbrennen und Schank.

Wegen des Getreides zum Brandweinbrennen und des Schrotes. s. Getreide, wegen des Obstes dazu. s. Obst.

Wegen der Hefen, s. Bierhefen, Weinhefen.

Wenn ein Einwohner in der Stadt von seinen eignen Bier-, oder Weinhefen zur Haus-Consumtion, oder zum Verkauf Brandwein brennt, oder auch die Hefen in natura verkauft, ist er von der Accise befreyet, jedoch der Käufer seines Ortes die Accise zu entrichten schuldig.

Desgleichen A. O. Cap. I.

Wenn auch der in der Stadt gebrannte Brandwein von dem Brandweinbrenner selbst unabgezogen verkauft wird, so darf er ebenfalls über die vom Schrot, oder andern Ingredientien erlegte Accise weiter nichts abgeben.

Desgleichen A. O. Cap. I.

Wer in der Stadt aus Obst zur eigenen Comsumtion Brandwein brennt, ist von der Accise frey.

Dergleichen aber zum Schank, von der Kanne 6 pf.

4) Bin-

4) Binnen der Viertelmeile.

„Ist aller Brandwein, so bey einer jeden Stadt binnen der Viertelmeile durch Verkauf, oder Auszapfung consumirt wird, nach der Accis-Ordnung des Nachtheilshalber zu vergeben, da hingegen außer der Viertelmeile hiervon nichts, als der Grossohandel veracciſirt werden darf. Dorf-A. O. §. 11.

„Brandwein binnen der Viertelmeile von der Kanne zum Ausschank 6 pf.

Ebendas.

„Wo unter einer Viertelmeile von der Stadt zu deren Nachtheil in den Dörfern ohne Unterschied, Kretzschmarn, Wirthshäusern, oder Mühlen Brandwein geschenkt wird, ist davon gleich in der Stadt die Schank-Accise zu entrichten. Erläut. d. A. O. ad Cap. I. §. 19.

„Wenn auf die in der Viertelmeile gelegenen Dörfer Franz- oder anderer fremder Brandwein gebracht wird, ist solcher nach Anleitung der Dorf-Accis-Ordnung §. 11. wie in der Stadt, nehmlich die Kanne Franz- und andrer unabgezogener Brandwein mit 2 gr., der abgezogene Brandwein mit 2 gr. 6 pf. zu vergeben. Gener. d. 3. Jan. 1722. No. 12. §. 4. ad Commiſſ.

Alle obige (im Tarif enthaltene) Sätze und Regeln wegen des Schanks und der Handlung sind auch auf Dörfern binnen der Viertelmeile von einer accisbaren Stadt gültig; jedoch fällt daselbst die Nachschuſs-Accise weg.

Daher ist der auf Dörfern außer der Viertelmeile gebrannte und in Dörfern binnen der Viertelmeile zum Handel, oder Ausschank eingebrachte Brandwein nicht mit dem Satze der Dorf-Accis-Ordnung von 6 pf. von der Kanne, sondern nach dem Tarif zu veracciſiren. Gener. d. 1. April 1789. No. 2. ad Commiſſ.

Wegen der Abgaben ꝛc. vom Brandwein außer der Viertelmeile, ſ. Dörfer.

Brandweinschenken sollen von dem Brandweinbrenner eher nichts abholen, oder ins Haus bringen, auch sodann zum fernern Abziehen nicht unterzünden, bis der darauf gelegte Impost abgeführet ist. Visit. Instr. §. 6.

Jedem Stadt-Einnehmer ist ein Verzeichniß der in der Viertelmeile derselben liegenden Dörfer durch Gener. d. 30. Aug. 1788. N. 7. zugefertiget worden. Wenn daher Brandwein mit Dorfaccis-Zeddeln in Städte kommt, haben Inspectoren und Einnehmer zu beurtheilen, ob diese Dörfer binnen der Viertelmeile liegen, oder nicht und ob die Zeddel nicht von den Dorf-Einnehmern ungebührlich auf entrichtete Schrot-Accise gerichtet sind.

Ueberhaupt darf niemand ohne obrigkeitliche Concession Brandwein brennen und vom Brandweinbrenner, wenn er nicht zugleich des Schanks berechtigt ist, bey 20 rthlr. nicht unter ½ Dreßdn. Kanne verkauft werden.

Der unbefugte Brandweinschank ist bey 20 rthlr. Strafe verboten und die Brandweinschenken, welche schenken dürfen, sollen bey gleicher 10 rthlr. Strafe den Gästen nichts mehr geben, wenn sie sehen, daß sie dadurch ihrer Vernunft beraubt werden, und bey 20 rthlr. Strafe keine Zusammenkünfte zum Brandweintrinken gestatten. Diejenigen, welche die obigen Abgaben vom Brandwein defraudiren, werden das erstemal nach den Accis-Gesetzen bestraft, und verlieren im Wiederhohlungsfall überdieß ihr Befugniß zu brennen, oder zu schenken, nach Befinden auf immer, oder auf einige Zeit.

Von den Geldstrafen erhält die Hälfte das Armuth, ¼ der Angeber und ¼ die Obrigkeit, welche die Untersuchung geführt hat. Gener. d. 21. Jun. 1793.

Brandweinbrenner aus den Städten dürfen nicht auf das Land ziehen, damit die Nahrung des Brandweinbrennens in die Städte gebracht werde, wohin sie gehört. Gener. d. 6. Aug. 1718. No. 10. ad Commiss.

5) Vom Grosshandel des Brandweins.

„Wer mit Rheinischem, Pohlnischem, auch Franz- und Franken- ingleichen andern ausländischem Anis- Calmus-

mus = Citronen = Angeliken = und dergleichen Brandwein en gros handelt, veracciſirt 100 Thaler mit 1 rthl. 12 gr.

„Vom inländiſchen hingegen, ſo in = oder außerhalb Landes en gros verkauft wird, giebt der Verkäufer von 100 Thalern 1 rthlr.

A. O. Cap. I.

Wer mit ausländiſchem Brandwein indiſtincte, was für Sorten es ſind, en gros aber nicht unter einem halben Eymer handelt, giebt von 100 Thlr. 1 Thaler 12 gr. — vom inländiſchen Brandwein hingegen, ſo in = oder auſserhalb Landes en gros verhandelt wird, von 100 Thalern 1 Thaler

ſ. übrigens Groſſohandel.

Brandweinſchrot, ſ. Getreyde.

Braſilien-Holz, vom Thlr. — gr. 6 pf.

— Tabak ſ. Tabak.

Brau- und Malz-Hauszinnſs, vom Thaler des Zinnſes 1 — — —

Braunbier, vom Faſs, ſ. Bier.

Braune Erde, vom Thaler — — 6 pf.

Brehmiſche Blätter. ſ. Tabak.

Brenngläſer, vom Thaler 1 — — —

Brennholz, ſ. Holz.

Breter zu Bedeckung der Schiffe, ſ. Schiffe.

— zum Hausbau ſind accisfrey, ſ. Baumaterialien.

— zum Handel, vom Thaler 1 gr. — pf.

Breyhahn, ſ. Bier.

Brieftabak, ſ. Tabak.

Brillen, vom Thaler 1 — — —

Brod, ſ. Getreyde.

Brodtaxe, ſ. Inſpector.

Bruchrechnung bey Erlegung der Acciſe, ſ. Acciſe.

Bruchſchneider, ſ. Oculiſten.

Buchdrucker-Farbe, vom Thaler — gr. 6 pf.

— Schriften, vom Thaler — — 6 —

Buchdrucker-Schriften, alte, welche zum Umgießen an inländische Schriftgießereyen gesendet werden, sind accisfrey. Gener. d. 25. Aug. 1769. No. 8. ad Inspect.

Bucheckern zum Eingang, vom Scheffel — gr. 6 pf.

— Oel, wenn es zur Stadt gebracht wird, vom Thaler. — — 9 —

Buchhändler, einwohnende, dürfen nur von dem, was sie selbst drucken lassen, das Papier vergeben.

Desgl. A. O. Cap. V.

— haben vor der Auspackung ihrer Bücher eine ordentliche Specification davon zur Einnahme zu geben, und müssen sodann die ausländischen und von Leipzig kommenden Bücher, wo das Papier nicht vergeben, vom Thlr. 6 pf. nach dem Ballen zu 16 rthl., oder das Alphabet zu 2 gr. gerechnet, abstatten.

Bücher, rohe und ungebundene, (Disputationen, Landcharten, Bilder, Contrefaiten und dergleichen A. O.) so zur Handlung von fremden Orten einkommen, vom Thaler — gr. 6 pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

— so aus accisbaren Städten kommen, wo das Papier vergeben, werden nur zum Nachschuss veracciſirt, vom Thaler — gr. 3 pf.

— die nur zum Privatgebrauch und nicht zum Handel einkommen, geben in favorem studiorum keine Accise.

— gebundene, mit unbeschriebenen weisen Papier, vom Thlr. 1 gr. — pf.

Bürstenbinder-Waare, vom Thlr. — — 6 —

Butter nach Dresdner Maas, v. der Kanne — — 2 —

— Schmelzbutter, von der Kanne — — 4 —

— Milch, von 4 Kannen — — 1 —

— was darunter ist bleibt frey.

— zum Grosso- und einzeln Handel desgl. Butterhöcker-Impost, s. Victualien.

Desgl.

Desgl. A. O. Cap. IV. Was ein Bürger von seinem eignem Viehe, davon er die monatliche Accise entrichtet, an Butter selbst verzehrt, ist frey. A. O. Erl. ad Cap. IV. §. 3.

„Inländische Butter-Aufkäufer auf den Dörfern, sie mögen für eigene Rechnung, zum Handel, oder in Commission aufkaufen, sollen die Butter künftig allemal an dem Ort des Einkaufs zum Handel vergeben, und ihnen darüber Passirzeddel zu ihrer Legitimation ertheilet werden. Dafern aber ein Ausländer, welcher erweislicher- oder bekanntermaaßen ein solcher ist, selbst kauft, ist er von der Handlungs-Accise frey. Gener. den 20. Jan. 1753. No. 1. ad Commiss.

Wird dahin erläutert, „daß diejenigen Butterhändler, sie mögen in Städten, oder auf den Dörfern wohnen, welche sich nebst ihren dabey brauchenden Buttersammlern verpflichten lassen, daß sie in loco domicilii alles richtig an- und vergeben wollen, alsdenn von der Vorschrift gedachten Generalis ausgenommen bleiben, und gegen Production ihrer Pflichtscheine, die sie zu diesem Behufe beständig bey sich führen müssen, mit Abforderung der Accise in loco emtionis verschonet werden sollen.

Gener. d. 13. März 1753. No. 9. ad Commiss.

C.

Cacao, vom Pfund — gr. 4 pf.

Caffa, s. wollene Waaren.

Caffe, vom Thaler 1 — 6 —

A. O. Cap. IV.

1749 erhöhet auf 1 gr. 6 pf. v. Pfund.

s. erhöhete Sätze.

— vom Pfund 1 — 6 —

erhöhet 1772 auf 2 gr. vom Pfund.

s. erhöhete Sätze, Restitution.

Caffeemühlen, vom Thaler 1 gr. — pf.
Calami radix, vom Thaler — — 9 —

Calender.

Die Einbringung und der Verkauf außer Landes gedruckter Calender war sonst ganz verboten, wurde aber durch Mandat vom 13. Sept. 1708 wieder verstattet, und die Stempelung derselben gegen Entrichtung eines Stempelgeldes eingeführt. Diese Stempelung geschieht bey dem Creyßamt Leipzig mit einem rothen Stempel. Außerdem werden Calender wie andere Waaren bey der General-Accise schwarz gestempelt, welches aber nicht eher geschehen darf, bis sie mit dem Leipziger rothen Stempel bedruckt sind. Gener. d. 2. März. 1752. No. 2. ad Commiss.

Calender, fremde, vom Thaler — gr. 6 pf.
erhöhet 1769 auf 2 gr. 6 pf. vom Thaler, s. erhöhete Sätze.

Ist geändert und sollen fremde Calender mit 1 gr. vom Stück vernommen werden. Mand. d. 30. Oct. 1773. den General-Accis-Officianten zur Nachachtung zugefertigt durch Gener. d. 30. Nov. 1773. No. 24. ad Insp.

Calender, inländische, wozu das Papier vergeben ist, sind frey.

„Weil vorhin bey den General-Accis-Einnahmen die Calender, ehe der rothe Impoststempel aufgedruckt gewesen, bey Entrichtung der gewöhnlichen Accise schwarz gestempelt, davon aber zu allerhand Misbrauch, Verkürzung des Impost-Interesse und ungegründeter Entschuldigung der Käufer, als ob man solchergestalt die schwarz gestempelten Calender für passirlich gehalten habe, Gelegenheit genommen, jedoch zu Verhütung dergleichen Unordnung und Misdeutung bereits unterm 2. März 1752 an sämmtliche General-Accis-Commissarien und sodann weiter die Verfügung, daß kein Accis-Einnehmer künftig die schwarze Stempelung eines Calenders, so nicht vorher mit dem Leipziger Calender-Stempel roth bedruckt, unter-

unternehmen, sondern vielmehr durch die Visitatoren auf Einbringung solcher ungestempelter Calender genaue Obsicht mit geführt, auch die Contravenienten dem Amte, oder Städtrathe jedes Ortes behörig angezeigt werden sollen, damit die im Ausschreiben wegen der Calender-Stempelung, darauf gesetzte Strafe ohne Nachsicht eingebracht und zur Berechnung an die Behörde nebst den Calendern zur erforderlichen Stempelung übersendet, nach deren Zurückkunft hingegen die General-Accis-Abgabe davon ebenfalls entrichtet werden könne, getroffen worden; Also verbleibt es ferner dabey ungeändert. Die Accis-Officianten erhalten, wenn sie Contraventionen anzeigen, den vierten Theil der Strafe. Mand. 1773.

Caliatur-Holz, vom Thlr.	—	gr. 9	pf.
Camaschen, lederne und wollene ausländische, vom Thlr.	1	— —	—
— dergleichen inländische, wozu das Material vergeben ist, bleiben frey.			
Camlot, s. wollene Waaren.			
A. O. Cap. V.			
Cammertuch, vom Thaler	—	— 9	—
— vom Thlr.	1	— —	—
erhöhet auf 3 gr. s. Zeuge.			
welches verboten ist, s. verbotene Waaren.			
Campeche-Holz, vom Thlr.	—	gr. 6	pf.
Campher, vom Thlr.	—	— 9	—
Canari-Sect, s. Wein.			
Canarien-Vögel, fremde, vom Thlr.	—	— 6	—
Canaster, s. Tabak.			
Candirte Früchte, vom Thlr.	2	— —	—
Canditor-Waare, vom Thlr.	2	— —	—
Canin Englisch als Rauchwerk kostbares.			
Caninchen, vom Stück	—	— 4	—
Desgl. A. O. Cap. IV.			

Cannefaſs, ausländiſcher, vom Thlr. 1 gr. — pf.
erhöhet auf 3 gr. ſ. Zeuge.
welcher verboten iſt, ſ. verbotene Waaren.
— inländiſcher, vom Thlr. — — 6 —
Capaun, vom Stück — — 5 —
Desgl. A. O. Cap. IV.
Capern, vom Pfund — — 4 —
Cardamomen, kleine, vom Pfund 2 — — —
— groſse, vom Pfund — — 9 —
— lange, vom Pfund — — 4 —
Carden für die Tuchmacher zum Handel — — 6 —
— zum eignen Gebrauch ſind frey.
Carmin, vom Thlr. — — 6 —
Caroba, vom Thlr. — — 6 —
Caſſia lignea, vom Thlr. — — 9 —
Caſſiente, ſ. wollene Waaren.
Caſtanien, vom Thaler 1 — 6 —
A. O. Cap. III.
— vom Pfund — — 2 —
Caſtortuch, als Tuch.

Cattune.

Von allerhand färbigen und gedruckten Cattunen, vom Thaler des Werths 3 gr. — pf.

Von allen aus den Schönburgiſchen Bezirken in accisbare Städte eingebrachten Zeugen, vom Thaler 3 gr. — pf.
A. O. Cap. V.

Weiſse Cattune, vom Thlr. 1 — — —

Bunte Cattune, gedruckte oder Zitz, vom Thaler 1 gr. 6 pf.

Welche fremde Cattune und daraus gefertigte Waaren ganz verboten ſind, ſ. verbotene Waaren.

„Auswärts gedruckte Cattune, obgleich der hieſige Schauſtempel darauf befindlich iſt, ſind als ganz ausländiſch anzuſehen, mithin nach dem Satz von 1 gr. 6 pf. vom Thaler des Werths zu vernehmen, da hingegen von den hier

hier zu Lande gedruckten Cattunen, so wie bisher, nur 6 pf. vom Thaler entrichtet werden. Die inländischen Cattundruckereyen erhalten auf ihre Bitten zur Bezeichnung ihrer Waaren Landesstempel. Bey der Vernehmung gedruckter Cattune ist daher darauf zu sehen, „ob sie blos mit dem Schaustempel, oder zugleich mit einem solchen Druckerey-Stempel bezeichnet sind, und hiernach von den erstern 1 gr. 6 pf. von den zweyten 6 pf. vom Thaler zu erheben. Gener. d. 22. Dec. 1764. No. 53. ad Commiss.

Jetzt werden seit 1769 vernommen

„Ausländische rohe weiße Cattune, vom Thaler mit 2 gr. — pf.

S. erhöhete Sätze 1769.

Dieser Satz wird nur noch alsdenn erhoben, „wenn dergleichen Cattune an inländische Fabricanten zum Druck gelangen, weil alle andere rohe fremde Cattune 1785 weiter erhöhet worden sind.

Ausländische ungedruckte Cattune, wenn sie nicht an inländische Fabricanten zum Druck gelangen, sondern in der Art, wie sie eingehen, verbraucht werden, vom Thlr. des Werths 3 gr. — pf.

Patent und Gener. No. 17. ad Commiss. d. 17. Dec. 1785.

Außer Landes gewebte und gedruckte Cattune, vom Thlr. 3 gr. — pf.

s. erhöhete Sätze 1769.

Daraus gefertigte Bettdecken und Waaren vom Thaler 3 gr. — pf.

s. erhöhete Sätze 1769.

Im Lande gewebte und außer Landes gedruckte, jedoch mit Sächsischem Fabrikstempel eingehende Cattune, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.

Alle Cattune und Zitze, welche „nicht mit einem inländischen autorisirten Fabrikzeichen, oder einem Stadt-Landstempel bezeichnet sind, worauf der Namen der Stadt deutlich zu lesen ist, sollen als ausländisch mit 3 gl. vom Tha-

Thaler vernommen werden. Gener. d. 13. Jan. 1778. No. 3. ad Commiss.

Inländische Cattune nach dem Tarif.

Cattun-Drucker, die in Städten wohnen, geben nach Beschaffenheit der Stadt und nach Verhältniss ihres Verdienstes monatlich ein gewisses Nahrungsgeld.

Cattundrucker, welche zugleich Grossohandel mit rohen Cattunen treiben, müssen die einbringenden ausländischen Cattune nach obigen Sätzen vergeben und nicht nach dem Grossosatz.

Caviar, vom Thlr. 2 gr. — pf.
Caviller-Leder, der einheimische Bürger, vom Stück — — 6 —
— der Bürger aus einer andern Churs. Stadt — — 9 —
— Ein Fremder und Ausländer 1 — 6 —

Wenn einem Bürger das Vieh stirbt, und er die Haut davon bekommt, so muß er die Accise, welche ein einheimischer Bürger vom Caviller-Leder giebt, erlegen. A. O. Cap. V.

— giebt der inländische Bürger, wenn er es verkauft, oder von seinem umgefallenen Vieh an sich nimmt, vom Stück — gr. 6 pf.
— ein Fremder und Ausländer, vom Stück 1 — 6 —
Cervelat-Würste, s. Würste.
Chacorillae Cortex, vom Thlr. — — 9 —
Chagrin-Leder und davon gefertigte Arbeit, vom Thlr. 1 — — —
Chamaepitis, vom Thlr. — — 9 —
Champagne Wein, s. Wein.
Champignons, vom Thlr. — — 6 —

Charten.

„Von französischen, oder andern fremden Charten vom Stück 1 gr. — pf.

Von

Von inländischen Piquet- und andern feinen Charten, vom Stück — gr. 6 pf.
Von geringsten aber — — 3 —

Und müssen die Chartenmacher das Papier nebst der Farbe und andern Ingredientien, so sie dazu gebrauchen, veracciſiren. Es passiren hingegen die Charten, so außer Landes geschickt, und verhandelt werden, frey. Die aber, so im Lande verkauft werden, müssen die Fabricanten nicht eher verabfolgen lassen, bis die Accise davon entrichtet ist und solche gestempelt sind, daher sie dießfalls zu vereiden sind. A. O. Cap. V.

„Charten sind nicht als gemeine Crammaaren, sondern kleine geringe Charten, so von Pappe gemacht sind, mit 3 pf. vom Stück, Trappelier- Piquet- und andere große und ordinäre Charten aber, sie mögen von Papier, oder Pappe gemacht seyn, mit 6 pf. vom Stück zu vernehmen. Gener. d. 27. Jan. 1721. No. 9. ad Commiſſ.

Charten, von Französischen, Böhmischen und andern ausländischen, vom Stück 1 gr. — pf.
erhöhet 1769 auf 2 gr. s. erhöhete Sätze.
— von inländischen Piquet, a l'hombre und andern feinen, vom Stück — — 6 —
— von dergleichen inländischen von der geringsten Sorte, vom Stück — — 3 —

Den Chartenmachern passirt das inländische Papier accisfrey. Sie müssen aber das ausländische Papier sowohl, als in- und ausländische Farben und andere Ingredientien veracciſiren, und passiren die Charten, so auſser Landes geschickt und verhandelt werden, frey. Die aber, so im Lande verkauft werden, müssen die Fabricanten nicht eher verabfolgen lassen, bis die Accise davon entrichtet ist und solche gestempelt sind, daher sie deſsfals zu vereyden sind.

„Die General-Accis-Einnehmer haben diejenigen, so inländische oder ausländische Charten zur Stempelung bringen, an den Impost-Einnehmer jeden Orts zu weisen, damit

damit auch allda die Stempelung erfolgen, und die dem Steuer-Aerario gebührende Abgabe entrichtet werden könne, wie denn auch besagte Accis-Einnehmer monatlich eine Specification der bey ihnen gestempelten Charten an die Impost-Einnehmer ohne Entgeld auszuantworten schuldig seyn sollen. Daher denn zu mehrerer Zuverläßigkeit und Vermeidung aller Unterschleife die General-Accisbedienten und Impost-Einnehmer die Stempelung der Charten entweder selbst zu verrichten, oder in ihrer Gegenwart solche von den Visitatoren und Tranksteuer-Aufsehern zu bewerkstelligen, diesen aber keinesweges zu gestatten haben, daß sie ohne der Einnehmer Aufsicht und in der Kaufleute, oder anderer Privatorum Häuser, wie zeither geschehen seyn soll, den Stempel aufdrucken dürfen.

Ausschreiben wegen des Stempel-Papiers und Erhöhung des Imposts von Spiel-Charten, d. 16. Oct. 1749. §. 3.

Den General Accis-Officianten zur Nachachtung zugefertigt. Gener. d. 19. Nov. 1749. No. 16. ad Commiss.

„Den sogenannten Hausirern ist die Debitirung aller und jeden Arten von Spielcharten bey Confiscation derselben und 5 Thaler Strafe von jedem Stück, oder nach Befinden Gefängniß und anderer nachdrücklichen Bestrafung ausdrücklich untersagt. Ausschreiben, den 28. April 1790.

Chatoullen, fremde, ohne Unterschied,
vom Thaler - - 1 gr. — pf.

China (Cortex Peruvianus), s. Apothekerwaare.

Chocolade, vom Thlr. - 1 — 6 —
A. O. Cap. IV.

— vom Pfund - - 4 — — —
erhöhet 1769. auf 8 gr.
s. erhöhete Sätze.

Christallus Tartari, s. Apotheker-Waare.

Chyper-Wein, s. Wein.

Ci-

Cibeben an Stängeln, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
A. O. Cap. IV.
— erhöhet im Tarif auf - 2 — — —
Ciment, vom Thlr. - — — 6 —

Citronen.

Vom Stück — — 1 —
und wird eine kleine Kiste für 200 Stück, eine große aber für 400 Stück bezahlt.
A. O. Cap. IV.
„Nachdem Kaufleute und Händler die in Kisten von 1 Elle 9 Zoll in der Länge, 19 Zoll in der Breite und 12 Zoll in der Höhe eingebrachten Citronen nur nach 200 Stück vergeben hatten, nach geschehener Auszählung aber darinnen wirklich 400 Stück gewesen; sollen die in Kisten von vorherbeschriebener Breite, Länge und Höhe einkommenden Citronen jedesmal nach 400 Stück, die übrigen aber nach eben dieser Proportion der Größe der Kisten vernommen, hingegen wenn davon einige verfaulet sind, und deren Anzahl durch diese gleich bewerkstelligte Auszählung erweislich gemacht wird, der Accisbetrag den Eigenthümern restituirt werden. General. d. 26. Jun. 1755. No. 28. ad Commiss.
Citronen, vom Stück - — gr. 1 pf.
— Kiste. Eine kleine wird in der Regel für 200 Stück, eine grosse aber für 400 Stück bezahlt.
Citronat, vom Thlr. - 2 gr. — pf.
Citrulli, vom Thlr. - — — 9 —
Claret-Wein. s. Wein.
Cochenille, vom Thlr. - — — 6 —

Coinspectoren.

Anfänglich concurrirten die Stadträthe bey den Expeditionen der Accis-Inspectionen. Einige Stadträthe bestellten dazu einzelne Deputirte. Bald ward aber angeordnet, „es sollte

ſollte jeden Ortes, wo ſolches auch noch nicht geſchehen, vom Stadtrathe aus ſeinem Mittel ein Coinſpector gewählt werden, und dieſer der Defectur der Rechnungen und andern Accis-Verrichtungen beywohnen, mit der Verordnung, daß bey unterbleibendem Falle man einen ex officio von ihnen dazu beſtellen und zu obigen Expeditionen ziehen werde. Gener. d. 9. Aug. 1704. No. 3. ad Commiſſ. Die Coinſpectoren wurden ordentlich dazu verpflichtet, erhielten den vierten Theil der über 1 Thlr. betragenden Contrebanden und Strafen, den nach §. 63. der allgemeinen Regeln der A. O. die Stadträthe bekommen hatten, und die Raths-Aſſeſſoren bey den Accis-Inſpectionen hörten ganz auf. Gener. d. 19. Nov. 1704. No. 4. ad Commiſſ.

ſ. §. 53. der Allg. Regl. der A. O. unten Gerichtsſtand.

Nachdem die Erfahrung gezeiget, „daß die Inſpectoren und Räthe bey den Accis-Einnahmen zu Beförderung des Accis-Intereſſe ſich ſchlechte Mühe gemacht, ſondern vielmehr ihren Privat-Nutzen geſucht und gleichwohl eine große Summe zu ihren Salariis jährlich aufgegangen, ſo iſt hierunter eine Aenderung getroffen worden, und ſollen ſie mit Anfang des folgenden Monats October die Coinſpection ohne abſonderliche Beordnung ex officio und Obrigkeitswegen entweder durch den regierenden Bürgermeiſter, oder eine andere hierzu geſchickte Perſon aus ihrem Mittel verwalten, und ſich ſchlechterdings von den Strafen und Contrebanden, nebſt der Hälfte der nach der gedruckten Taxe einkommenden Sporteln begnügen laſſen, und werde man ſich bey hierunter verſpürter Nachläßigkeit jedesmal an den regierenden Bürgermeiſter zu halten wiſſen. General. d. 17. Sept. 1707. No. 7. ad Inſp. und Räthe.

Dieſer Befehl iſt ſo ausgelegt worden, „ob ſollten die Coinſpectoren künftig gar abgehen. Er hat aber „dieſe eigentliche Meynung, daß zwar die damaligen Coinſpectoren, wenn es ihr Zuſtand leidet, bey dieſer Verrichtung fernerhin, jedoch ohne die vormals zu genießen gehabte Beſoldung

soldung wohl bleiben können, und dafür nur allein den vierten Theil von Strafen und Contrebanden benebst der Hälfte von den Sporteln zu gewarten haben sollen. Wofern aber einer, oder der andere solchen Dienst länger zu verwalten nicht Lust hätte, so ist entweder der regierende Bürgermeister diese Function über sich zu nehmen, oder eine andere Person aus des Raths Mittel darzustellen und hierzu verpflichten zu lassen schuldig. Es könne aber auch nicht gestattet werden, hierunter alle Monat Aenderung zu treffen, sondern es muß derjenige, so besagte Verrichtung einmal übernommen, wenigstens ein Jahr dabey bleiben. General. d. 26. Nov. 1707. No. 15. ad Commiss.

Auf Landtags-Beschwerden ward von neuem angeordnet, daß die Coinspectoren von den Inspectoren „zu den, bey der Stadt vorfallenden Expeditionen zugezogen und den vierten Theil der Strafen und Contrebande nebst der Hälfte der Sporteln erhalten sollen. Gener. d. 12. Jul. 1734. No. 8. ad Commiss.

Die Verrichtungen der Coinspectoren sind aus dem Formular ihres Eydes und ihrer Instruction vollständig zu ersehen, welches bey dem Mandat d. 22. Dec. 1763. wegen Aufhebung des General-Accis-Pachtes im Cod. Aug. Cont. T. II. S. 1046. abgedruckt ist.

Er soll geloben und schwören, daß dem Durchlauchtigsten ꝛc. „er wolle getreu und hold seyn, auch bey der reinen Lehre und christlichen Bekänntniß dieser Lande, wie dieselbige in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confeßion begriffen, und im christlichen Concordien-Buche repetiret, ohne einigen Falsch verbleiben und verharren, darwider nichts heimliches oder öffentliches practiciren, auch wo er vermerkte, daß andere solches thun wollten, dasselbe nicht verhalten, sondern solches Sr. Churfürstl. Durchl. alsofort vermöge dieses seines geleisteten Eydes ungescheuet anmelden, und Dero fernere gnädigste Resolution und Verordnung erwarten. Hierüber Ihro Churfürstl. Durchl. In-

Bayerische Staatsbibliothek München

teresse nach seinem besten Vermögen beobachten und befördern, hingegen allen Schaden und Nachtheil, so viel an ihm ist, verhüten und abwenden, und da er etwas hören und erfahren sollte, so wider höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchl. Hohe Person, Respect und Interesse liefe, solches sofort angeben, auch in der ihm aufgetragenen Co-Inspection sich treu und redlich aufführen, die Accis Ordnung sammt allen ihren Anmerk- und Erläuterungen, oder worinne solche in Zukunft, an ein und anderm Orte durch gnädigste Declarationen limitiret, oder geändert werden möchte, genau in Acht nehmen, und darüber festhalten, auch daß von den Einnehmern, Thorschreibern und Visitatoren dergleichen erfolge, und geschehen möge, Acht haben, den Inspections- und andern Expeditionen, sonderlich den bey erstern vorfallenden Untersuchungen im Namen des Raths fleißig beywohnen, in Abwesenheit des Inspectors alles, was bey ihm denunciando und sonst angebracht wird, eigentlich registriren, jedermann gnüglich hören, und dem Befinden der Schuld oder Unschuld nach, Verfassungsmäßig bescheiden, Registraturen und Berichte nebst dem Inspector statt des Raths eigenhändig unterschreiben, auch wo er selbst jemals unumgänglich abwesend seyn müßte, solches beym Inspector und Rath vorher melden, und mit beyderseits Vorwissen und Genehmhaltung seine Vices einer andern verpflichteten Rathsperson auftragen, was nöthig seyn möchte, Rathswegen mündlich oder schriftlich und mit Fundament erinnern, auf der Accisstube fleißig ab- und zugehen, strafbare Unterschleife verhüten helfen, oder selbige möglichst, und soviel ihm davon zur Wissenschaft kömmt, an den Tag bringen, auf die Einnehmer, Thorschreiber und Visitatoren gute Obsicht halten, selbige nach Gelegenheit bey verspürter Nachläßigkeit zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck anmahnen, bey Abnehmung der Stadt-, auch Dorf-Einnehmer-Rechnungen sich einfinden, und selbige defectiren helfen, hiernächst auch alle Abende dem Geldzählen und Cassenschlusse bey-

beywohnen, und wenn die Einnehmer zuförderst sämmtliche Capitel und Sätze ihrer Rechnungen zusammen summiret, als welche er öfters nachzucalculiren hat, in Beysein des Ober-Einnehmers die Individual-Cassen, wozu er die Schlüssel haben muß, eröfnen, von jedem Einnehmer sein erhobenes Geld Sortenweise aufzählen lassen, solches der Richtigkeit halber genau übersehen und nachzählen, die verbotenen Sorten auswerfen, und Mandatmäßige dagegen verlangen, wenn sich Minus oder Plus ereignen sollte, und keines von beyden des andern Tages darauf, aus der Rechnung als ein würklicher Error dociret werden kann, ersteres von jedem ersetzen, letzteres aber in Rechnung forttragen, und beydes auf dem ersten Blatte der Rechnung von eines jeden Einnehmers Departement, notiren lassen, alsdenn die vom Ober- und andern Einnehmern ihm solchergestalt communicirte, oder gebliebene tägliche Einnahme, nach Rechnung und Casse nebst Plus und Minus in eine Summe zusammen ziehen, und zusammt den Sorten in sein zu haltendes Cassen-Register eintragen, als dergleichen der Ober-Einnehmer besonders ebenfalls auch zu bewerkstelligen hat, darauf das Geld, von jedem Einnehmer richtig übernehmen, und wenn solches auf vorgedachte Maaße geschehen, die tägliche Summe sämmtlicher Individual-Rechnungen und Cassen sowohl als deren Sorten nach obbesagtem Cassenregister gezogen, und des Obereinnehmers-Einnahmeregister von ihm, dessen Cassenregister aber vom Ober-Einnehmer nach beschehener Conferirung, ob sie beyde mit einander übereintreffen, attestiret und unterschrieben, bey verspürter Differenz aber, woher solche rühre, von ihm nebst dem Inspector zu untersuchen und in Richtigkeit zu setzen, er sodann jede Sorte besonders, obgleich kein Numerus rotundus vorhanden, nebst dem Einnehmer conjunctim einpacken, versiegeln, wiegen, wenn das Gewicht und Sorten, auch Namen der Stadt darauf geschrieben, in die von jedem zu haltende Hauptcasse bringen, und mit ihm zugleich mit besondern Schlüsseln und

Schlössern also, daß keiner ohne den andern jemaln hineinkommen kann, wohl verschließen, und den Schlüssel dazu in seinen Gewahrsam behalten, auch sonst für nöthige Sicherheit der Accis-Cassen, möglichst Sorge tragen, hierüber alle Ausgaben, die Restitutionen der Geistlichen und anderer in Gegenwart des Ober-Einnehmers verrichten, und nichts zur Ungebühr paßiren lassen, die Ueberschuß-, Eimer- und Wein-Accise, ingleichen die Straf- und Defect-Gelder beym Schluß des Monats und der Rechnung zu denen Cassen, wohin sie gehören, richtig mit abliefern, und daher zur Post allhier gehörig besorgen helfen, alle solche Ausgaben und Ablieferungen, auch wenn, und wie sie von Zeit zu Zeit richtig erfolgt, in seinem obbemeldten Cassenregister besonders führen und notiren, keinen Accisbedienten, noch sonst jemand seine Besoldung oder Forderung selbst abziehen, oder compensando inne behalten, sondern jedem sein Geld, wenn es gefällig, für voll reichen lassen, nicht weniger, das, was zur Sicherheit besagter Accis-Casse und Gelder, auch Conservation guter Richtigkeit und Ordnung sowohl wegen Einnahme und Berechnung als Wiederauszahlung der Gelder gereichen kann, treulich bewerkstelligen, auch, so viel an ihm, die Accisbedienten dazu anhalten, und gute Obsicht haben, mit den Geldern treulich umgehen, niemand deren Auswechselung oder sonst verbotene Umsetzung oder Vortheil gestatten, auch wenn er qua Coinspector bey pressanten Fällen, außer den Accisstunden, selbst Gelder annehmen müßte, sothanes erhobene Accisgeld, sobald nur die Einnahme wieder offen, dahin ohne Verzug liefern, und den Tag, an welchem es geschehen, auch den Namen des Accisanten, ingleichen wofür es eingenommen worden, zugleich mit anmelden, und überhaupt alles dasjenige, was zum Hohen Churfürstl. Accis-Interesse gereichet, auch sowohl hierinnen enthalten, oder noch künftig an ihm verfüget werden möchte, nach höchstem Vermögen, Witz und Kräften, treulich und redlich thun und verrichten, auch keinerley Person, Freund-

und

und Feindschaft ansehen, noch sich dadurch irren oder abwendig machen lassen, auch sonst in dieser Function sich allenthalben dermaaßen, und wie einem ehrlichen, aufrichtigen und getreuen Diener gegen seinen Landesfürsten und Herrn, Ehren und Pflicht-halben, eignet und gebühret, sowohl für seine Person, als auch wegen seiner Principalen, des Raths allhier, bezeigen und verhalten wolle.

Allen demjenigen, so mir ꝛc. ꝛc. So wahr ꝛc.

Die Coinspectoren sollen „bey den Accis-Einnahmen täglich ab- und zugehen, und besonders mit darauf sehen, daß die Accisanten richtig quittiret, nach jeden Tages geschlossener Einnahme die Gelder in ihrer Gegenwart gezählet, versiegelt, und auf dem Rathhause, oder bey ihnen, den Coinspectoren, selbst, wo es am sichersten, unter doppelten Schlössern aufbewahret, und weil der eine Schlüssel in des Coinspectors, der andere aber in des Einnehmers Händen, von keinem ohne des andern Beyseyn die Casse eröfnet, von dem Coinspector aber ein ordentliches Cassenregister gehalten, und in solchem das jeden Tages ausgefallene Minus und Plus mit angemerket werden. Da sich auch leicht zutragen kann, daß die Coinspectoren Krankheits, oder nöthigen Verrichtungen halber bey der Accis-Einnahme nicht zugegen seyn können: so incumbirt denselben, vorkommenden Falls einer andern Rathsperson ihre Vices aufzutragen, damit hierunter nichts verabsäumt werden möge. Die Stadträthe aber sind der aus ihren Mitteln gestellten Coinspectoren Facta und Neglecta zu vertreten schuldig. Gener. d. 8. Dec. 1770. No. 67. ad Commiss.

„Bey den Vernehmungen der in Städten der Raths-Jurisdiction unterworfenen Denunciaten concurriren die perpetuirlichen Rathsdeputirten, oder Coinspectoren in der Maaße, daß selbige auf vorherige Beschickung der Inspectoren, sich in loco Inspectionis, so allezeit, wenn nicht erhebliche Anstandsursachen eintreten, die Accisstube seyn

muß, einfinden und dem Vernehmen der Denunciaten beywohnen, sich aber dabey keines Ausspruchs, oder einseitiger Einstreuungen anmaaßen, sondern bloß, wenn selbige überzeugt sind, daß des Inspectors Verfahren in defectu, oder excessu unregelmäßig ist, demselben deshalb gründliche Vorstellungen thun, und wenn dieser darauf nicht achtet, sich an höhere General-Accis-Instanzen verwenden mögen. (§. 6.)

„Haben die Coinspectoren, nachdem die Vernehmungs-Registraturen den Comparenten deutlich vorgelesen und von selbigem ratihabiret worden, solche mit zu unterschreiben, welches auch alle vernommene Denunciaten, oder sonst abgehörte Personen thun müssen; wie denn, wenn sie des Schreibens nicht kündig, dieser Umstand ausdrücklich am Schlusse der Registratur zu bemerken ist. (§. 7.)

„Sollten die Coinspectoren bey geringfügigen Sachen sich nicht einfinden, oder auch sonst bey der, oder jener Untersuchung nicht erscheinen, noch deshalb ein anderes Raths-Membrum substituiren, so soll es selbigen zwar frey gestellet, dahingegen aber nicht gestattet werden, daß sie in einem ihnen ebenfalls von der Inspection jederzeit zuvor bekannt zu machenden Schwörungstermine außenbleiben, oder auch keinen Substituten schicken, immaaßen alle, sowohl vermöge ergehender Rescripte, als auch, auf gemeinschaftliches Commißions- und Inspections-Erkenntniß zu leistende Depositions-, Versicherungs- und Reinigungs-, wie auch selbst die Verpflichtungs-Eide der der Verpflichtung unterworfenen und ex officio in Pflicht zu nehmenden Handwerker zu mehrerm Eindruck für die Schwörenden in Gegenwart der Coinspectoren abgelegt, und von selbigen die darüber gefertigten Registraturen mit unterschrieben werden sollen. (§. 8.)

„Gleichwie es auch überhaupt bey allen zeitherigen Obliegenheiten der Coinspectoren verbleibet, also soll es auch ratione derer denselben vermöge Generalis d. d. 10. Iul. 1734. zukommenden Emolumente dabey bewenden. (§. 9.)

„Wenn

„Wenn demnach ein sein Coinspections-Amt sonst fleißig abwartendes Subject, Krankheits, oder einer sonstigen Behinderung halber, auf vorherige Beschickung sich nicht in loco Inspectionis eingefunden, noch eintretender Umstände wegen ein anderes Rathsglied substituiren kann, so soll derselbe bey einer solchen Bewandniß dennoch, als wenn er wirklich concurriret hätte, angesehen, und ihm sein Straf- und Contreband-Antheil nicht entzogen werden, nicht minder auch desselben theilhaftig seyn, wenn er aus strafbarem Vorsatz der Accis-Officianten nicht beschicket worden: dahingegen aber solche verliehren, wenn er einem, in der Sache abzulegen gewesenen Eide nach vorheriger Beschickung weder selbst noch per substitutum beygewohnet hat, aus welcher Ursache es auch geschehen seyn mag. (§. 10.)

Instruction wegen des Gener. Accis-Rügen-Wesens, d. 12. März 1783. Tit. IX. §. 6 bis 10.

Commissarien.

In jeder accisbaren Stadt sind zur Besorgung der General-Accis-Sachen ein General-Accis-Inspector, ein Coinspector, den der Stadtrath aus seinem Mittel dazu präsentirt, ein, oder mehrere Einnehmer, Visitatoren und in verschlossenen Städten ein, oder mehrere Thorschreiber angestellt. Jedes Dorf, wo die Accise eingeführt ist, hat einen Accis-Einnehmer (s. unten Dörfer), und gehört zu einer dieser General-Accis-Inspectionen. Zuweilen verwaltet ein Inspector mehrere derselben, ohne daß sie dadurch vereinigt werden. Diesen Inspectionen sind wieder General-Accis-Commissarien vorgesetzt, außer denen zu Dresden, Leipzig und in der Grafschaft Mansfeld. Alle Inspectionen, außer diesen dreyen, sind nach folgender Eintheilung unter 11 Commissarien vertheilt, die unter sich in keiner Verbindung stehen.

Churcreiß.

Barby, Baruth, Belzig, Bitterfeld, Brehna, Brück, Gommern, Gräfenhaynichen, Herzberg, Jessen, Kemberg, Liebenwerda, Niemegck, Prettin, Pretzsch, Schlieben, Schmiedeberg, Schönewalda, Schweinitz, Seyda, Uebigau, Wahrenbrück, Wittenberg, Zahna.

Thüringischer Creiß.

Biebra, Brücken, Cölleda, Eckardsberga, Freyburg, Gebesee, Kindelbrück, Langensalza, Laucha, Mölßen, Mücheln, Nebra, Sangerhausen, Schkölen, Stößen, Tenstädt, Teuchern, Thamsbrück, Wallhausen, Weißenfels, Weißensee, Wiehe.

Meißnischer Creiß.

Bärenstein, Berggießhübel, Bischofswerda, Dippoldiswalda, Dohna, Gottleuba, Hohenstein, Königstein, Lauenstein, Liebstadt, Meißen, Neusalza, Neustadt, Pirna, Rabenau, Radeberg, Schandau, Sebnitz, Stolpen, Tharandt, Wehlen, Wilsdruf.

Meißnischer Creiß.

Dommitzsch, Elsterwerda, Finsterwalda, Hayn, Lommatzsch, Mühlberg, Ortrandt, Oschatz, Schildau, Senftenberg, Strehla, Torgau, aus dem Leipziger Creiße: Belgern, Dahlen, Delitzsch, Düben, Eilenburg, Landsberg, Mügeln, Mutzschen, Nerchau, Wurtzen, Zörbig.

Leipziger Creiß.

Borna, Brandis, Burgstädt, Colditz, Döbeln, Frohburg, Geringswalde, Geithayn, Grimma, Hartha, Kohren, Lausig, Leißnig, Lobstädt, Lunzenau, Naunhof, Penig, Rochlitz, Rötha, Tauche, Trebsen, Waldheim.

Ober-Erzgebürgischer Creiß.

Aue, Chemnitz, Chrimmitzschau, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Elterlein, Geyer, Grünhayn, Johanngeorgenstadt,

stadt, Jöhstädtel, Kirchberg, Neustädtel, Scheibenberg, Schneeberg, Schwarzenberg, Stollberg, Thum, Werdau, Oberwiesenthal, Unterwiesenthal, Zwickau, Zwönitz.

Nieder-Erzgebürgischer Creiß.

Altenberg, Annaberg, Brand, Buchholz, Frankenberg, Frauenstein, Freyberg, Geißing, Glashütte, Haynchen, Lengefeld, Marienberg, Mitweyda, Nossen, Oederan, Roßwein, Sayde, Schellenberg, Schlettau, Siebenlehn, Wolkenstein, Zöbliz, Zschopau.

Voigtländischer Creiß.

Adorf, Auerbach, Elsterberg, Falkenstein, Lengefeld, Mühldruf, Mylau, Neukirchen, Netzschkau, Oelsnitz, Pause, Plauen, Reichenbach, Trauen, aus dem Neustädtischen Creiße: Aume, Berga, Münchenbernsdorf, Neustadt an der Orla, Rahnis, Triptis, Weyda, Ziegenrück.

Ober-Lausitz.

Bernstadt, Budißin, Camenz, Elstra, Görliz, Hoyerswerda, Königsbrück, Lauban, Löbau, Marglissa, Mußkau, Ostriz, Pulßniß, Reichenbach, Rothenburg, Ruhland, Schönberg, Seidenberg, Weißenberg, Wittgenau, Zittau.

Nieder-Lausitz.

Calau, Christianstadt, Dobrilugck, Drebkau, Forsta, Friedland, Fürstenberg, Gaßen, Golsen, Guben, Kirchhayn, Lieberose, Lübben, Lübbenau, Luckau, Pförden, Sonnewalde, Sorau, Spremberg, Triebel, Vetzschau.

Stift Merseburg.

Lauchstädt, Lützen, Marckranstadt, Merseburg, Schafstädt, Schkeuditz, Zwenkau, aus dem Stift Naumburg: Croßen, Naumburg, Osterfeld, Regis, Zeitz, aus dem Leipziger Creiß: Groitzsch, Pegau.

Gener. d. 10. Apr. 1782. No. 7.

Die Commissarien haben besonders die Inspectionen ihres Bezirks zu revidiren, wozu folgende Anweisung gegeben worden ist. (Cod. Aug. Contin. T. II. S. 923.)

„Es sind von theils Accis-Commissarien bisher die bey ihren gehaltenen Revisionen niedergeschriebenen und eingesendeten Protocolle, so schlecht beschaffen und leer gewesen, daß solche eines theils von einer merklichen Inattention, oder Unwissenheit dessen, was eigentlich bey Revisionen in Obacht zu nehmen, offenbares Zeugniß gegeben; andern theils aber auch, bey den bisher monatlich vollstreckten Revisionen, fleißige und mit allem Diensteifer erfüllte Commissarien, in Betracht der Vielheit ihrer zu revidirenden Städte nicht so viel Zeit auf jeden Orts Revision verwenden können, als die Nothdurft erheischet. Nun ist zwar in der Accis-Commissarien-Instruction so deutliche, als umständliche Vorschrift bereits enthalten, und geben die von Zeit zu Zeit ergangenen Generalia klare Maaße, was der Accis-Commissarius hierbey allenthalben zu observiren hat. Damit gleichwohl der mit den allerdings nöthigen Revisionen verknüpfte Endzweck zu Beförderung des höchsten Dienstes und Unterhaltung guter Ordnung desto zuverläßiger erreichet werden möge; So mögen zuförderst die Commissarien jede ihrem Commissariat anvertraute Stadt jährlich nicht mehr wie bisher, zwölfmal, sondern nur viermal zu unbestimmter Zeit revidiren, sich aber an jedem Orte 2 bis 3 Tage aufhalten, um alles vorkommende behörig und gründlich zu untersuchen, alle Mängel und Neglecta abzustellen und eine regelmäßige Ordnung in allen Branchen der Accis-Verfassung zu unterhalten; sintemahln jeder seines Orts dafür, daß alles der Vorschrift der Accis-Ordnung und den respectiven Instructionen gemäß tractiret werde, allerdings responsable bleibet; und ist hiernächst für nöthig erachtet worden, nachstehende Puncte, worauf bey den Revisionen künftig das Augenmerk zu richten, entwerfen, und zu gehorsamster Nachachtung zufertigen zu lassen.

Nach-

Nachdem nämlich jedesmal zuförderſt die Caſſe accurat revidiret, und über Plus oder Minus die erforderliche gründliche Examination angeſtellet, auch die Urſachen nach dem unterm 19. Aug. a. c. No. 13. ergangenen Generali und beygefügter Tabelle angemerket, und ſonſt, was bey den Reviſionen zu beobachten, verſchiedentlich vorhin befohlen iſt, expediret worden; ſo iſt alsdenn auf folgendes zu ſehen.

1) Ob das Archiv in guter Ordnung und die eingehenden Reſcripte in ein zu haltendes Inventarium alsbald nach Publication derſelben eingetragen, und dieſes Inventarium gleich ſämmtlichen Acten in der Inſpections-Stube aufbehalten wird?

2) Ob und wiefern die ſeit der letzten Reviſion eingegangenen Reſcripte publicirt und expedirt worden?

3) Ob Inſpector die Protocolle und Regiſtraturen auf der Inſpections-Stube abfaſſe?

4) Ob in dem Rügen-Protocolle alle Denunciationen ohnverzüglich eingetragen, und nach Vorſchrift der Accis-Ordnung in zugelaſſenen Caſibus abgethan, oder deshalben erforderlicher gehorſamſter Bericht erſtattet, auch im Fall das Objectum denunciatum nicht einen Thaler beträge, an Unkoſten nichts liquidiret, mithin allenthalben wegen prompter Expedition in Denunciations-Sachen, die unterm 9. Febr. 1724. No. 2. 16. März 1751. und 17. Aug. a. c. No. 11. ergangene Generalien zur pflichtſchuldigen Obſervanz gelanget? (dieſer Punct hat ſich durch die Inſtruction wegen des Rügen-Weſens von 1783. ſ. unten Rügen, zum Theil geändert.)

5) Ob Accis-Reſte vorhanden, und darüber gehalten werde, daß, wie nunmehr unterm 11. Nov. a. c. No. 23. feſtgeſetzet worden, binnen zweymal 24 Stunden die Acciſe von eingegangenen Waaren richtig abgeführet, in deſſen Entſtehung aber das Duplum erhoben und nach letztangezogenem Generali berechnet wird?

6) Ob die Stadt hinlänglich vermachet, daß nichts accisbares eingeschleppet werden könne?

7) Ob diejenigen, deren Güter oder Häuser ins freye hinaus Ausgänge haben, verpflichtet sind, daß sie nicht allein für sich, und mit ihrem Wissen für andere nichts accisbares einschleppen, sondern auch dafür, daß ein solches nicht durch die Ihrigen oder andere geschehe, haften wollen?

8) Ob alle Müller, Mühlpursche, Treiber und Führer, ingleichen alle Fleischer und deren Knechte, nicht minder alle Fracht-Fuhrleute, und deren Knechte darüber, daß sie zum Nachtheil der Accise nichts verhängen oder zulassen wollen, verpflichtet sind?

9) Ob über die Pflichtbaren Personen ein Register und Protocoll gehalten wird?

10) Ob vorerwähnte Handwerksmeister der Schuldigkeit gemäß ihre neu angenommenen Knechte und Pursche binnen 24 Stunden zur Verpflichtung gestellen?

11) Ob den Inwohnern der Stadt und Vorstädte vergönnet sey, auch in Dorf-Mühlen zu mahlen? und wo?

12) Ob die Dorf-Innwohner um die Stadt herum in den Stadt-Mühlen zu mahlen pflegen?

13) Ob und wie oft mit den Beckern in Ansehung ihres Getreide-Vorraths und der erlegten Bank-Accise, Abrechnung gepflogen, und intuitu derer Vorräthe durch Ummessung Visitation gehalten werde?

14) Ob sich bey dergleichen Visitation nicht Unrichtigkeiten hervorgethan?

15) Ob an denen Orten, wo Brod vom Lande zum feilen Verkauf eingehet, solches richtig nachgezählet, und durchs Gewicht die Contraventionen eruiret werden?

16) Ob alle Hauswirthe und Consumenten zum Behuf ihrer Accis-Abgabe Accis-Quittungs-Bücher halten, worinn künftig von dem Accis-Einnehmer auf das erste Blatt die Anzahl der Familie und Gesinde zu annotiren, damit einigermaaßen zu übersehen seyn möchte, ob die Abgabe

gabe der Acciſe der Conſumtion nach der Anzahl der Perſonen proportionirlich? immaaßen auch, wo dergleichen Accis-Bücher annoch ermangeln, auf deren Anſchaffung ohne weitere Nachſicht allenfalls durch Pönal-Auflagen von 30 Gr. ernſtlich zu dringen, und die Haltung der Accis-Bücher am allerwenigſten von denen Accis-Bedienten zu unterlaſſen iſt. (ſ. darüber oben Accisbücher.)

17) Ob nach zu haltender Reviſion, welcher zu Zeiten der Unter- oder Aßiſtenz-Einnehmer beyzuwohnen, die in der Brau-Tabelle aufgeführte Vorräthe des Biers, desgleichen

18) Ob die Umzählung des Nutz-Viehes zu gehöriger Zeit geſchehe? auch

19) Ob die Nahrungs-Gelder richtig erhoben, und davon zur Ungebühr niemand weggelaſſen worden.

20) Ob ſonſt allenthalben der Accis-Ordnung und den Inſtructionen auch Generalien gemäß verfahren werde, oder deshalb von den Officianten etwas anzubringen ſey?

21) Ob der Inſpector, wenn er in loco wohnhaft, täglich, oder wenn er an einem andern Orte ſein Domicilium hat, wenigſtens monatlich 2 bis 3 mal auf der Inſpection ſich finden läſſet? Der Coinſpector aber täglich wenigſtens den Caſſenſchluß abwarte und an Markttagen auf der Einnahme gegenwärtig ſey?

22) Ob Inſpector bey Einlangung der Reſcripte über deren Expedition mit dem Coinſpector fleißig communicire?

23) Ob Inſpector von Zeit zu Zeit die Thorſchreiber in ihren Amts-Verrichtungen fleißig revidiret? und darüber Protocolle produciren könne?

24) Ob von dem In- oder wenigſtens Coinſpector alle Abend bey Ablieferung der Gelder und Caſſe die Latera der Rechnungen in calculo nachgeleget werden?

25) Ob die Einnehmer die ihnen vorgeſchriebenen Arbeitsſtunden Vor- und Nachmittags abwarten?

26) Ob von Einnehmern das von den Accisanten erlegte Geld sofort in deren Gegenwart in die verschlossene Casse geworfen und in Rechnung getragen werde?

27) Ob die Einnehmer eine bestimmte Summe zum Wiedergeben außerhalb der Casse behalten, und Abends beym Umzählen wieder ad cassam gebracht, oder woher sonst das zum Wiedergeben nöthige Geld genommen werde?

28) Ob an Orten, wo die Thorschreiber eine Geld-Einnahme haben, selbige der Ordnung gemäß, alle Wochen zweymal einrechnen?

29) Ob dabey die Thor-Nummerregister gegen die Thorschreiber-Journale collationiret, und die Nummern derer vergebenen und berechneten Zeddel gebührend gelöschet werden?

30) Ob über die Depositen bey den Thoren sowohl, als der Einnahme ein Separates Annotations-Register und Casse gehalten werde, und solches richtig sey?

31) Wie oft die Visitatoren die Mühlen visitiren?

Endlich würde allein zu Facilitirung der unumgänglich nöthigen Communication mit den In- und Coinspectoren, sondern auch zu gründlicherer Eruirung und andern Sachen, wovon dem Inspector nach vorhergegangenen Expeditionen Notiz beywohnet, nicht weniger bey Vorfallenheiten, wo der Inspector sich zu justificiren oder nach Befinden fernerhin zu expediren hat, von gutem Nutzen seyn, und zu Beförderung Unsers Interesse merklich gereichen, wenn bey der Revision der Inspector jedesmal gegenwärtig wäre; die Commissarien sollen daher den Inspectoren von Zeit zu Zeit die erforderliche Nachricht geben, an welchem Tage sie diesen oder jenen Ort zu revidiren gemeynet? ohne jedoch, daß solches auf einen gewissen Tag beständig verbleibe, oder die Einnehmer vor der Ankunft Nachricht davon erlangen könnten, immaaßen in solchem Fall die Inspecteren sich in den respectiven Inspections-Orten gebührend einzufinden, bey schwerer Verantwortung

aber

aber den Einnehmern von dem Tage ſeiner Ankunft nichts zu eröffnen haben ꝛc. Gener. d. 14. Nov. 1752. No. 32.

Der zu unterſuchende Punct ſoll jedesmal auf der einen Seite des halbgebrochenen Bogens geſetzet, und das Befinden nebſt ohnmaaßgeblichem Gutachten, wo etwa dergleichen die Umſtände erfordern, oder auch die Interimsweiſe bis zur höchſten Approbation getroffene Verfügung auf die andere Seite des gebrochenen Bogens gleich daneben, kurz, jedoch deutlich und mit nöthigen Umſtänden exprimirt, auch wo ein, oder der andere Punct an dieſem, oder jenem Orte nicht applicable, blos: ceſſat, mit angehängter Urſache dabey geſchrieben werden, wie denn am Ende der vorgeſchriebenen Unterſuchungs-Puncte annoch die Quäſtion:

Ob Inſpection oder Einnahme ſonſt etwas anzubringen habe?

hinzuzufügen, und das Anbringen in numerirter Serie a. b. c. ꝛc. kurz und deutlich zu annotiren iſt. Gener. d. 20. Febr. 1753. No. 7.

Sie revidiren zugleich die Zoll-, Geleits-, Landaccis- und Licent-Einnahmen, ſuchen durch Vergleichung dieſer und der General-Accis-Rechnungen die geſchehenen Unterſchleiſe zu entdecken, und führen darüber Protocolle. Gener. d. 2. Febr. 1774. No. 2. §. 12. Seit der Errichtung des geheimen Finanz-Collegii revidiren ſie auf gleiche Art in der Lauſitz auch die daſigen Zoll-Einnahmen. Gener. d. 10. May 1783. No. 15.

Sie ſollen „bey den Kaufleuten und Fabrikanten jedesmal nach geendigten in- und ausländiſchen Meſſen, auch wenn ſelbige von ausländiſchen Jahrmärkten zurückkommen, Erkundigung einziehen, ob ſie die inländiſche Waare daſelbſt gut an Mann gebracht, oder ob deren Abgang ſchlecht geweſen, auch was letztern Falls daran Schuld, und wie es zu remediren, und der Vertrieb mehr zu befördern ſey, ingleichen ob ſie hier und da mit neuerlichen Beſchwerungen angeſehen worden, und was ſie deshalb

halb vor Beweis anzugeben haben? darüber jedesmal ordentliche Regiſtraturen fertigen, und wenn etwas von Erheblichkeit oder das dem Commerzio hieſiger Lande zu übler Conſequenz gereichen könnte, verfallen würde, deshalb alſofort pflichtmäßigen Bericht mit Gutachten erſtatten. Gener. d. 20. May 1729. No. 11. ad Commiſſ.

Seit 1781. erſtattet jeder Commiſſar jährlich längſtens „ult. Novembris jeden Jahres zuförderſt eine ausführliche Anzeige über diejenigen Einrichtungen und Verbeſſerungen, welche während deſſelben ſowohl in Verfolg der verſchiedentlich gnädigſt beſchehenen Anordnungen und erlaſſener Generalien, auch Reſcripte, als auch ſonſt in dem ihm anvertrauten Commiſſariat theils 1) zu Beförderung des Wohlſtandes der Unterthanen, theils zu Vermehrung der General-Accis-Einkünfte getroffen worden, und ſind hierbey vorzüglich die Veranſtaltungen und Verfügungen, die auf das Ganze Einfluß gehabt oder noch haben können, mit hinlänglicher Deutlichkeit anzuzeigen.

Demnächſt hat der Commiſſar auch ferner anbey 2) jedesmal, wie etwa die Verbeſſerung der von ihm mit zu reſpicirenden Branche der Churfürſtl. Finanzen annoch weiter zu bewürken, nicht minder, wie einem, oder dem andern Gebrechen die Remedur, oder einem oder andern Nahrungszweige, Zuwachs und Beförderung zu verſchaffen? ohnmaaßgebliche Vorſchläge zu thun, und ſein Gutachten, nach vorgängiger Vernehmung mit den ihm nachgeſetzten General-Accis-Inſpectoren in dem vorgeordnetermaaßen längſtens ult. Novembris jeden Jahres einzuſendenden Hauptbericht, punctweiſe zugleich mit pflichtmäßig zu eröffnen. Gener. d. 7. Aug. 1781. No. 7. ad Commiſſ.

Dieſe Berichte ſollen „1) zu leichterer Ueberſicht der Gegenſtände mit Marginalien verſehen werden. 2) Diejenigen Puncte, deren Erörterung den Commiſſarien vorhin aufgegeben worden, ſind in ſothanen Berichten beſonders zu berichten, mit Anzeige, wie weit es damit gekommen, jedoch der etwan anbefohlnen Berichts-Erſtattung unbe-

unbeschadet. 3) Die Berichte sind mit Ende Januar des folgenden Jahres einzusenden, damit zu den Anzeigen von dem Steigen und Fallen der Einkünfte die Rechnungsschlüsse mit abgewartet und diese Anzeigen mit desto mehrerer Zuverläßigkeit erstattet werden können. Gener. d. 21. April 1784. ad Commiss.

Außerdem wird von jedem Commissar über seinen Bezirk mit Schluß jedes Jahres eingereichet: 1) ein summarischer Jahres-Extract der Accis-Einkünfte, nebst den Ursachen des Steigens und Fallens; 2) eine Conduiten-Liste über die ihm untergebenen General-Accis-Officianten; 3) die Dörfer-Specification, s. Dörfer. 4) Ein Verzeichniß der im letzten Jahre neu angestellten Accis Officianten. 5) Die Kirchen-Nachrichten der Orte seines Commissariats von Gebohrnen, Begrabenen ꝛc. 6) Verzeichnisse über das von Juden eingekaufte und zur Münze gelieferte Bruchsilber. 7) Ueber die Accise von Remontepferden, s. Pferde. 8) Des Feuergeräthes in den Städten. 9) Eine Berechnung über die bey den Accis-Einnahmen verkauften Cassen-Billets. 10) Eine tabellarische Anzeige von den im letztern Jahre defectirten beantworteten und justificirten General-Accis-Rechnungen. 11) Zum geheimen Kriegsrath-Collegio, die Einquartierungs-Tabellen, s. Einquartierungs-Tabellen.

Durch Gener. d. 11. Dec. 1705. No. 10. erhielten sie zur Portofreyen Bestellung der General-Accis-Sachen auf den Posten ein eignes Siegel.

Commissions-Güter. s. Eingang.

Comödianten, täglich - 1 Thaler

Desgl. A. O. Cap. V. s. Puppenspieler.

Concente. s. wollene Waaren.

Concurse. Beamte und andere Gerichtsobrigkeiten dürfen bey vorfallenden Concursen, worinnen die General-Accise mit viel oder wenig betragenden Forderungen interessirt ist, in Ansehung derselben einige Gerichtsgebühren nicht ansetzen, sondern müssen dieselbigen, gleichwie wegen der Cammerangelegenheiten Herkommens,

ex officio übertragen. Reſcr. d. 3. Apr. 1755. in Cod. Aug. Contin. T. II. S. 1031.

Confituren, vom Thaler - 2 gr. — pf.

Conſumtibilien-Taxe. Der Inſpector jedes Orts, oder ſonſt ein Accisbedienter muß der Brod-, Semmel-, Fleiſch- und anderer Conſumtibilien Taxe, damit unter Vorwand der Acciſe nicht ein Mehreres, als ſich gebühret, aufgeſchlagen werden möge, jedesmal mit beywohnen. A. O. Allgem. Regl. 39. Inſpect. Inſtruct. §. 28.

Bey Abweſenheit des Inſpectors ſoll der Einnehmer der Bier-, Brod-, Semmel-, Fleiſch- und anderer Conſumtibilien Taxe beywohnen. Einnehmer-Inſtruct. §. 51.

Contreband. ſ. Strafen.

Corallen, Apothekerwaare, ſ. daſelbſt.

— geſchliffene und ungeſchliffene, v. Thlr. 1 gr. 3 pf.

Corculi, vom Thlr. - — — 9 —

Corduan, vom Stück - 1 — 6 —

Corinten, kleine Roſinen, von 2 Pfund — — 1 —

Corſiquer Oel. ſ. Oel.

Cortex Mandragorae, als Apothekerwaare.

Coſtus hortenſis, desgl.

Coteroti-Wein, ſ. Wein.

Cramwaaren. Von gemeinen Cramwaaren und in Handlung laufenden Gütern und Rauchwerken, ſo in dieſer Ordnung nicht ſpecificirt ſind, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, vom Thaler - — gr. 6 pf.

— gemeine, ſo in dieſem Tarif nicht benennet, geben durchgehends vom Thlr. — — 6 —

Sie werden nur alsdenn als inländiſch angeſehen, wenn ſie mit dem ordentlichen Landſtempel, oder einem von der Fabrik ausgeſtellten und von der Einnahme beſiegelten Atteſtate verſehen ſind, und daher diejenigen, wo dieſes ermangelt, als ausländiſch zu vernehmen. Gener. d. 15. Jan. 1756. No. 2. ad Commiſſ. ſ. Stempelung.

Wegen Behandlung der Cramer in Städten, ſ. Jahrmarkt, Kaufleute, Specification.

Wegen

Wegen der inländischen Waaren, die Leipziger Cramer in accisbare Städte versenden, oder die Cramer aus accisbaren Städten in Leipzig kaufen, s. Leipzig.

Wegen der Cramer auf Dörfern, s. Dorfcrämer, Dorfhandel.

Cränze, leonische und unächte ausländische, vom Thaler 1 gr. — pf.

Creppe, ausländische, vom Thaler 1 — — —
erhöhet auf 3 gr., s. Zeuge.
welche ganz verboten sind, s. verbotene Waaren.

— inländische, vom Thaler — gr. 6 pf.

Creppons, s. wollene Waaren.

Cubeben, vom Thaler — — 9 —

Czerneteſs Wein, s. Wein.

D.

Dachrinnen zum Handel, vom Thaler 1 gr. — pf.
Desgl. A. O. Cap. V.

Dachspäne, vom Thaler 1 — — —

Dahmische Waaren, s. Ritenbegkische.

Dammaste, seidne, s. Seiden-Waaren.

— wollene, s. wollene Waaren.

— Tafelzeug, s. Tafelzeug.

Datteln, nach der A. O. Cap. IV. v. Thlr. 1 — 6 —

— nach dem Tarif, vom Pfund — — 6 —

— ausländische, erhöhet auf 2 gr. v. Pf.
s. erhöhete Sätze.

Defecte in den Rechnungen der Einnehmer, Verzinsung derselben, s. Einnehmer.

Degengefäse von vergoldetem Metall, vom Thaler 1 — — —
ausländische erhöhet auf 2 gr.
s. erhöhete Sätze.

Degengehenke, lederne, vom Thaler 1 — — —
— Klingen, vom Thaler — — 6 —

Delfter Porcellain, ſ. Fayence.

Delicateſſen. Von allerhand Delicateſſen, und andern italiäniſchen Victualien, als Piſtacien, Bienichen, Mandeln, Caſtanien, Nüſſen, Nudeln, Nürnbergiſchem Mehl, Grieß, Graupen, Sardellen, Datteln, Parmeſan- Limburger- und andern ausländiſchem Käſe, Triffeln, Oliven, Thee, Caffe, Chocolade, Feigen, Cibeben, und dergl. auch friſchen und trocknem Lachs und Hamburger Fleiſche, es mögen damit die Italiäner, oder andere Cramer handeln, oder auch die Conſumenten ſelbſt ſolche aus der erſten Hand anhero kommen laſſen, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.

Wenn ein Handelsmann, oder Höker, oder auch ein Conſument in einer andern Stadt dergleichen veraciſirte Victualien erhandelt, wird er am Orte des Einkaufs frey poſtirt, an dem Orte ſeiner Wohnung aber muß er von neuem entrichten, vom Thlr. 3 pf.

A. O. Cap. IV.

Im Tarif ſtehen obige Conſumtibilien jede nur unter ihrem Namen. Der Hauptſatz von Delicateſſen iſt daſelbſt 2 gl. vom Thlr. Aber jene Waaren ſind nicht alle als ſolche angeſetzt. Einige davon ſind unter den erhöheten Sätzen von 1769, andere nicht.

Denunciations - Tabellen. Thorſchreiber und Viſitatoren „haben ordentliche Denunciations-Bücher zu halten, welche von den Commiſſarien bey den Reviſionen mit den Denunciations-Protocollen der Inſpectoren zu conferiren ſind. Gener. d. 16. März. 1751. No. 6. ad Commiſſ.

ſ. unten Rügen.

Depoſita. Wenn Thorſchreiber dergleichen fordern ſollen.

ſ. Acciſe, No. 9.

Depoſiten - Bücher ſollen zu Verhütung der verſpürten Unordnungen mit einem Faden gewöhnlich durchzogen, und

und sodann mit dem Commissariats-Signet besiegelt werden. Gener. d. 12. Jul. 1786. No. 6. ad Commiss.

Deputate. Wenn jemand was Accisbares geschenket, oder zum Deputat gegeben wird, oder er es auch sonst ohne Entgeld bekömmt, davon hat er ebenfalls die völlige Accise zu geben. A. O. allgem. Regel 25.

Dessauische Tücher wurden „zur Unterscheidung von verbotenen Brandenburgischen mit einem gewissen Bleyzeichen, dasiger Tobak und andere Landwaaren aber, die mit dergleichen Siegel und mit Certificaten der Dessauischen Rentcammer, daß sothane Waaren in dortigen Manufacturen geferti.et, sind, versehen. Die mit solchen Zeichen und Siegeln, auch Obrigkeitlichen Certificaten versehene Dessauische Waaren sollen gegen Erlegung der bisherigen Accis-Sätze noch ferner einpassiren und vernommen werden. Gener. d. 11. Aug. 1755. No. 37. ad Commiss.

Destillir-Accise, s. Brandwein.

Diamanten, s. Juwelen.

Dienstpferde der Officiers, Postmeister und Bergbediente, s. Fütterung.

Dill-Oel und Saamen, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Disputationen, so zur Handlung von fremden Orten einkommen, vom Thlr. — — 6 —

Dörfer.

1) Was überhaupt auf Dörfern accisbar ist?

Anfänglich sollte „auf dem Lande von allen Handlungen, Manufacturen und Handwerkern, so schon auf dem Lande eingerichtet, und sonst besage Churſächsischer Landesordnung, in Dörfern nicht geduldet werden dürfen, die General-Accise, gleichwie in den Städten, bey Strafe der Confiscation aller unveracciſirten Waaren abgeführet werden. General. d. 8. May. 1705.

(Einführung der Dorfaccise:) „In den Dörfern hiesiger Lande soll weiter nichts, als die Manufacturen und Handwerker nebst denen Waaren, womit Handlung und Hökerey getrieben wird, zur General-Accise gezogen, und weiter niemand ungebührlich beschweret werden. Dorfaccis-Ordnung den 13. Nov. 1705. im Eingange.

Die General-Accise muß in allen Dörfern dermaßen eingeführet werden, daß bloß die Handlung, Manufacturen und unzuläßliche Handwerker in Ansatz gebracht, in solchen Dörfern hingegen, so den Städten über eine Viertelmeile Wegs entliegen, vermöge der Landes-Ordnung, ein Schmidt und ein Leinweber ohne Accisabgabe geduldet, und an solchen Orten, wo deren mehr, als einer vorhanden, derjenige, welcher bey jedem Handwerke diese Freyheit genießen soll, von dem Gerichtsherrn oder der Gemeinde, ausgemachet werden. Wenn auch gleich weder Handlung, noch Manufacturen, noch Handwerker jetziger Zeit auf einem Dorfe vorhanden; So ist nichts destoweniger mit Einführung der Accise durchgehends zu verfahren. Ebendaselbst §. 1.

„Darf niemalen und an keinem Orte auf dem Lande etwas auf die Haus-Consumtion, auch auf dasjenige nicht, so die Einwohner auf den Dörfern an Früchten, Vieh, Victualien, Holz, oder, wie es nur Namen haben mag, von ihrem Zuwachse entweder unter sich selbst, oder auch an Fremde verkaufen, oder für sich und ihre Haushaltung an dergleichen einhandeln, bey Vermeidung ernsten Einsehens, geleget werden, sondern es ist dieses alles ohne Abforderung einiger Accise frey zu lassen. Ebendaselbst §. 2.

„Wird in den Dörfern alles, was darinnen zum Handel aufgekauft, oder dahin gebracht und Hökerey oder Handlung damit vorgenommen wird, wenn in hiesigen Landen die General-Accise noch nicht davon entrichtet ist, veracciset. Wenn aber einige Waaren aus Städten, oder an-

andern Dörfern an einen Ort kommen, und daß solche bereits vergeben, durch richtige Accis-Zeddel dargethan werden kann, so sind dieselben auf den Dörfern fernerweit ganz frey zu lassen. §. 3.

„Wofern jemand einige Kaufmanns-Waaren von einem Dorfe zur Stadt bringen will, so muß dennoch, wenn er gleich einen Acciszeddel von dem Dorfe seiner Wohnung vorzeigen kann, jeder Thaler des Verkaufs mit 3 pf., und wenn keine Zeddel vorhanden, die völlige Accise richtig gemachet werden. Diejenigen aber, so ihren Zuwachs zur Stadt schaffen, dürfen keine Accis- oder Passirzeddel mit sich nehmen, und wird die Accise in der Stadt völlig gegeben. §. 20. der Dorf-Accis-Ordnung.

„Von inländischen Waaren, vom Thaler ohne Unterschied 6 pf.

„Von ausländischen Waaren, vom Thaler 9 pf.

„Von Waaren, welche Italiäner, Tabulet-Träger und Juden verkaufen, vom Thaler 1 gr. 6 pf.

„Die Grossohändler, so im Lande verfertigte Waaren einkaufen, und im Ganzen außer Landes führen, geben davon nichts.

„Von ausländischen Waaren hingegen, so im Ganzen wieder außer Landes geführet werden, vom Thaler 3 pf.

Ebendaselbst.

Wegen der Veracciſirung der Waaren der Dorfcrämer. ſ. unten No. 8.

(Erläuterung des obigen §. 2.) Dieweil von verschiedenen Orten vielfältige Klagen eingelaufen, daß die in- und ausländischen Käufer in den Dorfschaften von den Pachtern und Einnehmern mit Abforderung der General-Accise an demjenigen Orte, wo der Einkauf geschiehet, beschweret werden, solches aber der Accis-Verfassung schnurstracks zuwiderläuft, indem die Ausländer allemal frey auszupassiren, die Inländer hingegen das Ihrige erst in loco domicilii, wenn sie damit Handlung treiben,

abzustatten schuldig; so sollen die Dorf-Einnehmer sich bey Gefängnißstrafe der Verfassung gemäß bezeigen. Gener. d. 23. Febr. 1712. No. 7. ad Commiss.

In dem General. d. 5. May. 1714. No. 2. wurden diejenigen Fremden, so „auf den in hiesigen Landen gelegenen Dörfern Vieh aufkaufen, mit Handlungs-Accise belegt.

Die Dorf-Accis-Ordnung ist nur „von den in Dörfern hiesiger Lande wohnhaften Handwerkern zu verstehen. Da sich viele außer Landes wohnende Handwerker im Lande auf den Dörfern eingefunden und zum Nachtheil der Nahrung der Handwerker sowohl in Städten, als den Dörfern selbst verschiedene neue Arbeit gefertigt, auch wohl gar gefertigt mitgebracht haben, und dieserhalben weder an Steuern, noch Accise etwas von ihnen entrichtet worden; so sollen diejenigen Handwerker, als: Zinngießer, Kupferschmiede, Kesselflicker, Schneider, Sattler, Riemer, Seiler, Mahler, Tischler, Glaser, Schlosser, Schieferdecker, Seifensieder, Leineweber, Leinwand-Drucker und dergl. welche außer Landes wohnen, und in hiesige inländische Dörfer, wo kein jus prohibendi vorhanden, um allda entweder bey denen vom Adel auf den Ritterhöfen, oder bey den Verwaltern und Pächtern, ingleichen bey den Beamten, oder Geistlichen und Bauersleuten kommen, arbeiten, und allda ihre Profession oder Handwerk treiben, täglich 4 gr. Accise wegen ihres Verdienstes erlegen, auch von der bereits gefertigten neuen Arbeit, die sie zum Verkauf mitbringen, das Geordnete nach der Losung noch besonders abstatten. Ausländische Mäurer und Zimmerleute bleiben von sothaner Abgabe eximiret. Gener. d. 1. Jul. 1720. No. 20. ad Commiss.

Ist wieder aufgehoben, und die Vorschrift der Dorf-Accis-Ordnung erneuert, „daß auf dem Lande nur von demjenigen, womit auf den Dörfern hiesiger Lande gehandelt wird, Handlungsaccise abgestattet werden, mithin keine Nahrungsgelder auf dem Lande gegeben werden sollten. Vielmehr sollten zu Erhaltung guter Nachbarschaft und

Ver-

Vernehmens mit den angrenzenden Landen eine Aenderung getroffen, und alle Fremde, so in hiesigen Landen auf den Dörfern Getreide, Vieh und andere Victualien aufkaufen, mit der Handlungsaccise, ingleichen die fremden Handwerker, so auf inländischen Dörfern arbeiten, und ihre Profession treiben, mit dem Nahrungsgelde verschonet, und die General-Accis-Bedienten und Dorf-Einnehmer zur Obsicht auf die Mandate, daß der Handels- und Aufkauf auf dem Lande ernstlich verboten, und sowohl der Landmann mit seinen Victualien, als auch der Aufkäufer in die Städte zu verweisen sey, nachdrücklich angewiesen worden. Gener. d. 6. Sept. 1729. No. 14. ad Commiss.

„Der Verfassung gemäß haben die Handwerker auf den Dörfern von ihrer neugefertigten Arbeit 6 pf. vom Thaler Accise zu entrichten und treffen Ihre Königl. Hoheit die gemessene Anordnung, daß dieselben hierüber nicht zu beschweren. Resolut. ad Gravam. 1766. cod. Aug. Contin. T. I. S. 107.

s. übrigens Accise, Passirzeddel.

Victualien.

„Wofern jemand einige Kaufmanns-Waaren, oder Victualien von einem Dorfe zur Stadt bringen will, so muß dennoch, wenn er gleich einen Accis-Zeddel von dem Dorfe seiner Wohnung vorzeigen kann, jeder Thaler des Verkaufs mit 3 pf., und wenn keine Zeddel vorhanden, die völlige Accise richtig gemachet werden. Diejenigen aber, so ihren Zuwachs zur Stadt schaffen, dürfen keine Accis- oder Passirzeddel mit sich nehmen, und wird die Accise in der Stadt völlig gegeben. Dorfaccis-Ordnung §. 20.

Von inländischen Waaren vom Thaler ohne Unterschied 6 pf.

Von ausländischen Waaren, vom Thaler 9 pf.

Bier.

„Ist alles Bier, so bey einer jeden Stadt binnen der Viertelmeile durch Verkauf- oder Auszapfung consumirt wird, nach der Accis-Ordnung des Nachtheils halber zu vergeben, dahingegen außer der Viertelmeile hiervon nichts, veracciſiret werden darf. Dorfaccis-Ordnung §. 11.

„Von einem Fasse Bier, so in der Viertelmeile verschenket wird 1 Thaler

„An denen Orten aber, so die Bergfreyheit genießen, nur vom Fasse 12 gr.

s. mehr oben Bier.

Essig.

Essig auf dem Dorfe. „Vom Eymer Wein-Essig, welcher im ganzen verhandelt wird 5 gr.

„Vom Eymer Bier-Essig 3 gr.

Dorf-A. O.

Abgaben vom Getreide dazu, s. No. 2.

Wein.

„Ist aller Wein, so bey einer jeden Stadt binnen der Viertelmeile durch Verkauf- oder Auszapfung consumirt wird, nach der Accisordnung, des Nachtheils halber, zu vergeben, dahingegen außer der Viertelmeile hiervon nichts, als der Grossohandel mit selbigem veracciſiret werden darf.

„Vom Eymer fremden Wein, er habe Namen wie er wolle, so in der Viertelmeile ausgeschenkt wird 1 Thlr.

„Vom Eymer inländischen Weine zum Ausschank 5 gr.

„Vom Eymer Most 3 gr.

„Vom Eymer fremden Wein, womit in- oder außer der Viermeile en gros gehandelt wird 8 gr.

„Vom Eymer inländischen Weine aber 3 gr.

„Vom Eymer Most 2 gr.

Dorfaccis-Ordnung §. 11.

Gast-

Gastwirthe.

„Werden die Gastwirthe außer der Viertelmeile, beym Brode, Fleisch, Getränke und Fütterung, was sie für sich und Bewirthung ihrer Gäste nöthig haben, mit Abgebung der Accise verschonet, und sind nur von Backen und Schlachten dasjenige, denen Beckern und Fleischern gleich, zu veracciſiren schuldig, was sie davon an andere Leute verkaufen. Dorfaccis-Ordnung §. 19.

„Wenn Stadt-Einwohner und Bürger Hochzeit-Schmäuse und andere Ausrichtungen zum Nachtheil der Accise auf Dörfern geben, ist von allen dazu gebrauchten Consumtibilien die Accise nach dem Stadtsatz zu entrichten. Gener. d. 3. Sept. 1708. No. 51. ad Commiss.

Nutz-Vieh-Accise, Steuern.

„Darf weder die Monatliche Vieh- noch auch die Accise von Grundstücken auf den Dörfern mit in Anſatz kommen, weniger davon etwas entrichtet werden. Dorfaccis-Ordnung §. 18.

Weil auch die zu den Städten gehörigen Dörfer und deren Abgaben unter dem Stadt-Quanto, so in die Ober-Steuer-Einnahme zu liefern, gemeiniglich mit stecken, so ist wohl zu beobachten, daß nicht etwa die Bürger alleine die Bauern übertragen müssen, sondern von solchen Dörfern das gehörige Contingent nach den Schocken und Quatembern eingefordert werde. A. O. Allgemeine Reg. 33.

2) Freye Getreide-Ab- und Zufuhre auf Dörfern. Handels-Accise der Aufkäufer. Befreyung im Gebürge.

„Bleibet der Ein- und Ausgang vom Getreyde auf den Dörfern gänzlich frey und darf davon keine Accise begehret werden, wenn nicht damit von Aufkäufern, oder andern Kornhändlern gehandelt wird, jedoch ist im Erzge-

gebürge, und wo sonst Bergwerke getrieben, und Bergfreyheiten genossen werden, sowohl der Getreyde- als Mehl- und Brodhandel annoch frey zu lassen. Dorfaccis-Ordnung §. 13.

„Soll den Berg- und andern armen Leuten zum Besten aller Getreyde- Mehl- und Brodhandel auf dem Lande, jedoch nur in dem ganzen Erzgebürgischen Creise, und außer demselben an solchen Orten, wo wirkliche Bergwerke gebauet, und Bergfreyheiten darauf genossen werden, von der Accise frey bleiben. Ebendaselbst §. 5.

Dorfmüller sind in Verfolg der auf dem Lande eingeführten Handlungsaccise wegen ihres Brod- Mehl- und Getreyde-Verkaufs folgendergestalt zu behandeln, „1) sind sie, die im Erzgebürgischen Creise ausgenommen, von allem, was sie an Brod zum Verkauf backen, es mag wenig oder viel seyn, den Beckern gleich, nach der Dorf-Accis-Ordnung das gehörige zu entrichten schuldig; hingegen 2) von ihrem Metzgetreide, wenn sie davon entweder an Korn, oder Mehl verkaufen, und damit nicht in die Städte kommen, accisfrey. Wofern sie auch 3) etwas an Getreide erkaufen, Mehl daraus machen, und solches auf ihren Mühlen verhandeln, davon sind sie gleichfalls ihres Orts frey. Wann aber 4) jemand aus accisbaren Städten, oder auch ein Becker und Mehl-Händler vom Dorfe sothanes Mehl kauft, dürfen die Müller es nicht eher abfolgen lassen, bis ihnen richtige Acciszeddel darüber vorgezeiget worden. Wenn 5) dergleichen Müller Korn kaufen, und solches unvermahlen wieder verkaufen, müssen sie die Accise, den Getreidehändlern gleich, mit 6 pf. vom Thaler entrichten. Gener. d. 19. März 1708. No. 7. ad Commiss.

Mehlhändler auf dem Lande, „welche nur 6 pf. Handlungs-Accise vom rthlr. geben, sollen verpflichtet werden, nichts an Dorfbecker zu verkaufen, bevor diese die Consum-

ſumtions-Acciſe zum Bankbacken und zwar vom Scheffel Weitzen 7 gr. und vom Scheffel Korn 5 gr. erleget, und darüber einen richtigen Acciszeddel vorgezeigt haben. Wenn dergleichen zur Handlung veracciſirtes Mehl in die Städte kommt, wird davon ſowohl der Eingang, als die volle Conſumtion-Acciſe, wenn es aber zur Bank auf dem Lande vergeben, und an Brod oder Mehl zur Stadt gebracht wird, nebſt dem Eingange nur noch 3 pf. vom Thaler Nachſchuß erleget, welches auch in Städten des Erzgebürgiſchen Creiſes alſo zu halten, auf den Dörfern ſolches Creiſes aber und an ſolchen Orten, wo wirklich Bergwerke gebauet, und Bergfreyheiten darauf genoſſen werden, bleibt Getreyde, Mehl und Brodhandel nach dem 5. §. der Dorf-Accis-Ordnung ferner accisfrey. Gener. d. 16. Febr. 1717. No. 3. ad Commiſſ.

Brandweinbrenner auf dem Lande außer der Viertelmeile haben „gleich den Müllern und Getreidehändlern, ſo Getreide zum Wiederverkauf erhandeln, und zum Brandweinbrennen aufkaufen, die in der Dorfaccis-Ordnung geſetzte Handlungsacciſe von 6 pf. oder 9 pf. vom Thaler, nachdem das Getreide in- oder ausländiſch iſt, zu entrichten, auch, wenn hernach mit dem Brandwein en gros gehandelt wird, hierüber noch die Groſſohandels-Acciſe abzuſtatten. Gener. d. 6. Aug. 1718. No. 10. ad Commiſſ.

ſ. oben Gaſtwirthe.

„Da die in der Dorf-Accis-Ordnung gegründete Befreyung von Handels-Acciſe im Erzgebirge nur vom Brode, Mehl und Getreide zur Brödung und Backen zu verſtehen, keinesweges aber auf den Einkauf des Getreides zum Brandweinbrennen zu erſtrecken iſt, ſo ſoll im Erzgebirge auf den außer der Viertelmeile gelegenen Dorfſchaften, der Getreide-Einkauf zum Brandweinbrennen auf den Kauf mit 6 oder 9 pf. vom rthlr, nachdem es in- oder ausländiſch, nunmehr vernommen werden. Gener. d. 18. Jul. 1720. No. 26. ad Commiſſ.

„Auf

„Auf den im Erzgebürgischen Creise gelegenen Dörfern bleibt der Brod- und Semmelhandel, so viel daselbst verkauft wird, frey. Gener. d. 16. Sept. 1720. No. 38. ad Commiss.

„Wo auf den Dörfern Essig gebrauet wird, so ist das dazu kommende Getreide, gleichwie vom Getreide zum Brandweinbrennen der Scheffel mit 8 gr. zu vergeben. Gener. d. 3. Jan. 1722. No. 12. ad Inspect.

„In den außer der Viertelmeile im Erzgebirge gelegenen Dörfern wird von dem zum Brandweinbrennen verkauften Getreyde fernerhin keine Handlungs-Accise erleget, dahingegen bleibt es ratione der binnen der Viertelmeile gelegenen Dörfer bey der bisherigen Verfassung, und Abstattung der Schrot- und Schank-Accise. Gener. d. 18. Oct. 1723. No. 9. ad Commiss.

Der 5. §. der Dorf-Accis-Ordnung ist dahin erläutert worden, daß „Semmeln und andere Weißbecker-Waare, so aus unveracciſirtem Weitzen gebacken, und entweder von ausländischen Orten eingebracht, oder von Dorf-Müllern und Beckern verkauft werden, in den Dörfern des Erzgebürgischen Creises wie in den Churfürstl. übrigen Landen mit 2 gr. vom Thaler vergeben werden sollen. Gener. d. 27. Aug. 1750. No. 17. ad Inspect. im Erzgebirge.

Eingeschärft durch Gener. d. 31. Aug. 1752. No. 14. ad Commiss. im Gebirge, und Gener. d. 21. Sept. 1782. No. 17. ad Commiss., weil den Dorfbeckern angesonnen worden war, die Accise zu erlegen, während daß die Waare noch auf der Gähre stand und ehe sie ausgebacken war. Es kommt dabey darauf an, ob das Dorf seine Steuer zu einer Erzgebürgischen Steuer-Einnahme giebt.

„Alle außer der Viertelmeile befindlichen Personen, so Brandwein brennen, sollen das erkaufte Getreyde mit 6 pf. oder resp. mit 9 pf. vom Thaler vergeben, wenn sie gleich vorwenden, daß sie das einzubringende Getreyde zum Saamen und benöthigten Brödung für das Gesinde

und

und nur den eignen Zuwachs zum Brandweinbrennen verbrauchten; es wäre denn, daß wirklich dargethan würde, daß dergleichen Erkauf zum Saamen nöthig gewesen sey. Gener. d. 26. Nov. 1765. No. 15. ad Commiss.

Dieß ist keinesweges auf das Erzgebürge zu erstrecken, vielmehr daselbst dergleichen Getreyde ferner, wie vorher, frey zu lassen. Gener. d. 9. Jul. 1766. No. 13. ad Commiss.

Viehhandel.

s. unten Viehhandel.

Aufkäufer der rohen Felle und Häute auf dem Lande geben anstatt der vorher entrichteten 6 pf. nunmehro 1 gr. 6 pf. vom Thaler. Gener. d. 20. Febr. 1717. No. 6. ad Commiss.

Tabaks-Fabrikation und Handel.

s. unten Tabak.

3) Brandwein-Brennen, Schank und Eingang von andern Orten.

Ist aller Brandwein, so von einer jeden Stadt binnen der Viertelmeile durch Verkauf- oder Auszapfung consumirt wird, nach der Accisordnung, des Nachtheils halber, zu vergeben, da hingegen außer der Viertelmeile hiervon nichts, als der Grossohandel mit demselben veracciset werden darf. Dorf-A. O. §. 11.

„Von dem Brandwein-Schrote binnen der Viertelmeile ist ebenfalls die in der Accis-Ordnung darauf gesetzte Accise zu fordern und zu erheben. Ebendas. §. 12.

„Binnen der Viertelmeile von der Kanne zum Ausschank 6 pf.

„En gros in- und außer der Viertelmeile vom Eymer ausländischen 8 gr.

Vom Eymer inländischen 3 gr.

Fremder Brandwein, der „auf die außer der Viertelmeile gelegenen Dörfer aus andern Landen hereingebracht wird,

wird, ist mit 9 pf. vom Thaler zu vernehmen, jedoch „daß ein inländischer Händler, so solchen hereinbringt, die Accise nach dem Einkauf entrichte, und dafern auch solcher Brandewein hernach zur Stadt gebracht werden sollte, so muß in der Stadt, von der Kanne noch 2 gr. vom unabgezogenen, und 2 gr. 6 pf. vom abgezogenen, abgestattet werden. Gener. den 3. Jan. 1722. No. 12. §. 4. ad Commiss.

„Wenn auf die in der Viertelmeile gelegenen Dörfer Franz- oder anderer fremder Brandwein gebracht wird, ist solcher nach Anleitung der Dorf-Accis-Ordnung §. 11. wie in der Stadt, nehmlich: die Kanne Franz- und andrer unabgezogener Brandwein mit 2 gr., und der abgezogene mit 2 gr. 6 pf. zu vergeben. Gener. d. 3. Jan. 1722. No. 12. §. 4. Nach dem Tarif von 1753. in R. Brandwein sind alle obige Sätze und Regeln wegen Verrechtung des Brandweinschanks und der Handlung damit in accisbaren Städten auch auf Dörfern binnen der Viertelmeile von einer accisbaren Stadt gültig, jedoch fällt daselbst die Nachschußaccise weg.

Daher ist „der außer der Viertelmeile gebrannte und in Dörfer binnen der Viertelmeile zum Handel, oder Ausschank eingebrachte Brandwein nicht mit dem Satze der Dorf-Accis-Ordnung an 6 pf. von der Kanne, sondern nach dem Tarif zu vergeben. Gener. d. 1. April 1789. No. 2. ad Commiss.

Abgaben von dem dazu verwendeten Getreide, s. No. 2.

4) Handwerker auf den Dörfern.

Die ältern Verordnungen hierüber s. oben Dorfhandel.

In der Dorf-Accis-Ordnung §. 1. wird erfordert, „daß die allein auf Dörfern zugelassenen Leinweber- und Schneider-Handwerker von dem Gerichtsherrn, oder der Gemeinde ausgemacht werden. S. Dorfaccise.

Nach dem Mandat von 1767 (s. Dorfhandel) sind jetzt „II. auf dem Lande, es sey in- oder außerhalb einer Vier-

Viertelmeile von einer Stadt, vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung nur die Handwerker der Zimmerleute, Mäurer, Schneider, Grob- oder Hufschmiede, und Wagner, oder Stell- und Schirrmacher, welche letztere drey Benennungen hier für einerley Handthierung genommen werden, und außer selbigen keine andere gestattet.

Es darf aber

1) „in einem Dorfe nur ein Zimmermeister, ein Mauermeister, ein Schneider, ein Grob- oder Hufschmidt und ein Wagner, oder Stell- und Schirrmacher, und neben einem dergleichen Meister kein anderer eben desselben Handwerks zugleich seyn. Wenn jedoch die Entlegenheit eines Dorfes von Städten, oder dessen Größe, oder andre erhebliche Ursachen, mehr als einen Meister, von nur erwähnten Handwerkern erfordern sollten, so ist respect. bey der Churfürstlichen Landes- und den übrigen Regierungen um Ertheilung besonderer Concession hierzu anzusuchen, und darauf Resolution zu erwarten.

2) „Müssen jetzt benannte Dorfhandwerker es mit einer Innung in einer Stadt halten und bey selbiger das Meisterrecht, dafern es nicht bereits geschehen, gewinnen, immaßen sie gegen Verfertigung eines leicht an Mann zu bringenden Meisterstücks ohne Verursachung unnöthiger Kosten mit Beobachtung des wider die Handwerks-Mißbräuche unterm 19. Oct. 1731. ergangenen und sub dato den 10. Nov. 1764 eingeschärften Mandats und des Generalis vom 27. Nov. 1765 unweigerlich darein eingenommen werden sollen.

Wie denn auch

3) „keinem dieser Dorfmeister in eine Stadt zu arbeiten, und einem Schneider, weder Jungen zu lernen, noch Gesellen zu halten, erlaubt ist.

„Ueber diese in sothaner Maaße auf dem Lande künftighin zu duldende Handwerker ist auch den Leinewebern die Treibung ihres Handwerks auf Dörfern zur Zeit der-

gestalt gestattet, daß es ihrenthalber bey dem, was bisher jedes Orts gewöhnlich gewesen, fernerhin verbleibet.

„Den Schuhflickern, so ohnehin zu keiner Innung gehören, ist, alte Schuhe auf dem Lande zu flicken, auch dazu sowohl neues als altes Leder zu gebrauchen erlaubt; sie sollen sich aber der Verfertigung neuer Arbeit schlechterdings enthalten.

„Nicht minder bleibt das Schlachten und Backen auf den Dörfern in der Maaße, wie beydes zeither gestattet worden, noch ferner nachgelassen.

„Solchemnach wird allen übrigen Handwerkern und Meistern, so entweder nicht in die Classe der auf dem Lande erlaubten gehören, oder die gesetzte Zahl derer geduldeten übersteigen, ihr Handwerk auf Dörfern zu treiben, für das künftige schlechterdings untersaget.

„Auch sollen die Invaliden ihr etwa erlerntes Handwerk in der Stille und ohne Setzung einiger Gesellen, oder Lehrjungen blos für sich, Inhalts der Generalien vom 21. Sept. 1738 und 31. März 1749. auf dem Lande zu exerciren und zu treiben wie bisher also ferner die Erlaubniß haben.

„V. Den Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern soll die Handlung und Crämerey keineswegs gestattet seyn. Hätte aber einer, oder der andere ein Handwerk erlernet, ist ihnen, in sofern sie behörig bestellet sind, und den Kindern wirklich Unterricht geben, und zwar den Katecheten und Kinderlehrern, darauf zu arbeiten unverwehret, jedoch dürfen dieselben sowohl als die Schulmeister dergleichen sonst nirgends, als zu Hause bey sich, und blos für ihre Person treiben, und weder Jungen lehren, noch Gesellen halten.

„Uebrigens sind dieselben so wenig, als die Invaliden unter die obbestimmte Anzahl derer an jedem Orte zu duldenden Handwerker zu rechnen. Mandat den 29. Jan. 1767.

Sämmt-

Sämmtlichen Innungen ist aber „bey 20 rthlr. Strafe untersagt, das Meisterrecht an andere, als in Städten wohnende, oder sich noch vordessen daselbst nieder zu lassende Professionisten, ohne vorgängige bey eintretenden besondern Umständen erhaltene landesherrliche Concession zu ertheilen. Mandat den 12. Jan. 1793.

5) Bankbacken auf Dörfern.

Vom Scheffel Weitzen	7 gr.
Vom Scheffel Korn	5 gr.

Dorf-A. O.

Dorfbecker und deren Knechte werden vereidet, „daß sie nicht das geringste an Getreyde zum Bankbacken, oder Verkauf zur Mühle schaffen, oder an Mehl zu diesem Behuf einführen, bevor sie die Accise davon erlegt und einen richtigen Passirzeddel erhalten haben. Dorfbecker im Erzgebirge werden mit der Verpflichtung verschonet, weil daselbst vom Bankbacken auf dem Lande nichts entrichtet wird. Gener. d. 26. Jan. 1709. No. 4. ad Commiss.

Es darf kein Dorf-Einwohner zum Bankbacken verpflichtet und keinem Dorfbecker ein Pflichtschein ausgestellet werden, bis er sich mit der erforderlichen Concession legitimirt hat. Gener. d. 22. Aug. 1787. No. 9. ad Commiss. Sind vor dem Mandat vom 29. Jan. 1767 wegen Einschränkung des Dorfhandels in einem Dorfe ein, oder mehrere Becker gewesen und wird eine solche Stelle erledigt, so hat derjenige, welcher sich dafür ansetzen will, sich nur durch ein obrigkeitliches Attestat zu legitimiren, daß ihm erlaubt worden sey, dieses Gewerbe eben so zu treiben, wie es vor jenem Mandat gewesen sey. Ist aber in dem Dorfe vorher kein Becker gewesen, oder will sich einer über die damalige Zahl derselben ansetzen, so ist zum Bankbacken eine Concession der Landes-Regierung beyzubringen. Gener. d. 1. April. 1789. No. 4. ad Commiss.

Dorfbacken des Militairs.

„Gleichwie auf den Dörfern den Soldaten, oder deren Eheweibern aller Handel, es bestehe selbiger, worinnen er wolle, in genere verboten bleibet; So ist um so vielmehr, wenn selbige wider Vermuthen etwas an Fourage, oder sonst auffkaufen und wieder verhandeln, davon durchgehends die gesetzte Dorf-Handlungs-Accise unweigerlich zu entrichten, und dieses alles nicht weniger bey dem Backen zu observiren, daß wenn eine Camradschaft anf Getreyde einen Scheffel z. E. kauft, solchen mahlen läßt und bäckt, auch unter sich consumirt, davon auf dem Lande keine Accise zu entrichten, wofern aber von solchem Brode an andre etwas verlassen, oder verkauft wird, das ganze gemahlne Quantum mit der Bank-Accise zu vergeben ist. General. d. 6. Jun. 1744. No. 9. ad Inspect.

Dorfmüller.

Dorfmüller sind mit ihren Mühlknappen zu verpflichten, „daß sie weder von Stadt-Inwohnern, noch Bankbeckern auf „Dörfern, sowohl als von denen in der Viertelmeile von accisbaren Städten gelegenen Brandweinbrennern nichts ohne vorzuzeigen habenden Acciszeddel zur Mühle wissentlich annehmen und abmahlen wollen. Im übrigen aber sind die Müller und Knappen im Erzgebürgischen Creise nur dahin zu vereiden, daß sie nichts von Inwohnern aus accisbaren Städten, oder den Brandweinbrennern in der Viertelmeile ohne darüber vorzuzeigen habenden Acciszeddel annehmen und abmahlen sollen. Wenn unbekannte Personen bey ihnen mahlen wollen, haben sie dieselben zu befragen, ob sie Stadt-Inwohner, oder Bankbecker von Dörfern sind. Gener. d. 26. Jan. 1709. No. 4. ad Commiss.

„Haben die Bret- und Papiermüller, auch Pech- und Kohlenbrenner, wenn sie ihre Waare nicht in die Städte bringen, nichts zu den Dorfaccis-Einnahmen zu be-

bezahlen. Diejenigen aber, so Papier, Breter, Latten, oder andere geschnittene Holz-Waaren, item Pech und Kohlen aufkaufen und wieder verhandeln, entrichten ihre Abgabe nach der Stadt-Accisordnung. Dorfaccis-Ordnung §. 15.

6) Bankschlachten.

„Wegen des Bankschlachtens zum Verkauf sind die Fleischer aller Orten zu verpflichten, daß sie ohne abgegebene Accise nichts schlachten wollen, dahingegen sie den Einwohnern der Dörfer für ihr Haus alles ohne Acciszeddel schlachten dürfen, auch wird ihnen zu ihrer Consumtion jährlich ein Ochse und zwey Schweine accisfrey gelassen. §. 14. der Dorfaccis-Ordnung.

Vom Ochsen	12 gr.
Von einer Kuh	8 gr.
Vom Schweine	3 gr.
Vom Kalbe, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegen-Bock	1 gr.
Vom Span-Ferkel, Lamm oder Zicklein	6 pf.

Ohne beygebrachte Concession darf auf dem Dorfe niemand zum Bankschlachten verpflichtet, oder ihm ein Pflichtschein ausgefertigt werden. Sind in einem Dorfe vor Erlassung des Mandats vom 29. Jan. 1769 wegen Einschränkung des Dorfhandels ein, oder mehrere Schlächter gewesen, so hat der, welcher sich auf eine erledigte Stelle ansetzen will, nur ein obrigkeitliches Attestat beyzubringen, daß ihm erlaubt worden sey, das Schlachten so zu treiben, wie es vor jenem Mandat gewesen sey. Ist aber vor dem Mandat kein Schlächter im Dorfe gewesen, oder will sich einer über die damalige Zahl ansetzen, so ist zum Bankschlachten eine Concession aus der Landes-Regierung beyzubringen. Gener. d. 1. April. 1789. No. 4. ad Commiss.

Dorfschlachten des Militärs.

„Die auf die Dörfer einquartirte Miliz ist von alle dem, was sie zu ihrer Consumtion anschaffet und dahin

bringt, von der Accise befreyet. Sollte aber von derselben durch eignes Schlachten zuweilen einige Wirthschaft gesucht werden, dergestalt, daß entweder ein Ober-Officier ein Stück Vieh schlachten ließe, und das Fleisch an die Compagnie vertheilte, oder es träten einige von der Compagnie zusammen und schlachteten gemeinschaftlich ein Stück unter sich, so kann solches beym kleinen Vieh, als Kalb, Hammel, Schaaf, Ziegen, Spanferkel, Lamm, oder Zickel, wie es in den Sätzen der Accis-Ordnung distinguiret, an Seiten der General-Accise ohne Unterschied, beym großen Vieh aber, als Ochsen, Kuh und Schweine anders nicht, als mit der Restriction gestattet werden, wenn eben zu der Zeit die im Dorfe, oder nahe daben befindlichen Fleischer mit Rind- oder Schweinefleisch nicht versehen wären, wie dem hiernächst auch nicht nur zum Schlachten jedesmal ein verpflichteter Fleischer adhibiret, sondern auch in beyden obigen Fällen, die in der Dorf-Accis-Ordnung exprimirte Bank-Accise, als:

an groß Vieh	vom Ochsen	12 gr.
	von einer Kuh	8 gr.
an klein Vieh	vom Schweine	3 gr.
	vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziegenbock	1 gr.
	vom Spanferkel, Lamm oder Zickel	6 pf.

jedesmal vor dem Schlachten richtig abgegeben werden muß, wobey die Dorf-Accis-Einnehmer zu instruiren, daß sie auf den Fall, wenn der gemeine Mann entweder einzeln, oder in Camradschaft in Abstattung der Accise sich säumig, oder widerspenstig erweisen sollte, er sich bey dem Commendanten der Compagnie sofort behörig melden, welcher die behörige Accise sodann alsbald selbst bezahlen, und von seinen Untergebenen wieder einbringen wird. Gener. d. 6. Jun. 1744. No. 9. ad Inspect.

Wegen des Schlachtens in Städten, s. Schlachten.

7) Nahrungsgeld auf Dörfern.

„Cessiren auf den Dörfern die sonst in Städten gewöhnlichen Nahrungsgelder gänzlich, und ist kein Handwerksmann, noch sonst jemand damit anzusehen. Dorfaccis-Ordnung §. 17.

S. oben No. 1. Gener. 1714, 1720, 1729.

8) Dorfhandel.

a) Verbote desselben und der Dorf-Niederlagen.

Seit den ältesten Zeiten sind darüber Verbote ergangen.

Die Dörfer sollen keinen Handwerksmann setzen und arbeiten lassen. Landes-Ordnung 1482. Cod. Aug. T. I. S. 11. Desgl. Landes-Ordnung von 1555. Ebendas. S. 65. Resolut. auf die Präliminar-Schrift 1681. Ebendas. S. 361.

Außer der Viertelmeile von der Stadt mag man einen Schmidt und einen Leineweber halten, „der nicht anders, denn den armen Leuten um ihr Lohn grobe Dinge zu ihrer Nothdurft arbeitet. Landes-Ordn. 1482. Dorf-A. O. §. 1.

Daselbst soll keine bürgerliche Nahrung getrieben werden, kein Weid, Wolle, Tuch und anderer Handel, (Erled. der Landes-Gebr. von 1612. §. 26. Cod. Aug. T. I. S. 183.) kein Handel mit Pech, Tüchern, Wolle, Sattinen, Garn, Blech, Eisen und andern dergleichen Waaren (Erled. der Landes-Gebr. 1661. von Justitien-Sachen §. 100. Cod. Aug. T. I. S. 244.) kein Gewandschnitt mit ausländischen Tüchern. Mandat d. 31. Jan. 1626. Ebendas. S. 1503.

Hierbey sind überall zugleich die Jahrmärkte auf den Dörfern untersagt worden, außer wo sie hergebracht wären. „In den Vorstädten und umliegenden Dörfern wird hiesigen und andern Kaufleuten und Crämern bey Strafe keine Niederlage gestattet. Visitator-Instr. 1703.

In dem Mandat vom 8. May 1705. welches der Einführung der Accise auf den Dörfern vorhergieng, wurden wieder die Handwerker auf dem Lande untersagt.

„Auf dem Lande und in den Aemtern ist, soweit es nicht erlaubt, keine Niederlage weder von fremden, noch inländischen Tüchern, noch andern Gütern und Waaren bey Strafe der Confiscation zu gestatten. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 18.

Die Vorschriften der Dorfaccis-Ordnung, s. oben No. 1.

„Da in den Dörfern der Vor- und Aufkauf, ingleichen die Niederlagen der Waaren nicht allein der Polizey- und Landes-Ordnung, sondern auch dem 18. §. der Anmerkung und Erläuterung ad Cap. V. in der Accisordnung zuwiderläuft, auch wegen dessen Abstellung bereits so ft Befehl ertheilet worden ist; so ist von den Commissarien auch darunter von Seiten der General-Accise gehörige Obsicht zu tragen, damit dergleichen Vor- und Aufkauf auch Niederlagen auf dem Lande weder von fremden, noch inländischen Waaren bey Strafe der Confiscation durchaus weiter nicht gestattet werden. Gener. d. 28. Jun. 1719. No. 11. ad Commiss.

Die Dorfcrämerey wurde überhaupt verboten, „worunter doch der einzelne Verkauf der gemeinen Victualien und anderer unumgänglicher Bedürfnisse, so die Inwohner aus den Dörfern aus den accisbaren Städten erholen, nicht mit zu verstehen. Mandat d. 10. Jul. 1719. Cod. Aug. T. I. S. 1891 den General-Accis-Officianten zugefertigt durch Gener. d. 30. Sept. 1719. No. 17. ad Commiss.

„Weil die Gastwirthe auf den Dörfern sich neben ihrer Gastirung allerhand Cram-Waaren, als Spielkarten, Tabak und Pfeifen und dergleichen zugeleget, solche Waaren auch meistentheils außer Landes, oder von den Messen eingebracht, welches denn sowohl dem gedruckten Mandat vom 8. May 1705, vermöge dessen alle neuerliche Crämerey auf den Dörfern vorhin untersagt ist, als auch dem gleichfalls gedruckt publicirten Mandat vom 10. Jul. 1719, darinnen solch Verbot nochmals wiederholet,

holet, und nur der einzelne Verkauf der gemeinen Victualien und andrer unumgänglicher Nothdurften, so die Dorf-Inwohner aus accisbaren Städten erholen, auf den Dörfern frey gelassen, gerade entgegen läuft, und solchem Unternehmen um so mehr vorzukommen, als dadurch der Nahrung der Crämer in Städten und dem davon dependirenden Accis-Interesse allerdings präjudiciret wird, überhaupt auch die Dorf-Gastwirthe vor den Crämern auf dem Lande hierunter nicht melioris conditionis seyn können, immaßen diesen, wo ihnen der Handel noch erlaubet, dennoch selbigen anders nicht zu gestatten, als daß die benöthigte Waare allein aus accisbaren Städten genommen und weder immediate außer Landes, noch von den Messen angeschaft werden dürfen; so ist den sämmtlichen unter jeglicher Jespection gelegenen Dorf-Gastwirthen, daß sie sich aller neuerlichen Crämerey auf dem Lande gänzlich enthalten, und auch das zum einzeln Verkauf erforderliche unumgängliche Bedürfniß außer Landes, oder von den Messen keineswegs einbringen, sondern sich dessen aus accisbaren Städten erholen sollen, ernstliche Andeutung zu thun, immaßen wider diejenigen, so dem zuwider zu handeln sich unterstehen möchten, mit gebührender Strafe wird verfahren, und sie auch künftig alsdenn werden besonders verpflichtet werden. Gener. d. 29. Jan. 1733. No. 3. ad Commiss. et Inspect.

Man untersagte ferner alle Crämerey auf den Dörfern, und nahm nur diejenigen davon aus, „welche aus fremden Landen sich in die hiesigen wendeten und nach Gelegenheit nichts anders vorzunehmen wüßten und gestattete ihnen in solchen Fällen dergleichen Klein Kram. General. d. 14. Dec. 1739. No. 21. ad Inspect.

Auf Dörfern binnen der Viertelmeile von einer accisbaren Stadt war verboten, die in dem Mandat vom 17. März 1749, (s. erhöhete Sätze) höher impostirten Waaren an Casse, Thee, Chocolade und Taback „zum Verkauf zu führen,

außer der Viertelmeile hingegen blieb dem Dorf-Cramer zur Zeit nachgelassen, damit zu handeln, und dieselben aus accisbaren Städten zu nehmen, in welchem Fall gegen Production richtigen Passir-Zeddels auf dem Lande alle weitere Veracciſirung wegfällt, oder auch allenfalls aus Leipzig und Naumburg zu hohlen, jedoch daß von diesen letztern die Accise nach den erhöheten Sätzen, wie in der Stadt, und ohne einige Restitution von den auswärts verkauften Zugemüßen erleget würde. Alle außer der Viertelmeile situirte Dorf-Cramer wurden verpflichtet, daß sie alle solche ihnen zu führen zur Zeit nachgelassene Waaren richtig und ordentlich melden, und veracciſiren wollen, und verwarnet, daß sie bey entdeckten Unterschleifen mit desto härterer Bestrafung unnachbleiblich angesehen werden würden, und die Dorf-Accis-Einnehmer sollten nicht zugeben, daß etwas ohne ihre Zuziehung ausgepacket werde, sondern auch die Supernumerar-Visitatoren von Zeit zu Zeit, insonderheit nach den Messen auf das Land zur Visitation abgesendet, und diese sowohl als die Zoll- und Gleits-Ausreuter, welche ebenfalls Acht zu geben, Auftrag erhalten, und instruiret werden, daß sie die Waaren sofort versiegeln, und wo nöthig gar in die Dorf-Gerichte zur Verwahrung bringen lassen sollten, bis der Nachwägung halber nöthige Versehung erfolgt sey. Gener. d. 24. Sept. 1749. No. 12. ad Inspect.

Welches auch vom Tabak zu verstehen ist. Gener. d. 25. April. 1750. No. 12. ad Commiss.

„Was aus Dörfern an Zucker und seidenen Waaren, sofern" die letztern in specie zum Handel und Ausschnitt zu führen, auf Dörfern zugelassen, nicht mit richtigen Passirzeddeln aus einer accisbaren Stadt einkommt, davon ist der Satz (damals) zu 1 gr. 6 pf. vom Thaler und 3 pf. vom Pfund respective von seidenen Waaren und Zucker allerdings zu erlegen, und ist der Dorf-Cramer seinen Auszug jedesmal präcise und unweigerlich vorzuzeigen schuldig. Gener. d. 7. May. 1753. No. 21.

Im

Im Jahr 1767 ward durch ein ausführliches Mandat genauer bestimmt, in wie fern Dorfhandel gestattet sey, nachdem sich die Stände (Cod. Aug. Contin. Tom I. S. 140.) bey dem Landtage 1766 über die zugenommene Dorfcrämerey beschwert hatten.

„Auf dem Lande ist aller Handel im Ganzen, es sey mit was für Waaren es wolle, sowohl deren Niederlage daselbst, bey Strafe der Confiskation, oder wenn die Waaren nicht mehr vorhanden, bey Zwanzig Thaler Geldbuse auf jeden Contraventionsfall untersagt und es hat sich dessen niemand auf einige Weise zu unterfangen, er habe denn, wenn besondere Umstände eintreten, respect. von der Churfürstl. Landes- oder übrigen Regierungen ausdrückliche Vergünstigung dazu erhalten.

1) „Von Dorf-Crämern können geführt, jedoch nur einzeln aus der Hand, verkauft werden: Baum-Rübsen- und Lein-Oel, Inselt und Inselt-Lichte, Schwefel, Feuerschwamm, geringer Rauch-Tabak, kurze Tabakspfeiffen, inländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Neh-Steck-Strick- und Senk-Nadeln, Stricke und Zieh-Stränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder, und Schnüren, wovon die Elle nicht über 3 pf. verkauft wird, inländische Zugemüsen und Victualien, ferner Syrop, Essig, Heringe, Kümmel, Wacholdern und allerhand in der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter.

„Mit allem, was hier nicht ausdrücklich benannt ist, als Thee, Caffee, Zucker und wie es sonst Namen haben mag, ist die Crämerey auf dem Lande in- und außerhalb einer Viertelmeile von einer accisbaren Stadt bey unnachbleiblicher Strafe der Confiscation, und wenn die Veräuserung bereits geschehen, bey 5 rthlr und nach Befinden einer höhern dem Betrag der verkauften Waaren proportionirten Strafe auf jeden Contraventionsfall gänzlich verboten.

2) Müs-

2) „Müssen die den Dorf-Crämern zugelassenen Bedürfnisse, in sofern sie nicht auf den Dörfern erzielet würden, oder zu den inländischen Victualien gehören, einzig und allein aus accisbaren Städten, jedoch wegen der in den Meßorten, Leipzig und Naumburg, eingeführten besondern General-Accis-Verfassung, nicht von daher, vielweniger außerhalb der Chur-Sächsischen Lande, gleichfalls bey Strafe der Confiscation erholet werden; und soll blos den innerhalb eine Meile Weges von ernannten beyden Meßorten gelegenen Dorfschaften der Einkauf der ihnen nachgelassenen Bedürfnisse allda erlaubet seyn. Die Dorfcrämer, welche solchergestalt mit Erholung ihrer Waare in accisbare Städte gewiesen sind, haben daher behörige Accisbücher zu halten, und sind deren Cramläden, oder dergleichen Behältnisse von Zeit zu Zeit unvermuthet zu visitiren; diejenigen, denen die Erholung ihres Bedürfnisses aus Leipzig und Naumburg nachgelassen ist, bey Einbringung ihrer Waare sich sogleich bey den Dorf-Accis-Einnahmen zu melden, selbige daselbst Stück vor Stück vorzuzeigen, und zu vergeben, und sind bey ihnen gleichfalls Visitationen anzustellen.

3) „In einem Dorfe soll nur einer Person nachgelassen seyn, Crämerey zu treiben. Es darf aber dieselbe, wenn es gleich ein gelernter Crämer wäre, weder Jungen lehren, noch Diener halten, auch sonst nichts, als was oben specificirt worden, führen. Den Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern soll die Handlung und Crämerey keinesweges gestattet seyn.

Mandat wegen Einschränkung des Dorfhandels den 20. Jan. 1767. den General-Accis-Officianten zur Nachachtung zugefertigt durch Gener. d. 12. März 1767. No. 3. ad Inspect. excl. O. und N. Lausitz. **Wegen der Fabriken auf dem Lande, s. Fabriken, Tabak. Eingeschärft durch** Gener. d. 14. Aug. 1771. No. 11. ad Commiss.

Den Dorfgemeinden soll unter Communication mit deren ordentlicher Obrigkeit bekannt gemacht werden, „daß ein jeder Einwohner, er sey nun mit den auf dem Lande zu führen annoch nachgelassenen Waaren und sonst zu handeln befugt, oder ein bloßer Landmann, bey welchem Kaufmannsgut, oder Waare, sie habe Namen, wie sie wolle, in Colli, oder roh und uneingepackt, zu weiterer Abholung und Versendung eingelegt wird, davon sowohl gleich bey der Ankunft und ehe es in Gewahrsam genommen wird, als auch wenn solche wieder abgeholet werden sollen, jedoch vor erfolgtem Abgang, bey dem Dorf-Einnehmer, oder in dessen Abwesenheit bey einer Gerichts-Person, die es ohne Verzug dem Einnehmer, wenn er wieder gegenwärtig ist, anzuzeigen hat, sofort Meldung zu thun habe; wie denn die ausdrückliche Commination beyzufügen ist, daß wenn diese Vorschrift von einem und anderm nicht beobachtet werden sollte, er sich selbst zuzuschreiben habe, daß er, so wie der Defraudant selbst, bestrafet werde. Die Dorf-General-Accis-Einnehmer sollen, wo möglich, nicht nur die Qualität und Quantität der gemeldeten Waaren, sondern auch den Ort, wohin solche angeblich abgeführet werden, zu weiterer Nachricht notiren, bey vorhandenem gegründeten Verdacht der Inspection den Vorfall schleunigst anzeigen, ohne Verordnung aber einer genauen Visitation des niedergelegten Gutes sich nicht anmaßen. Gener. d. 1. März 1768. No. 5. ad Inspect.

In Dörfern, wo schon ein Cramer ist, dürfen kein zweyter, oder mehrere Dorfcrämer, sie mögen versprechen, nur mit den im Mandat vom 29. Jan. 1769 nachgelassenen Waaren zu handeln, oder mit andern Waaren handeln wollen, ohne erhaltenen Befehl verpflichtet werden. Gener. d. 20. März 1792. No. 4. ad Commiss.

b) Woher Dorfcrämer ihre Waaren erhohlen sollen?

Nach dem Gener. 1749. No. 12. (s. Dorfhandel) sollen die Dorfcrämer in der Viertelmeile ihre Waaren aus accisbaren

ren Städten erhohlen, die außer der Viertelmeile die einbringenden Waaren gehörig veracciſiren und darauf verpflichtet werden.

Im Mandat von 1767 (ſ. Dorfhandel) iſt verordnet, daß alle Dorfcrämer ihre Waaren in accisbaren Städten erhohlen ſollen, außer die, welche eine Meile um Leipzig, oder Naumburg wohnen.

Zuweilen wird zur Erhohlung der Waaren aus andern Orten, als accisbaren Städten, beſondere Conceſſion gegeben.

Das Mandat wegen Einſchränkung des Dorfhandels von 1767 wird eingeſchärft und beſonders, „daß die Waaren nirgends anders, als aus accisbaren Städten, nicht aber aus Meßſtädten, oder außerhalb Landes erholt, auch die Dorfcrämer allemal zur gehörigen Legitimation angehalten werden. Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Inſpect. §. 2.

Dorfcrämer, „in deren Conceſſion die Erlaubniß zu Erhohlung ihrer Waaren aus den Meßorten, Leipzig und Naumburg, oder außerhalb Landes, nicht ausdrücklich enthalten iſt, ſollen ſolche aus andern accisbaren Churſächſiſchen Städten ziehen, bey Strafe der Confiscation behörige Paſſirzeddel darauf produciren, und ſolche ſammt den Waaren dem Dorf-Einnehmer ihres Wohnorts vorzeigen; und die Dorf-Einnehmer „dieſe Paſſir-Zeddel, wenn ſie zuvörderſt die Waaren darnach viſitiret und richtig befunden haben, an ſich nehmen, ſicher aufbewahren und bey jeder Quartal-Einrechnung zur Stadt-Accis-Einnahme bringen, allda aber mehrgedachte Zeddel zu der Accisrechnung desjenigen Dorfs, wo der Händler wohnhaft iſt, gelegt und aufbehalten werden. Die General-Accis-Officianten haben auf den Vertrieb der Crämer zu ſehen, damit ermeſſen werden könne, „ob derſelbe mit dem beſcheinigten Einbringen verhältnißmäßig ſey, und die Inſpectoren bey ſich ereignendem gegründetem Verdacht unvermuthet die Waaren-Vorräthe mit Zuziehung der Gerichte zu viſitiren. Gener. d. 8. Jan. 1782. No. 2. ad Commiſſ. excl. Lauſitz.

Weil dadurch, daß von verschiedenen Dorfkrämern, welche Concession haben, ihre Waaren außerhalb Landes, oder aus inländischen Meßorten zu erhohlen, „sothane einbringende Waaren in der Accis-Einnahme ihres Wohnorts zeither verrechtet worden sind, leicht Defraudationen und wegen Unerfahrenheit der mehresten Dorfaccis-Einnehmer mancherley Irrungen und Rechnungs-Defecten entstehen, sollen sämmtliche Dorfkrämer ihre außer Landes, oder aus inländischen Meßorten einbringende Waaren, bey Confiscation derselben, und bey Verlust der Concession jedesmal in der letzten accisbaren Stadt, so sie passiren, auf der Accis-Einnahme anmelden und nach erfolgter Visitation behörig verrechten, sodann die Colli hart versiegeln, und die Siegel beym Einbringen in ihrem Wohnort vom Dorfaccis-Einnehmer recognosciren, und die befundene Richtigkeit von ihm auf die von der Stadtaccis-Einnahme über die versiegelten Colli erhaltene Specification attestiren lassen, und die Dorfaccis-Einnehmer, daß sie auf die außer Landes, oder von den Messen zurückkehrenden Dorfkrämer und ihre mitbringende Colli genaue Aufsicht führen, ob die letztern mit dem Accis-Siegel versiegelt sind, oder nicht, die unversiegelt befundenen sofort in Verwahrung bringen, solches der Inspection zur Untersuchung anzeigen, und für ihre Vigilanz den gewöhnlichen Denuncianten-Antheil erwarten. Gener. d. 12. April 1785. No. 7. ad Commiss.

Bey den in der Oberlausitz auf Fixis stehenden und den mit Concession versehenen Dorfkrämern sollen „alle aus Meßorten, oder außerhalb Landes erhohlte Waaren, in der letzten accisbaren Stadt, so sie passiren, genau visitiret und notiret, auch, daß solches erfolget, bey den Dorf-Einnahmen vor Auspackung der Waaren docirt, hiernächst sollen den erstern weder Passirzeddel ertheilet, noch dergleichen irgendwo respectiret werden. Gener. d. 8. Febr. 1776, No. 3. ad Commiss.

c) Verpflichtung der Dorfcrämer.

Die Verpflichtung der Dorfcrämer außer der Viertelmeile war schon im Gener. von 1749. No. 12. (s. Dorfhandel) angeordnet.

„Weil die neue Einrichtung (von 1767) durch nicht gnugsam bestimmte Pflichtscheine zum Theil hinterzogen worden, wurden diese Scheine revidirt, diejenigen, welche nicht der Concession und dem Mandat von 1767 gemäß ausgestellt sind, cassirt und sollen die Dorfcrämer, welche mit erlangten Concessionen sich nicht legitimiren können, von den Inspectionen nur dahin verpflichtet werden, daß sie mit keinen andern, als mit den in jenem Mandats auf den Dörfern nachgelassenen, und daselbst im 1. §. verzeichneten Waaren handeln, dieselben mit Stadt-Passirzeddeln einbringen, die Passirzeddel nebst den Waaren den Dorf-Accis-Einnehmern vorzeigen, oder die ohne Passirzeddel zum Handel eingebrachten unverbotenen Waaren, beym Einbringen jedesmal in loco domicilii auf der Einnahme melden, und daselbst richtig veracciſiren wollen. Gener. d. 18. Sept. 1782. No. 19. ad Commiſſ.

Dorfcrämer, welche blos mit den im Mandat vom 29. Jan. 1767. nachgelassenen Bedürfnissen handeln, leisten folgenden Eyd:

„Ich N. N. schwöre, daß ich bey dem mir nach Maasgabe des unterm 29. Jan. 1767 ergangenen gnädigsten Mandats verstatteten Dorfhandel keine andere, als die in nur besagtem Mandat denen Dorfcrämern nachgelassene und daselbst §. 1. Sect. 1. verzeichneten Bedürfnisse, als: Baum-Rübsen- und Lein-Oel, Inselt und Inseltlichte, Schwefel, Feuerschwamm, geringen Rauchtabak, kurze Tabakspfeifen, inländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Neh-Strick-Steck- und Senk-Nadeln, Stricke und Zieh-Stränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüre,

wovon

wovon die Elle nicht über 3 pf. verkauft wird, inländische Zugemüsen und Victualien, ferner Syrop, Essig und Heringe, Kümmel, Wacholdern, und allerhand in der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter führen und nur einzeln aus der Hand verkaufen, auch obgenannte Bedürfnisse in Folge angezogenen Mandats einzig und allein aus accisbaren Städten hiesiger Lande, mit Passirzeddeln einbringen, solche nebst dem Passirzeddel dem Dorfaccis-Einnehmer jedesmal vorzeigen, insoferne aber sothane Bedürfnisse auf dem Lande erzielet worden, oder zu den inländischen Victualien gehören, dieselben sofort beym Einbringen dem Dorf-Einnehmer Stück vor Stück richtig melden, und mit dem geordneten Satz gehörig vergeben, auch hierbey allenthalben keinerley Unterschleif oder Mißbrauch verhängen will; So wahr ꝛc.

Dorfcrämer, welche eine Meile Weges von den beyden Meßorten Leipzig und Naumburg wohnen, werden nach folgender Eydesnotul verpflichtet.

„Ich N. N. schwöre, daß ich bey dem mir nach Maasgabe des unterm 29. Jan. 1767 ergangenen gnädigsten Mandats, verstatteten Dorfhandel keine andere, als die in nurbesagtem Mandat den Dorfcrämern nachgelassenen und daselbst §. 1. Sect. 1. verzeichneten Bedürfnisse: als, Baum- Rübsen- und Lein-Oel, Inselt und Inseltlichte, Schwefel, Feuerschwamm, geringer Rauchtabak, kurze Tabakspfeifen, inländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Neh-Steck-Strick- und Senk-Nadeln, Stricke und Zieh-Stränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüre, wovon die Elle nicht über 3 pf. verkauft wird, inländische Zugemüsen und Victualien, ferner, Syrop, Essig und Heringe, Kümmel, Wacholdern, und allerhand in der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter führen, und nur einzeln aus der Hand verkaufen, auch obgenannte Bedürfnisse, wenn ich solche, laut obgedachten Mandats, da ich innerhalb der Meile von — — — wohne, von daher hole, sogleich

beym Einbringen dem Dorfaccis-Einnehmer melden, demselben solche Stück vor Stück vorzeigen, und mit dem geordneten Satz gehörig vergeben, in gleicher Maase es auch mit demjenigen, so von obigen zugelassenen Bedürfnissen auf dem Lande erzielt worden, oder zu den inländischen Victualien gehören, halten, und hierbey allenthalben keinerley Unterschleif oder Mißbrauch verhängen will; So wahr ꝛc.

Gener. d. 15. Febr. 1783. No. 4. ad Commiss. excl. Ober-Lausitz.

Dorfkrämer, welche ihre Waaren aus Meßorten, oder außer Landes erhohlen dürfen, werden auf die Beobachtung der im Gener. 1785. No. 5. enthaltenen Vorschriften verpflichtet. s. woher Dorfkrämer ihre Waaren erhohlen dürfen?

9) Dorf-Acciszeddel.

Die Dorf-Einnehmer erhalten aus der Stadt gestempelte Acciszeddel auf Verechnung. Dorf-A. O. §. 6.

Dorfeinnehmer, „müssen bey der Einrechnung sowohl die annoch in Vorrath befindlichen leeren Zeddel, als auch diejenigen, welche sie zu ihrer eignen Consumtion und Professien, oder Handthierung gebrauchet haben, mitbringen, welche sodann von der Inspection und Einnahme zu examiniren, und gegen das Dorf-Accis-Register zu halten sind. Dabey ist jedem Accis-Einnehmer nachdrücklich anzudeuten, daß sie den Accisanten über jede Post der erlegten Accise richtige Zeddel ausfertigen und zustellen, auch berührte gestempelte Zeddel als baar Geld wohl in Acht nehmen, und verwahren, widrigenfalls die Contravenienten mit Gefängniß und anderer empfindlichen Strafe belegt werden sollen. Gener. d. 21. Aug. 1717. No. 20.

„Dorfpassirzeddel werden so, wie die Accis-Zeddel gestempelt, und von denen gestempelten Bogen, welche die Dorf-Einnehmer von der Stadt-Einnahme erhalten, ge-

genommen, von den Dorfaccis-Einnehmern die Nummer und das Datum in die Dorfaccis-Rechnung, wenn gleich kein Geld dafür gegeben worden, richtig eingeschrieben und quartaliter bey den Stadt-Einnehmern damit Abrechnungen gepflogen. Gener. d. 27. Nov. 1719. No. 33. ad Commiss.

Da zuweilen Dorf-Einwohner Waaren, welche sie vor einiger Zeit veracciſirt haben, an andere Orte abführen wollen, wozu ihnen Paſſirzeddel nöthig ſind, ſo ſollen zur Unterſcheidung diejenigen „Acciszeddel, welche auf Dörfern bey Entrichtung der Acciſe den Acciſanten gegeben werden, ſchwarz, diejenigen, welche Dorf-Einwohnern bey Abführung ihrer veracciſirten Waaren ertheilet werden, roth geſtempelt werden. Gener. d. 10. May 1720. No. 13. ad Commiss.

Die rothen Zeddel ſind von den Dorf-Einnehmern nur über bereits veracciſirte, keineswegs auf unveracciſirte Waaren und Victualien zu ertheilen. Gener. d. 24. Jul. 1727. No. 9. ad Commiss.

ſ. weiter Paſſirzeddel.

10) Dorfwaaren.

Wegen der Veracciſirung der Dorfwaaren überhaupt und beſonders des Zuwachſes der Landleute beym Eingang in Städte, ſ. Eingang-Acciſe.

Wegen des in Städte eingehenden Getreydes, Mehles, Zugemüſe ꝛc. ſ. Getreyde.

Wegen anderer Victualien, ſ. Victualien.

Wegen der Waaren der Dorffabrikanten ſ. Fabrikanten, Groſſohandel, Stempelung.

11) Defraudationen werden in den Städten unterſucht.

Die Unterſuchungen der auf den Dörfern vorfallenden Accis-Unterſchleiſe geſchehen in den Städten, auf der Accis-

oder Expeditions-Stube und nicht auf den Dörfern. Gener. d. 24. April 1708. No. 18. ad Commiss.

12) Dorf-Einnehmer.

„Zu Dorf-Einnehmern sollen nicht solche Personen genommen werden, die zugleich allerhand Handlung treiben, dergleichen Einnehmer, welche einigen Handel haben, dimittiret, und unter Communication mit der Gerichts-Obrigkeit andere geschickte Subjecta dazu in Vorschlag gebracht werden. Gener. d. 23. Jan. 1755. No. 3. ad Commiss.

„Zu geschwinderer Besetzung dieser Stellen wird das von der Gerichtsobrigkeit in Schriften und unter Vordruckung des Gerichts-Siegels präsentirte Subject von dem Inspector wegen seiner Fähigkeit im Rechnen und Schreiben sofort geprüft, unter Communication mit dem Accis-Commissar vereydet und zu treuer Dienstleistung angewiesen, und nachher darüber zur Approbation Bericht mit Acten erstattet. Gener. d. 12. April 1785. No. 8.

Sie erhalten von dem, „was sie bey Tage an Unterschleifen entdecken, die Hälfte, das, was sie des Nachts antreffen, ganz, haben aber die Unterschleife der Inspection anzuzeigen, und dürfen nichts eigenmächtig sich anmaßen. Eben so wird es mit jedem Denuncianten gehalten. Gener. d. 7. Aug. 1710. No. 25. ad Commiss.

Sie dürfen „die erhobenen Dorf-Accisgelder an niemand auf den Dörfern abfolgen lassen, sondern sollen dieselben in den gesetzten Fristen selbst zur Stadt auf die Accis-Stube liefern und an den Stadt-Accis-Einnehmer in Beyseyn des Co-Inspectoris bezahlen und sich nicht allein vom Stadt-Einnehmer quittiren, sondern auch darüber vom In- und Coinspector attestiren lassen, und die Quittungen der Stadt-Einnehmer anderer gestalt nicht annehmen. Gener. d. 19. Jan. 1728. No. 1. ad Commiss.

Die

Die Rechnungen und eingenommenen Gelder sind von den Dorf-Einnehmern „mit Quartalsschluß, oder Tages darauf einzusenden bey Gefängnißstrafe von so viel Tagen und Nächten, als sie außen bleiben, welche von den Inspectoren zu exequiren ist. Gener. d. 16. Jun. 1706. No. 13. ad Commiss.

Die Inspectoren sollen ihnen, „sobald etwas an sie zu verordnen vorfällt, davon entweder in Wochen- und Jahr-Märkten, da sich selbige ohnedieß insgemein in der Stadt befinden, oder längstens, wenn sie ihre Einrechnungen halten, allemal behörige Eröfnung und Information thun, und ihnen die Anordnung in Abschrift oder wenigstens extractsweise, jedoch ex officio und ohne Entgeld zustellen, auch den Inhalt derselben deutlich erklären, und sie, auf was Art zu verfahren, hinlänglich unterrichten. Gener. d. 7. Sept. 1715. No. 24. ad Commiss.

„Wenn etwas wegen der Dorf-Einnehmer anbefohlen wird, so ist solches denselben niemals durch Umläufe, oder Patente, sondern vermittelst schriftlicher Extracte an jeden Einnehmer bekannt zu machen. Die Dorf-Einnehmer sollen die Extracte oder Verordnungen, so sie bereits erhalten, und noch bekommen, zusammenheften, reinlich halten, fleißig durchlesen und sich darnach achten, auch solche bey der Einnahme jedesmal mitbringen, der Inspection vorzeigen und solche revidiren lassen. Gener. d. 10. April. 1720. No. 9. ad Commiss.

Gegen Ablauf jeden Quartals vor der Einrechnung des Dorf-Einnehmers, sollen „der Richter und Schöppen eines jeden Dorfes, oder Gemeinde, oder wo der Richter selbst Einnehmer ist, die Schöppen, die Accis-Bücher der in dem Dorfe befindlichen Händler, Handwerker, Müller, Becker, Brandweinbrenner, mit dem Register des Dorf-Einnehmers collationiren, daß dergleichen Contribuenten auf Dörfern mit Accis-Büchern versehen seyn, insistiren, die zu halten, jedem bey 30 gr. Strafe

anzudeuten ist, und zusehen, ob die quittirten Accis-Posten in Rechnung richtig eingetragen, oder nicht, im erstern Falle die Richtigkeit mit eigner Hand auf des Dorf-Einnehmers Register bloß mit denen Worten: „Ist allenthalben richtig N. N. Richter und Schöppen allda, zu attestiren. Im Fall aber andern Theils ein und andere Post in den Quittungs-Büchern oberwähnter Händler, oder Handwerker zu finden, welche in dem Dorf-Einnahme-Register ermangelt, ist solches Attestat wegzulassen und hat sodann der Inspector die Accis-Bücher des Dorfs herbey holen zu lassen, gründlich zu examiniren und nach Befinden Instructionsmäßig zu verfahren, auch gehorsamst zu berichten. Richter und Schöppen soll, jedesmal entweder die Hälfte der untergeschlagenen und nicht berechneten Accis-Gelder, oder die dem Dorf-Einnehmer sonst zu dictirende Geldstrafe gereichet werden. Gener. d. 21. Nov. 1752. No. 27. ad Commiss.

Weil dieses nicht gehörig geschehen ist, „sollen die Dorf-Einnehmer die Accis-Bücher von sämmtlichen auf dem Lande Gewerbe treibenden Personen wenigstens alljährlich mit zur Stadt-Einnahme bringen, damit solche allda mit den Dorf-Registern collationiret werden können. Gener. d. 17. April 1784. No. 8. ad Inspect. §. 2.

„Da bey sehr vielen Dorf-Einnehmern die Rechnungen und Casse nicht miteinander eingetroffen haben, auch bey Collationirung der Quittungsbücher der Accisanten sich gefunden hat, daß an Accise mehr erleget, als in Rechnung eingetragen und in Cassa vorhanden gewesen, vermuthlich weil die Dorf-Einnehmer die erhobene Accise, nicht sogleich in Gegenwart des Accisanten in Rechnung gebracht, sondern erst auf sogenannte Schmaderbogen geschrieben, und alsdann bey deren Abschreibung die Einnahme nach Gefallen eingerichtet hatten, so sollen die Accis-Inspectoren, die Dorf-Accis-Einnehmer alles Ernstes bedeuten, künftig die eingenommenen Accis-Gel-

Gelder jedesmal in continenti und in Beyseyn des Accisanten in die dazu erhaltene gestempelte Rechnung, pflichtmäßig einzutragen, keineswegs aber vorher auf besondere Bogen zu schreiben, und deren weitere Haltung ihnen bey Vermeidung empfindlicher Ahndung ausdrücklich untersagen. Gener. d. 18. Jun. 1759. No. 2. ad Commiss. Erneuert Gener. 1772. No. 23. s. unten.

„Die Dorfaccis-Rechnungen sind in der Dorfeinnehmer Gegenwart bey der Einrechnung durchzugehen, in solchen

das nach Abzug der gesetzten Einnehmer-Gebühren verbleibende Quantum mit Buchstaben zu exprimiren;

die Richtigkeit, und ob die übergebene Rechnung des Einnehmers eigne Hand sey, zu attestiren, auch

in allen Quartalen, was für Händler, Handwerker und Fabrikanten in jedem Dorfe verhanden? und ob jeder derselben die schuldige Accise abgestattet, zu exprimiren, endlich auch

die dabey vorgefundenen Mängel entweder sogleich abzuthun, oder solche nöthigen Falls zur Decision mittelst Registratur anzuzeigen. Gener. d. 3. Oct. 1778. ad Inspect.

Die Dorf-Einnehmer sind von den Inspectoren „bey jeder Einrechnung allezeit persönlich zu befragen, ob die von ihnen übergebene Rechnung ihre eigne Hand sey, in deren Gegenwart die Rechnungen durchzugehen, und die Calculi zu ziehen. Auch ist, wie viel die Summe der Einnahme beträgt, und was nach Abzug der Einnehmer-Gebühren berechnet wird, unter jede Original-Dorf-Rechnung eigenhändig zu attestiren, und das Quantum mit Buchstaben auszuschreiben, und zu exprimiren, auch bey denjenigen Dorf-Einnehmern, so weder schreiben noch lesen können, und keine andere geschicktere Subjecte zu erlangen, was sie zur Einrechnung liefern, wohl zu examiniren, ob sie nicht ein mehreres eingenommen und berechnen können, so viel sie liefern, gleichergestalt eigen-

händig zu atteſtiren, und ſolches ſtatt der Rechnung und Belege den andern Dorf-Rechnungen beyzufügen. Auch ſollen dabey die vorlängſt anzuſchaffen anbefohlnen Specificationen der auf den Dörfern befindlichen Handwerker und Händler wohl examiniret, ob auch dieſelben das Behörige zur Acciſe beygetragen, anbey die Dorf-Einnehmer, ob einige abgegangen oder dazu gekommen, befraget, wo dergleichen Veränderung vorgegangen, in den Specificationen annotiret, dafern aber ſolche Specificationen bey der Einnahme noch nicht vorhanden, alles Fleißes beſorget werden, daß dieſelben ohne fernern Anſtand angeſchaffet werden. Gener. d. 3. Jan. 1722. No. 12. ad Inſpect.

Die Dorfrechnungen ſollen die Commiſſarien bey den Reviſionen „fleißig examiniren, bey Wahrnehmung einiger Unrichtigkeit die verdächtigen Dorf-Einnehmer unvermuthet revidiren, ob die eingekommenen Gelder vorhanden, genau nachſehen, und nach Befinden weitere Unterſuchung anſtellen. Die Accis-Inſpectoren haben auf die zu ihrer Inſpection gehörigen Dorf-Einnehmer, pflichtmäßige Aufſicht zu führen, fleißig unvermuthete Reviſionen derſelben anzuſtellen, welche durch die Viſitatoren und bey wichtigen Dorf-Einnahmen nach Befinden, inſofern es die Official-Arbeiten der Accis-Einnehmer in der Stadt zulaſſen, durch den Accis-Einnehmer zu veranſtalten auch wohl vom Inſpector ſelbſt vorzunehmen ſind. Die ſogenannten Schmaderbogen aber nach Maasgabe des unterm 18. Jun. 1759 ergangenen Generalis, welchem allenthalben unverändert nachzugehen iſt, (ſ. oben) gänzlich zu unterſagen. Gener. d. 25. Sept. 1772. No. 23. ad Commiſſ.

„Weil alle Quartale bey der Dorf-Accis-Einrechnung, wie ſchon vorlängſt gemeſſenſt anbefohlen werden, von den Inſpectoren, was für Händler, Handwerker und Fabrikanten in jedem Dorfe vorhanden, und ob jeglicher derſelben die ſchuldige Acciſe gehörig abgeſtattet hat, genau

nau examiniret werden muß; So haben besagte Inspectoren über die dabey befundenen Unrichtigkeiten, wenn solche bey einem Accisanten über 5 rthlr. der Sachen Werth nach betragen, nicht von jedem Contravenienten besonders, wie von einigen eigennützigen Inspectoren der Sporteln halber bisher geschehen, sondern von allen Defraudanten selbigen Dorfes zusammen, deren Unterschleife bey jedem über 5 rthlr. dem Werthe nach ausmacht, gründlichen Bericht zu erstatten, und sind solche Dorf-Revisionen alle Quartale so viel gewisser und fleißiger zu halten, als dadurch um so viel eher die Reste verhütet und Liquida so weit zurück zu constituiren, gänzlich vermieden werden können. Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. ad Inspect. §. 8. s. unten Rügen.

12) Dorf-Specificationen.

Nach dem §. 10. der Dorfaccis-Ordnung sollten die Accis-Inspectoren, „richtige Specificationen derer Dörfer, wo die Accise eingeführt und zu welcher Stadt jedes Dorf gezogen ist, einsenden. Dergleichen Specificationen wurden durch Gener. d. 27. Jul. 1706. No. 21. ad Commiss. für immer eingeführt und sollen von den Inspectoren den Commissarien zugestellt, und von diesen in ein Haupt-Verzeichniß gebracht werden.

„Jeder Inspector soll eine richtige Specification der zu seiner Inspection gehörigen Städten gezogenen Dorfschaften fertigen, und dabey nicht nur die Namen der Dörfer, der Gerichts-Obrigkeiten und Dorfaccis-Einnehmer setzen, sondern auch darinne die jeden Orts befindlichen Schenken, Händler und Handwerker zuverlässig anmerken und sothane Specificationes jährlich einsenden. Gener. d. 3. Jan. 1722. No. 12. ad Commiss.

Wird erneuert und dazu folgendes Schema vorgeschrieben, mit dem Befehl, „diese Specificationen der letzten Quartal-Rechnung jedes Jahres von neuem anzufügen und in der dritten Colonne durch ein S. die Schriftsässigkeit anzumerken. Gener. d. 27. März. 1753. No. 13. ad Commiss.

„derjenigen Dorfschaften, so der General-Accise halber zur Stadt Naumburg gezogen, ob solche „in- oder außer der Ein Viertelmeile befindlich, unter wessen Jurisdiction solche gehörig, wie Dorf-„Einnehmer heißen, auch was jedes Orts für Händler und Handwerker sich befinden.

Dörfer.

No.	Namen der Dörfer. außer der viertel Meile.	Namen der Dörfer. in der viertel Meile.	Unter wessen Jurisdiction sie gehören.	Namen des Dorf-Einnehmers.	Namen derer Cramer, Händler, Handwerker ꝛc.	Benennung des Handwerks oder Gewerbes.
1.		Altenburg.	Amt Pforta.	Gottf. Jacob.	Johann David Uhlmann.	Schenkwirth.
					Johann George Krüger.	Brandweinbrenner.
					Johann Gottlieb Schnee.	Cramer.
					George Helbig.	Korbmacher.
					Peter August.	Victualienhändler.
					George Claußnitz.	Holzhändler.
2.	Cösen,	= =	desgleichen.	Joh. Christ. Hollstein.	Andreas Leder.	Bankbecker.
					Christian Mahler.	Gastwirth.
					Johann Gottlieb Hoyer.	Bankschlächter.
					Gottfried Paul.	Schuster.
					Gottlieb Götze.	Müller, so mit Oel und Holz handelt.

154 Die jährliche Einsendung derselben ist von neuem anbefohlen durch Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Insp. §. 4.

„In den Dorf-Specificationen ist mit zu bemerken, 1) ob diejenigen Dorf-Inwohner, welche nach Beschaffenheit ihres treibenden Gewerbes der Verfassung gemäß, verpflichtet seyn sollen, auch wirklich verpflichtet und pro tempore solches geschehen? nicht weniger 2) ob die außer der Viertelmeile situirten Gastwirthe, so des beneficii der halben Schlacht-Accise theilhaftig worden, solches auf vorhergegangene Berichtserstattung mit höchster Concession, die zugleich richtig zu allegiren, genossen haben. Gener. d. 7. Sept. 1776. ad Commiss.

Diese Specificationen sind mit den Dorfrechnungen zu collationiren. s. Dorf-Einnehmer.

Was die Inspectoren daraus beurtheilen sollen. s. Accis-Bücher.

Drath nach der A. O. Cap. V. als eines der rohen Materialien, welche an die Handwerker verkauft und verarbeitet werden, der Verkäufer v. Thlr. — gr. 6 pf.
— nach dem Tarif, vom Thlr. — — 6 —

welcher ausländische verboten ist, s. verbotene Waaren.

Dreheisenspieler, s. Glückskrämer.

Droguets, seidene, s. Seiden-Waaren.
— wollene, s. wollene Waaren.

welche fremde verboten sind, s. verbotene Waaren.

Drechseler-Waaren, vom Thaler — gr. 6 pf.
Drosseln, von der Mandel — — 6 —

Desgl. A. O. Cap. IV.

Dünkel, wie Gerste, s. Getreyde.

E.

Eau de Carmes, vom Thaler. — gr. 9 pf.
— de Levande - - 1 — 3 —

Edelgesteine, s. Iuwelen.

Edenburger-

Elsasser-Wein, s. Wein.

Eicheln, s. Getreyde.
— Schweine, s. Mastvieh.

Eingang.

Im Tarif steht unter dieser Aufschrift eine besondere Abgabe vom Getreyde, welche unten beym Getreyde ausführlich vorkommt. Hier sind unter dieser Rubrik die allgemeinen Vorschriften zusammengestellt, wie ein- und ausgehende accisbare Waaren nach ihrer verschiedenen Bestimmung ohne Rücksicht auf die Accis-Abgabe, welche von jeder Art Waaren zu entrichten ist, beym Eingang behandelt werden.

1) Alle eingehende Waaren sind zu visitiren, und zu melden.

„Alle und jede accisbare Waaren, es bestehen solche in Victualien, fremden und inländischen Weine und Biere, oder andern Kaufmannsgütern, so zu Wasser und Lande in die Städte kommen, sind vor allen Dingen von den Thorschreibern und Visitatoren in Augenschein zu nehmen, hierauf und nach beschehener Visitation bey der Accis-Einnahme nebst Producirung des Frachtzeddels und Verzeichniß, was alles gekostet, nach dem Preiße, Gewichte und Maase richtig anzumelden, und die Handlungs-Accise davon zu entrichten, dürfen auch, ehe solches geschehen, nicht aus den Schiffen, oder vom Wagen abladen, weniger in die Häuser, Cramladen, oder Keller gebracht noch eröfnet, oder angezapfet werden, widrigenfalls das Gut contreband und an die Accis-Cassen verfallen seyn solle. A. O. Allgem. Regl. 11.

Die Thorschreiber sollen alle einkommende Wagen und was eingebracht wird, observiren, und Einpassirende, „ob sie was Accisbares bey sich haben, zu ein- und wohl zweymaln fragen, und nicht zum Stubenfenster heraus, sondern am Thore, oder Schlagbaume. Thorschreiber-Instruction §. 5.

Falls jemand beym Befragen nicht wüßte, was accisbar sey, sollen sie ihm zu erkennen geben, „daß alles, was

er

er an Getränke, Getreyde, Victualien und Waaren, auch überhaupt an neuen Sachen bey sich habe, angegeben und veracciſirt werden müßte. Ebendaſ. §. 7.

„Dafern ſich jemand, er ſey wer er wolle, unterſtehen möchte, ohne Anmelden und Aufhalten durch das Thor, oder den Schlag zu paſſiren, hat der Thorſchreiber die Wache, oder wo dergleichen nicht vorhanden, die nächſt anwohnenden Bürger, um hernach Zeugniß davon geben zu können, zu Hülfe zu rufen und ſodann nichts ohne beſchehene Viſitation paſſiren zu laſſen. Ebendaſ. §. 8.

„Muß er alles, was zum Thore eingehet, nach ausgeſtelltem Thorzeddel, entweder ſelbſt, oder durch einen Viſitator, ſo weit ſich ſolches unterm Thore und an der Stelle thun läßt, genau unterſuchen, und wenn einer, oder der andere, daß er nichts accisbares bey ſich habe, zur Antwort geben möchte, dem Vorgeben nicht zu glauben wäre, alſofort mit der Viſitation verfahren, und falls hernach etwas Verſchwiegenes angetroffen würde, ſelbiges an ſich nehmen oder verſiegeln, und auf dem Thorzeddel notiren, es ungeſäumt denunciren, und ohne Verordnung, der Accis-Inſpection nicht zurück geben. Wenn jemand vorgiebt, daß er nicht wüßte, was er bey ſich habe, und daß der Thorſchreiber viſitiren möchte, ſo hat der Thorſchreiber, oder Viſitator die Viſitation vorzunehmen, und wenn der Sachen zu viel, die Behältniſſe zu verſiegeln, die Oerter, wo keine Verſiegelung anzubringen, gehörig durchzuſehen, das Befundene auf den Thorzeddel nicht minder die Anzahl der verſiegelten Stücken, mit Exprimirung, daß bey zehn Thaler Strafe, nicht ohne Viſitation abzuladen ſey, zu annotiren. Ebendaſ. §. 13.

Die ganze Einrichtung wegen der Thor- oder Anſage- und anderer Zeddel, ſ. unten Paſſirzeddel.

„Die Viſitatoren haben die hereingebrachten Sachen fleißig zu viſitiren, ob auch alles mit den Thorzeddeln übereintreffe. A. O. Allgem. Reg. 42.

„Was

„Was an Waaren zur Stadt gebracht wird, darf nicht eher abgesetzt, aus- oder abgepackt, abgeladen, oder in ein Haus gebracht, weniger verkaufet werden, bis ein Visitator, welcher die Waaren behörig beschauet, herzugerufen worden. Visitator Instr. §. 34.

„Thorschreiber und Visitateren sollen bey Aus- und Einpassirung der Reisenden mit Wagen und führenden Waaren jedesmal nach den Landaccis- und Gleits-Zeddeln fragen und wenn sie dergleichen nicht vorzeigen, sie anhalten und in die Gleits- und Landaccis-Einnahmen zurückweisen. Gener. d. 29. Jun. 1768. No. 11. ad Commiss.

In Städten, welche Thore haben, müssen die Ansage-Zeddel, die die Einpassirenden beym Eingang von den Thorschreibern erhalten, auch bey der Landaccis-Einnahme vorgezeigt und daselbst nach erfolgter Entrichtung der Landaccise gestempelt werden.

Die Thorschreiber sollen niemand repassiren lassen, dessen Zeddel nicht bey der Land-Accis-Einnahme gestempelt ist, sondern müssen dergleichen Personen erst zur Landaccise zurückweisen. Gener. d. 13. März 1788. ad Commiss.

„Die in- und vor der Stadt wohnenden Händler sollen alle ihre Güter und Waaren, sie mögen solche von dem Ort ihrer Wohnung kommen lassen, oder nicht, bey der Accis-Einnahme anmelden und nach Gelegenheit veracciſiren, oder frey machen. Gener. d. 30. Jun. 1703.

„Letztlich müssen alle Kauf- und Handelsleute, auch Crämer und Höken, oder deren Factors ihre Fuhrleute nachdrücklich verwarnen, daß sie alle Güter und Waaren in den Städten, wohin sie solche liefern, bey den Thorschreibern richtig anmelden, oder daß sie wegen des Verschwiegenen selbst büßen müssen, gewärtig seyn sollen. Auch sind die Fuhrleute zu besserer Verhütung der Unterschleise mit einem Eid zu belegen. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 39.

„Müssen

„Müssen die Landkutscher und alle andere Fuhr- auch Schiff- und Fährleute nebst allen denen, so Güter und Waaren ein- und ausführen verpflichtet werden, daß sie nichts accisbares auf- oder abladen, weder wegführen, oder zur Stadt bringen und abfolgen, noch auch solches durch die ihrigen geschehen lassen wollen, ehe und bevor ihnen ein Acciszeddel darüber vorgezeigt worden. A. O. Allg. Reg. §. 21.

„Da die Landkutscher und Boten, ehe sie abreisen, sich in den Posthäusern, ob von da nach ihrem Ort etwas zu bestellen vorhanden, anmelden, und zum Beweiß, daß es geschehen, in dem Posthause gewisse Zeddel, welche ihnen ohne Entgeld jedesmal auszustellen, nehmen, ohne deren Vorlegung aber in den Thoren keineswegs passiret, oder an unverschlossenen Orten von den Accis- und dergleichen Bedienten, so darauf bestellet, abgefertigt werden, die Thorwärter, Zöllner und dergleichen Leute, auch darauf bey 2 rthlr. Strafe für jeden ohne Zeddel hinausgelassenen Kutscher, oder Boten mit allem Fleiß Acht haben sollen: so haben die Räthe in den verschlossenen Städten zu desto genauerer Beobachtung dieser Verordnung zu verfügen, daß auf Anmelden der Postbedienten die Kutscher und Boten von denen, daß sie einige ihnen verbotene Briefe und Pakete aufhaben, starke Vermuthung obhanden, in den Thoren beym Ausfahren visitiret, und auf den Fall zu Erlegung der verwürkten Strafen mit Nachdruck angehalten werden. Postordnung d. 27. Jul. 1713. §. 17.

Den General-Accis-Officianten zugefertigt durch Gener. d. 20. Dec. 1715. No. 37.

Wollene Waaren überhaupt und besonders die englischen „sollen nicht ohne Gegenwart des General-Accis-Einnehmers ausgepackt und sogleich mit den Stempeln zu Bedruckung ausländischer vergebener Waaren angesiegelt werden. Gener. d. 27. May 1771. No. 3. ad Inspect.

„Zum

„Zum Debit, oder zur eignen Consumtion einbringende Waaren werden den Eigenthümern nicht eher verabfolget, bis selbige nach beschehener Veracciſirung genau visitiret, auch die Erlegung der Land-Accise gehörig docirt worden ist. Gener. d. 30. Jun. 1774. No. 4. ad Commiſſ.

„Weil es sich öfters zuträgt, daß die accisbaren Waaren und Victualien von den Kaufmannsdienern, oder andern in die Stadt unter Mänteln, oder auf andere betrügliche Weise herein practicirt werden, so haben die Visitatoren ein wachsames Auge zu haben, und die angetroffenen Stücke, sowohl als den Betrüger anzuhalten, und bey dem Accisamte zur Bestrafung anzumelden. A. O. Allgem. Reg. 24.

„Was nicht accisbar ist, darf auch nicht angehalten, weniger contrebandiret werden. Visit. Instr. §. 27.

2) Nach geschlossenen Thoren.

„Nach geschlossenen Thoren und Einlaß soll niemand in den Vorstädten mit accisbaren Waaren ohne vorher gelösten Accis-Zeddel sich betreten lassen, bey Confiscation des eingebrachten Guthes, oder nach Befinden anderer willkührlichen Bestrafung.

„Wer nach geschlossener Einnahme des Sommers vor 10 und des Winters vor 9 Uhr mit accisbaren Sachen ankommt, sollen sich sogleich nach der Ankunft und ehe sie noch ausspannen, oder etwas in die Häuser bringen, wie es sonst bey Tage geschieht, bey dem Einnehmer, Thorschreiber, oder Visitator angeben, alles in Augenschein nehmen lassen, immaßen die Gastwirthe und andere, bis alles obiges erfolgt ist, bey Vermeidung 10 rthlr. auch wohl gar Gefängniß und anderer empfindlicher Leibes-Strafe niemand aufnehmen dürfen. Patent d. 24. Sept. 1708.

3) Strafe

3) Strafe der Eröfnung versiegelter Güter.

„Wofern die auf Paquete, Coffres und andere Behältnisse beym Eingang gedruckten Accis-Siegel verletzt oder abgestoßen befunden würden, solches aber nicht mit Vorsatz, sondern von ohngefähr, oder aus einem Versehen und Unachtsamkeit geschehen, auch dargethan wird, daß solche nicht geöfnet, noch von den darinnen gewesenen Sachen etwas ausgepackt worden, oder falls solche herausgenommen und am Werthe nicht über 6 rthlr. betragen, so ist dieserhalb kein Bericht einzuschicken, sondern des Versehens wegen Denuncianten 4 und höchstens bis 6 gr. zur Ergötzlichkeit zuzusprechen. Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. §. 2.

Wäre hierbey ein Betrug geschehen, so gehörte der Fall zu denen, „wenn die eingebrachten Sachen listiger Weise durch die Mauern, oder sonst in die Städte partiret werden, worauf §. 56. der Allg. Reg. der A. O. „über die Confiscation noch eine Geldstrafe und zwar von jedem Thaler, darum die Accise betrogen worden, 6 rthlr., auch wohl nach Befinden Gefängniß und Bau gesetzt ist.

Diese Strafen der 56 allg. Reg. können von den Accis-Commissarien und Inspectoren nicht zuerkannt werden, sondern es ist darüber zu berichten. s. unten Rügen.

„Würde jemand Accisstempel zum Unterschleif misbrauchen, versiegelte Güter eröfnen, ohne erhaltenen Accis-Zeddel etwas, oder ein Mehreres, als vergeben, herausnehmen und es sodann wieder versiegeln, ingleichen unveracciſirte Waaren stempeln, oder auf andere Art damit Betrügerey vornehmen, so hat er solche Begünstigungen mit dem Bau, oder andern harten Leibesstrafen zu büßen. Visitator-Instr. §. 49.

„Was von Thorschreibern und Visitatoren versiegelt wird," ist durch niemand anders, als einen Accis-Bedienten, wenn es sonst mit der versiegelten Waare seine

Richtigkeit hat, zu eröfnen, und da sich jemand anders dessen eigenmächtig unternehmen sollte, zur ernsten Bestrafung zu denunciren. Visitator-Instr. §. 66.

4) Der unterlassenen Bezahlung der Accise.

„Würden accisbare Sachen eingebracht, und unterm Thore, oder in offenen Städten auf der Einnahme gemeldet und ein Zeddel darauf genommen, binnen 24 Stunden aber nicht vergeben, so ist dieserwegen die zurückgebliebene Accise und so viel, als solches beträgt, zur Strafe erlegen zu lassen, mithin dießfalls kein Bericht zu erstatten, immaßen durch das beschehene Anmelden der dolus wegfällt, die nicht erfolgte Veracciſirung auch bey der täglichen Revision der Thorregister leicht gefunden werden kann. Es haben dannenhero die Inspectoren und Einnehmer die Thor-Restanten täglich fleißig zu examiniren und sind alsdenn diejenigen, so binnen 24 Stunden die Accise nicht behörig abgeführet, obgedachtermaßen ohne dießfalls Sportuln zu nehmen, zu bestrafen. Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. ad Inspect. §. 5.

Seitdem ist die Zeit auf zweymal 24 Stunden gesetzt worden. s. Accise.

Aber auch 1783 das Generale von 1723 bestätigt und eingeschärft worden, s. Rügen.

Mithin wird nach demselben verfahren, wenn nach Ablauf der verlängerten Frist die Accise nicht bezahlt ist.

5) Was zur Zehrung, Fütterung und an Kleidern frey eingeht.

„Reisezehrung und 2 à 3 tägliche Mund-Provision unterwegs, den Fuhrleuten, Haser und Heu auf einen Tag, desgleichen gebrauchte Kleider und Wäsche passiren ohne Accise. Thorschreiber-Instruction §. 7. Visitator-Instruction §. 58. Kleider müssen zwey Monate gebraucht seyn, ehe sie als alt accisfrey sind. s. alte Kleider.

„Füt-

„Fütterung, welche jemand für seine eignen Pferde aus einem andern Orte in eine accisbare Stadt mitbringt, wird vergeben, wenn es nicht über 2 bis 3 Futter sind. Gener. d. 6. Febr. 1710. No. 6. ad Commiss.

„Fütterung, welche die von Adel und andere Land- auch Fuhrleute mit in die Städte bringen, wenn selbige über ¼ Scheffel ausmacht, sie mögen so viel Pferde haben, als sie wollen, wird nicht frey gelassen, sondern wenn es mehr ist, alles Futter zusammen, ohne Abzug obigen Viertels völlig, jedoch nur einfach veracciſiret. Gener. d. 7. Aug. 1710. No. 25. ad Commiss.

6) Vor den Thoren darf nichts verkauft werden.

„Vor den Thoren soll zu Vermeidung des Unterschleifs niemals etwas an Victuallen, oder sonst das geringste verkauft, sondern alles auf öffentlichen Markt gebracht und widrigenfalls sowohl der Verkäufer, als Käufer nachdrücklich bestraft werden. A. O. Allg. Reg. §. 66.

7) Mit ordinären und Extra-Posten eingehende Personen und Sachen.

Mit Extrapost einkommende Personen sind im Thore zu bescheiden, „daß sie entweder ihre bey sich habende Coffres, Felleisen, Küsten, Mantelsäcke und dergleichen unterm Thore visitiren oder versiegeln lassen, und im letztern Fall der Visitation in ihren Quartieren zu gewarten haben. Wer mit ordinären Posten einkommt, passirt ohne Visitation an das Posthaus, wo die gegenwärtigen Visitatoren, oder in deren Ermangelung die Post-Officianten angewiesen sind, von den eingebrachten Sachen der Passagiers ohne Visitation nichts verabfolgen zu lassen. Thorschreiber-Instr. §. 16. 17. Visit. Instr. §. 54. 55.

Jeden Ortes, wo Posthäuser sind, soll „einer von den Visitatoren im Posthause fleißig ab- und zugehen, vornehmlich aber zu der Zeit, wenn die ordinären Posten an-

zukommen pflegen, sich daselbst befinden, und sofort derer Passagiers, so in loco bleiben und nicht gleich wieder fortgehen, bey sich habende Coffers, Küsten, Felleisen und Mantelsäcke durchsehen und visitiren, auch die darunter befundenen accisbaren Sachen ungesäumt bey der Einnahme vergeben, auf die gleich durchgehenden Passagiers aber, daß sie von Accissachen nichts abladen und ohne Abstattung der Accise zurücklassen, genaue Acht haben. Patent d. 26. Nov. 1707. s. auch Postmeister.

„Keinem Passagier ist erlaubt, anstatt seines ihm gewöhnlich und verordnetermaßen freypassirenden Coffre, Waaren und absonderlich solche Pakete, so der Accis-Abgabe, Waagpflicht und dergleichen unterworfen, mitzuführen, er habe denn, daß er dießfalls die Schuldigkeit entrichtet, durch behörige Zeddel erwiesen, und des Porto halber sich mit den Posten verglichen, gestalt denn die Postmeister und Postbedienten darauf Acht haben, bey ankommenden Posten auch, wenn sie dergleichen Sachen unter derer Reisenden Bagage wahrnehmen, solche diejenigen Dinge, so auf den Karten mit den Ordinärposten übergeben, und für Kaufmanns-Waaren zu erkennen, ohne Vorlegung erwähnter Zeddel aus den Posthäusern keineswegs abfolgen lassen, sondern das Accis-Interesse auf alle ihnen mögliche Maaße befördern, auch bey ihren Verpflichtungen in specie darauf angewiesen werden sollen. Ingemein aber ist darauf zu halten, daß keine Fracht-Güter zu Beschwerung der Posten und Aufenthalt der Passagiers aufgepackt werden. Postordnung d. 27. Jul. 1713. §. 31.

8) Zu Wasser eingehende Güter ꝛc.

„Waaren und Güter, wie sie Namen haben mögen, Holz, Getränke, Victualien und dergleichen, so man auf dem Wasser zuführet, dürfen bey Strafe der Confiscation nicht eher ausgeschiffet, oder ausgeladen werden, bis

bis darüber eine richtige Specification, welches längstens binnen 24 Stunden geschehen muß, zur Einnahme geliefert, und dasjenige, so abgefolget werden soll, vergeben, und darüber ein Accizeddel gelöset worden.

„Würden auch fremde, oder andere inländische Schifleute, Getreide und Holz, oder andere Güter, wobey sie der Handlungs-Accise halber frey wären, zur Stadt bringen, so müssen sie nichts desto weniger bey Strafe des Contrebands vor allen Dingen und längstens innerhalb 24 Stunden ihre Waare specificiren, und solches Verzeichniß, daß sie sich auf der Einnahme gemeldet, signiren, und hierauf niemand eher etwas abfolgen lassen, es habe denn der Käufer die Accise erleget, und darüber einen richtigen Zeddel zu produciren. Visitat. Instr. §. 42. 43.

„Mit ordentlichen Marktschiffen einkommende Leute werden ihrer mitgebrachten Waaren und Victualien halber auf dem Wasser nicht aufgehalten, oder am Aussteigen gehindert, sondern müssen gleich andern Landleuten ihre Sachen sogleich nach der Stadt schaffen und unterm Thore anmelden, auch vor der Stadt bey Vermeidung der Confiscation nichts in ein Haus bringen lassen, absetzen, oder verkaufen.

„Sollte auf dergleichen Marktschiffen sich eine ziemliche Partie Güter befinden, solche sind gleichergestalt zu specificiren, und damit obgedachtermaaßen zu verfahren. Visitator-Instr. §. 45. 46.

Jeder Schiffer hat für die gehörige Vergebung „der seinen Schiffs-Knechten gestattenden sogenannten Auflagen zu stehen, dafern er nicht, was selbige mitgebracht, an dem Ort der Ausladung bey der General-Accis-Einnahme selbst angegeben hat. Fischer sollen bey Verlust des Meisterrechts keine Accis-Defraudationen verhängen. Gener. d. 3. April 1773. No. 6. ad Commiss.

9) Frachtfuhrleute und Lohnkutscher.

„Fuhrleute, welche mit Pack = Fracht = Rüst = oder andern mit Gütern und accisbaren Waaren beladenen Wagen zur Stadt kommen und nicht durchpassiren, sollen jedesmal sogleich vor die Waage, oder wo dergleichen nicht vorhanden, vor die Accisstube fahren, und bey 10 rthlr. Strafe nichts ohne vorhergegangene Visitation abladen, auch, wenn sie zur Nachtzeit einkommen, bey 20 rthlr. ohnnachbleiblicher Strafe, von den geladenen Sachen nichts ohne beschehene Visitation verabfolgen lassen, und durch die Thorschreiber, oder an Orten, wo keine Thorschreiber vorhanden, durch die Accis = Inspectoren nachdrücklich bedeutet werden, sich diesem allen gemäß zu bezeigen, oder daß widrigenfalls von Contravenienten die resp. à 10 und 20 rthlr. gesetzte Strafe ohne alle Nachsicht eingetrieben werden solle. Gener. d. 4. Aug. 1755. No. 36. ad Commiss.

„Fuhrleute, Landkutscher und wer sonst mit Waaren ankommt, müssen bey 10 rthlr. Strafe vor die Waage, oder Einnahme rücken, und nicht eher abladen, bis es visitiret, der Thorzeddel auf der Einnahme gestempelt, und der Eigenthümer behörige Acciszeddel gelöset.

„Wer aber etwas zur Stadt bringt, so in Thoren visitiret, und von so weniger Erheblichkeit ist, daß es leicht auf den Thorzeddel gesetzt werden kann, der darf nicht vor die Waage, oder Einnahme fahren, sondern es ist genug, wenn der Thorschreiber auf dessen Thorzeddel die geschehene Visitation notiret, und den Einpassirenden bedeutet, daß er die Accise längstens binnen zweymal 24 Stunden abführen müßte.

„Kommt ein Fuhrmann zur Nachtzeit ein, ist er ernstlich anzuweisen, bey 20 rthlr. Strafe von den geladenen Sachen nichts ohne Visitation verabfolgen zu lassen, und ist dieses, auch so viel möglich, die Anzahl der geladen=

ladenen Colli zugleich auf den Thorzeddel zu notiren. Visitator-Instr. §. 35. 36.

„Beladene Fracht- Kutsch- Rüst- und andere Wagen sind entweder an die ordentliche Waage, oder in deren Ermangelung vor die Accisstube zu verweisen, und, daß ohne eines Visitators Gegenwart, was nicht schon angesehen worden, nicht abgeladen werden dürfe, zu bedeuten. Einnehmer-Instr. §. 15.

Fuhrleute, „welche mit Fracht- oder andern mit Gütern und accisbaren Waaren beladenen Wagen zur Stadt kommen, und nicht durchpassiren, sind im Thore anzuhalten, daß sie sogleich vor die Waage, oder wo dergleichen nicht vorhanden, vor die Accis-Stube fahren, und bey 10 rthlr. Strafe nichts ohne Visitation abladen; dafern der Fuhrmann zu Nachtzeit einkommt, ist er anzuweisen, bey 20 rthlr. Strafe von den geladenen Sachen nichts ohne Visitation verabfolgen zu lassen. Thorschr. Instr. §. 18.

Frachtfuhrleute müssen „beym Einpassiren ohnaufhältlich zur Waage, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, zur Accis-Einnahme fahren, und dürfen die beladenen Wagen keineswegs in den Gasthöfen, oder sonst in Privathäusern ausspannen, wie denn dergleichen Frachtwagen, wenn solche zur Nachtzeit in accisbaren Orten verweilen, jedesmal entweder durch die von der Obrigkeit hierzu bestellte Wächter, oder wenn die Nothdurft es erheischt, nach vorgängiger Requisition des commandirenden Officiers, durch Soldaten-Post zu bewachen sind. Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Inspect. §. 7.

Daß sie keine Paquete unter 20 Pfund führen sollen, s. unten Post.

Was in Thoren visitiret ist, darf nicht vor die Waage oder Einnahme fahren. Thorschr. Instr. §. 14.

10) Waaren, welche an Kaufleute des Orts zum Handel kommen.

S. Grossohandel, Kaufleute, Specification.

11) Durchgehende Waaren.

„Was von andern Chur-Sächsischen Städten durchgehet, wofern solches einem Handelsmann aus einer Stadt zugehört, woselbst die Accise gleichfalls eingeführt ist, und dennoch selbi er, es mag auch in- oder außerhalb Landes gekauft seyn, von der Einnahme seines Ortes keinen Accis- oder Passir-Zeddel darüber vorzeigen kann, ist zum erstenmale anzuhalten und die Accise davon unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß dergleichen bey Strafe der Confiscation nicht mehr practicirt werden möchte, entrichten zu lassen, zum andernmal aber und bey verspürter Reiteration, oder da man auch sonst nothdürftig Nachricht erlangt, und der Contravenient zu überführen, daß wider besseres Wissen ein dolus hierunter intendirt worden sey, das verschwiegene Gut zu confisciren und vor contreband zu achten. Was von durchgehendem Gute und daß solches frey seyn soll, in der Accis-Ordnung disponirt, ist blos auf den Fall, wenn ein Fremder und Auswärtiger, so diesem Lande, wenn er darinnen nichts kauft, oder verhandelt, ratione der Accise nicht unterworfen, oder auch ein Innländischer aus einer Stadt, oder Dorfe, wo sothane Accise nicht introducirt, von dem Orte seiner Wohnung hier durch in ein ander Territorium, oder auch aus diesem zu sich bringen und kommen lassen, keinesweges aber auf die innerhalb Landes und zwar in solchen Städten, wo die Accise wirklich eingeführt ist, wohnenden Kauf- und Handels-Leute zu extendiren, sondern diese müssen obigen Verfassungen behörig nachleben, und widrigenfalls der Confiscation gewärtig seyn. Gener. d. 30. Jun. 1703. ad Inspect. und Räthe in Städten.

„Die

„Die durchgehenden Waaren, so nicht Inwohnern, sondern Fremden zustehen, bleiben zwar von der Accise gänzlich befreyt; weil aber unter deren Namen nicht geringer Unterschleif zu geschehen pflegt, so müssen jedesmal die Waaren, welche durch die Städte geführet werden, unter den Thoren versiegelt, und wenn solche nicht geradeswegs wieder ausgehen, sondern sich eine Stunde, oder länger aufhalten, gleichfalls vor die Waage gerückt, auch beym Ausgange von dem Thorschreiber das Siegel wohl recognosciret, und, ob nicht etwas mehr auf dem Wagen gelegen, oder davon gekommen, nachgesehen werden. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 7.

„Würde aber der Kaufmann, oder Cramer einige Sachen davon in der Stadt verhandeln wollen, hat er sich dieserhalb auf der Accisstube anzumelden, ein Verzeichniß der Waaren nach dem Werthe, wie er selbigen auf Erfordern mittelst Eydes zu behaupten getrauet, zu übergeben, darauf selbige mit der Specification zu collationiren, und wenn der Kaufmann wieder wegzureisen entschlossen, solche bey der Accisstube nochmals anzumelden, von den Visitatoren zu besichtigen, das verhandelte zu veraccisiren, und ist darauf ein Passirzeddel zu ertheilen, gegen dessen Vorzeigung der Thorschreiber denselben passiren lassen soll. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 8.

„Dafern etwa aus andern auswärtigen Städten und Provinzen kommende Güter unter dem Namen eines Kaufmanns, oder Cramers in einer andern Stadt als Durchgang niedergeleget würden, haben die Accisbedienten solche zu versiegeln und nachzuforschen, ob auch in- oder außerhalb den Jahrmärkten selbige eröfnet worden, auf welchen Fall das Gut für contreband zu erklären. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 10.

Transito-Gut wird lediglich die Waare genennet, die für Rechnung eines Ausländers Speditionsweise und gegen Frachtlohn durch das Land geführt wird, und giebt in solcher Qualität gar nichts an Accise.

Dafern ein inländiſcher Handelsmann ſeine für eigne Rechnung erhaltene Waaren, obgleich ſo fort, und ohne Aufenthalt auſſer Landes ſendet, ſo iſt es deshalb dennoch nicht als Tranſito - Gut anzuſehen, ſondern davon die Groſſo-Acciſe zu geben.

„Alle und jede zum Tranſito einkommende Waaren werden den Eigenthümern oder denenjenigen, unter deren Adreſſe ſolche eingehen, nicht in ihre Behauſung verabfolgt, ſondern bey der Waage, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, bey der Accis-Expedition, niedergelegt, und vom Einnehmer ſowohl als Viſitator verſiegelt, ſodann beym Ausgange durch einen Viſitator bis zum Thore begleitet. Der Ausgang ſelbſt iſt jedesmal von dem Thorſchreiber beſonders zu atteſtiren. Gener. d. 30. Jun. 1774. No. 4. ad Commiſſ. §. 1.

„Durchgehende Güter ſind nach Befinden zu verſiegeln, daß ſolche nicht in der Stadt bleiben, und abgeladen, ſondern, wie ſie eingegangen, alſo auch wieder weggeführet werden. Wenn ſie nicht ſofort durchgehen, ſondern abgeladen werden, ſind ſie jedesmal an einen ſichern Ort gegen einen richtigen Depoſiten-Schein in Verwahrung zu bringen. Einnehmer-Inſtr. §. 19.

„Wenn etwas als Durchgang angegeben wird, ſo iſt zu obſerviren, ob der Wagen mit der völligen Ladung gleich durch, es ſey in- oder außerhalb Landes, fähret. Wenn er gleich durchfähret, giebt der Thorſchreiber dem Durchpaſſirenden einen Thorzeddel mit den Worten: „paſſiret durch nach N. dieſen Tag und dieſe Stunde, hat „jedoch bey 20 rthlr. Strafe nichts abzuladen.“ Beym Ausgange wird der Durchgangszeddel wieder abgegeben, und von dem Thorſchreiber examiniret. Dafern aber der Fuhrmann beym Eingang meldet, daß er in der Stadt eines, oder mehr Stücke abzuladen habe, ſo muß er bey 10 rthlr. Strafe vor die Waage, oder Einnahme rücken, ihm daſelbſt, was zurückbleiben ſoll, abgenommen, und

auf

auf den Thorzeddel geschrieben werden: „passiret mit so viel Stücken durchgehend Gut zum N. Thore frey aus. Wenn als Transito-Gut angegebene Waaren in einzelnen Stücken, Kisten, oder Fässern in der Stadt einstweilen abgesetzt und bleiben sollen, so hat der Fuhrmann die durchgehenden Colli anzugeben, vor die Waage, oder Einnahme zu rücken, wo sie der Visitator, wenn sie abgeladen, und ehe sie bey dem Commissionär eingesetzt worden, mit aller Vorsicht an unterschiedenen Orten hart versiegeln muß, und hat der Commissionär darüber einen Depositen-Schein zur Einnahme zu geben. Wenn dergleichen Waaren wieder verschickt werden, so erhält der Commissionär, oder Spediteur gegen Zurücknehmung seines Depositen-Scheins einen Passirzeddel auf so und so viel Stück durchgehend versiegeltes Gut, und hat sodann der Thorschreiber beym Ausgange sämmtliche Siegel aufs genaueste zu recognosciren.

„Durchreisende Passagiers können, im Fall sie in der Stadt schlechterdings nichts abzugeben haben, und ohne allen Aufenthalt durchgehen, ohne Visitation und Versiegelung frey durchpassiren, und erhalten einen Zeddel, daß sie durch N. Thor, wo sie den Thorzeddel abgeben, hinausgehen, jedoch sind sie alles Ernstes zu bedeuten, daß sie bey zwanzig Thaler Strafe nichts Accisbares in der Stadt abzugeben hätten. Falls aber ein Durchreisender etwas in der Stadt abzugeben hätte, so muß er sich der Visitation und resp. Versiegelung unterwerfen, damit die Accise davon behörig entrichtet werde. Dafern sie einige Zeit in der Stadt bleiben, werden ihre Coffres unterm Thore versiegelt, in ihren Quartieren durch einen Visitator eröfnet, und dasjenige, was sie herausnehmen und accisbar ist, aufgeschrieben, da denn alles was in loco consumirt, oder verhandelt worden, und bey der Abreise in natura nicht wieder vorgezeigt werden kann, nach den gewöhnlichen Accis-Sätzen zu vergeben ist, es sey denn, daß der Durchreisende, (wenn es vornehmlich einen Kaufmann,

mann, der Waaren zum Verkauf bey sich hat, beträfe,) bey der Entsiegelung seine accisbaren Sachen auf der Accis-Stube annotiren, davon den Accis-Betrag deponiren, bey der Retour die Waaren, oder Consumtibilien, in soferne er selbige unverkauft, oder resp. unconsumirt zurücknimmt, entweder auf der Accis-Einnahme selbst, oder in Gegenwart eines Visitators wieder einpacken, den Kasten versiegeln lassen, und auf sothanen versiegelten Kasten einen am Thore zu producirenden Passirzeddel nehmen wollte, als in welchem Fall er nur die Accise von dem Verkauften, oder Consumirten erleget, den Ueberschuß des Depositi aber zurückbekommt. Thorschr. Instr. §. 26. 27. und Visitator-Instr. §. 52. 56. 58.

12) Commissions-Güter.

„Wenn Handelsleute, oder Schiffer, Waaren für bloße Fracht und Commissionsweise, so sie von andern haben, mitweg außer Landes nehmen, dürfen sie dafür nichts entrichten. A. O. Cap. V.

„Die Commissions-Güter sind gleich andern Waaren bey der Einfuhre zu veracciſiren, und den Kauf- und andern Leuten, so dergleichen zur Stadt bringen, in ihre Bücher aufzuzeichnen, und an beyden Enden mit einem besondern Stempel zu bedrucken, und wenn solche unverkauft wieder weggehn, das Geld zurück zu geben, die Waaren zu versiegeln, in den Büchern abzuschreiben, und darüber ein Passirzeddel zu ertheilen, unterm Thore aber muß genaue Acht gegeben werden, daß sothane Waaren auch wirklich versiegelt wieder hinausgehen, und solches von dem Thorschreiber auf dem Passirzeddel attestiret werden, über diese Ausgaben ist von den Einnehmern ein besonderes Capitel in Rechnung zu führen mit der Rubrik: „Wieder erstattete Gelder wegen zurückgegange„ner Commissions-Waaren.“

A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 9.

„Com-

„Commissions-Waaren sind beym Einbringen zu vergeben, und werden mit dem Commissionsstempel gezeichnet. Was aber unverkauft zurückgehet, davon ist dieser Stempel durch den Gütherbeschauer wieder abzunehmen, in dessen, oder des Visitators Gegenwart in ein Behältniß einzupacken und dieses wieder wohl zu versiegeln. Wenn sodann der Ausgang vom Postbeschauer, oder Thorschreiber behörig attestiret worden, wird hierauf die erlegte Accise von dem, was würklich ausgegangen, von der Einnahme gegen richtige Quittung restituiret. Visitator-Instruct. §. 53.

13) Welche wieder zurückgehen.

„Wenn Getreide, Holz, oder dergleichen accisbare Waaren und Sachen in die Städte gebracht, und nicht verkaufet werden, so sind solche auf diesen Fall entweder frey wieder heraus zu paßiren, oder das Geld, wenn es schon erleget, von dem, was unverkauft wieder weggeht, zu restituiren. A. O. Allgem. Reg. 22.

s. unten Getreide.

„Sollten übrig gebliebene Güter bey der Abfertigung auf der Accisstube als zurückgehend angemeldet, und doch nicht würklich aus der Stadt geschaffet werden, sind sie von Seiten der Inspection schlechterdings zu contrebandiren. Visitator-Instruct. §. 61.

14) Welche aufgeschüttet ꝛc. werden sollen.

„Was in einer Stadt nur aufgeschüttet, oder sonst abgesetzet, und eingeleget, und nicht verkauft wird, darüber muß von denjenigen, wo dergleichen hingebracht, ein richtiger Depositen-Schein zur Einnahme gegeben, und entweder hernach beym Verkauf die Accise davon gefordert, oder bey der Abfuhre, ob alles wieder aus der Stadt gehet, genau zugesehen werden. Einnehmer-Instr. §. 21.

s. Getreide.

15)

15) Waaren, welche in der Stadt verarbeitet werden, und wieder ausgehen sollen.

„Wenn von auswärtigen Orten, oder vom Lande, rohe Materialien, oder auch ungefertigte Waaren, als z. E. Tuch zu Kleidungen, in eine accisbare Stadt gebracht wird, und nach erfolgter Appretirung, oder Verfertigung wieder heraus gehen soll; so hat der Thorschreiber den Namen des Empfängers auf dem Thorzeddel zu exprimiren, der Empfänger zur Einnahme, wo nicht ein Depositum an Gelde, dennoch einen Depositen-Schein zu geben, beym Wiederausgehen aber sich bey der Einnahme zu melden, das Eingebrachte vorzuzeigen, und darauf einen am Thore zu producirenden Paßirzeddel zu nehmen. Thorschr. Instruct. §. 22.

16) Verbotene Waaren.

Diejenigen Waaren, deren Einbringung und Erkauf zur inländischen Consumtion, Ausschnitt und einzelner Verkauf bey Strafe der Confiscation verboten ist, (s. unten verbotene Waaren) werden beym Eingang angehalten und der ordentlichen Obrigkeit übergeben, wenn sie nicht entweder bloß durchgehen, oder an Grossohändler zum auswärtigen Grossohandel kommen.

17) Eingehende Landesherrliche Zinsen.

„Wenn Amtleute, oder andere Churfürstl. Bediente Getreide, Vieh und andere Zinsen in die Städte bekommen, müssen ihnen solche beym Eingange in Bücher annotiret werden, wenn sie nachgehends etwas davon verkaufen, haben sie dasselbe, weil sie für das Quantum stehen müssen, jedesmal abschreiben, auch den Käufern, bevor ihnen ein Acciszeddel vorgezeiget, nicht verabfolgen zu lassen; was sie aber sonst consumiren, davon müssen sie gleich andern die Accise entrichten. A. O. Allgem. Reg. 10.

s. Getreide.

18) Iuden. s. Juden.

19) Eingehende leere Wagen.

„Eingehenden leeren Wagen werden im Thore dreyeckigt geschnittene Thorzeddel, auf welchen nur das Datum und der Name des Thores befindlich, gegeben, welche beym Ausgange wieder einlaufen müssen. Fußgänger, welche vorgeben, daß sie mit ihren Packeten durchgehen, haben ihre Packete beym Eingange versiegeln und das Siegel beym Ausgange recognosciren zu lassen, wo sie ihren erhaltenen Thorzeddel abgeben. Thorschreib. Instr. §. 28.

20) Ausgang.

Daß die General-Accis-Officianten beym Ausgang nach den Land-Accis- und Geleitszeddeln fragen, die Accisanten, die beym Eingang erhaltenen Ansage-Zeddel bey der Landaccis-Einnahme vorzeigen, daselbst stempeln lassen, und beym Ausgang wieder den Thorschreibern vorzeigen; die letztern aber außerdem niemand sollen repaßiren lassen. s. oben No. 1.

Ausgehende Güter sind nur alsdenn bey der Accise anzumelden ꝛc. wenn sich der Accisant durch den Beweiß des Ausgangs von der Veracciſirung der Waaren befreyen will, nämlich 1) wenn sie zum Durchgang und dergl. eingebracht worden sind, s. oben. 2) wenn sie in andere accisbare Orte gehen und daselbst als veracciſirte Waaren nicht nochmals verrechtet werden sollen, s. unten Paßirzeddel. 3) wenn der Fabrikant seine Fabrikate accisfrey versenden will. s. Fabrikanten.

Einnehmer.

„Die Einnehmer sollen, damit niemand mit den benöthigten Acciszeddeln über die Gebühr aufgehalten werden möge, bey Vermeidung der Remotion von Michael bis Ostern jederzeit Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, von Ostern bis Michaelis aber von früh Morgens 6 bis 11 Uhr und Nachmittags

von

von 2 bis 6 Uhr sich auf der Accisstube finden lassen, und niemals über die gesetzte Zeit außen bleiben, oder vor derselben wieder heruntergehen; in den Jahr- und Wochenmärkten hingegen Nachmittage sich eine Stunde eher einfinden, oder gar die Tischzeit über auf der Accisstube bleiben. A. O. Allgem. Reg. 29.

Inspectoren sollen Aufsicht führen, „daß die Einnehmer, der Accis-Ordnung gemäß, zu geordneter Zeit auf der Einnahme sich finden lassen, den Accisanten bescheidentlich begegnen, und sie sämmtlich ohne Säumniß abfertigen, immaaßen die Einnehmer in Unterbleibung des erstern, der Remotion, und im andern Falle willkührliche Ahndung ohnfehlbar zu gewärtigen haben. Gener. d. 26. Jul. 1752. No. 7. ad Commiss. §. 2.

Die Einnehmer sind in Abwesenheit des Inspectors bey den Consumtibilien-Taxen. s. Consumtibilien-Taxen.

„General- und Land-Accis-Einnahmen sollen von einer Person versehen werden, und die Commissarien bey Abgang des Personalis berichten, wie solches geschehen könne. Gener. d. 3. Febr. 1764. No. 15. ad Commiss.

Die Vereinigung der General- und Land-Accis-, Zoll-, Geleits- und Licent-Einnahmen ward erneuert durch Gener. d. 3. Nov. 1773. No. 24. ad Commiss.

Die Einnehmer sollen den Land-Accis Einnehmern auf deren Anmelden, Manualien, Rechnungen und andere Nachrichten unweigerlich und ohne Entgeld auf der Einnahme vorlegen. Gener. d. 22. Febr. 1749. No. 2. desgl. d. 21. Aug. 1766. No. 14. ad Commiss.

Die Einnehmer sind nicht bloß wegen der General-Accisgelder, sondern auch „wegen der Mahlgroschen-Abgaben, Cassenbillets, Depositen- und andern ihnen anvertrauten Landesherrlichen Gelder auf die Constitution vom anvertraueten Guthe zu verpflichten, und soll dieses allezeit in der Verpflichtungs-Registratur ausdrücklich mit bemerkt werden. Gener. d. 15. Apr. 1791. No. 3. ad Commiss.

Diejenigen, welche jährlich 52 Rthlr. und weniger Besoldung haben, erhalten dieselbe wöchentlich. Darüber wird ihnen ein Buch gehalten und sie geben erst monatlich eine Quittung. General. d. 16. Jun. 1766. No. 11. ad Commiss.

An denen „Orten, wo die Steuer-Einnehmer ein gewisses von dem Uebermaaße der Steuern zum Salario genossen haben, erhalten die Accis-Einnehmer den dritten Theil davon aus der Accis-Casse, es mögen jene etwas aus der Accis-Casse bekommen haben, oder nicht. Wäre hingegen diese Steuer-Einnehmer-Besoldung aus einem andern Fonds der Raths- oder Commun-Intraden hergenommen worden, so sind die Accis-Einnehmer auch von da aus das ihnen gewidmete Drittel, so aber hernach bey der Accis-Einnahme cessiret, zu fordern befugt. Gener. d. 5. Oct. 1709. No. 35. ad Commiss.

Zu folgenden außerordentlichen Ausgaben, Holz und Licht für die Einnahme und Thore, Papier, Dinte, Federn, Streusand, Siegellack, Wachs, Geldsäcke, Bindfaden, Zwirn, Calender, Federmesser, Scheere, Ruß, Oel, Oblaten und andere Kleinigkeiten, Oel in die Thor-Laternen, wo dergleichen sind, erhalten die Einnehmer jährliche Fixa. Gener. d. 10. Jan. 1764. No. 10. ad Commiss.

„Wenn ein Einnehmer Geld unterschlagen wird und entweder die erhobenen Gelder nicht in Rechnung getragen, oder was er würklich eingenommen und in Rechnung gebracht, nicht in Ausgabe mit richtigen Belegen verschreibet, oder baar berechnet, sollen jederzeit 6 pro 100 Interesse hiervon gerechnet werden und sind Inspectoren und Accis-Einnehmer dessen zu bescheiden und bey ereignendem Fall die Interessen von dergleichen Geldern bey den Liquidis hiernach zu computiren. Wofern aber die Cautionen zur Bezahlung der unterschlagenen Gelder nicht zureichen sollten, sondern man sich wegen des Restirenden an des Einnehmers übriges Vermögen halten, oder gar deshalb mit in Concurs gehen müßte, und im Designations-Urthel nur 5 pro 100 gerechnet werden, können solchen

Falls auch bey der Caution nur 5 pro 100 an Intereſſen paßiren, oder da die Accis-Caſſe wegen der Intereſſen von dergleichen ermangelnden Geldern in Concurs gar leer ausgehen müßte; ſo kann auf ſolchen Fall auch von der Caution, ſoviel dergleichen Geld ausmachet, nichts an Intereſſen bezahlet werden, daher auch, wenn ein Einnehmer ſo viel, oder mehr, als ſeine Caution beträget, an Accis-Geldern unterſchlägt, ſofort von der Inſpection zu veranſtalten iſt, daß ihm nichts ferner an Cautions-Intereſſen bezahlet werde. Gener. d. 1. Jul. 1732. No. 15. ad Commiſſ.

„Von den aus den Rechnungen der Einnehmer eruirten Defecten, obſchon ſolche erſt in der Folge ad Liquidum gebracht worden, wird vor dem Schluſſe derjenigen Rechnung, zu welcher die ausfallenden Erſatz-Poſten gehören, das Intereſſe morae in Aufrechnung gebracht, jedoch, da die für die Defecte mit haftenden Cautionen nur mit 3 Procent verzinſet werden, ebenfalls ein höheres Intereſſe nicht gefordert, ſondern ſolches mit den Cautionszinſen, dafern dergleichen rückſtändig, gleich aufgehoben und compenſiret, außerdem aber auf die Caution ſelbſt mit abgeſchrieben, oder auf andere Art eingebracht. Gener. d. 29. Jul. 1780. No. 5. ad Commiſſ.

Einquartierungs-Tabellen.

„Damit bey Repartition der Einquartierung in Städten eine Gleichheit gehalten, und inſonderheit, wenn ein Ort abgebrannt, die Abgebrannten und neuen Anbauer die ihnen geſtattete Befreyung von der Einquartierung wirklich genießen, die Unabgebrannten hingegen, mit Mannſchaft nicht zu ſehr überlegt werden, ſoll bey jeder Stadt eine richtige Conſignation aller daſelbſt befindlichen wohnbaren Häuſer, ſpecifice aber, wie viel wüſte oder abgebrannt, und wieder erbauet, auch wenn eines jeden Freyheit zu Ende gehet, von den Inſpectoren und Stadträthen gefertiget, daraus vom Commiſſar die Summe nach beygefügtem Schema ſub ⊙. in eine Tabelle gebracht,

und

und zusammen zum geheimen Kriegs-Rathe anher eingeschickt worden, und ist darinne folgendes anzumerken, nämlich:

1) „Die Namen der Städte des Commissariats.

2) „Die Anzahl der Häuser bey jeder Stadt, welche bequartiert werden können.

3) „Die Häuser, so wegen dreyjähriger Freyheit des neuen Anbaues halber nicht zu bequartieren.

4) „Häuser, welche noch wüste, oder nicht ausgebauet.

5) „Summe aller zu bequartierenden in der Freyheit stehenden und wüsten Häuser.

6) „Sind aus den Städten jedes Commissariats von allen diesen Rubriken die Summen unten zu ziehen. Auch müssen

7) „hiervon die Häuser und Grundstücken, so nicht zur Stadt und deren Einquartierung, sondern zum Lande gehören, ohngeachtet dieselben zur Accise gezogen, weggelassen werden. Nicht weniger ist

8) „in Acht zu nehmen, daß die dreyjährige Befreyung von Einquartierung allemal von Dato des dieserhalb ergangenen Befreyungs-Rescripts ihren Anfang nimmt, und können solchergestalt die wüsten und im Aufbau begriffenen Häuser eher nicht bequartiert werden, als 3 Jahre nach dem völligen Aufbau. Wie denn auch,

9) „wenn eines Befreyung noch währet, derselbe das letztere Jahr, wo sich solche endet, zwar unter die Eximirten gesetzet, nach Ablauf seiner Befreyungs-Zeit aber zu Erleichterung des übrigen Quartierstandes, mit bequartieret, und das folgende Jahr in die gangbare Classe der zu bequartierenden wieder mitgebracht werden müssen.“ Dergleichen Consignation ist bey Anfang jedes Jahres und wenigstens vor Ausgang des Januars, ingleichen so oft eine Stadt in Brandschaden verfällt, innerhalb der darauf folgenden 8 Tage durch den Accis-Inspector und die Stadträthe jedes Orts zu fertigen, auch zum Geheimen Kriegs-Rathe unterschrieben und besiegelt einzusenden.

⊙.

Die

Einquartierungs-Tabelle des Commiſſarii N. de Anno N.

	1.	2.	3.	4.	5.
No.	Namen der Städte.	Häuſer, welche bequartiert werden.	Häuſer, welche nicht zu bequartieren, wegen dreyjähriger Freyheit.	Häuſer, ſo noch wüſte, oder nicht ausgebauet.	Summe aller Häuſer, welche zu bequartieren, oder in der Freyheit, oder wüſte ſind.
1.	Dresden,	1000.	500.	500.	2000.
2.	Pirna,	500.	—	300.	800.
3.	Leipzig,	2000.	—	—	2000.
4.	Schneeberg.	—	100.	400.	500.
Summa.	—	3500.	600.	1200.	5300.

Gener. d. 18. Jan. 1721. No. 6. ad Commiſſ.

Eingeſchärft durch Gener. d. 29. Jan. 1722. No. 2. ad Commiſſ.

Die Inſpectoren haben dieſe Specificationen „ſofort nach Ablauf des Jahres an den Commiſſarium zu überſenden, oder bey verſpürender Negligenz ſelbige ohnfehlbar erfolgender ſcharfer Ahndung gewärtig zu ſeyn. Sobald ein Inſpector binnen 8 Tagen nach angetretenem Jahre die Specification nicht abſchicket, ſoll der Commiſſar bey Vermeidung eigner Verantwortung ohne Anſtand deshalb Bericht erſtatten. Genek. d. 15. März 1742. No. 9. ad Commiſſ. Dabey ſind die zur Infanterie gehörigen Städte von dem zur Cavallerie contribuirenden Landſtädtchen abzuſondern. General. d. 12. May 1744. No. 6. ad Commiſſ.

Da dieſe Tabellen ſeit 1757. nicht eingeſendet worden waren, wurden ſie durch Gener. d. 3. Jun. 1763. No. 12. ad Commiſſ. von neuem angeordnet.

Jetzt ſind folgende Schemata vorgeſchrieben, nach welchen die Commiſſarien dieſe Tabellen von jeder Stadt ihres Bezirks allezeit im Monat Januar mit möglichſter Genauigkeit und Vollſtändigkeit einreichen ſollen. Gener. d. 5. Oct. 1791. No. 7. ad Commiſſ.

Einquartierungs-

Der im N. N. Creiße [Obern / Niedern] Districts befindlichen be

fanterie-Städte

Namen der Städte.	Anzahl aller stehenden Häuser ohne Ausnahme.				Summa.	Von diesen	
	unter Stadt- oder Raths-Jurisdiction.		unter Amts- oder anderer Jurisdiction.			1. nach der Ordonanz ganz frey.	2. ad tempus frey wegen Baubegnadigung.
	a. in der Stadt	b. in der Vorstadt.	a. in der Stadt	b. in der Vorstadt.			
N. N.	325	105	6	29	465	9	48
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	—	—	—	—	—	—	—

Extrahirt N. N. den — Jan. Subscribatur Nomen

Tabelle.

quartierten oder Einquartierungs-Beytrag entrichteten In-

pro Anno — —

aber sind:		Mithin können nach Abzug derer annoch bequartieret werden.	Von denen wegen Baubegnadigung befreyten Häusern, traten wiederum in die Einquartierungs-Mitleidenheit	Laut Individual-Einquartierungs-Tabelle No. 1.
3. nicht zu belegen:				
a. weil selbige von den Besitzern verlassen worden, und gar nicht bewohnt werden.	b. weil die Armuth der Wirthe nicht gestattet, Lagerstätte anzuschaffen.			
7	23	384 Häuser.	14 Häuser im Jahr — 12 — — — — 16 — — — —	1 ꝛc.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
—	—	—	—	—

Commissarii.

Einquartierungs-Tabelle

der im N. N. Creiße [Obern / Niedern] Districts befindlichen Cavallerie, oder Land- und Vasallen-Städte,

pro Anno — —

Namen der Städte.	Summa aller daselbst befindlichen Häuser.	Von diesen aber sind: 1. wegen zwey- oder 3-jähriger Befreyung nicht zu bequartieren	Von diesen aber sind: 2. nach der Ordonanz frey, wüste, oder sonst nicht im Stande, Einquartierung zu leiden.	Mithin können nach Abzug derer annoch bequartiert werden.	Von denen 2- oder 3-jährig. Befreyung genießenden Häusern, treten wieder in die Einquartierungs-Mitleidenheit.	Laut Individual-Einquartierungs-Tabelle No.
N. N.	205.	25 Häuser.	32 Häuser.	148 Häuser.	7 Häuser im Jahr 10 — — — 8 — — —	1.
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.					ꝛc.
Summa.	—	—	—	—	—	—

Extrahirt N. N. d. — Jan. Subscribatur Nomen Commiss.

Einſchlag zu Einbrennung des Weingefäſſes, vom Thlr. -	—	gr. 9	pf.
Eiſen, vom Thlr. -	—	— 6	—
Desgl. A. O. Cap. V.			
— zum Bergbau. ſ. Bergmoderation.			
— Hütlein, vom Thlr. -	—	— 9	—
— Werk, das zum Hausbau eingehet, wenn es mit Paſsirzeddel zur Stadt kommt, bleibt von der Nachſchuſs-Acciſe frey.			
— Waaren, welche verboten ſind, ſ. verbotne Waaren.			
Elendshorn, it. Klauen, vom Thlr.	—	— 9	—
— Leder, vom Thlr. -	1	— —	—
Elfenbeinerne Waaren, vom Thlr.	—	— 6	—
Engliſch Canin, ſ. koſtbares Rauchwerk.			
— Elixir, vom Thlr. -	—	— 9	—
— Erde, vom Thlr. -	—	— 6	—
— Käſe, ſ. Käſe.			
Ente, zahme, oder wilde, vom Stück	—	— 2	—
— wegen der zahmen, ſ. Federvieh.			
Erbſen, ſ. Getreide.			
— grüne, vom Tragkorb -	1	— —	—
Desgl. A. O. Cap. IV.			
Erde, engliſche, vom Thlr. -	—	— 6	—
— Farbe, vom Thlr. -	—	— 6	—
Erdäpfel, zur Conſumtion und Maſtung, vom Thlr. -	—	— 6	—
Erd- und Dachrinnen, zum Handel, vom Thlr. - -	1	— —	—
— Schocken, vom Thlr. -	—	— 9	—
Desgl. A. O. Cap. IV.			
Eremitage-Wein, Erfurther —] ſ. Wein.			

Erhöhete Sätze.

(1719.)

„Die außer hiesigen Landen gefertigten, und in die Städte und Dörfer einkommenden Tuche, Boye, Flanelle, Rasche, wollene und seidne Zeuge, wurden 1719. soweit sie nicht schon in der Accis-Ordnung bereits höher beleget, noch einmal so hoch, als von den inländischen gefordert und erhoben wird, in Ansatz gebracht, da im Gegentheil es wegen der Reußischen und Schönburgischen Waaren bey den bereits darauf gelegten 3 Gr. vom Thaler, wie nicht weniger wegen der Brandenburgischen bey dem diesfalls gemachten besondern Reglement und dessen Abgabe in Städten und Dörfern ungeändert verblieb. Gener. d. 28. Jun. 1719. No. 11. ad Commiss.

Wird erläutert, „daß nur diejenigen fremden Waaren noch einmal so hoch, als die inländischen veracciſiret werden sollen, dergleichen in hiesigen Landen pflegen fabricirt zu werden, solchemnach sind 1) alle fremde Tuche, Boye, Flanelle, Rasche, wollene und halbseidene Zeuge, Hüthe, Strümpfe, Zwillich, Leinewand, Gold- und Silberne, auch zwirne- und seidne Spitzen, Gold- und Silberne Tressen, Galonen, Spiegel- und ander Glas und dergleichen, noch einmal so hoch, als die inländischen Waaren belegt, zu veracciſiren, es wäre denn, 2) daß einige von ermeldten ausländischen Waaren bereits einen höhern Satz in der Accis-Ordnung hätten, als bey welchem es noch ferner bleibt, daß also, wo z. E. auf fremde Waare 9 pf. à Thaler geleget, hinkünftig nicht 18 pf., sondern eine doppelt so viel als die Land-Waare giebt, folglich vom Thaler 1 gr. zu entrichten, da auch 3) die aufs Stück fremdes Tuch gelegte Accise nicht 1 gr. vom Thaler austrüge, so ist ebenfalls vom Thaler 1 gr. zu nehmen. Wie nun 4) von obermeldten eingebrachten Waaren weder durch die Landesstempel, noch durch ein inländisches angemachtes Handwerks-Zeichen, noch sonst, daß es im Lande fabricirte Waaren seyn, erwiesen werden kann; so ist davon, wenn

wenn sie nicht bereits einen höhern Satz in der Accis-Ordnung haben, noch einmal so viel Accise, als von dergleichen Landwaare zu fordern und zu erheben, hingegen bleiben 5) bey bisheriger Accis-Abgabe, Augsburger oder ander Silberwerk, Cameelhaare, item Zobel, Marder, und ander ausländisch Rauchwerk, Apotheker- und Materialisten Waaren, Baumöl und Toback, Rheinischer und Böhmischer oder andrer ausländischer Hanf, Flachs, Werg, Baum- und andere wollne Nürnberger Waaren, womit die Nadler und andere Händler, fremd Leder und Juchten, und überhaupt alle rohe Materialien, die zu Fabriken und sonst gebraucht werden, ingleichen alle Victualien und Consumtibilien, nicht weniger wird auch der Grossohandel mit fremden Waaren, worunter auch die Preußischen und Brandenburgischen mit zu rechnen, noch ferner nach den Sätzen der Accis-Ordnung, wie bisher geschehen, vernommen, auch bleibt sonderlich in Leipzig und Naumburg aller Handel ohne Unterschied der Waare, nach wie vor frey. Wie denn auch 6) zur Zeit noch die Cattune, Dietteltuche, Sammete, Tafte, Atlasse, Brocate, Estoffe und ganz seidene Zeuge, dergleichen Waaren vorjetzo wenig oder gar nicht im Lande gemacht werden, nicht anders, als wie sie in der Accis-Ordnung und den diesseitigen Befehlen beleget, zu veraccisiren sind. Gener. d. 25. Oct. 1719. No. 21. ad Commiss.

„Was Fremde auf die Leipziger und Naumburger Messen bringen, bleibt ferner frey. Gener. d. 25. Nov. 1719. No. 31. ad Commiss.

(1749.)

Vom 1. April 1749. an sollten vernommen werden,

Caffee, das Pfund mit	1 gr.	6	pf.
Thee, das Pfund mit	5	—	—
Chocolade, das Pfund mit	4	—	—
Canaster, Morianer, Türkische andere feine Sorten Rauch-Taback, auch Holländische und Bremer Blätter, à Pfund mit	4 gr.	—	pf.

Ge-

Geringer Rauch-Taback in Briefen und Rollen, nach dem Thaler mit . . . 1 gr. 6 pf.
Schnupftaback, von jedem Pfd. indistincte 4 gr. — pf.

Alles übrige hingegen, was bisher unter dem Namen und Satz: Delicateſſen mit 1 gr. 6 pf. vernommen worden, mit 2 gr. vom Thaler ohne Unterſchied, ob ſolches zum Handel, oder Privat-Conſumo einkomme, vergeben werden, jedoch blieben hiervon zur Zeit Reiß, Grieß, Gräupgen, Nudeln und Pohlniſcher Grütze ausgenommen und bey bisherigem Satz. (ſ. Dorfhandel, Reſtitution.) Patent d. 27. März 1749. zugefertigt durch General. d. eod. dat. No. 3. ad Inſpect.

Vom 15. April 1753. an werden ſeidne Waaren, es möchten dieſelben mit Gold- oder Silber durchwürkt, oder pur ſeidene, auch Eſtoffe, oder leichte glatte Waaren ſeyn, mit 1 gr. 6 pf. vom Thaler, der Zucker aber mit 3 pf. vom Pfund beleget. Gener. d. 15. März 1753. No. 11. ad Commiſſ. (ſ. Dorfhandel.) Vom 1. Jul. 1753. an ſollten innerhalb Landes fabricirte Seiden-Waaren, worunter alle Arten von ſeidenen Zeugen, ſo zu Kleidungen, Tapezereyen und Meublirung Ellenweiſe verkauft werden, oder zu dergleichen Behuf gewürket, und appretiret ſind, mithin nicht Seiden-Bänder, Strümpfe, Schnupftücher und ſo weiter zu verſtehen, (als auf welche der neue Satz der 18 pf. vom Thlr. keinesweges gerichtet ſey, ſondern die nach dem alten Satze zu 9 pf. à Thlr., ſie ſeyn in- oder ausländiſch, zu vernehmen) mit 6 pf. vom Thlr. des Werths vernommen werden. Die Beſitzer inländiſcher Fabriken, ihre gefertigte Waare, ſoferne ſelbige zum inländiſchen Debit beſtimmt ſey, um obiger Accis-Moderation theilhaftig zu werden, jedesmal bey der Acciſe ſpecifice melden, und mit dem viereckigten Land-Stempel unentgeldlich bezeichnen laſſen. Gener. d. 9. Jun. 1753. No. 23. ad Commiſſ.

Wurde erläutert, „daß alle und jede ganz ſeidene, oder mit Gold- und Silber durchwürkte, zu Kleidungen, Tape-

Tapezereyen und Meublirung appretirte Zeuge, ingleichen Bänder, Strümpfe, Frauenshandschuhe, und Schnupftücher, und was sonst von ganz seidenen Waaren eingehet, zum Satz von 18 pf. à Thlr. zu ziehen wären, soferne selbiges ausländische Fabrike sey, die inländischen seidnen Waaren durchgehends vom 1. Jul. 1753. an mit 6 pf. à Thlr. zu vernehmen, mit dem Land-Stempel bedrucken, bey Schnupftüchern, Strümpfen und Bändern aber, welche nicht füglich zu siegeln, mit Durchziehung und Besieglung eines Fadens auf dem Knoten bezeichnet werden sollen. Gener. d. 26. Jun. 1753. No. 26. ad Commiss.

Orte, welche die General-Accis-Abgabe nur zur Hälfte zu entrichten haben, werden in der Entrichtung der neu vermehrten Accis-Abgabe den Contribuenten in andern ganz accisbaren Städten gleich tractiret. Gener. d. 14. Aug. 1749. No. 9. ad Insp.

„1753. wurde zu mehrerer Beförderung des General-Accis-Interesse die Accis-Abgabe von seidnen Waaren und dem Zucker, von welchen beyden, obwohl selbige dem Luxus dienen, und zum Wohlleben gehören, zeither nur 9 pf. vom Thaler, mithin nicht nach der Proportion, nach welcher andere dem Luxus dienende Consumtibilien belegt sind, entrichtet worden, in etwas erhöhet, und vom 1sten April 1753. an erwähnte seidne Waaren, es mögen dieselben mit Gold oder Silber durchwürkt, oder pur seidne, auch Estoffe, oder leichte glatte Waaren seyn, künftighin mit 18 pf. vom Thaler, der Zucker aber mit 3 pf. vom Pfund beleget. Gener. d. 15. März 1753. No. 11. ad Commiss.

Im Jahr 1767. wurden auf mehrere ausländische Feilschaften außer den Abgaben noch neue Impostten gelegt, dieselben aber 1769. „dergestalt wieder aufgehoben, daß vor der Hand nur noch einige dergleichen ausländische zur Consumtion eingehende Feilschaften statt der bisherigen alten und neuen Sätze bey der General-Consumtions-Accise nach folgendem Verzeichniß vernommen werden sollen.

Ver-

Verzeichniß

„derjenigen erhöheten General-Accis-Sätze, so statt der „nunmehr aufgehobenen Impoſten von 1767. mit Inbe„griff der alten Taxifmäßigen General-Accis-Sätze, von „nachſtehenden zur Conſumtion eingehenden ausländiſchen „Feilſchaften zu erheben.

Anchois, à Pfund 1 gr.
Apothekgen in Käſtgen, à Thaler 2 gr.
Auſtern in Schaalen oder ausgeſtochen, à 100 Stück 8 gr.
Bettdecken, baumwollne und wollne, à Thlr. 2 gr.
Beutlerwaare, à Thlr. 3 gr.
Boye, tuchartiger, à Thlr. 3 gr.
Calender, à Thlr. 2 gr. 6 pf.
Chocolade, à Pfund 8 gr.
Cattune und Zitze, ausländiſch gewebte und gedruckte, à Thlr. 3 gr.
Desgleichen daraus gefertigte Bettdecken und Waaren, à Thlr. 3 gr.
Inländiſch gewebte und ausländiſch gedruckte, jedoch mit dem Sächſiſchen Fabrikenſtempel eingehende, à Thlr. 1 gr. 6 pf.
Weiße rohe ausländiſche, à Thlr. 2 gr.
Degen- und Hirſchfänger-Gefäße, à Thlr. 2 gr.
Datteln, à Pfund 1 gr.
Eßig, als:
Weineßig, à Eimer 1 Rthlr.
à Kanne 4 pf.
Bier-, Weitzen- oder gemeiner Eßig, à Eimer 12 gr.
à Kanne 2 pf.
Fayance und Steinguth, à Thlr. 6 gr.
Flanell, à Thlr. 3 gr.
Fußdecken, à Thlr. 3 gr.
Gewehr, geſchäftetes, à Thlr. 3 gr.
Glas und Glas-Waaren, à Thlr. 2 gr.

Gold- und Silberne-Spitzen und Tressen, Point d'Espagne, Blonden, Agremens, Frangen, Guirlanden, Quasten, Netze, Knöpfe, à Thlr. 3 gr.
Gold- und Silber-Massiv-Geschirr, à Thlr. 3 gr.
Haarbeutel, à Thlr. 3 gr.
Honig und Pfeffer-Kuchen, à Thlr. 3 gr.
Hüthe, à Thlr. 3 gr.
Hutfedern, à Thlr. 3 gr.
Handschuhe, lederne, à Thlr. 3 gr.
Käse, gemeiner, incl. des Aberdammer, à Thlr. 1 gr.
Kutschen und Chaisen, à Thlr. 3 gr.
Kutschgeschirre, à Thlr. 2 gr.
Lackirte-, Holz-, Blech- und andere Waaren, à Thlr. 2 gr.
Leinwand, Zwillicht, und Tafelzeug, à Thlr. 3 gr.
Marseille, oder andere leinene weiße Stickerey-Arbeit, à Thlr. 3 gr.
Muscheln, à 100 Stück 2 gr.
Oele, wohlriechende, à Thlr. 3 gr.
Oliven, à Pfund 8 pf.
Perücken, à Thlr. 3 gr.
Pomaden, à Thlr. 2 gr.
Porte-Chaisen, à Thlr. 3 gr. 6 pf.
Reifröcke von Fischbein, à Thlr. 3 gr.
Reitzeug, ledernes, à Thlr. 2 gr.
Sardellen, à Pfund 1 gr.
Sättel, à Thlr. 2 gr.
Schießpulver, à Thlr. 2 gr.
Schnürbrüste, à Thlr. 3 gr.
Seife aller Art und Talglichter, à Pfund 3 pf.
Die zu Leipzig und Naumburg gefertigte, wenn solche mit Bescheinigung eingebracht wird, ingleichen die schwarze und grüne, in soferne diese zu Fabriken kömmt, wird nach dem bisherigen Satz des General-Accis-Tarifs vernommen.
Seifenkugeln, à Thlr. 3 gr.
Siegellack, à Thlr. 1 gr. 6 pf.

Spiel-

Spielkarten, à Stück 2 gr.
Spiegelglas und fertige Spiegel, à Thlr. 3 gr.
Spitzen und Kanten von Zwirn, Nesselgarn, auch Seide, à Thlr. 3 gr.
Stärke und Puder, à Pfund 2 pf.
Leipziger und Naumburger, wenn solche mit Bescheinigung eingebracht wird, bleibt als inländisch einstweilen frey.
Stöcke von Spanisch Rohr, à Thlr. 2 gr.
Strümpfe, seidene, à Thlr. 3 gr.
Strümpfe, Bieber oder Caster, à Thlr. 2 gr.
Strumpf-Waare, wollene, baumwollene und leinene, gestrickte und gewürkte, à Thlr. 2 gr.
Tabacksblätter, ungesponnene aller Art, Virginische, Suicent, Wasungische, Bremer u. dgl. à Pfd. 3 gr. Die Immunitäten der inländischen Fabriken werden in ihren Concessionen besonders bestimmt.
Tabacks-Pfeiffen, à Thlr. 1 gr. 9 pf.
Tapeten, genähte, gedruckte, gemahlte, gewürkte, von Seide, Wolle, Leinen und Papiere, à Thlr. 3 gr.
Tischlerarbeit, Nußbaumene und andere fournirte Arbeit, à Thlr. 2 gr.
Triffeln, à Pfund 4 gr.
Tuche aller Arten, à Thlr. 3 gr.
Wachsmasken und Larven, à Thlr. 3 gr.
Wachslichter und Wachsstöcke, à Thlr. 3 gr.
Wasser, wohlriechende, à Thlr. 3 gr.
Zeuge, halbseidene aller Art, ganz- und halb-baumwollene, wollene auf Tuch- und Zeugart gefertigte, halbleinene mit Seide, Baumwolle und Wolle, melirte; ingleichen Cameelhärne, wenn solche insgesammt fertig und appretirt eingebracht werden, à Thlr. 3 gr. (Unter diesem Satze sind auch ausländische Canefasse und Parchente, so wie alle andere ausländische, baumwollne Zeuge begriffen. Gener. d. 30. Jan. 1788. No. 2. ad Inspect.)

Zucker,

Zucker, à Pfund 9 pf.

General-Verordnung, d. 14. Sept. 1769. Hiervon sind die concessionirten Dorfhändler nicht befreyet, wenn dergleichen Waaren nicht mit Stadt-Paßirzeddeln eingebracht werden, auch nicht die Städte, welche nur die halbe Accise geben. Nach dieser neuen Anstalt gelten auch die Paßirzeddel aus dem Fürstenthum Querfurt nicht mehr. Wenn dergleichen Waaren erweißlich außer Landes vertrieben worden, erhalten die Verkäufer die Restitution „von dem Augmento der vormaligen General-Accis-Sätze in der Maaße, wie es wegen der 1749. erhöheten Sätze angeordnet worden. (s. Restitution.) Gener. d. 18. Sept. 1769. No. 10. ad Inspect.

(1772.)

Im Jahr 1772. wurde angeordnet, daß bey der General-Accise

das Pfund Caffee statt 1 gr. 6 pf. mit 2 gr.

das Pfund Zucker statt 9 pf. mit 1 gr.

ausländische seidene und reiche Waaren statt 1 gr. 6 pf. vom Thlr., so wie mit den halbseidenen schon geschehen, mit 3 gr. vom Thlr.

ausländische Bijouterie- und Galanterie-Waaren, wie ebenfalls mit verschiedenen derselben in dem Verzeichnisse bey dem Patente vom 14. Sept. 1769. bereits erfolget, mit 3 gr. vom Thlr. des Werths,

vernommen werden sollten, und von dieser Erhöhung nirgends, weder in accisbaren Städten, auch nicht in denen Städten, wo nur die halbe Accise eingeführet ist, noch auf den Dörfern, so viel den Handel außer der Viertelmeile anlanget, insofern die daselbst befindlichen Cramer damit zu handeln befugt, (immaaßen binnen der Viertelmeile von Seiten der General-Accise mit hoch imposirten Waaren zu handeln, schlechterdings untersagt bleibt;) und solche ohne Paßirzeddel einbringen, eine Ausnahme gestattet. Die in Städten wohnenden Kaufleute und Cramer allein, keinesweges aber Kaufleute, oder Cramer auf dem Lande erhalten, wenn sie den Ausgang derer damit betroffenen Waaren außer

Landes durch beygebrachte richtige Gränz-Bescheinigungen erweisen, das restituirt, was daran, und zwar
beym Caffee, in und seit dem Jahre 1749.
beym Zucker seit dem Jahre 1753.
bey den ausländischen seidenen und reichen, wie auch
bey den ausländischen Bijouterie- und Galanterie-Waaren dermalen
erhöhet worden, mithin vom Caffee 1 gr. 6 pf. à Pfund, vom Zucker 9 pf. à Pfund, und von den ausländischen seidenen und reichen Waaren 1 gr. 6 pf. à Thaler, ing eichen von denen ausländischen Bijouterie- und Galanterie-Waaren 1 gr. 9 pf. à Thaler. (s. Restitution) Commissarien und Inspectoren haben Aufsicht zu führen, daß die nach dem Thaler des Werthes belegten Sachen nicht in zu geringem Werth angegeben werden. Patent und Gener. d. 10. Jul. 1772. No. 5. ad Inspect.

Erzstuffen, die einzeln eingebracht werden, passiren accisfrey. Wenn aber ganze Collectionen einkommen, oder öffentli h verauctioniret, oder sonst zusammen verkauft und verhandelt werden, sind vom Thaler Handlungsaccise zu vergeben mit — gr. 6 pf.

Esig. Wein-Esig, so von einem ausländischen Orte in die Stadt gebracht wird, vom Eimer . . 16 — — —
Nach der A. O. Cap. II. 12 — — —

— Erhöhet, ausländischer, vom Eimer 1 Thlr. — — — —

— von der Kanne . — — 4 —
s. erhöhete Sätze 1769.

— von inländischen Orten, wo die General-Accise nicht ist, vom Eimer 10 — — —
Desgl. A. O. Cap. II. No. 6.

— vom Eimer dergleichen, der in Städten, wo die Accise ist, gemacht wird, 8 — — —
A. O. Cap. II.

Eſsig, welcher in Städten von Wein, Holzbirnen und anderm Obſte gemacht wird, vom Eimer . 8 gr. — pf.

— wenn ſolcher aus einer Stadt, wo die Acciſe ſchon davon entrichtet worden, in die andere Hand kommt, giebt der Käufer vom Eimer . 3 — — —

Desgl. A. O. Cap. II.

— Bier- Weitzen- oder gemeiner Eſsig, der von auswärts und von ſolchen Orten, wo die Acciſe nicht eingeführet, in die Städte kommt, vom Eimer 8 — — —

Nach der A. O. Cap. II. No. 6.

— ausländiſcher, vom Eimer 12 — — —

— von der Kanne . — — 2 —

ſ. erhöhete Sätze 1769.

— dergleichen Bier- oder Weitzen-Eßig, wenn die Schrot- und Malz-Acciſe, oder andere Ingredienzien in den Städten bereits vergeben, wenn ſolcher in die andere Hand zum Handel kommt, v. Eimer 1 — 6 —

Desgl. A. O. Cap. II.

Wenn ein Eſsigbrauer die Malz- und Schrot-Acciſe einmal erlegt, oder andere benöthigte Ingredienzien veracciſiret hat, darf er für ſeine Perſon von dem gemachten Eſsig weiter nichts entrichten.

Desgl. A. O. Cap. II.

Was an Eſsig in einzelnen Kannen, unter 1 Achtel Eimer eingebracht wird, giebt

Wein-Eſsig von der Kanne — gr. 2 pf.

Bier-Eſsig . — — 1 —

Wegen ihrer Getreide-Abgaben, ſ. Getreide.

Etamine, vid. Wollen-Zeug.

Etoffes, ſeidne, glatte, ausländiſche, v. Thlr. 1 — 6 —

erhöhet auf 3 gr vom Thaler. ſ. Erhöhete Sätze.

welche verboten ſind. ſ. verbotne Waaren.

Etoffes, inländiſche, vom Thaler — gr. 6 pf.
müſſen aber mit dem Landesſtempel marquirt ſeyn.
Etuits, ſ. Galanterie-Waare.
Eupatorium Meſuae, vom Thaler — — 9 —
Eyder-Duhnen, vom Thaler 1 — — —
Eyer, von der Mandel — — 1 —
Desgl. A. O. Cap. III.
Eymer-Geld, ſ. Bier.

F.

Fabriken.

1) Fabrik-Materialien.

„Die Künſtler und Handwerksleute dürfen von allerhand rohen Materialien, welche ſie von dem einheimiſchen Kaufmann und nicht aus der erſten Hand bekommen, keine Acciſe, auch nichts auf den Jahrmärkten von der Loſung noch ſonſt von der aus den einmal veracciſirten Materialien verfertigten Arbeit und Manufacturen, außer von denen Dingen, welche in der Accisordnung beſonders beleget, das geringſte entrichten. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 20.

Wer Fabrik-Materialien als türkiſche und andere Garne von Cameel-Biber- und Ziegenhaare, ingleichen Seide, Zwirn und leinenes Garn, ferner rohe Baumwolle, rohe Cameel-Biber-Canin-Ziegen- oder Gemſen-Haare, item alle Arten von Wolle nicht zum Fabriken-Behuf, ſondern zur eignen Conſumtion, oder Handel einbringt, giebt vom Thaler 6 pf.

Wenn vorſtehende Garne vom Fabrikanten zum Behuf ſeiner Fabrike und nicht zum Handel eingebracht werden,

den, genieſset er davon eine völlige Accis-Befreyung. (ſ. Garn, Seide, Wolle.)

Von roher Baumwolle, Cameel-Biber-Canin-Ziegen- oder Gemſenhaaren giebt der Fabrikant vom Stein 9 pf.

Ein Fabrikant, der von einem Kaufmann, oder andern Fabrikanten Materialien zum Behuf ſeiner Fabrike erkauft, iſt von der Nachſchuſs-Acciſe frey.

Dafern ein Kaufmann mit ſolchen Materialien Fabriken verlegt, und ſich eidlich verbindet, neben ſeinem Fabriken-Verlag gar nichts davon an Conſumenten innerhalb Landes verkaufen, oder aber am Ende eines jeden Quartals das, was er nicht an Fabriken, ſondern ſonſt verkauft, richtig an- und mit der Handlungs-Acciſe vergeben zu wollen, ſo genieſset dieſer Kaufmann in beyden Fällen, in Anſehung des Fabriken-Verlags und en faveur der Manufacturen eben das Beneficium, deſſen die Fabrikanten ſelbſt theilhaftig ſind.

Dafern ein Kaufmann von dem andern von obigen Materialien, wovon der Einbringer die Acciſe erleget hat, erkauft, giebt er, wie von andern zum Handel kommenden vergebenen Waaren an Nachſchuſs-Acciſe, vom Thaler 3 pf.

2) Verkauf und Lieferung der Waaren vom Fabrikanten an den Groſſohändler, oder, auf Meſſen.

„Alle im Lande fabricirte Waaren, als Tuche, Boye, Zeuge, Leinewand, Tripp, Hüthe, Strümpfe, gute und leoniſche goldne und ſilberne, ingleichen von Seide, Zwirn, und Garn gefertigte Spitzen, wenn ſolche von inländiſchen Fabrikanten an Groſſohändler gebracht und verkaufet, oder von ihnen ſelbſt und von den Handelsleuten im Ganzen außer Landes, oder auf die Meſſen nach Leipzig und Naum-

burg verführet, und darüber von den Abkäufern, oder von den Thorschreibern gedachter Städte beglaubte Bescheinigungen produciret werden, nicht nur bey der Schau- und Ausfuhre mit der Accisabgabe und Stempelung, sondern auch mit denen, statt eines Nahrungsgeldes, auf den Grossohandel gelegten zwölf Groschen von jeden hundert Thalern gänzlich verschonet werden. Erläut. und Moder. d. A. O. ad Cap. V. §. I.

Obgleich Großhändler nicht einzeln verkaufen dürfen, „so werden zum Vortheil der Landes-Fabriken die Fabrikanten, ob sie auch gleich von ihrer Arbeit etwas einzeln im Lande verkaufen, dennoch wegen der außer Landes, oder auf die Messen gehenden Waaren accisfrey gelassen. Gener. d. 2. April 1708. No. 11. ad Commiss. s. auch unten Gener. 1708. No. 32.

„Damit wegen der im Lande fabricirten Waaren, wenn solche an Grossohändler geliefert, oder auf die Leipziger und Naumburger Messen, oder aber außer Landes verführet werden, mit den in dem 1. §. der Erläuterung und Moderation über die Accis-Ordnung erfoderten Bescheinigungen Ordnung und Richtigkeit erhalten werde; sollen die Fabrikanten, was sie von ihren gefertigten Waaren zum Grossohandel liefern, oder auf diese Messen, oder aber außer Landes führen, jedesmal bey der Schau richtig angeben, und hiernach dasjenige, was sie auf diese Art verthan und verführt haben, allezeit nach Ablauf jeder Leipziger und Naumburger Messe, entweder durch Bescheinigungen der Grossohändler, oder Abkäufer, oder aber der Thorschreiber zu Leipzig und Naumburg verificiren. Widrigenfalls aber, wenn sie zu dieser Zeit die Bescheinigung über ihre gelieferten und verführten Waaren nicht beybringen, sind sie schuldig solche nach dem Satze der Accis-Ordnung von annoch habenden und einzeln verkauften Stücken zu veracciſiren. Daher ist nach geendigten Messen jedes Ortes mit den Fabrikanten richtige Abrech-

rechnung zu pflegen. Gener. d. 19. März 1708. No. 6. ad Commiss.

„Die Grossohändler sind bey Strafe anzuhalten, daß sie den Fabrikanten und Verlegern über die von denselben zum Großhandel erhaltenen Waaren gültige Bescheinigungen geben. Gener. d. 21. Aug. 1708. No. 49. ad Commiss. und d. 28. Jun. 1710. No. 19.

„Die Fabrikanten müssen, wenn sie ihre Waaren außer Landes geschaft haben, binnen 8 Tagen nach der Rückkunft, oder wenn sie solche nur nach Leipzig, oder Naumburg verführet haben, innerhalb acht Tagen nach der Zahlwoche, entweder von den Thorschreibern zu Leipzig und Naumburg, oder von ihren Abkäufern, oder von den General- und Land-Accis- auch Gleits- und Zoll-Einnehmern der Grenzorte, jedoch nur von einem derselben, gültige Bescheinigungen beybringen, oder in deren Ermangelung und wenn wegen eines Unterschleifs Verdacht entstünde, nach Verlauf einer achttägigen Frist, daß sie die angegebenen Waaren wirklich außer Landes, oder zu Leipzig und Naumburg verkauft haben, eidlich bestärken. Gener. d. 30. May 1708. No. 26. ad Commiss.

Fabrikanten, „die in Städten und Dörfern wohnen, und ihre gefertigten Waaren dem Vorgeben nach an Grossohändler hiesiger Lande bringen wollen, sind nachdrücklich zu bedeuten, daß sie an dem Orte, wo die Abnehmer ihrer fabricirten Waaren wohnen, jedesmal hinlängliche Bescheinigung von selbigen über die beschehene Lieferung fordern, diese bey dasiger Stadt-Einnahme der General-Accise vorzeigen, und allda, weil die auswärtigen Stadt- und Dorf-Einnehmer weder die bey ihnen angemeldeten Grossohändler, ob sie nämlich dergleichen sind, noch auch deren Namen und Handschrift kennen, gegenfalls also große Unterschleife zu besorgen, den Accisstempel auf solche Bescheinigungs-Zeddel drucken lassen, selbigen alsdenn an dem Ort ihrer Wohnung, zu Bezeugung gehöriger Richtigkeit, bey der Accis-Einnahme

einhändigen, und wonach sie solcher Waaren halber accisfrey gelassen werden. Für die Bescheinigung und Stempel darf nichts gefordert werden. Gener. d. 30. Jan. 1709. No. 5. ad Commiss.

„Es ist den Großhändlern sowohl, als den Fabrikanten erlaubt, entweder von den Abkäufern, oder von den Thorschreibern zu Leipzig und Naumburg, oder auch von den dasigen Einnehmern der General-Accise Bescheinigungen mitzubringen, zu dem Ende ihnen also jedesmal an dem Orte der Abfuhre über ihre dahin gehenden Waaren und zwar nach der Art, wie sie selbige entweder Kist- Faß- Pack- oder Stückweise wegführen, gehörige Passirzeddel zu ertheilen sind, welche sie hernach mit des Accis-Einnehmers, oder Thorschreibers Unterschrift und darauf gedrucktem Accisstempel zur Bescheinigung mit zurückbringen können. Gener. d. 16. Oct. 1711. No. 23. ad Commiss.

„Fabrikanten passiren diejenigen Waaren, worüber sie gültige Bescheinigung, daß sie solche auf die Messen nach Leipzig und Naumburg, oder außer Landes geführt haben, es mögen solche nachgehends zur Montur, oder etwas andern gebraucht werden, ganz accisfrey. Gener. d. 29. Aug. 1715. No. 22. ad Commiss.

„Die frey außer Landes gehenden Waaren dürfen keinesweges gestempelt werden, weil solches ein Zeichen der beschehenen Veracciſirung ist, und dergestalt dem Accis-Interesse Schaden dadurch erwachsen würde, wenn solche wieder zurück in accisbare Städte kämen und nur vom Thlr. 3 pf. zu entrichten wäre, da doch die völlige Accise von diesen unvergebenen Waaren abgestattet werden muß. Gener. d. 16. Oct. 1711. No. 23. ad Commiss.

Zu Bezeichnung dieser Waaren ist 1729 ein viereckiger Stempel eingeführt worden. s. Stempel.

„Die im Ganzen außer Landes gehenden Waaren können ohne Beysenn eines Visitators eingepackt werden. Jedoch müssen sie hernach vor der Abfuhre, sie mögen einem

nem Großhändler, oder Fabrikanten zustehen, von einem Accisbedienten versiegelt, auch über die weggeführten Ballen, Kisten, oder Fässer, die nöthigen Bescheinigungen zurück gebracht werden. Von den Specificationen bleiben nur die wirklichen Großhändler befreyet. Die Fabrikanten aber sollen, weil sie auch einzeln verkaufen, und damit man eigentlich wissen könne, was sie im Ganzen verführt, oder im Lande verhandelt, auch verschnitten haben, folglich davon veracciſiret werden muß, oder nicht, dergleichen auszustellen schuldig seyn, wie denn auch die Visitatoren bey Versiegelung der den Fabrikanten gehörigen Waaren dann und wann zuzusehen haben, ob so viel, als die Specificationen besagen, wirklich eingepackt, oder weniger vorhanden und ebenfalls davon zurückbehalten worden ist. Gener. d. 28. Jun. 1708. No. 32. ad Commiſſ. erneuert durch Gener. d. 9. Aug. 1708. No. 44. ad eosd.

„Den Fabrikanten sind zwar bey der Ausfuhre Passirzeddel zu ertheilen. Es ist aber darinnen, daß die Waaren unveracciſirt sind, deutlich zu exprimiren. Gener. d. 30. May 1708. No. 26. ad Commiſſ.

Mit den Fabrikanten ist nach jeder Messe Abrechnung zu pflegen, s. oben Gener. 1708. No. 6.

„Ueber die außer Landes, oder auf die Messen freygehenden und im Lande verfertigten Waaren ist mit Großhändlern und Fabrikanten von Messen zu Messen, als den Leipziger Neujahr- Ostern- und Michaelis, auch der Naumburger Peter-Paul-Messe, so bald die Interessenten wieder zurückkommen, und wenigstens noch vor herannahender folgender Messe von den Einnehmern behörige Abrechnung zu pflegen und alles in gute Richtigkeit zu bringen, auch jedem ein lediges Blatt zu seinem Conto zu lassen und jedesmal bey der Quartal-Abrechnung der Tag zu notiren und der Name des Rechnungsführers darunter zu schreiben. General. d. 5. Sept. 1711. No. 9. ad Commiſſ. s. übrigens Grossohändler.

„Wenn Fabrikanten leinene und wollene Waaren, Hüthe, Strümpfe, Spitzen und dergleichen an Grossohändler liefern, und von selbigen darüber Bescheinigungen erhalten und produciren, dabey aber nur dieses Versehen begangen haben, daß sie gedachte des Grossohändlers Bescheinigung nicht auf der Accis-Einnahme stempeln lassen, so ist dießfalls kein Bericht zu erstatten, noch den Leuten sonst Unkosten zu machen, sondern dieser Unrichtigkeit wegen nur vier, sechs bis acht Groschen dem Denuncianten zuzusprechen. Desgleichen ist auch auf den Fall, wo an einigen Orten die Veranstaltung getroffen, daß die Dorf-Einnehmer den Fabrikanten auf ihre gefertigte Waaren, welche sie an Grossohändler bringen, oder sonst in Städten verkaufen wollen, Passirzeddel ertheilen sollen, besagte Fabrikanten aber solche vom Einnehmer zu fordern und mitzunehmen unterlassen, sie hingegen nichts destoweniger die Waaren beym Eingange in die Stadt gebührend angemeldet, dieserhalb weitläuftige Untersuchung und Berichtserstattung unnöthig, sondern nur dahin zu sehen, daß die Bescheinigung vom Grossohändler richtig sey, oder die Accise in der Stadt erleget, auch wegen der begangenen Unrichtigkeit vier bis sechs Groschen von den Denunciaten sonder Abforderung einiger Unkosten abgestattet werden möge. Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. ad Inspect. §. 7. s. unten Rügen.

3) Wenn inländische Waaren von den Meßorten in accisbare Städte eingehen?

„Diejenigen Waaren, welche Fabrikanten von den Meß-Orten Leipzig und Naumburg in andere Accis-Städte mit darüber ausgestellten und von einer besagter Accis-Einnahmen mit dem Landstempel bedruckter Bescheinigungen versenden, wurden am Orte des Einkommens mit der damaligen Impost-Abgabe verschonet. Nachdem aber einige Fabrikanten bey diesen Accis-Einnahmen, sonderlich zu Leipzig, bloße gedruckte Blanquets zu dergleichen

Bescheinigungen in ziemlicher Quantität auf einmal producirt, und zu stempeln verlanget hatten, ward verordnet, daß auf dergleichen Bescheinigungen nicht allein die Art und Quantität der Waaren, ingleichen des Empfängers Name, und der Ort, wohin sie kommen sollen, ausdrücklich mit bemerket, sondern auch die Bescheinigungen von dem Verkäufer unterschrieben und besiegelt seyn müssen. Gener. d. 7. Dec. 1767. No. 33. ad Commiss.

4) Accise von Waaren, welche Fabrikanten selbst consumiren, oder von ihnen anders, als an Grossohändler und auf Messen verkauft werden.

Daß die Fabrikanten dergleichen Waaren zu vergeben haben, folgt aus §. 1. Cap. V. der Erläut. und Moder. oben No. 3. und den beygefügten Generalien.

„Tuch- Zeug- Strumpf- und Hutmacher, auch alle andere Fabrikanten sollen ihre Waaren, sie mögen solche für sich oder die ihrigen verbrauchen, oder verkaufen wollen, nach dem rechten Werth, wie sie solche daselbst auf der Stelle im Ganzen zu verkaufen pflegen, ohne dem geringsten Abzug der Farbe-Materialien, des Färber- Walker- und Zubereitungslohns, oder anderer darauf verwendeter Kosten, vergeben und veracciſiren, auch schuldig seyn, solche ihre Waaren keineswegs roh, sondern wenn sie völlig zubereitet und ganz fertig sind, anzumelden, und stempeln zu lassen, es wäre denn, daß sie selbige also roh und unzubereitet verkaufen wollten, worauf aber genau Acht zu haben, daß sie unter solchem Vorwand nicht die Accise defraudiren mögen. Die Accis-Einnehmer sollen Acht haben, damit die Anmeldung und Veracciſirung in Zukunft also geschehe, und, wo von den Handwerkern die Accise durch besondere Einnehmer ihres Mittels erhoben wird, daß sie ebenmäßig den rechten Werth ansetzen. Gener. d. 26. April 1717. No. 8. s. das folgende Gener. 1730. No. 26. §. 3. 6.

5) Wenn

5) Wenn Dorf-Fabrikanten ihre Waaren in Städte bringen.

Was von allerhand auf den Dörfern gefertigten Waaren zur Stadt kommt, ſoll zum Faveur der in Städten etablirten Händler und Handwerker und um letztern hierunter einen Vortheil im Debit zu gönnen, mit dem vollen Conſumtions-Satze nach der Loſung vergeben werden und dabey, was auf dem Dorfe an Handlungs-Acciſe erlegt worden, nicht zu Gute gehen. Iedoch ſollen davon die Fabrikanten und Spitzen-Klöpler, ingleichen alle Weber, wenn ſie ihre auf dem Dorfe gefertigte leinene, wollene und baumwollene Waaren zur Stadt bringen, in Favorem der Fabriken frey ſeyn und ein mehreres nicht, als 3 pf. vom Thaler der Loſung in der Stadt entrichten.

Es iſt „nach Diſpoſition des Tarifs nur von leinenen, wollenen, baumwollenen und dergleichen auf Dörfern fabricirten Waaren, in favorem der Fabriken, wenn ſolche mit Paſſir-Zeddel zur Stadt gebracht worden, 3 pf. vom Thlr. der Loſung zu erheben, von allen andern Waaren aber, des dabey ſeyenden Paſſir-Zeddels ungeachtet, der volle Stadt-Saß zu fordern. Gener. d. 18. Jan. 1764. No. 12. ad Commiſſ. auf Landtags-Gravamina von 1763. Cod. Aug. Contin. T. I. S. 108.

Die allgemeinen Grundſätze, wie Landleute bey Einbringung ihrer Producte in Städte behandelt werden, ſ. Acciſe.

6) Fabrikanten-Regiſter.

Fabriken. 1) „In allen Städten, wo Fabrikanten befindlich ſind, iſt vom Accis-Einnehmer ein Fabrikanten-Regiſter zu führen, und darein für jeden Fabrikanten auf ein beſonderes Blatt: Alles, was a) fabricirt, b) zum einzelnen Vertrieb veracciſiret, oder 3) zum Groſſohandel beſcheiniget wird, und 4) was nach monatlicher

Ab-

Abrechnung in Bestand und auf dem Lager bleibet, zu notiren.

Fabrikanten-Register.

Fabricirt an Stücken und Sorten.	Zum einzelnen Vertrieb veracciſiret.	Zum Grosso-Handel beſcheiniget.	Beſtand.
10. Stück.	6. Stück No. der Rechnung.	4. Stück No. des Belegs.	2. Stück Sorten.

2) „Zu dieſen fabricirten Waaren gehört alles dasjenige, was in dem §. 1. Cap. V. der Accis-Erläuterung enthalten, nämlich alle im Lande fabricirte wollene, leinene, baumwollene, cameelhärene, ſeidene, zwirne, auch aus Gold- und Silbergeſpinſt gefertigte Waaren, als Tuche, Boye, Zeuge, Leinwande, Tripp, Parchent, Cannefaß, Hüthe, Strümpfe, gute und Leoniſche goldene und Silberne, ingleichen von Seide, Zwirn und Garn gefertigte Spitzen. 3) Ueber Waaren, ſo zur Schaue kommen, haben die Schaumeiſter ein ordentliches Regiſter zu führen, aus welchem der Accis-Einnehmer wegen der darinnen befindlichen Waaren ſein Fabrikanten-Regiſter fertigt. Gener. d. 23. Nov. 1730. No. 26. ad Commiſſ.

Iſt 1779 erläutert und ausführlicher beſtimmt worden. Es ſollen nämlich

A. „Die Schaumeiſter in dem nach jenem §. 3. zu führenden Waaren-Regiſter umſtändlich bemerken, a) wie viel Stücken Tuch, Boy, Flanell und dergleichen gefertiget, und wie hoch deren Werth angeſetzt worden; b) wie viel die Fabrikanten davon zur Schau vergeben haben, c) wie viel davon zum einzelnen Vertrieb und Ausſchnitt gekommen iſt. Unter dieſer Rubrik ſind zu unterſcheiden, 1) die Stücken zum einzelnen Ausſchnitt; 2) diejenigen, ſo im Ganzen

über

über und unter 12 rthlr. am Werthe verkauft worden, und endlich 3) was die Fabrikanten zum Grossohandel entweder auf die inländischen Messen, oder außer Landes frey versendet haben.

B. Von diesen Waaren ist alle Monate ein, von dem Schaumeister unterschriebenes Verzeichniß zu fertigen und nebst den über die nach dem (unten folgenden) 5ten Punct jenes Generalis vom 23. Nov. 1730 befreyten Waaren beyzubringenden Bescheinigungen den Accis-Rechnungen beyzulegen, darinnen auch

C. die zum Grossohandel verzeichneten Tuche, Boye, Flanelle und dergleichen in qualitate et quantitate resp. unter dem 56. und 64sten Rechnungs-Titul richtig einzutragen. Vorzüglich aber sollen

D. Die General-Accis-Inspectoren die Accisbücher der Fabrikanten fleißig durchgehen, und genau prüfen, ob die für einen jeden eingebrachte Wolle mit den von ihm gefertigten Waaren in Verhältniß stehe, zu welchem Ende sie sich, wie viele Pfund Wolle zu jeder Art Waare erforderlich sey, bekannt zu machen haben. Gener. d. 16. Jan. 1779. No. 4. ad Commiss.

„Diejenigen Fabrikanten, so alle Waaren im Lande verkaufen, haben sogleich davon die gesetzte Accise zu entrichten, und zwar bey Tuchen drey Pfennige vom Thaler, Schau-Accise, und wann sie die Tuche ausschneiden, noch drey Pfennige vom Thaler, wann sie aber die Tuche im ganzen Stück an einen Privat-Consumenten, oder einen Kaufmann verkaufen, der dasselbe verschneidet, haben sie Ein- oder Zwey Groschen vom Stück, nachdem es unter, oder über zwölf Thaler werth ist, statt der drey Pfennige vom Thaler zum Ausschnitt abzustatten. Wann ein dergleichen mit Ein- oder Zwey Groschen vergebe. es Stück Tuch an einen Kaufmann in derselben, oder in einer andern Stadt zum fernern Verschnitt kommt, muß man vom Thaler noch drey Pfennige Nachschuß entrichten.

(s. über

(ſ. über dieſen §. unten Tuche.) Wann aber 5) die zur Schau kommenden Waaren von einem Fabrikanten nicht alle im Lande verthan werden, und er ſie daher nicht gleich bey der Schau veracciſiret und ſtempeln läßt, ſo iſt im obigen Fabrikanten-Regiſter, wie ſub No. 1. angeführet iſt, a) das, was er verfertiget, zu notiren, b) das was er im Lande zur einzeln Conſumtion verkauft, oder verſchneiden will, welches er bey Strafe der Confiscation vor dem Verkauf, oder Anſchnitt veracciſiren, und ſtempeln laſſen muß, zu der Zeit einzuſchreiben, wenn die Acciſe erleget, und der Accisſtempel aufgedrucket wird. Dasjenige, c) was nach beygebrachten Beſcheinigungen außer Landes, oder an Groſſohändler, oder auf die Meſſen nach Leipzig oder Naumburg gegangen iſt, bleibt frey. Endlich iſt d) quartaliter Abrechnung zu halten, und der Beſtand auszuwerfen. (Dieſe Beſcheinigungen ſind den Accis-Rechnungen beyzulegen. Gener. 1779. oben ad §. 3.) „Diejenigen Waaren hingegen 6) die nicht zur Schau kommen und im Lande vertrieben werden ſollen, ſind vom Fabrikanten ſogleich nach dem Satze der Accis-Ordnung, wohin ſie gehören, völlig zu veracciſiren, oder, wenn er ſolche zum Theil zum Groſſohandel ausſetzt, wird damit, wie mit den zur Schau kommenden Waaren, verfahren, und 1) jedes Stücke, ſobald es fertig iſt, im Fabrikanten-Regiſter nach Stücken, Sorten, Ellen und Werth notiret, 2) richtig angemerkt, was davon im Lande verkauft werden ſoll, und veracciſiret und geſtempelt wird, 3) was nach eingereichten Beſcheinigungen außer Landes gegangen, und 4) was monatlich auf dem Lager geblieben iſt. Gener. d. 23. Nov. 1730. No. 26. ad Commiſſ. Eingeſchärft durch Gener. d. 16. Jan. 1779. No. 4. ad eosd.

Stempelung der inländiſchen Waaren.

ſ. unten Stempelung.

Fremde Fabrikanten, welche ſich in das Land wenden.

ſ. oben Ausländer.

Fadenſilber, oder Gold, ſ. Geſpinſte.

Fährleute, deren Verpflichtung, ſ. Eingang.
ſ. Nahrungsgeld.

Falſum. Wer unter fremdem Namen Paſſir- und Thorzeddel fordert, um die Accise zu hintergehen, wird nach der A. O. als ein Falſarius angeſehen und beſtraft, ſ. Eingang.

Färber-Pferde, ſ. Nutzvieh-Accise.

Farbendrucker in Städten, ſ. Nahrungsgeld.

Farben-Holz allerley Arten, vom Thlr.	—	gr.	6 pf.
— Käſtgen mit Muſchelfarben, v. Thlr.	1	—	— —
— Waaren, ſo fern ſie Materialiſten, Fabrikanten, oder Conſumenten einbringen und gewiſſe Species nicht beſonders belegt ſind, vom Thlr.	—	—	6 —
— ſo fern ſie der Apotheker einbringt, vom Thlr.	—	—	9 —
Faſane, vom Stück	1	—	— —
(A. O. Cap. IV.)			
— vom Stück (Tarif)	1	—	— —

Wenn dergleichen von Rittergüthern, die der Faſanenjagd berechtigt ſind, in Städte eingebracht werden, müſſen „von den Ritterguts-Beſitzern, oder deren Verwaltern jedesmal beſiegelte Beſcheinigungen, von welchem Gute die Faſanen kommen, mitgegeben und beym Eingang vorgezeigt werden. Außerdem ſollen ſie von den Thorſchreibern und Einnehmern nicht in die Städte gelaſſen, ſondern contrebandirt, die Einbringer angehalten und gegen dieſelben mit Unterſuchung und ernſter Beſtrafung verfahren werden. Mandat wegen Ausſetzung und Fangung der Faſanen d. 7. März 1741. Cod. Aug. T. I. S. 1497. Gener. d. 13. April 1741. No. 6. ad Commiſſ.

Fajance, oder Delſter und anderes unächtes Porcellain, vom Thlr. 1 gr. — pf.
erhöhet 1769 auf 6 gr. v. Thlr. ſ. erhöhete Sätze.

Federn, rohe vom Thlr. — gr. 6 pf.

Federbetten, völlig gemachte ausländiſche, vom Thlr. 1 gr. — pf.
— Galanterien, vom Thlr. 1 — 3 —
erhöhet 1769. auf 3 gr. vom Thlr. ſ. Galanterie-Waaren.
— Spulen, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Federvieh.

1) Zuwachs der Stadt-Einwohner.

Nach der A. O. Erläut. ad Cap. IV. §. 3. iſt ein Bürger nur „von dem, was er von ſeinem eignen Vieh, wovon er die monatliche Acciſe entrichtet, an Victualien, als Butter, Käſe, Milch, und dergleichen ſelbſt verzehrt, accisfrey, nicht aber von dem, was er verhandelt, ſ. Victualien.

„Der ſelbſt erbauete Zuwachs von Hünern, Tauben, Gänſen, Enten, Eyern und andern Conſumtibilien, ſo ein jeder in ſeiner Haushaltung ſelbſt erziehet und conſumirt und nicht auf dem Markte erhohlt, iſt bey Strafe der Confiscation mit der Conſumtions-Acciſe zu vergeben. Gener. d. 10. Jun. 1710. No. 20. ad Commiſſ.

Wird erläutert: „Der eigne Zuwachs an Hünern, Enten, Tauben, Eyern und dergleichen Kleinigkeiten iſt nur alsdenn zu vergeben, wenn ſolchen jemand von ſeinen Gütern, Vorwerken und Gartenhäuſern zu ſeiner Wohnung in die Stadt, oder Vorſtadt bringt, bey Strafe der Confiscation. Dahingegen das, was jeder in ſeinem Hauſe an dergleichen erziehet und darinnen zur Haushaltung braucht, accisfrey zu laſſen iſt. Gener. d. 23. Sept. 1710. No. 31. ad Commiſſ.

2) Von allerhand vom Lande eingebrachtem Federviehe

von ein paar Tauben — gr. 1 pf.
= einem jungen Huhne — — 1 —
= = alten = — — 2 —

von einem Capaun	— gr.	5	pf.
" einer Ente	— —	2	—
Eine Mandel Finken und andere gemeine Vögel	— —	1	—
Eine Mandel Lerchen ohne Unterschied	— —	5	—
Vom Stück Kramtsvögel oder Ziemer	— —	1	—
Eine Mandel Drossein, Zippen und Amseln	— —	6	—
Vom Auerhahn, oder Trappe	1 —	6	—
Von einem Fasan oder Birkhuhn	1 —	—	—
" " Hasel- und Rephuhn oder Schneppe	— —	4	—

A. O. Cap. IV.

Federvieh vom Lande eingebracht.

Tauben, ein Paar	— gr.	1	pf.
junges Huhn, ein Stück	— —	1	—
altes Huhn, ein Stück	— —	2	—
Capaun, ein Stück	— —	5	—
Perlhuhn, ein Stück	— —	5	—
Ente, ein Stück	— —	2	—
Finken, eine Mandel	— —	1	—
gemeine Vögel, eine Mandel	— —	1	—
Lerchen ohne Unterschied, eine Mandel	— —	5	—
Ortolans, eine Mandel	— —	5	—
Zippen, eine Mandel	— —	6	—
Drosseln	— —	6	—
Amseln	— —	6	—
Kramtsvögel, ein Stück	— —	1	—
Ziemer	— —	1	—
Brachvögel	— —	1	—
Wachtel	— —	1	—
Auerhahn	1 —	6	—
Trappe	1 —	6	—
Birkhahn	1 —	—	—
Steinhahn	1 —	—	—

Haselhuhn	— gr.	4	pf.
Rephuhn	— —	4	—
Schneppe	— —	4	—

Von Gänsen und welschen, oder calecutischen Hühnern wird nach der Accis-Ordnung Cap. III. und nach dem Tarif die Accise vom Hausschlachten gegeben, wenn sie nicht beym Eingang vergeben sind, s. Schlachten.

Feh, sieh Rauchwerk, kostbares.

Feigen, nach der A. O. vom Thlr.	1 gr.	6	pf.
— nach dem Tarif, vom Pfund	2 —	—	—

Felle,

ausländische,

rohe Ochsen- oder Rindshaut, vom Stück	— —	9	—

Häute, gegerbte oder gargemachte, dafern sie von auswärts, oder von Orten, wo keine General-Accise ist, einkommen, geben gedoppelt, nach dem Satze vom Leder.

„Nachdem wegen der Sätze im Tarif von Veracciserung der auswärts, oder von Orten, wo keine Accise ist, einkommenden Leder, Häute und Felle Zweifel entstanden, werden sothane Sätze dergestalt erläutert, „daß alle ausländische gegerbte, oder gar gemachte Häute und Felle mit Haaren, oder Wolle, vom Thaler 9 pf.
dergleichen ohne Haare oder Wolle vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
die ausländischen rohen Kalb- Hammel- Zickel- Lämmer- Bock- Ziegen Hundsfelle mit Haaren, ebenfalls v. Thlr. 9 pf.
die ausländischen rohen Ochsen- Kuh- Stier- und Kalben-Häute hingegen mit 9 pf. vom Stück vernommen werden sollen. Gener. d. 26. März. 1755. No. 13. ad Commiss.

Inländische

— Ochsen- oder Rindhaut, vom Stück	1 gr.	3	pf.
Kalbfell, vom Stück	— —	1	—

(Desgl. A. O. Cap. V.)

Von Schaaf- und Hammelfellen klein und grofs, durchgehends von 100 Stück (Desgl. A. O. Cap. V.)	8	—	4 —
oder von jedem Stück (Desgl. A. O. Cap. V.)	—	—	1 —
von 100 Stück ohne Wolle (Desgl. A. O. Cap. V.)	4	—	2 —

Es werden die Felle ein Vierteljahr nach der Wollschur als unbewollet, die übrige Zeit als bewollt betrachtet.

Von 100 Stück Lämmer- oder Zickelfelle (Desgleichen A. O. Cap. V.)	4 gr.		2 pf.
vom Stücke	—	—	2 —
Von einem Bock- Ziegen- oder Hundsfell (Desgl. A. O. Cap. V.)	—	—	3 —
Von einer Schweinshaut (Desgl. A. O. Cap. V.)	—	—	6 —
Von einer Wildhaut durchgehends (Desgleichen A. O. Cap. V.)	1	—	— —
Von einer Hirschhaut durchgehends (Desgl. A. O. Cap. V.)	1	—	— —
Von einer Fröschlingshaut	—	—	3 —
von einem Rehfelle (Desgl. A. O. Cap. V.)	—	—	6 —
Von einem Hundsfell (Desgl. A. O. Cap. V.)	—	—	3 —

Der Lohgerber von einer inländischen Ochsen- Rinds- oder Kühhaut, welche er für sich ums Lohn gerbt, durchgehends 1 gr. 3 pf.

Von einer jährigen Kalb- oder Rindshaut A. O. Cap. V.	—	—	9 —

Im Tarif (s. oben) ist dieser Satz von 1 gr. 6 pf. ohne Unterschied geordnet.

Scharfrichter- Leder, s. oben Caviller- Leder.

„Die Häute vom Vieh, welches der Handwerksmann selbst schlachtet, sind nicht befreyet. A. O. Cap. V.

„Die

„Die Häute und Felle, sowohl vom Bank- als Hausschlachten sind sogleich vor dem Anstechen nach ihren Sätzen zu vergeben, von den Einnehmern beydes, die erlegte Accisen vom Schlachten sowohl, als von Häuten und Fellen auf die Zeddel zu setzen. Gener. d. 17. Aug. 1717. No. 22. ad Commiss.

„Ausgeschlachtete Häute und Felle dürfen die Fleischer bey einer Vertretung und bey wiederhohlten Contraventionen bey willkührlicher Strafe den Käufern nicht eher verabfolgen, bis sie darüber Acciszeddel vorzeigen. Gener. d. 30. Oct. 1708. No. 63. ad Commiss.

„Bank- und Hausschlächter werden hierauf, daß sie, ehe und bevor das Fleisch und Haut oder Fell richtig veracciset, und ihnen die Acciszeddel darüber vorgezeiget worden, nichts anstechen, oder schlachten wollen, vereydet. Gener. 1717. No. 22.

„Diejenigen Häute und Felle, so roh zur Stadt kommen, sollen gleich beym Eingange und längstens binnen 24 Stunden vergeben, und, was hernach von einfach veracciserten Stücken wieder außer Landes gehet, die Accise davon gedoppelt, oder sonst nach den vorgeschriebenen Sätzen und also das hieran Ermangelnde annoch nachbezahlet; dem Gerber aber, wenn er solche bereits vergebene Häute und Felle bekommt, weiter nichts abgefordert werden. Gener. 1717. No. 22.

„Was von dergleichen Fellen von auswärts her um das Lohn zu gerben, oder zum Handwerke selbst an die Gerber, oder andere Handwerker, als Schuster, Riemer, Sattler ꝛc. gebracht wird, ist von ihnen ebenfalls sofort beym Eingange und längstens binnen 24 Stunden zu vergeben, und in ihre Bücher einzuschreiben, wenn sie hernach fertig und gargemacht, behörig zu stempeln, und vom Visitator in besagten Büchern abzuschreiben und zu notiren, diese Stempelung auch bey schon veracciserten Fellen nach dem Garmachen vorzunehmen, und zu verrichten, damit sodann aus diesen Büchern, ob die Ver-

acciſirung richtig geſchehen, examinirt, und ſolche gegen die Hauptrechnung gehalten werden kann, welches die Inſpection jedes Orts alle Quartale gehörig zu bewerkſtelligen hat. Gener. 1717. No. 22.

Lohgerber, ſo inländiſche Ochſen- oder Rindshäute für ſich, oder ums Lohn gerben, bleiben frey, wenn das geſchlachtete Stück Vieh veracciſiret, und alſo die Haut bereits mit vergeben geweſen.

— wenn der Landmann eine Haut zum Gerben in die Stadt bringt, gerben läſst, und gewiſs wieder ausführe, mithin den Ausgang beſcheinigt, giebt er keine Acciſe.

— wenn er Häute und Felle vom Lande ohne Paſſirzeddel einbringt, giebt er vom Stück 9 pf.

Wenn vom Gerber oder Schuſter, Riemer, Sattler und dergleichen Handwerksleute Häute und Felle gargemacht kaufen, geben ſie davon weiter nichts.

Desgl. A. O. Cap. V.

Was ſie aber ſelbſt roh kaufen und gerben, veracciſiren ſie den Gerbern gleich. A. O. Cap. V.

Aufkauf der Felle auf dem Lande, ſ. Dörfer.

Ausgang der Felle in andere accisbare Städte.

„Von Ochſen- und andern Häuten giebt der Fleiſcher, wenn er dergleichen innerhalb Landes verkauft, keine Acciſe und muß ſolche der Käufer erlegen. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 7.

„Wenn Felle in eine Stadt, wo die Acciſe eingeführet, einkommen, paſſiren ſolche an dem Orte der Abfuhre frey aus, und müſſen hergegen an dem Orte der Einfuhre von dem Käufer vergeben, auch die Paſſirzeddel von da unterſchrieben wieder zurückgebracht werden. A. O. Cap. V.

„Rohe Felle, welche entweder die Einwohner, oder Fleiſcher in einer Stadt von ihrem geſchlachteten Viehe verkaufen, ſind, weil das ganze Stück Vieh vorher mit der gewöhnlichen Schlacht-Acciſe vergeben ſeyn muß, mit

mit fernerer Abgabe von Seiten des Verkäufers zu verschonen, hingegen ist der Käufer des Orts, so dergleichen zu seinem Handwerke erhandelt, das gesetzte davon zu bezahlen schuldig. Wenn der Käufer aus einer andern accisbaren Stadt hiesiger Lande ist, so gehet derselbe mit den erkauften rohen Fellen frey aus, und muß an dem Orte seiner Wohnung die völlige Accise gehörig entrichten, da hingegen, wenn die Felle bereits von den Gerbern oder andern veracciſiret sind, und richtige Passirzeddel darüber produciret werden, noch 3 pf. vom Thaler dießfalls abzustatten sind. Gener. d. 28. Jan. 1710. No. 3. ad Commiss.

Im Tarif ist die Vorschrift der A. O. wörtlich wiederhohlt.

Ausgang in andere Städte, oder außer Landes.

Hauswirthe und Fleischer sollen überhaupt die Häute bey Verlust der Waare und 10 rthlr. Strafe vom Stück nur an inländische Gerber verkaufen. Patent den 16. Jun. 1670. Cod. Aug. T. I. S. 1629.

„Führt der Fleischer Ochsen- und andere Häute außerhalb Landes, oder in Städte, wo die Accise nicht ist, so wird er seiner Verkehr halber der Accise unterworfen. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 7.

„Was außer Landes, oder in andere Städte, wo die Accise nicht ist, zum Nachtheil der inländischen Handwerker von diesen Fellen gehet, davon muß die gesetzte Accise doppelt gegeben werden. A. O. ad Cap. V.

s. ferner oben Gener. 1717. No. 22.

„Die außer Landes, oder in andere Städte und Orte, wo die General-Accise nicht ist, gehenden Häute und Felle, welche bereits beym Schlachten einfach vergeben worden, sind mit noch eben so viel, die übrigen aber nach den auf den Ausgang determinirten Sätzen, doppelt zu veracciſiren. Gener. d. 3. Febr. 1724. No. 1. ad Commiss.

Im Tarif ist obige Vorschrift der A. O. wörtlich wiederhohlt.

Rohe Häute, so ausser Landes verführt werden, vom Decher 1 rthlr.

Feldapothekgen in Kisten von Halle, vom Thlr. 1 gr. — —

erhöhet 1769 auf 2 gr. s. Apothekgen.

Feldscheerer, s. Nahrungsgeld.

Figuren von Gips, Alabaster und Marmor, vom Thlr. 1 — — —

Feuerstädte, specification derselben, s. Inspectoren.

Filz zu Fertigung des Papiers bleibt accisfrey.

Finken, s. Federvieh.

Fische

welche gewogen werden, davon giebt der Verkäufer durchgehends v. Centn. 5 gr. — pf.

— desgleichen vom Stein 1 — — —

und also auch nach Proportion der Pfunde beym einzelnen Verkauf.

— die Kannenweise verkauft werden, als Schmerlen, Elritzen, Gründlinge und dergleichen von der Kanne — — 3 —

— die weder nach dem Gewichte, noch Kannenweise, sondern nach der Hand verkauft werden, nach dem Werth vom Thlr. — — 9 —

Fischhändler, sie mögen die Fische an den Ort ihrer Wohnung bringen, oder nicht, müssen ihrer Handlung wegen obige Accise am Orte ihrer Wohnung entrichten.

Alle diese Sätze stehen wörtlich eben so in der A. O. Cap. IV.

„Wenn die Bürger und Inwohner selbst Fische und Krebse fangen, oder zum häuslichen Gebrauch vom

Lan-

Lande hohlen und zur Stadt bringen, müſſen ſie davon die völlige Acciſe gleich den Händlern und Fiſchern entrichten. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 2.

Fiſche, trockne und eingeſalzene.

— wenn dergleichen einzeln zur Privat-Conſumtion einkommen, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Fiſch-Satz. Wer in der Stadt mit Fiſchſatz handelt, giebt nach dem Einkaufe vom Thlr. — — 9 —

— der fremde Händler nach der Loſung vom Thlr. — — 9 —

— wer dergleichen, um ſeine eignen Teiche damit zu beſetzen, zur Stadt bringt, darf davon eher nichts, als bis er ſelbige wieder verkauft, entrichten.

Fiſcher, die allein, und vor der Stadt wohnen, müſſen dergeſtalt verpflichtet werden, daß ſie beym Ausgange jeder Woche dasjenige, was ſie an Fiſchen nach und nach gefangen und entweder ſelbſt verbraucht haben, oder an andere verkaufen, bey der Accis-Einnahme richtig anmelden und die Acciſe davon nach dem Werth und der Loſung zur Caſſe liefern wollen. A. O. Erläut. ad Cap. IV. §. 5.

Fiſchhändler müſſen ſchwören, daß ſie alle diejenigen Fiſche, welche ſie bey der Stadt, oder an andern Orten erkaufen und entweder ſelbſt, oder durch andere Leute in die Städte und Vorſtädte bringen laſſen, es mögen ſelbige in- oder vor der Stadt, oder auch anderwärts verkauft werden, nicht weniger, was von ihnen an andern Orten erkauft und ehe es zu ihren Wohnungen gebracht, ſogleich wieder verhandelt worden, nach dem Maaße, Gewicht und Werthe bey der Accis-Einnahme jedesmal richtig anmelden und der A. O. gemäß vergeben wollen. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 5.

Fiſcher, welche ſich „auf Defraudationen, oder auf dabey geleiſteter Beyhülfe betreten laſſen, werden außer der ſonſt nach der General-Accis-Verfaſſung zu gewarten-

den Ahndung, nach Befinden mit Suſpenſion, auch bey Wiederholung des Vergehens, mit Verluſt des Meiſter-Rechts beſtrafet. Gener. d. 3. April. 1773. No. 6. ad Commiſſ.

Fiſchbein, vom Pfund — gr. 4 pf.
— Reifröcke gefertigte, vom Thlr. 1 — — —
ausländiſche 1760 erhöhet auf 3 gr.
ſ. erhöhete Sätze.
Fiſchotter, ſ. Rauchwerk, koſtbares.
Fiſtula nigri, vom Thlr. — — 9 —
Fixum. Mit den Acciſanten dürfen ohne Reſcript keine Accis-Fixa abgeſchloſſen werden, ſondern es iſt „vor Ablauf jedes Fixi Bericht zu erſtatten und in demſelben das Reſcript, in welchem das Fixum bewilligt worden, nach Datum und Nummer genau anzuführen. Gener. d. 1. Febr. 1751. No. 4. ad Commiſſ.

Flachs.

Von allerhand rohen Materialien, Flachs ꝛc. welcher an die Handwerksleute verkauft und verarbeitet wird, der Verkäufer vom Thlr. — gr. 9 pf.
A. O. Cap. V.

Wird „als das zu Fertigung der leinenen Waaren benöthigte erſte rohe Materiale gleich dem leinenen Garne dergeſtalt freygelaſſen, daß weder vom in- noch ausländiſchen Käufer oder Verkäufer General-Acciſe erhoben werde. Wenn aber inländiſche Händler hier eingekauften Flachs in ganzen Parthien wieder außer Landes verführen, haben ſie die Handels-Acciſe zu geben. Gener. d. 18. Oct. 1732. No. 20. ad Commiſſ.

— in und ausländiſcher zum Handel und Conſumtion bleibt von der Acciſe frey.
— wer in ganzen Parthien von 1 Centn. an und darüber denſelben auſſer Landes verſendet, giebt an Handlungs-Acciſe vom Thlr. — gr. 6 pf.

Flachs, von außer Landes gehenden „geben Inländer und Ausländer Handels-Accise, immaßen jenes Gener. 1732. No. 20. „durch den Accis-Tarif aufgehoben worden ist. Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Inspect. §. 10.

— für Seiler und Handwerker (Eingang) vom Thlr. — gr. 6 pf.

Flachsknoten für das Vieh, vom Thlr. — — 9 —

Fleisch, alles ausländische, geräuchert und gepöckelt, als Delicatesse, vom Thlr. 2 — — —

— Wegen des von Stadtfleischern selbst gepökelten und geräucherten, s. Schlachten.

— rohes und gepökeltes, welches Fleischer vom Lande zum Verkauf in die Stadt bringen, müssen sie ohne Unterschied nach dem Satz vom Bankschlachten veracciſiren.

Die Visitatoren sollen die Fleischsteuer-Unterschleife beobachten und dieselben der Accis-Inspection melden. Gener. d. 21. Sept. 1739. No. 17. ad Commiss.

— übrigens, wegen der Fleischer in Städten, s. unten Schlachten.

— wegen ihrer Fleischerpferde, s. unten Nutzvieh-Accise.

— wegen der Fleischtaxe in Städten. s. Consumtibilien.

— wegen der Fleischer auf dem Lande, s. Dorf-Fleischer.

Zu Vorbeugung der Fleischsteuer-Unterschleife sollen den Fleischsteuer-Pächtern und Einnehmern die General-Accis-Manualien und Rechnungen auf ihr Verlangen bey den Accis-Einnahmen vorgelegt werden. Gener. d. 21. Sept. 1739. No. 17. ad Commiss.

Den Churfürstl. Beamten sind auf Verlangen Extracte des zum Bank- und Hausschlachten veracciſirten Viehes mitzutheilen. Gener. d. 17. Jun. 1773. No. 14. ad Inspect.

Flinten, s. Gewehr.

Flintensteine, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Flanell, gedruckter ausländischer, v. Thlr. 1 gr. — pf.

welcher verboten ist, s. verbotene Waaren.

Fla-

Flanell, dergleichen inländiſcher, Thlr. — gr. 6 pf.
Flor, weiſs und ſchwarz ſeidener als Galanterie, vom Thlr. 1 — 6 —
erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. ſ. Galanterie und Zeuge.
welcher als Seidenwaare verboten iſt, ſ. verbotene Waaren.
— wollener, ausländiſcher, vom Thlr. 1 gr. — pf.
welcher verboten iſt, ſ. verbotene Waaren.
— dergleichen inländiſcher, vom Thlr. — — 6 —
Flor und Schleyer-Waare. Ueber die im Lande, beſonders zu Groß-Schönau gefertigte ſollen Dorf-Paſſirzeddel gegeben werden. Gener. d. 24. May 1773. No. 11. ad Commiſſ.
Floret-Band, ausländiſches, vom Thlr. 1 gr. — pf.
welches verboten iſt, ſ. verbotene Waaren.
— inländiſches, vom Thlr. — — 6 —
Floſs-Holz, ſ. Holz.
Forſtſteine ſo verführt werden, von 100 St. 1 — — —
(Desgl. A. O. Cap. V.)
ſ. auch Baumaterialien.
Forum, in General-Accisſachen.
— der General-Accis-Officianten, ſ. Gerichtsſtand.
Franzen fremde, Gold und Silberne, ſ. Gold und Silberne Spitzen.
Franken-Wein, franzöſiſche Weine, ſ. Wein.
Franz-Brandwein, ſ. Brandwein.
Franzbäume, als Gärtnerey, vom Thlr. 1 gr. — pf.
(A. O. Cap. V.)
— junge, ſtatt bisherige 1 gr. nur v. Thlr. — — 9 —
Fremde, ſ. Acciſe, Ausländer, Fabricanten, Eingang.
Frieſs, ausländiſcher, welcher verboten iſt, ſ. verbotene Waaren.
— ausländiſcher, deſſen Einfuhre nicht verboten iſt, vom Thaler. 3 gr. — pf.
Gener. d. 8. Jun. 1773. No. 9. ad Inſpect.

Frieſolet, halbſeidene ausländiſche, vom Thlr. 1 gr. — pf.
erhöhet 1769 auf 3 gr. vom Thlr. ſ. Zeuge.
welcher verboten iſt, ſ. verbotene Waaren.
— dergleichen inländiſche, vom Thlr. — gr. 6 pf.
Frontiniac, ſ. Wein.
Fröſchling, vom St. 2 — — —
— Kopf, oder Keule, vom St. — — 6 —
— Bug, vom St. — — 4 —
— Zimmer, vom St. — — 8 —
(Desgl. A. O. Cap. IV.)
— Haut, ſ. Felle.
— darf von Rittergütern nicht ohne Beſcheinigung in Städte eingelaſſen werden, ſ. Wildpret.
Früchte, ausländiſche
— candirte und eingemachte als Delicateſſen, vom Thlr. 2 gr. — pf.
— von Wachs, ausländiſche, vom Thlr. 1 — 3 —
— von Wachs dergleichen inländiſche vom Thlr. — — 6 —
Fuchsbälge. Roh eingebrachte werden nach dem Thaler des Werthes mit 6 pf. vergeben, hingegen die außer Landes gehenden rohen Fuchsbälge doppelt ſo hoch und alſo vom Thaler mit 1 gr. veracciſiret. Gener. d. 17. Oct. 1725. No. 20. ad Commiſſ.
— nach dem Tarif, vom Stück — gr. 6 pf.
Fuchsfett, vom Thlr. — — 9 —
Füchſe, als blaue Creuz-Podoliſche und Grieſs-Füchſe als koſtbares Rauchwerk.
Fuhrleute dürfen nach §. 16. der Poſtordnung keine unter 20 Pfund wiegende Paquete mit aufladen. Die Unter-Accis-Officianten ſollen darauf Acht haben und wenn ſie wahrnehmen, daß ſie dergleichen bey ſich haben, oder dieſelben vor den Thoren abladen, ſolches den Poſtmeiſtern des Ortes ungeſäumt anzeigen. Gener. d. 29. Oct. 1770. No. 10. ad Commiſſ.

„Die

„Die Denuncianten erhalten den vierten Theil der Strafe. Gener. d. 4. Dec. 1770. No. 12. ad Commiſſ.

„Sollen beym Eingang in Städte vor die Waage fahren, ſ. oben Eingang.

„Deren Verpflichtung nach §. 21. der Allg. Reg. der A. O. ſ. Ebendaſelbſt.

Fuhrmanns-Pferde, ſ. Nutzvieh-Acciſe.

Füllung des Weins, ſ. Wein.

Fuſsdecken von Schilf, vom Thlr. 1 gr. — pf.

alle ausländiſche vom Thlr. 3 gr.

ſ. erhöhete Sätze 1769.

Futterale allerley von Pappe, vom Thlr. — — 6 —

— dergleichen von Holz, oder mit Leder überzogen. 1 — — —

ſ. auch Galanterie-Waaren.

Fütterung

1) für Pferde bey der Armee.

Officiers und gemeine Soldaten dürfen die Fütterung an Hafer, Heu und Stroh, ſo ſie zum Behuf ihrer Dienſtpferde gebrauchen, nicht veracciſiren, ſondern ſind wegen dieſer drey Stücke, weiter aber im geringſten nicht accisfrey. A. O. Allgem. Reg. §. 6.

Die nöthige Fourage der Officiers an Haber, Heu und Stroh, welche ſie ſelbſt in ihrem Quartierſtand anführen laſſen, oder zuvor beſtellt haben, paſſirt gegen Scheine der Officiers frey bey dem Eingange, nicht aber, was ſie davon auf dem feilen Markt erſt gekauft haben. Gener. d. 15. März 1709. No. 13. ad Commiſſ.

Was der gemeinen Mannſchaft bis zum Wachtmeiſter an Fütterung und Fourage geliefert wird, iſt accisfrey, nicht aber, was an Officiers kommt, ſie mögen in Städten einquartiert ſeyn, oder ſich daſelbſt aufhalten. Gener. d. 23. Dec. 1715. No. 36. erneuert durch Gener. d. 10. Sept. 1729. No. 22. ad Commiſſ.

Des-

Desgleichen ist frey die Fütterung für die bey jedem Regiment befindlichen Proviantwagen- und Zeltcaleschen-Pferde, wenn sie wirklich gehalten werden und in Städten liegen, gegen eigenhändige Bescheinigungen des Capitains, oder Compagnie-Commendantens, nicht aber die Fütterung für Officiers-Pferde. Gener. d. 3. Aug. 1726. No. 19. ad Commiss.

Von der in Städte einquartierten Miliz soll nach der Accis-Verfassung zwar alles, mithin auch die eingebrachte Fourage richtig angemeldet, solche visitiret, und vergeben werden, jedoch weil hiervon die gemeine Mannschaft bis zum Wachtmeister inclus. vorhin bereits eximirt worden, und es hierunter nur noch auf Veracciſirung desjenigen, was zur Fütterung der Ober-Officiers Pferde erforderlich ist, ankommt, ist zu Vermeidung beschwerlicher Separation von der Ober-Officiers und gemeinen Pferde-Fütterung, der deshalb erforderlichen Visitation und daher besorglichen Inconvenientien den sämmlichen in Städte quartierten Ober-Officiers die Accise der Fourage auf ein gewisses Fixum und zwar von jedem Pferde monatlich 2 gr. 7 pf. gerechnet, und in solcher Maaße accordiret worden, daß jeder, wie viel er Pferde für sich und seine Domestiquen effective unterhalte, alle Monate mittelst eigenhändiger Unterschrift zur Accis-Einnahme specificiren, und davon für jedes Pferd das Fixum à 2 gr. 7 pf. längstens den 25. jeden Monats abführen soll, da es denn diesfalls fernerer Visitation nicht bedarf; dahingegen die Proviant-Pferde als Dienstpferde angesehen und mit der Accise verschonet werden. Unter diesem, der Fourage halber accordirten Fixo, oder der den Gemeinen frey passirenden Fütterung, soll niemand, der nicht darunter wirklich begriffen ist, zur Ungebühr frey gemacht, und ersteres bloß in favorem der Ober-Officiers zugestandene Beneficium unter keinerley Vorwand gemißbraucht werden. Gener. d. 6. Jun. 1744. No. 9. ad Commiss.

Dienst-

Dienstpferde der Officiers geben wegen ihrer Fourage vom Stück monatlich 2 gr. 7 pf.

— für Unterofficiers und Gemeine aber geben nichts.

Welche Militär-Personen von Trompetern ꝛc. die Befreyungen des Militäres genießen, s. Militär.

2) Für Postpferde.

„Den Postmeistern muß die Fütterung an Haser, Heu und Stroh für die Postpferde, wie nicht weniger deren (der Pferde) Ein- und Verkauf accisfrey gelassen werden. Patent den 26. Nov. 1707.

Postmeistern und Posthaltern wird von der Fütterung, „die sie für ihre Postpferde anderer Orte bestellen, und anführen, oder die sie auf dem Markte kaufen, und als Käufer vergeben, so viel sie davon erweißlich machen können, monatlich restituirt; aber nicht von solcher Fütterung, welche der Bauer und Landmann beym Eingange bereits veracciſiret hat. Gener. d. 6. Febr. 1710. No. 6. ad Commiſſ.

Fütterung für die Postpferde, ingleichen der Ein- und Verkauf dieser Pferde sind accisfrey. Gener. d. 23. Dec. 1715. No. 36.

Anfänglich erlegten die Postmeister und Posthalter die General-Accise von der Fütterung für ihre Postpferde, und von dem Ein- und Verkauf sothaner Pferde und wurde ihnen dieselbe restituirt. Nachher ward durch Gener. den 17. April 1784. No. 8. ad Inspect. befohlen, auf jene beyden Artickel von den Postmeistern und Posthaltern „gegen vorzuzeigende Pässe des geheimen Finanz-Collegii keine Accise zu erheben, mithin in jedem Falle nur „in soweit, als durch diese Pässe die Befreyung bewilligt worden und von den darinnen bemerkten Quantis. Dieß ist wieder geändert, und genießen die Postmeister und Posthalter die General-Accis-Befreyung auf obige Fütterung und Pferde seit dem 1. Jan. 1786. wieder, wie ehemals, per modum restitutionis,

„im-

immaaßen die denenſelben wegen der übrigen Gleits- und Landaccis-Abgaben ferner auszuſtellende Päſſe auf die darinne ohnehin nicht beniemte hinkünftig einzeln zu entrichtende Gen. Acciſe nicht zu extendiren. Dieſe Befreyung iſt bey Strafe des Verluſts derſelben auf nichts anders, als auf deren Poſtpferde zu erſtrecken. Gener. d. 18. März 1786. No. 3. ad Inſpect.

3) Der Bergbedienten. ſ. Bergmoderation.

4) Was Fuhrleuten und andern Reiſenden an Fütterung als Reiſezehrung frey paßirt? ſ. oben Eingang.

5) Fütterung, welche Stadt-Einwohner von Stadtfeldern einbringen.

6) Abgaben der Gaſtwirthe ꝛc. von der Fütterung. ſ. beydes oben Getreide.

G.

Galanterien und kurze Waare, allerhand fremde zum Handel, oder Conſumtion, vom Thaler 1 gr. 3 pf.
Desgl. A. O. Cap. V.
Dazu gehören auch ſolche, welche mit unächten Steinen gearbeitet ſind.
— — wo kein Gold und Silber verarbeitet iſt, als ſeidene Palatine, Müffe, Agrements, Lätze etc. vom Thlr. - - 1 gr. 6 pf.
Ausländiſche Galanterie-Waaren erhöhet auf 3 gr. vom Thaler. ſ. Erhöhete Sätze.
Gallus, vom Thlr. - — gr. 9 pf.
Gallmey, nach der A. O. vom Thlr. — — 6 —
Gans, von einer Türkiſchen, vom Stück 1 — — —
— von einer zahmen, vom Stück — — 5 —
Dieſer Satz war nur vom Eingang zu verſtehen. In der A. O. Cap. III. ſtehen Gänſe auch mit 5 pf. vom Stück,

doch nur unter den Sätzen vom Hausschlachten. Im Tarif sind sie gleichfalls zum Hausschlachten nochmals mit 5 pf. angesetzt. s. unten Schlachten. Dies ist geändert, und sie werden nicht mehr beym Abschlachten, sondern allezeit beym Eingang mit 5 pf. vom Stück vergeben. s. unten Schlachten.

Wenn sie als Zuwachs frey sind. s. oben Federvieh.

In Bergstädten. s. Bergmoderation.

Gänse, ausländische geräucherte, eine Delicatesse, vom Thaler - - 2 gr. — pf.

Garn.

„Gehet den Zeug- und Leinewebern alles leinene Garn, ingleichen den Fabrikanten alle Seide und Zwirn, wenn sie dergleichen zu ihren Manufacturen und Fabriken brauchen, und nicht Handlung damit treiben, gegen eines jeden eigenhändigen, und mit seinem Petschaft oder einem gewissen Handwerks-Zeichen bedruckten Bescheinigung in sämmtlichen Städten accisfrey ein. Erl. und Mod. der A. O. §. 3. ad Cap. V.

Daher hatte derjenige, so Seide und Zwirn um baares Geld auch an die Fabrikanten verkaufet, solche vergeben müssen. „Da aber die Fabrikanten nicht jedesmal in dem Stande sind, sich selbst dergleichen anzuschaffen, sondern solche von Kaufleuten erkaufen, welche davon die Accise entrichtet haben, und also in der That durch Veracciſirung dieses rohen Materialis die Fabrikanten beschweret, und die Waaren, so auch außer Landes gehen, einigermaaßen mit der Accise getroffen werden, gleichwohl den Fabrikanten hierunter alle mögliche Erleichterung verschaffet, denselben dieses ihnen in der gedruckten Erläuterung zugedachte beneficium würklich angedeihen soll; so ist angeordnet worden, „daß denen Kaufleuten in Städten, so sich reversiren, keine Seide und Zwirn sonst an jemand zu verhandeln, sondern alles, was sie an dergleichen entweder für sich einbringen,

bringen, oder in Commißion erhalten, schlechterdings an Spitzen- und Borten-Fabrikanten entweder gegen Waare zu liefern, oder um baar Geld zu verkaufen, auch die Accis-Befreyung zu gute gehen, und sothane Seide und Zwirn accisfrey paßiren möge. Jedoch ist hierbey fleißige Obsicht zu tragen, daß diejenigen Kaufleute, welche dergleichen Befreyung genießen, nicht zugleich sonst mit Seide und Zwirn handeln, und dadurch die Accise zu defraudiren suchen mögen, wie denn dieses sämmtlichen Spitzen- und Borten-Fabrikanten bekannt zu machen ist. Gener. d. 7. Jul. 1732. No. 16. ad Commiss.

Garn, Baumwollenes, sofern es nicht zur Fabrik, sondern zum Privat-Gebrauch, oder Lichtziehen gebraucht wird, giebt vom Thaler - — gr. 6 pf.

— Türkisches, und anderes von Cameel-, Biber- und Ziegenhaaren, desgleichen leinenes Garn, ferner Seide und Zwirn, sofern solches der Fabrikant zu seiner Fabrik einbringt und nicht damit handelt, bleibt von der Accise frey. Im Fall aber theils damit gehandelt, theils zum Fabriken-Verlag verwendet wird. s. Fabriken, wo Garne zur Consumtion, oder Handel mit 6 pf. vom Thaler angesetzt, zum Verlag der Fabriken frey sind.

Wegen der wollenen Garne. s. überhaupt unten Wolle.

Die Zeug- und Leineweber können unter folgender Bedingung ihr bedürfendes Gespinst selbst auf dem Lande sammeln:

1) daß allen vom Handwerk einer Stadt zum Einkauf des leinenen und wollenen Gespinstes abzuschickenden Meistern, unter vorgedrucktem Handwerks-Siegel und der Obermeister Unterschrift ein Attestat ausgestellt werde, daß sie würklich vom Handwerk abgesendet und Innungs-Verwandte sind,

2) verpflichtet werden, „wie sie diese Garne lediglich für sich und ihre, das Handwerk noch würklich treibende Mitmeister einkaufen, keineswegs aber an Kauf- und

Handelsleute, Kramer, deren Factors und Diener, oder andere Aufkäufer in- oder außer ihrer Stadt, am allerwenigsten aber an Ausländer und außer Landes, weder selbst, noch durch die Ihrigen verlassen, vielmehr die jedesmal eingekauften Garne an denen Orten, wo sie solche bekommen, auf den von ihrer Obrigkeit zu diesem Behuf erhaltenen Paß treulich anmerken lassen, diesen sodann nebst dem Handwerks-Attestate bey ihrer Zurückkunft den Obrigkeiten wieder einhändigen und diejenigen Meister, für welche sie Gespinst mit eingekauft haben, allezeit angeben, denselben nicht höher, als sie, die Einkäufer, solche selbst bezahlt haben, jedoch mit Zurechnung alles dabey gehabten erweißlichen würklichen Aufwandes an Fracht, Geleite, Zoll, auch Reise- und Zehrungs-Kosten anrechnen, und sie auch außerdem nicht auf ungebührliche Weise übersetzen, sondern vielmehr, wenn ihnen dasjenige, was die Garne im Einkauf würklich gekostet, nebst sothanem Aufwand wieder erstattet worden, sich daran nur mit einer billigmäßig verglichenen Provision begnügen lassen wollen.

3) Daß sie von der Obrigkeit des Orts, für den sie Garn sammlen, einen Paß erhalten, in welchem ausdrücklich erwähnt ist, daß sie nach diesem Eyde verpflichtet worden sind. Gegen Production dieses Passes und des obigen Handwerks-Attestats sub 1. sind sie „für zuverläßige Garn-Einkäufer anzusehen und zu paßiren, bey unternommenem Unterschleif und Mißbrauch hingegen, wenn sie dessen überführet werden, willkührlich mit Geld- oder Gefängniß, auch nach Befinden empfindlicher Leibesstrafe unausbleibend zu belegen.

4) Die Pässe werden von den Garnsammlern nach ihrer Zurückkunft den Gerichtsobrigkeiten der Orte, für welche sie gesammlet haben, zurückgegeben, die daraus „Consignationen der eingebrachten Quantitäten Garn mit Bemerkung der Datorum und Orte des Einkaufs, desgleichen derer Personen, für welche die Garne gesammelt, an die sie abgeliefert werden, fertigen, und wenigstens jährlich zur Landes-

Regie-

Regierung einsenden sollen. Gener. d. 6. Aug. 1778. welches den General Accis-Officianten mit dem Befehl zugefertigt worden ist, „daß dergleichen Garnsammler, welche vorgeschriebenermaaßen nicht verpflichtet worden, keineswegs als Commißionaire, sondern als Händler bey der General-Accise zu betrachten, solchemnach die Handlungs-Accise von ihnen zu erheben, und wenn solche unterschlagen worden, auf deren zwölffachen Betrag zur Strafe in den Bescheiden zu erkennen, übrigens aber wegen des Polizey-Ungebührnisses mit der Civil-Obrigkeit Communication zu pflegen sey. Gener. d. 28. Apr. 1787. No. 5. ad Commiss. excl. O. u. N. Lausitz.

Garnbleichern ist der Einkauf roher leinener Garne zum Bleichen auf dem Lande nur dem Generali d. 6. Aug. 1778. gemäß verstattet, nach vorgängiger Verpflichtung und eidlichem Angelöbniß derer Personen, welche hierzu gebraucht werden, die Garne nicht ungebleicht, auch nicht an Auswärtige, sondern allein an inländische Zeug- und Leineweber, oder andere inländische Fabrikanten zu verkaufen.

„Wofern Garne, oder andere Waaren zum Färben in die Stadt gebracht und beym Wiederausgehen derselben nicht gemeldet würden, darf solches nicht einberichtet werden, sondern es ist dem Contravenienten 4 bis höchstens 6 gr. für den Denuncianten ohne Abforderung einiger Unkosten zu dictiren; Falls sich aber hierbey einiger Unterschleif äußerte, wie nämlich die Waare nicht wieder hinausgegangen, sondern unveracciſirt in der Stadt geblieben, sodann und wenn der Werth über 5 Rthlr. beträgt, muß nach beschehener Untersuchung Bericht cum Actis erstattet werden. Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. §. 6.

Garten, von allerhand Gesäme, Pfropfreisern, jungen Stämmen, Franz- und andern Bäumen, und was sonst zur Gärtnerey gehört, vom Thaler 1 gr. — pf. A. O. Cap. V.

Garten, von allem, was zu deren Cultur an Sämereyen und dergleichen gehöret, ſtatt bisherigen 1 gr. nunmehro nur vom Thlr. - — gr. 9 pf.

In Gärten ſind Kaufleuten und Krämern bey Confiſcation keine Niederlagen geſtattet. Viſitator-Inſtruct. §. 51.

— Gewächſe, ſ. Obſt.

Steuern von Gärten. ſ. Steuern.

Gärtner, in- und vor den Städten wohnende. ſ. Obſt.

Gaſtwirthe und Traiteurs. ſ. Getreide, Nahrungsgeld.

Gaukler. ſ. Glückskrämer.

Gebrannt Kupfer, vom Thlr. - — gr. 9 pf.

Gedrehete, oder Drechsler gemeine Cramwaaren, vom Thlr. - — gr. 6 pf.

Geiſtliche und ihre Wittwen genieſsen die Accis-Reſtitution. ſ. Profeſſoren. Gerichtsſtand in Accisſachen, ſ. Gerichtsſtand.

Gemſenkugeln, oder Steine, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Genehte Stuhlkappen, vom Thlr. 1 — — —

Ausländiſche ſind nach Beſchaffenheit des Zeuges, aus dem ſie gemacht ſind, gröſtentheils auf 3 gr. vom Thlr. erhöhet. ſ. Zeuge, zum Theil verboten. ſ. Verbotne Waaren.

Genueſer-Oel. ſ. Oele, köſtliche.

Gerber. ſ. Felle.

Gerichtsſtand, Gerichtsbarkeit,
in General-Accis-Sachen.

„Alle Criminal- und Civil-Fälle, ſo nicht zur Acciſe gehören, noch von derſelben herkommen, werden der ordentlichen Obrigkeit, wenn ſie auch gleich die Accisbedienten ſelbſt betreffen, überlaſſen, jedoch daß der Accis-Commiſſar, oder Inſpector jedesmal dazu gezogen werde. A. O. Allgem. Reg. §. 52.

„Dahin-

„Dahingegen in Accis-Sachen und wenn die Accise, oder deren Interesse darunter versiret, ingleichen wenn jemand die Accisbedienten mit Verbal- oder Real-Injurien angreifet, die cognitio causae nicht der ordentlichen Obrigkeit, sondern der Accis-Inspection allein zustehet, und zwar dergestalt, daß der Commissarius, oder Inspector mit Zuziehung des Orts Obrigkeit und zwar bey den Stadträthen nicht des ganzen Raths-Collegii, sondern eines oder zwey Raths-Deputirten die begangenen Unterschleife und Verbrechen gehörig untersuche, und nach Befinden entweder selbst abthue, oder, wenn solche von einiger Wichtigkeit, zuvörderst Bericht erstatte, und darauf billigmäßiger Weisung gewärtig sey. A. O. Allgem. Regl. §. 53.

der Geistlichkeit.

Bey Accis-Unterschleifen und andern das General-Accis-Interesse betreffenden Sachen der Geistlichen, Kirchen und Schuldiener, auch Universitäts-Verwandten, verbleibt die Entscheidung den Accis-Inspectoren dergestalt, daß die Accis-Inspectionen,

1) „in den zum Dresdner Ober-Consistorio einbezirkten Städten und Orten bey Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern nur diejenigen Superintendenten, unter deren Dioces selbige gehören, in Accissachen um die Gestellung requiriren, ihnen, ob sie der Vernehmung selbst mit beywohnen wollen, frey stellen, und künftig die Vollstreckung der bey den Accis-Inspectionen, oder vom Geheimen Finanz-Collegio festgestellten Strafen sammt Einlieferung der Gelder zu den Acciscassen überlassen; Wenn wider Superintendenten selbst an obigen Orten Untersuchung anzustellen nöthig wäre, ist von den Accis-Inspectionen zuvörderst an das Geheime Finanz-Collegium unterthänigste Anzeige zu erstatten.

2) Was die Superintendenten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener betrift, so nicht unter das Dresdner

Ober-Consistorium, als Consistorium gehören, sollen die Accis-Inspectionen in Ansehung der erstern (der Superintendenten) die Consistoria, unter welchen sie stehen, wegen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener aber bloß die ihnen vorgesetzten Superintendenten, so wie bey den Universitäts-Verwandten die Universitäten um die Gestellung requiriren, ihnen, ob sie der Vernehmung mit beywohnen, oder resp. jemand dazu abordnen wollen, gleichfalls freystellen, auch selbigen ebenmäßig die Vollstreckung der bey den Accis Inspectionen, oder vom Geheimen Finanz-Colle gio bestimmten Strafen sammt Einlieferung der Gelder zu den Accis-Cassen überlassen. Gener. d. 12. März 1783. §. 1.

des Militairs.

„Wenn von den in Städten in Quartier liegenden Soldaten einige Accis-Unterschleife begangen, oder wohl gar gegen die Accis-Bediente Excesse verübet werden, haben die Accis-Inspectoren dergleichen Vergünstigungen anfänglich bey dem Hauptmann der Compagnie, und wenn dieser nicht Remedirung trift, bey dem Obristen des Regiments, oder wer in seiner Abwesenheit dessen Stelle vertritt, anzubringen, da aber auch dieser der Beschwerde nicht abhelfliche Maaße giebt, selbige sodann erst zu berichten, auf den Fall hingegen, und da von einem, oder dem andern Remedur erfolget, jedesmal, wie solches geschehen, mittelst Berichts zu melden. Gener. d. 25. Apr. 1729. No. 7. ad Commiss.

Nachher ist wegen des Militairs folgendes Regulativ gegeben worden.

I.

„In Injurien-Sachen wird durchgehends das Forum Rei und ohne Constituirung eines Iudicii mixti beybehalten. Es ist zu dem Ende eine General-Ordre an die Armee ergangen, „daß alle Regiments- und Compagnie-Commendanten, wenn Unter-Officiers und Gemeine, oder deren Weiber

Weiber und Kinder, sowohl der Herren Officiers Bedienten, oder die Ihrigen, von Accis-Bedienten Injuriarum belangt werden sollen, schleunigste Justitz administriren, und dafern die Sache in continenti abzuthun, die Strafe in Gegenwart des Beleidigten vollziehen lassen, im Fall aber die Sache einige Untersuchung erfordert, welche sodann vor den Staab zu ziehen ist, nicht nur den Beleidigten mit seinen Zeugnissen gnüglich hören, sondern auch von dem ausgefallenen Decisо demjenigen Accis-Commissar oder Inspector, unter welche der Beleidigte gehöret, sowohl auch von dem zu dessen Vollstreckung angesetzten Tage Nachricht ertheilen solle.

Wofern es geschähe, daß von einem Regiments- oder Compagnie-Commendanten in Administration der Justitz säumig verfahren, oder solche gar denegiret würde, könnten von der Accis-Inspection die Beschwerden an dasjenige Generalat, worunter das Regiment gehörig, gebracht werden, da denn die Abstellung derselben auf Kosten des Officier, der solche veranlasset, erfolgen solle.

In Fällen, da ein Accis-Bedienter oder die Seinigen Beleidiger sind, fällt die Concurrenz der Militair-Personen bey Cognition und Entscheidung der Sache ebenfalls weg, und wird, in soferne die Injurien von Accis-Sachen herrühren, mit dem rechtlichen Gehör sowohl als den erforderlichen Notificationen, wie oben beschrieben, vice versa verfahren werden.

Sollte es geschehen, daß beyde Partheyen in Real- oder Verbal-Injurien pecciren, oder der eine sich darauf beriefe, daß der andere auctor rixae gewesen; so soll sich hierunter an beyden Theilen nach der Vorschrift der erläut. Pr. Ord. ad Tit. VI. §. 2. daß in causis mutuarum injuriarum keine Reconvention statt finden solle, des Duell-Mandats §. 22. und des diesfalls ergangenen Erläuterungs Mandats de anno 1737. gerichtet werden. Anlangend

II.

„Die casus defraudationis, so werden solche lediglich bey der General-Accise cognosciret, und zwar dergestalt:

1) Ein gemeiner Soldat, Unterofficier, oder zur Armee gehöriger Domestique, worunter auch deren Weiber und Kinder zu verstehen, wird auf geziemende in Schriften oder per modum registraturae abzufassende Requisition des Accis-Inspectoris oder Commissarii demselben unweigerlich und sobald es nur möglich zur Vernehmung gestellet.

2) Bey Gemeinen kann ein Unterofficier, bey Unter-Officiers ein Subaltern-Officier zugegen seyn.

3) Würde der Angeschuldigte durch Dienst-Urlaub, oder Krankheit gehindert, sich in continenti zu sistiren, soll dem Accis-Inspector ex officio davon, wenn das Impediment ceßiret, Nachricht ertheilet werden, und alsdenn die Sistirung ohne weitern Anstand erfolgen.

4. Ist der casus von der Beschaffenheit, daß Inspector oder Commissarius loci solchen ohne Berichts-Erstattung abthun kann, so hat selbiger nach beendigter Untersuchung dem Compagnie-Commendanten die Registraturen cum annexa notitia, was der Inculpat nach der Accis-Verfassung an Ersatz der Accise und nach Befinden Contreband der Waare, wenn selbige noch vorhanden, oder Bezahlung dessen Werths zu bezahlen schuldig, zu überliefern; und wird sodann

5) die Beybringung des schuldigen zur Accis-Casse gegen Quittung, wie auch die militairische Bestrafung des Defraudanten demselben überlassen; und

6) wie letztere vollstrecket worden, dem Commissario Nachricht ad Acta gegeben.

7) An Unkosten bey Unterofficieren und Gemeinen wird nirgends etwas prätendiret.

8) Ist das Objectum Defraudationis über 5 Rthlr., welches Inspector loci, nach der Accis-Verfassung, für sich nicht abthun darf; erstattet derselbe nach geschehener Vernehmung

nehmung und Untersuchung, Bericht zum General-Accis-Collegio; und wird

9) die darauf erfolgte Decision dem Officier zur Herbeitreibung der rückständigen Accise, oder des Contrebandes oder Werths desselben, communiciret.

10) Der Betrag davon gegen Quittung ad cassam bezahlet, und

11) nach Befinden die Militair-Strafe an den Contravenienten entweder in Beyseyn des Inspectors vollstrecket, oder hiervon ad Acta Notification gethan. Wobey auch

12) im Fall auf ein Purgatorium erkannt würde, solches vor der Accis-Inspection, wo die Sache untersuchet worden, in Gegenwart einer Militair-Person abzulegen ist, was hiernächst die Contraventionsfälle anbetrifft, welche bey Officiers vom Fähndrich, Cornet ꝛc. bis zum Capitain incl. vorfallen möchten, so ceßiret

13) die persönliche Gestellung vor die Accis-Inspection; hingegen wird

14) die eingelaufene Denunciation dem Regiments-Commendanten von dem Accis-Inspector schriftlich eingeschickt; worauf

15) der Denunciat Ordre bekommt, eine schriftliche Verantwortung binnen einer namhaften Frist dem Regiments-Commendanten einzureichen, welche Verantwortung

16) der Regiments-Commendant sofort dem Inspector zu weiterm Verfahren zufertigen muß. Sodann ist

17) die Sache nach Beschaffenheit derselben mit des Inspectors Gutachten in geringen Fällen, wo demselben sonst zu decidiren nachgelassen, an den commandirenden Officier zu Beybringung der rückständigen Accise und Verfassungsmäßiger verwürkten Strafe wieder zu übergeben.

18) In wichtigen Fällen aber zuvor an das General-Accis-Collegium zu berichten, und von selbigem, worauf

auf bey dem Commendanten der Bestrafung halber, angetragen werden solle, Resolution zu erwarten.

19) Nach deren Einlangung überziebt der Accis-Inspector dem Commendanten die Einbringung der Accise und verwürkten Geldstrafe, welche

20) an den Inspector gegen Quittung zu überschicken ist.

Wenn endlich die Contraventions-Beschwerde Staabs-Officiers oder Generals betreffen sollte;

21) so soll der Inspector, oder Commissar solche ohne alle Untersuchung zum General-Accis-Collegio einsenden; dieses wird hierauf die Sache per Communicatum an des Herrn General-Feldmarschalls Excellenz gelangen lassen, welche sodann an den Staabs-Officier, oder General gemessenste Ordre zur Verantwortung stellen, diese dem Accis-Collegio communiciren, und von selbigem Recommunication, was nach der Accis-Verfassung an zurückgebliebener Accise, Strafe und Unkosten einzubringen, erwarten, sodann selbige von dem Contravenienten abstatten, und an das Accis Collegium abliefern, und was deshalb geschehen, an das Accis-Collegium notificiren lassen.

22) Schließlich wird ratione Communicationis noch angemerkt, daß solche per modum registraturae mit der Unterschrift des General-Staabs-Secretairs, und in solcher Formalität auch die Recommunication mit Unterschrift eines Secretairs vom Accis-Collegio geschehen soll. den 27. Sept. 1753. Gener. d. 25. Oct. 1753. No. 39. ad Commiss.

„Demnächst soll es bey dem vermöge General. d. 25. Oct. 1753. den General-Accis-Bedienten zugefertigten Regulativ, wie es in Jurisdictions-Fällen mit dem Militair-Etat zu halten, in allen und jeden Stücken sein unabänderliches Verbleiben haben, dergestalt, daß die (1783 gemachte) Einrichtung nicht die geringste Abänderung quä-

quästionirten Regulativs nach sich ziehe. Instruct. wegen des Gener. Accis-Rügenwesens 1783. Tit. VII. §. 2.

Kriegs-Gerichts-Reglement, d. 23. Jan. 1789.

VIter Abschnitt.

Von der Accis-Gerichtsbarkeit über die Militair-Personen in Accis-Vergehungen.

1) Wenn Personen, so unter den Kriegsgerichten stehen, einer Accis-Defraudation beschuldiget werden, sollen selbige diesfalls ihres besondern Gerichtsstandes verlustig gehen, und gleich andern Unterthanen vor denen dazu eigends geordneten Accis-Instanzien Recht leiden.

2) Unterofficiers, oder gemeine Soldaten und die selbigen gleich zu achten, oder deren Weiber, oder Kinder, so bey dem Regimente sind, oder auch Officiers-Bediente müssen solchenfalls auf vorgängige förmliche- oder auch nur mittelst einer Registratur abzugebende Requisition des Accis-Inspectors oder Commissars demselben ohnweigerlich zur Vernehmung gestellet werden.

Ist dieses wegen bescheinigten Hindernisses nicht sofort möglich, so ist dem Accis-Inspector, wenn die Verhinderung aufhört, ohnerfordert davon Nachricht zu ertheilen und sodann die Gestellung ohne Anstand zu bewerkstelligen.

3) Bey Vernehmung eines Unterofficiers kann ein Subältern-Officier, bey Vernehmung eines Gemeinen aber ein Unterofficier zugegen seyn. In deren Beyseyn auch der etwa zuerkannte Reinigungs-Eid vor der Accis-Instanz abgelegt wird.

4) Kleinere Fälle thut der Inspector, oder Commissar des Orts nach kürzlicher Untersuchung sofort für sich ab; wo aber der Gegenstand über 5 Rthlr. beträgt, erstattet er nach beendigter Untersuchung Bericht zum Geheimen Finanz-Collegio.

Die hierauf erfolgende Resolution communiciret er, so wie im erstern Falle die gehaltenen Registraturen und seine Entscheidung dem Compagnie- oder, wenn der Vernommene zu keiner Compagnie gehöret, dem Regiments-Commendanten mit beygefügter Nachricht, was der Inculpat nach der Accisverfassung an Accise und der nach Befinden zu confiscirenden Waare, oder, wenn selbige nicht mehr vorhanden, dem dafür zu erstattenden Werthe derselben zu entrichten schuldig ist.

5) Der Commendant hat sodann Sorge zu tragen, damit dasjenige, was der Defraudant zu entrichten schuldig ist, von ihm, so viel ohne Nachtheil des Dienstes möglich, eingebracht, und zur Accis-Casse gegen Quittung bezahlet werde.

Er hat auch die behörige Militair-Strafe an den Contravenienten vollstrecken zu lassen, welches nach Befinden entweder in Beyseyn des Accis-Inspectors selbst geschieht, oder doch demselben Nachricht davon zu seinen Acten gegeben wird.

6) An Unkosten soll bey Gemeinen und Unter-Officiers, wie auch deren Weibern und Kindern nichts gefordert, noch bezahlet werden.

7) Was von Officiers-Bedienten an Accise und Strafe zu entrichten, wird deren Dienstherrschaft bekannt gemacht, die für die Einbringung und Abentrichtung Sorge zu tragen, oder wenigstens der Accis-Instanz den Verbrecher zu weiterm Verfahren und aufzuerlegender Gefängnißstrafe ohnweigerlich zu überlassen hat.

8) Bey Officiers, vom Fähndrich an bis zum Capitain inclusive, so gegen die Accis-Ordnung handeln, unterbleibt die persönliche Gestellung vor die Accis-Inspection, hingegen wird die eingelaufene Denunciation dem Regiments-Commendanten von dem Accis-Inspector oder Commissar schriftlich zugeschickt. Der Regiments-Commendant ertheilt dem Officier Ordre, seine schriftliche Verantwortung hierauf binnen einer gewissen ihm zu bestimmen-

den

den Frist einzureichen, und fertigt sofort solche dem Inspector, oder Commissar zu weiterm Verfahren zu. Dieser decretirt nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst, oder holet des Geheimen Finanz-Collegii Resolution ein, und machet sodann dem Regiments-Commendanten bekannt, wie viel der Denunciat an Accise und verwürkter Strafe, auch Unkosten zu entrichten hat; worauf der Commendant behörige Sorge zu tragen hat, daß solches sofort an den Inspector gegen Quittung bezahlet werde. Ist ein Reinigungs-Eid abzulegen, so wird solcher dem Denunciaten vor den Regiments-Gerichten in Beyseyn des Accis-Inspectors abgenommen.

9) Kommt Beschwerde über Generals, oder Staabs-Officiers ein, daß sie der Accis-Ordnung entgegen gehandelt, so soll der Inspector, oder Commissar solche ohne alle Untersuchung zum Geheimen Finanz-Collegio einsenden, welches hierauf mit dem General-Kriegs-Gerichte darüber zu communiciren hat. Letzteres wird hierauf sofort die Anordnung behörigermaaßen zu treffen wissen, damit von dem General, oder Staabs-Officier die nöthige Verantwortung eingereichet, und sothane Verantwortung dem Geheimen Finanz-Collegio mitgetheilet, auch, wenn von selbigem, was nach der Accis-Verfassung an zurückgebliebener Accise, Strafe und Unkosten einzubringen bestimmt worden, die Contravenienten zur Entrichtung sothanen Quanti angehalten, und solches an das geheime Finanz-Collegium abgeliefert werde.

10) Injurien-Sachen zwischen Militair-Personen und Accis-Bedienten sind lediglich vor dem foro des Beklagten ohne Zuthun des fori des Klägers zu verhandeln. Jedoch soll von der Militair- sowohl als Accis-Instanz auf angebrachte Klagen schleunigste Justitz administrirt, der klagende Theil mit seinen Zeugnissen gnüglich gehöret, ihm zu behöriger Genugthung verholfen, und von dem ausgefallenem Deciso sowohl, als dem zu dessen Vollstreckung angesetztem Tage des Klägers Vorgesetzten Nachricht ertheilt

dahin wollen. Aber Gott der Herr kennt sie gut genug, er sieht sie, und er schaut sie bis in ihre Herzen. Und wenn sie sich noch so sehr verstellen, er kennt sie doch. Und wenn sie sich noch so sehr verbergen, er findet sie doch. Und wenn sie sich noch so sehr verkriechen, er findet sie doch. Und wenn sie sich noch so sehr verstecken, er findet sie doch. Und wenn sie sich noch so sehr verschließen, er findet sie doch. Und wenn sie sich noch so sehr verschließen, er findet sie doch.

22. Da die Leute mit Gottlosen Geschichten in Israel, und mit Gottlosen Geschichten in Juda, und mit Gottlosen Geschichten in Ephraim und Manasse, bis Juda und Israel, bis Ephraim und Manasse, bis Gottlosen Geschichten in Israel, und mit Gottlosen Geschichten in Juda, und mit Gottlosen Geschichten in

zur Unterſuchung und Ahndung ohne Zuziehung eines Accis-Officianten zu überlaſſen ſind. c) Alle zwiſchen Perſonen, die ein forum privilegiatum haben, und Accisbedienten vorfallende Injurien-Sachen, ſie mögen von der letztern Dienſtverrichtungen herrühren, oder nicht, werden lediglich vor dem foro des Beklagten, ohne Conſtituirung eines judicii mixti abgethan. Gener. d. 12. März 1783. §. 2.

„Sachen, welche Perſonen, ſo nur Accis-Prädicate haben, ingleichen der Accisbedienten Eheweiber, Wittwen, Kinder und Geſinde, auch der Accisbedienten praxin juridicam, Gerichtsbeſtallungen und andere zur Acciſe nicht gehörigen Functionen betreffen, ſind zur alleinigen Competenz der ordentlichen Obrigkeit zu ziehen. Ebendaſ. §. 3.

„Die vorher nach der Verfaſſung erforderliche Concurrenz der Accis-Officianten in allen Civil- und Criminal-Sachen, wo Accisbedienten vor der ordentlichen Obrigkeit zu ſtehen haben, iſt nach der Analogie deſſen, ſo in Anſehung der übrigen Finanz-Officianten beobachtet wird, dergeſtalt aufgehoben, daß ſobald es zum Verhaft eines Accisbedienten kömmt, die ordentliche Obrigkeit nur davon deſſen Vorgeſetzten, zeitige Nachricht zu geben hat, damit indeſſen dem Dienſte bey der Acciſe vorgeſehen werden könne. Ebendaſ. §. 4.

ſ. unten Rügen.

Gerſte. ſ. Getreide.

Geſäme, Garten-Geſäme. ſ. Garten.

— Feld-Geſäme. ſ. Getreide.

Geſchäftetes Gewehr. ſ. Gewehr.

Geſchenke. Wenn jemand etwas accisbares geſchenkt, oder zum Deputat gegeben wird, oder es auch ſonſt ohne Entgeld bekömmt, davon hat er ebenfalls die völlige Acciſe zu geben. A. O. Allgem. Reg. §. 25.

Geſpinſt, ächtes, oder leoniſches und unächtes ausländiſches, vom Thlr. — 1 gr. — pf.

Welches verboten iſt. ſ. verbotene Waaren.

— inländiſches, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Getreide,

Semmeln, Brod, Mehl und Zugemüse.

Da im Tarif alle diese Sätze unter die Aufschrift vom Getreide geordnet sind, so ist es auch hier geschehen. Um aber diesen weitläuftigen Artikel in einige Uebersicht zu bringen, sind

A. einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt. No. 1 bis 8. Alsdenn folgen die Accis-Sätze und dazu gehörigen Anordnungen von der Verrechtung des Getreides ꝛc.

B. zum Eingang in accisbare Städte. No. 9 — 22.

C. zum Handel. No. 23.

D. zum Vermahlen und Schroten nach der Verschiedenheit des Gebrauchs. No. 30, 31. als:

zum Bankbacken, No. 33. zum Hausbacken, No. 34. zu Zugemüsen, No. 35. zum Bier-Brauen, No. 36. zum Brandwein, No. 37. zur Viehmast, No. 38. zum Eßigbrauen, No. 39. zum Oel, No. 40. zu Stärke und Puder, No. 41.

Was in Bergstädten vom Getreide ꝛc. in allen diesen Fällen gegeben wird. s. Bergmoderation.

1) Alles Getreide, das zur Stadt kommt, soll gemeldet und visitirt werden.

„Alles und jedes Getreide, von welcher Gattung es auch sey, so vom Lande, oder sonst in die Stadt gebracht wird, sollen die Thorschreiber in Augenschein nehmen, solches in ihre Register verzeichnen, und darüber, wie viel, auch von welchem Ort es sey und wem es zustehe, richtige Zeddel ertheilen, solche müssen die Käufer bey der Erhandlung zu sich nehmen, auf die Accisstube bringen, auch die Eingangs-Accise davon entrichten und in ihre Bücher schreiben lassen. Wenn solches geschehen, sollen die Einnehmer des Thorschreibers Zeddel stempeln und unterschreiben,

ben, auch der Landmann, oder Verkäufer damit und gegen Abgebung der gestempelten Zeddel ohne Entgeld aus dem Thore paßiret werden. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 1.

„An denen Orten, wo keine Thorschreiber sind, muß der Visitator die Wagen besichtigen, und, wer das Getreide kauft, anzeichnen, der Käufer hingegen bevor es abgeladen wird, solches bey der Accis-Einnahme anmelden und behörig vergeben, sodann der Verkäufer mit einem Paßirzeddel versehen werden. Würde sich nun befinden, daß der Käufer das verhandelte Getreide bereits in sein Haus bringen lassen, oder daß der Verkäufer ein Wenigers, als sich befindet, angegeben habe, so sind die Verbrecher nachdrücklich anzusehn, und das Getreide entweder zu confisciren, oder selbige mit willkührlicher Strafe deswegen zu belegen. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 2.

2) wenn es zu Markte kommt.

„Getreide, so zu Markte gebracht wird, darf nicht eher abgeladen, noch weniger verkaufet werden, bis die Accise davon entrichtet ist. Wobey die Visitatoren wohl zu beobachten haben, was der Gastwirth, oder ein Getreide-Händler einkauft, damit die von ihnen besonders zu entrichtende Accise nicht untergeschlagen, sondern sogleich mit abgeführet werde. Visitator-Instr. §. 12. 13.

s. oben Accise.

3) Wenn Getreide in ganzen Fuhren verkauft worden.

„Wenn Getreide in ganzen Fuhren verkauft wird, müssen die jedes Orts verflichteten Getreidemesser nach dem Abmessen die Zahl der Scheffel, Viertel und Metzen entweder persönlich auf der Einnahme melden, oder den Accisanten über das abgemessene Quantum gewisse Meßzeddel geben, und sie damit zur Einnahme weisen. Die Messer sind darauf ausdrücklich zu verpflichten. Gener. d. 29. Oct. 1715. No. 27. ad Commiss.

4) Wenn Getreide auf Wucher ausgethan worden.

„Dafern ein Bürger in- oder außerhalb der Stadt Getreide auf Wucher austhut, und eine gewisse Uebermaaße an Körnern wieder bekömmt, soll er von einem jeden Dresdner Scheffel Uebermaaße, oder Aufschurt 2 gr. der Accis-Casse abstatten. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 29.

5) Aufschüttung des Getreides.

„Wenn die von Adel, Beamte, oder sonst jemand vom Lande einiges Getreide in den Städten aufschütten wollen, müssen sie solches auf der Accisstube anmelden, und über das gelieferte vom Wirthe, auf dessen Boden es gebracht, einen Schein ausantworten und dagegen die Einnehmer einen Paßirzeddel ertheilen, auch nach Befinden dann und wann zusehen lassen, ob solches Getreide noch im Lager vorhanden, oder ob etwas bey der Accise unangemeldet davon verkauft worden sey; würde nun dergleichen unverkauft wieder weggeführt, muß es von den Accisbedienten frey auspaßiret werden. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 28.

In Mühlen. s. Müller.

6) Aufkauf und Ausfuhr des Getreides außer Landes.

Anzeigen der Getreidepreise.

Inspectoren sollen auf den wucherlichen Vor- und Aufkauf des Getreides und Ausfuhre desselben alle Aufmerksamkeit richten, Contraventionen der ordentlichen Obrigkeit eröfnen. Gener. d. 12. Nov. 1772. No. 22. ad Insp. Die General-Accis-Officianten haben Aufsicht zu führen, daß nicht Getreide wucherlich aufgekauft werde. In dem Mandat d. 16. Febr. 1773. „ist auf dem Lande niemand erlaubt, Getreide aufzukaufen, der nicht, für welche Person, oder Commun er solches ein-

einkaufe, und an welchen Ort hiesiger Lande er das Eingekaufte verführe, durch eine nach einem vorgeschriebenen Schema auszustellende Bescheinigung, worauf von dem Verkäufer die Quantität des erhandelten Getreides mit Beyfügung seines Namens und Tages zu bemerken ist, glaubwürdig beybringt. Wer Getreide, das zu den Städten und auf die Märkte geführt wird, unterwegs aufkauft, soll gefänglich eingezogen werden. Die Abfuhre des in Städten erkauften Getreides ist nicht anders zu gestatten, als gegen eine Bescheinigung der Stadtobrigkeit, zu welcher auch ein Schema vorgeschrieben ist, worauf die Obrigkeit attestiret hat, wie viel Getreide abgeführt wird. Das Mandat ist den Accis-Officianten durch Gener. d. 4. März 1773. No. 4. ad Inspect. zur Nachachtung zugefertigt.

Die Getreide-Ausfuhre ist so lange verstattet, „als der Scheffel Dresdner Maaßes in den Marktstädten den Preiß beym Weitzen von 4 Thalern, beym Roggen von 3 Thalern, bey der Gerste von 2 Thalern und beym Hafer von 1 Thaler nicht übersteigt. Steht der Scheffel in den Marktstädten drey Marktage hinter einander in einem höhern Preiß, so wird von den resp. Landes- und Stifts- ꝛc. Regierungen die Ausfuhre verboten. Gener. d. 21. Oct. 1773. No. 21. ad Inspect.

Dies wird eingeschärft, mit dem Befehl, „daß zugleich besonders darauf gesehen werde, damit nicht in hiesigen Landen Getreide auf Wucher aufgekauft und wohl gar außer Landes geschafft werde. Daher sind die Inspectoren und Einnehmer wegen Sistirung der Ausfuhre dergleichen aufgekaufter Getreide Vorräthe, auch anderer bis auf 100 Scheffel und höher ansteigender Quantitäten Getreides aus hiesigen Landen angewiesen. Von den Commissarien sind nach genauer Erkundigung die Getreide-Preise und andere bey den diesfalls zu treffenden Vorkehrungen in Betrachtung kommenden Umstände von 14 zu 14 Tagen anzuzeigen. Gener. d. 6. April 1784. No. 3. ad Commiss.

Die Accis Einnehmer sollen die Getreidepreise mit möglichster Zuverlaßigkeit erörtern und die Inspectoren selbige von 14 zu 14 Tagen anzeigen. Gener. d. 18. May 1788. No. 4. ad Inspect.

Daß überhaupt Waaren, welche zur Stadt gehen, nicht vor den Thoren verkauft werden dürfen. s. oben Eingang, den verbotenen Aufkauf aller Consumtibilien, unten Victualien.

7) Getreide-Maaß.

„Damit bey dem Getreide- und Schenkmaaße eine durchgehende Gleichheit in den Städten hiesiger Lande hinführo seyn möge, so soll die General-Accis-Inspection eine gewisse Anzahl Scheffel und Kannen nach dem Dresdnischen verfertigen und in alle Städte vertheilen lassen, auch daß solche nicht nur von allen Stadt Obrigkeiten angenommen und eingeführet, sondern auch fest und unverbrüchlich darüber gehalten werde, fleißig Acht geben; das alte Maaß hingegen ist der Accis-Inspection jedes Orts zur Zerschlagung einzuliefern, und den Eigenthumsherren die Materialien davon an Holz, Eisen, Blech, Zinn und dergleichen zurück zu geben. A. O. Allgem. Reg. §. 40.

Im Jahr 1708. ergieng d. 7. Febr. ein Generale an die Accis-Inspectoren, daß das Dresdner Getreide-Maaß in allen Städten eingeführt werden solle.

Hernach wurde alles voriges, von dem Dresdner abweichende Scheffel Maaß ganz aufgehoben und angeordnet, daß nicht bloß in Städten, sondern auch auf Dörfern nur das Dresdner Maaß gebraucht werden solle. Mand. d. 18. Oct. und Gener. d. 30. Nov. 1715. No. 33. ad Commiss. Bald darauf erschienen die bekannten Tabellen über die Reduction aller Sächsischen Getreide-Maaße nach Dresdner Scheffel.

8) Vereidung der Getreide- und Malz-Messer und Führer.

Die Getreide- und Malz-Messer müssen schwören, nicht das allergeringste, ehe und bevor ihnen ein Accis-

Zeddel

Zeddel darüber vorgezeigt worden, zu messen und einzusacken noch aufzuladen, oder wegzuschaffen, und die angemerkten Unterschleise behörig anzumelden. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 3.

Der Eid.

Ich schwöre ꝛc. daß ich keinerley Getreide, es bestehe, in was es wolle, ingleichen Malz, noch sonst das geringste, ehe und bevor mir ein richtiger Accisszeddel darüber vorgezeigt und eingehändigt worden, messen, einsacken, noch aufladen, oder sonst wohin schaffen lassen, sondern solchen Unterschleif sogleich bey der Accis-Inspection jedesmal anmelden will. So wahr ꝛc.

„Die Malz- und Getreideführer sind zu vereiden, daß sie keinerley Malz und Getreide ohne Accisszeddel zur Mühle, oder sonst wohin führen und bringen wollen. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 4.

Eid.

Ich schwöre ꝛc. daß ich nicht das allergeringste an Getreide, es bestehe auch in was es wolle, zur Mühle führen will, ehe und bevor mir darüber ein richtiger Accis-Zeddel vorgezeiget worden, ingleichen schwöre ich, daß wenn ich Mehl oder Schrot aus der Mühle abführe, die dazu gehörigen Accisszeddel dem Müller abfordern, und solche dem nächsten Thorschreiber abgeben will. So wahr ꝛc.

„Wenn Getreidemesser und dergleichen verpflichtete Personen den halben Stempel von den Accisszeddeln nicht abgeschnitten und dabey sonst kein Unterschleif vorgegangen, sollen solche Contravenienten sogleich nach beschehener Vernehmung und Ueberführung, oder Einräumung des facti dem Denuncianten von jeder verpflichteten Person wegen nicht abgerissener Zeddel 4 gr. zur Ergötzlichkeit und ein Alt Schock zur Strafe, so mit Belege für voll einzuschicken, entrichten, und deshalb keine Unkosten gefordert. Wenn aber dergleichen Zeddel zu Benachtheiligung des Accis-Interesse zwey, oder gar mehrmal gebrauchet und

damit Unterschleif begangen worden, auf solchem Fall nach vorhergegangener genauer Untersuchung der Sache ausführlicher Bericht cum actis erstatten werden. Gener. d. 25. Jan. 1723. §. 1.

9) Vom Eingang des Getreides in accisbare Städte.

Nur vom Getreide wird außer den verschiedenen Accis-Sätzen zur Consumtion und zum Handel bey dessen Eingang in accisbare Städte noch eine besondere Eingangs-Abgabe erhoben.

Sätze.

Weitzen, Korn, Wicken, rohen und ungeflossenen Hirsen, item Lein- Mohn- und Rübesaamen vom Scheffel Dresdner Maasses	1 gr.	—	pf.
Gerste, Heidekorn, Hafer, Eicheln und Buch-Eckern, vom Scheffel	—	—	6 —
Dergleichen vom Viertel	—	—	1 —

„Was an Hirse, Grütze und dergleichen zugerichtet in die Stadt kommt, muß auch noch mit der Eingangs-Accise à 1 gr. über die vom Scheffel zur Consumtion gesetzten 4 gr. veracciſiret werden. Auch sind die Erbsen, wenn sie zum Mahlen in die Mühlen gehen, über den Eingang noch mit der Mahl-Accise, wie vom Korne, zum Haus- oder Bank-Backen, oder zur Mastung, wozu es von diesen gebrauchet werden soll, nach Unterschied der Sätze zu vergeben. Gener. d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiss. §. 4.

10) In Stapelstädten.

„So viel den Eingang des Getreides betrift, soll bey den Städten, welche privilegirte Getreidemärkte und Stapelgerechtigkeiten haben, weil deren Nahrung und Conservation guten Theils darinnen mit bestehet, zu Beförderung

derung der Zu- und Abfuhre, und damit dieses Commercium durch die General-Accise nicht in Stecken gerathen möge, nur die Hälfte der in der neuen Accis-Ordnung gesetzten Eingangs-Accise von dem dahin kommenden Getreide erhoben, der Ausgang aber gänzlich frey gelassen werden, jedoch dieses Beneficium bey andern Städten, welche dergleichen Privilegium nicht haben, und wo deßhalb besondere Verordnung nicht ergangen, noch in dieser Erläuterung und Moderation ein anderes verfüget, zu keiner Consequenz gereichen. Erläut. und Moder. d. A. O. ad Cap. II. §. 1.

Was die Einwohner dieser Städte von ihren in der Stadt Weichbild gelegenen Grundstücken an Getreyde in der Stadt verkaufen, oder als Becker, Brandweinbrenner, Essigbrauer, Stärke- und Pudermacher selbst an dergleichen verbrauchen, ingleichen an Zinß- und Deputat-Getreyde dahin geliefert werden muß und daselbst verkauft wird, ist mit dem vollen Eingangs-Satz zu vergeben.

In Städten, welche Getreide-Stapel-Befugniß haben, werden diese Sätze zur Hälfte genommen.

11) Vom Getreide, das Landleute zur Stadt bringen, und wenn dergleichen unverkauft zurückgeht.

„Beym eingehenden Getreide sollen die Bürger und Inwohner dem Landmann, als Verkäufern, keinesweges die Accise aufbürden, noch die Accise von ihm genommen, sondern diejenigen, so die Verkäufer, die Accise zu geben, nöthigen wollten, entweder mit Confiscation des Getreydes, oder nach Befinden mit einer proportionirlichen Geldbuße bestrafet werden, es wäre denn, daß solches einzeln, oder Viertelweise verkaufet würde, welchen Falls der Verkäufer die darauf gesetzte Accise zwar zu entrichten schuldig, ihm aber, solche wieder auf den Preiß zu schlagen, nachgelassen seyn soll. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 6.

„Der Landmann, welcher sein zu Markte gebrachtes Getreide nicht sofort verkaufen kann, muß darüber von

dem Bürger, bey welchem er solches abgesetzet, einen Schein auf der Accisstube einliefern, bekommt dagegen einen Passirzeddel, und darf die Accise allererst, wenn es verkaufet wird, davon gegeben werden. Dahero auch dem Bürger, bey dem es niedergesetzt ist, anzudeuten, daß er das Getreide nicht eher, bevor ihm ein Acciszeddel darüber vorgezeiget wird, abfolgen lassen solle. Ebend. §. 8.

Ueber den Grundsatz, daß nur das, was in der Stadt-Accis-Ordnung Stückweise angesetzt ist, wenn es mit Dorf-Accis-Zeddeln in Städte kommt, mit den vollen Sätzen zu vergeben sey, s. oben Accise.

Dieß wurde in Ansehung des Getreides erläutert, „daß das vom Dorfhändler in die Städte mit richtigen Acciszeddeln gebrachte Getreide mit der Nachschuß-Accise an 3 pf. vom Thlr. gänzlich zu verschonen und solches blos mit der Eingangs-Accise, auch wenn es daselbst consumirt wird, mit der Consumtions-Accise zu vernehmen, es wäre denn, daß dergleichen Getreide an einen Händler in der Stadt käme, in welchem Fall derselbe seines Handels halber 3 pf. vom Thlr. Nachschuß abzustatten hat. Gener. d. 6. Jun. 1720. No. 17. ad Commiss.

Die §. 6. 8. der A. O. Erläut. ad Cap. II. und die Vorschrift des Tarifs von der Eingangs-Accise sind durch folgende merkwürdige Verordnung ausdrücklich erläutert worden.

1) „Die Eingangs-Accise ist als eine Species von Consumtions-Accise in allen Fällen, wo das eingehende Getreide sofort beym Einpassiren auf einen Stadt-Einwohner angegeben wird, dem Landmann, als Verkäufern, keineswegs aufzubürden; es wäre denn, daß solches einzeln, oder viertelweise einkäme, in welchem Fall der Verkäufer die darauf gesetzte Eingangs-Accise zwar entrichten, ihm jedoch solche dem Käufer mit auf den Preiß zu schlagen nachgelassen seyn soll.

2) „Muß die Eingangsaccise vom Landgetreide, so zum feilen Verkauf in die Stadt gebracht wird, indistincte entrichtet werden, und kann dem Dorf-Einwoh-

wohner, welcher dergleichen Getreide in der Stadt erkauft, hierunter keine Immunität angedeihen, da derselbe auf gleiche Art, ratione aller in der Stadt erkauften und beym Eingang verrechteten Consumtibilien der Mitleidenheit der General-Consumtions-Accise unterworfen ist. Wenn aber Landgetreide vom Einbringer in der Stadt nicht verkauft, vielmehr von der ersten Hand wieder ausgeführet, und deshalb behörige Bescheinigung beygebracht wird; So fällt in solchem Fall die Eingangs-Accise weg; und hat es übrigens wegen des in Städten aufgeschütteten Getreides bey der Disposition des Cap. II. der Erläut. d. A. O. sein ungeändertes Verbleiben.

3) „An Orten, wo nebst der Eingangs-Accise gewisse extraordinäre bewilligte Rathsanlagen erhoben werden, ist die Erhebung nur bemeldter Anlagen nur von demjenigen Getreide, so in der Stadt consumirt wird, zu verstehen, mithin alles wieder ausgehende davon frey zu lassen, oder im Fall dergleichen schon erhoben worden, das erlegte wieder zu restituiren. Gener. d. 12. Apr. 1785. No. 10. ad Commiss.

12) Getreide von Stadtfeldern.

„Diejenigen, welche auf den Stadtfluren Ackerbau haben, sind zwar von dem Eingangs-Impost befreyet, müssen aber hernach nicht allein von allem, was sie von ihrem Zuwachs an Getreide, auch Erbsen und Hirse auf allerhand Art und Weise, ausgenommen zu Fütterung ihres Spannviehes, (s. davon unten.) consumiren, selbst die Accise erlegen, sondern auch ihren Mitbürgern nicht das geringste davon verkaufen, es habe denn der Käufer vorhero einen Acciszeddel darüber gelöset, und sie solchen wirklich gesehen. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 9.

Eingangs-Accise muss auch vom Getreide, welches einem jeden Bürger auf den Stadt-Feldern selbst zuwächset, dafern er es verhandelt, solchergestalt entrichtet

tet werden, daſs er von dieſem Getreide eher nichts verabfolgen laſſe, bis der Abkäufer die Acciſe erleget hat, bey Vermeidung des eignen Erſatzes.

Desgl. A. O. Cap. II. bis auf den Zuſatz „daß er von dieſem ꝛc.

„Wenn ein Bürger Acker pachtet, ſo muß er von den darauf erwachſenen Früchten, ohne Unterſchied, ſie ſtehen gleich im Cataſtro, oder nicht, die Eingangs-Acciſe erlegen. A. O. Erläut. ad Cap. VI. VII. VIII. §. 2.

Dieſe Eingangs-Acciſe muſs auch von Pachtern der Aecker, ſie mögen das Locarium in Gelde, oder auf andere Art präſtiren, ſowohl auch die Aecker in der Stadtflur gelegen, und zum Stadtſteuer-Quanto gehörig ſeyn, oder nicht, gegeben werden.

Becker, Brandweinbrenner und Eſſigkrämer in Städten geben „von demjenigen Getreide, ſo ſie auf ihren eigenthümlichen, in der Stadt Weichbilde gelegenen Grundſtücken erbauen, und zum Verbacken, Brandweinbrennen und Eſſigbrauen verbrauchen, die Eingangs-Acciſe, als welche bereits bey den Beckern auf die Taxe geſchlagen iſt. Die Brandweinbrenner und Eſſigbrauer ſollen auch, ſie mögen ihren Zuwachs, oder erkauftes Getreide hierzu brauchen, doch den Brandwein und Eſſig um gleichen Preiß verkaufen. Gener. d. 7. Nov. 1718. No. 14. ad Commiſſ. erneuert durch Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Inſpect. §. 6.

Becker, Brandweinbrenner und Eſſigbrauer haben von dem auf ihren eigenen Feldern erbauten Getreide die Eingangs-Acciſe ebenfalls zu entrichten.

Wenn Bürger dergleichen Getreide auf ihren Gütern und Aeckern, ſo auſser den Stadtfluren gelegen, mithin zu der Stadt-Steuer-Quanto nichts beytragen, erbauen, müſſen ſie auch davon, was ſie zur Haus-Conſumtion ſelbſt verbrauchen, die Eingangs-Acciſe erlegen.

Desgl. A. O. Cap. II.

13) Zur Fütterung für Stadt-Einwohner.

A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 9. S. oben No. 12.

Die Fütterung an Hart- und Rauchfutter für eines Stadt-Einwohners haltendes Zucht- oder Spannvieh, ſoferne ſie auf eignen, oder erpachteten Feldern erbauet, und nicht erkauft worden, paſſiret von der Eingangs-Acciſe frey.

Wegen der Freyheit der Fütterung des Militärs und der Poſtmeiſter, ſ. Fütterung; der Bergbedienten, ſ. Bergmoderation.

14) Vom Saamen-Getreide.

Sämmtliches Saamengetreide iſt frey von der Eingangs-Acciſe.

15) Landesherrliches Proviant- und Zinsgetreide.

Das Proviant- und Zinnß-Getreide paſſirt zwar ohne Eingangs-Acciſe frey in die Städte, was aber davon verkauft, oder auch den Bedienten zur Beſoldung und Deputat gegeben wird, iſt von dieſen gebührend zu veracciſiren, die Adminiſtratoren ſelbigen Getreides auch, daß ſie niemand das geringſte ohne vorgezeigten Acciszeddel wollen abfolgen laſſen, hierüber zu vereiden. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 7.

ſ. Deputate.

Wie dergl. Churfürſtl. Zinſen überhaupt beym Eingang zu behandeln ſind, ſ. Eingang.

Getreide, welches vom Churfürſtlichen Hoffutterboden und aus den Aemtern als Almoſen und Beyhülfe ohne Entgeld verabfolgt wird, paſſirt reſp. auf des Hoffuttermarſchalls und der Beamten jedes Ortes pflichtmäßige Beſcheinigung im ganzen Lande frey von aller Accis-Abgabe zum Eingang und zur Conſumtion. Gener. d. 12. Aug. 1739. No. 14. ad Inſpect.

16) Ma-

16) Magazin-Getreide.

Diejenigen, „so im Ober- und Erzgebürge Getreide zu den Magazinen daselbst liefern, oder auch sonst zu dessen Ein- und Verkauf die Disposition haben, ingleichen, was davon aufs Land gehet, und den Armen als ein Allmosen ohne Entgeld gegeben wird, werden von der Handlungs-Eingangs- und Consumtions-Accise freygelassen, hingegen ist von demjenigen, so davon in Städten consumiret, oder ums Geld verlassen wird, die gewöhnliche Eingangs- und Consumtions-Accise abzustatten.

Getreide, welches in die Städte gebracht, und in den Magazinen aufgeschüttet wird, wird bey der Accis-Einnahme notirt, darüber aber mit den Vorgesetzten des Magazins Abrechnung gepflogen. Gener. d. 7. Dec. 1714. No. 16. ad Commiss.

Was zu den Churfürstl. Magazinen kommt, ist frey von General-Handlungs- und Eingangs-Accise. Der Einbringer erhält bey der Importation in die Städte, wo das Magazin ist, unterm Thore bey dem Thorschreiber, oder wo keine Thorschreiber sind, auf der Einnahme einen Ansagezeddel auf die zum Magazin eingehende Scheffel-Zahl, deponirt auf der Einnahme die Eingangs-Accise, läßt sich von den Proviant-Beamten die erfolgte Einlieferung zum Magazin unter vorgedrucktem Proviant-Amts-Siegel auf die Ansagezeddel bescheinigen und erhält gegen diese Zeddel die bezahlte General-Accise zurück. Gener. d. 28. Oct. 1791. ad Commiss.

17) Getreide für das Bergvolk.

S. oben No. 16. Gener. 1714. No. 10.

Getreide, welches dem Berg- und Hütten-Volke durch höchste „veranstaltete Lieferungen zugeführet wird, ist frey von Eingangs- und Consumtions-Accise und Mahl-Groschen. Gener. d. 19. Aug. 1772. No. 16. ad Commiss. Diese Befreyung tritt ein, wenn dem Berg- und Hütten-Volke in gewissen nach eines jeden Consum-

tion

tion eingerichteten bestimmten Quantis Getreide unter dem Markgültigen Preiß zur Subsistenz zugeführet und von ihnen dazu angewendet wird, hört aber auf, wenn dem Erzgebürge, oder auch den Berg- und Hüttenleuten in specie Getreide dergestalt zugeführet wird, daß ein jeder davon, so viel ihm gut dünket, in dem Marktgültigen Preiß erhalten, mithin diese Zufuhre in effectu auch andern zu gut kommen kann. Gener. d. 17. Nov. 1772. No. 26. ad Commiss. Das Getreide, welches für das Bergvolk aufgeschüttet wird, ist frey von Handlungsaccise.

18) Getreide für das Militär.

Dasjenige Getreide, „was Soldaten zugleich von dem Brodgelder-Zuschuß und von ihrer Löhnung erkaufen, ist von Eingangs- und Consumtions-Accise frey, wird im Thore „gegen Attestate der Regiments- oder Compagnie-Commendanten, daß es solches Getreide sey, notirt, durch andere ähnliche Attestate, welche die Regiments- oder Compagnie-Commendanten monatlich den Accis-Inspectoren über die ganze Summe zustellen, controllirt, und sollen die Accis-Inspectoren darauf Freyzeddel geben. Gener. d. 4. Jul. 1772. No. 8. ad Commiss.

Auf anderes Getreide, „welches von der gemeinen Mannschaft zur Mühle gebracht wird, und das nicht Magazin-Getreide ist, oder der Mannschaft mit Abzug eines Theils ihrer Löhnung von dem Compagnie-Commendanten zu Magazinartiger Verpflegung gegeben wird, dürfen keine Freyzeddel gegeben werden. Gener. d. 16. Jun. 1773. No. 17. ad Inspect.

„Die auf dem Lande delogirte Mannschaft ist wegen des zusammengebackenen Brodes von der Consumtions-Accise frey, die in Städten stehende hingegen hat dieselbe zu entrichten. Gener. d. 15. Aug. 1749. No. 5. ad Commiss.

19) Ge-

19) Getreide für das Armuth. Lesegetreide.

Getreide, „so für das Armuth eingekauft wird, soll bey der Ankunft sofort richtig angegeben, behörig visitirt und aufgezeichnet, auch bey der Einnahme in ein besonderes Register jedesmal angemerkt, und jedes Orts jemand besonders von den Churfürstl. Beamten dahin verpflichtet werden, daß er dabey keine Unterschleife begehen lasse, dießfalls richtige Rechnung führe, und was an die Stadt-Inwohner kömmt, nicht eher, bis sie Accis- oder Passirzeddel darüber vorgezeiget, abfolgen lassen wolle, immaßen denn, wer das Getreide ohne Entgeld als ein Allmosen bekömmt, demselben solches accisfrey gegen Passirzeddel, den andern aber, die es kaufen, gegen Production eines Acciszeddels, daß die Consumtions-Accise davon abgetragen sey, abgefolget werden kann, und ist dieserhalb von den Beamten mit den Accis-Einnehmern Abrechnung zu pflegen, diesen auch die gehaltene Rechnung auf Verlangen vorzulegen, um daraus zu ersehen, ob diejenigen Stadt-Inwohner, so dergleichen Getreide gekaufet, auch die gehörige Accise davon abgeführet haben. Gener. d. 22. Febr. 1721. No. 3. ad Commiss.

S. auch oben No. 15. Gener. 1739. No. 14.

Lese-Getreide bleibt zur Zeit noch frey, jedoch zu Vermeidung des bisher sich geäusserten Missbrauchs, lediglich zum Besten des notorischen Armuths.

20) Vom Metzgetreide.

Die Eingangs-Accise muß auch von dem Getreide, welches einem jeden Bürger auf den Stadtfeldern zuwächst, dafern er solches verhandelt, desgleichen was die Müller von ihrem Metzgetreide verkaufen, gegeben werden. A. O. Cap. II.

„Von der Müller eignen Zuwachs und Metzgetreide, sie mögen das Getreide selbst, oder das daraus gemahlne Mehl verkaufen, soll keine Accise gefordert werden.

Im

Im Fall aber ein, oder der andere Müller Getreide aufkaufet, und solches entweder in natura, oder das davon gemahlne Mehl verhandelt, ist er, damit andere Getreide- und Mehlhändler auf den Dörfern neben ihm bestehen können, die Handlungsaccise mit 6 pf. von jedem Thaler zu entrichten allerdings gehalten. Gener. d. 15. Jul. 1710. No. 22. ad Commiss.

S. unten No. 23.

Die Eingangs-Accise muss von dem, was Müller von ihrem Metzgetreide verkaufen, solchergestalt entrichtet werden, dass sie von diesem Getreide eher nichts verabfolgen lassen, bis der Abkäufer die Accise erlegt, und den Zeddel vorgezeigt hat, bey Vermeidung des eigenen Ersatzes.

„Es ist der General-Accis-Verfassung gemäß, daß die Müller von ihrem Metzgetreide, obgleich einiges desselben von solchem Getreide, so bereits vergeben worden, genommen wird, dennoch die Accise annoch zu entrichten haben. Gener. d. 10. März 1768. No. 4. ad Commiss.

21) Gastwirthe und Traiteurs.

„Ein Traiteur und Gastwirth, oder wer sich sonst mit Gastirung und Ausspannung nährt, giebt vom Scheffel obigen Getreides (auf welchem Eingangs-Accise liegt) doppelt so viel.

„Und also auch vom kleinen Gemäse doppelt so viel, als ein anderer Consumente.

A. O. Cap. II. No. 1.

Vom Brandweinschrot und Bankbacken, s. unten No. 32. 37. erlegen auch Traiteurs, Gast- und Kellerwirthe, auch alle andere, so in den Städten Gastirung treiben, die gewöhnliche Accise.

S. Ebendas. No. 2.

„Werden die Gastwirthe außer der Viertelmeile beym Brode, Fleisch, Getränke und Fütterung, was sie für sich und Bewirthung ihrer Gäste nöthig haben, mit Ab-

gabe der Accise verschonet, und sind nur vom Backen und Schlachten dasjenige den Beckern und Fleischern gleich zu veracciſiren schuldig, was sie davon an andere Leute verkaufen. Dorf-A. O. §. 19.

„Die in der Viertelmeile gelegenen Gastwirthe sollen gleich den Gastwirthen in Städten wegen der Fütterung, auch Fleisches und Brodes behandelt und von diesen Speciebus die Accise denselben gedoppelt abgefordert, auch wenn sie auf Unterschleifen betreten werden, das Verschwiegene contrebandiret, und sie noch hierüber ratione futuri verpflichtet, jedoch jedem seine eigne Haus-Consumtion nach Proportion seiner Familie, auch habenden Zug- und Spann-Viehes accisfrey passirt, und zu dem Ende einem jeden ein gewisses Quantum gesetzet werden, gestalt nur diejenigen Dorf-Gastwirthe, so außer der Viertelmeile liegen, nach dem §. 19 der Dorf-Accis-Ordnung dießfalls ausgenommen sind. Gener. d. 7. Aug. 1710. No. 25. ad Commiſſ.

„Die doppelte Eingangs-Accise der Gastwirthe ist nur von der Fütterung zur Gastirung, nicht von dem zu verstehen, was der Gastwirth selbst consumirt, oder für sein Vieh verfüttert, oder zur Mühle schaft. Gener. d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiſſ.

Der Accis-Satz „beym Schlachten und Backen auch Fütterung bey den ordentlichen und privilegirten Gasthöfen in Städten wird limitirt, und dürfen sie nur gleich den Inwohnern die einfache Accise vom Schlachten und Backen auch Fütterung entrichten. Weil aber doch die Gasthöfe in Städten ihrer Nahrung halber mit starken Steuer-Quantis belegt sind, und solche aus der Accis-Casse übertragen werden, die Accis-Abgabe aber, so die Gastwirthe und zwar anjetzo nur einfach erlegen, ein weniges dargegen beträgt, so sollen Gastwirthe, welche hinführo von Schlachten, Backen und Fütterung nur die einfache Accise abstatten werden, in Zukunft ein billiges und proportionirliches Nahrungsgeld geben; bey dessen Einrichtung ist

auf

auf ihre ehemalige ordinär Quatember zu reflectiren, und selbiges also anzulegen, daß es den dritten Theil ihrer ehemals abgestatteten ordinär Quatember nicht übersteigen, folglich diejenigen, deren Ordinär-Quantum sonst 6 Quatember betragen, nunmehr statt des Nahrungsgeldes jährlich 2 Quatember entrichten. Gener. d. 9. Febr. 1725. No. 2. ad Commiss.

Gastwirthe und Traiteurs geben statt sonst geordneter doppelten Accise von obigem Getreide neben der einfachen Accise ein proportionirliches Nahrungsgeld.

Die Postmeister und Posthalter, „wofern sie nicht zugleich ordentliche Gastwirthe waren, wurden wegen desjenigen, was sie den mit Posten ankommenden Passagiers an Essen und Trinken reichten, bey Abstattung der einfachen Accise gelassen, und nicht den Gastwirthen in der doppelten Veracciſirung gleich tractirt.

Patent d. 26. Nov. 1707.

22) Getreide, welches mit Passirzeddeln eingeht.

Dafern Getreide aus einer Accis-Stadt in eine andere dergleichen mit Passirzeddeln eingehet, cessiret der sonst erlegte Nachschuss der halben Eingangs-Accise.

S. auch unten No. 23. und Nachschuß.

23) Vom Getreidehandel.

Wenn ein Bürger mit Getreide handelt, giebt er vom Thlr. des Einkaufs 6 pf.

A. O. Cap. II.

Der Aufkäufer, oder Kornhändler muß auch, ob er gleich beym Eingange die Handelsaccise entrichtet, niemand in der Stadt weiter etwas verkaufen, oder statt der Zahlung andern geben, es habe denn dieser Abkäufer oder Annehmer ihm den Acciszeddel, daß er solch verhandeltes Getreide vergeben, vorgezeiget.

A. O. Erlaut. ad Cap. II. §. 10.

„Mit Getreidehändlern werden Bücher gehalten, und das von jedem eingekaufte Getreide nach und nach eingezeichnet. Hierauf wird quartaliter mit demselben Rechnung gepflogen, und das verhandelte abgeschrieben. Einnehmer-Instruct. §. 22.

„Es müssen die Accis-Einnehmer mit den Kaufleuten Bücher halten, und das von einem jeden eingekaufte Getreide nach und nach einzeichnen, hierauf quartaliter mit denselben Rechnung pflegen, und das verhandelte Korn abschreiben, damit man bey der Entgegenhaltung des Eingangs, den bey ein und andern befindlichen Vorrath ersehen könne. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 11.

„Da ein Aufkäufer Getreide außerhalb der Stadt kauft, und solches nicht zu seiner Wohnung kommen, sondern von dem Orte des Einkaufs zu Wasser, oder Lande an andere Orte gehen, oder liefern läßt, giebt er nach Vorzeigung der Passir-Zoll- und Gleitszeddel, als dadurch das Quantum zu verificiren, an dem Orte, wo er seßhaftig, die völlige Handlungsaccise. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 12.

S. oben No. 22.

Wenn ein Bürger oder Einwohner mit Getreide handelt, giebt er vom Thaler des Einkaufs 6 pf.

Getreidehändler „in Städten und auf den Dörfern, ingleichen die Brandwein brennenden Dorf-Inwohner außer der Viertelmeile von den Städten sind schuldig, wenn sie neben ihrem Zuwachs zu beyderley Behuf Getreide erkaufen, den Zuwachs und das erkaufte indistincte zum Handel zu veracciſiren. Es passirt daher „bey dergleichen Personen an Zuwachs-Getreide nichts unveracciſiret, es wäre denn, daß sich selbige behörig verpflichten lassen wollten, den Zuwachs ordentlich und zuverlässig zu separiren, und unter solchem Namen kein erkauftes Getreide zur Ungebühr frey machen zu wollen, auf welchem Fall als-

alsdann die Accise von selbst erbauten Getreide wegfällt. Gener. d. 5. März 1753. No. 8. ad Commiss.

Wegen der Müller. s. oben No. 22.

Da Getreidehändler theils das geladene Getreide öfters nicht einmal an den Ort ihrer Wohnung bringen, sondern gerades Weges an dem Orte des Einkaufs zu Markte fahren und verkaufen, theils auch wohl gar unterwegs selbiges mit Profit an Mann bringen, und auf diese Art das unterwegs vertriebene Getreide schwerlich anmelden und vergeben; sind sie zu verpflichten, daß sie alles ihr verkaufendes Getreide, in sofern es nicht eigner Zuwachs und sie deshalb nach dem Generali d. d. d. 5. März 1753. No. 8. besonders verpflichtet sind, es mag solches an den Ort ihrer Wohnung kommen oder nicht, jedesmal in loco domicilii richtig anmelden, und in ihre Accisbücher notiren lassen, auch nach beschehenem Verkauf, entweder sogleich, oder wenn solches anderwärts geschiehet, alsofort bey der Zurückkunft veracciſiren, worüber ihnen ein gewöhnlicher Pflichtschein zu ertheilen ist, vermöge dessen sie an andern Orten für ihre Person accisfrey passiren. Gener. d. 11. Jul. 1755. No. 33. ad Commiss.

Inländische Getreidehändler, „sollen, in sofern sie nicht verpflichtet sind, die Handlungsaccise in loco emtionis entrichten, wenn sie aber ad effectum der Veracciſirung vereydet sind, nach vorgängiger Production der solchergestalt bey sich führenden Pflichtscheine am Orte des Verkaufs damit verschonet, und dagegen mit der Verrechtung an ihren Wohnort verwiesen werden. General. d. 9. Jul. 1783. No. 10. ad Commiss.

Bey dem „Getreidehandel wird auf Commissionscheine, wenn sie an Händler ertheilet worden, schlechterdings nicht weiter Rücksicht genommen, sondern das Schuldige von denselben eingebracht. Ueberhaupt sollen alle dergleichen Händler pflichtmäßig observiret werden. Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Inspect. §. 8.

24) Abgaben zur Consumtion. Gemüse.

Erbsen, ausgemachte, und gestoßener Hirse, Grütze, Graupen, Linsen, Bohnen, zur Consumtion vom Scheffel - - 4 gr.

Erbsen, dergleichen, so zum Futter, oder Mast gebraucht wird, vom Scheffel - 1 gr.

Diese Erbsen, Linsen und Bohnen, dafern vorstehende Accise davon entrichtet worden, sind, wenn sie wieder zur Mühle gehen, frey, dürfen aber zu nichts anders zugerichtet, und verbrauchet werden, als wozu sie angegeben und veracciſiret sind.

Desgl. A. O. Cap. II.

„Der selbst erbaute Zuwachs an Erbsen, Linsen, Bohnen und dergleichen, welche nicht zur Mühle gehen, nicht weniger von Hünern, Tauben, Gänsen, Enten, Eyern und andern Consumtibilien, so ein jeder in seiner Haushaltung selbst erzehet, und consumirt und nicht auf dem Markte erholt, ist bey Strafe der Confiscation mit der Consumtions-Accise zu vergeben. Gener. d. 30. Jun. 1710. No. 20. ad Commiss.

„Soll es bey dem, was wegen des Zuwachses an Erbsen, Linsen, Bohnen und dergleichen, welche nicht zur Mühle geschaft werden dürfen, der Veracciſirung halber verfügt worden, auch in der A. O. §. 9. der Anmerk. und Erläut. über das II. Cap. enthalten, sein Bewenden haben. Gener. d. 23. Sept. 1710. No. 31. ad Commiss.

Diesen §. s. oben No. 12.

„Was an Hirse, Grütze und dergleichen zugerichtet in die Stadt kommt, muß auch noch mit der Eingangs-Accise an 1 gr. über die vom Scheffel zur Consumtion geordneten 4 gr. veracciſirt werden. Gener. d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiss.

Pohlnischer Grütze, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.

25) Mehl.

25) Mehl.

Weitzen-Mehl, ſo vom Lande zum feilen Verkauf in die Stadt gebracht, oder auch von Müllern und Mehlhändlern verkauft wird, vom Scheffel 8 gr.

Kornmehl zum Verkauf vom Scheffel 6 gr.

Dieſes beydes incluſive der Eingangs-Acciſe.

Gerſtenmehl zum Verkauf vom Scheffel 4 gr.

Weitzenmehl, ſo vom Lande zur Haus-Conſumtion in die Stadt kommt, vom Scheffel 4 gr.

Kornmehl zum Hausbacken, vom Scheffel 3 gr.

Die letztern drey Sätze excl. Eingangs-Acciſe.

Desgl. A. O. Cap. II.

ſ. unten No. 27.

Von Mehl, „ſo nach der Verfaſſung, und zwar das Weitzene mit 8 gr., das Roggen-Mehl hingegen mit 6 gr. den Scheffel zum Bankbacken oder Mehlhandel veracciſiret wird, ſoll kein Eingang, weil ſelbiger bereits unter obigen Anſätzen mit begriffen iſt, wohl aber von dem, was zur Haus-Conſumtion an Mehl in die Städte kommt, und der Scheffel Weitzen-Mehl nur mit 4 gr., der Scheffel, Roggenes aber mit 3 gr. zu vergeben angeordnet iſt, über dieſe geſetzte Acciſe noch 1 gr. Eingang vom Thaler erhoben werden, weil ſonſt diejenigen, ſo das Korn zur Stadt und hernach zur Mühle ſchaffen, deterioris conditionis als die, ſo das Mehl zur Haus-Conſumtion bringen, ſeyn würden, indem jene 1 gr. mehr, als dieſe, vom Scheffel entrichten müßten. Gener. d. 21. Jul. 1710. No. 23. ad Commiſſ.

„Den Fuhrleuten, Müllern, auch Getreide-, Mehl- und Brod-Händlern ſoll, bis ſie ihre Waare zum Verkauf in die Städte bringen, oder dergleichen in die Städte bey ihnen abgeholet wird, da alsdenn die Käufer die Acciſe davon entrichten, und die Einnehmer darauf Achtung geben müſſen, nichts abgefordert werden. Gener. d. 12. Aug. 1705. No. 20. ad Inſpect.

26) Semmeln und Brod.

„Die vom Lande hereinkommende Semmeln und Brode werden nach dem Mehle und so viel deren von einem Scheffel gebacken, gleich dem Bankbecken vergeben. A. O. Cap. II.

„Weil ein Scheffel Weitzen insgemein auf 218 Pfund Semmeln ausgebacken wird, und davon inclusive Eingangs 8 gr. Accise zu entrichten, folglich auf 2 Pfund Semmel 1 Pfennig, und im Erzgebürge wegen der Berg-Moderation auf 4 Pfund 1 pf. kommt, beym Korne aber, da gemeiniglich von einem Scheffel Mittelgetreide 180 Pfund Brod gebacken werden, und davon inclusive Eingangs 6 gr. Accise zu erlegen, und solchemnach von 2½ Pfund Brod 1 pf. oder im Erzgebürge nach der Bergmoderation von 5 Pfund Brod 1 pf. Accise abzuführen, so wird solche bey den eingehenden Semmeln und Brode, auch der estat erleget, und bey einem jeden, was er auf einmal einbringet, zusammen gerechnet, und nach Proportion veracciſiret, was aber unter obigem Gewichte einkommt, und mit 1 pf. Accise nicht zu treffen, accisfrey paßiret. Und obwohl die Semmeln und Brod beym Eingang nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Gelde, oder Werthe angemeldet werden, auch die Thorschreiber kein Gewicht bey der Hand haben, so hat doch die Inspection jedes Orts aus der nach dem Preiß und Unkosten auf das Gewichte reguirten Becker-Taxe, wie viel Pfund Semmeln, oder Brod nach dem von Zeit zu Zeit steigenden, oder fallenden Markt-Preiß für 1, 2, 3 und mehr Groschen Semmel oder Brod verkauft, und gewähret werden müssen, und wie viel z. E. auf 1. 2. 3. und mehr Groschen Semmel oder Brod Accise kommt, den Accis-Einnehmern, Thorschreibern und Visitatoren zuverläßige Nachricht schriftlich zu ertheilen, damit die Thorzeddel darnach eingerichtet und die Accise erhoben werde. Gener. d. 14. May 1720. No. 14. ad Commiſſ.

Gegen

Gegen dieſen Auswurf nach 180 Pfund Brod auf den Scheffel Korn geſchahen Vorſtellungen. Es ward daher folgender nach 144 Pfund auf den Scheffel

„Wenn der Scheffel Korn incluſive der Acciſe und
„des Verdienſt-Aufſchlags für den Becker 3 Rthlr.
„gilt,
„ſo hält 1 Gr. Brod 2 Pfund, und giebt Acciſe 1 pf.
„ = = 2 = = 4 = = = = 2 pf.
„Wenn der Scheffel Korn 4 Rthlr. gilt,
„ſo hält 1 Gr. Brod 1½ Pfund, und giebt Acciſe ¾ pf.
„ = = 2 = = 3 = = = = 1½ pf.
„ = = 3 = = 4½ = = = = 2¼ pf.
„ = = 4 = = 6 = = = = 3 pf.
„Und wird zu Vermeidung vieler Brüche, wenn der
„Preiß 3 Rthlr. bis 3½ Rthlr. gilt, bey der Taxe
„von 3 Rthlr., und wenn es über 3½ bis 4 Rthlr.
„käme, bey der Taxe von 4 Rthlr. geblieben, oder
„was 2½ bis 3½ Rthlr. gilt, hier nach 3 Rthlr.
„taxiret“

und zugefertigt, mit dem Befehl, daß ſich die Einnehmer, wie viel Pfund Brod auf einen Scheffel ihres Orts ausgebacken zu werden pflegen, gehörig erkundigen ſollen, ſodann die Ausrechnung nach dem Preiß des Getreides und der Güte des Brods gemacht, und darnach die Veracciſirung regulirt werde. Gener. d. 23. Jul. 1720. No. 28. ad Commiſſ.

„Nachdem ſich hierbey Schwierigkeiten hervorgethan, indem die Thorſchreiber, auch Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmer, ingleichen die Acciſanten oft kein Gewichte haben, ſo ſoll von den in die Städte und auf die Dörfer kommenden Semmeln, wozu der Weitzen noch nicht zur Bank vergeben iſt, 2 gr. à Rthlr. oder 1 pf. von 1 gr. des Werths abgeführet werden. In den Bergſtädten, wo die Bergfreyheit iſt, wird von dergleichen fremden Semmeln nur der Thaler mit 1 gr. vernommen, und alſo von 2 gr. des Werths 1 pf. Acciſe entrichtet, auch bleibt auf

den im Erzgebürge gelegenen Dörfern der Brod- und Semmelhandel, so viel daselbst verkauft wird, noch ferner frey. Gener. d. 16. Sept. 1720. No. 38. ad Commiss.

Semmeln, die vom Lande zur Stadt kommen, werden nach dem Mehl und so viel deren von einem Scheffel gebacken werden, gleich dem Bankbacken vergeben, nämlich vom Thlr. mit - 2 gr.

Ausländische Semmeln, vom Thlr. 2 gr.

Wegen des Militairs. s. oben No. 18.

27) Wenn dergleichen mit Dorfpassirzeddeln eingehen.

Dorfbecker und Mehlhändler, „welche das auf dem Lande zur Bank veracciſirte Mehl, Brod und Semmel in die Städte bringen, geben daselbst nicht allein 3 pf. vom Thaler Nachschuß, sondern auch die auf den Scheffel gesetzte Eingangs-Accise, weil solche aufm Dorfe nicht gegeben wird. Gener. d. 4. Jun. 1716. No. 5.

Die Dorfbecker und Mehlhändler, welche das auf dem Lande zur Bank veracciſirte Mehl, Brod und Semmeln mit Passirzeddeln in die Städte bringen, sollen daselbst nicht allein 3 pf. vom Thlr. Nachschuss, sondern auch überdiess die auf den Scheffel gesetzte Eingangs-Accise, weil solche auf dem Dorfe nicht gegeben wird, erlegen.

s. Dörfer.

28) aus Gebürgischen Dörfern.

Wenn Getreide, Mehl und Brod aus dem Erzgebürgischen Creiße, wo der Handel damit von Handlungs-Accise frey ist, (s. Bergmoderation) an andere Orte verkauft wird, die keine Bergfreyheit haben, ist davon vom Händler an seinem Wohnort die völlige Handlungs-Accise, und wenn die Händler vom Orte des Verkaufs Acciszeddel mitbringen, der Nachschuß zu geben. Gener. d. 27. Oct. 1710. No. 34. ad Commiss.

Brod,

Brod, welches aus Erzgebürgischen Dörfern, wo davon keine Accise gegeben wird, in andere Dörfer eingeht, giebt gleich dem ausländischen Brode 2 gr. à Thlr. Gener. d. 22. April 1785. No. 13. ad Commiss.

29) Pfeffer- und Honigkuchen.

Die fremden Kuchenbecker, oder Pfefferküchler geben vom Thaler des Werths - 1 gr. 6 pf.

Die hiesigen aber, so das Mehl und andere dazu benöthigten Materialien veracciſiret, bleiben von dieser Abgabe befreyet.

(Tarif in V. Getreide.)

Desgl. A. O. Cap. II.

Die fremden Pfefferküchler, dafern in dem Orte des Einbringens Honigkuchen-Becker vorhanden sind, geben vom Thaler des Werths - 1 gr. 6 pf.

Sind aber keine Honigkuchen-Becker am Orte vorhanden, so geben die fremden nur vom Thlr. 1 gr.

Die inländischen, so das Mehl und andere dazu benöthigte Materialien veracciſiret, bleiben von dieser Abgabe befreyet.

(Tarif in V. Pfefferküchler.)

Ausländische Honig- und Pfefferkuchen sind seit 1769 ohne Unterschied des Orts erhöhet auf 3 gr. vom Thaler.

s. Erhöhete Sätze.

30) Wenn Getreide zur Mühle geht.

Alles Getreide ꝛc., welches in Mühlen vermahlen, oder sonst daselbst zugerichtet wird, ohne Unterschied, wenn es auch in den Städten als Zuwachs der Einwohner accisfrey eingegangen wäre, (s. oben No. 12.) muß vorher, ehe es zur Mühle gebracht wird, außer der Eingangs-Accise, nach der Verschiedenheit des Gebrauchs, zu welchem es bestimmt ist, vom Eigenthümer noch besonders vergeben worden seyn.

Der Müller darf es nicht anders annehmen, als wenn ihm zugleich ein Acciszeddel über die erfolgte Berichtigung aller dieser Abgaben zugestellet wird. s. unten Müller und oben No. 8.

31) Korn und Weitzen sollen nicht vermischt zur Mühle geschaft werden.

„Der Becker so wenig, als sonst jemand, darf Weitzen und Korn unter einander mischen und zur Mühle bringen, bey Vermeidung der Confiscation, es wäre denn, daß nach der Landesart Gemanggetreide erbauet wird, welchen Falls nach derjenigen Sorte, welche die andere an Quantität übersteigt, die Veracciſirung geschehen muß, als z. E. wenn bey dem Manggetreide ¾ Weitzen und ¼ Korn wäre, muß es als Weitzen vergeben, dahingegen wenn ¾ Korn und ¼ Weitzen unter einander gemenget, sodann der ganze Scheffel als Korn und so ferner, veracciſiret werden. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 23.

„Korn und Weitzen darf weder vom Becker, noch Haus-Consumenten, bey Strafe des Contrebands, unter einander gemenget, und zugleich vermahlen werden. Visitator Instr. §. 17.

32) zum Bankbacken.

Weitzen zum Bankbacken oder Mehlhandel, vom Scheffel - - - 7 gr.
Korn dergleichen, vom Scheffel - 5 gr.
Heidekorn zum Bankbacken, vom Scheffel 4 gr.
Desgl. A. O. Cap. II.
Alles excl. Eingangs-Accise. s. oben No. 25.
In Stapelstädten. s. oben No. 10.

Vom Scheffel Heidekorn „zum Hausbacken soll 2 gr., zum Bankbacken hingegen 4 gr. Accise gefordert, und beym Weitzen zur Stärke oder Puder über die 6 gr. vom Scheffel, und bey dem Weitzen- oder Gersten-Malz zum

Eßig-

Eßigbrauen, über die 7 gr. vom Scheffel noch 1 gr. Eingang erhoben werden. Gener. d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiſſ. §. 5.

„Nachdem den Beckern die völlige Mahl-Acciſe auf die Taxe und Probe geſchlagen wird, und dieſelben Brod und Semmel am Gewichte um ſo viel leichter ausbacken dürfen, ſo iſt ihnen zu ihrer Haus-Conſumtion nichts zu paßiren. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 24.

ſ. oben No. 26.

33) Dorf-Brodbecker bey Leipzig.

Brodbecker in den um Leipzig herum gelegenen Dörfern, „welche ihre Brode nach Leipzig zum Verkauf bringen, bekommen, wenn ſie ihr Getreide zur Mühle bringen, auf ſelbiges zwar Paßirzeddel von dem Dorf-Einnehmer, geben jedoch die Mahl-Acciſe nicht, ſondern in Leipzig die Acciſe nach dem Gewicht, und iſt die beſchehene Abgabe in Leipzig auf den Zeddel zu notiren, und nach dem Fundament ſothaner Paßirzeddel mit den Dorf-Einnehmern und Beckern von Zeit zu Zeit Abrechnung zu pflegen. Die Dorf-Einnehmer haben bey ihrer Quartal-Einrechnung dieſe Abrechnung und dazu gehörige Paßirzeddel zu produciren, und die Inſpectoren ſolche richtig zu examiniren. Gener. d. 24. März 1753. No. 14. ad Commiſſ.

34) zum Hausbacken.

Weitzen zum Hausbacken, vom Scheffel	4 gr.
Korn dergleichen, vom Scheffel	3 gr.
Heidekorn zum Hausbacken, vom Scheffel	2 gr.
Gerſte und Hafer zum Hausbacken, v. Scheffel	2 gr.

Desgl. A. O. Cap. II. wo das Heidekorn fehlt.
ſ. wegen deſſelben oben No. 32. Gener. 1713. No. 4.
Alles excl. Eingangs-Acciſe. ſ. oben No. 25.
Müller geben dafür ein Fixum. ſ. Müller.
Wegen des Militairs. ſ. oben No. 18.

35) zu

35) zu Zugemüsen.

Weitzen, Gerste, Hafer und Heidekorn, auch rohen und ungestossenen Hirse zu Grütze, Graupen und dergleichen Zugemüsen, vom Scheffel - 2 gr.

Desgl. A. O. Cap. II.

excl. Eingangs-Accise. s. oben No. 9.

Verbot der Handgrützmühlen. s. Handmühlen.

36) zum Brauen.

Gerste zum brauen, nicht weniger Weitzen, sofern dieser zum Brauen des Weisbiers eingehet, und erweislicher Weise zum Backen nicht vermahlen wird, ist beym Eingange frey.

Desgl. A. O. Cap. II.

„Obwohl vom Malze die Eingangs-Accise nicht genommen, sondern von dem daraus gebrauenen Biere nach den Fassen eine gewisse Malz-Accise entrichtet wird, so hat man doch dabey observiret, daß die Brauenden öfters mehr, als sie zu einem Gebräude nöthig haben, zur Mühle geschaft, und die Uebermaaße davon zum Brandweinbrennen und Eßigbrauen, oder Mastung für das Vieh angewendet, und die Accise dadurch hintergangen, daher darauf genaue Acht zu haben, daß hinfür niemals mehr Malz, als nach jedes Orts Gelegenheit zu einem Gebraude erfordert wird, in die Malzhäuser und Mühlen paßiret, sondern dasjenige, was über den gewöhnlichen Schutt angetroffen wird, weggenommen und confisciret werde. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 5.

„Wenn ein Bierbrauer mehr Scheffel Malz, als zu einem Gebräude geordnet, und der Acciszeddel besaget, in die Mühle schaffen und der Müller solches annehmen würde, ist die Uebermaaße sofort zu versiegeln, und der Accis-Inspection davon behörige Nachricht zu geben. Visitator Instr. §. 18.

s. Bier.

37) zum

37) zum Brandwein.

Brandwein-Schrot, vom Scheffel excluſive Eingang - - 7 gr.

Desgl. A. O. Cap. II.

Weitzen- und Gerſtenmalz zum Brandweinbrennen und Eſsigbrauen, ohne Unterſchied - 7 gr.

Desgl. A. O. Cap. II.

von Stadtfeldern. ſ. oben No. 12.

in Stapelſtädten. ſ. No. 10.

Gaſtwirthe ꝛc. ſ. No. 21.

Viehſchrot der Brandweinbrenner. Verſiegelung der Blaſen. ſ. unten No. 38.

Eßigbrauer. ſ. unten No. 39.

Hefen zum Brandwein ſollen gehörig veracciſiret werden, „ingleichen das Malz, ſo zum Brandweinbrennen nicht veracciſiret worden, den Brandwein-Schrot gleich mit 8 gr., oder wenn es einzeln dazu verbraucht wird, die Metze mit 6 pf. incluſive der Eingangs-Acciſe vergeben werden. Gener. d. 17. Aug. 1712. No. 16. ad Commiſſ.

„Die Blaſen der Brandweinbrenner werden, ſo lange darinnen nicht wirklich gebrennet wird, verſiegelt, ſo oft ſie gebrauchet werden ſollen, auf des Eigenthümers Anmelden vom Viſitator eröfnet, nach verrichtetem Brande ſofort wieder verſiegelt und darauf annotirt, wie oft und wie lange bey jedem gebrennet wird. Bey der Einnahme kann man hierdurch nach einem zuförderſt zu eruirenden Quanto, wie viel Scheffel in jeder Blaſe binnen 24 Stunden gebrennet werden können, und nach den annotirten Bränden eine ziemlich ſichere Nachricht erlangen, wie viel hierzu Getreide gehöret, und ſodann in Gegenhaltung des Accisbuchs nach Verfluß eines Monats, oder Quartals, überſehen, ob Unterſchleiſe vorgegangen ſind, und wo ſich eine merkliche Differenz hervorthut, der Brandweinbrenner ſogleich convinciret werden. Gener. d. 20. Dec. 1752. No. 33. ad Commiſſ.

Da wider diese Versiegelung vorgestellet worden, „daß die Brandweinbrenner sothane Blasen unter der Zeit, da sie nicht Brandwein brenneten, zu anderm Wirthschafts-Gebrauch nöthig hätten, so wird nicht die Blase selbst, sondern nur der Helm, oder Hut an Bindfaden hart versiegelt, und soll hierzu von dem Eigenthümer, dafern er zu brennen aufhört, oder anfangen will, resp. zur Ver- und Entsiegelung zur Einnahme gebracht werden. Gener. d. 29. Jan. 1753. No. 3. Doch ist diese Versiegelung nur von bürgerlichen Brandweinbrennern in Städten zu verstehen, und nicht auf Dörfer und Rittergüther zu erstrecken. Inserat. d. 7. Febr. 1753.

38) zur Viehmast.

Getreide zur Maslung, auch zum Gerben für die Kirschner, vom Scheffel - 1 gr.

Desgl. A. O. Cap. II.

Erbsen, Linsen, Bohnen etc. so zum Futter, oder Mast für das Vieh gebraucht werden, vom Scheffel 1 gr.

Wenn sie zum Eingang und zur Consumtion vergeben sind, gehen sie frey zur Mühle.

s. oben No. 9, 24.

„Diejenigen, so Vieh mästen, sollen das Getreide nicht quellen, oder kochen, das gemästete Vieh auch nicht eher verkaufen und abfolgen lassen, es sey denn die Handlungs-Accise vorher richtig gemacht. Visitator-Instr. §. 6.

„Den Brandweinbrennern ist rein Korn für das Vieh zur Mast- oder Fütterung zu schroten bey Strafe der Confiscation nicht zugelassen, sondern müssen allemal etwas an Bohnen, oder Erbsen darunter mischen; an denen Orten aber, wo dergleichen nicht zu bekommen, müssen die Accis-Einnehmer über den Brandweinschrot mit rother Tinte geschriebene Zeddel ausgeben, oder auch solche mit einem besondern Merkmaale bezeichnen. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 27.

„Den

„Den ordentlichen Brandweinbrennern, welche davon notorisch ihre Nahrung haben, passirt kein Getreide zum Viehschrot und ist ihnen darüber kein Passirzeddel zu ertheilen. Gener. d. 20. Dec. 1752. No. 33. ad Commiss.

Denen Brandweinbrennern, „welchen die Blasen gehörig auf- und zugesiegelt werden, sind auf Mastschrot Passir-Zeddel zu ertheilen, jedoch sind sie nach folgender Eides-Notul zu verpflichten. Ich schwöre ꝛc. „daß ich alles Schrot, so ich zum Brandweinbrennen brauche, auch zum Brandwein wirklich veracciſiren, und hingegen vom Viehschrot niemals etwas zum Brandweinbrennen nehmen, hiernächst auch unter das Getreide, so ich für das Vieh schroten lasse, allemal etwas Erbsen, Bohnen, oder Wicken mengen, auch davon kein Mehl ausziehen will. So wahr ꝛc. Gener. d. 29. Jan. 1753. No. 3. ad Commiss.

Brandweinbrenner sollen kein rein Korn fürs Vieh schroten. Visitator-Instruct. §. 6.

Müller geben dafür ein Fixum, s. Müller.

Spreu, Ueberkehr, und Flachsknoten fürs Vieh, vom Thaler 9 pf.
— von dergleichen in Bergstädten 6 pf.

39) zum Essigbrauen.

Weitzen, oder Gerstenmalz zum Essigbrauen und Brandweinbrennen ohne Unterschied, vom Scheffel 7 gr.

Desgl. A. O. Cap. II.

Die Eingangs-Accise an 1 gr. vom Scheffel ist noch überdieß zu geben.

S. Gener. 1713. No. 4. oben No. 32. und den Tarif oben No. 37.

von Stadtfeldern s. oben No. 12.

in Stapelstädten, s. oben No. 10.

Essigbrauer sollen ihr Malz nicht fürs Vieh angeben, oder wohl gar als zum Bierbrauen freymachen, sondern die

darauf besonders gesetzte Accise richtig erlegen. Visitator-Instruct. §. 6.

40) zum Oel.

Vom Lein- Mohn- und Rübsamen zum Oel darf über den Eingang, weil das daraus gefertigte Oel besonders zu veracciſiren ist, weiter nichts gegeben werden. Gener. d. 6. März. 1713. No. 4. ad Commiſſ.

S. Oel.

41) zu Stärke und Puder.

Weitzen zu Stärke, oder Puder vom Scheffel 6 gr.
Desgl. A. O. Cap. II.

excl. der Eingangs-Accise an 1 gr. s. Gener. 1713. No. 4. oben No. 32.

Man rechnet auf einen Centner Stärke und Puder 2 Scheffel Weizen.

Diese 14 gr. General Accise vom Centner waren den Stärkemachern zu Döllnitz schon 1739 und 1742 erlassen worden. Sie wurden im Jahr 1767 allen inländischen Stärkemachern erlassen und soll von ihnen nichts, als die Handlungs Accise an 6 pf. vom Thlr. des erkauften inländischen und 9 pf. vom Thlr. des erkauften ausländischen Getreides gefordert werden.

Gener. d. 1. Jun. 1767. No. 10. ad Commiſſ.

Diese Befreyung genießen die inländischen Stärkemacher in Städten und auf dem Lande. Sie müssen aber „zu dem dazu erforderlichen Weizen in Städten die gewöhnlichen Mahlzeddel lösen und die General-Accise an 7 gr. vom Scheffel sofort erlegen, bekommen aber dieselbe zu Ende des Monats restituirt, wenn sie erweisen, daß der Weizen zum Stärkemachen gebraucht worden sey. Gener. d. 3. Sept. 1767. No. 21. ad Commiſſ.

in Stapelstädten, s. oben No. 10.

Pudermacher und Stärkeweiber dürfen nicht eher anfangen, ihre Waaren zu verfertigen, bis auf der Accisstube Richtigkeit getroffen, und durch die Accis-Zeddel oder Bücher Beweis zu finden ist. Visitator-Instr. §. 6.

Gewehr, geschäftetes, ausländisches v. Thlr. 1 gr. — pf.
erhöhet 1779 auf 3 gr. s. erhöhete Sätze.
— inländisches, vom Thlr. — — 6 —
Gewichte, Medicinisch, Cramer und ander Gewichte, vom Thlr. — — 6 —

Das Leipziger Gewicht soll durchgehends eingeführt werden. Landtags-Absch. 1722. Cod. Aug. Cont. T. I. S. 27. Mand. d. 7. Aug. 1734. Ibid. S. 619.

Das leichte, oder Cramergewicht hält 110 Pfund, das schwere aber 102 Pfund der Centner, der Stein 22 Pfund. Beym Berggewichte aber bleibt es bey 114 Pfund und bey dem Steyermärkischen Stahle bey 118 Pfund für den Centner. Und sollen Obrigkeiten richtig gestempeltes öffentlich aussetzen, auch jedem für den Preiß, wofür sie solches haben, ohne Vortheil zukommen lassen. Mand. 1734.

Auch in der Ober-Lausitz ist das Leipziger Gewicht nicht nur beym Ver- und Einkauf der Wolle, sondern auch durchgehends bey allen Feilschaften in Städten und auf dem Lande eingeführt. Die Bestimmung des Gewichts ist der obigen gleich, das Pfund zu 32 Loth. Alle Gerichtsobrigkeiten sollen dafür sorgen, daß die Preiße der Waaren und Feilschaften nach dem Verhältniß des Gewichts proportionirlich regulirt werden, das Mandat gehörig publiciren, auf dessen Beobachtung Obsicht führen, fleißig visitiren, und die Contravenienten gebührend bestrafen. Mand. d. 22. Sept. 1768. Cod. Aug. Cont. T. II. S. 228.

In der Niederlausitz soll zum schweren Gewicht der Centner durchgehends nach 102 Pfunden gebraucht werden. Gener. v. 18. Nov. 1747. No. 21.

Die völlig zu treffende endliche Einrichtung, ward in den Erblanden, sonderlich wegen des schweren Gewichts, ausgesetzt.

gesetzt. Mand. d. 14. Febr. 1754. Cod. Aug. Cont. T. I. S. 805.

Gewürzwaaren, in sofern selbige nicht bey ein und andern Sätzen höher belegt sind, in regula vom Thlr. — gr. 9 pf.

Gips, als ein Bau-Materiale, wer damit einzeln handelt, vom Thlr. — — 9 —

Desgl. A. O. Cap. V. s. Baumaterialien.

— wer damit en gros handelt, von 100 Thlr. 1 rthlr. 12 gr. — —

— Figuren und Formen, vom Thlr. 1 — — —

— Stein zum Brennen ist frey.

— gebrannter ist von den Brennöfen zu vergeben — — 6 —

Glas.

Von Franz- und anderm ausländischem Glase der Fremde, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.

Der Einheimische und allhier Angesessene, vom Thlr. — — 9 —

Von inländischem Glase, vom Thlr. — — 6 —

Das Hausiren mit fremden Glaswaaren wurde den Reisträgern außer den Jahrmarktszeiten untersagt. Bef. d. 2. Jun. 1747 in Cod. Aug. Cont. T. I. S. 687.

S. wegen des Hausirens das Mand. d. 15. Sept. 1750. unter Hausiren.

ausländisches Hohl- und Tafelglas, vom Thlr. 1 gr. — pf.

ausländisches Spiegelglas und fertige Spiegel, vom Thlr. 1 — 6 —

kleine Nürnberger Spiegel, so zu 6 gr. und darunten im Einkaufs-Preise stehen, vom Thlr. — — 6 —

inländisches Hohl-, Tafel- und Spiegel-Glas, vom Thlr. — — 6 —

Per-

— Perlen, gemeines, vom Thlr. — gr. 6 pf.
— Schmelz, unverarbeitet, vom Thlr. 1 — — —

Sowohl wegen der Verrechtung des aus- und inländischen Glases, als wegen des Handels mit Glaswaaren ist durch ein Mand. d. 28. Aug. und Gener. d. 28. Sept. 1772. No. 24. ad Inspect. eine neue Einrichtung gemacht worden.

1) Veracciſirung des fremden Glases.

Das ausländische Glas wird von den Glasleuten nicht mehr, wie ehedem, bey dem Verkauf nach der Losung, sondern gleich beym Eingange in accisbare Städte nach dem Thaler des Werths, vergeben, es mag nun solches von den Glasleuten auf Jahrmärkte, oder sonst auf Niederlagen gebracht werden. Beym Eingang muß allezeit von den Einbringern eine richtige Specification des einbringenden Glases nach den Hütten-Schocken, Hunderten, oder Bunden gefertiget, und bey Entrichtung der Accise den Einnehmern übergeben werden, die solche der Rechnung beylegen.

Bey der Veracciſirung wird der Werth jeder Sorte Glas nach der unten folgenden Preiß-Corrente berechnet und darnach die Accise erhoben. Ueber das aus accisbaren Städten wieder ausgehende veracciſirte Glas werden gewöhnliche Paſſirzeddel ertheilet, welche sodann weiter der Verfassung gemäß zu produciren sind. Gener. No. 24. §. 1. Nachdem die Abgaben von Glas im Querfurthischen mit den Abgaben in accisbaren Städten gleichgesetzt worden sind, so sind die Querfurthischen Land-Accis-Zeddel über Glaswaaren auch in accisbaren Orten gültig und bey den General-Accis-Einnahmen als solche anzunehmen.

2) Verſiegelung der Niederlagen außer Messen und Jahrmärkten.

Der Handel mit auswärtigen Glaswaaren bleibt zwar den inländischen Kaufleuten und Commissionärs zu allen Zeiten unverwehrt; Dahingegen haben Ausländer

außer den Messen und Jahrmärkten dergleichen nicht zu verkaufen, daher die in Städten von ihnen errichteten Niederlagen der unverkauft gebliebenen und verwahrlich eingesetzten Waaren inzwischen von Seiten der General-Accise zu versiegeln sind.

3) Verbotenes Hausiren mit fremden Glaswaaren.

In Ansehung des Hausirens „bewendet es nicht nur bey dem schon vorhandenen Verbote, sondern es ist auch das Hausiren mit ausländischen Glaswaaren gänzlich und zwar denen, die mit bespanntem Fuhrwerk fahren, bey 10 rthlr. Strafe, den übrigen aber bey 5 rthlr. Strafe, auch durchgängiger Confiscation der Waaren untersagt. Nun stehet zwar die Aufsicht in Absicht des Hausirens der Obrigkeit jedes Orts zu, jedoch bleibt in diesen Fällen in Ansehung des hierunter einschlagenden Cammer- und General-Accis-Interesse und der Abwendung auch Bestrafung der bey den Contraventionen gegen sothanes Verbot vorkommenden Defraudationen dem geheimen Finanz-Collegio und den demselben nachgesetzten Officianten vorbehalten, dergestalt, daß wenn einer dieser Officianten die Uebertretung entdecket, die Gerichten nur die von ihnen bey der Untersuchung wegen des verbotenen Hausirens verdienten Unkosten, wenn aber die Gerichten selbst die Untersuchung veranlassen, solchenfalls selbige nebst gedachten Unkosten auch noch den vierten Theil der Strafe und der confiscirten Glaswaaren erhalten, wobey auf das Mandat von 1771 wegen des Tabaks §. 11. verwiesen wird. s. unter Tabak.

4) Hausiren mit inländischem Glase. Niederlagen davon.

Inländischen Hausirern, „die mit General-Accis-Passirzedeln, oder sonst behörigen von ihrer Obrigkeit ausgestellten, und von dem Einnehmer des Orts, wo sie wohnen,

wohnen, unterschriebenen Attestaten, daß sie nur inländische Glaswaaren führen, versehen sind, bleibt das Hausiren nicht nur unverwehrt, sondern es haben auch die inländischen Glas-Fabrikanten, um dem Landmann die Erlangung des benöthigten Glases zu erleichtern, sofort eigne Leute mit ihren gefertigten Glaswaaren im Lande herum zu schicken, ingleichen über die bereits errichteten, noch mehrere Niederlagen von inländischen Glaswaaren in Städten hiesiger Lande zu errichten, und das Glas um billigen Preiß zu verlassen, und sollen hiernach von den Accis-Inspectoren angewiesen werden.

5) Abgaben der von inländischen Glas-Fabriken herum gesendeten Händler.

„Dasjenige Glas, womit die inländischen Glas-Fabrikanten eigene, desfalls mit Attestaten von ihnen versehene Leute im Lande herumschicken, soll zu Vermeidung alles, besonders auf den Dörfern zu besorgenden Unterschleifs am Orte der Fabrik, oder zu errichtenden Niederlagen mit 6 pf. vom Thaler, so wie das auf das Land einzeln vergebene Glas vergeben werden. Dergleichen Hausirer sind zugleich darauf zu verpflichten, daß sie keine andern, als inländische Glaswaaren führen wollen, haben die ihnen darüber ausgestellten Pflichtscheine zu produciren und erhalten von der General-Accis-Einnahme des Orts Passirzeddel, welche nach der Zurückkunft zur Einnahme, wo sie ausgestellt worden, wieder abzugeben sind. Auf diese müssen die Quantitäten und die Sorten der mitgegebenen Glaswaaren, nebst dem Namen des Hausirers, exprimirt seyn. Von der Einnahme aber des Orts, wo sie etwas verkaufen, und wo sie sich beym Ankommen des Hausirengehens halber zu melden haben, ist das verkaufte Quantum in tergo abzuschreiben. Dergleichen Hausirern nun ist von dem verkauften und bereits vergebenen Glase, es mag auf die Dörfer, oder in die Städte gebracht

werden, an General-Accise weiter etwas nicht abzufordern.

6) Andere Händler.

Dahingegen haben diejenigen, welche mit Passirzeddeln auf inländische Glaswaaren und von den Fabrikanten ausgestellten Attestaten nicht, jedoch mit Obrigkeitlichen von der Einnahme des Orts unterschriebenen Bescheinigungen, daß sie nur inländisches Glas führen, versehen sind, mithin nicht für die inländischen Glas-Fabrikanten, sondern nur für ihre eigne Rechnung Hausiren gehen, das Verkaufte an dem Orte des Verkaufs nicht nur mit dem gewöhnlichen Satze vom Thaler 6 pf. nach der Preiß-Corrente, sondern auch noch mit der Handelsaccise, diejenigen aber, welche zwar Passirzeddel, aber keine Fabrik-Attestate produciren können, allein mit der Handelsaccise zu vergeben.

7) Abgaben von inländischem Glas, das in Niederlagen geht.

Was hiernächst das in die von den inländischen Glas-Fabriken in accisbaren Städten errichteten Niederlagen eingebrachte inländische Glas betrift; so sind zwar sothane Glaswaaren weder von dem Orte der Fabrike, noch beym Einbringen in die Niederlagen zu vernehmen. Es haben aber die Commißionairs dieser letztern beym Eingange derselben eine richtige von dem Factor der Fabrik gefertigte und mit den Glas-Waaren abgesendete Specification zur General-Accis-Einnahme zu übergeben, und die eingekommenen Waaren gehörig visitiren zu lassen, auch dasjenige, was sie an dem Orte der Niederlage aus der Hand einzeln verkaufen, oder an Dorf-Einwohner verlassen, monatlich mit Uebergebung einer gewissenhaften Specification, weshalb sie zu verpflichten sind, nach der Preiß-Corrente mit dem gewöhnlichen Satze zu vergeben; dasjenige hingegen, was sie aus der Niederlage durch Hausiren

sirer versenden, sogleich zu veracciſiren und Paßirzeddel darauf zu nehmen, wie denn auch von Zeit zu Zeit mit denſelben gehörige Abrechnung zu halten iſt.

8) Verſendung des inländiſchen Glaſes mit Fabrikbeſcheinigungen.

„Damit nun aber auch die inländiſchen Glaswaaren mit den Böhmiſchen und andern auswärtigen nicht leicht verwechſelt, und letztere für inländiſche ausgegeben werden können; ſo haben die Einbringer, beſonders diejenigen, ſo keine Paßirzeddel vorzeigen können, maaßen das von Einwohnern in accisbaren Städten aus der Fabrik, oder einer Niederlage erkaufte inländiſche Glas erſt am Orte des Einbringens zu veracciſiren nachgelaſſen bleibt, jedesmal ein von den inländiſchen Glas-Fabrikanten entweder ſelbſt, oder durch ihre Commißionairs zu Leipzig und auf ihren andern Niederlagen im Lande unter ihres, der Fabrikanten Namens Unterſchrift und Beſieglung ausgeſtelltes gedrucktes, oder geſchriebenes Atteſtat, daß die Waaren, wobey alle Sorten benennet ſeyn müſſen, inländiſch und von ihrer Fabrik ſind, beyzubringen, und ſind daher die hin und wieder im Lande befindlichen Glas-Fabrikanten zu deren Ausſtellung anzuweiſen, weil

9) Ohne Paßirzeddel oder ſolche Beſcheinigungen wird alles Glas als ausländiſch vernommen.

in Ermanglung producirter, auf vergebenes inländiſches Glas ausgeſtellter Paßirzeddel ohne dergleichen Beſcheinigungen die eingebrachten Glaswaaren jederzeit als ausländiſch angeſehen und betrachtet werden ſollen. Jedoch ſind zu Vermeidung unnützer Weitläuftigkeiten die von inländiſchen Glasfabrikanten ertheilten Atteſtate nicht indiſtincte auf allen, auch den einzeln Verkauf aus der Hand zu erſtrecken, ſondern hauptſachlich nur wegen des Handels mit größern Parthieen und in ſpecie deſſen, ſo zum weitern Handel an Glaſer, oder Händler kommt, feſtzuſetzen.

10) In Meß-Städten.

„In den Meßstädten Leipzig und Naumburg kann diese Einrichtung nicht weiter Statt finden, als wenn etwas zur dasigen Consumtion an Stadt-Inwohner verkauft, oder an die von daher abgeschickten Hausirer abgegeben wird, maaßen das sonst von daher ins Land zum Consums verführte inländische Glas, so wie das ausländische und alle andere Meßwaaren am Orte des Einbringens mit dem respectiven Satz zu vernehmen sind.

11) Verbot der Dorfniederlagen.

„Erfodert die Nothdurft, das Verbot der Dorf-Niederlagen auf die ausländischen Glaswaaren namentlich zu erstrecken, und wie sich solchergestalt auch pünctlich nach dem erlassenen Generali d. 1. März 1768. No. 5. (s. dasselbe oben Dörfer) zu achten ist, und nach solchem die General-Accis-Bedienten zu invigiliren gehalten sind, daß auf den Dörfern überhaupt keine heimlichen Niederlagen errichtet werden; so haben dieselben auch genaue Aufsicht zu führen, daß solches mit dem Glase ebenfalls nicht geschehe.

Preiſs-Correnté,

wonach das ausländiſche und inländiſche Bein-, Weiſs- und Grün Glas, im Churfürſtenthum Sachſen, und deſſen incorporirten, auch übrigen Landen, bey der General- und Land-Acciſe auch Impoſt, wie nicht weniger auf denen Lauſitzer Zoll-Einnahmen, Inhalts derer Tarifs zu vernehmen iſt.

(Alles von 100 Stück, auſser wo eine andere Zahl angegeben iſt.)

	Bein-Glas, gemahlt.		Weiſs-Glas.				Grün-Glas.	
			Ordinair.		Geſchliffen.			
A.								
Apothecker-Glas, ſiehe Medicin-Glas.								
B.								
Bouteillen und Flaſchen, rund und viereckigt zu Wein und Oel, von 1 Kanne,	—	—	4	—	5	—	2	12
dergleichen ½ und ¼ kännigte,	—	—	2	—	—	—	1	6
dergl. von 2 Kannen,	—	—	6	—	7	—	4	—
dergl. von 3 Kannen,	—	—	7	—	8	—	4	12
dergl. von 4 Kannen,	—	—	8	—	9	—	5	—
dergl. von 6 Kannen,	—	—	9	—	10	—	6	—
Und von 2 zu 2 Kannen, allemal eine Erhöhung aufs Hundert, um 1 Thlr								
Bader-Köpfe, ſind 6 Stück in Stroh, und 26 Stroh aufs Hundert, oder in 1 Bund,	—	—	1	—	—	—	—	18
Bier-Gläſer, von 1 Kanne,	—	—	4	—	5	12	2	12
dergl. von ½, ¼ und ⅛ Kanne, worunter auch Eiſs-, Limonaden- u. Brandwein-Becher,	—	—	2	12	4	—	1	12
Blumen-Töpfgen, ohne Henkel, ganz klein, zu Confituren,	—	—	1	16	—	—	—	—
dergl. mit 2 Henkeln, groſs,	—	—	4	—	—	—	—	—
Bruſt-Gläſer,	—	—	2	—	—	—	—	—

	Bein-Glas, gemahlt.		Weiſs-Glas.				Grün-Glas.	
			Ordinair.		Geſchliffen.			
	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.
C.								
Carafinen, hohe und niedrige Sorten, mit und ohne Henkel, it. zu Senf, nebſt dazu gehörigem Löffel,	—	—	3	12	6	—	—	—
D.								
Dinte-Fäſsgen, oder 26 Stroh, 6 Stück in Stroh,	—	—	1	—	—	—	—	18
dergl. gröſsere,	4	—	2	—	—	—	1	—
E.								
Eau de lavande- und Eau de Carme-Fläſchgen,	—	—	1	—	—	—	—	18
F.								
Farben-Näpfgen, oder 26 Stroh, à 4 Stück in Stroh,	—	—	1	—	—	—	—	18
Fläſchgen, mit Stöpſeln, zu ½, 1 und 2 Loth,	—	—	1	8	—	—	—	—
dergl. zu 3, 4, 6 und 8 Loth,	—	—	2	—	—	—	—	—
Fiſch- u. Vogel-Glas, 1 Stück,	—	—	—	4	—	—	—	2
Flaſchen oder Bouteillen, ſiehe unter B.								
Fenſter-Tafeln, ſ. Tafel-Glas.								
Fenſter-Scheiben, ſ. Scheiben, runde.								
G.								
Geſundheits-Glas, mit Deckel, 1 Stück,	—	—	—	8	—	16	—	—
Granaten zu Brandwein,	—	—	2	—	—	—	—	—
Gaſſen-Laterne, halb weiſs, groſs, 1 Stück,	—	—	1	8	—	—	—	—
dergl. kleine und mittlere, 1 Stück,	—	—	—	16	—	—	—	—
H.								
Helme, 10 Stück,	—	—	—	—	—	—	—	16
Hand-Leuchter,	—	—	5	—	—	—	2	—

	Bein-Glas, gemahlt.		Weiſs-Glas.				Grün-Glas.	
			Ordinair.		Geſchliffen.			
I. K. Kolben, nach dem ohngefähren Maaſs und Preiſs, wie die Bouteillen, als:	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.
Kolben, von 1 Kanne,	—	—	4	—	—	—	2	12
dergl. von ½ und ¼ Kanne,	—	—	2	—	—	—	1	6
dergl. von 2 Kannen,	—	—	6	—	—	—	4	—
dergl. von 3 Kannen,	—	—	7	—	—	—	4	12
dergl. von 4 Kannen,	—	—	8	—	—	—	5	—
dergl. von 6 Kannen,	—	—	9	—	—	—	6	—
Und von 2 zu 2 Kannen, allemal eine Erhöhung das Hundert um 1 Thlr.								
Krüge, mit Henkel, von 1 und 2 Kannen,	8	—	5	—	6	—	2	12
dergl. von ½ und ¼ Kanne,	5	—	3	—	4	—	2	—
dergl. mit Deckel von 1 à 2 Kannen,	10	—	6	12	9	—	3	—
dergl. item von ½ u. ¼ Kanne,	6	—	4	—	5	—	2	12
dergl. zu Wein, mit Henkel, von 1 Kanne,	—	—	4	—	5	—	2	—
dergl. zu Wein, mit Henkel, von ½ Kanne,	—	—	3	—	4	—	1	12
Körbgen, durchbrochen, kleinſte Sorte,	—	—	5	—	—	—	—	—
dergl. item gröſsere,	—	—	6	—	—	—	—	—
dergl. item mittlere,	—	—	7	—	—	—	—	—
dergl. item noch gröſsere,	—	—	8	—	—	—	—	—
dergl. item 9 Zoll im Diamet.	—	—	9	—	—	—	—	—
L. Licht-Formen,	—	—	4	—	—	—	2	—
Licht-Kugeln,	—	—	3	12	—	—	—	—
Licht-Schaalen, groſs, mittlere und klein,	—	—	3	—	—	—	—	—

	Bein-Glas, gemahlt.		Weiſs-Glas.				Grün-Glas.	
			Ordinair.		Geſchliffen.			
	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.
Lampe, groſs, Engl. Façon mit Knopf, nebſt einhängige Lampe mit 2, 3 und 4 Röhren, 1 Stück,	—	—	1	—	—	—	—	—
Illumination-Lampen, groſs, mittlere und klein, item Nacht-Lampen,	—	—	3	—	—	—	2	—
Laborir-Kolben, ſiehe Kolben.								
Laborir-Retorten, ſ. Retorten.								
Laborir-Vorlagen, ſ. Vorlagen.								
M.								
Medicin- oder Apothecker-Glas, von 1, 2, 3, 4, 6 und 8 Loth, in Stroh, 5, 6 und 8 Stück, u. 26 Stroh, in Bund, näml. aufs Hütten Hundert,	—	—	1	—	—	—	—	18
N.								
Nacht-Töpfe, diverſe Gröſse,	—	—	10	—	—	—	5	—
Nietzſch-Känngen, runde und viereckigt,	—	—	2	—	—	—	—	—
O.								
P.								
Pommade-Büchſen, 1 Bund von 26 Stroh, in jedem Stroh, 4, 5 und 6 Stück, nachdem die Gröſse, machen 1 Hütten Hundert,	—	—	1	—	—	—	—	18
Pendeloquen, diverſe Gröſsen geſchliffen, und was ſonſten zu Formirung eines Luſtre gehöret, den Centner, incl. der Kiſte und Emballage, aber excl. des Eiſenwerks zum Luſtre als Stangen, etc. etc.	—	—	—	—	12	—	—	—

	Bein-Glas, gemahlt.		Weiſs-Glas.				Grün-Glas.	
			Ordinair.		Geſchliffen.			
Q. R.	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.
Retorten, wie die Bouteillen, als:								
Retorten, von 1 Kanne,	—	—	4	—	—	—	2	12
dergl. von ½ und ¼ Kanne,	—	—	2	—	—	—	1	6
dergl. von 2 Kannen,	—	—	6	—	—	—	4	—
dergl. von 3 Kannen,	—	—	7	—	—	—	4	12
dergl. von 4 Kannen,	—	—	8	—	—	—	5	—
dergl. von 6 Kannen,	—	—	9	—	—	—	6	—
Und von 2 zu 2 Kannen, allemal eine Erhöhung auf Hundert, um 1 Thlr.								
S.								
Stunden-Gläſer, oder 26 Stroh, à 4 Stück,	—	—	1	—	—	—	—	18
Stech-Heber,	—	—	4	—	—	—	2	12
Salz-Fäſser,	—	—	5	—	—	—	—	—
Schälgen, klein zu Confituren,	—	—	2	—	—	—	—	—
Stock-Knöpfe,	4	—	—	—	—	—	—	—
Scheiben-Glas, oder runde Fenſter-Scheiben, nach dem Centner, incl. der Kiſte, den Centner,	—	—	5	—	—	—	—	—
Nota. Wenn ſelbige (nämlich vorherſtehende Scheiben) einzeln an kleine Orte gebracht werden, ſo kann das Bund, deren 10 Stück ſeyn, gerechnet werden,	—	—	—	2	—	—	—	—
Stamper-Gläſer,	—	—	4	—	5	12	—	—
Spiritus- oder Riech-Fläſchgen, verſchiedene Façons,	—	—	4	—	6	—	—	—

	Bein-Glas, gemahlt.		Weiſs-Glas.				Grün-Glas.	
			Ordinair.		Geſchliffen.			
T.	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.
Trichter, von diverſen Gröſſen,	—	—	2	—	—	—	1	8
Tabacks-Stopfer,	—	—	1	12	—	—	—	—
Teller,	—	—	8	—	—	—	—	—
Tafel-Glas, oder Fenſter-Tafeln, mit ſammt der Kiſte, und Emballage Brutto den Centner, es ſey weiſs oder grün,	—	—	6	—	—	—	6	—
Wenn ſolches einzeln an kleine Orte gebracht wird, ſo kann das Bund, eins wie das andere gerechnet werden,	—	—	1	4	—	—	1	—
U.								
Uhr-Glocken, groſs, mittlere und klein,	—	—	—	—	—	—	2	—
Ungariſch Waſſer-Glas, oder 26 Stroh, 4 Stück,	—	—	1	—	—	—	—	18
Urin-Gläſer, von 2 Kannen,	—	—	5	—	—	—	2	12
dergl. von 1 Kanne, u. kleiner,	—	—	3	—	—	—	1	18
Uhr-Gläſer, zu Taſchen-Uhren und Pendulen,	—	—	1	—	—	—	—	—
V.								
Vorlagen, nach dem Maaſs u. Preiſs der Bouteillen, als:								
Vorlagen, von 1 Kanne,	—	—	4	—	—	—	2	12
dergl. von ½ und ¼ Kanne,	—	—	2	—	—	—	1	6
dergl. von 2 Kannen,	—	—	6	—	—	—	4	—
dergl. von 3 Kannen,	—	—	7	—	—	—	4	12
dergl. von 4 Kannen,	—	—	8	—	—	—	5	—
dergl. von 6 Kannen,	—	—	9	—	—	—	6	—

	Bein-Glas, gemahlt.		Weiſs-Glas.				Grün-Glas.	
			Ordinair.		Geſchliffen.			
Und von 2 zu 2 Kannen allemal eine Erhöhung aufs 100 um 1 Thlr.	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.	th.	gr.
Vogel-Näpfgen, an 26 Stroh, à 6 Stück in Stroh,	—	—	1	—	—	—	—	18
W.								
Wein-Gläſer, groſse, mittlere und kleinere Sorten, von allerhand Façons, auch Brandwein-Kelche,	—	—	3	—	5	—	—	—
Wand-Leuchter-Arme,	—	—	6	—	—	—	—	—
Wetter-Gläſer, ohngefähr $2\frac{1}{4}$ Elle lang,	—	—	3	12	—	—	—	—
Weinheber, in Form der blechernen,	—	—	9	—	—	—	3	—
Wein-Stecher, ſ. Stech-Heber.								
X.								
Y.								
Z.								
Zwiebel-Gläſer,	—	—	2	12	—	—	1	8
Zucker-Gläſer, nach dem Maaſs und Preiſs der Bouteillen, als:								
Zucker Gläſer, von 1 Kanne,	—	—	4	—	—	—	2	12
dergl. von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Kanne,	—	—	2	—	—	—	1	6
dergl. von 2 Kannen,	—	—	6	—	—	—	4	—
dergl. von 3 Kannen,	—	—	7	—	—	—	4	12
dergl. von 4 Kannen,	—	—	8	—	—	—	5	—
dergl. von 6 Kannen,	—	—	9	—	—	—	6	—
Und von 2 zu 2 Kannen allemal eine Erhöhung aufs 100 um 1 Thlr.								

Nachdem dieſe Einrichtung durch Mand. und Gener. von 1772. angeordnet war, iſt überhaupt deren genaue Beobachtung nochmals im Gener. d. 15. Jan. 1774. No. 1. ad Inſpect. anbefohlen worden.

Glückskrämer.

Sie stehen aus, oder nicht, täglich 12 gr.

Die Riemenstecher, und welche mit Dreheisen, Trichtern, Würfeln, ihre Nahrung suchen, so lange sie in der Stadt verharren, täglich 12 gr.

Puppenspieler und Gaukler täglich 6 gr.

Dieses alles ist zu verstehen, wenn diese Leute durch Dispensation geduldet werden.

A. O. Cap. V.

Glücksbüdner, Riemenstecher, Hüttgen- oder Schalenspieler und dergleichen zu dulden und ihnen das Spielen zu verstatten, ist durch Mandat d. 12. Nov. 1715. in Städten und auf dem Lande bey 100 Rthlr. Strafe untersagt, welches den Accis-Officianten durch Gener. d. 16. Nov. 1715. No. 30. zugefertigt worden. Dieses Verbot war schon vorher in der Policey-Ordnung d. 22. Jun. 1661. Tit. VIII. §. 4. enthalten.

Gaukler oder Puppenspieler geben täglich 6 gr. — pf.

(In V. Puppenspieler steht im Tarif, nach Gelegenheit 2, 4 bis 6 gr.)

Riemenstecher, und welche mit Dreheisen, Trichtern und Würfeln ihre Nahrung suchen, so lange sie in der Stadt verharren, geben täglich 12 gr. — pf.

Beydes ist zu verstehen, wenn diese Leute durch Dispensation geduldet werden.

Glückskrämer geben auf jeden Tag, da sie ausstehen, 12 gr. — pf.

und haben hierüber die Accise von den Waaren nach der Taxe und gewöhnlichen Sätzen besonders zu geben.

s. übrigens Oculisten.

Von allen diesen Personen darf die Accis-Abgabe nicht eher erhoben werden, „bis sie sich legitimirt haben, daß ihnen das Ausstehen und Herumziehen von der ordentlichen Obrigkeit erlaubt worden sey, welcher allein die Cognition zusteht, ob solches verstattet werden solle. Gener. d. 27. Jan. 1770. No. 1. ad Commiss.

Gold,

Gold, gutes Blättgen-Gold, vom Thaler — gr. 9 pf.
— geſchlagen Metallgold, inländiſches, vom Thlr. — — 6 —
— dergleichen ausländiſches, vom Thlr. 1 — — —
Goldne Kettgen, als Galanterie-Waaren, vom Thlr. 1 — 3 —
Gold- und Silber-Arbeit, ſo in Städten gefertiget wird, durchgehends nach dem Werthe des Verdienſtes, vom Thlr. 1 — — —

Desgl. A. O. Cap. V. ſ. unten Silber.

Ausländiſches goldnes und ſilbernes Maßiv-Geſchirre, vom Thlr. 3 gr. — pf.

ſ. Erhöhete Sätze 1769. ſ. übrigens Galanterie-Waaren-Schmuck. Welche ausländiſche verboten ſind, ſ. verbotene Waaren.

Goldſchmidt hat vorſtehenden Satz zu erlegen, welcher auch, ſich entweder vereiden zu laſſen, oder jährlich ein gewiſſes überhaupt zu entrichten ſchuldig iſt.

Desgl. A. O. Cap. V.

Diejenigen, ſo mit Juweelen, Gold und Silber handeln, es ſeyen Goldſchmiede, oder andere, mögen auch die Waaren zur Stadt bringen, oder innerhalb derſelben verkaufen, und entweder in Städten, oder ſonſt auf dem Lande, ingleichen auf den Meſſen und Jahrmärkten wieder verhandeln, müſſen über die verglichene Summe, ſo ſie von ihrem Verdienſt, oder gefertigten Arbeit geben, davon abſonderlich an dem Orte ihrer Wohnung die Handlungsacciſe entrichten. A. O. Erl. ad Cap. V. §. 1.

— wenn ſie Gold und Silber kaufen. ſ. Juden.

Goldſtaub, unächter, für Mahler und Lackirer, vom Thlr. 1 gr. — pf.
Gold- und Silbergeſpinſte, ausländiſches, vom Thlr. 1 — 6 —
— inländiſches, vom Thlr. — — 9 —

Alle Gold- und ſilberne Spitzen, Poſamenten, auch ausländiſche koſtbare weiße Kanten ſind ſofort bey der

Ankunft stückweise mit dem gewöhnlichen Stempel auf einem Ende zu besiegeln, und wenn bey den Handelsleuten einige auf solche Art nicht gezeichnet gefunden werden, solche sofort zu confisciren. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 4.

Gold- und silberne Spitzen, Tressen, Points d'Espagne, Posamenten, Quasten, Schnüre, Frangen, gewürkte und gestickte Kleidungen und Westen, reiche Palatine, Halstücher, Blumen, Bänder, mit Gold und Silber durckwürkte Blonden, reiche Netze, Knöpfe, und alles, worinnen Gold und Silber angebracht, wenn solches ausländisch ist, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
Nach der A. O. vom Thaler — — 9 —
erhöhet 1769. auf 3 gr. s. erhöhete Sätze.
Welche verboten sind, s. verbotene Waaren.

— — von dergleichen im Lande gefertigten Waaren, so ohne Pasir-Zeddel einkommen, jedoch mit dem Stempel und Attestat des Fabrikanten versehen sind, vom Thlr. - — gr. 9 pf.

Inländische Gold- und Silberwaaren, welche mit einer Bescheinigung der inländischen Fabrikanten, welche nach einem vorgeschriebenen Formular ausgefertigt, von dem Fabrikanten unterschrieben und besiegelt seyn müssen, in Kisten, oder Packten unter eben diesem Siegel versiegelt eingehen, sind als inländisch zu vernehmen. Gener. d. 28. Febr. 1730. No. 11. ad Commiss.

— — damit durchwirkte, oder gestickte seidne Waaren, vom Thlr. - 1 gr. 6 pf.
ausländische erhöhet auf 3 gr. s. Zeuge.
welche verboten sind, s. verbotne Waaren.

Gorkstöpfel, vom Thlr. - — gr. 6 pf.

Granat-Aepfel, vom Stück - — — 1 —
— — s. Citronen.

Vin de Grave, s. Wein.

Gras. Diejenigen Bürger und Einwohner, welche das Gras von ihren Wiesen wegnehmen und an Auswärtige ver-

verkaufen, müssen solches sofort, auch wie viel Ruder ohngefähr darauf gewachsen, bey der Accise anmelden, und die gesetzte Accise davon entrichten. A. O. Erläut. ad Cap. VI. VII. VIII. §. 5.

Graupen, s. Getreide.

Gräupgen, von 2 Pfund . — gr. 3 pf.

Grenadier-Mützen, inländische, wozu das Material vergeben worden, sind frey.

— ausländische, vom Thlr. . 1 — — —

Griechischer Wein. s. Wein.

Gries, vom Pfund , . — — 1 —

Grosso-Handel.

1) welcher Handel dafür geachtet wird.

„Wenn ein Kaufmann bloß Parthey- und Stückweise, nicht auch Pfund-, Groschen- und Pfennigweise verkauft. A. O. Erläut. ad Cap. IV. §. 1.

Bey den einzelnen Waaren.

Bey dem Wein, wenn ein Kaufmann Parthey- und Stückweise handelt. A. O. Cap. I.

Bey Victualien- und Höckerwaaren, wenn sie der Kaufmann „Fässer-, Tonnen-, Centner- und Stückweise verhandelt. A. O. Cap. IV.

Wo ferner der Großhändler, „der dergleichen Waaren in großen Partheyen hinwieder verhandelt, dem entgegen gesetzt wird, so dergleichen Waaren einzeln, Pfund-, Groschen- und Pfennigweise verkauft.

Mit den Großhändlern soll es wegen der Kaufmanns-Waaren eben so, als wie bey Victualien gehalten, und insonderheit derjenige, welcher allerhand Waaren nicht in Tonnen, Packten, Centner- und Stückweise, sondern auch einzeln innerhalb Landes verkauft, für keinen Großirer geachtet werden. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 10.

„Kein Kaufmann ist für einen Grossohändler zu halten, noch mit seinen Waaren frey zu lassen, welcher nicht allein en gros, sondern bey einerley Sorte theils einzeln, theils im Ganzen verkauft. Jedoch werden zum Vortheil der Landes-Fabriken die Fabrikanten, ob sie auch gleich von ihrer Arbeit etwas einzeln im Lande verkaufen, dennoch ratione der außer Landes oder auf die Messen gehenden Waaren, accisfrey gelassen. Gener. d. 2. Apr. 1708. No. 11. ad Commiss.

„Kisten-, Faß-, Pack- oder Stückweise" unten Gener. d. 16. Oct. 1711. No. 23.

Nach der allgemeinen Accis-Verfassung und nach den hierunter verschiedentlich ergangenen General-Befehlen sind nur diejenigen für Grossohändler zu achten, „welche nichts einzeln innerhalb Landes verkaufen, sondern alles en gros vertreiben, und nur die im Lande fabricirten Waaren, so von inländischen Fabrikanten an die Grossohändler gebracht und verkauft, oder von ihnen selbst oder von den Handelsleuten im Ganzen außer Landes oder auf die Messen nach Leipzig oder Naumburg verführt werden, accisfrey zu lassen. Auf Vorstellungen verschiedener Grossohändler, „wie solches ihrer Nahrung und dem Commercio sehr nachtheilig und hinderlich sey, und ihre Bitte, „ihnen auch den einzelnen Vertrieb der Waaren im Lande nebst dem Grossohandel zu gestatten, und, daß sie wegen richtiger Veracciſirung der im Lande einzeln vertreibenden Waaren verpflichtet werden möchten; soll den Grossohändlern der einzelne Vertrieb ihrer Waaren, wo nicht die Cramer eine besondere confirmirte Innung, oder sonst ein Ius prohibendi dawider haben, hinführo gestattet werden, wenn sie sich vorher nach folgender Eidesnotel dahin vereiden lassen, daß sie alle Waaren, so sie im Lande verkaufen, und zwar die bereits veracciſirten — den Thaler mit 3 pf. als Nachschuß, die unveracciſirten aber, sie seyen in- oder ausländisch, nach den in der Accis-Ordnung dieserhalb enthaltenen Sätzen, jedesmal am Ort ihrer Wohnung für voll vergeben, auch

unter

unter dem Vorwand des Großhandels und ob würden ermeldte Waaren außer Landes, oder auf die Messen nach Leipzig und Naumburg verführet, die gesetzte Accise weder selbst, noch durch die Ihrigen, oder sonst jemand unterschlagen noch bevortheilen wollen. Es ist ihnen daher von diesem Befehl gebührend Eröfnung zu thun, und müssen selbige vorgeschriebenermaaßen sowohl, als diejenigen, so sie zu diesem ihrem Handel brauchen, verpflichtet werden, worüber ihnen alsdenn ein gewöhnlicher Pflichtschein zu ihrer Legitimation ausgeantwortet wird mit dem nachdrücklichen Bescheid, daß derjenige, so dawider handeln würde, nicht nur dieser Conceßion verlustig seyn, sondern auch die unveracciſirte Waare gänzlich confiscirt, und er hierüber noch als ein Meineidiger gestraft werden sollte; Und ist übrigens mit denselben richtige Abrechnung quartaliter zu halten. Gener. d. 13. May 1715. No. 9. ad Commiss.

Eyd.

Ich schwöre ꝛc. „daß ich alle diejenigen Waaren, so „ich nebst meinem führenden Grossohandel allhier und sonst „im Lande einzeln verkaufe, und zwar von den bereits ver„acciſirten den Thlr. mit 3 pf. als Nachschuß vergeben, „von unveracciſirten Waaren hingegen, sie mögen in- oder „ausländisch seyn, die gesetzte Accise nach den in der Accis„Ordnung enthaltenen Sätzen jedesmal am Ort meiner „Wohnung vor voll erlegen, auch unter dem Vorwand des „Grossohandels und ob würden ermeldte Waaren außer „Landes, oder auf die Messen nach Leipzig und Naumburg „verführet, sothane geordnete Accise weder selbst, noch „durch die Meinigen, noch sonst jemand, unterschlagen, „noch bevortheilen will. So wahr ꝛc.

Grossohändler dürfen nicht unter ¼ Fals, ¼ Tonne und unter ¼ Centner verkaufen.

Dafern ein inländischer Handelsmann für eigne Rechnung erhaltene Waaren, obgleich so fort, auser Landes sendet, so ist es deshalb demnoch nicht als Tran-

sito anzusehen, sondern davon die Grosso-Accise zu geben.

2) Abgaben des Grossohändlers. Versendung ꝛc. der Waaren. Befreyung der inländischen Waaren.

„Die Großhändler, so in den Städten wohnen und im Lande verfertigte Waaren einkaufen, auch en gros wiede außer Landes verführen, geben davon nichts, hingegen wegen ihrer Nahrung dafür einen leidlichen Beytrag, oder wenn sie sich dazu nicht verstehen wollen, von 100 Rthlr. 12 gr.

Von ausländischen Waaren hingegen, so in Grosso wieder ausser Landes geführt werden, von 100 Rthlr. 1 thlr.

Und geben sie in solchem Fall über dieses 1 pro Cent, weiter nichts. A. O. Cap. V.

Durch die Erläut. und Moder. der A. O. ad Cap. I. §. 1. wurden inländische Waaren von dieser Abgabe befreyet. Die Grosso-Satze von ausländischen Waaren s. unter jeder Rubrik.

Alle im Lande fabricirte Waaren als Tuche ꝛc. wenn solche von inländischen Fabrikanten an Grossohändler gebracht und verkauft, oder von ihnen selbst und von den Handelsleuten im Ganzen außer Landes, oder auf die Messen nach Leipzig und Naumburg verführet und darüber von den Abkäufern, oder von den Thorschreibern gedachter Städte beglaubte Bescheinigungen producirt werden, nicht nur bey der Schau und Ausfuhre mit der Accis-Abgabe und Stempelung, sondern auch mit den statt eines Nahrungsgeldes auf den Grossohandel gelegten 12 gr. von jedem 100 Rthlr. gänzlich verschonet werden. Erläut. und Mod. ad Cap. V. §. 1.

„Wenn 1) jemand seine fabricirte, oder erkaufte Land-Waare zum Grossohandel, und daß er solche außer Landes, oder auf die Messen nach Leipzig, oder Naumburg führen wolle, bey der Einnahme anmeldet, soll er von selbiger,

biger, soviel die Accise ratione der Tuche, Leinwand auch dergleichen bey der Schau und zum Ausschnitt, übrigens aber bey andern Dingen nach der Accis-Ordnung austrägt, an baarem Gelde, oder sonst an Gold und Silber, welches besonders zu notiren, auch zur Zeit in die monatliche Rechnung nicht zu bringen, deponiren. 2) Müssen hernach die Fabrikanten und Grossohändler, wenn sie ihre Waare außer Landes geschaft, binnen 8 Tagen nach der Rückkunft, oder wenn sie solche nur nach Leipzig und Naumburg verführet haben, innerhalb 8 Tagen nach der Zahlwoche, entweder von den Thorschreibern zu Leipzig und Naumburg, oder von ihren Abkäufern, oder auch von den General- und Land-Accis-, Gleits- auch Zoll-Einnehmern der Grenz-Orte, jedoch nur von einem derselben, gültige Bescheinigung beybringen, oder in deren Ermangelung und wenn wegen eines begangenen Unterschleifs Verdacht entstünde, nach Verlauf einer achttägigen Frist, daß sie die zum Grossohandel angegebene Waare würklich außer Landes, oder zu Leipzig und Naumburg verkauft haben, eidlich bestärken. Auf welche beyde Fälle ihnen sodann das bey der Einnahme gelassene Unterpfand unweigerlich wieder restituirt wird. Dafern sie hingegen 3) weder diese vorgeschriebene Bescheinigung binnen der gesetzten Frist produciren, noch auch ihr Vorgeben mittelst Eides erhärten könnten, so muß von obigem Deposito das baare Geld sogleich in Rechnung gebracht, die Pfänder aber, wenn die Accise binnen 3 Tagen nicht bezahlet wird, verkaufet, die Abgabe davon genommen, und das Uebrige zurückgegeben werden. 4) Sind zwar den Fabrikanten und Handelsleuten bey der Ausfuhre Paßirzeddel zu ertheilen, darinnen aber, daß die Waaren unveraccisirt sind, deutlich zu exprimiren. Gener. d. 30. May 1708. No. 26. ad Commiss. Wird erläutert: Es sey schon ehemals angeordnet gewesen, „daß die Waaren, welche Grossohändler auswärts, oder auf die Messen nach Leipzig und Naumburg senden, in Gegenwart eines Visitators einzupacken, richtige Specificationen von ihnen

darüber auszustellen, und vor der Abfuhre die Abgaben baar, oder in Pfändern bis zu Beybringung der Bescheinigung zu deponiren wären. Man erließ ihnen die Pfänder.

Diese Bescheinigungen müssen sie aber binnen der gesetzten Frist beybringen, oder diejenigen, so solches unterlassen, der Execution wegen verfallener Accise und daß sie sodann das schon anbefohlene Depositum, oder Pfand dennoch einlegen müssen, gewärtig seyn. Zwar können die im Ganzen außer Landes gehenden Waaren ohne Beyseyn eines Visitators eingepackt werden. Jedoch müssen sie hernach vor der Abfuhre, sie mögen einem Grossohändler, oder Fabrikanten zustehen, von einem Accisbedienten versiegelt, auch über die weggeführten Ballen, Kisten, oder Fässer die nöthigen Bescheinigungen zurückgebracht werden. Von den Specificationen bleiben nur die würklichen Grossohändler befreyt.

Die Fabrikanten aber sollen, weil sie auch einzeln verkaufen, und damit man eigentlich wissen könne, was sie im Ganzen verführet, oder im Lande verhandelt, auch verschnitten haben, folglich also davon veraccisiret werden muß, oder nicht, dergleichen auszustellen schuldig seyn. Wie denn auch die Visitatoren bey Versiegelung der den Fabrikanten gehörigen Waaren dann und wann zuzusehen haben, ob so viel, als die Specificationen besagen, würklich eingepacket, oder weniger vorhanden, und ebenfalls davon zurückbehalten worden ist. Gener. d. 28. Jun. 1708. No. 32. ad Commiss. erneuert Gener. d. 9. Aug. 1708. No. 44. ad Commiss. Die Grossohändler sind bey Strafe anzuhalten, daß sie den Fabrikanten und Verkäufern über die von denselben zum Grossohandel erhaltenen Waaren gültige Bescheinigungen geben. Gener. d. 21. Aug. 1708. No. 49. 28. Jun. 1710. No. 19. ad Commiss. Grossohändler haben ihr Hausbedürfniß an Kleidung und Victualien mit dem gehörigen Satz zu verrechten, und wenn sie in ihren Accisbüchern nichts davon vergeben haben, ist zu

unter-

untersuchen, woher sie solches genommen, und gegen sie gehörig zu verfahren. Gener. d. 8. Jul. 1710. No. 21. ad Commiss.

Ueber die außer Landes, oder auf die Messen frey gehenden und im Lande verfertigten Waaren ist mit den Grossohändlern und Fabrikanten von Messen zu Messen als der Leipziger Neujahr-, Oster- und Michaelis-, auch Naumburger Peter-Paul-Messe, sobald die Interessenten wieder zurückkommen, und wenigstens noch vor herannahender folgender Messe von den Einnehmern behörige Abrechnung zu pflegen und alles in gute Richtigkeit zu bringen, auch jedem ein ledig Blatt zu seinem Conto zu lassen, und jedesmal bey der Quartal-Abrechnung der Tag zu notiren, und der Name des Rechnungsführers darunter zu schreiben. Gener. d. 5. Sept. 1711. No. 19. Auf Vorstellung der Grossohändler ist dies so geändert worden, daß „bey den Grossohändlern der Accis-Einnehmer die zu halten anbefohlne Rechnung nicht nach den Stücken, sondern Pack-, Fässer- und Kistenweise und dergleichen, wie und auf was Art nämlich selbige die Waaren wegführen, gebührend einrichten möge. Es ist auch den Grossohändlern sowohl als den Fabrikanten erlaubt, entweder von ihren Abkäufern, oder von den Thorschreibern zu Leipzig und Naumburg, oder auch von den dasigen Einnehmern der General-Accise, Bescheinigungen mitzubringen, zu dem Ende ihnen also jedesmal an dem Orte der Abfuhre über ihre dahin gehenden Waaren, und zwar nach der Art, wie sie selbige entweder Kisten-, Faß-, Pack- oder Stückweise wegführen, gehörige Paßirzeddel zu ertheilen sind, welche sie hernach mit des Accis-Einnehmers, oder Thorschreibers Unterschrift und darauf gedrucktem Accis-Stempel zur Bescheinigung mit zurückbringen können. Dahingegen die frey außer Landes, oder auf die Messen gehenden Waaren keineswegs gestempelt werden dürfen, weil solches ein Zeichen der beschehenen Veraccisirung ist, und dergestalt dem Accis-Interesse Schaden dadurch erwachsen würde, wenn solche

wieder

wieder zurück in accisbare Städte kämen, und nur vom Thl. 3 pf. zu entrichten wären, da doch die völlige Accise von diesen unvergebenen Waaren abgestattet werden muß. Gener. d. 16. Oct. 1711. No. 23. ad Commiss.

Grossohändler, der mit ausländischen Waaren en gros handelt, giebt von allen denselben, er mag sie in- oder ausserhalb Landes vertreiben, von 100 Thlr. 1 rthlr.

Grossohändler von inländischen Waaren giebt nach der Accis-Moderation nichts.

Von inländischem Brandwein wird die Grosso-Accise bezahlt. s. Brandwein.

Inländische Cattundrucker, welche zugleich Grossohandel mit rohen Cattunen treiben, geben von den einbringenden fremden Cattunen nicht jene Grosso-Accise, sondern die Consumtions-Sätze.

3) Abgaben von den en gros verkauften Waaren in der zweyten Hand.

„Von dem, was en gros veracciſirt worden, wenn es in die andere Hand kommt, hat der Käufer die völlige Accise zu geben. Gener. d. 24. Jan. 1704. No. 1. ad Inspect.

Wenn die Kaufleute und Cramer von den Großhändlern einige Waaren erkaufen, müssen sie die völlige Accise, als wenn sie solche aus der ersten Hand bekämen, entrichten. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 12.

s. oben No. 1. Gener. 1715. No. 9.

Wenn Großhändler an andere Großhändler verkaufen, ist von dem Käufer der Nachschuß zu geben.

Gründlinge. s. Fische.

Grünspahn, vom Thlr. - — gr. 6 pf.

welcher verboten ist. s. verbotene Waare.

Grütze, inländischer, s. Getreide.

— pohlnischer, vom Thlr. - 1 — 6 —

Grützmühlen. s. Handmühlen.

Grund-

Grundstücke. s. Steuern.
Guirlanden, ächte goldne und silberne, oder seidne, vom Thaler - 1 gr. 6 pf.
— leonische und unächte ausländische, vom Thlr. - 1 — — —
ausländische erhöhet auf 3 gr. s. erhöhete Sätze.
welche verboten sind. s. verbotene Waaren.
— inländische, vom Thlr. - — gr. 6 pf.
Gummata von allen Arten, vom Thlr. — — 9 —
Gurken, vom Thlr. - — — 9 —
Desgl. A. O. Cap. IV.

H.

Hacken, hölzerne, sie mögen auser Landes, oder vom Dorfe kommen, wie alle andere Holzwaare, vom Thaler - 1 gr. — pf.
Desgl. A. O. Cap. V.
Hafer. s. Getreide und Fütterung.
Halbe Accise, welche Orte dieselbe geben. s. Accise.
Halstücher, reiche ausländische. s. gold- und silberne Spitzen.
— — seidene ausländische, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
erhöhet auf 3 gr. s. Zeuge.
welche verboten sind. s. verbotene Waaren.
— — inländische, vom Thlr. — gr 6 pf.
Hammel. s. Schlachten, Felle, Nutzviehaccise.

Hammerwerke.

„Bleiben die Hammerwerke und die auf denselben fabricirten Waaren, sie haben Namen, wie sie wollen, nebst den unumgänglich dabey benöthigten Handwerksleuten und Arbeitern mit Anlegung der Accise verschonet. Dafern aber von jemand mit Eisen, Blech, Zinn, oder andern

andern Bergwerks-Materialien, auch sonst Handel oder Höckerey, oder Manufacturen und Handwerker getrieben würden, so ist derselbe die Accise zu erstatten schuldig. Dorf A. O. §. 4. s. Bergmoderation.

Handmühlen.

„Hand- und Grützmühlen sind in den Häusern durchaus nicht zu permittiren, sondern wenn dergleichen angetroffen werden, sogleich wegzunehmen, auch das dabey befundene Getreide alsbald zu confisciren und die Contravenienten noch hierüber nachdrücklich zu bestrafen; es wäre denn, daß von der General-Accis-Inspection einem und dem andern aus erheblichen Ursachen dergleichen erlaubt, auf welchen Fall zu Verhütung des Unterschleifs vorher behörige Verpflichtung geschehen müßte. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 22.

Hand- und Grützmühlen sind in Häusern nicht erlaubt, sondern wegzunehmen, und das dabey befindliche Getreide zu versiegeln. Visitator-Instr. §. 15.

Handlungs-Accise auf Dörfern. s. Dörfer.

— — in Städten; wird gegeben nach dem Tarif vom Getreide- und Viehhandel. s. Getreide, Vieh. Desgl. Kaufleute, Nachschuß.

Handschuhe.

Von allerhand fremden Italienischen, Französischen, Englischen, Dänischen und Berlinischen Handschuhen, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.
A. O. Cap. V.

— lederne ausländische, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.

— inländische, vom Thlr. — — 6 —

Zur Verhinderung des heimlichen Einschleifs fremder Handschuhe und Erhaltung der inländischen Handschuh-Manufacturen wird „die ohnehin in der Accis-Verfassung und dem Gener. d. 19. Nov. 1729. (s. Stempelung) gegründete Einrichtung getroffen, daß alle sowohl in hiesigen

sigen Landen zum Verkauf gefertigte, als von auswärts in gleicher Absicht eingehende lederne Handschuhe und zwar erstere mit dem gewöhnlichen Landstempel, letztere hingegen, die ausländischen Handschuhe, in so fern deren Einbringung nicht gänzlich verboten ist, bey deren Veracciſirung mit dem Sechseckigten General-Accis-Stempel bezeichnet, und ohne dergleichen Bezeichnung keine Handschuhe bey Strafe der Confiscation verkauft werden sollen. Den Kaufleuten wird „zur Stempelung der Vorräthe, oder zu deren Entschüttung eine 3-monatliche Frist eingeräumt, nach deren Verfluß alle bey denselben befundene ungestempelte Handschuhe der Confiscation schlechterdings unterworfen sind. Gener. d. 8. April 1786. No. 5. ad Inspect.

Handschuhe, wollene, desgl. von Castor, oder Biber, ausländische, vom Thlr. - 1 gr. — pf.
erhöhet auf 3 gr. s. Zeuge.
welche verboten sind. s. verbotene Waaren.

— von dergl. inländischen, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Handwerker. In der A. O. Cap. V. sind solche Waaren, „welche die inländischen, oder fremden Kaufleute und Cramer, oder sonst ein Consument zum Nachtheil der Handwerker in die Stadt von auswärtigen Orten herein kommen lassen; als z. E. Seife, Lichte, weiße und blaue Stärke, Honigkuchen und dergleichen, vom Thlr. mit 1 gr. 6 pf. also mit dem doppelten Satz belegt.

Dies war unrecht ausgelegt und verstanden, und „von allerhand Handwerkswaaren, so aus einer Stadt in die andere gebracht werden, gedoppelte Accise gefordert worden. Es geht aber nur „auf diejenigen Handwerkswaaren, so jemand von fremden ausländischen Orten der Nahrung der Handwerker zum Nachtheil einbringet. Gener. d. 8. Aug. 1708. No. 42. ad Commiss.

Im Tarif steht bey obigen ausländischen Artikeln ein doppelter Satz von 1 gr. 6 pf. vom Thlr., wenn

am Orte dergleichen gemacht wird, auſserdem von 9 pf. à Thlr.

Der Unterſchied iſt durch die erhöheten Sätze aufgehoben. ſ. Seife ꝛc.

ſ. übrigens unten Nahrungsgeld.

Hanebutten, vom Thlr. - — gr. 9 pf.
Hanf, vom Thlr. - — — 6 —

Desgl. A. O. Cap. V.

für den Bergbau. ſ. Bergmoderation.

Haare, rothe, als Cameel-, Biber-, Caninchen-, Ziegen- oder Gemſenhaare, ſo der Fabrikant zum Behuf ſeiner Fabrike, und nicht zum Handel einbringt. ſ. Fabriken.

— — als Reh-, Pferde- und Viehhaare, der Käufer vom Thlr. - — — 6 —
— — als Wilds-, Kuh- und Kälberhaare, zum Polſtern und Ausſtopfen, v. Thlr. — — 6 —
— — und andres Bedürfniſs zur Tuchfabrike, vom Thlr. - — — 6 —
— — von Haſen für die Tuchmacher, vom Thlr. - — — 6 —
— — von Pferden, geſottene und ungeſottene, vom Thlr. - — — 6 —
— — von Menſchen, unverarbeitet, vom Thlr. - — — 9 —
— — zu Perucken, vom Thlr. — — 9 —

Desgl. A. O. Cap. V.

ſ. Perücken.

Haarbeutel, ſeidene, vom Thlr. 1 — 6 —
— ausländiſche, vom Thlr. = 3 — — —

ſ. erhöhete Sätze 1769.

Haarſtränge, vom Thlr. - — — 9 —
Harz, vom Thlr. - — — 6 —
Haſelhuhn, vom Stück - — — 4 —

Desgl. A. O. Cap. IV. ſ. Victualien.

Haſelnüſſe, vom Thlr. - — — 9 —

Haſel-

Haſelwurz, vom Thaler — gr. 9 pf.
Haſen, vom Stück — — 9 —
Desgl. A. O. Cap. IV.
— Fett, vom Thlr. — — 9 —
— Haare. ſ. Haare.
— weiſse. ſ. Rauchwerk.
Hauben für Frauenzimmer, als Galanterie, vom Thlr. 1 — 3 —
— ausländiſche alſo erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. ſ. Galanterie-Waaren.
Hausbeſitzer. ſ. Steuern.
Hausblaſe, vom Thlr. — — 9 —

Hauſiren.

„Von köſtlichen Waaren und andern gemeinen Cramwaaren giebt ein fremder Kaufmann, oder Hauſirer, ſo viel er löſet, gedoppelt. A. O. Cap. V.

„Italiener, weil ſie mit ihren kleinen Waaren die Acciſe leicht defraudiren können, müſſen aller Orten ohne Unterſchied ſchwören, nicht das geringſte von ihren Waaren zu verſchweigen, ſondern alles und jedes vom Kleinſten bis zum Größten richtig anzugeben und zu veracciſiren. A. O. Allg. Regeln. §. 18.

Italiener erhalten „keine Paßirzeddel, ſondern müſſen über die an den Orten ihrer Wohnung von den Waaren entrichtete Acciſe an jedem auswärtigen Orte, wo ſie feil haben, und verkaufen, ihre Loſung richtig anſagen und richtig vergeben. Wenn Italiener mit bereits veracciſirten Waaren auf die Jahrmärkte hieſiger Lande ziehen und vor dem Ausgange ihre Kiſten jedesmal mit dem Accis-Siegel verſiegeln, und ſolche hernach an dem Orte des Verkaufs durch den Viſitator recogniſciren und wieder öfnen laſſen, und alles richtig befunden wird, geben ſie davon keine fernere Acciſe, ſo wie auch von den im Lande fabricirten und andern geſtempelten Waaren, ſondern wer-

den gleich andern Kaufleuten und Cramern behandelt. Gener. d. 16. Aug. 1706. No. 23.

Die in Städte und Dörfer kommenden Hausirer haben sich „bey ihrer Ankunft sogleich auf der Einnahme zu melden, und die Waaren, so sie verkaufen wollen, daselbst vorzuzeigen, auch nach beschehenem Vertrieb alles verhandelte nach der Looſung bey Vermeidung der Confiscation zu veracciſiren. Gener. d. 4. Jun. 1716. No. 5.

Das Hausiren und Herumtragen „allerhand auswärtiger und inländiſcher Waaren, so von Juden, Italienern, Tabulet- und Butten-Trägern, Schießpulver-, Königseer- und anderer gebrannter Wasser Crämern geschieht, wurde zuerst und bey Strafe der Confiscation im Mandat d. 10. Jul. 1719. Cod. Aug. T. I. S. 1897. verboten, den Accis-Officianten zugefertigt durch Gener. d. 30. Sept. 1719. No. 17.

Im Jahr 1750. ergieng d. 15. Sept. das bekannte Mandat wider das Hausiren in Städten und auf den Dörfern, in welchem verordnet ist:

I.

„Daß nicht nur alle Ausländer, insonderheit die Italiener, Tabulet- und Butten-, Schießpulver-, Königseer- und andere gebrannter Wasser Crämer und Träger, sondern auch sämmtliche Unterthanen und Schutzverwandte sich des Herumtragens aller, sowohl inländiſcher, als auswärtiger, besonders wollener, leinener und dergleichen schneidender, auch anderer Cram- und Handwerks-Waaren, und des Hausirens mit selbigen sowohl auf dem Lande, als in Städten, enthalten, und bey verspürter Contravention, mit Zehn Thaler Geld- oder Vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe und Confiscation sämmtlicher Waaren bestraft, nicht minder diejenigen, so Waaren von den Hausirern im Ganzen, oder einzeln zu erhandeln sich unterstehen, jedesmal in Fünf Thaler Geldbuße genommen, oder nach Befinden, und wenn sie geringen Standes, mit

Vier-

Vierzehntägigem Gefängniß beleget, auch von den Geldstrafen demjenigen, so die Contravention anzeiget, die Hälfte gereichet werden solle.

II.

Jedoch werden von diesem Verbot des Herumtragens der Waare, die Leipziger und Naumburger Messen, ingleichen die Jahrmärkte ausgenommen, immaaßen während derselben der Handel keineswegs eingeschränkt werden soll.

III.

Desgleichen soll den Unterthanen das Herumtragen und der Verkauf der Olitäten, ingleichen derer Siebe, Mulden, Sensen-Bäume, Laden, Schachteln, hölzernen Schippen, Schindeln und Teller erlaubt seyn, jedoch, daß es hierbey verbleibe, und sie sich eines mehrern nicht anmaaßen.

IV.

Sämmtliche Obrigkeiten sollen äußersten Fleißes dahin bedacht seyn, daß dieser Verordnung in allen Stücken genau und stracklich nachgelebet und derselben gemäß gegen die Uebertreter alles Ernstes verfahren werde, immaaßen sie dessen hiermit nachdrücklich erinnert und ermahnt werden, und an denjenigen, so sich hierunter nachläßig und saumselig bezeigen, solches ernstlich geahndet werden soll. Den General-Accis-Officianten zur Nachachtung zugefertigt durch Gener. d. 4. Nov. 1750. No. 22. ad Commiss.

Buttenträgern oder Tabuletkrämern werden „nirgends in loco domicilii, oder emtionis Paßirzeddel gegeben, sondern sie sollen ihre Waaren in loco venditionis durchgehends nach der Loosung mit dem vollen Satz vergeben, und um solches mit einiger Zuverläßigkeit übersehen zu können, sich sogleich bey der Ankunft und nach erhaltener Permißion von Seiten der Obrigkeit verkaufen zu dürfen, auf der Accis-Einnahme sowohl in Städten, als Dörfern melden,

ihre Waare allda soviel möglich notiren lassen, und ein proportionirliches Pfand einlegen, vor der Abreise aber sich auf der Einnahme wieder angeben, und die wahre Loosung veracciſiren, auch dabey allen Unterschlag bey Vermeidung ohnfehlbar erfolgender Contrebandirung vermeiden. Gener. d. 22. Dec. 1753. No. 42. ad Commiſſ.

Hierzu gehören noch folgende Erläuterungen.

Die Ausnahme §. 2. des Mandats wegen der Messen und Jahrmärkte ist wieder aufgehoben und „das Verbot des Hausirens gegen auswärtige Buttenträger und Tabulet-Crämer auch auf Meß- und Jahrmarktszeiten erstrecket worden, mithin allen und jeden Ausländern ohne Unterschied und ohne einige Ausnahme dergleichen Hausiren in hiesigen Landen untersagt. Verord. d. 25. May 1765. in Cod. Aug. Contin. T. I. S. 899. Gener. an die General-Accis-Commissarien d. 7. May 1765. No. 4. jedoch ist dergleichen Hausirern unverwehrt, „wie andere Personen in ordentlichen Buden und Ständen zu Meß- und Jahrmarktszeiten solche auswärtige Waaren feil zu haben, deren Einbringung zur inländischen Consumtion in hiesigen Landen nicht verboten ist, und die folglich auf Messen und Märkten ausgelegt und verkauft werden dürfen. Gener. d. 17. Jul. 1765. No. 9. ad Commiſſ. und in den Leipziger Messen ist „denselben in den ersten 8 Tagen das Hausiren mit unverbotenen Waaren gestattet. Befehl d. 13. Sept. 1765. Cod. Aug. Contin. T. I. S. 903. Besonders soll „Böhmischen Buttenträgern und Juden das Hausiren zu Jahrmarktszeiten so wenig, als das Feilhaben und Verkauf der im Gener. d. 27. März 1765. (s. verbotene Waaren) namentlich verbotenen Waaren erlaubt werden. Befehl d. 29. Jul. 1765. Cod. Aug. Contin. T. I. S. 901.

Ferner ist durch eigene Gesetze untersagt, das Hausiren

mit ausländischem Zwillicht, Leinewand und baumwollenen Waaren. Befehl d. 16. April 1764. Cod. Aug. Contin. T. I. S. 877.

mit frembem Taback. s. Taback.

mit

mit Spiel-Charten. s. Charten.

mit fremden Glas. s. Glas.

mit Königsseer und dergleichen Arzney-Waaren. s. Arzney.

mit fremden Calendern. Mandat d. 30. Oct. 1773. §. 6.

mit denen Steyermärker Eisenwaaren, welche von dem allgemeinen Verbot derselben wieder ausgenommen worden sind. s. verbotene Waaren.

Das Hausiren und Herumtragen ist aber ausdrücklich gestattet

mit Victualien. Befehl d. 10. und 28. Jun. 1751. Cod. Aug. Contin. T. I. S. 777.

mit Spitzen und kurzer Waare den Unterthanen des Erzgebürgischen Creyßes außer den ihnen im Mand. von 1750. erlaubten Olitäten. Befehl d. 28. Jun. 1751. Ebendas.

mit Sieben, Mulden und hölzernen Waaren. s. oben Mandat 1750.

mit inländischen Serpentin-Waaren in und außer den Messen. s. Serpentin.

mit inländischem Taback. s. Taback.

mit Strumpfwaaren den Innungs-Verwandten der Strumpfstricker- und Strumpfwürker-Innung. Befehl d. 12. Dec. 1764. Cod. Aug. Contin. T. I. S. 892.

Alle diese Anordnungen und Verbote wurden 1772. durch Mand. vom 28. Aug. erneuert.

Die Aufsicht auf das verbotene Haussren, überhaupt und besonders mit ausländischen Strumpfwaaren, und daß die Contraventionen der ordentlichen Obrigkeit bekannt gemacht, und wenn dieselbe nicht den Mißbrauch abstellt, berichtet werde, wird eingeschärft durch Gener. d. 27. Jun. 1774. No. 5. ad Inspect.

„Die Kisten und Behältnisse der ausländischen Tabulet- und Buttenträger sollen sofort bey ihrer Einpaßirung auf der Grenze bey den General-, auch Land-Accis-Grenz-Einnahmen hart versiegelt, oder dafern allda keine Siegel vorhanden, gedachte Tabulet-Crämer und Buttenträger

von denselben dieserhalb an die zunächst gelegene mit Siegeln versehene Einnahme verwiesen und von den General-Accis-Officianten die Kisten und Behältnisse bey dem Einpaßiren in die Städte und Marktflecken nach vorgängiger Recognition der Siegel eröfnet, die Waaren selbst aber von den Tabuletcrämern und Buttenträgern specificirt, und davon das, was zu Marktzeiten bey dem nachgelassenen Feilhaben in ordentlichen Buden und Ständen von ihnen verkauft worden, nach behöriger Verrechtung abgeschrieben, auch ihre Kisten und Behältnisse beym Ausgange von Stadt zu Stadt wieder hart versiegelt werden. In Leipzig werden gedachte Kisten und Behältnisse beym Einpaßiren von den General-Accis-Officianten nach vorgängiger Recognition der Siegel eröfnet, die Waaren selbst aber von den Tabuletcrämern und Buttenträgern specificirt, hiernächst deren Behältnisse beym Ausgange wieder hart versiegelt, auch die exportirenden Waaren nochmals in eine von der General-Accis-Einnahme zu attestirende Specification gebracht. Gener. d. 10. Jul. 1783. No. 12. ad Commiss.

Wird dahin erläutert, „daß führohin diese Specification sowohl beym Ein- als Ausgang in Leipzig wegfalle, die Versiegelung hingegen beym Ausgange ferner statt finden solle, wie denn überhaupt, damit die Versiegelung der Behältnisse fremder Hausirer und Tabuletcrämer von den Grenz-Einnehmern besser als bisher bewerkstelliget, nicht minder von den General-Accis-Einnehmern die von gedachten Händlern in Städten erkauften Waaren auf den Paßirzeddeln deutlich bestimmt werden, genau zu invigiliren ist. Gener. d. 17. Apr. 1784. No. 8. ad Inspect. §. 3.

„Diejenigen, welche sich bey den General-Accis-Einnahmen ohne obrigkeitliche Erlaubniß-Scheine melden, sind von dem Einnehmer sofort zu deren Beybringung zurückzuweisen. Von denen, welche ohne gehörige Conceßion mit Hausirengehen betreten werden, wird zwar die

Accise

Accise nach der Loosung erhoben, jedoch solches sofort des Orts Obrigkeit angezeigt, wofür sodann die nach dem Mandate vom 1. Sept. 1750. geordnete Denunciations-Gebühren zu erwarten sind. Gener. d. 15. Dec. 1784. No. 14. ad Inspect.

Jene Gener. 1783. No. 12. und 1784. No. 14. wegen Einschränkung des Hausirens der ausländischen Tabuleterämer und Buttenträger sind erläutert worden: „daß von den General-Accis-Officianten die auf der Grenze hart versiegelten Waaren-Behältnisse der zum Hausirengehen sich meldenden Ausländer eher nicht, als bis diese mit richtigen Erlaubniß-Scheinen von des Orts Obrigkeit behörig sich legitimiret, nach vorhergegangener Recognition der Siegel, eröfnet, bis zu dessen Erfolg die Behältnisse und Kisten versiegelt auf der Einnahme behalten, und dafern die Obrigkeiten in Ertheilung dergleichen Concessionen die Vorschrift der Gesetze nicht beobachten, die Accis-Einnehmer zwar mit der Entsiegelung und Vernehmung verfassungsmäßig verfahren, dergleichen Contraventiones aber Unserer Landes-Regierung von den Inspectoren sofort mittelst Berichts angezeigt werden sollen. Gener. d. 9. Aug. 1786. No. 7. ad Inspect.

„Die von den Gerichtsobrigkeiten den Hausirern ertheilten Erlaubnißscheine sind sowohl in Städten, als auf den Dörfern von den General-Accis-Einnahmen, welchen selbige nach Vorschrift des Generalis d. 15. Dec. 1784. jedesmal zu produciren sind, mit Bemerkung des Wohnorts und der Profession des Hausirers, auch seiner führenden Waaren auf sothanen Scheinen, nach vergebener Loosung, zurück- und resp. aufzubehalten; sodann aber mit den Rechnungen resp. monatlich und quartaliter mittelst Specification und Berichts einzusenden. Gener. d. 18. März 1786. No. 4. ad Inspect.

Hausschlachten. s. Schlachten.

Häute. s. Felle.

Hautboisten, verabschiedete. s. Nahrungsgeld.

Haute de Lice. s. Tapeten.

Heckerling. Der zur Stadt gebrachte Heckerling wird à Scheffel mit 1 pf. veracciſiret, dem aber, welcher das zur Stadt gebrachte Stroh zur Consumtion vergeben, der daraus geschnittene Heckerling frey gelaſſen. Gener. d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiſſ.

— zum Verkauf, vom Scheffel 1 gr. — pf.

Hechte, eingesalzene, zum einzelnen und Groſſohandel. s. Victualien.

Hefen. s. Bier, Wein.

Hemdeknöpfgen und andere Galanterie-Waaren von unächten Steinen, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.

ausländiſche also erhöhet auf 3 gr. s. Galanterie-Waare.

Heringe, zum einzelnen und Groſſohandel. Höcker-Impoſt davon s. Victualien.

— zur Privat-Consumtion, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Hermelin. s. Rauchwerk.

Herrnhuth. Alle in Herrnhuth zum Handel einzuführende „Waaren, welche bis dahin nur nach der Dorf-Accis-Ordnung vergeben worden, werden nunmehr nach dem Stadt-Accis-Tarif vernommen, und sind daher den Herrnhuthern, auf diejenigen, nach „den Stadt-Sätzen daselbst vergebene und von dort aus in andere Orte hieſiger Lande eingehende Waaren die in accisbaren Städten gewöhnlichen Paßir-Zeddel zu ertheilen. Gener. d. 16. Sept. 1767. No. 23. ad Commiſſ.

Eben dieſes iſt wegen Nieſky angeordnet worden durch Gener. d. 28. Jun. 1768. No. 10. ad Commiſſ.

Heu, so zur Stadt gebracht wird, v. Thlr. — gr. 9 pf.

Desgl. A. O. Cap. V. Befreyung der Militair- und Poſtpferde. s. Fütterung.

„Diejenigen Bürger und Inwohner, welche das Gras von ihren Wieſen wegnehmen, und an Auswärtige verkaufen, müſſen ſolches ſofort, auch wie viel

Fuder

Fuder ohngefähr darauf gewachsen, bey der Accis-Einnahme anmelden, und die gesetzte Accise davon entrichten, auf solche Maaße es auch mit dem Heu, welches einige auf den Wiesen in Haufen stehen lassen, nach vorher gemachtem Anschlage zu halten, bevor auch solches geschehen und die Accise erlegt, soll das Heu bey Strafe der Confiscation nicht von der Stelle geführet werden. A. O. Erläut. ad Cap. VI, VII. VIII. §. 5.

Dafern aber jemand auf eignen, oder erpachteten Wiesen, so zur Stadt Weichbild gehören, gewonnenes Heu zur Consumtion einbringet, so ist er solches zu veraccisiren nicht schuldig. Verkauft er aber davon, so hat der Käufer die Accise zu geben, und der Verkäufer es ohne Production des gelösten Acciszeddels nicht zu verabfolgen, gestalten, wie beym Hafer angeordnet, das selbst erbaute Futter für eignes Spannvieh von der Accise frey bleiben soll. s. Getreide.

Heydekorn. s. Getreide.

Heyrathsgut, so vom Dorfe, oder aus unaccisbaren Städten, oder auch von ausländischen Orten, zur Stadt kommt, ist accisfrey. Iedoch sind von dieser Befreyung ausgeschlossen, Victualien, und rohe zu Kleidungen, oder anderm Gebrauch noch nicht adaptirte Waaren.

Hirsch, ohne Unterschied, vom Stück 6 gr. — pf.
— Bug, vom Stück — — 6 —
— Keule, vom Stück — — 9 —
— Zimmer, vom Stück 1 — — —

Desgl. A. O. Cap. V.

Wegen der Bescheinigungen zum Eingang. s. Wildpret.

Hirschfänger-Gefäse von vergoldenem Metall, vom Thlr. 1 gr. — pf.
— — ausländische, 2 gr. vom Thlr. s. erhöhete Sätze, d. 1769.
— Klingen, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Hirſch-Haut. ſ. Felle.
— Horn, geraſpelt, oder gebrannt, v. Thlr. — gr. 9 pf.
— — für Meſſerſchmiede und Handwerker, vom Thlr. — — 6 —
— Inſelt, vom Thlr. — — 9 —
— Stangen, vom Thlr. — — 6 —
Hirſen. ſ. Getreide.
Hirten. Verpflichtung derſelben. ſ. Nutzvieh-Acciſe.
Hochheimer Wein. ſ. Wein.
Hochzeit-Schmäuſe; ſollen Stadt-Einwohner nicht auf den Dörfern ausrichten, oder alle dabey gebrauchte Conſumtibilien veracciſiren. Gener. d. 3. Sept. 1708. No. 51. ad Commiſſ.
Höcker mit Obſt. ſ. Obſt.
— — Victualien. ſ. Victualien.
— — Wildpret. ſ. Wildpret.
— Impoſt und die nicht Stückweiſe zu treffen. ſ. Victualien.
Hohlglas, aus- und inländiſches. ſ. Glas.
Hohlſteine, die verführet werden, von 100 Stück - 1 gr. — pf.
Desgl. A. O. Cap. V. ſ. oben Baumaterialien.
Holländiſche Blätter. ſ. Taback.
Hollunder-Mus, vom Thlr. - — gr. 9 pf.

Holzhandel,

worunter auch Breter, Latten, Pfoſten, Pfähle, Stöcke, allerhand geſchnittene Bohlen, und Thielen, Schindeln, Erd- und Dachrinnen, auch alles übrige Nutzholz, welches Tiſchler, Böttger, Wagner etc. benöthiget, und in dieſem Tarif ſtückweiſe nicht benennet, davon giebt der Handelsmann vom Thlr. - 1 gr. — pf.
Desgl. A. O. Cap. V.

Ein inländiſcher Holzhändler giebt an dem Orte ſeiner Wohnung, er mag das Holz dahin bringen, oder nicht, die

die völlige Handlungs-Accise, ein Fremder aber muß solche in der Stadt des Verkaufs und der Abladung entrichten, und müssen die Accisbedienten das zu Wasser und Lande ankommende Holz jedesmal in Augenschein nehmen, auch, ob es mit den Zoll- oder Geleitszeddeln übereinkomme, fleißig examiniren. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 30.

Die Holzhandler sollen ihre Pflichtscheine immer bey sich führen, um sich damit zu legitimiren. Gener. d. 15. Jan. 1756. No. 2. ad Commiss.

Wenn Künstler und Handwerksleute Nutzholz aus der ersten Hand bekommen, ob sie gleich, unverarbeitet, nicht damit handeln, vom Thlr. 1 gr. — pf.

Desgl. A. O. Cap. V. bis auf den Zusatz: „ob sie gleich ꝛc. ꝛc. Wer mit inländischem Bau-, Nutz- und Brennholz en gros handelt, und solches Flößerweise, oder mit ganzen Schiffen außer Landes führet, entrichtet von 100 Thlr. 2 thlr. — gr. — pf.
oder vom Thlr. — — 6 —

Von Böhmischen (s. Grossohandel.) und anderm ausländischen Holze aber von 100 Thlr. 1 thlr. — gr. — pf.
und also vom Thlr. — — 3 —

Was die Kaufleute zur Bedeckung ihrer Schiffe brauchen, bleibt frey.

Wer inländisches Bau-, Nutz- und Brennholz aufser Landes verkauft, es geschehe der Handel von eignem Zuwachs oder Erkauften, indistincte vom Thlr. 1 gr. — pf.

Vom Böhmischen und andern ausländischen Nutz- und Brennholz, wenn damit en gros gehandelt wird, vom Thlr. — gr. 3 pf.

Von dieser Accise ist der Böhmische Händler, in sofern er das Holz selbst ins Land bringt, und verhandelt, frey.

Diese Befreyung ist ganz aufgehoben. s. oben Böhmische Händler.

Was in Städten und Dörfern an Holz und Holzwaaren zur Flöße gebracht wird, iſt vom Eigenthümer an ſeinem Wohnort zu melden und mit 6 pf. vom Thaler zu vergeben darüber ein Acciszeddel auszuſtellen, und am Orte des Verkaufs mit 3 pf. vom Thlr. zu vergeben. Wird kein Zeddel beygebracht, ſo ſoll am Orte des Verkaufs davon die volle Acciſe erhoben werden. Gener. d. 4. May 1708. No. 23. ad Commiſſ.

Wenn ein Stadt-Einwohner von ſeinem eigenthümlichen, auf der Stadt Weichbilde gelegenen Holze etwas ſchlagen läſst, und an Inländer verkauft, giebt der Verkäufer Handlungs-Acciſe vom Thlr. — gr. 9 pf.

Desgleichen wenn des Stadt-Einwohners Waldung im Weichbild einer andern Stadt liegt. Wenn Churfürſtl. Waldungen im ſtädtiſchen Weichbild liegen. ſ. unten.

Der Conſument in der Stadt aber die nachfolgende Conſumtions-Acciſe.

Leſeholz, ſo viel auf einmal auf dem Rücken eingebracht wird, bleibt frey.

Weiches, über 4½ Viertel lang an Tannen-, Fichten- und Kiefern-Holz, von der Klafter 1 gr. — pf.

Hartes, worunter alle Arten, auſser nur benannte 3 Sorten, begriffen werden, über 4½ Viertel Ellen lang, von der Klafter 1 gr. 6 pf.

Was unter 4 und ein halb Viertel der Elle lang, giebt nur die Hälfte obiger Sätze.

Brennholz, was nicht Klafter-, ſondern Fuder-, Schock- und Bund-weiſe einkömmt, vom Thlr. — gr. 9 pf.

In der A. O. Cap. V. ſind weiches und hartes Klafterholz ohne Unterſchied der Länge mit reſp. 1 gr. und 1 gr. 6 pf. von der Klafter angeſetzt.

In Bergſtädten und Holz zum Bergbau. ſ. Bergmoderation.

„Diejenigen Einwohner auf dem Lande, die von ihrem Zuwachſe Holz verkaufen, bleiben mit Erlegung der

General-Accis-Abgabe gänzlich verschonet, und sind dagegen von den Käufern des Holzes, wenn sie solches nicht zur eignen Consumtion, sondern zum weitern Handel erkaufen, die in der Dorf-Accis-Ordnung ohne Unterschied, der Händler sey ein In- oder Ausländer, festgesetzten 6 pf. vom Thaler zu entrichten. Gener. d. 9. Jan. 1781. No. 1, ad Inspect.

Schlägt der Käufer aus dem auf dem Stamme erkauften Holze Feuerholz, oder macht er Schindeln daraus, so bleibt er davon, als von Brauer-Nahrungen, beym weitern Verkauf frey. Verkauft er aber das Holz entweder auf dem Stamme, oder als Nutzholz, so ist die Handlungs-Accise nach seinem Einkaufspreiß zu entrichten und das Schlägerlohn nicht zu rechnen.

Hölzer, die aus Churfürstl. im Bezirk eines Stadtweichbilds gelegenen Waldungen kommen, sind bey Vernehmung der General-Accis-Abgabe den Hölzern der Einwohner auf dem Lande gleich zu behandeln. Gener. d. 20. Sept. 1782. No. 18. ad Commiss.

„Die Holzverwalter und Anweiser müssen schwören, daß sie niemand das Geringste an Holz, ehe und bevor ihnen ein Accis- oder Paßir-Zeddel vorgezeigt worden, weder anweisen, noch abfolgen und wegführen, noch auch solches durch die ihrigen geschehen lassen wollen. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 31.

Die Churfürstl. Rechnungsbeamten sind angewiesen, den General-Accis-Einnehmern zu Vermeidung der Accis-Unterschleife die Amts-Forstrechnungen an Amtsstelle vorzulegen. Gener. d. 13. März 1767. No. 4. ad Commiss.

„Das unter den Thoren von jedem eingehenden Wagen mit Holze abzuwerfende Scheit, oder Welle soll wöchentlich, oder monatlich gesammlet, an einen verschlossenen, oder sonst sichern Ort gebracht und verwahrlich aufbehalten, die Anzahl der Scheite und Wellen sowohl, als der eingegangenen Holzwagen nach den Thorregistern examiniret, hernach auch das Holz im Winter für die Thorschreiber-

schreiber- und Accisstuben wöchentlich, oder monatlich nach Nothdurft ausgetheilet, nicht weniger das Fuhr- und Spälter- auch Trägerlohn sowohl, als der benöthigte Kiehn zum Anzünden davon bezahlet, was aber nach Ablauf des Winters sich noch an Uebermaaße befinden möchte, behörig berechnet werden. Bey der Repartition des Holzes ist dahin zu sehen, daß einem Thorschreiber nicht mehr Holz, als was er zu Heitzung der Thorstube benöthiget, keineswegs aber, was er, oder die Seinen etwa zum Kochen, Sieden, Braten und Waschen brauchen, gereichet werde. Wo sich aber ereignet, daß die Miltz einige Thore besetzt hielte, und das daselbst abzuwerfende Scheitholz zu ihrer Nothdurft wegnähme, so ist doch in den übrigen Thoren obgedachtermaaßen zu verfahren, und sind die Scheite nach dem Register zu verrechnen, und sodann, wenn damit nicht auszukommen wäre, das Bedürfniß mit möglichstem Ersparniß anzuschaffen, auch bey der Ausgabe, wie viel Scheite in den von der Miliz nicht besetzten Thoren abgeworfen worden, wie viel solche nach Klaftern ausgemacht, nicht weniger, wie hoch der Abgang in den von der Miliz inne habenden Thoren zu rechnen, und wie lange diese Thore von selbiger besetzt gewesen, behörig zu attestiren. Gener. d. 10. Jul. 1720. No. 23. ad Commiss.

Holzwaaren, lackirte, vom Thlr. 1 gr. — pf.

Erhöhet 1769. auf 2 gr. vom Thlr. s. erhöhete Sätze.

Wegen der fournirten. s. Tischler-Waaren.

Hölzerne Waaren. Von Tischer-, Böttger Arbeit ꝛc. und andern hölzernen Waaren, so von fremden Orten kommen, vom Thlr. 1 gr. — pf.

A. O. Cap. V.

— — sie mögen auser Landes, oder vom Dorfe kommen, vom Thlr. 1 gr. — pf.

Böhmische dürfen auf die Jahrmärkte kommen. Es ist aber Obsicht zu führen, daß sie außer denselben eingesetzt und nicht verkauft werden. Gener. d. 21. Jul. 1772. No. 9. ad Commiss.

Honig, vom Thlr. - — gr. 6 pf.
— rein ausgemachter, der Kaufmann vom Thlr. - — — 9 —
— — — der Kuchenbecker von der Tonne - 8 gr. — —
Desgl. A. O. Cap. V.
Honigkuchen. ſ. Getreide.

Hopfen.

Die Sätze der A. O. ſind den folgenden des Tarifs ganz gleich.

„Wer in Städten Hopfen zu ſeinem Gebrauch und eignem Brauen empfängt, hat davon, wenn ſolcher nach dem Thlr. des Werths, oder nach dem Scheffel bereits vergeben iſt, noch die Hälfte des auf den Scheffel geſetzten Impoſts, wie beym Getreide, zu entrichten; dahingegen hat ein Hopfenhändler, wenn die Acciſe vorher nach dem Thaler berichtiget iſt, bey fernerm Verkauf noch 3 pf. à Thaler; falls aber die Abgabe nach dem Scheffel geſchehen, den vollen Anſatz, Inhalts der Accis-Ordnung, abzuſtatten. Gener. d. 20. Jun. 1709. No. 21. ad Commiſſ.

Böhmiſcher und anderer ausländiſcher, vom Dresdner Scheffel - 1 gr. — pf.

Und iſt zu ſolchem Ende das auswärtige, oder gröſſere Hopfenmaaſs jedesmal nach dem Dresdner Scheffel zu reduciren.

Dieſe Reduction iſt beſonders angeordnet durch Gener. d. 29. Oct. 1715. No. 27. ad Commiſſ.

Landhopfen, eigner Zuwachs, vom Scheffel — gr. 6 pf.

Wer mit inländiſchem Hopfen handelt, vom Thaler - - — gr. 6 pf.

Die Böhmiſchen Händler, ſo Hopfen zum Handel einbringen, ſind von der Handlungs-Acciſe frey.

Dieſe

Dieſe Befreyung iſt aufgehoben. ſ. Böhmiſche Händler.

Wer aber denſelben zum fernern Handel abkauft, giebt die Handlungs-Acciſe vom Thaler mit — gr. 6 pf.

Die Ausfuhre des Hopfens außer Landes iſt verboten. Erledig. der Landesgebrech. 1612. von Rentſachen §. 5. Mandat d. 8. Sept. 1708. Cod. Aug. Cont. T. I. S. 185. d. 1751.

Hopfſtangen, vom Schock . — gr. 9 pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

Horn, vom Thlr. . — — 6 —

Horn-Laternen und andere Waaren, vom Thlr. . — — 6 —

Hoſpitäler genieſsen die Accis-Reſtitution. ſ. Profeſſoren.

Hoſtien zum Kirchengebrauch bleiben accisfrey.

Huhn. ſ. Federvieh.

Hummers, eine Delicateſſe, vom Thlr. 2 gr. — pf.

Hundsfell. ſ. Felle.

Hundsfett, vom Thlr. . — — 9 —

Hüthe, ausländiſche, vom Thlr. 1 — — —

erhöhet 1769. auf 3 gr. ſ. erhöhete Sätze.

— inländiſche, vom Thlr. . — gr. 6 pf.

ſind in der Erläut. und Moderat. der A. O. §. 1. ad Cap. V. von der Accisabgabe und Stempelung und der Groſſo-Acciſe befreyt. ſ. Groſſohandel.

Da in der Kleider-Ordnung den 21ſten Februar 1750. verſchiedentlich, Landwaare zu tragen, auch am Ende §. 14. die Stempelung der ausländiſchen Strümpfe und Hüthe geordnet iſt; ſo ſoll „bey der Veracciſirung der ausländiſchen Strümpfe und Hüthe, anſtatt des ordinären runden Accis-Stempels, der durch Gener den 4. Jul. 1720. No. 21. eingeführte ſechseckigte Stempel mit der Unterſchrift: Fremde Waaren, Gen. Acciſe N. (Namen der Stadt) gebraucht werden. Gener. d. 15. April 1750. No. 11. ad Commiſſ

Huth-

Huthfedern, vom Thaler - 1 gr. 3 pf.
— ausländische, vom Thlr. 3 gr. s. Erhöhete Sätze.
Huthmacher. s. Zeugmacher.

I.

Jahrmarkt.

„Vom Verkauf der Waaren und Materialien, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, welche vorhin an dem Orte, wo ein jeder wohnet, veracciſiret ſind, darf der Verkäufer in- oder außerhalb den Jahrmärkten von dem gelösten Gelde in andern Städten weiter nichts abstatten; er muß aber einen Paßirzeddel von dem Accis-Einnehmer an dem Orte seiner Wohnung fordern, solchen mit sich nehmen und dem Einnehmer an dem Orte des Jahrmarktes vorzeigen, in Ermangelung dessen er die Accise von der Loosung zu geben schuldig ist. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 13.

„Wenn ein Cramer oder Bürger in eine andere Stadt zu Markt ziehet, giebt er an dem Orte seiner Wohnung alle Sachen, Coffres, Kisten, Packete und Fasse auf der Accisstube an, und nimmt einen Paßirzeddel mit sich, welcher in der andern Stadt, wo der Jahrmarkt ist, von dem dasigen Einnehmer mit diesen Worten: „repaßiret“ zu unterschreiben, da denn zugleich, wenn etwa gedachte Personen sich mit neuen Waaren versehen, solche auf dem Zeddel angemerket, und an dem Orte seiner Wohnung veracciſiret werden müssen. A. O. Allgem. Reg. 13.

„Die Kaufleute, oder Cramer aus einer andern Stadt dürfen von denen Waaren, womit sie in den Jahrmärkten durch Kauf- oder Vertauschung etwas gewonnen und an sich gebracht, bey dem Erkauf keine Accise erlegen. Es müssen aber dieselben solche bey dem Accis-Einnehmer

des Orts richtig anmelden, darüber gestempelte Paßirzeddel fordern, und an dem Orte der Wohnung zuerst dem Thorschreiber vorzeigen, sodann auf die Accisstube bringen und die Accise davon abgeben. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 14.

„Der Kaufmann, Cramer und Höcker in der Stadt, wo die Jahrmärkte und sie selbst wohnhaft sind, müssen die erhandelten Waaren ohne Unterschied sofort nach geendigtem Jahrmarkte auf der Accisstube an Eides statt schriftlich anmelden, und die Accise davon bezahlen. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 15. et Gener. d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiss. §. 4.

„Die Künstler und Handwerker dürfen von allerhand „rohen Materialien, welche sie von dem einheimischen „Kaufmanne und nicht aus der ersten Hand bekommen, „keine Accise, auch nichts auf den Jahrmärkten, noch sonst „von der aus einmal veracciſirten Materialien verfertigten „Arbeit und Manufacturen, außer von denen Dingen, „welche in der Accisordnung besonders beleget, das geringste entrichten. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 20.

Inländische Cramer, welche um ihre bereits veracciſirten Waaren auf Jahrmärkten und Schießen würfeln lassen, geben täglich 6 Gr. Gener. d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiss.

„Weil man bey Land-Cramern, welche von Jahrmärkten an den Ort ihres domicilii zurückkommen, versichert seyn muß, daß selbige nicht in den versiegelten Kasten neue erkaufte Waare mitunter haben; so sind sothane Land-Crämer des Endes, daß sie das neu Eingekaufte behörig an- und vergeben wollen, zu verpflichten. Thorschr. Instr. §. 21.

„Weil man zu Jahrmarktszeiten, wenn diese oder jene Waaren ungestempelt aus einer Stadt in die andere gebracht werden, nicht wissen, oder sehen kann, ob selbige vorher gebührend vergeben sind; so soll in Zukunft an allen Orten die Loosung von ungestempelten Waaren Inhalts der Accis-Ordnung entrichtet werden, es wäre denn, daß die

die Verkäufer gültige Pflichtscheine vorzuzeigen vermöchten. Gener. d. 3. Febr. 1708. No. 3. ad Commiſſ.

Die Einnehmer haben „bey der Verrechtung der Jahrmarkts-Looſung die Kaufleute ausdrücklich wegen der verborgten Waaren zu befragen. Gener. d. 25. Nov. 1709. No. 38. ad Commiſſ.

Weil „Kaufleute, Cramer und Händler, welche die Jahrmärkte beziehen, und entweder von Leipzig und Naumburg, oder ſonſt unveracciſirte Waaren hin bringen, davon ſie die Acciſe nach der Looſung zu entrichten ſchuldig ſind, dieſe nach eigner Willkühr ſehr geringe angaben, ſollten „alle zu Jahrmarkte kommende Cramer, welche unveracciſirte Waaren aus Leipzig oder Naumburg, oder ſonſt zum Jahrmarkte bringen, ſich bey ihrer Ankunft mit Pflichtſcheinen legitimiren, daß ſie wegen richtiger Angabe dieſer Waaren in loco domicilii bereits vereidet wären, oder entweder vor dem Auslegen, oder doch wenigſtens währendem Jahrmarkte zur Verpflichtung geſtellen, welches ex officio zu bewerkſtelligen war. Gener. d. 2. Aug. 1753. No. 29. ad Commiſſ. Dieſe Vereidung iſt aber wieder aufgehoben worden, und „ausländiſche Händler haben ihre bey Jahrmärkten und ſonſt in hieſigen Städten ins Geld geſetzten Waaren nach dem eigentlichen Betrag deſſen, was ſie daraus gelöſet, ohne allen Abzug des Fortſchaffens und andern Aufwands und ohne aus Eigennutz etwas daran zu kürzen, zu veracciſiren. Von den „in hieſigen Landen weſentlich wohnenden Cramern und Händlern wird die Veracciſirung ihrer auf Jahrmärkten debitirten, vorhin nicht vergeben geweſenen Waaren nur nach dem wahren, unverfälſchten Werthe des Einkaufs, den ſie ſo, wie ſie es auf Erfordern bey entſtehendem gegründetem Verdacht eidlich beſtärken können, angenommen. Dagegen wird erwartet, „es werde ein jeder, ſeine Schuldigkeit in richtiger Angabe zu beobachten, nirgends entſtehen, immaaßen bey verſpürender Contravenienz und Hinterhaltung reſp. des Looſungs-Quanti, oder des Werths im Ein-

kauf von den verlooßten Waaren wider die in- oder ausländischen Defraudanten mit Contrebandirung der übrigen unverkauften Waaren, oder auch mit Eintreibung einer Strafe von 50, und nach Befinden mehr Thalern ohnnachbleibend verfahren werden solle. Gener. d. 20. Oct. 1753. No. 37. ad Commiss.

Ausländische Einbringer der Handelswaaren geben von allen und jeden Waaren die Accise nach dem Preis der Loosung, die inländischen aber nach dem Werthe des Einkaufs, ausgenommen Vieh. (s. Viehhändler, Loosungspreiß.)

„Welche ihre Waare nach der Loosung zu vergeben haben, die sollen doch nichts eher verkaufen, bis sie der Einnahme eine richtige von ihnen unterschriebene Specification überreichet, auch nach Befinden, Sicherheit gestellet, und sodann zum Verkauf Erlaubniß erhalten haben. Visitator-Instruct. §. 44.

„In den Jahrmärkten ist bey den fremden Kaufleuten, auch sonst fleißig, jedoch mit guter Art zu erkundigen, was von Bürgern und Inwohnern zu weiterer Verhandlung eingekauft werde, damit von den Inländischen die Nachschuß-Accise beygetrieben werden könne. Weil man aber auch bey Landcramern, welche von Jahrmärkten an den Ort ihres domicilii zurückkommen, versichert seyn muß, daß selbige nicht in denen versiegelten Kasten, worüber sie einen Paßirzeddel genommen, auch etwan neue auf dem Jahrmarkte erkaufte Waaren mit unter haben und also einbringen mögen, so sind sothane Landcramer des Endes, daß sie das neu eingekaufte behörig an- und vergeben wollen, zu verpflichten. Ebendas. §. 59.

„So viel möglich, sollen der fremden Kaufleute zu Markt gebrachte Waaren beym Aus- und Einpacken besichtigt werden, damit man einiges Fundament, die Richtigkeit ihrer angegebenen Loosung zu judiciren, haben möge. Ebendas. §. 60.

Die Waaren der Böhmischen Händler, „welche mit Strumpfwaaren ꝛc. zu Jahrmärkten und sonst in hiesige Lande kommen und feil haben, sollen noch vor dem Auslegen vom Visitator, allenfalls in Gegenwart der Handwerks-Meister ausgezählt und nach den Dutzenden und Sorten notirt, hernach aber und nach geendigtem Jahrmarkt vor der Abreise ebenfalls vom Visitator wieder nachgezählt und bey der Einnahme angezeigt werden. Gener. d. 8. Apr. 1748. No. 5. ad Commiss.

s. jedoch die seit 1765 verbotenen Waaren.

Außer Bändern und den sogenannten Kleinigkeiten, als Hemden, Krausen, Hals- und Schnupftücher, Hauben, Schleppen, Mützen und dergl. dürfen die Landcramer keine Waaren ungestempelt führen, also auch nicht auf Jahrmärkte bringen. s. Stempelung.

Wegen der Dahmischen Schuhe, Seife und Lichte, s. Schuhe ꝛc.

Preußische Töpferwaare darf nicht auf hiesige Jahrmärkte zum feilen Verkauf gebracht werden, so lange hiesigen Töpfern der Verkauf auf jenseitigen Märkten verboten ist. Gener. d. 30. Jun. 1785.

s. übrigens Hausiren.

Inspectoren sollen „in ihren Inspections-Städten bey den Vieh- oder Jahrmärkten ohnfehlbar gegenwärtig seyn, auch, wenn sie gleich allda nicht wesentlich wohnten, und die vorkommenden Fälle, soweit es ihnen nachgelassen, und welche unter 5 Rthlr. sich belaufen, in der Kürze abthun und decidiren, oder wenn die Sache über 5 Rthlr. betrift, nach beschehener Untersuchung auf das schleunigste berichten, und immittelst von Auswärtigen bis zu erfolgender Resolution annehmliche Caution (s. oben Accise, Eingang) nach Proportion des Unterschlags bestellen, oder die verschwiegenen Waaren so lange anhalten lassen. Gener. d. 21. Jan. 1713. No. 1. ad Commiss.

Commissarien sollen über den Erfolg der Jahrmärkte Erkundigung einziehen ꝛc. Gener. 1729. No. 11. s. oben Commissarien.

Jenaischer Wein. s. Wein.

Jesmin-Oel. s. Oel, köstliches.

Impost. s. Erhöhete Sätze 1769, desgl. Juden, Victualien.

Indianische seidne Tücher, vom Thaler 1 gr. 6 pf.
erhöhet auf 3 gr. s. Zeuge.
welche verboten sind. s. erhöhete Sätze.

Indigo, vom Thlr. - — gr. 6 pf.
und wird das Pfund 2 Rthlr. am Werth gerechnet. Gener. d. 16. Nov. 1782. No. 21. ad Commiss.

Indische Obst- und West-Indische Weine. s. Weine.

Ingber, brauner, vom Pfund - — gr. 1 pf.
— weisser, vom Pfund - — — 2 —

Injurien-Sachen. s. Gerichtsstand, und Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. §. 11. 12. unten Rügen Beyl.

Inländer werden bey der General-Accise zum Theil anders, als die Ausländer behandelt. 1) „Ob auch wohl alles, so vom Lande in die Stadt gebracht wird, von dem Bürger, als Käufer, nicht aber von dem Verkäufer veracciſirt wird, so ist doch dieses nicht auf die ausländischen zu verstehen, welche die Accise beym Eingang ohne Unterschied selbst zu entrichten, verbunden bleiben. A. O. Allgem. Reg. §. 23. 2) „Was der Landmann zur Stadt bringt, muß der Käufer veracciſiren. Einnehmer-Instruct. §. 12. Dieß leidet seinen Abfall, wenn ein Landmann ꝛc. oder aber sonst ein Auswärtiger als Käufer concurriren, so beym Ausgang frey sind. Alsdenn muß der Verkäufer, ungeachtet er ein Landmann ist, weil beyde, nämlich dieser und der Käufer, zugleich nicht befreyet seyn können, das Gehörige der Accis-Ordnung gemäß entrichten. Gener. d. 8. Aug. 1708. No. 42.

No. 42. ad Commiſſ. ſ. oben Acciſe. No. 5. 3) Inländiſche Getreide-, Butter- und Vieh-Händler geben die Handlungs-Acciſe am Orte ihrer Wohnung, der ausländiſche Händler entrichtet dieſelbe am Orte des Verkaufs. 4) Von allem Handel in Städten und auf Dörfern iſt Handels-Acciſe zu geben. Davon ſind frey, „Getreyde, Vieh und andere Victualien, die entweder von Ausländern, die dieſelben auf Dörfern erkaufen, oder von Inländern, denen ſolche zugewachſen ſind, außer Landes verkauft werden. Gener. d. 6. Sept. 1729. No. 14. ad Commiſſ. ſ. auch Gener. 1712. No. 7. oben Dörfer No. 1. 5) Inländiſche Händler geben die Handlungsacciſe von den verkauften Waaren nach dem Werthe des Einkaufs, ausgenommen Viehhändler, die ausländiſchen Händler nach dem Looſungspreiß. ſ. Jahrmarkt. Hierauf bezieht ſich die Meldung inländiſcher Fabrikwaaren bey der Acciſe. ſ. oben Fabriken No. 4. 6) Nach der A. O. Cap. IV. geben die fremden Kaufleute und Cramer von Victualien, die ſie in Städte brachten, einen höhern Satz, als die inländiſchen. ſ. Victualien. Desgleichen nach Cap. V. „von köſtlichen Waaren an gold- und ſilbernen, auch andern koſtbaren Spitzen, Treſſen ꝛc. fremden Tuchen, Leinwand, ſeidnen Zeugen, Rauchwerk ꝛc. auch andern ausländiſchen gemeinen Cramwaaren der fremde Kaufmann, oder Hauſirer, ſo viel er löſet, gedoppelt.

Inländiſche Waaren.

Im §. 1. der Erläut. und Moderat. der Accis-Ordnung ad Cap. V. ſind die Waaren, welche damals im Lande gemacht wurden, wenigſtens die wichtigſten, angegeben: Tuche, Boye, Zeuge, Leinwande, Tripp, Hüte, Strümpfe, gute und leoniſche, goldne und ſilberne, ingleichen von Seide, Zwirn und Garn gefertigte Spitzen.

In der Accis-Ordnung ſind einige ausländiſche Waaren unbedingt mit höhern Sätzen belegt, als die ähnlichen inländiſchen,

ſchen, andere nur auf den Fall, wenn an dem Orte des Eingangs dergleichen auch gefertigt würden. ſ. oben Handwerker. Von dieſen letztern wurden Schuhe, Stiefeln, Bürſtenbinder-Waaren in der Folge ausdrücklich ausgenommen und zu der erſten Claſſe gezogen. Gener. d. 14. Jun. 1731. No. 8. ad Commiſſ. Nachdem man 1749 mehrere Accisſätze allgemein erhöhet hatte, kamen auch in den Tarif noch mehr Erhöhungen fremder Artikel gegen die inländiſchen. Doch ſtehen in letztern noch bey einigen Rubriken, wie in der Accis-Ordnung, doppelte Sätze, nämlich ein höherer, wenn die eingehende fremde Waare am Orte des Eingangs auch gemacht wird, ein geringerer, wenn ſie daſelbſt nicht gefertigt wird. Durch die ſeitdem wieder ohne dieſen Unterſchied eingeführten höhern Sätze hat auch jene doppelte Vernehmung aufgehört, und faſt auf allen fremden Artikeln liegt beträchtlich höhere Acciſe, als auf den inländiſchen. ſ. Erhöhete Sätze, Waaren fremde.

Wie inländiſche Waaren von den Fabrikanten bey der Acciſe zu melden und zu vergeben ſind. ſ. Fabriken. No. 4.

Die inländiſchen bleiben, wenige ausgenommen, zum Groſſohandel ganz frey. ſ. Groſſohandel. Nur muß beym Eingang der Waare bewieſen werden, daß ſie inländiſch ſey.

Land- oder inländiſche Waaren werden in keinem andern Falle für dergleichen angeſehen, als wenn die Waare mit dem inländiſchen viereckigten Land-Stempel, oder kentbarem inländiſcken Fabrikzeichen, oder aber im Fall die Waare von der Art nicht iſt, daſs ſie geſiegelt, oder geſtempelt werden kann, mit einem richtigen Atteſtat verſehen iſt.

„Keine Cram-Waaren ſind als inländiſch anzuſehen, als welche mit dem ordentlichen Land-Stempel, oder einem von der Fabrique ausgeſtellten und von der Accis-Einnahme beſiegelten Atteſtate verſehen ſind, und daher diejenigen, wo dergleichen ermangelt, als ausländiſch zu vernehmen. Gener. d. 15. Jan. 1756. No. 2. ad Commiſſ. §. 2.

Den

Den Unterſchied der Stempel zu inländiſchen und ausländiſchen Waaren. ſ. Stempelung.

Leipziger und Naumburger Waaren werden in regula als unveracciſirt angeſehen.

Waaren, welche in Leipzig gemacht ſind, werden in acciſbaren Städten als inländiſch vernommen, wenn ſie von den Fabrikanten und Handwerkern ſelbſt mit ihren Beſcheinigungen darüber, die ſie zuvor auf der Leipziger General-Accis-Einnahme haben ſtempeln laſſen, verſendet werden. Gener. d. 14. May 1767.

Da Landcramer außer wenigen Ausnahmen (ſ. Kaufleute) keine ungeſtempelten Waaren führen dürfen, ſo müſſen ſie die zum Debit auf inländiſche Märkte beſtimmten Waaren in Leipzig nach vorgängiger Veracciſirung derſelben mit dem Accisſtempel bedrucken laſſen. Gener. d. 22. Jul. 1788.

Inſelt. ſ. Talch.

Inſpectoren.

ſ. überhaupt oben Commiſſarien.

Ebendaſelbſt ſind die Namen ſämmtlicher Inſpectionen und die Anzeigen, welche die Inſpectoren jährlich den Commiſſarien zu deren Hauptberichten geben, zu erſehen.

„Die Inſpectoren ſollen bey und in Unterſuchung der Sachen, Berichtserſtattungen und ſonſt in ihrem Officio ſich jederzeit eifrig, treu und exact bezeigen, auch keine unnöthigen und überflüßigen Expeditionen zur Ungebühr häufen, außerdem willkührliche Strafe zu gewarten haben. Gener. d. 23. Jul. 1788. ad Inſpect.

Ihre einzelnen Dienſtverrichtungen betreffen theils das Verfahren in Rügen- und andern Unterſuchungs-, desgleichen in Baubegnadigungsſachen, ſ. Rügen. Unterſuchungs-Sachen, Wüſtungen, theils beſondere Fälle wegen gewiſſer Acciſanten, ein- und ausgehender ꝛc. Waaren und Sachen, ſ. die einzelnen Rubriken, theils General-Accis-Rechnungs-Sachen, welche

Ellis v. Ellis, 1 Johns. Ch. 1 . . . . . 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97,

umſtändlicher Bericht mit Anführung des vormaligen Verbrechens und Beſtrafung zu erſtatten. Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. ad Commiſſ. et Inſpect.

„Es war den Accis-Inſpectoren zu mehrenmalen aufgegeben worden, zum General-Accis-Collegio von allen beſondern Begebenheiten und wichtigen Umſtänden, ſo ſich an den Inſpections-Orten ſelbſt, oder deren Gegenden ereigneten, ſchleunige Anzeige zu thun, (dieſe Anordnung iſt 1759 mit dem Befehl erneuert worden) von allen in den Orten der Inſpection und den umliegenden Gegenden vorkommenden Fällen, die einige Attention verdienen, und bemerkenswerth ſind, ohne Zeitverluſt, zuverläßige gehorſamſte Relationes zum General-Accis-Collegio mit der Note:

preſſante Gen. Sachen, auf dem Titul einzuſenden.

„Damit auch dem Inſpector desfalls die erforderlichen Nachrichten von Orten außer ſeinem Wohnort deſto geſchwinder und verſicherter zukommen, hat derſelbe die Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmer dahin dieſerhalb zu inſtruiren, daß ſelbige auf alles ihres Orts gehörige Aufmerkſamkeit führen, und ihm bey obbemeldten Vorfallenheiten entweder ſelbſt, oder durch Boten glaubwürdige Anzeigen ohne die allergeringſte Säumniß thun. Gener. d. 6. Nov. 1759. No. 5. ad Inſpect. Erneuert durch Gener. d. 11. Jul. 1771. No. 9. ad Commiſſ.

Im Mandat wegen des Bettelweſens d. 5. April 1729. iſt verordnet, „daß die Accis-Inſpectionen ſich bey Einrichtung der zu dieſem Bedürfniß nöthigen Gemein-Anlagen nicht meliren ſollen; Sie ſollen jedoch darauf „genaue Obſicht tragen, daß bey denen Armen-Ordnungen, welche den Obrigkeiten nach dem 14. §. des 1. Cap. beſonders zu errichten nachgelaſſen iſt, dem Accis-Intereſſe und Conſumtion, wie auch den Fabriken und Commercio nicht präjudiciret, auch wenn nach dem 9. §. Cap. 1. denjenigen, die ſich nicht vollkommen ernähren können, Getreide, Mehl, Brodt, Holz, Kohlen ꝛc. in natura ausgetheilet wird, ſolches zwar gegen richtige Beſcheinigung der Armen-Vorſteher,

her, accisfrey paßiret, jedoch dahin zugleich gesehen werde, daß nicht etwan dergleichen Victualien von den Armen an andere Consumenten verkaufet, und dadurch selbige von der Accise eximirt, auch die bey Abmahlung dergleichen für das Armuth gewidmeten Getreides abgehende Kleyen von den Vorstehern oder andern, unveracciſiret verbrauchet, oder sonst ungebührliche Accidentien, oder Befreyungen gemacht werden mögen, wie denn auch in dergleichen Fällen ungesäumter Bericht einzusenden, sonst aber nach der Accis-Verfassung allen übrigen Extraordinair-Anlagen vom Commissario oder Inspectore beyzuwohnen, keine Ungleichheit noch Exemption dabey zu gestatten, auch dahin zu sehen ist, daß solche mit den Armen-Anlagen weder in Einnahme noch Ausgabe vermenget werden. Gener. d. 14. Jun. 1729. No. 13. ad Commiss.

Desgleichen sollen Thorschreiber und Visitatoren, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, auf das Bettel- und andere verdächtige Volk ihre Aufmerksamkeit mit richten, und demselben mit Zuziehung der Militz, oder sonst unter den Thoren angestellten Wachten den Eingang in die Städte verwehren. Gener. d. 13. May 1772. No. 6. ad Commiss.

„Sind die Monats- oder Quartals-Rechnungen von der jeden Orts befindlichen Accis-Inspection, Inhalts deren Instructionen sofort zu examiniren und dabey besonders die wegen eingebrachter allerhand Waaren zum Nachschuß producirten Paßirzeddel nicht nur selbst genau nachzusehen, sondern auch solche mit denen unter dieser Rubrik in Rechnung aufgeführten Posten zu collationiren, item in loco unde dergleichen Paßirzeddel, als worüber nach dem d. d. 31. März 1753. No. 15. erlassenen Generali, die vorgeschriebene Specification zu halten, wenigstens quartaliter gegen das von den Accisanten in jeder Specie oder Artikel nach seinem Accis-Buche und der Rechnung zu collationiren und zuzusehen, ob der Absender auch soviel nach Proportion zu verschicken im Stande gewesen, und solches bey befundener Richtigkeit jedesmal sogleich zu Ende dieser

Titul

Titul pflichtmäßig zu atteſtiren, dafern alſo hierbey etwas Bedenkliches vorfallen ſollte, ſo ſind darüber Monita zu fertigen, und ſolche denen Rechnungen, welche längſtens binnen 14 Tagen zur Haupt-Defectur einzuſenden, beyzufügen. Gener. d. 22. Dec. 1763. No. 29. §. 4.

Intereſſen von Defecten. ſ. Einnehmer.

Invaliden. ſ. Dorfhandel, Militair.

Inventarien-Vieh bey Pfarrgütern. ſ. Nutzvieh-Acciſe, Pfarrgüter.

Iohannis-Brod, vom Thaler . — gr. 9 pf.

Iouwelen. „Von Juwelen, wenn damit gehandelt wird, giebt der Verkäufer vom Thlr. . 1 gr.

Und ſind die Goldſchmiede ſich entweder vereiden zu laſſen, oder jährlich ein Gewiſſes zu entrichten ſchuldig. A. O. Cap. V.

Diejenigen, ſo mit Juwelen ꝛc. handeln, es ſeyen Goldſchmiede, oder andere, mögen auch die Waaren zur Stadt bringen, oder innerhalb derſelben verkaufen, und entweder in Städten, oder ſonſt auf dem Lande, ingleichen auf den Meſſen und Jahrmärkten wieder verhandeln, müſſen über die verglichene Summe, ſo ſie von ihrem Verdienſt der gefertigten Arbeit geben, davon abſonderlich an dem Orte ihrer Wohnung die Handlungs-Acciſe entrichten. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 1.

Iouwelen, Edelgeſteine und ächte Perlen beym Einbringen der Chriſte und Iude ſowohl zum Handel als eignen Gebrauch, vom Thlr. . 1 gr. — pf.

— in ſofern aber Galanterien mit Iuwelen beſetzt ſind, hat der Satz der Galanterien ſtatt, vom Thlr. . 1 — 3 —

alle ausländiſche Galanterie- und Bijouterie-Waaren 1772 erhöhet auf 3 gr. ſ. erhöhete Sätze.

Italiener. ſ. Hauſirer.

Italieniſche Weine. ſ. Weine.

Iuchten, vom Centner - 18 gr. — pf.
— vom Pfund - — — 2 —
Nach der A. O. Cap. V. wie anderes fremdes Leder,
vom Thlr. - — gr. 9 pf.
welche fremde verboten sind. s. verbotene Waaren.

Juden.

„Die Juden, so weit ihnen in Churſächsischen Landen zu handeln vergönnet, müssen sich in der Stadt, wo sie etwas verkaufen wollen, auf der Accisstube angeben, und ihre Waaren specificiren, auch zur Versicherung, daß sie das Verkaufte richtig anmelden wollen, ein tüchtiges Pfand niederlegen; es kann auch wohl nach Befinden mit einem und dem andern wegen einer gewissen Zeit, welche er in der Stadt verbleiben will, die Accise auf ein gewisses behandelt und von demselben erleget werden. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 2.

„Juden ꝛc. sollen gleich Anfangs und nach ihrer Ankunft so viel Geld, als ohngefähr die Accise von allen ihren Waaren nach der Loosung austrüge, bey der Einnahme deponiren, oder sonst ein tüchtig Pfand, und ihnen sodann, wenn es sonst zuläßig, der Verkauf gestattet werden. Visitator-Instruct. §. 38.

„Wenn die Juden mit der Post in die Städte kommen, sollen dieselben bey Vermeidung der Confiscation und anderer willkührlicher Strafe, zuvor keine Sache bey andern Juden, oder sonst jemand ablegen, ehe sie solche bey der Accis-Einnahme angemeldet; diejenigen Juden aber, so zu Fuße kommen, sollen zuvörderst von dem Thorschreiber examiniret, ihre Waaren visitiret, und sodann jetztgedachtermaaßen sich zu bezeigen angewiesen werden. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 3.

„Juden, die mit der Post zur Stadt kommen, sollen bey Confiscation und anderer willkührlicher Strafe keine Sachen bey andern Juden, oder sonst ablegen, bevor sie

solche

solche bey der Accis-Einnahme angemeldet, und daselbst Richtigkeit getroffen, diejenigen Juden aber, so zu Fuße reisen, müssen vor allen Dingen, und, ehe sie in ein Haus gehen, von den Thorschreibern und Visitatoren examiniret, ihre Waaren nach der von ihnen angesagten und übergebenen Specification untersucht und wegen obiger Meldung angewiesen werden. Visitator-Instruct. §. 37.

„Besonders den Juden ist das Hausiren und Herumtragen allerhand inländischer und auswärtiger Waaren gänzlich verboten, bey der in der Landesordnung darauf gesetzten Strafe und Contrebandirung der Waaren. Davon werden aber die Leipziger und Naumburger Messen und Jahrmärkte ausgenommen, allwo der Handel und Wandel in seiner Freyheit und bisherigen rechtmäßigen Uebung billig verbleibet. Mandat den 10. Jul. 1719. et Gener. d. 30. Sept. 1719. No. 17. ad Commiss. s. Hausiren.

Ohne Churfürstliche eigenhändig unterschriebene Concessionen, oder aus dem Cammer-Collegio ertheilte Pässe ist kein Jude weder in Städten noch auf dem Lande von den Unterobrigkeiten bey 100 Rthlr. Strafe zu dulden. Mandat d. 16. Aug. 1746. §. 1. Cod. Aug. Cont. T. II. S. 1167.

Die durch das Land reisenden Juden haben die ordentliche Landstraße zu halten bey Confiscation alles bey sich habenden Guthes, auch sich bey jedes Orts Obrigkeit durch ihre Pässe zu legitimiren und ihren Leib- ingleichen andern Zoll und Abgaben zu berichtigen, sich auch binnen ihrer Durchreise alles Handels mit Waaren im Ganzen und einzeln- oder Ausschnitts- und Stückweise besonders aber des Hausirens zu enthalten. Ebend. §. 2.

Es soll auch kein Unterthan sich unterstehen, einen Juden zu beherbergen, oder seinen Handel zu verhelen. Ebend. §. 3.

Die privilegirten Juden haben sich alles unerlaubten Handels und Hausirens mit Waaren zu enthalten, dürfen auch keine öffentlichen Gewölber haben.

Diejenigen fremden Juden, die bey der Residenz von Zeit zu Zeit ab und zureisen, oder die Jahrmärkte daselbst besuchen,

ſuchen, haben ſich ſogleich am äußerſten Schlage beym Thorſchreiber zu melden, welcher ſie gegen Erlegung 1 gr. von jeder Perſon, (und nicht mehr bey 5 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventions-Fall) durch einen Mann von der Wacht zur Gouvernements-Expedition bringen läßt. Hier werden ſie umſtändlich examiniret, mit gewiſſen Zeddeln ohne Entgeld verſehen, mit welchen ſie ſich zu einem jüdiſchen Hausvater begeben, oder wo ſie ſonſt zu herbergen gemeynet ſind. Der Wirth darf keinen Juden ohne Vorzeigung dieſes Zeddels bey 50 Rthlr. Strafe annehmen, noch weniger über die beſtimmte Zeit dulden. Der Jude muß, wenn er wieder abreiſet, ſothanen Zeddel am äußerſten Schlage beym Thorſchreiber nebſt einer Beſcheinigung von der Acciſe, daß der Jude alles richtig gemacht, abgeben. Außerdem iſt derſelbe anzuhalten und dem Gouvernement davon Eröfnung zu thun. Ebend. §. 5.

Nur durchreiſende, oder eine Nacht etwa in Dresden verbleibende Juden erhalten von dem Thorſchreiber einen Zeddel, welchen ſie nach Anlangung in der Stadt beym Gouvernement produciren, und ohne davon etwas zu entrichten ſtempeln laſſen, auch im äußerſten Thore bey ihrer Durchpaßirung wieder abgeben. Außer dieſem Zeddel werden ſie nicht paßiret. Ebend. §. 6. ib. pag. 1170.

Sie dürfen die Jahrmärkte zu Dresden, ingleichen in den mittlern und großen Städten der Churſächſiſchen Lande beſuchen, jedoch daß es bey der Stadt Dresden unter obiger Präcaution, bey den übrigen Städten aber mit Vorbewußt eines jeden Orts Obrigkeit geſchehe, der Aufenthalt aber nicht über 2 bis 3 Tage, und der Handel anders nicht, als im Ganzen verſtattet werde, mithin ſolche Erlaubniß auf den Waaren-Schnitt, auch einzelnen Vertrieb, und das Hauſiren nicht erſtrecket werde. Ebend. §. 9.

Diejenigen, ſo mit Churfürſtl. Päſſen verſehen ſind, werden bey Beſuchung der Leipziger und Naumburger Meſſen mit dem Leib-Zoll und andern ſonſt zu präſtirenden Abgaben, nach Inhalt ihrer Päſſe und Conceßionen, verſchonet. Sie müſſen ſich aber auch unter den Thoren angeben und alles übrige, was

was den Juden in dem Mandat vorgeschrieben worden, genau beobachten. Cod. Aug. Contin. T. II. §. 11.

Wer diesem Mandat entgegen handelt, er sey ein Christ, oder Jude, soll nach Befinden von 10 bis 50 Rthlr., auch mit höherer Geld- und anderer Strafe, nicht weniger mit Confiscation der Waare, oder auf andere empfindliche Art angesehen werden. Ebend. §. 11.

Alle, außer den privilegirten sonst durchpaßirenden Juden, deren Weiber und Diener, müssen den gewöhnlichen Leibzoll entrichten. Gener. Befehl vom 4 Apr. 1733. Cod. Aug. Contin. T. II. pag. 9.

Doch sind Kinder bis ins 10te Jahr davon frey. Gener. Befehl v. 24. Sept. 1733. Ebend. II. p. 9.

Für die Stadt Dresden ist d. 15. Sept. 1772. eine besondere Juden-Ordnung ergangen.

In Dresden ist den dasigen und den dahin kommenden auswärtigen Juden aller Handel mit neuen Waaren, sowohl im Ganzen, als im Ausschnitt bey Confiscation der Waare untersagt. Bey der General-Accise werden alle von Juden eingebrachte neue Waaren, wenn es ganze Stücke, oder solche große Quantitäten sind, daß sie nicht zum eignen Gebrauch, sondern zum Handel bestimmt sind, nach Berichtigung der Accise ꝛc. der ordentlichen Obrigkeit abgegeben.

Wenn Juden durch Städte reisen, sollen die Thorschreiber dieselben examiniren, ob sie sich einige Tage am Orte aufgehalten und die Kopfsteuer entrichtet haben, und wenn sie keine Quittungen der Kopfsteuer-Einnehmer produciren können, dergleichen Juden nicht eher aus der Stadt paßiren lassen, bis die Erlegung der Steuer von ihnen dargethan worden ist. Gener. d. 5. Aug. 1747. No. 14. ad Commiss.

Den zu Friedland in der Niederlausitz sich aufhaltenden Juden, wenn sie mit Cammerpässen versehen sind, ist erlaubt, in den Niederlausitzischen Creyßstädten auf Jahrmärkten, ferner die guten Montage, Dienstage und Donnerstage im Ganzen und einzeln zu handeln, zu hausiren, auch „Citronen und andre Esculenta, dafern sie nur unter den Material-Waa-

ren der Cramer nicht begriffen, herumzutragen. Refcr. d. 22. May 1751. Cod. Aug. Contin. p. 362.

Es ist ihnen „1) bey 50 Rthlr. Strafe für jeden Wagen, oder Fuhre ausdrücklich zu untersagen, daß keiner vor 6 Uhr des Morgens und nach 9 Uhr des Abends im Sommer, hingegen im Winter vor 7 Uhr des Morgens, und nach 7 Uhr des Abends mit Meß-Waaren, oder auch, wenn sie aus dem Lande mit Wagen und Waaren zurückkommen, in Friedland, oder wo dergleichen sonst wohnhaft sind, einpaßire, sondern sie müssen bey ganz ausserordentlichen Fällen vor der Stadt halten bleiben und einen Accis-Bedienten herbeyrufen, der sie in ihre Wohnung begleitet und alles exact versiegelt, dessen sie sich um so weniger entbrechen können, als dergleichen in festen Plätzen, wo die Thore noch zeitiger geschlossen werden, geschehen muß.

2.

Die von den Messen und sonst eingebrachten Waaren dürfen sie gleich den Christlichen und inländischen Kaufleuten bey 20 Rthlr. Strafe von den Wagen nicht abladen, und in ihre Häuser nehmen, bis nicht der Visitator zuvörderst herbeygerufen, die Waaren visitiret, und die Kisten und Paquete versiegelt worden, auch ist, wenn die Juden aus dem Lande zurückkommen, jedesmal also zu verfahren.

3.

Ist darüber zu halten, daß bey der Entsiegelung und beym Auspacken der Accis-Einnehmer jedes Orts mit dem Visitator bey Strafe der Cassation zugleich gegenwärtig sey, und weil die Juden des Schreibens unerfahren sind, die Specificationen fertige und die Stempel- und Siegelung aller Waaren, woran der Stempel appliciret werden kann, verrichte.

4.

4.

Muß, wenn die Juden aus Friedland, oder andern Orten mit Waaren abreisen, alles, was selbige an gesiegelten und ungesiegelten Waaren mitnehmen, specifice auf die Paßirzeddel gesezet werden.

5.

Haben die Juden in jeder accisbaren Stadt sich sofort bey 20 Rthlr. Strafe auf der Accis-Einnahme zu melden, den Paßirzeddel zu produciren, und diejenigen Waaren, welche sie auf dem Lande verkaufet haben, treulich anzuzeigen, damit der Stadt-Einnehmer diese gekauften Waaren in Tergo des Paßirzeddels abschreibe, wie denn auch bey ihrer Zurückkunft in loco domicilii der Paßirzeddel zu produciren, die Visitation der zurückgebrachten Waaren vorzunehmen und deren Bestand gegen den Paßirzeddel zu halten ist.

6.

Die Juden sind ausdrücklich zu bedeuten, daß wenn ein heimliches Waaren-Lager auf dem Lande, so ihnen zugehöret, entdecket werden sollte, nicht allein alle Waaren contrebandiret, sondern auch noch über dieses eine namhafte Geldbuße, oder Gefängnißstrafe dem Defraudanten auferleget werden solle; daß

7.

wenn sie pro futuro eines Unterschleifs mit hoch impostirten Waaren überführet werden, dieselben den Werth der unterschlagenen Waaren fünffach loco poenae bezahlen sollen; auch

8.

daß die Ausflucht, sie bringen diese und jene Waaren Commißionsweise, und nicht zur Handlung von den Messen ein, nicht weiter statt haben, noch ihnen eine Commißion

unter was Vorwande, oder Bescheinigung es sey, paßire, sondern alles für propre Handel, der es auch würklich allemal ist, angesehen werden soll. Endlich sind

9.

die mehrgedachten Juden der Nieder-Lausitz, welche mit Pferden handeln, inskünftige anzuhalten, daß sie die verkauften, oder vertauschten Pferde an jedem Orte, es sey Dorf oder Stadt, wo sie selbige verkauft, oder vertauscht haben, bey 20 Rthlr. Strafe im Lande bey der Einnahme des Orts sofort melden, und auf ihre Zeddul notiren lassen, was sie aber außer Landes alieniren, an dem ersten Grenzorte ebenfalls bey der Stadt- oder Dorf-Einnahme zur Annotation ansagen, auch bey 5 Rthlr. Strafe von jedem an der Loosung verschwiegenen Thaler, von welchem die Hälfte dem Denuncianten zugesprochen werden soll, die Handlungs-Accise abstatten. Gener. d. 1. May 1766. No. 9. ad Inspect.

„Zur Erleichterung des Meßhandels sind die mit Cammer-Freypässen versehenen jüdischen Handelsleute bey dem Aufenthalt unter Wegs an accisbaren Orten vom Nahrungsgelde, auch in Leipzig und Naumburg während ihres Meß-Aufenthalts von allen, zur Zeit eingeführten jüdischen Abgaben frey. Gener. d. 9. May 1772. No. 4. ad Inspect.

„Die Juden geben von allen, sowohl kostbaren, als andern gemeinen Crammaaren, den Impost, als welchen sonst ein inländischer Kaufmann zu entrichten hat, gedoppelt. Womit sie aber hausiren, davon müssen sie die Accise dreyfach erlegen. A. O. Cap. V.

Juden geben von allen Waaren, womit sie handeln, die Accise, welche sonst ein inländischer Kaufmann, oder Händler zu entrichten hat, gedoppelt.

— vergeben diejenigen Waaren, womit sie hausiren gehen, dreyfach.

— geben von Iouwelen vom Thaler nur 1 gr. — pf.

Juden

Iuden geben von inländiſchen Waaren, welche mit Sächſiſchen Landſtempeln, oder wo dergleichen nicht anzubringen, mit richtigen Atteſtaten verſehen, wenn ſie damit handeln, en faveur der Fabrike, vom Thaler 1 gr. — pf.

— wenn ſothane inländiſche Waaren auſser dem Landesſtempel, oder Beſcheinigung, auch mit dem runden Accisſtempel zum Zeichen der richtigen Veracciſirung bedruckt ſind, giebt der Iude nur Nachſchuſs vom Thlr. - - — gr. 6 pf.

— wenn ſie dieſen Nachſchuſs einmal gegeben, und ſolches glaubwürdig beybringen können, die Waare aber in ihren Händen bleibt, geben ſie an andern Orten keinen weitern Nachſchuſs.

— was ſie an Gold und Silber aufkaufen und zur Münze liefern, davon geben dieſelben gegen richtige Beſcheinigung, daſs es dahin gekommen, keine Acciſe. Iedoch müſſen die Iuden zum Aufkauf des Silbers und Goldes zur Münze beſondere Conceſsion haben, ohne welche es ihnen nicht zu verſtatten iſt.

— eben ſo wenig haben ſelbige, wenn ſie beſcheinigen, daſs das Gold und Silber an Goldſchmiede, die in fixis ſtehen, gekommen, davon zu geben.

— dafern hingegen der Goldſchmidt, an den es verkauft wird, kein fixum hat, ſo iſt dem Iuden, in ſofern er Beſcheinigung beybringt, nichts abzufordern, der Goldſchmidt aber hat das ſeinige zu entrichten, vom Loth mit - — gr. 6 pf.

— die mit alten Kleidern hauſiren gehn, geben vom Thlr. - - 1 gr. 6 pf.

— dafern die alten Kleider in der Stadt aufgekauft werden, und daher die Präſumtion der Veracciſirung für ſich haben, giebt der Iude an Nachſchuſs-Acciſe vom Thlr. - - — gr. 6 pf.

wenn Kleider für alt geachtet werden. ſ. alte Kleider.

— die mit Muſik aufwarten, geben täglich 4 gr. — pf.

Iudenpech, vom Thaler — gr. 9 pf.

Iung Vieh. „Säuger, Lämmer, Zickelgen und Spannferkel werden nur den ersten Sommer über und bis Michaelis für klein, nachgehends aber für groß und alt Vieh in seiner Art gehalten und veraccisirt. Welche aber außer der ordentlichen Zeit fallen, werden ein halb Jahr lang für dergleichen geachtet. A. O. Erläut. ad Cap. IV. §. 13.

Iüterbogkischer abgezogener Landwein. s. Wein.

— Seife und Lichte. s. Seife und Lichte.

— Schuhe. s. Schuhe.

— Tuche. s. Tuche.

K.

Kacheln. s. Töpferwaaren.

Käse. „Was ein Bürger von seinem eignen Vieh, davon er die monatliche Accise entrichtet, an Victualien, als: Käse ꝛc. selbst verzehrt, davon ist er zwar accisfrey. Wenn er was an andere davon verkauft, solches muß er bey Strafe der Confiscation nicht eher abfolgen lassen, bevor der Käufer die Accise erlegt und einen Zeddel gelöset. A. O. Erläut. ad Cap. IV. §. 2.

— Aberdammer, von der Mandel — gr. 6 pf.
Desgl. A. O. Cap. IV.

„Von allerhand Delicatessen ꝛc. Parmesan, Limburger und anderm ausländischen Käse, v. Thlr. 1 gr. 6 pf.
A. O. Cap. IV.

— ausländische, als Englische, Limburger, Parmesan, Schweitzerkäse als Delicatesse, vom Thlr. 2 gr. — pf.

— Böhmische und andere ausländische geringe, vom Thaler der Loosung — gr. 9 pf.

— aller gemeiner ausländischer Käse, vom Thaler 1 gr. — pf.

s. erhöhete Sätze 1769.

Käse,

Käſe, zum Groſſo- und einzelnen Handel. ſ. Victualien.
— Höcker-Impoſt.
— Kuh- oder Quark-Käſe, v. der Mandel — gr. 1 pf.
— Ziegen- und Schaafkäſe, groſſe, von der Mandel — gr. 4 pf.

Desgl. A. O. Cap. IV.

In Bergſtädten. ſ. Bergmoderation.

Kalb. ſ. Schlachten.
— ſo der Bürger entweder in- oder auſserhalb der Stadt von ſeinem eignen Zuwachs verkauft, vom Stück — gr. 9 pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

Die Ausführung derſelben außer Landes wurde vor der Hand in der Niederlauſitz verboten, Gener. d. 3. März 1750. No. 5. und alsdenn in den Aemtern um Dresden unterſagt, daß Fleiſcher aus Berlin Kälber in ſtarker Anzahl aufkaufen. Gener. d. 1. Jul. 1751. No. 9. ad Inſpect.

Kalben. ſ. Nutzvieh-Acciſe.
Kalbfell. ſ. Felle.
Kalk, wenn er nicht zum Bau kommt, wird als ein rohes Materiale vergeben, vom Thlr. — gr. 6 pf.
— zu Düngung der Felder, bleibt accisfrey. ſ. Baumaterialien.
— zum Bergbau. ſ. Bergmoderation.
Kalkſtein zum Brennen, iſt frey.
— gebrannter, iſt von den Brenn-Oefen zu vergeben.

Sonſt wurde von allem auf dem Lande zum Verkauf gebranntem Kalk die Handlungs-Acciſe mit 6 pf. vom Thaler der Looſung gegeben. Gener. d. 28. Jun. 1776. No. 10. ad Commiſſ. Dies iſt geändert und bloß „diejenigen Eigenthümer der Kalkbrennereyen auf dem Lande, welche die Kalkſteine keineswegs aus einem eigenthümlichen Kalkſteinbruche entnehmen, ſondern erkaufen, geben von dem daraus gebrannten Kalk, den ſie nicht zu ihrem eignen Bedürfniß gebrauchen, ſondern auf dem Lande verkaufen, des hierbey treibenden Handels halber,

die gewöhnliche General-Accis-Abgabe an 6 pf. vom Thaler. Gener. d. 3. Nov 1784. No. 13. ad Inſpect.

Kammfett, vom Thaler - — gr. 6 pf.

Kammräder der Müller. ſ. Mühlen.

Kanne, darunter wird allewege Dresdner Gemäſs verſtanden.

Wegen deſſen allgemeiner Einführung. ſ. Bier.

Kannen, hölzerne, vom Dutzend 1 gr. — pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

Kannengieſser, fremde. ſ. Zinngieſser.

Karten. ſ. Charten.

Kaufleute.

1) Vergeben alle Handelswaaren am Ort der Wohnung, wenn sie sie auch nicht dahin bringen.

„Demnach wahrgenommen worden, wasmaaſsen die inländiſchen Groſshändler und andere Kaufleute, auch Cramer und Höcken ihre anderwärts erhandelten Waaren und Victualien nicht an den Ort ihrer Wohnung bringen, noch ſolche daſelbſt anmelden, ſondern zum Nachtheil des Accis-Intereſſe und deſſen Defraudation ſogleich von den Fabriken, oder ſonſt von dem Orte des Erkaufs abgehen laſſen, und aber den Accis-Verfaſſungen und deren Regeln allerdings gemäſs, daſs dergleichen Handelsgüter, ſie mögen die Stadt, wo die Groſs- und andere Händler wohnen, berühren und durchgehen, oder auch innerhalb Landes wieder verkaufen, oder andere Heerſtraſsen vorbey und in andere Länder verführet werden, ohne Unterſchied in loco domicilii richtig nach den Stücken und Werthe anzugeben und nachdem ſolche accisbar oder nicht, ein Paſsir- oder Accis-Zeddel darüber zu fordern; ſo ſoll Obſicht geführt werden, „daſs nicht nur die in und vor der Stadt wohnenden Händler von allen ihren Gütern und Waaren, ſie mögen ſolche

an

an den Ort ihrer Wohnung kommen lassen, oder nicht, bey der Accis-Einnahme anmelden und nach Gelegenheit veracciſiren, oder frey machen, sondern ist auch was von andern Churſächsischen Städten durchgehet, wofern solches einem Handelsmann aus einer Stadt, woselbst die Accise gleichfalls eingeführet, zugehöret, und dennoch selbiger, es mag auch in- oder außerhalb Landes gekauft seyn, von der Einnahme seines Ortes keinen Accis- oder Paßir-Zedel darüber vorzeigen kann, zum erstenmal anzuhalten und die Accise davon unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß dergleichen bey Strafe der Confiscation nicht mehr practicirt werden möchte, entrichten zu lassen, zum andernmal aber und bey verspürter Reiteration, oder da man auch sonst nothdürftige Nachricht erlangt und der Contravenient zu überführen, daß wider besseres Wissen ein dolus hierunter intendirt worden sey, das verschwiegene Guth zu confisciren und für contreband zu achten, immaaßen denn, was von durchgehendem Guthe und daß solches frey seyn soll, in der Accis-Ordnung disponirt, bloß auf den Fall, wenn ein Fremder und Auswärtiger, so diesem Lande, wenn er darinnen nichts kauft, oder verhandelt, ratione der Accise nicht unterworfen, oder auch ein Inländischer aus einer Stadt, oder einem Dorfe, wo sothane Accise nicht introducirt, von dem Orte seiner Wohnung hierdurch in ein ander Territorium, oder auch aus diesem zu sich bringen und kommen läßt, keinesweges aber auf die innerhalb Landes und zwar in solche Städte, wo die Accise würklich eingeführt, wohnende Kauf- und Handelsleute zu extendiren, sondern diese obigen Verfassungen behörig nachleben und widrigenfalls der Confiscation gewärtig seyn müssen. Gener. d. 30. Jun. 1703.

„Im Fall ein Kaufmann allerhand Güther, wie die Namen haben mögen, in andern Städten zusammenkauft, muß er an dem Orte seiner Wohnung, er mag solche dahinbringen, oder nicht, die völlige Accise erlegen, auch zu dem Ende, und damit kein Unterschleif dabey vorgehen

möge, von dem Orte des Einkaufs einen Paßir- oder Zoll- und Geleitszeddel allhier produciren, und zugleich ein richtig Verzeichniß der gehandelten Waaren auf der Accis-Einnahme mit übergeben. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 16.

„Dafern die Kaufleute einige Waaren an andern Orten niederlegen, sie mögen Vorhabens seyn, solche zu ihren Wohnungen zu bringen, oder in andere Provinzen gehen zu lassen, so müssen sie von dem Accis-Einnehmer an dem Orte der Niederlage, oder in Mangelung dessen von der Obrigkeit jedesmal einen Paßirzeddel, oder Schein mit sich nach Hause bringen, und darauf die Accise an dem Orte der Wohnung erlegen. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 17.

„Wenn ein fremder Kaufmann mit den Einheimischen über eine Parthie Waaren dergestallt contrahiret, daß ihm solche entweder an die Grenze, oder auch außerhalb Landes zu liefern, muß der inländische die Accise für sich selbst entrichten. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 35.

„Würde ein einheimischer Handelsmann allerhand Waaren von auswärtigen Orten bekommen, und nicht alles zu seiner Wohnung bringen, sondern etwas davon in andere Städte liefern lassen, muß er dennoch alles und jedes an dem Orte, wo er seßhaft, anmelden und völlig veraccisiren, der Käufer auch nichts desto weniger in der andern Stadt die auf die bereits veraccisirte Waare gesetzte Accise davon abgeben. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 36.

Ausnahme.

„Wofern ein inländischer Kaufmann gewisser Handlung halber auf fremde Messen, oder andere Orte gehet, und ihm daselbst einige Umschläge vorkommen, daß er Waaren erhandelte, und seines Gewinns halber sofort wieder veräußerte, soll er auf diesen Fall nicht gehalten seyn, solche auswärtige Handlung bey seiner Heimkunft anzumelden, weniger zu veraccisiren. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 37.

Wegen der Commißions- und durchgehenden Güter. ſ. oben Eingang No. 11. 12.

Wegen der Veracciſirung derer Waaren, die Kaufleute und Cramer von Groſſohändlern, oder an ihrem Wohnort auf Jahrmärkten erkaufen. ſ. oben Großhandel, Jahrmarkt.

2) Nachſchuß von eingebrachten veracciſirten Waaren.

„Wenn ein Kaufmann, oder Cramer, oder auch der Conſument ſelbſt in der Stadt etwas an Waaren aus einer andern Churfürſtl. Sächſiſ. immediaten oder in einer Fürſtl. Landesportion gelegenen Stadt, wo ſolche veracciſirt, abgeholt und alſo das Guth aus der andern Hand bekommt, giebt er von neuem an dem Orte, wo er wohnt, vom Thaler . . — gr. 3 pf.

A. O. Cap. V.

„Mit Veracciſirung der Waaren, ſie haben Namen, wie ſie wollen, welche ein Kaufmann und Cramer, oder ſonſt ein Conſument aus einer andern inländiſchen Stadt, wo ſolche ſchon von dem Verkäufer vergeben, abholet, hat er ſich, wie bey den Victualien verordnet, gleichfalls bey Vermeidung der Confiſcation zu verhalten, und vom Thlr. noch 3 pf. an dem Orte der Wohnung zu geben. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 19.

3) Wie wegen ihrer einbringenden Waaren beym Eingang derſelben zu verfahren? Specification der Waaren, Viſitation, Vereidung der Kaufleute.

„Wenn fremde, oder inländiſche Kaufleute Waaren in die Städte zum Verkauf bringen, müſſen ſolche ſofort vor die Waage gerückt, nach Vorzeigung einer richtigen Specification aufs genauſte viſitiret, und ſodann in der Accis-Einnahme behörig vergeben werden. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 5.

Daß Frachtfuhrleute beym Eingang ihre Waaren vor die Waage führen sollen. s. oben Eingang No. 9.

Diese Specificationen haben Kaufleute überhaupt von allen auswärts erhandelten Waaren zu übergeben. §. 16. Erläut. ad Cap. V. s. oben No. 1.

„Ob zwar die Kaufleute, Apotheker, Materialisten, Cramer und andere, welche einige Verkehrung treiben, ohne Unterschied, sonderlich in den verschlossenen Städten nicht vereidet werden sollen: so ist doch ein jeder, seine Waaren und Güter an dem Orte seiner Wohnung, er mag solche dahin bringen, oder nicht, an Eides statt mit eigner Hand zu specificiren gehalten. Dafern aber einer, oder der andere nachgehends sich einiges Betrugs und Unterschleifs verdächtig machen, oder man wahrnehmen würde, daß er weniger, als er nach Proportion seines Gewerbes consumiren sollte, angegeben hätte, so muß derselbe nichts desto weniger, daß er die Accise niemals hintergangen, sich mit einem Eide reinigen; im Verweigerungsfall aber ist davon an die General-Accis-Inspection Bericht zu erstatten, und fernere Resolution zu gewarten. A. O. Allg. Reg. 16.

„In den ofnen Orten aber, wo sonst die Unterschleife unmöglich zu verhüten, müssen obige Personen ohne dergleichen vorher sich ereignenden Indiciis verpflichtet werden, daß sie alle und jede von ihnen und den Ihrigen, oder sonst auf einigerley Weise zur Haus-Consumtion, oder Handel zur Stadt bringenden, oder auswärts verhandelten Güter und Waaren bey den Accis-Einnahmen richtig anmelden und die Accise davon erlegen wollen. A. O. Allg. Reg. 17.

„Wenn bey den Kaufleuten, oder andern Accisanten weniger, als angegeben worden, bey der Visitation gefunden wird, solches kann ihnen nicht zu gute gehen, noch sie mit der Accise dieserwegen verschonet werden, sie könnten denn sogleich und längstens mit der nächst darauf kommenden Post durch Advis-Briefe, oder sonst glaubwürdig beybringen, daß ein Versehen und Irrthum darunter vorgegangen,

gangen, oder die ermangelnden Stücke zurückgeblieben. Was hingegen darüber angetroffen wird, ist zu contrebandiren und keine Compensation desjenigen, so darüber ist, mit dem, so ermangelt, zu gestatten. Jedoch sollen sie gleichfalls binnen obiger Zeit mit der Bescheinigung des darüber Befundenen halber zugelassen werden. Wofern aber der Betrag der Waaren über 10 Rthlr. wäre, so sind sie ihr Vorgeben und Entschuldigung vermittelst Eydes zu bestärken gehalten. Auch kann ihnen die General-Clausul und Reservation, deren sich die Kaufleute zu bedienen pflegen, daß wenn was mehreres befunden würde, sie solches ebenfalls veracciſiren wollen, was aber ermangeln möchte, ihnen zu gute gehen und die Accise nicht gefordert werden soll, keinesweges zu statten kommen, sondern es ist nichts desto minder auf obige Weise zu verfahren. A. O. Allg. Reg. §. 60.

Cramer, Kaufleute und Fabrikanten werden mit der in der General-Accis-Ordnung vorgeschriebenen Vereidung und ihre Waare mit der verordneten Stempelung (s. unten Stempelung) verschonet. „Es sind aber alle und jede accisbare Waaren, so sonst der Stempelung unterworfen waren, vom Kleinsten bis zum Größten von den Handelsleuten, Cramern und andern, so dergleichen führen, stückweise richtig auf ihr Gewissen und ohne Rückhalt des geringsten schriftlich und eigenhändig zu specificiren, und anzugeben, widrigenfalls, und wenn ein oder der andere auf einem Unterschleif betreten würde, wird derselbe nicht allein ratione futuri alsofort verpflichtet, sondern auch über dieses angehalten, daß er hiebevor die Accise, so lange sie bestanden, niemals auf einige Weise hintergangen, und bevortheilet habe, vermittelst Eides zu erhärten. Kaufleuten, Cramern und andern, kann auch, ehe und bevor sie sich verpflichten lassen, dasjenige, was sie an ihren veracciſirten und jeden Orts weggeführten Waaren wieder zurückbringen, wenn solche nicht vor der Abfuhre, so weit sichs thun läßt, behörig gestempelt worden, keinesweges frey einpaßiren,

ren, sondern sie sind solche, weil sonst darunter großer Unterschleif vorgehen, und unveracciſirte Sachen mit eingebracht werden könnten, beym Wieder-Eingange zu veracciſiren schuldig. Weil man auch zu Jahrmarkts- und andern Zeiten, wenn diese, oder jene Waaren ungestempelt aus einer Stadt in die andere gebracht werden, nicht wissen, oder sehen kann, ob selbige vorher gebührend vergeben sind; so soll in Zukunft die Loosung an allen Orten von ungestempelten Waaren Inhalts der Accis-Ordnung entrichtet werden, es wäre denn, daß die Verkäufer gültige Pflichtscheine vorzuzeigen vermöchten. Gener. d. 3. Febr. 1708. No. 3. ad Commiſſ.

„Jeder soll den rechten Werth seiner von den Leipziger und Naumburger Messen, oder auch außer Landes eingebrachten Waaren auf der Accis-Einnahme jedes Ortes sofort behörig anmelden und veracciſiren, auch zu solchem Ende entweder richtige von seinem Verkäufer darüber erhaltene Auszüge produciren, oder doch eine eigenhändige und gewissenhafte Specification übergeben, mit der nachdrücklichen Verwarnung, wer dergleichen nicht thun und dawider zu handeln sich unterstehen möchte, desselben Waaren ohne Ansehen der Person entweder von diesseits verständigen Leuten nach dem eigentlichen Werth tarirt, oder nach dem currenten Preiß ausgerechnet und nach solchem veracciſiret, das verschwiegene, oder zu wenig angegebene aber conſiſcirt werden soll. Patent und Gener. d. 18. Jul. 1719. ad Commiſſ. No. 10.

„Da die Visitation der von den Kaufleuten und Krämern von Messen und Märkten einbekommenden Waaren mit erforderlicher Accurateſſe und Behutsamkeit nicht geschehen ꝛc., gegen Erhaltung gewisser Geschenke von den Visitatoren pflichtvergessen nachgesehen ꝛc. worden, und um zugleich der öfters bemerkten Ignoranz und Unerfahrenheit der Visitatoren in Kenntniß der Kaufmannsgüter und Waaren zu statten zu kommen, soll künftig, wenn Kaufleute und Cramer Waaren von Messen und Märkten einbringen,

bringen, der Aßiſtenz-Einnehmer, und wo dergleichen nicht vorhanden, der Unter-Einnehmer, oder wo nur überhaupt ein Einnehmer befindlich iſt, dieſer in denen Stunden, wo die Accise geſchloſſen iſt, ſich bey der Viſitation perſönlich einfinden, um auf des Viſitators Betragen, und ob die Viſitation mit pflichtſchuldigem Eifer für das Intereſſe ohne ſtrafbare Connivenz vorgenommen werde, ein wachſames Auge zu führen, und bey vermerkender Negligenz und Corruption ſofort der Inſpection zu genauer Unterſuchung Anzeige zu thun, bey veroffenbarter Unwiſſenheit aber dem Viſitator behufige Anleitung zu geben. Gener. d. 22. Nov. 1752. No. 28. ad Commiſſ.

Wollene Waaren und beſonders die engliſchen „ſollen nicht ohne Gegenwart des General-Accis-Einnehmers ausgepackt und bey der Verrechtung ſogleich mit den Stempeln zu Bedruckung ausländiſcher vergebener Waaren angeſiegelt werden. Gener. d. 27. May 1771. No. 3. ad Inſpect. ſ. auch das folgende Gener. 1774. No. 2.

Specification der Waaren vor der zu unternehmenden Viſitation ſoll zwar von Kaufleuten und ſolchen Perſonen, welche Waaren zum Handel und Wieder-Verkauf einbringen, nach Inhalt der General-Accis-Ordnung, nach wie vor, gefordert und abgegeben, jedoch derjenige Acciſant, welcher zu ſeinem eignen Gebrauch und Conſumtion einbringt, damit verſchonet werden. Vielmehr iſt im letztern Fall die Specification der einbringenden Waaren bey der Viſitation ſelbſt zu verfertigen, ſolchergeſtalt, daſs der Viſitator nur dahin fleiſsige Obſicht zu führen hat, daſs bey der Specification nichts hinweggelaſſen werde.

Dafern nun bey Viſitation der Kaufleute Waaren weniger befunden wird, als die vorher gefertigte Specification beſagt, ſo ſoll ihnen ſolches, im Fall nicht ein concurrirender Dolus abſeiten des Kaufmanns darunter verborgen zu ſeyn erſcheinet, bey der Veracciſirung zu Gute gehen.

Was

Was hingegen bey der Visitation sich mehr befindet, als in der Specification nicht enthalten, ist zu contrebandiren, dafern der Kaufmann nicht sogleich, oder längstens mit der nächst darauf folgenden Post durch richtige Avis-Briefe, oder sonst glaubwürdig beybringt, dass ein Irrthum darunter vorgegangen, oder die ermangelnden Stücke zurückgeblieben.

Wofern aber der Betrag der mehr befundenen Waaren sich über 10 Thaler beläuft, so sind die Kaufleute ihr Vorgeben und Entschuldigung nach Vorschrift der General-Accis-Ordnung eydlich zu bestärken schuldig.

Der „mit schneidenden Waaren die Jahrmärkte beziehenden Kaufleute und Cramer (damals) vorräthige und künftig von den Messen einbringende Waaren sind zum Zeichen der wirklichen Veracciſirung anzusiegeln ꝛc. Gener. d. 15. Jan. 1756. No. 2. ad Commiss. §. 3.

„Wenn ein Kaufmann nicht selbst eine eigene Waage und Gewichte hat, so ist er schuldig, die eingebrachten Waaren, bey entstehendem hinlänglichem Verdacht zu wenig angegebenen Gewichts auf der Rathswaage wägen zu lassen, und hat zwar der Waagemeister bey befundener Richtigkeit solches ohne Entgeld zu verrichten, hingegen bey sich äußerndem merklichem Uebergewichte, die Gebühr doppelt von dem Defraudanten zu erhalten. Gener. d. 15. Jan. 1756. No. 2. ad Commiss. §. 5.

„Die bey den Accis-Einnahmen von den Kaufleuten und Cramern zu übergebenden Meß- und zu anderer Zeit über eingebrachte Waaren exhibirten Specificationen, sollen mit den Rechnungen zur Examination eingeschicket werden, und die Accis-Einnehmer auf sothanen Specificationen bey jeder Waarensorte den Accis-Satz, wornach solche vernommen, nebst der Nummer, darunter selbige berechnet worden, zuverlässig mit anmerken. Gener. d. 22. Dec. 1763. No. 29. ad Insp. §. 5. u. d. 28. Dec. 1764. No. 44. ad Commiss. §. 2.

Die

Die Waaren, welche Cramer und Handelsleute einbringen, sind „jedesmal von dem Einbringer nach dem eigentlichen auf Conventions-Münze zu setzenden Current-Preiß, welcher nach Vorschrift des bereits unterm 5. Jul. 1719 ergangenen Mandats von Messen zu Messen angeschaft und den Inspectoren zugefertiget wird, besonders wenn solche von ausländischen Handelsplätzen kommen, richtig und deutlich zu specificiren, dabey die Behältnisse und Colli gehörig anzugeben, auch bey vorgeblich inländischen Waaren die erforderlichen Legitimationen (immaßen außerdem die ausländischen Sätze davon zu erheben) beyzubringen; Einnehmer, Thorschreiber und Visitator sind zu Entdeckung der hierunter vorwaltenden beträchtlichen Unterschleife ernstlich instruiret, und die Inspectoren haben dafür zu sorgen, daß sofort bey jedesmahliger Einlangung der Waaren, deren vorerwähnte Specification, noch ehe und bevor die Auspackung erfolgt, wobey in Verfolg des unterm 22. Nov. 1752 ergangenen Generalis, der Assistenz-Einnehmer, und wo dergleichen nicht vorhanden, der Unter-Einnehmer, oder, wo überhaupt nur ein Einnehmer ist, dieser in denen Stunden, wo die Accise geschlossen ist, bey der Visitation persönlich zugegen seyn soll, gefertiget, zur Inspection gegeben, und daselbst sorgfältig examiniret, und hierauf der Veracciſirung halber, zur Einnahme überreicht werde, auch selbst nach Befinden hierüber sorgfältige Untersuchung anzustellen, zugleich die Generalien d. d. 25. Nov. 1709. und 20. Oct. 1753. die Veracciſirung derer auf die Jahrmärkte gehenden Waaren betreffend genau zu befolgen, und die ausländischen sowohl, als aus denen Meßorten hiesiger Lande kommenden Kauf- und Handelsleute anzuweisen, daß sie nicht nur die auf den Jahrmärkten für baares Geld verkauften, sondern auch die verborgten Waaren gehörig verrechten. Die Einnehmer sollen jedesmal deshalb bey der Veracciſirung hiernach ausdrücklich fragen. Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Insp. §. 1.

„Wenn ein Kaufmann, oder Cramer aus einem accisbaren Orte mit Waaren in eine andere accisbare Stadt kommt, so hat der Thorschreiber solchen zu befragen, ob seine Waaren mit dem runden Accisstempel gestempelt, oder ungestempelt sind, antwortet er, daß seine Waaren bereits gestempelt wären, als Leder, Tuch, Zeuge, Leinwand und so ferner, so muß solches auf dem Thorzeddel notirt werden, damit der Visitator beym Auspacken nachsehen könne, ob auch ungestempelte Waare mit dabey sey. Bringt aber jemand Sachen ein, die nicht gestempelt werden können, als Kurze- Nadler- Gewürz- Materialisten- und Italiener-Waaren, so müssen solche in Kasten, oder andern Behältnissen mit dem Accis- Siegel des Orts, woher der Fremde kommt, hart versiegelt seyn, auch auf dem Passir-Zeddel solche Versiegelung stehen. Alles, was nicht so versiegelt ist, wird als accisbar angesehen, und hat der Einbringer des Passirzeddels ungeachtet die gehörige Accise davon zu erlegen. Thorschr.-Instr. §. 21.

S. unten A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 6.

4) dürfen keine ungestempelten Waaren führen.

Wie nach und nach verordnet und eingeführt worden ist, daß alle inländische Fabrikwaaren und alle ausländische Waaren, wenn beyde zum inländischen Handel bestimmt sind, gestempelt werden sollen, s. unten Stempelung. Wegen der Grossohändler, s. Großhandel.

Daraus folgt, daß Kaufleute und Cramer keine ungestempelten Waaren führen können.

„Landcramer dürfen bey Strafe der Confiscation außer Bändern und den im Gener. d. 19. Nov. 1729 genannten Kleinigkeiten an Hemden, Krausen, Hals- und Schnupftüchern, Hauben, Schleppen, Mützen und dergleichen keine ungestempelten Waaren führen. Sie müssen daher die zum Handel auf inländische Märkte bestimmten Waaren mit Ausnahme obiger Artikel in Leipzig nach vor-

vorgängiger Vergebung derselben mit dem Accisstempel bedrucken lassen. Gener. d. 22. Jul. 1788.

5) Verbotene Niederlagen.

„In Vorstädten und umliegenden Dörfern, auch Weinbergen und Gärten wird Kaufleuten und Cramern bey Confiscation keine Niederlage gestattet. Visitator. Instruct. §. 51.

s. Niederlagen.

6) Abgaben von verkauften Waaren.

Wenn die Waaren beym Eingang mit den vollen Sätzen veracciſirt worden, ist bey dem Verkauf nichts weiter zu entrichten.

Ausnahme wegen der ungestempelten Waaren. Gener. 1708. No. 3. oben No. 3. hat sich durch die seit dem eingeführte Stempelung aller zum inländischen Debit bestimmten Waaren geändert.

Waaren, welche aus andern accisbaren Städten ohne Passirzeddel auf Jahrmärkte kommen, werden nach dem Losungs-Preiß vergeben. s. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 13. oben Jahrmarkt.

7) Wie bey Versendung ihrer Waaren zu verfahren ist: Abrechnungs-Conto.

„Im Fall auch die Kaufleute und Cramer Tücher, Zeuge, oder andere fabricirte Waaren nach Leipzig, oder sonst auf Messen und Jahrmärkte wegführen, sollen sie solche, damit man sehen kann, ob sie eben diese und nicht andere Waaren mit zurückbringen, jedesmal vorher stempeln und aufzeichnen lassen. Die übrigen Kaufmannschafts-Waaren, so nicht füglich zu stempeln, sind nur anzumelden, und auf der Accisstube aufzumerken, so dann ein Passirzeddel darüber zu ertheilen, welcher bey der Ausfuhre dem Thorschreiber vorzuzeigen, und bey der Zurück-

Exchange, the name of a building in London, where merchants and others meet to transact business. The first building of this kind was erected by Sir Thomas Gresham, and opened by Queen Elizabeth, in 1570. It was destroyed by the great fire in 1666, and rebuilt in 1667. The present edifice was opened by the late king, William IV., in 1844.

Exchange, Bill of, a written order or request for the payment of money, addressed by one person to another, and requiring the latter to pay a certain sum to the former, or to a third person, at a specified time.

Exchequer, the name of the department of the British government which has the management of the public revenue. The chief officer is the chancellor of the exchequer, who is a member of the cabinet. The exchequer is also the name of the court which has the power to decide all questions relating to the revenue.

Exchequer Bills, bills issued by the government, bearing interest, and payable at the exchequer.

Excise, a duty or tax levied on certain articles of home production or manufacture, and on licenses to deal in them.

Exclusion Bill, a bill introduced into the English parliament in 1679, to exclude the duke of York, afterwards James II., from the succession to the throne, on account of his being a Roman Catholic. It was rejected by the House of Lords.

Exclusive Dealing, the practice of a manufacturer or trader who refuses to supply goods to any person who deals in the goods of his rivals.

Exclusive Privilege, a right granted by the government to a person or company to carry on a trade or manufacture to the exclusion of others.

Execution, the carrying into effect of the sentence of a court of justice.

Executive, the name given to the branch of the government which has the duty of carrying the laws into effect.

Executor, a person appointed by a testator to carry out the provisions of his will.

Exemption, a privilege granted to a person or class of persons, by which they are relieved from the payment of taxes, or from the performance of certain duties.

Exeter, a city in Devonshire, England, on the river Exe, 170 miles W.S.W. of London. It is the seat of a bishop, and has a cathedral, a college, and a grammar school. Pop. 33,000.

Exeter Hall, a building in London, used for religious meetings and public lectures.

Exhibition, a sum of money granted to a student to assist him in his studies.

Exile, a person who is compelled to live in a foreign country.

Existence, the state of being.

Existence, Proof of, the name given to the arguments by which the existence of God is proved.

Exmoor, a district in Somersetshire, England, famous for its wild scenery and for the breed of ponies which roam over it.

Exodus, the name of the second book of the Old Testament, which contains the history of the departure of the Israelites from Egypt.

Exogamy, the practice among savage tribes of marrying only outside the tribe.

Exorcism, the practice of casting out evil spirits.

Expatriation, the act of leaving one's own country to live in a foreign country.

Expectation of Life, the number of years which a person of a given age may reasonably expect to live.

Expedition, a journey undertaken for a definite purpose.

Experiment, a trial made to discover the truth of a theory or the nature of a thing.

Explosive, a substance which, when ignited, suddenly expands with great force, producing a loud report.

Exports, goods sent out of a country to be sold in another country.

Expulsion, the act of driving out or forcing to leave.

Extempore, without preparation.

Extinction, the act of putting out or destroying.

Extradition, the act of delivering up a criminal to the country in which he is charged with having committed a crime.

Extravagance, the habit of spending money unnecessarily.

Eye, the organ of sight.

Eyre, Justices in, the name given to the judges who, in the reign of Henry II., went on circuit to try cases.

Kirschen, grüne vom Tragkorb — 1 gr. — pf.
Desgl. A. O. Cap. IV.
Kirschsaft, vom Thlr. — — 9 —
— Mus — — 9 —
Kittay, ein tartarischer Zeug, v. Thlr. 1 — — —
Kleider, alte, s. alte Kleider.
— Trödler, s. Ebendas.
Kleinigkeiten; Unter dieser Benennung werden bey der General-Accise verstanden, „Hemden, Krausen, Hals- und Schnupftücher, Hauben, Schleppen, Mützen, und dergleichen, nicht weniger wollene und leinene Bänder und Spitzen. Gener. d. 19. Nov. 1729. No. 31.
Klingen; Degen- Säbel- Hirschfänger-Klingen, vom Thlr. — gr. 6 pf.
Klingeln, vom Thlr. — — 6 —
Klip-Fisch zum Grosso und zum einzeln Handel, desgl. Höker-Impost. s. Victualien.
Knöpfe, Gold- und Silberne, ausländische, s. gold- und silberne Spitzen.
— rosshaarne, seidne, zwirne, und gläserne, vom Thlr. 1 — — —
Kochwildpret, s. Wildpret.
Kosent, s. Bier, No. I, II.
Kohl, Weiskohl oder Kraut v. Schock — — 2 —
Desgl. A. O. Cap. IV.
— in Bergstädten, s. Bergmoderation.
Kohlen, vom Thlr. 1 — — —
Desgl. A. O. Cap. IV.
— zum Bergbau, s. Bergmoderation.
Königsseer Arzney, s. Arzney.
Korbmacher-Waare, vom Thlr. 1 — — —
Korn, s. Getreide.
Kornbrandwein, s. Brandwein.
Kornmehl, s. Getreide, No. 25.
Krabben, eine Delikatesse, vom Thlr. 2 — — —

Bevan, Rev. Thomas ... 1 ... 1 ... 1
Bevan, Thomas ... 1 ... 1 ... 1
Bevan, Thomas, Jun. ... 1 ... 1 ... 1
Bevan, Thomas, Jun. ... 1 ... 1 ... 1
Bevan, Thomas, Jun.

Kupfer zum Hausbau, bleibt accisfrey.
s. Baumaterialien.
— Waſſer, vom Thlr. — gr. 9 pf.
— und Meſſing altes, giebt beym Einbringen keine Acciſe, ſo fern es aber zum Kupfer-Hammer geht und umgearbeitet zurückkommt, muſs es nach dem wahren Werth vergeben werden, vom Thaler mit — gr. 6 pf.
— zum Bergbau, s. Bergmoderation.
— Waaren, welche verboten ſind, s. verbotene Waaren.
Kupferſchmidts-Waaren, s. Meſſerſchmidts-Waaren.
Kupferſtiche zum Handel und zum Privatgebrauch vom Thlr. 1 gr. — pf.
Kurz-Gewehr, vom Thlr. 1 — — —
Kurze Waaren von Gold und Silber, Emaille, Perlmutter, Schildkröte, Dompack, v. Thlr. 1 gr. 3 pf.
— ſo nicht von dieſer Materie gefertiget, werden zu gemeinen Cramwaaren gerechnet und geben vom Thaler — gr. 6 pf.
s. Stempelung.
Küſter und ihre Wittwen genieſsen die Accis-Reſtitution
s. Profeſſoren.
Kutſchen und Chaiſen, ausländiſche, v. Thlr. 3 gr. — pf.
s. erhöhete Sätze.
Kutſchgeſchirre, ausländiſche, v. Thlr. 2 — — —
s. erhöhete Sätze 1769.
Kuxe, welche zum Genuß der Bergmoderation von Acciſanten gebauet werden ſollen, s. Bergmoderation.

L.

Laboranten müſſen Deſtillir-Acciſe geben, s. Brandwein.
Lachs, friſcher und trockner als Delicateſſe vom Thaler. 2 gr. — pf.
Den Satz der A. O. von 1 gr. 6 pf. s. oben Delicateſſen.

La Cote Wein, ſ. Wein.
Lackirte Holzwaaren, vom Thlr. 1 gr. — pf.
— Blechwaaren, vom Thlr. — — 6 —
— ausländiſche Holz- Blech- und andere Waaren erhöhet 1769 auf 2 gr. vom Thlr. ſ. erhöhete Sätze.
— welche ſolche Blechwaaren verboten ſind, ſ. verbotene Waaren.
Lacrymae Chriſti, ſ. Wein.
Lätze, Tücher mit und ohne Gold und Silber, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
die ausländiſchen erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. ſ. Zeuge.
Welche fremde verboten ſind, ſ. verbotne Waaren.
Lahn, leoniſcher ausländiſcher, vom Thlr. 1 gr. — pf.
— — inländiſcher, vom Thlr. — — 6 —
Lamm zum Schlachten, ſ. Schlachten.
— ſo vom Zuwachs verkauft wird, v. St. — — 3 —
Desgl. A. O. Cap. V. ſ. Vieh.
— Fell, ſ. Felle.
— Wolle, ſ. Wolle.
Lamperts-Nüſſe, vom Thlr. — — 9 —
Desgl. A. O. Cap. V.
Land-Acciſe-Einnahmen, mit den Gener.-Accis-Einnahmen zu verbinden, ſ. Einnehmer, werden vom Gener.-Accis-Commiſſarien revidirt. ſ. Commiſſarien; Land-Accis-Unterſchleife ſollen Gener.-Accis-Viſitatoren zu entdecken ſuchen, und den General-Accis-Inſpectoren anzeigen. Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Inſp. §. 12.
Prävention bey Unterſuchung der Gener.- und Land-Accis-Unterſchleiſe, ſ. Rügen. Tit. X.
Landcharten, ſo zur Handlung von fremden Orten einkommen, vom Thlr. — gr. 6 pf.
— zum Privatgebrauch und nicht zum Handel paſſiren in favorem ſtudiorum frey.
Desgl. A. O. Cap. V. ſ. oben Bücher.

Land-

Landcramer, ſ. Kaufleute.
Landfleiſcher, ſ. Fleiſcher.
Landkutſcher, ſ. Eingang, No. 1, 9. Poſt.
Landleute, wenn ſie ihre Producte zur Stadt bringen, ſ. Acciſe, No. 5, Dörfer No. 1. Getreide No. 11, Obſt.
— daß ſie von dem, was ſie vom Bürger in der Stadt kaufen, nicht frey von der Acciſe ſind, ſ. Getreide No. 11. Gener. 1785. §. 2.
— Viehhandel derſelben, ſ. Vieh.
— ſo Leder, Leinwand und allerley Zeuge zum Zubereiten färben, oder zum Schneider, oder auf andere Art, ſo, daſs es nicht in loco bleibt, ſondern zurückgeht, einbringen, geben davon keine Acciſe, müſſen aber ſo lange Pfand einlegen, bis es wieder auspaſſirt, da ſie das Pfand, gegen Ausgangs-Beſcheinigung zurück erhalten. ſ. Acciſe No. 10.
Land- oder inländiſche Waaren, ſ. inländiſche Waaren.
Landes-Portion. Bey Einführung der General-Acciſe gehörte ein Theil der heutigen accisbaren Orte bekanntlich den damaligen Nebenlinien des hohen Churhauſes. Wegen dieſer Landesportionen ſtehen in der A. O. bey dem Bier und Wein einige beſondere Sätze. Sie ſind aber wieder aufgehoben. ſ. Bier, Wein, desgleichen ſind die General-Accis-Commiſſariate nicht mehr nach den Landes-Portionen, ſondern nach der natürlichen Lage der Orte abgetheilt. ſ. Commiſſarien.
Landſtempel, ſ. Stempel.
Landſteuern, ſ. Steuern.
Langwell, ſ. Bier.
Larven und Masken allerhand Art, v. Thlr. 1 gr. 3 pf. wegen der ausländiſchen ſ. Wachs-Masken.
Laternen von Glas ſind, wie Glaswaaren nach Unterſchied des Einbringers, in- oder ausländiſchen Glaſes zu vernehmen, ſ. Glas.

Laternen-Horn und davon gefertigte Laternen, vom Thlr. — gr. 6 pf.
Latten, s. Holz, Baumaterialien.
Laubenheimer Wein, s. Wein.
Laufkarren zum Bergbau, s. Bergmoderation.
Laurichen grüne, vom Thlr. — gr. 9 pf.
Lebensbaum-Blätter, vom Thlr. — — 9 —
Leber-Balsam, vom Thlr. — — 9 —
Leccage, s. Wein.
Leder. „Vom Decher Leder, so von Fleischern außer Landes, oder in eine Stadt, da die Accise nicht ist, verführt wird 18 gr. — pf.
— von allerhand fremden und aus andern Provinzen kommenden Leder und Juchten, vom Thlr. — gr. 9 pf.
Desgl. A. O. Cap. V.
— ausländische, wovon aber Juchten, Sohlleder, Saffian und Corduan, desgl. Elendsleder ausgenommen, als welche besonders belegt, insgesammt vom Thaler — gr. 9 pf.
— Scharfrichter-Leder, Caviller-Leder, s. überhaupt Felle-Stempelung.
was Landleute zur Verarbeitung in die Stadt bringen, s. Landleute.
Lederwaare, gefertigte, als: Beinkleider, Degengehenke und andere dergleichen Waare, v. Thlr. 1 gr. — pf.
s. Kutschgeschirr, Reutzeug.
welcher fremde Lederwaare verboten ist.
s. verbotene Waare.
Lederwerk, ausländisch, vom Thlr. 1 — — —
Lein, vom Thlr. — — 6 —
Lein-Kuchen, s. Oel-Kuchen.
— vom Lande eingebrachte, vom Thlr. — — 6 —
Leinöl, wenn es zur Stadt gebracht wird, vom Thlr. — — 9 —
Desgl. A. O. Cap. V.
— Saamen zum Eingang, s. Getreide, No. 9, 40.

Leinsaamen in Bergstädten, s. Bergmoderation.
— wenn daraus Oel zum inländischen Vertrieb geschlagen wird, vom Thlr. — gr. 9 pf.
— Saamen, zum faveur der Flachs-Cultur im Lande bleibt frey, sowohl ratione des Käufers, als Verkäufers.
— wenn damit ausser Landes Handel getrieben wird, s. Flachs.
— Oel, zum Verkauf ausser Landes, wenn richtige Bescheinigung beygebracht wird, von 100 rthlr. 12 gr. — pf.
— Saamen von eignen Zuwachs bleibt vom Eingange frey, das daraus geschlagene Oel aber wird nach vorstehendem Satze vergeben, vom Thlr. — gr. 9 pf.
s. überhaupt oben Oel.
Leinen Garn, s. Garn.
Leinwand von allerhand köstlichen Waaren ꝛc. auch fremder Leinwand ꝛc. vom Thlr. — gr. 9 pf.
— ausländische vom Thlr. 1 — — —
— aus dem Schönburgischen und Reussischen, s. Reußische, Schönburgische Waaren.
— fremde Leinewand, halbleinene ausländische Waaren. erhöhet 1769. auf 3 gr. s. erhöhete Sätze.
welche fremde leinene Waaren verboten sind. s. verbotne Waaren.
— was die Leinweber für sich und auf den Kauf an Leinwand verfertigen, vergeben sie vom Thlr. des Werths mit — gr. 6 pf.
Desgl. A. O. Cap. V.
— wenn ein Stadt-Einwohner Leinwand machen, oder von andern inländischen Orten in die Stadt bringen läst, giebt er vom Thlr. — gr. 6 pf.
Desgl. A. O. Cap. V.
— zum Bergbau, s. Bergbau.
Es war bey der General-Accis-Einnahme zu Dreßden wahrgenommen worden, daß Accisanten, die aus verschiede-

schiedenen Inspectionen „Leinewande, die auf dem Lande daselbst von zugewachsenem Flachs und Garne zum Verkauf gefertigt worden, nach Dreßden zu Markte gebracht, Attestate, oder auch roth gestempelte Zeddel, welche die Richter, oder Gerichtsschöppen, oder Dorf-Accis-Einnehmer ausgestellet und die Leinwand als Zuwachs darinnen frey gesprochen, darüber mit producirt und daß sothane Leinwand von der Accisabgabe frey gelassen werden solle, verlangt.

Nun ist zwar auf dergleichen Attestate und roth gestempelte Acciszeddel bey der Dreßdner Einnahme keine Reflexion gemacht, sondern die Dorf-Handlungs-Accise von sothaner auf dem Lande aus zugewachsenem Flachs und Garne zum Verkauf gefertigter Leinwand allerdings mit gefordert und erhoben worden und zwar um so viel mehr, da solches der Accis-Verfassung und verschiedenen in das Land ergangenen Rescripten gemäß ist, nach welchen dergleichen auf dem Lande gefertigte Leinwand, wenn sie verkauft wird, zum Handel mit 6 pf. vom Thlr. vergeben und nur die, so jemand zur eignen Haus-Consumtion auf dem Lande würket und verbraucht, freygelassen werden soll. Dieweil aber gleichwohl zu besorgen steht, daß dieses bey andern Accis-Einnahmen in Städten nicht in Obacht genommen, sondern wenn solche roth gestempelte Passirzeddel über dergleichen Leinwand von Dorf-Accis-Einnehmern ertheilt werden, vielleicht nur noch 3 pf. vom Thaler gefordert worden seyn möge, so sollen die Commissarien in den Städten bey erster Revision „wie es mit Veracciſirung dergleichen Leinwand gehalten worden, genaue Erkundigung einziehen, und es solchergestalt einrichten, damit obangezogener Verfassung hierunter behörig nachgegangen ꝛc. werde. Gener. d. 24. Jul. 1727. No. 9. ad Commiss.

Inländische leinene Dorf-Waaren, wenn sie mit Dorf-Passirzeddeln in Städte eingehen, geben 3 pf. vom Thlr. der Losung.

Losung. s. Fabriken No. 5. s. überhaupt hierbey Fabriken, Grossohandel, Stempelung, — wegen der Dorf-Leineweber, s. Dörfer No. 8. Stempelung.

Leinene Stickerey, s. Marseille.

Leipziger und Naumburger-Waaren werden in regula als unveracciſirt angeſehen.

Die daſelbſt gefertigten werden gegen Beſcheinigung der Fabrikanten, die von der daſigen General-Acciſe geſtempelt werden, als inländiſch behandelt. s. inländiſche Waaren. Wegen derer inländiſchen Waaren, welche Landcramer in Meßorten kaufen, s. Ebendaſ.

Von Conſumtibilien, „welche nach Leipzig zur Conſumtion beſtimmt ſind, und nicht zuvor eine Zeitlang am Orte des Ausgangs gelegen haben, ſondern blos durchgehen, wird weder am Orte des Ausgangs, noch in denen Städten, durch welche ſie paſſiren, Conſumtions-Acciſe erhoben, noch darauf ein Accis-Paſſirzeddel gegeben. Gener. d. 20. Jan. 1767. No. 13. ad Commiſſ.

wegen der Dorfbrodbecker um Leipzig, s. Getreide No. 33.

Leoniſcher Lahn, s. Lahn.

Lerchen ohne Unterſchied von der Mandel — gr. 5 pf.
Desgl. A. O. Cap. IV.

Lerchen-Schwamm, vom Thlr. — — 9 —

Leſegetreide, s. Getreide, No. 19.

Leſeholz, s. Holz.

— — vom Schiebock dergl. — — 1 —

Lichte von Wachs, s. Wachslichter.

„Von ſolchen Waaren, welche die inländiſchen, oder fremden Kaufleute und Cramer, oder ſonſt ein Conſument zum Nachtheil der Handwerker in der Stadt von auswärtigen Orten hereinkommen laſſen, z. E. Lichte vom Thlr. 1 gr. 6 pf.

— ausländiſche, an Orten, wo dergleichen gefertiget werden, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.

Lich-

Lichte, wo dergleichen nicht gemacht werden, vom Thlr. 1 gr. — pf.
— fremde Talchlichte erhöhet auf 3 pf. vom Pf. s. Seife.
Lichte aus Dahme und Jüterbock, s. Ebendas.
Lichtschirme, vom Thlr. 1 gr. — pf.
Liedersänger geben täglich 2 — — —
Lignum sanctum, vom Thlr. — — 9 —
Limburger Käse, s. Käse.
Limonien-Schalen, vom Thlr. — — 9 —
Linsen zur Consumtion, s. Getreide, No. 24.
— zur Mast, s. Ebendas. No. 38.
— in Bergstädten, s. Bergmoderation.
Liqueur, s. Brandwein.
Liquidation, s. Rügen Tit. XVI.
— wie in Accissachen die Liquida einzubringen sind, s. Accise No. 11. Rügen Tit. XV.
Lockenwolle, s. Wolle.
Löwenführer, gleich den Bärenführern, s. Oculisten.
Lohgerber, s. Felle.
Lohnkutscher, s. Eingang, No. 1, 9. Post.
Lorbeer-Blätter, s. Körner v. Thlr. — gr. 9 pf.
Loos, Bierloose, s. Bier. No. 13.
Losungs-Preis, s. oben Jahrmarkt, Inländer.

Welche ihre Waaren nach der Losung zu vergeben haben, die sollen doch nichts eher verkaufen, bis sie der Einnahme eine richtige, von ihnen unterschriebene Specification überreicht, auch nach Befinden Sicherheit gestellet, und sodann zum Verkauf Erlaubniß erhalten haben. Visitator-Instruct. §. 44.

— nach welchem die inländischen Fabrikanten ihre fabricirten Waaren zu vergeben haben, ist also zu verstehen, wie nämlich der Fabrikante die gefertigten Waaren in loco der Fabrike en gros, oder in ganzen Parthien gegen baares Geld zu verkaufen pfleget.

Der Tarif giebt wegen der Obsthöcker (s. unten) hierzu noch eine Erläuterung.

NB.

NB. Der Preiſs der Loſung iſt alſo zu beſtimmen, daſs auf den Thaler des Einkaufs 3 gr. Loſungsgewinn zu rechnen.

Lotterien. Waaren, welche als Gewinne aus fremden nicht concedirten Lotterien eingehen, werden als verbotene Waaren behandelt.
ſ. verbotene Waaren.

Luchſe, ſ. Rauchwerk, koſtbares.

M.

Maals. Schenkmaaß. ſ. Bier. No. 10. Getreide-Maaße. ſ. Getreide. No. 7.

Macis-Blumen, vom Pfund - 2 gr. — pf.
— Nüſſe, vom Pfund - 1 — 6 —

Maculatur. ſ. Pappier.

Madera-Wein. ſ. Wein.

Mähriſche Waaren, welche verboten ſind. ſ. verbotene Waaren.
— Wein. ſ. Wein.

Märkiſche Rübgen, vom Thlr. - 2 gr. — pf.
— Waaren, welche verboten ſind. ſ. verbotene Waaren.

Magazin-Getreide. ſ. Getreide No. 15. 16.

Mahler-Materialien zum Hausbau paſsiren nicht accisfrey ſ. Baumaterialien.

Mahlgroſchen.

Ward ſowohl in Städten, als auf dem Lande durch das Ausſchreiben vom 10ten December 1766. (Cod. Aug. Contin. T. II. p. 719.) in den ſieben Creiſen eingeführt, welches den General-Accis-Officianten durch Gener. d. 18. Dec. 1766. No. 18. zugefertigt ward, und iſt ſeitdem auf dem Lande durch Ausſchreiben den 9ten Februar 1770. (Cod. Aug. Cont. T. II. p. 807.) Gener. d. 13. Febr. 1770. No. 3. wieder auf-

aufgehoben, in Städten aber auf allen Landtägen von neuem bewilligt worden. In der Grafschaft Mansfeld wird der Mahlgroschen auch seit 1766. erhoben und zur General-Accis-Casse berechnet. Im Stifte Zeitz ist derselbe im folgenden Jahre eingeführet worden, und wird zur Stiftischen Rent-Cammer abgegeben. Gener. d. 8. May 1767. In Städten ist

1) von Getreide

„von jedem zur Mühle kommenden Dresdnischen Scheffel Weitzen 2 Groschen, von jedem zur Mühle kommenden Dresdnischen Scheffel andern Getreides 1 Groschen vor der Abführung zur Mühle an den General-Accis-Einnehmer des Orts zu entrichten und nur allein das Malz davon befreyet. Bey dem zum Brandweinbrennen und Eßigbrauen, oder anderm Hausbedürfniß nöthigen Schrot findet so wenig, als bey dem an manchen Orten verbraucht werdenden geringen Getreide eine Ausnahme, oder Verminderung obiger Abgabe Statt. Ausschr. 1766. §. 1. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß der Weitzen und Gerste, so zu Graupen kommen, das Heidekorn zum Grütze, die Erbsen, zum Mehl sowohl, als die zur Mastung verschroten werden, der Weitzen zur Stärke und Haarpuder, wenn sie zur Mühle gebracht werden, nicht minder die dann daraus gefertigten Materiata, zu Graupen, Grütze, vermahlenen und verschrotenen Erbsen nach Verschiedenheit des auf Weitzen und anderes Getreide gerichteten Satzes zu vernehmen sind. Gener. d. 9. Febr. 1767. No. 2. §. 8. Daß die nicht zur Mühle kommenden Erbsen, Linsen und Bohnen mit dem Mahlgroschen nicht zu verrechten sind, fließt aus der Natur dieser Abgabe. Ebend. §. 9. Hirse ist frey vom Mahlgroschen, weil er nicht eigentlich durch die Mahlmühle gleich andern Getreide-Arten und Hülsenfrüchten zugerichtet wird. Gener. d. 14. Jun. 1782. No. 10. ad Commiss. Das Getreide, welches Landleute in die Stadt bringen, und nach dem Abmahlen, oder

oder Verschroten mit auf das Land zurücknehmen, bleibt frey vom Mahlgroschen. Gener. d. 9. Febr. 1767. No. 2. §. 10. Inländischen Stärke-Fabrikanten wird „von dem erweißlich zu Stärke und Haarpuder verbrauchten Weitzen der Mahlgroschen zwar erhoben, aber monatlich restituirt. Gener. d. 28. Jul. 1767. No. 18. Auf dem Lande verfertigte Stärke und Puder sind bey der Einbringung in accisbare Städte gegen Bescheinigung des Dorf-Einnehmers, daß sie daselbst fabricirt worden, frey vom Mahlgroschen. Gener. d. 27. Nov. 1767. No. 29. Die Stärkemacher in accisbaren Städten sind darauf zu verpflichten, „daß sie die Restitution des Mahlgroschens von keinem andern, als den wirklich zu Stärke und Puder verwendeten Weitzen verlangen wollen, und dabey zu verwarnen, daß derjenige, der eines Unterschleifs überführt würde, der Restitution des Mahlgroschens auf immer verlustig und dem Denuncianten für jeden Scheffel zu diesem Behuf nicht verbrauchten Weitzens, worauf die Restitution verlangt worden, 5 Rthlr. zu bezahlen gehalten seyn solle. Gener. d. 22. Nov. 1781. No. 10. ad Commiss. Ferner ist das Metzgetreide der Müller frey vom Mahlgroschen, weil derselbe schon einmal davon entrichtet, und diese Abgabe nicht doppelt erhoben wird, jedoch ist zugleich fleißig Achtung zu geben, daß durch Zukaufung andern Getreides hierbey einiger Unterschleif nicht verhangen werde. Gener. d. 10. März 1768. No. 4. ad Commiss. Aus gleichem Grunde auch, nachdem seit 1770. auf dem Lande anstatt des Mahlgroschens ein Surrogat gegeben wird, das Metzgetreide der „Stadt-Müller von solchen Früchten, welche gewisse Dorfschaften, oder deren Einwohner bey ihnen vermahlen müssen. Gener. d. 15. Jan. 1771. No. 1. ad Commiss.

a) Von Mehl und Brod.

„Von dem vom Lande (oder von ausländischen Orten Gener. d. 9. Febr. 1767. No. 2. §. 6.) in die Städte kommenden, (und daselbst verbleibenden Gener. d. 9. Febr.

1767. No. 2. §. 10.) Mehl ist der Mahlgroschen auch mit resp. 2 gr. und 1 gr., von dergleichen Brod von 12 Pfund mit 1 pf., von dergleichen Semmeln von 12 Pfund mit 2 pf. zu geben. Ausschreiben 1766. §. 9. Wird von dem „erweißlich außer Landes verkauften und verfahrnen Mehl den Müllern restituirt. Bef. d. 16. May 1767. in Cod. Aug. T. II. S. 796.

3) Wenn dergleichen mit Paßirzeddeln eingeht.

Wenn Mehl, Brod, Semmeln, oder Kuchen aus einer accisbaren Stadt in die andere gehen, wovon schon der Mahlgroschen gegeben worden, ist dessen Berichtigung mit auf dem General-Accis-Paßir-Zeddel anzumerken und solcher unentgeldlich auszustellen. Was mit solchen Paßir-Zeddeln einkommt, giebt keinen Mahlgroschen weiter. Ist aber dessen erfolgte Entrichtung nicht ausdrücklich mit auf dem Zeddel notirt, oder sonst hinlänglich zu erweisen, so hat der General-Accis-Einnehmer den Mahlgroschen bey eignem Ersatz einzubringen. Gener. d. 9. Febr. 1767. No. 2. §. 6.

4) Reduction des Maaßes.

Wo das Getreide nach anderm, als Dresdner Maaß zur Mühle gebracht wird, ist das Maaß bey der Abgabe auf den Dresdner Scheffel zu reduciren, und soll der Müller das Getreide nach letzterm ummessen, und die Uebermaße nicht abmahlen, sondern dem Ueberbringer zurückgeben. Ausschreiben 1765. §. 2.

5) Personen, welche die Accis-Restitution genießen.

Personen, welche die Restitution der General-Accise genießen, sind nicht frey, sie mögen für sich mahlen, oder Mehl kaufen, wovon der Mahlgroschen schon gegeben worden ist. Folglich sind Geistliche, desgleichen Schulen, Hospitäler, Zucht- und Armen-Häuser der Städte nicht frey. Die Convictorien zu Leipzig und Wittenberg, Armen-Häuser zu Waldheim und Torgau und das Soldaten-Knaben-Institut zu Annaburg

burg erlegen zwar den Mahlgroschen, bekommen aber denselben mit der Accise restituirt. Gener. d. 9. Febr. 1767. No. 2. §. 2. In den Stiftern Naumburg und Zeitz wird der Mahlgroschen von den Geistlichen, Schuldienern, Hospitälern und Waisenhäusern zwar erhoben, aber ihnen auch restituirt. Gener. d. 8. May 1767. No. 7.

6) Arme.

Ganz arme, nur von Allmosen lebende Personen geben gegen obrigkeitliches Attestat keinen Mahlgroschen.
Ausschr. 1766. §. 11.

7) Wird nach dem foro domicilii gegeben.

„Da der Mahlgroschen ein Onus personale sey, mithin auch nur in foro domicilii entrichtet werden könne, so geben denselben die außerhalb des Stifts Zeitz wohnenden, in ecclesiasticis unter das Forum des dasigen Consistorii gehörigen Geistliche und Schuldiener an den erbländischen Orten ihres Aufenthalts. Gener. d. 8. May 1767. No. 7.

8) Verpflichtung der Müller.

Die Müller in Städten sind von den Obrigkeiten nach folgendem Eid zu verpflichten, der zugleich deren Instruction enthält: „Ich schwöre ꝛc. daß ich kein Getreide, so bey mir zur Mühle gebracht wird, es bestehe solches, worinne es wolle, das zum Bierbrauen erforderliche Malz davon allein ausgenommen, ehender, als bis derjenige, welcher sothanes Getreide überbringt, die davon zu entrichtende Abgabe des Mahlgroschens bey der General-Accis-Einnahme abgeführt, und solches mittelst eines unterschriebenen und gestempelten Zeddels dargethan hat, weder selbst, noch durch andere Personen aufschütten und mahlen, auch bey sich ereignendem Verdachte eines unrichtigen und größern Gemäßes das Getreide nach Vorschrift des wegen des Mahlgroschens ergangenen gnädigsten Ausschreibens ummessen, und das unrichtig befundene Maaß zuvörderst auf den

Dresdner Scheffel reduciren, an dem allen aber mich durch Gunst, Gabe, Freundschaft oder Feindschaft keineswegs abhalten lassen, vielmehr allen Unterschleif, auch denjenigen, welcher in meiner Abwesenheit, oder entstehenden Krankheit, durch mein Weib, Kinder, Knappen, oder Gesinde geschehen könnte, äußerster Möglichkeit nach verhüten, und daher, wenn dergleichen sich ereignen sollte, für die Meinigen haften, auch sonst und überhaupt in allen dem Ausschreiben gemäß mich erweisen, mithin auch mein eignes Mahlgetreide, so ich entweder für mich und die Meinigen zu Brödtung, oder aber zum sonstigen Vertrieb auf den Verkauf consumire, alltäglich nach beschehenem Abmahlen bey der General-Accis-Einnahme richtig und ohne einige Zurückhaltung angeben, den Mahlgroschen davon erlegen, mir auch solchen in ein besonderes Büchel einschreiben lassen, widrigenfalls aber in die Strafe von Zehen Thalern von jedem untergeschlagenen Scheffel meines eigenen Getreides verfallen seyn will. So wahr ꝛc.

Nach der Verpflichtung eines Müllers ist allezeit die Registratur darüber bey 2 Mßo. Strafe der ersten Rechnung beyzufügen. Ausschr. 1766. §. 3. Gener. d. 15. Jan. 1778. No. 4. ad Inspect. Es ist ihnen „nachgelassen, ihre Mühlknappen, Dienstboten, Mühlfahrer und bey wem sie es sonst noch nöthig finden möchten, annoch besonders auf den Mahlgroschen verpflichten zu lassen. Rescript den 20. März 1767. nach Zwickau in Cod. Aug. Cont. T. II. S. 737.

9) Wenn sie mehr, als vergeben worden, abmahlen.

Wenn „Müller, oder die Ihrigen den Mahlgästen zum Vortheil das Getreide ohne Entrichtung des Mahlgroschens, oder mehr, als vergeben worden, abmahlen, sollen das Erstemal 5 Rthlr., das Anderemal 10 Rthlr. Strafe von ihnen eingetrieben; das Drittemal die Schuldigbefundenen mit Vestungs- oder Zuchthaus-Arbeit bestraft werden. Ausschr. 1766. §. 3.

10) Be-

10) Berechnung der Strafen.

Die Strafen sind dem Steuer-Aerario zu berechnen. Ausschr. 1766. §. 12. „Die General-Accis-Visitatoren erhalten davon in den von ihnen entdeckten Contraventionsfällen den vierten Theil. Ausschr. 1766. §. 4. Wenn wegen der General-Accise die Confiscation Statt findet, ist wegen des Mahlgroschens überdem der Werth des confiscirten Mehls, Brodes und dergleichen, von dem Defraudanten unnachbleibend einzubringen. Rescr. d. 20. März 1767. nach Zwickau in Cod. Aug. Cont. T. II. S. 737. Wenn wegen eines General-Accis- und Mahlgroschen-Unterschleifs anstatt der Contrebandirung der zwölffache Accisbetrag erhoben worden, ist die Hälfte zur Mahlgroschen-Casse abzugeben. s. unten No. 12. Bey Mahlgroschen- und allen Mühlen-Defraudationen ist resp. in Actis zu bemerken oder zu berichten, ob die Mühle in- oder außer der Consumtion liege. Gener. d. 5. Jul. 1773. No. 15. ad Commiss. d. 14. Jul. 1774. No. 7. ad eosd.

11) Erhebung und Berechnung der Mahlgroschen.

Der Mahlgroschen ist von dem General-Accis-Einnehmer jedes Orts einzurechnen und verschreibt er dafür 1 gr. vom Thaler, mithin $4\frac{1}{6}$ pro Cent Einnehmer-Gebühren. Ausschr. 1766. §. 13. Auf dem „gedruckten General-Accis-Zeddel ist in Tergo der Mahlgroschen resp. an 2 und 1 gr. mit anzumerken. Ueber die Mahlgroschen-Einnahme ist eine besondere Rechnung mit Bemerkung des Namens der Consumenten zu führen. Die Gelder sind in einer besondern Casse zu verwahren, und solche beym Schlusse jedes Monats mit einem Lieferscheine, die von dem Accis-Inspectore und Coinspectore pflichtmäßig zu attestirenden Rechnungen aber in duplo in Schriftsäßigen, und in triplo in Amtsäßigen Städten, in drey Fristen, nämlich ultim. April, ultim. August und ultim. December, und zwar in den Schriftsäßigen Städten an die Creiß-Quatember-

Steuer-Casse unmittelbar, in den Amtsäßigen Städten aber an den Amts-Steuer-Einnehmer ohne Aufenthalt, bey Vermeidung der Execution abzuliefern. Die Accis-In- und Co-Inspectores haben die Rechnungen in vorbemerkten 3 Fristen zu revidiren, der Consumenten Quittungs-Bücher damit zu collationiren, und alsdenn die Rechnungen zu attestiren. Ausschr. 1766. §. 4. Den Einnehmern „in volkreichen Städten wird, wenn sie darum ansuchen, nachgelassen, statt der mit Bemerkung der Contribuenten zu führenden besondern Rechnungen ihren Tag- und Monats-Schluß aus den Accis-Rechnungen zu machen, und in den gesetzten drey Fristen einen von dem Accis-Inspector und Coinspector des Orts nach vorgängiger desselben Verificirung aus den Accis-Rechnungen zu attestirenden summarischen Extract und Lieferschein resp. zur Creiß- oder Amts-Quatember-Steuer-Einnahme einzusenden. Doch müssen sie mit Ende des Jahres die im Ausschreiben 1766. §. 4. anbefohlnen vollständigen Rechnungen fertigen. Gener. d. 9. Febr. 1767. No. 2. §. 3. Wird noch dahin erstreckt, „daß dergleichen Einnehmer, statt der vorbehaltenen ausführlichen Jahres-Rechnungen ebnermaaßen am Ende des Jahres nur gnugsame aus den General-Accis-Rechnungen zu fertigende, mithin aus selbigen leicht zu controllirende, von des Orts In- und Co-Inspectore zu verificirende und zu attestirende summarische Extracte einzureichen gestattet werde. Gener. d. 2. Jun. 1768. No. 8. ad Commiss. Wozu die Accis-Einnehmer bey den Steuer-Einnahmen ein Attestat der General-Accis-Commissarien zu produciren haben, die bey dessen Ertheilung allein auf die bey den Accis-Einnahmen sonst nicht zu bestreitende Arbeit sehen sollen. Gener. d. 11. Jan. 1769. No. 1. ad Commiss. „Bey den resp. Rechnungen und Extracten ist jedesmal anzumerken, ob mit den Müllern eine Veränderung vorgefallen sey, oder nicht, und erstern Falles die Verpflichtungs-Registratur beyzufügen. Gener. d. 15. Nov. 1778. No. 4. ad Inspect. In den Quittungen über die Botenlöhne für

Trans-

Transportirung der Mahlgroschen-Gelder an die Steuer-Einnahmen ist allemal der Betrag der Meilen, wie weit die Gelder zu transportiren gewesen, anzugeben. Gener. d. 15. Jun. 1778. No. 4. ad Inspect.

Die General-Accis-Einnehmer sollen „den Creiß-Steuer-Einnahmen zum Behuf ihrer Anzeigen auf Verlangen mit den nöthigen Nachrichten von den Ursachen des Steigens und Fallens des Mahlgroschens an die Hand gehen. Gener. d. 9. May 1774. No. 4. ad Inspect. d. 30. Jun. 1775. No. 2. desgl. Die General-Accis-Einnehmer sind auch wegen der Mahlgroschen auf die Constitution vom anvertrauten Gute zu verpflichten. Gener. d. 15. Apr. 1791. No. 3. ad Commiss.

12) Untersuchung der Unterschleife.

Mahlgroschen-Unterschleife werden in accisbaren Städten von den General-Accis-Officianten untersucht und bestraft; (Ausschr. 1766. §. 12.) und in solchen Fällen, wo über General-Accis-Unterschleife Bericht zu erstatten ist, zum Geheimen Finanz-Collegio berichtet. Gener. d. 9. Febr. 1767. No. 2. §. 13. Wenn bey General-Accis-Unterschleifen „Mahlgroschen-Defraudationen mit eintreten und anstatt der Contrebandirung der zwölffache Accis-Betrag erhoben wird, ist davon die Hälfte zur Mahlgroschen-Casse abzugeben. Instruction wegen des Gener. Acc. Rügen-Wesens von 1783. Tit. XI. Von Präventions-Fällen. s. unten Rügen.

Mahlzeddel. s. Müller.
Majoren, vom Thlr. = — gr. 9 pf.
Desgl. A. O. Cap. IV.
Malaga-Wein. s. Wein.
Malvasier-Kraut, vom Thlr. = — — 9 —
— Wein. s. Wein.
Malz, Malz-Accise, Malzführer etc. Malzhauszins. s. Bier No. 2. 11. 14. Getreide No. 8. 36.

Mandeln. „Von allerhand Delicateſſen ꝛc. Mandeln ꝛc. vom Thlr. — 1 gr. 6 pf.
A. O. Cap. IV. ſ. Delicateſſen.
— in Schaalen, eine Delicateſſe, v. Pfund — — 6 —
— ohne Schalen, vom Pfund — — 1 —
Mandel-Oel. ſ. Oele, köſtliche.
Manna, als Apotheker-Waare, vom Thlr. — — 9 —
— als Zugemüſe, vom Thlr. — 1 — 6 —

Mannsfeld.

Von allen Sachen, „welche aus andern accisbaren Orten hieſiger Lande in das Mannsfeldiſche, oder von dort hierher gebracht werden, iſt allemal die Acciſe, ohngeachtet Accis- und Paßirzeddel darüber vorgezeigt werden, für voll zu erlegen. Gener. d. 12. Jun. 1717. No. 14. d. 20. März 1792. No. 2. ad Commiſſ. ſ. Vieh.

Manufacturen. ſ. Fabriken, Großhandel, Stempelung.

Marder. ſ. Rauchwerk, köſtliches.

Marienglas, vom Thlr. — gr. 9 pf.
Marionetten-Spieler, täglich — 12 — — —
Desgl. A. O. Cap. V.

Marketender.

Bey den Campements der Armee geben „von allem Wein, Bier und Brandwein, den ſie innerhalb der Viertelmeile einer Stadt verſchenken, die geordnete Acciſe, ingleichen wenn ſie in- und außerhalb der Viertelmeile zur Bank backen, oder ſchlachten, oder Victualien verkaufen, die Acciſe, nach der Dorf-Accis-Ordnung. Gener. d. 13. Sept. 1715. No. 25. ad Commiſſ. Eingeſchärft Gener. d. 7. Sept. 1731. No. 13. ad Commiſſ. ſ. Schlachten.

Markt.

Victualien ꝛc. ſollen nicht vor dem Thore verkauft, ſondern auf öffentlichen Markt gebracht werden. ſ. oben Eingang No. 6. und unten Victualien.

Markt-

Marktgeld, Marktrecht, abgeschaft. s. Victualien.
Marktschreyer. s. Oculisten.
Marmor. s. Baumaterialien.
— wer einzeln damit handelt, vom Thlr. — gr. 9 pf.
— wer damit en gros handelt, von 100 Thaler 1 thlr. 12 gr. — pf.
Desgl. A. O. Cap. V.
Marseille, oder andere weifs leinene Stickerey-Arbeit, ausländische, vom Thlr. - 1 gr. 3 pf.
erhöhet 1769. auf 3 gr. s. Erhöhete Sätze.
— dergleichen inländische, vom Thlr. — gr. 6 pf.
Maronen, vom Pfund - — — 2 —
Marktschiffe. s. Eingang No. 8.
Marum verum, vom Thlr. - — — 9 —
Masquen, allerhand Arten, vom Thlr. 1 — 3 —
ausländische Wachs-Masquen und Larven erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. s. erhöhete Sätze.
Mastgetreide. s. Getreide No. 38.
— in Bergstädten. s. Bergmoderation.
Mast oder gemästetes Vieh. s. Vieh.
Materialien. „Von allerhand rohen Materialien, als Honig, Wachs, Flachs, Hanf, Seide, Zinn, Kupfer, Meßing, Drath, Eisen, Stahl, Blech, Bley, blauer Farbe, Arsenik, Rausch- und Oker-Gelb, Gallmey, Talch, und dergleichen, welche an die Handwerksleute verkauft, und verarbeitet werden, der Verkäufer ohne Unterschied vom Thlr. - — gr. 6 pf.
Desgl. A. O. Cap. V.
— zu Fabriken. s. oben Fabriken.
Die Künstler und Handwerksleute dürfen von allerhand rohen Materialien, welche sie von dem einheimischen Kaufmann und nicht aus der ersten Hand bekommen, keine Accise, auch nichts auf den Jahrmärkten von der Loosung ꝛc. das geringste entrichten. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 20.
— in Bergstädten und zum Bergbau. s. Bergmoderation.

Materialisten müssen Destillir-Accise geben. s. Brandwein.

Materialisten-Waaren, in sofern nicht hin und wieder welche besonders genennet, und mit andern Sätzen beleget sind, geben vom Thlr. — gr. 9 pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

Mathematische Instrumente, die zum Privat-Gebrauch und nicht zum Handel einkommen, geben in favorem studiorum keine Accise.

Matten von Schilf, vom Thlr. - 1 gr. — pf.

Mauer- und Zimmermeister, so in einer Stadt von der Accis-Inspection zu Taxirung neuerbauter Häuser ordentlich angenommen und verpflichtet sind, bleiben vom Nahrungsgelde dieser Bemühung halber frey, keinesweges aber diejenigen, die wegen besonderer Umstände zu Taxirung dieses, oder jenen Gebäudes, à parte vereidet und gebraucht werden.

Mauersteine, so verführt werden, von 100 Stück — gr. 6 pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

Meerschaumne Tabacksköpfe, vom Thlr. 1 — — —

Mehl, als Weitzen, Korn, Gerste etc. s. Getreide No. 25. 27. 28. Dörfer No. 2. Bergmoderation. Mahlgroschen No. 2.

Mehl von inländischem Getreide, so außer Landes verführt wird, ist auf den Grenz-Einnahmen bey 1 Rthlr. Strafe von jedem verschwiegenen Dresdner Scheffel anzumelden. Gener. d. 17. Jan. 1793. ad Commiss.

— Nürnberger, Prager, Wiener, als Delicatesse vom Thlr. - - 2 gr. — pf.

Wegen des Viehhandels der Mehlhändler. s. Vieh.

Meht, vom Eimer - 1 rthlr. — — — —

— wenn aber die Ingredienzien dazu vergeben worden, ist davon an Accise weiter nichts zu erlegen.

Meldung der Waaren bey der General-Accise — überhaupt. s. Accise No. 1. 4.

Meldung

Meldung inländischer Fabrikwaaren. s. Fabriken. N. 4.
Melonen, vom Thaler — gr. 9 pf.
Desgl. A. O. Cap. IV.

Memorialien.

„Damit man auch hinkünftig wissen möge, an wen man sich wegen der einlaufenden Memorialien und Supplicationen zu halten habe, so sollen die Supplicanten, wenn sie zumal nicht von der Condition sind, daß sie die übergebenen Schriften vermuthlich selbst gefertiget, solche den Concipienten jedesmal mit unterschreiben lassen, oder, daß sie damit abgewiesen, und ihnen dieselbe ohne Resolution wieder zurückgegeben werden, gewärtig seyn, auch ist hierzu das Stempel-Papier hinführo zu gebrauchen. A. O. Allgem. Reg. 37. Beydes erfordern die Landesgesetze auch in andern, als General-Accis-Sachen. Rescr. d. 30. Jan. 1736. Cod. Aug. Contin. T. I. p. 306. und Stempel-Ausschreiben.

Menschenfett, vom Thlr. — gr. 9 pf.
Menschen-Haare, unverarbeitete, v. Thlr. — — 9 —
Mercurius vivus, vom Thlr. — — 9 —
Merrettich, vom Thlr. — — 9 —
Desgl. A. O. Cap. IV.
Merseburger Bier. s. oben Bier. No. 1.
— Wein. s. Wein.
Messerschmidt, Kupferschmidt, Zinn- und Rothgiesser-Waaren werden in genere und sofern in diesem Tarif ein oder anders unter Special-Benennung mit besonderm Satze nicht belegt, als gemeine Cram-Waare vernommen, vom Thlr. — gr. 6 pf.
Messing, vom Thlr. — — 6 —
— altes. s. altes Kupfer.
Desgl. A. O. Cap. V.
welche meßingne Waaren verboten sind. s. verbotne Waaren.

Meſswaaren. ſ. inländiſche Waaren, Fabriken, Groß-handel, Stempelung, verbotene Waaren.

Metall. Welche Fabricate aus Metall aller Art verboten ſind. ſ. verbotene Waaren.

Metzgetreide der Müller. ſ. Getreide. No. 20. Mahl-groſchen No. 1.

Miethpferde. ſ. Nutzvieh-Acciſe.

Milch, von 4 Kannen Milch — gr. 1 pf.
was darunter iſt, bleibt frey.
A. O. Cap. IV.
— Buttermilch, von 4 Kannen — — 1 —
— Rahm, von 2 Kannen — — 1 —
was von dieſer Milch unter 4 Kannen, und vom Rahm unter 2 Kannen iſt, bleibt frey.

Was ein Bürger von ſeinem eignen Vieh, wovon er die monatliche Acciſe entrichtet, an Milch verzehrt, bleibt frey. A. O. Erläut. ad Cap. IV. §. 3. ſ. unten Victualien.

Militair.

Hat keine allgemeine Befreyung von der General-Acciſe, ſondern die Accis-Verfaſſung zu befolgen. ſ. oben Acciſe No. 1. und

die commandirenden Officiers ſollen auf Verlangen der Accis-Bedienten ohne weitere Ordre ſo viel Mannſchaft geben, als zu Beobachtung des Accis-Intereſſe nöthig ſind. Gener. d. 12. März 1709. No. 12.

Wegen folgender Fälle iſt in den Geſetzen beſonders verordnet, wie das Militair bey der General-Acciſe behandelt werden ſoll. Schlachten. ſ. unten Schlachten. Dorf-Backen und Schlachten. ſ. oben Dörfer. No. 5. 6. Fütterung der Dienſtpferde. ſ. Fütterung. Getreide. ſ. Getreide No. 18. Marketender. ſ. oben Marketender. Montirungsſtücke. ſ. unten Montirungsſtücke. Remonte-Pferde. ſ. unten Pferde.

Wegen des Verfahrens in Accis-Sachen des Militairs. ſ. Gerichtsſtand.

Dieſe

Diese Vortheile genießen auch Paucker, Trompeter, Hautboisten, Queerpfeiffer und Tambours, da sie mit der fechtenden Mannschaft zugleich in Reih und Glied gestellt werden, desgleichen die Haus-Artillerie-Compagnie, immaaßen diese den übrigen Compagnien des Feld-Artillerie-Corps gleich gehalten wird, sind aber nicht auf die Fouriers und Feldscheers, noch auf die Schweitzer und die Haus-Bestallungs-Compagnie oder die sogenannten Sechziger und Neunziger so wenig, als auf die Stallknechte zu extendiren. Gener. d. 5. Nov. 1783. No. 9. ad Commiss.

In wiefern Invaliden nach dem Mandat vom 29. Jan. 1767. wegen Einschränkung des Dorfhandels ihr Handwerk auf Dörfern treiben können. s. oben Dörfer No. 4.

Neuerlich sind die Befreyungen der verabschiedeten Soldaten durch das Mandat, wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten ꝛc. gehalten werden soll ꝛc., d. 21. Apr. 1792. also bestimmt worden, daß

§. 50. „Unterofficiers und Gemeinen, welche nach einer rechtschaffenen Dienstleistung von Funfzehen Jahren verabschiedet werden, wenn sie sich mit ihren erhaltenen Abschieden bey der Obrigkeit legitimiren, so lange sie mit Gütern und Häusern nicht ansäßig sind, ohne Unterschied eine gänzliche Befreyung von Commun- und allen übrigen Personal-Prästandis, worunter auch die zu Aufbringung der Local-Quatember-Quantorum von den Unangesessenen einzucassirenden den Communen zu gut gehenden Quatember-Beyträgen mit zu verstehen sind, genießen.

§. 51. Dergleichen verabschiedete Unterofficiers und Gemeinen ihr erlerntes Handwerk, Nahrung und Kunst, worunter jedoch der Handel nicht mit begriffen ist, oder auch mehrere Profeßionen, oder Bewerbs-Arten zugleich, und wenn sie damit umzugehen geschickt sind, jedoch ohne Setzung einiger Gesellen, und Lehrjungen auf ihre eigne Hand und unter der Einschränkung, daß diejenigen, welche auf den Dörfern wohnen, nicht in die Städte arbeiten, ohne in Strafe genommen zu werden, treiben können.

§. 52.

§. 52. In- oder Ausländer, diese Freyheiten an dem Ort genießen, wo sie sich im Lande niederlassen, ohne daß jene auf den Ort ihrer Geburt eingeschränkt sind. Kein entlassener Soldat kann nach erfolgter Niederlassung an einem andern Orte auf gleichmäßige Befreyung von Commun- und Personal-Abgaben keinen Anspruch machen.

§. 62. Unterofficiers und Gemeinen, welche vor Publication dieses Mandats entlassen worden, die ihnen vormals verwilligten Vorzüge und Befreyungen, wie bisher genießen.

Mineralien. s. Erzstuffen, Bergmoderation.

Mineralisches Salz, vom Thaler — gr. 9 pf.

— Wasser zum Handel, vom Thlr. — — 9. —

— — zum eignen Gebrauch ist frey.

Mohn-Saamen. s. Getreide No. 9.

— — in Bergstädten. s. Bergmoderation.

Moire, Mompelgard, s. wollene Waaren.

Monatliche Accise. s. Nutzvieh-Accise.

Monte Fiascone, Monte Polciano, Wein. s. Wein.

Montirungsstücke.

Von allen Leibes- und Beymontirungsstücken ist sowohl von den Fabrikanten, die völlige Accise, als auch von den Lieferanten hierüber noch die 3 pf. von jedem Thlr. richtig zu erlegen; und weil den Lieferungs-Contracten gemäß, die sämmtlichen Montirungsstücke von inländischen Fabriken genommen werden sollen, gleichwohl aber einige darunter im Lande nicht zu haben seyn möchten, so müssen die Lieferanten von den ausländischen Waaren, so zu angeregten Leibes- und Beymontirungsstücken kommen, die völlige Accise entrichten, es wäre denn, daß solche schon einmal im Lande vergeben, welchenfalls ebenmäßig nur noch 3 pf. vom Thaler abzustatten sind. Was Fabrikanten an die

die Grossohändler, oder auf die Messen, oder auch gar außer Landes zu den Leibes- und Beymontirungsstücken liefern, ist von ihnen ebenfalls richtig zu veracciſiren. Gener. d. 17. Febr. 1714. No. 1. ad Commiſſ.

„Fabrikanten paßiren diejenigen Waaren, worüber ſie gültige Beſcheinigung, daß ſie ſolche auf die Meſſen nach Leipzig und Naumburg, oder außer Landes geführet haben, es mögen nun ſolche nachgehends zur Montur, oder zu etwas andern gebraucht werden, gänzlich accisfrey. Dahingegen ſollen die Lieferanten, es mögen ſolches Kaufleute in Leipzig und Naumburg, Officiers oder auch Fabrikanten ſelbſt ſeyn, von den Montirungsſtücken, ſo ſie auf den Meſſen erhandeln, und darüber, daß ſie bereits veracciſiret worden, nicht Beſcheinigung beybringen, die General-Acciſe vor voll, und zwar, wenn Waaren inländiſch ſind, mit 6 pf., und wenn ſie ausländiſch, mit 9 pf. vom Thaler, oder ſo viel ſonſt nach der General-Accis-Ordnung darauf geſetzet iſt, abtragen. Weil auch die Fabrikanten öfters fremde Waaren unter den Montirungsſtücken mit liefern, und damit es, wo ſie fabricirt werden, nicht bekannt werden möge, die gewöhnlichen Zeichen abreißen, wodurch den inländiſchen Fabriken großer Nachtheil zugezogen wird; ſo iſt den Lieferanten, dergleichen fremde Waaren, ſo in hieſigen Landen verfertiget werden können, bey Lieferung der Montirung zu gebrauchen, bey Vermeidung der Confiſcation ganz unterſagt. Gener. d. 29. Aug. 1715. No. 22. ad Commiſſ.

„Nachdem das geheime Kriegsraths-Collegium von geſammter Montur-Lieferung für die gemeine Soldatesque die Acciſe übernommen, ſoll zwar von der allda für die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten eingehenden Montirung keine Acciſe gefordert, nichts deſtoweniger aber ſolche fleißig viſitiret, und ob ſonſt etwas Accisbares, oder auch Montur-Stücken von fremden und ausländiſchen Waaren mit darunter ſind, genau nachgeſehen, hierüber allenthalben ſofort richtige Specification zur Einnahme gegeben,

und

und solche allda notiret, der Ober-Officier Montirung aber, und was sie sonst für sich einbringen lassen, jederzeit der Verfassung gemäß, sofort behörig veracciſiret werden. Gener. d. 5. Aug. 1720. No. 7. ad Inſpect.

Für dieſelben wurde ehedem die General-Accise mit 6 pf. vom Thaler aus der General-Kriegs-Casse bezahlt, und blieben die Lieferanten frey. Gener. d. 25. Jun. 1735. No. 1. ad Commiſſ. Als die Anschaffung der Hüthe und Strümpfe den Regiments-Commendanten überlassen ward, sollten diese die Accise davon erlegen. Gener. d. 7. Sept. 1741. No. 16. und d. 30. May 1744. No. 8. ad Commiſſ. Dazu sollen inländische Waaren genommen, und die Lieferungen nicht durch Lieferanten, sondern durch die Fabrikanten selbst besorgt, auch darüber obrigkeitliche Atteſtate beygebracht werden. Gener. d. 10. Sept. 1737. No. 11. ad Commiſſ.

Nach folgendem Verzeichniß tragen die Accise von einigen Stücken die General-Kriegs-Casse, von andern die Regimenter entweder selbst, oder durch die Lieferanten und Handwerksleute. Von denen Stücken, wo die General-Kriegs-Casse die Accise trägt, wird dergleichen im Lande nicht erhoben, sondern die Inſpectoren haben Verzeichnisse dieser Stücke einzusenden.

Röcke mit Kamisöhlern, Collets und Chemisets, Mantel oder Roquelaurs. Von den hierzu erforderlichen Bedürfnissen an Tuch, Boy, Soy, Leinwand und Knöpfen wird die General-Accise aus der General-Kriegs-Casse in solle entrichtet.

Chamerirung und Bordirung auf Trompeter-, Tambours- und Pfeiffer- auch Reuter-Monturen, Hüthe, Huth-Tressen, Küttel und Strümpfe. Zu deren Anschaffung wird den Regimentern jedesmal das Geld-Gebührniß gereicht, mithin auch die Accise von ihnen, oder den Lieferanten entrichtet.

Hemden, Schuhe, Stiefeln, Schuh- und Stiefel-Sohlen, Halsflöhre mit Schloß oder Schnallen, Haarzöpfe mit Band, Tuchhosen, sowohl deutsche als Ungarische, Leinewandtne Stiefel-Käppgen, Camaschen, sowohl lederne,

als Leinewandtne, Coquarden und übrige zur Huth-Staffierung gehörige Bedürfnisse.

Hierher gehören auch die sämmtlichen bey der Cavallerie gebräuchlichen Equipage-Stücke auf die Pferde, als: Sättel mit allem Zubehör, Riemwerk, Sporner-Arbeit, Mantel-Säcke, Sattel-Felle, Frießdecken und Putzzeug.

Alle diese Bedürfnisse werden von Compagnie- und Eskadrons-Commendanten angeschaft, haben daher, wenn nicht die Accise von den Handwerksleuten, oder Lieferanten bereits entrichtet worden, solche selbst abzuführen. Ein großer Theil Leinwand, Schuhsohlen, werden auf öffentlichen Jahrmärkten erkauft, und ist folglich die Accise vom Verkäufer entrichtet; schaffen die Regimenter selbst an, lassen aber solche gemeiniglich in Dresden fertigen und die Lieferanten entrichten davon die Handlungs- und Consumtions-Accise.

Ferner werden unter die Beymontirungsstücken gerechnet, alle Sorten Lederwerks-Stücken, als:

a) für die Cavallerie:

Carabiner-Riehmen, Patrontaschen, Degengehenke, Handschuhe.

b) für die Infanterie:

Patrontaschen mit Riemen, Cartouschen, Degengehenke, Pistolentaschen, Fahnenschuhe, Trommel- und Pfeiffer-Riemen, Lunten-Verberger, und Meßingnes Beschläg auf die Patrontasche und Cartousche;

Hiernächst: Schabraquen mit Hulster-Kappen auf Dienst-Pferde für Unter-Officiers und Gemeine werden in Dresden gefertiget. Hiervon entrichten die Accise der Tuch-Lieferante von dem dazu erforderlichen Tuche, der Sticker hingegen von wollenen Garn, Borden, Zwillicht, und anderer Zuthat, wenn er solche auswärts einkommen läßt, oder es ist solche von den Kauf- und Handwerksleuten entrichtet, wenn er dergleichen allhier erkaufet.

Ein bey der Infanterie zur Feld-Equipage gehöriges Inventarien-Stück schaft regulariter der Capitain von dem

hierauf zu erhaltendem Gebührniß, mit welchem es, wie oben benm Lederwerk gehalten wird. Gener. d. 16. Jul. 1767. No. 15. ad Commiss.

Morcheln, vom Thaler - — gr. 9 pf.
Morellen, vom Schock - — — 2 —
Desgl. A. O. Cap. IV.
Morianer Taback. s. Taback.
Mosler Wein. s. Wein.
Most. s. Wein.
Mouches, oder Schminkpflästergen, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.
Mousseline, ausländische, vom Thlr. — — 9 —
erhöhet auf 3 gr. vom Thaler. s. Zeuge.
welche verboten sind. s. verbotene Waaren.
— inländische, vom Thlr. - — gr. 6 pf.
Müffe, seidene, mit, oder ohne Gold und Silber, vom Thlr. - - 1 gr. 6 pf.
ausländische erhöhet auf 3 gr. s. Zeuge.
welche davon verboten sind. s. verbotne Waare.
Mühlen. s. Müller.
— Verbot der Hand- und Grützmühlen. s. Handmühlen.
Mühlesel. s. Nutzvieh-Accise.
Mühl-, Well-, Kamm- und Wasser-Räder sind gleich den Bau-Materialien accisfrey.
— werden dergleichen aber zum Kauf gefertiget, so ist davon zu entrichten, vom Thlr. 1 gr. — pf.
Mühlsteine, vom Thlr. - — — 9 —
Desgl. A. O. Cap. V.
Mulden, sie mögen ausser Landes, oder vom Dorfe kommen, vom Thlr. - 1 gr. — pf.
Desgl. A. O. Cap. V.

Müller.

(Wegen alles dessen, was zur Mahlgroschen-Verfassung gehört, s. Mahlgroschen.)

Wegen

Wegen des Mehlhandels, der Viehmast, des Viehhandels der Müller, der Müller-Wolle. s. Getreide No. 25. 38. Vieh-Wolle.

1) dürfen kein Getreide ohne Zeddel über die erfolgte Veracciſirung abmahlen, oder verkaufen.

(ſ. überhaupt Getreide No. 30 bis 41.)

1) „Sollen die Müller bey Vermeidung harter Strafe keinerley Getreide ohne Einhändigung behöriger Accis- oder Freyzeddel annehmen, noch aufſchütten, vielweniger abmahlen, auch dafern ſie dem Augenſchein nach verſpüren würden, daß mehr in den Säcken vorhanden, als worüber der Zeddel lautet, ſolches ſofort veracciſiren, und bey der Accis-Einnahme anmelden, ingleichen nichts an Getreide, Mehl, oder Malz, es ſey denn darüber ein Acciszeddel von dem Käufer gelöſet, und ihnen vorgezeiget, von ihren Metzgetreide verkaufen und abfolgen laſſen, zu welchem Ende auch dieſelben und alle ihre Mühlknappen, oder wer ihnen bey der Mühle mit dem Mahlen zu helfen pfleget, hierüber, ſoweit es noch nicht geſchehen, mit Eidespflicht zu belegen.

2) Iſt der Müller die eingelaufenen Accis- oder Paßirzeddel jedesmal bey der Abfuhre wieder zurück zu geben ſchuldig, und damit dieſelben nicht anderweit gemißbraucht werden mögen, die Hälfte des darauf gedruckten Stempels davon abzuſchneiden, auch dergeſtalt unter den Thoren, oder wenn der Conſument in den Vorſtädten wohnet, bey dem Richter ſeiner Gemeinde, oder, wo keine Thorſchreiber vorhanden, auf der Einnahme einliefern zu laſſen. (ſ. unten No. 5.)

3) Würde aber das auf dem Acciszeddel angemerkte Getreide auf einmal nicht aus- oder eingeführet werden, ſo iſt doch ermeldter Zeddel jedesmal unter den Thoren, oder ſonſt behörigen Orts vorzuzeigen, auch darauf ſo viel, als davon aus- oder eingeführet wird, von der Summe abzuſchreiben, und ſodann erſt bey der Abfuhre des letztern Reſts

der halbe Stempel gedachtermaaßen wegzuschneiden. (s. unten No. 6.) Auch sollen

4) die auf den Dörfern befindlichen General- oder Land-Accis-Einnehmer, oder in deren Ermangelung die Richter auf dem Lande jedes Orts denenjenigen, so aus ihrer Gemeinde einiges Getreide zu Stadtmühlen schaffen, und fürs Haus, oder auf den Kauf mahlen, und schroten lassen wollen, jedesmal einen Paß- oder Freyzeddel darüber mitgeben, und sich denselben, wenn das Getreide zubereitet, und aus der Mühle geführt wird, wieder zurückbringen lassen, (s. unten No. 2.) auch

5) damit niemals mehr Getreide vom Lande, oder aus der Stadt, als Zeddel in der Mühle vorhanden seyn mögen, so ist weder den Beckern, noch sonst jemand zugelassen, das geringste, ehe und bevor es gemahlen werden soll, in den Mühlen ohne Acciszeddel aufzuschütten, und daselbst so lange, bis sie es brauchen, liegen zu lassen, sondern dergleichen, weil nur Unrichtigkeit und Confusion daraus entstehet, jedesmal hinweg zu nehmen und zu confisciren, der Müller auch als ein Meineidiger noch hierüber nach eingeschicktem Berichte zu bestrafen; (s. unten No. 7.) So viel aber die Dörfer im Erzgebürgischen Creise anlanget, hat es zwar bey der unterm 12. August 1705. den Müllern und Fuhrleuten ihres Mehl- und Getreidehandels halber ertheilten Befreyung annoch ungeändert sein Bewenden, jedoch müssen sie sich zu Erhaltung guter Richtigkeit, wenn sie verpflichtet sind, oder in den Stadtmühlen mahlen, dieser Verfassung bey Vermeidung ernster Strafe ebenfalls gebührend unterwerfen. (s. Dörfer No. 2.) Gener. d. 26. Oct. 1705. No. 28. ad Inspect.

„Die Müller dürfen bey Vermeidung ernster Bestrafung keinerley Getreide ohne Einhändigung behöriger Accis- oder Freyzeddel annehmen, noch aufschütten, weniger abmahlen, auch, dafern sie dem Augenschein nach verspüren würden, daß mehr in den Säcken vorhanden, als worüber der Zeddel lautet, solches sofort veracciſiren, und bey der

Accis-

Accis-Einnahme anmelden; ingleichen nichts an Mehl, Getreide oder Malz, es sey denn zuvor darüber ein Acciszeddel vom Käufer gelöset und ihnen vorgezeiget, von ihrem Metzgetreide verkaufen und abfolgen lassen, zu welchem Ende auch dieselben und ihre Mühlknappen über dieses alles mit Eidespflicht zu belegen. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 13.

„Die Thorschreiber und Visitatoren sollen alles Malz- und andere Getreide nicht allein, wenn es ausgehet, sondern auch, wenn es aus den Mühlen wieder zurückkommt, genau besichtigen, und den Acciszedduln entgegen halten, solche auch zu sich nehmen, und wieder auf die Accisstube liefern. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 14.

„Dafern die Becker, oder sonst jemand auf dem Lande einiges Getreide aufkaufen, und, bevor solches in die Stadt kommt, abmahlen lassen wollten, so muß vorher die völlige Mahl-Accise davon abgestattet, und ein Acciszeddel darüber gelöset, solcher auch beym Eingange dem Thorschreiber überliefert werden. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 20.

(s. das Verbot des Aufschüttens unten No. 7.)

„Bey dem zur Mühle auspaßirenden Getreide hat der Thorschreiber in dorso des Accis Zeddels zu notiren, welchen Tag das Getreide zur Mühle gegangen sey. Thorschr. Instruct. §. 33.

„Wenn die Müller Getreide, Malz, Brandweinschrot und Zugemüse, so Accisanten zuständig, ohne General-Accis-Zeddel, oder von Landleuten ohne Bezeichnung der Säcke zur Mühle annehmen, so ist denselben im erstern Fall, wenn sie Getreide ohne Zeddel annehmen, für jeden Scheffel 1 Rthlr. Strafe, im andern hingegen, wenn sie die Säcke der Landleute nicht bezeichnen, bey jeder Betretung ohne Rücksicht auf das Quantum des Getreides oder die Anzahl der Scheffel 1 Alt-Schock überhaupt zu dictiren, und solche nebst den Unkosten einzubringen und gewöhnlichermaaßen zu vertheilen. Instruct. wegen des Gen. Accis-Rügen-Wesens, Tit. XII.

9) Ausnahmen, wegen der Landleute, Ausländer und solcher Stadt-Einwohner, die vorher keinen Zeddel lösen können.

„Die auf den Dörfern befindlichen Accis-Einnehmer, oder in deren Ermangelung die Richter auf dem Lande jedes Orts sollen denselben, so aus ihrer Gemeinde einiges Getreide zu den Stadtmühlen schaffen, und fürs Haus, oder auf den Kauf mahlen und schroten lassen wollen, jedesmal einen Paßir- oder Freyzeddel darüber mitgeben, und sich denselben, wenn das Getreide zubereitet und aus der Mühle geführt wird, wieder zurückbringen lassen. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 18. s. oben No. 1. Gener. 1705. §. 4.

„Von Ausländern, welche in hiesigen Stadtmühlen mahlen, wird das Mahlgetreide gegen ihre eigenhändigen Bekenntnisse, weil sie die sonst gewöhnliche Zeddel nicht erlangen können, unweigerlich angenommen, auch accisfrey abgemahlen, außerdem aber niemand etwas ohne Acciszeddel paßiret; Jedoch soll, wenn Leute von Dörfern, oder Ausländer keine Zeddel mitbringen, noch Bekenntnisse von sich stellen können, denselben nachgelassen seyn, bey der Stadt-Einnahme der benöthigten Freyzeddel sich zu erholen. Gener. d. 28. März 1708. No. 8. ad Commiss. Nachher ist es in denen Mühlen, wo nebst den Land- und an Grenzen wohnenden ausländischen Leuten auch Einwohner accisbarer Städte mahlen lassen, also gehalten worden, „daß jene über ihr dahin geschaftes Getreide, damit solches vom Stadtgetreide separirt werden kann, gewisse Freyzeddel von Stadt-Einnehmern, oder Bescheinigungen, welche ihre Gerichts-Obrigkeit oder Verwalter, Dorf-Richter, Schöppen (s. Gener. 1705. oben No. 1. §. 4.) und Schulmeister, oder auch allenfalls der Mahlgast selbst ausgestellet, und worauf der Ort und Name des Mahlgastes, und wie viel Getreide in Säcken vorhanden, deutlich angemerkt zu befinden, mitbringen und solche an die Säcke binden müssen, ausserdem aber

aber die Müller das Getreide nicht annehmen, weniger aufschütten noch abmahlen dürfen. Weil sich aber die Landleute zu Mitbringung dergleichen Freyzeddel, oder Bescheinigung nicht verstehen, und in andere Mühlen, wo solches nicht angeordnet, fahren wollen, sind die in Städten befindlichen ingleichen auch andere Müller, bey denen die accisbaren Stadt-Einwohner ordentlich zu mahlen pflegen, angewiesen, auch hierunter vermittelst Handschlags auf ihre abgelegte Pflicht bedeutet worden, daß sie, wenn dergleichen Dorfleute und Fremde keine Bescheinigungen zum Getreide mitbringen, selbst den Namen des Mahlgastes, ingleichen den Ort seiner Wohnung und die Anzahl der Scheffel auf einen Zeddel notiren, und diesen sowohl als andere Zeddel, welche die Mahlgäste mitbringen, an die Säcke, worinnen ihr Getreide enthalten, binden, und dabey keinen Unterschleif begehen, noch gestatten, vielweniger das accisbare Getreide vor Getreide, welches den Landleuten zu ihrer Haus-Consumtion oder auch Fremden zugehört, bey der Visitation ausgeben sollen, damit bey der Visitation, was dergleichen Personen, oder accisbaren Consumenten aus Städten an Getreide eigentlich zugehöre, ersehen, und das accisbaren Stadt-Einwohnern zugehörige Getreide mit dem, was den land- und fremden Leuten zustehet, nicht confundiret werden möge, gestalt auch die Visitatores hierbey insonderheit dahin zu instruiren, daß sie dann und wann in den Mühlen die Namen der Landleute, auf welche die Zeddel des Getreides entweder vom Müller oder andern ausgestellt sind, aufschreiben, und ob es auch den Landleuten würklich zugehöre, oder nicht etwa accisbare Stadt-Einwohner auf der Dorfleute Namen zu mahlen pflegen, genau erkundigen sollen. Gener. d. 13. Jun. 1732. No. 11. ad Commiss.

Es dürfen auch „diejenigen Müller, welche des Schreibens und Lesens gänzlich unerfahren, dergleichen Säcke nur mit Kreide, Röthel und dergleichen bezeichnen.

Weil aber zeither „sothaner Vorschrift von dem mehresten Theil derer Müller nicht nachgelebet, mithin dem Churfürstlichen General-Accis-Interesse Nachtheil zugezogen worden; so sollen „sämmtliche bey den Städten befindliche auch andere Müller, bey denen die Stadt-Inwohner ordentlich zu mahlen pflegen, zu den Inspectionen gefordert, und ihnen sothane Vorschriften nochmals alles Ernstes und unter ausdrücklicher Verweisung auf ihre bey der General-Accise abgelegte Pflicht eingeschärfet, auch jeder in specie, daß im Contraventions-Falle jedesmal mit der Contrebandirung des Getreides ohnnachbleibend verfahren werden solle, bedeutet, nicht minder ihnen zu mehrerer Erinnerung derselben schriftlich zugestellet werde. Gener. d. 30. Nov. 1765. ad Commiss.

„Wenn Stadt-Einwohner Getreide auf dem Lande entweder zufälliger Weise, oder ohne vorher zu wissen, wieviel sie an dergleichen erlangen möchten, erkaufen und solches sofort zur Mühle schaffen, ist es genug, wenn hiervon bey dem Dorf-Einnehmer vorher Meldung geschiehet und dessen darüber zu ertheilende Bescheinigung mit in die Mühle gebracht, die Accise aber alsdann, wenn das Mehl in die Stadt kommt, gehörig abgestattet wird. Gener. d. 5. Nov. 1767. No. 28. ad Inspect.

Wenn die Müller Getreide, Malz, Brandweinschrot und Zugemüse von Landleuten ohne Bezeichnung der Säcke annehmen, sind sie bey jeder Betretung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Scheffel in 1 Alt Schock Strafe verfallen. s. Rügen-Instruct. Tit. XII. oben No. 1.

3) Auf wie viel Scheffel ein Zeddel zu geben ist.

Ueber das zur Mühle gehende Getreide sind in regula „die Accis-Zeddel höchstens auf 3 Scheffel auszustellen, „und wenn von den Accisanten mehr, als 3 Scheffel Getreide auf einmal zur Mühle gebracht würden, über die Scheffel-Zahl, so 3 übersteiget, ein besonderer Accis-

Zeddel

Zeddel zu ertheilen. Die Müller dürfen auch auf einmal nicht weniger Mehl, als der Accis-Zeddel beträget, aus der Mühle zurückgehen lassen. Gener. d. 7. Sept. 1752. No. 19. ad Commiss.

s. unten No. 6.,

4) Das Getreide muß bey Tage zu und von der Mühle geführt werden.

„Nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang soll bey ohnfehlbarer Conterbands-Strafe, kein Getreide und Mehl respective nach und aus der Mühle gebracht werden. Um „diese Unterschleife zu entdecken, sollen die Visitatoren von Zeit zu Zeit des Abends und Nachts sich auf den Mühlwegen finden lassen. Gener. d. 20. Dec. 1752. No. 34. ad Commiss.

Hier ist lediglich von dem Abführen zu und von den Mühlen, nicht vom Mahlen selbst, die Rede, welches dem Müller auch außer dieser Zeit frey steht. Gener. d. 17. Febr. 1753. No. 5. ad Commiss.

In kurzen Wintertagen von Michael bis Ostern kann Abends bis 7 Uhr das Ab- und Zuführen zur Mühle geschehen und wenn ein Becker, oder sonst jemand sein Getreyde oder Mehl, aller angewandten Sorgfalt ungeachtet zu der nachgelassenen Zeit zur Mühle oder auch von selbiger nicht zurückbringen können, der Becker, oder sonst der Eigenthümer solches bey der Accis-Einnahme anzeigen, welche ihm in sothanem extraordinären Fall einen Permissionszeddel ohnentgeldlich geben soll. Ob auch wohl diese ganze Einrichtung auch diejenigen Becker angeht, die auf den Dörfern wohnen, so können doch die Dorf-Einwohner, in sofern selbige nicht Becker sind, und gewöhnliche Bescheinigungen mitbringen, nach wie vor, bey Tag und Nacht ihr Getreyde zur Mühle und das Mehl von da zurückbringen. Gener. d. 29. Jan. 1753. No. 3. ad Commiss.

Diese Generalien von 1752 und 1753 sind eingeschärft worden durch Gener. d. 5. Febr. 1774 No. — ad Insp. §. 5.

5) Zurückgebung der Zeddel bey der Abfuhre des Mehls, nachdem zuvor vom Müller die Hälfte des Stempels vom Zeddel abgeschnitten worden.

„Um mehrerer Richtigkeit willen und damit man hinter die Unterschleife desto füglicher kommen möge, so ist es in den Mühlen also zu halten, daß der Müller die eingelaufenen Accis- oder Passirzeddel jedesmal bey der Abfuhre wieder mit zurückgeben, und damit dieselben nicht anderweit zur Defraudation gemißbraucht werden mögen, die Hälfte des darauf gedruckten Stempels davon abschneiden, auch dergestalt unter den Thoren, oder, wenn der Consumente in den Vorstädten wohnet, bey dem Richter seiner Gemeine einliefern lassen solle. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 16. s. auch oben No. 1. Gener. 1705. §. 2.

„Da Müller auf dem Lande auf die Abschneidung des halben Stempels von Acciszeddeln bey accisbarem Getreyde entweder nicht mit verpflichtet sind, oder doch solches sehr schlecht von ihnen beobachtet wird, gleichwohl, wenn der halbe Stempel nicht abgeschnitten wird, dieses zu vielen Unterschleifen Anlaß geben und die Acciszeddel zu andern Getreide gemißbraucht werden können; sind die Dorfmüller und deren Knappen darauf zu verpflichten und ernstlich zu ermahnen, daß sie bey dem accisbaren Getreide, so entweder Inwohner aus Städten, oder Becker, Mehlhändler und Brandweinbrenner bey ihnen abmahlen, jedesmal bey der Abfuhre des Mehls, oder Schrots die Hälfte des Stempels von den Acciszeddeln bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe abschneiden, auch den Zeddel mit zurückgeben. Gener. d. 6. Jun. 1720. No. 17. ad Commiss.

„Der Acciszeddel muß jederzeit bey dem Getreide, wenn es zur Mühle gehet, so lange es darinnen bleibet, und

und wenn es wieder abgeführet wird, gefunden, und zuletzt durch den Müller beym Zurückgeben nicht gerissen, sondern der halbe Stempel davon abgeschnitten, auch der Zeddel solchergestalt unter den Thoren, oder auf der Accisstube wieder eingeliefert werden, und daher allemal auf so viel Scheffel Accis-Zeddel, als Getreide, und nicht mehr oder weniger Getreide, als Accisszeddel in den Mühlen vorhanden seyn. Der auf dem Accisszeddel bemerkte Betrag muß auf einmal zurückgeführet werden. Visitator-Instr. §. 16.

Bey Getreide, so aus den Mühlen wieder zurück in die Stadt oder Vorstadt kommt, hat der Thorschreiber die Accisszeddel wegen der Mahl- oder Schrot-Accise abzufordern, „welche Zeddel von dem Müller beym Zurückgeben nicht gerissen, sondern dergestalt beschnitten seyn müssen, daß nur der halbe Accis-Stempel noch daran zu finden. Thorschreiber-Instruct. §. 20.

„Wenn Müller ꝛc. den halben Stempel von den Accis-Zeddeln nicht abgeschnitten haben, und dabey sonst kein Unterschleif vorgegangen ist, sollen dergleichen Contravenienten sogleich nach beschehener Vernehmung und Ueberführung, oder Einräumung des Facti dem Denuncianten von jeder verpflichteten Person wegen nicht abgerissener Zeddel 4 gr. zur Ergötzlichkeit und ein alt Schock zur Strafe, so mit Belege für voll einzuschicken, entrichten und deshalb keine Unkosten gefordert werden. Wenn dergleichen Zeddel zu Benachtheiligung des General-Accis-Interesse zwey- oder mehrmals gebraucht und damit Unterschleif begangen worden, auf solchem Fall soll nach vorhergegangener genauer Untersuchung der Sache ausführlicher Bericht cum Actis erstattet werden. Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. ad Commiss. et Insp. §. 1.

6) Wenn

6) Wenn nicht die auf dem Zeddel enthaltene Scheffelzahl aus- oder eingeführt wird?

„Würde das auf den Acciszeddeln angemerkte Getreide auf einmal nicht aus- oder eingeführet werden, so ist doch ermeldter Zeddel jedesmal unter den Thoren, oder sonst behörigen Orts vorzuzeigen, auch darauf so viel, als davon aus- oder eingeführt wird, von der Summe abzuschreiben, und sodann erst bey der Abfuhre des letzten Rests der halbe Stempel wegzuschneiden. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 17.

s. auch Gener. 1705. §. 3. 1752. No. 19. oben No. 1. 3.

7) Was über den gestrichenen Scheffel als Aufmaas zur Mühle passirt?

„Das Getreide muß gestrichen zur Mühle gehen, und der Müller ebenmäßig seine Metze gestrichen davon nehmen, jedoch werden den Beckern und andern, wann das Getreide wirklich genetzet und gequellet ist, 1½ Scheffel auf ein Malter Weizen, und 1 Scheffel auf ein Malter Korn, weil solches nicht so scharf genetzet werden darf, passiret. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 25.

s. oben No. 1. Gener. 1705. §. 4. und Visitat.-Instruct. §. 14. unten.

8) Kein Getreyde in Mühlen aufzuschütten.

„Damit niemals mehr Getreide vom Lande, oder aus der Stadt, als Zeddel in der Mühle vorhanden seyn mögen, so ist weder den Beckern, noch sonst jemand zugelassen, das geringste, ehe und bevor es gemahlen werden soll, in den Mühlen ohne Acciszeddel aufzuschütten und daselbst so lange, bis sie es brauchen, liegen zu lassen, sondern dergleichen, weil nur Unrichtigkeit und Confusion daraus entstehet, jedesmal hinwegzunehmen, und zu confisciren,

fisciren, der Müller auch als ein Meineidiger noch hierüber zu bestrafen. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 19.

Außer wenn der Becker vorher die Mahlaccise bezahlt hat. s. §. 20. der A. O. oben No. 1.

9) Vereidung der Müller und Mühlknappen.

s. oben No. 1. Gener. de 1705. u. §. 13. der A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 13.

„Wenn ein neuer Mühlknappe, oder Helfer angenommen wird, so ist derselbe vor allen Dingen und ehe ihm das geringste unter die Hände gegeben wird, beym Accis-Amte binnen 24 Stunden vom Müller bey 10 Reichsthaler Strafe zu stellen und vereiden zu lassen. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 15.

Commissarien „sollen sich zuverlässig erkundigen, ob alle Müller, Mühlknappen und andere Personen, welche der Verfassung gemäß vereidet werden müssen, würkliche Pflicht abgeleget haben, wo es nicht geschehen, solches sofort von denen Inspectoren bewerkstelligen lassen, und die Pflichtscheine ohne Entgeld ausgefertigt werden. Gener. d. 26. Jul. 1752. No. 7. ad Commiss. §. 6.

Wenn „Müller einen verpflichteten Mühlpurschen annehmen, sollen sie denselben vor Antretung der Arbeit bey der Inspection melden, und mit seinem Pflichtschein sich legitimiren lassen, wofür keine Unkosten zu fordern sind. Gener. d. 8. März 1756. No. 8.

Wegen der Dorfmüller, s. Dörfer No. 5.

Wegen der Mahlgroschen-Pflicht der Müller, s. Mahlgroschen.

Eyd der Müller.

Ich schwöre ꝛc. daß ich weder selbst, noch durch die Meinigen das allergeringste an Getreide, oder Malz, es bestehe in was Sorten es wolle, ehe und bevor mir ein richtiger Accis-Zeddel vorgezeigt und eingehändigt worden, zur Mühle an-

annehmen, metzen, noch aufschütten, weniger mahlen, noch abschroten, ingleichen da ich des Getreides mehr in den Säcken, als auf dem Zeddel befinden sollte, das zu viel Vorhandene sofort bey der Accis-Inspection, oder Einnahme anmelden, auch jedesmal, wenn ich einen neuen Mühlknappen annehme, solchen zur Verpflichtung, ehe ich ihm etwas unter die Hände gebe, der Accis-Inspection vorstellen, nicht weniger bey der Abfuhre allezeit die Accis-Zeddel wieder mit zurückgeben und die Hälfte des darauf gedruckten Stempels abschneiden, auch kein Getreide, oder Mehl aus der Mühle jemand ohne vorher beschehene Veracciſirung verkaufen will. So wahr ꝛc.

Eyd der Mühlknappen.

Ich schwöre ꝛc. daß ich nicht das geringste an Getreide, oder Malz, es bestehe in was Sorten es wolle, annehmen, metzen, aufschütten noch mahlen und abschroten will, ehe und bevor mir hierüber ein richtiger General-Accisszeddel vorgezeiget worden, und da ich des Getreides mehr in denen Säcken als auf dem Zeddel finden sollte, solches alsofort bey der Accis-Inspection, oder Einnahme anmelden, die Accisszeddel jedesmal bey Abfuhre des Mehls, oder Schrots wieder mit zurückgeben, auch davon den halben Stempel abschneiden will; So wahr ꝛc.

10) Fixa der Müller wegen ihrer Consumtion.

„Weil auch die Müller wegen ihres Mahlkorn fürs Haus und für das Vieh zu schroten, mit der Accise nicht wohl getroffen werden können, als sind solche nach Proportion ihres Verdienstes und habender Consumtion mit einem monatlichen Nahrungsgelde und Fixaccise zu belegen. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 26.

11) Mühlenvisitationen.

„Die Visitatoren haben wenigstens die Mühlen wöchentlich dreymal, ob die Müller ohne Zeddel nichts angeꝛ

genommen, oder sonst kein Unterschleif dabey vorgehe, zu visitiren, auch das in den Säcken befindliche Getreide, oder Mehl und dergleichen, sonderlich, wenn sie einen Verdacht dabey verspüren, ob dessen nicht mehr, als angegeben worden, darin vorhanden sey, nachzumessen, auch die befundene Uebermaaße entweder wegzunehmen, oder mit Arrest zu beschlagen und sothanen Unterschleif gebührend zu denunciren. A. O. Erläut. ad Cap. II. §. 21.

„Die Mühlen sind wenigstens alle Wochen dreymal, ob die Müller ohne Zeddel etwas angenommen haben, oder sonst einiger Unterschleif dabey vorgehe, zu visitiren, auch das in den Säcken befindliche Getreide, oder Mehl, sonderlich wenn einiger Verdacht dabey verspüret wird, ob dessen nicht mehr als angegeben und veracciſiret worden, darinnen vorhanden seyn, nachzumessen, und die befundene Uebermaaße zu versiegeln, gestalt denn das Getreide gestrichen zur Mühle gehen, und der Müller seine Metze ebenmäßig gestrichen davon nehmen muß. Visitator-Instruc. §. 14.

Visitatoren „sollen alle und jede nahe an Städten gelegene Mühlen, wo die Stadt-Einwohner zu mahlen pflegen, auch außer dem eigentlichen Inspections-Bezirk ohne Unterschied und ohne besondere Inspections-Verordnung visitiren und die betroffenen Unterschleife der Müller bey derjenigen Inspection, unter welcher der Mahlgast wohnhaft ist, untersucht und bestraft werden und die Citationen desselben unter Communication mit derjenigen Inspection, wo der Müller wohnet, geschehen. Gener. d. 9. April 1788. No. 6. ad Commiſſ.

Müller „können sich bey den in ihren Mühlen vorzunehmenden Visitationen von den Accis-Bedienten, wenn sie solche nicht persönlich kennen, deren gedruckte Instruction, oder den Accis-Stempel vorzeigen lassen. Gener. d. 30. Jun. 1767. N. 14. ad Commiſſ.

Dieselbe ist zu geben, vom Thaler mit 3 pf.

und zwar

1) indistincte, wo eine bereits veracciſirte Waare aus einer Hand in die andere zum Handel, obgleich in einem und ebendemſelben Orte kommt.

2) Wenn ein Einwohner einer Accisſtadt Waaren, Victualien und andere Sachen aus einer andern Accisſtadt, die er daſelbſt an ſich gebracht, mit Paſſirzeddeln ad locum domicilii entweder ſelbſt einbringt, einbringen läſst, oder zugeſchickt bekommt. Dahingegen wenn ein Einwohner einer Accisſtadt aus derſelben Stadt, als dem Orte ſeiner Wohnung, allerley veracciſirte Sachen in eine andere Accisſtadt mit Paſſirzeddeln zum Verkauf bringt, oder durch die Seinigen und andere auf ſeine Anordnung und für ſeine Rechnung bringen läſst, ſo hat er in ſolchem Fall keine Nachſchuſs-Accise zu geben. Desgleichen wenn ſonſt ein Stadt-Inwohner, er ſey ein Händler, oder nicht, in eine andere Accisſtadt gewiſſer Verrichtungen halber kommt, und zu ſeinem Gebrauch und Conſumtion z. B. eine Parthie Wein, oder andere Conſumtibilien mitbringt, und darüber Paſſirzeddel producirt, ſo fällt die Nachſchuſs-Accise ebenmaaſsen weg, weil in beyden Fällen die Sache noch wirklich in der erſten Hand und ſo zu conſideriren iſt, als ob der Einbringer die Waaren und Victualien am Orte ſeiner Wohnung ſelbſt verkauft, oder conſumirt hätte.

Von Waaren aus Bergſtädten, die daſelbſt nach der Bergmoderation vergeben ſind, iſt am Orte des Eingangs das Supplement des völligen Accis-Satzes zu erheben. Gener. 1756. No. 2. ſ. Bergmoderation. An Orten, wo nur die halbe Accise eingeführt iſt, wird auf ausgehende Waaren nicht eher ein Paßirzeddel gegeben, bis die völlige Accise entrichtet worden. Ohne Paßirzeddel iſt alsdenn am Orte des Eingangs nothwendig der volle Satz zu geben. ſ. Accise No. 12.

Näge-

Nägelein, vom Pfund - — gr. 3 pf.
Näherinnen. ſ. Nahrungsgeld.
Nantois-Wein. ſ. Wein.

Nahrungsgeld.

„Die Künſtler und Handwerksleute, wie die auch Namen haben mögen, geben von dem nahrhaftigſten bis zum geringſten nach Proportion jedweden Zuſtandes und Gewerbe ein gewiſſes Nahrungsgeld und zwar zu Dresden, Leipzig, Wittenberg, Weißenfels, Merſeburg, Zeiß, Naumburg, Zwickau, Freyberg, Langenſalze, wie auch aus den Sechsſtädten Budißin, Görlitz, Zittau und Lauban, ſodann Lübben und Guben quartaliter von 4 bis 1 Thaler.

In andern Städten 2 Thlr. bis 12 Gr.

Die Tagelöhner nach Unterſchied der Orte von 12 gr. bis 3 gr.

Jedoch, ſo lange die 24 Extraordinair-Quatember ſtehen, wird dieſes Nahrungsgeld nicht entrichtet.

A. O. Cap. VIII.

Die Anlegung der Künſtler, Handwerksleute und Tagelöhner Nahrungsgelder iſt nach Unterſchied eines jedweden Profeßion und Gewerbe zu formiren, auch ob einer, oder der andere bereits ſonſt mit der Acciſe zur Gnüge getroffen wird, vernünftige Reflexion zu machen und darnach die Acciſanten in gewiſſe Claſſen zu vertheilen, jedoch dieſes nicht eher, als bis die 24 Extraordinair-Quatember wegfallen. A. O. Erläut. ad Cap. VI. VII. VIII. §. 9.

Im Jahr 1708. wurden dieſe Nahrungsgelder genauer regulirt.

Es ſoll „bloß von ſolchen Perſonen und Handwerkern ein gewiſſes Nahrungsgeld quartaliter gefordert werden, welche in folgender Specification zu befinden ſind. Es iſt hierbey vornämlich dahin zu ſehen, daß diejenigen, welche außer ihrer Hausconſumtion mit der Acciſe gar nicht zu

treffen, zwar höher, als andere belegt, jedoch die Hälfte ihrer vormaligen ordinair Quatember nicht übersteigen und die übrigen, welche noch außer der Consumtion etwas beyzutragen haben, mit dem vierten, oder dritten Theil solcher ihrer vorigen Quatember angesetzet werden. Auch ist von den Mauer- und Zimmerleuten, weil sie den Winter über keinen Verdienst bey ihren Handwerken haben, die sechs Winter-Monate, als Oct., Nov., Dec., Jan., Febr., März sothanes Nahrungsgeld nicht zu erheben. Dafern übrigens gewisse Leute an theils Orten angetroffen würden, welche angefügt specificirten Profeßionen und Handthierungen gleich zu achten, jetzt aber in Ansatz annoch nicht gebracht wären, so ist davon, damit selbige ebenfalls zum Nahrungsgeld gezogen und nach Proportion tractirt werden können, vorher nöthiger Bericht zu erstatten. Diejenigen, welche Spitzen nähen und klöppeln, bleiben der Fabrik und Armuth zum Besten hiervon gänzlich befreyet.

„Specification derjenigen Personen,
„so außer ihrer Haus-Consumtion wegen ihrer Profeßionen „wenig, oder nichts zur Accise beytragen und also mit „dem Nahrungsgelde noch zur Zeit allein zu belegen, da„mit sie mit den übrigen Einwohnern, welche dasjenige, „was sie zu ihrer Handthierung brauchen, besonders ver„acciſiren müssen, in eine proportionirliche Gleichheit kom„men mögen.

„Ein angesessener Bürger, so weder Bestellung, Handlung, noch Handwerk, oder andere accisbare Handthierung hat, Bader, Barbier, Bankrichter, Brauer, Ballenbinder oder Einpacker, Bildhauer, ordentlicher Bote, Buchdrucker, Bürstenbinder, Caviller und Abdecker, Edelsteinschneider, Feuereſſenkehrer, Federschmücker, Fährleute, Fontangen-Macherin, Futterschneider, Glasschneider, Glockengießer, Goldscheider, Goldschläger, Getreide- und Grashauer, Hausschlächter, Hochzeit- und Grabe-

Grabebitter, oder Grabebitterin, Holzhacker, Holzſetzer, Kalkbrecher, Kammmacher oder Setzer, Korb- und Siebmacher, Kupferſtecher, Koch, ſo ums Lohn kocht, Köchinn, Mahler, Muſicaliſche Inſtrumentmacher, Mauermeiſter und Geſell, Mälzer, Orgelmacher, Paſtetenbecker, Pechbrenner, Pflaſterſetzer, Polirer, Putzmacherin, Röhrmeiſter, Stückgießer, Scheerenſchleifer, Schneider, Siegel- und Pettſchaftſtecher, Spiegelmacher, Scharfrichter, Spielleute, Steinmetzer, Sauſchneider, Tagelöhner, Teichgräber, Uhrmacher, Wallſetzer, Wäſcherin, Wehmutter, Winzer, Wollkämmer, Ziegelſtreicher, Zimmermeiſter und Geſell. Gener. d. 26. Apr. 1708. No. 20. ad Commiſſ.

Nahrungsgeld, davon bleiben alle Perſonen, ſo das 60ſte Jahr überſchritten und ſolches erweiſslich beybringen, frey.

wegen der Weiber, Wittwen und Kinder. ſ. Mätherin. Weiber.

— Die Künſtler und Handwerksleute, wie ſelbige nach Benennung ihrer Profeſſionen hier ſpecificiret und angeſetzt ſind, geben, über die ordentliche Conſumtions-Accife ihres Verdienſtes halber quartaliter ein Nahrungsgeld, ſo einem jeden Profeſſions-Verwandten nach Proportion des Orts und ſeiner Nahrung von geſammter Inſpection pflichtmäſſig und billig anzuſetzen.

Abſatzſchneider, Bader, Ballenbinder, Bankrichter, Barbier (ſ. Peſt-Chirurgi) Bildhauer, Boten, ordentliche Brauer, Buchdrucker, Bürſtenbinder, Cattun- und Leinwand-Drucker, die in Städten wohnen, geben nach Beſchaffenheit der Stadt und nach Proportion ihres Verdienſtes monatlich ein gewiſſes Nahrungsgeld. Drechsler in Silber, Edelgeſtein-Schneider, Einpacker, Farbendrucker, die in Städten wohnen, geben nach Beſchaffenheit der Städte und Nahrung monatlich 2 bis 4 gr. Fährleute,

Federschmücker, Feldscheer, wenn sie verabschiedet sind, sind zum Nahrungsgelde nach Beschaffenheit ihrer Profession zu ziehen. Feuereſſenkehrer, Fontangenmacher, Futterschneider, Gastwirthe, s. Getreide, No. 21. Getreidehauer, Glasschneider, Glockengiesser, Goldscheider, Goldschläger, Grashauer, Grabebitter, s. Bitterin. Hautboisten, wenn sie verabschiedet, sind nach Beschaffenheit ihrer Professionen zum Nahrungsgelde zu ziehen. s. jedoch Militair. Hochzeitbitter, Holzhacker, Holzsetzer, Kalkbrenner, Kammmacher, Kammsetzer, Kinder, die noch in der Eltern Versorgung stehen, dabey aber die Nätherey-Profession treiben, wie weit sie vom Nahrungsgeld frey sind. s. Nätherin. Koch und Köchin, die ums Lohn kochen, Korbmacher, Kupferstecher, Leistenschneider, Leinwand-Drucker, die von einem Orte zum andern gehen, in der Stadt täglich 4 gr. Die in Städten wohnen, s. Cattun-Drucker. Mahler, Mälzer, Mauermeister. Welche davon frey bleiben. s. oben Mauermeister. Musicalische Instrumentmacher, Musikanten, Nätherinnen, ob zwar diejenigen überhaupt, welche für Fabrikanten arbeiten, en faveur derselben vom Nahrungsgelde ausgenommen sind, und nächst dem verehlichte Weibspersonen, so lange selbige in ihrer resp. Ehemänner, oder Eltern Versorgung stehen, ebenfalls frey bleiben, so sind doch unter letztern diejenigen nicht zu verstehen, deren Männer, oder Eltern die Restitution genieſſen, auch sind letztrer Witben und andere ledige Weibspersonen, die ihre eigne Oekonomie haben, sofern sie nicht für Fabrikanten nähen, zum Nahrungsgelde zu ziehen. Orgelmacher, Pastetenbecker,

Pech-

Pechbrenner, Peſt-Chirurgi, die in dieſer Qualität von der Obrigkeit angenommen ſind, bleiben vom Nahrungsgelde frey. Petſchierſtecher, Pflaſterſetzer, Poljerer, Putzmacherinnen, Röhrmeiſter, Sauſchneider, Scheerenſchleifer, Schieferdecker, Schiffknechte, geben nur die 6 Sommer-Monate Nahrungsgeld. Schneider, Schriftgieſſer, Schrotgieſſer, Sieb- und Korbmacher, Siegelſtecher, Soldaten, welche beurlaubt und honeſte dimittirt ſind, zuvor aber auf Zug und Wachten gedient haben, bleiben vom Nahrungsgelde frey. ſ. oben Militair. Spiegelmacher, Spielleute, Stahlſchneider, Steuerleute, geben nur die 6 Sommermonate Nahrungsgeld. Steinmetzer, Stückgieſſer, Tagelöhner, Teichgräber, Todtengräber, Traiteurs, Uhrmacher. Walker, wurden 1769. auf ein Nahrungsgeld geſetzt. ſ. unten Walker. Wallſetzer, Wäſcherinnen, Wehmütter ſind frey vom Nahrungsgelde. Gener. d. 1. Jun. 1728. No. 10. ad Commiſſ. Weiber, ſo der Handarbeit nachgehen. Ziegelſtreicher, Zimmermeiſter, in wie fern ſie vom Nahrungsgeld frey ſind. ſ. Mauermeiſter.

Wegen der Nahrungsgelder auf dem Lande. ſ. Dörfer No. 1.

Wie die Reſte einzubringen ſind. ſ. Acciſe No. 11.

Befreyungen davon. ſ. Ausländer, Wüſtungen.

Von dieſen Nahrungsgeldern iſt die tägliche Acciſe zu unterſcheiden, die gewiſſe im Lande herumziehende Perſonen an dem jedesmaligen Ort ihres Aufenthalts wegen ihres Verdienſtes geben. Z. B. Comödianten, Oculiſten, Scheerenſchleifer ꝛc.

Naumburger und Leipziger Waaren werden in regula als unveracciſirt angeſehen. ſ. inländiſche Waaren. ſ. auch Bier No. 1. Wein, Landes-Portion.

Neckar-Wein. ſ. Wein.

Nehnadeln, item Stecknadeln, vom Thlr. — gr. 6 pf.
welche ausländiſche als Eiſenwaare verboten ſind. ſ. verbotne Waare.
Desgl. A. O. Cap. V.

Nelkenholz, vom Thlr. - — gr. 9 pf.

Neſſeltuch, ausländiſch, vom Thlr. — gr. 9 pf.
— erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. ſ. Zeuge.
welches verboten iſt. ſ. verbotene Waaren.
— inländiſch, vom Thlr. - — gr. 6 pf.

Netze, reiche ausländiſche. ſ. Gold- und ſilberne Spitzen.

Neue Anbauer. ſ. Wüſtungen.

Neun-Augen, zum Groſſo-Handel, in- und ausländiſche. — zum einzeln Handel. } ſ. Victualien.

Neue Würtze, vom Thlr. - — gr. 9 pf.

Niederlagen ſind auf dem Lande verboten. ſ. Dörfer No. 8. „Nachdem auch zeither die Defraudationen durch die heimlichen Niederlagen auf dem Lande ſehr befördert und vermehrt worden; ſind ſolche „ausdrücklich unterſaget und iſt zu jedermanns Warnung bekannt gemacht worden, „daß bey deren Entdeckung nicht nur mit der Confiſcation der heimlich niedergelegten Waaren ohne Anſtand verfahren, ſondern auch derjenige, der ſolche in ſeiner Wohnung, oder einem andern in Beſitz habenden Gebäude, Garten, oder anderm Platze geſtattet, mit nochmaliger Erlegung des Werths nach einer pflichtmäßigen Taxe, oder wenn er dazu kein hinlängliches Vermögen beſitzt, mit willkührlichem, vom geheimen Finanz-Collegio zu ermäßigendem Gefängniß beſtrafet, auch alle Theilnehmung anderer Perſonen hieran mit Geld, oder Gefängniß geahndet werden ſoll.

soll. Dafern aber ein ohngefähr sich ereignender Zufall auf der Straße, oder sonst die Niederlegung gewisser Waaren auf Dörfern nothwendig machen sollte, so darf solches jedoch nicht anders geschehen, als wenn es zuvor sowohl dem Dorfrichter, oder einer andern Gerichtsperson, als den General- und Land-Accis-Einnehmern des Orts gemeldet worden; widrigenfalls die Niederlegung der Waaren für heimlich angesehen und auf obbestimmte Weise bestraft werden soll. Es haben aber auch die Dorf-Gerichten und Einnehmer nicht zu gestatten, daß die Niederlegung solcher Waaren in abgelegenen schwer zu beobachtenden Häusern geschehe, vielmehr darauf zu sehen, daß hierzu, wo möglich, ein öffentliches Wirthshaus, oder die Wohnung eines Einnehmers, oder doch ein an der Straße, oder sonst mitten im Dorfe gelegenes Haus gewählt werde. Nicht minder muß von den niedergelegten Waaren ein sowohl durch den Fuhrmann, als durch den Besitzer des Hauses, der die Waare aufnimmt, vollzogenes, die Anzahl und äußere Beschaffenheit der Colli und Packete enthaltendes Verzeichniß gefertigt werden und dieses so lange in den Händen des General- oder Land-Accis-Einnehmers verbleiben, bis die Waare wieder fortgeschaft wird, als welches letztere jedesmal in Beyseyn eines Einnehmers geschehen muß. So lange aber die niedergelegten Waaren ganz, oder zum Theil auf dem Dorfe verbleiben, haben die Einnehmer durch Visitation und sonst fleißige Obsicht zu führen, daß davon nicht etwas heimlich ausgepackt, oder fortgeschaft werde, wie denn auch derjenige, der die Waaren bey sich aufgenommen, dafür bey selbst eigner Vertretung zu stehen hat. Land-Accis Ordn. d. 1. Nov. 1788. II. Abschn. §. 6.

Daß Kaufleute auch solche Waaren, welche sie außerhalb ihres Wohnortes niederlegen, nach der A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 17. zu veraccisiren haben, s. Kaufleute.

„In den Vorstädten, umliegendeu Dörfern, auch Weinbergen und Gärten wird den Kaufleuten und Cramern bey Strafe der Confiscation keine Niederlage gestattet und soll den Visitatoren zu einem vorzüglichen Merito angerechnet werden, wenn sie die hin und wieder in den Gartenhäusern, Weinbergen, Wirthshäusern und Rittergütern sich findenden, theils durch die Schiffahrt, theils durch Landfrachten und Abladung der Fuhrleute unterhaltenen heimlichen Waaren-Niederlagen entdecken und anzeigen werden, maaßen denn sowohl ihnen, als auch jedem, wer dergleichen Niederlagen mit Grund der Wahrheit anzeigt, in solchem Fall die Hälfte der Contrebande, oder der zu dictirenden Strafe zu Theil werden soll. Visitator-Instr. §. 51. und Thorschreiber-Instruct. §. 44.

Niederlagen der Hammerwerksbesitzer. s. Bergmoderation.

Nieder-Lausitz gehörte bey Einführung der Accise zur Merseburgischen Landes-Portion. Der damalige Unterschied in Ansehung einiger Accis-Sätze ist aufgehoben. s. Landes-Portion, Bier No. 1. Wein.

— dahin und daher kommende Weine. s. Wein.

Notification bey Citationen. s. Rügen.

Nudeln, vom Pfund - — gr. 2 pf.

Nach der A. O. Cap. V. als Delicatessen mit 1 gr. 6 pf. vom Thlr., und wurden 1749. bey Erhöhung der Accisen von Delicatessen ausdrücklich bey diesem Satze gelassen. s. erhöhete Sätze.

Nürnberger Mehl. s. Mehl.

Nufs-Oel. s. Oel.

Nüsse, italienische, als Delicatessen, vom Thlr.

	gr.	pf.
Nach der A. O. Cop. V. vom Thlr.	1 —	6 —
Erhöhet 1749. s. erhöhete Sätze.		
— welsche, vom Thlr. -	— —	9 —
Desgl. A. O. Cap. IV.		

Nutzholz für Künstler und Handwerker. s. Holz.

Nutz-

Nutzvieh-Accise.

1) Sätze und Befreyungen.

„Von einem Mieth-Wagen in der Stadt zu fahren, monatlich . 12 gr.

Von einem Miethpferde zum Reiten, monatlich 2 gr.

Von einem Ackerpferde, monatlich . 1 gr.

Pferde, so nicht zum Verleihen, oder im Acker, sondern blos zum eignen Gebrauch gehalten werden, sind mit der monatlichen Vieh-Accise zu verschonen; Desgleichen

Von einem Fuhrmannspferde, monatlich 2 gr.

Diese bleiben auf diejenigen Monate frey, wo jedes Pferd erweißlich vom Anfange des Monats bis zu Ende außer Landes gewesen ist. Ferner sind frey

„Dienstpferde der Unter-Bergbedienten, weil bloß die Zechen damit beritten werden. Erläut. und Moder. der A. O. ad Cap. VII.

Postpferde. s. Fütterung.

Pferde, so die Färber zu ihren Mandeln —

Pferde, so die Fleischer gebrauchen —

Mühlesel und Mühlpferde, monatlich . 1 gr.

wird aber quartaliter abgeführt.

Von einem Zug-Ochsen, oder dreyjährigem Stier ohne Unterschied monatlich . 1 gr.

Stiere sind frey, so lange sie nicht ziehen. A. O. Cap. VII.

Zugochsen, monatlich vom Stück . 1 gr.

Von einer Kuh monatlich . 6 pf.

Kalben, so lange sie noch nicht getragen haben, sind frey. A. O. Cap. VII.

Nach dem Tarif, Kühe monatlich . 6 pf.

wird quartaliter entrichtet.

Kühe, so lange sie noch nicht gemolken werden, mithin für nutzbar nicht zu achten, darf davon keine

Vieh-

Vieh-Accise gegeben werden. Sobald sie aber melkbar geworden, muss die Accise gegeben und darf nichts abgerechnet werden, wenn sie gleich eine Zeitlang nicht gemolken haben.

Von einer Ziege, nach der Acc. Ordn. Cap. VII. monatlich - - 3 pf.

Von einer Ziege, nach dem Tarif desgleichen 3 pf.

Von einem Hammel, oder Schaafe monatlich 2 pf.

Jährlinge und Lämmer, ingleichen ausgemertzte Hammel und Schaafe sind frey.

welche Accise nicht mehr monatlich, sondern vierteljährig einzutreiben. A. O. Cap. VII.

Von einem Hammel, oder Schaafe, zwey Iahr alt und drüber, monatlich - 2 pf.

wird vierteljährig erlegt.

Ausgemertzte Hammel und Schaafe bleiben frey.

Wenn Nutzvieh zur Mastung aufgestellet wird, so cessiret davon die monatliche Vieh-Accise.

Die Pachter der Pfarrgüter in Städten sollen ratione des Viehes, so Inventarien-Stücken sind, mit der monatlichen Vieh-Accise aus der Ursache verschont werden, weil den Geistlichen die Restitution der erlegten Accise angedeihet, in deren locum die Pachter treten. Dahingegen vom Viehe, so sie über das Inventarium halten, die Vieh-Accise zu erlegen ist.

Auf den Dörfern wird keine Nutzvieh-Accise gegeben. s. Dorf-Accis-Ordn. §. 18. oben Dörfer No. 1.

Wie die Reste einzubringen sind. s. Accise. No. 11.

Wegen der Befreyungen davon. s. Ausländer, Wüstungen, Rittergüter.

2) Umzählung, Verpflichtung der Hirten.

„Das Rind- oder Schaafvieh müssen die Thorschreiber und Visitatoren alle Jahre zweymal, als im Frühlinge, wenn es zu Felde gehet, und gegen den Winter, wenn es aufgestellet wird, zählen, auch überdem die Hirten

ten und Schäfer vereidet werden, daß ſie, wie viel ein jeder Bürger an Vieh hat, ſo oft es erfordert wird, richtig anmelden wollen. A. O. Erläut. ad Cap. VII. §. 7.

„Was ſich beym Nachzählen an Vieh, oder Schaafen befindet, davon muß die monatliche Acciſe ein halbes Jahr über und bis es wieder gezählet wird, behörig abgeführet werden, es würde denn erwieſen, daß es inzwiſchen geſtorben, verkaufet, oder geſchlachtet und iſt dergleichen jedesmal bey der Accis-Einnahme anzumelden und abſchreiben zu laſſen, worauf pro rata temporis obgedachte Acciſe nicht, jedoch der Monat, in welchem es abgegangen, noch für voll zu fordern. Ebendaſ. §. 8.

O.

Ober-Lauſitz, dahin und daher kommende Weine, ſ. Wein.

— daſiges Bier, ſ. Bier.

Obermeiſter, Schaumeiſter, ſ. Fabriken No. 6. Stempelung.

Oblaten zum Siegeln, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Obſt.

— gebacknes, als Pflaumen, Aepfel, Birnen, Kirſchen, vom Viertel 1 gr. — pf.

— von der Metze — — 3 —

Desgl. A. O. Cap. IV.

— wildes, vom Thlr. — — 9 —

— grüne Erbſen, Pflaumen, Kirſchen, Weintrauben und dergl. vom Tragkorb. 1 gr. — pf.

Desgl. A. O. Cap. IV.

— was von dieſem und anderm Obſt nicht Korbweiſe, ſondern auf Wagen und in Säcken, oder ſonſt in die Stadt kommt, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Desgl. A. O. Cap. IV.

Obst, Böhmisches und anderes fremdes Obst und dergleichen ausländische Händler müssen sofort bey ihrer Ankunft und bevor sie das geringste verkaufen, bey Strafe der Confiscation alles und jedes Obst auf der Accisstube anmelden und zugleich eine richtige Specification übergeben, auch hierauf nach beschehenem Verkauf v. Thlr. der Losung entrichten 1 gr. 6 pf.
Desgl. A. O. Cap. IV.

Obst- und Gartengewächse, so der Landmann in die Stadt bringt, als Erdschocken, Spargel, Melonen, Gurken, Merrettig, Petersilien, Sallat, Majoran, Thimian, Lamperts-Hasel- und welsche Nüsse, Kräuter, Zwiebeln und dergleichen, so hier nicht aparte belegt, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Obstgärtner, in- und vor den Städten wohnenden sind ihre erbaueten Erd- und Blumen-Gewächse, auch Baum- und Rebenfrüchte, so sie täglich in die Stadt zu Markte bringen, nebst deren Werth beym Eingange unter den Thoren in ein Büchlein zu schreiben, welches sie bey Ablauf jedes Monats auf der Accis-Stube zu produciren und nach der Losung zu vergeben haben.
Desgl. A. O. Cap. IV.

Obsthöcker, so in Städten, oder vor den Thoren wohnen und allerhand grün oder trocken Obst und dergleichen zur Stadt bringen, geben von der Losung durchgehends vom Thlr. 1 gr. — pf.
Desgl. A. O. Cap. IV.

NB. Der Preis der Losung ist also zu bestimmen, dass auf den Thaler des Einkaufs 3 gr. Losungs-Gewinn zu rechnen.

— dafern sie Obst zur Stadt bringen, so Korb- oder Schockweise zu vergeben ist, entrichten sie ausser obiger vom Korbe, oder Schock zu erlegender Accise annoch

annoch an Höcker-Impoſt vom Thaler der Loſung nach vorſtehenden Loſungs-Principio — gr. 3 pf.

ſ. überhaupt Victualien.

Obſt zum Brandwein. } ſ. Brandwein.
Obſt-Brandwein. }

Ockergelde, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

Ochſen zum Bank- und Hausſchlachten, ſ. Schlachten.

Unter „den fremden ſind nur Pohlniſche, Ungariſche, Schweitzeriſche, Hollſteiniſche und andere dergleichen große Ochſen zu verſtehen, hingegen was in Böhmen, oder andern benachbarten Orten erhandelt, ins Land gebracht und hernach geſchlachtet wird, gleich dem Landvieh zu vergeben. Erläut. und Moderat. der A. O. ad Cap. III.

Im Tarif iſt dieſer Unterſchied ohne eine ſolche beſtimmte Erklärung bey den Sätzen beobachtet, ſ. die letztern unten Schlachten.

— Händler, ſ. Vieh.
— Haut, ſ. Felle.
— Wurzel, vom Thlr. — gr. 9 pf.
— Zungen, ſ. Rindszungen.

Oculiſten.

Oculiſten, Bruchſchneider, Marktſchreyer und dergleichen, ſo Theater und Buden haben, jedoch nicht beſtändig in der Stadt wohnen, ſo lange ſie in der Stadt verharren, ſie ſtehen aus, oder nicht, täglich 12 gr. — pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

Oculiſten, Bruchſchneider, Marktſchreyer, Zahn- und andere ausſtehende Aerzte, ſo Theater und Buden haben, jedoch nicht beſtändig in der Stadt wohnen, ſo lange ſie in der Stadt verharren, ſie ſtehen aus, oder nicht, geben täglich 12 gr. — pf.

Oculiſten, wenn ſie auf Pferden und Tiſchen feil haben, täglich 6 gr. — pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

Die aber in Städten dieſer Lande wohnhaft ſind, entrichten dieſe Acciſe nur, wenn ſie wirklich ausſtehen.

Desgl. A. O. Cap. V.

Dieſes alles iſt zu verſtehen, wenn dieſe Leute durch Diſpenſation geduldet werden. A. O. Cap. V.

ſ. hierüber oben Glückskrämer.

Von „Taſchenſpielern, Führern wilder Thiere, Marktſchreyern und dergleichen, darf die Accis-Abgabe nicht erhoben werden, bis ſie ſich legitimirt haben, daß ihnen das Ausſtehen und Herumziehen von der ordentlichen Obrigkeit erlaubt worden ſey, welcher allein die Cognition zukommt, ob denſelben ſolches verſtattet werden ſolle. Gener. d. 27. Jan. 1770. No. 1. ad Commiſſ.

„Comödianten, Marionetten-Spieler, Glücks-Krämer, Bruch-Schneider, Marktſchreier, Puppenſpieler und Gaukler, Riemenſtecher, die mit Dreheiſen, Trichtern, Würfeln, Bären, Löwen und dergleichen herumziehen, müſſen die auf ihre Nahrung geſetzte Acciſe alle Tage voraus erlegen, und wenn ſie darüber keinen Acciszeddel produciren, iſt ihnen auch nicht zu geſtatten, daß ſie ihre Handthierung treiben. Viſitator-Inſtruct. §. 62.

Oel.

„Von allerhand fremden Galanterien ingleichen Jesmin-Mandel-Orangen- und andern köſtlichen Oelen, es mögen die allhier wohnenden Italiäner, oder andere Kaufleute damit handeln, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.

A. O. Cap. V.

Oele, köſtliche, als Iesmin- Mandel- Orange- Provencer- Genueſer- Corſicer und andere, ſowohl zum Han-

Handel, als zur Consumtion eingehende Oele vom Thlr. – 1 gr. 3 pf.

ausländische wohlriechende erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. s. erhöhete Sätze.

„Vom Baum- Nuß- Lein- oder Rübeöl, es werde solches vom Lande in die Städte gebracht, oder von Bürgern daselbst geschlagen, vom Thlr. — gr. 9 pf. A. O. Cap. V.

„Von Lein- Mohn- und Rübsaamen zum Oel darf über den Eingang, weil das daraus gefertigte Oel besonders zu veracciſiren ist, weiter nichts gegeben werden; und ob zwar wohl die Oelkuchen dem, so das Oel selbst schlagen läßt, und solche zu seinem eignen Bedürfniß braucht, oder verkauft, frey passiren, so muß sie doch derjenige, so solche zum Handel aufkauft, oder sie sonst zur Stadt bringt, den Thlr. mit 9 pf. veracciſiren. Gener. d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiſſ.

„Auf dem Lande ist der zum Oelschlagen erkaufte Saamen, und zwar der inländische mit 6 pf. und der ausländische mit 9 pf. vom Thlr. zu veracciſiren. Wann ein inländischer Dorfhändler das Oel bey dem Dorf- Müller zum fernern Handel erkauft, muß er von selbigem, er mag es im Lande verkaufen, oder außer Landes, und in die Messen führen, vom Thlr. 6 pf. abstatten. Kauft aber ein Fremder das Oel, bey dem Dorf- Müller, so hat selbiger nichts an Accise zu erlegen. Sollte hingegen jemand auf dem Lande aus seinem Zuwachs Oel schlagen, darf er für den Saamen keine Accise erlegen, sondern hat nur von dem Oel, so er daraus fertiget, und verhandelt, 6 pf. vom Thlr. Accise zu entrichten; Kauft er aber auch Getreide zum Oelschlagen, zugleich mit auf und vermenget es mit seinem Zuwachs, muß er zu Verhütung des Unterschleifs allen zum Oelschlagen kommenden Saamen mit 6 oder 9 pf. vom Thlr. nachdem das erkaufte Getreide in- oder ausländisch ist, veracciſiren. Wenn nun der-

gleichen auf dem Lande geschlagenes Oel zur Stadt kömmt, und ein Passirzeddel dabey ist, daß auf dem Lande 6 pf. vom Thaler vom Oel Accise abgestattet worden, oder wenn es der Dorfmüller selbst zur Stadt bringet und durch den Passirzeddel beweiset, daß er auf dem Lande den Thaler des Getreides mit 6 oder 9 pf. vergeben, so wird in der Stadt annoch 9 pf. vom Thlr. nach der Stadt-Accis-Ordnung, weil der Satz vom rthlr. höher, als auf dem Lande ist, gegeben. Dafern aber kein Passirzeddel, daß das Oel auf dem Lande mit 6 pf. vergeben seh, dabey ist, so muß der Dorfhändler, so das Oel zur Stadt bringet, die auf dem Lande zurückgebliebene 6 pf. vom Thlr. des Oels, ingleichen den Satz nach der Stadt-Accisordnung 9 pf. vom rthlr. abstatten. Was übrigens die Stadt-Oel-Müller anbetrift, haben selbige von dem Saamen zum Oelschlagen 1 gr. vom rthlr. Eingangs-Accise, und in Bergstädten, oder, wo Stapelgerechtigkeit ist, 6 pf. vom rthlr zu bezahlen, und vom geschlagenen Oel, so sie im Lande verhandeln, 9 pf. vom Thlr. zu entrichten. Was sie hingegen an Oel außer Landes oder auf die Messen verführen, und deshalb richtige Bescheinigungen beybringen, davon dürfen sie nur ½ pro Cent Grosso-Accise geben. Gener. d. 24. Jan. 1731. No. 2. ad Commiss.

Wird erläutert, „daß künftighin in Gemäßheit der Dorf-Accisordnung und Verfassung auf den Dörfern nicht das Gesäme, als das Materiale, sondern das daraus geschlagene Oel, als das Materiatum, mit 6 pf. vom Thlr. veracciſiret werden solle. Gener. d. 28. Dec. 1780. No. 14. ad Commiss.

Die Oelschläger und Oelhändler auf dem Lande werden verpflichtet, „alles geschlagene und gewonnene Oel, so wie auch die Lein- und Oelkuchen nach dem Verkaufspreise richtig an, und mit 6 pf. vom Thaler zu vergeben. Gener. d. 9. Jun. 1781. No. 5. ad Commiss.

Nuls-

Nuſs- Lein- Rübe- oder Buchecker- Oel, wenn es zur Stadt gebracht wird, vom Thlr. — gr. 9 pf.
Oel aus Leinſamen, ſ. oben Leinöl.
Wegen der Acciſe vom Saamen, ſ. oben Getreide No. 9, 40.
Oel- Kuchen, ſ. Leinkuchen.
Oeſterreichiſche Waaren, welche zur Conſumtion und einzelnen Verkauf verböten ſind, ſ. verbotne Waaren.
Oeſterreichiſcher Wein, iſt im Tarif belegt, ſ. jedoch verbotene Waaren.
Officier, ſ. Fütterung, Militär.
Ofner Wein, ſ. Wein.
Oliven nach der A. O. Cap. IV. als Delicateſſe, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
— nach dem Tarif vom Pfund — — 4 —
— erhöhet 1769 auf 8 pf. vom Pfund, ſ. erhöhete Sätze.
Optiſche Gläſer, desgl. Brenngläſer, Perſpective und dergl. vom Thlr. 1 gr. — pf.
Orange- Bäume, vom Thlr. 1 gr. — —
— Blüten, vom Thlr. — — 9 —
— Früchte, unreife — — 9 —
— Oel, ſ. Oel, köſtliches.
Organiſten, ſ. Profeſſoren.
Ortolans, von der Mandel — — 5 —
Oſterlucei, vom Thlr. — — 9 —
Oſtindiſche Weine, ſ. Wein.
— Waaren, ſ. Judianiſche.

P.

Pachter der Aecker, ſ. Getreide, No. 12. Steuern.
— der Pfarrgüter, ſ. Nutzvieh- Acciſe, Pfarrgüter, Profeſſoren.
— der Rittergüter, ſ. Rittergüter.

Palatine, seidne, mit, oder ohne Gold und Silber, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.

— welche verboten sind, s. verbotne Waaren.

erhöhet auf 3 gr. vom Thaler. s. erhöhete Sätze, Zeuge.

Palm-Sekt, s. Wein.

Pantosteln, seidne ausländische, v. Thlr. 1 gr. 6 pf.

erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. s. erhöhete Sätze, Zeuge. Welche verboten sind, s. verbotene Waaren.

— lederne, vom Thlr. 1 gr. — pf.

— von Bast, it. Filz, vom Thlr. 1 — — —

Papagoye, vom Thlr. — — 9 —

Papelin, als halbseiden, ausländischer, vom Thlr. 1 gr. — pf.

erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. s. erhöhete Sätze, Zeuge. welcher verboten ist, s. verbotene Waaren.

— inländischer, vom Thlr. — gr. 6 —

Pappe, Ohne Unterschied als gemeine Cramwaare, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Gener. d. 5. Jul. 1729. No. 19. ad Commiss.

— nach dem Tarif, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Papier.

„Vom Rieß Schreib-Regal- und Median-Papier 3 gr. — pf.

„Vom Rieß Post- auch Canzley- auch Median-Pack-Papier 2 gr. — pf.

„Von andern Schreib- und Concept-Papier 1 — — —

„Vom Rieß Maculatur- auch Ausschuß- und gemeinem Druck-Papier — — 4 —

Desgl. A. O. Cap. V.

„Der Satz der Accisordnung Cap. V. von 3 gr. vom Rieß Schreibe-Regal- und Median-Papier ist von dergleichen ordinärem Papier, wo das Rieß etwa 3 rthlr. oder

oder etliche Groſchen mehr, oder weniger koſtet, zu verſtehen, und von einem Rieß ausländiſchen Regal-Schreibepapier, wenn ſolches über 3 rthlr. zu ſtehen kommt, die Acciſe nicht nach dem obangezogenen aufs Rieß gelegten Saße, ſondern nach dem Werth vom Thaler 1 gr. zu erheben. Gener. d. 5. Jul. 1729. No. 19. ad Commiſſ.

Papier, ausländiſches, Ausſchuſs-Maculatur, Löſch- und gemeines Drucker-Papier, vom Rieſs — gr. 4 pf.

— Schreib- und Canzley- auch Pack-Papier, ſo über 1 bis 2 Thaler koſtet, vom Rieſs 2 gr. — pf.

— von dergleichen, ſo 1 rthlr. und darunter koſtet, vom Rieſs 1 gr. — pf.

— Regal- oder Median-Papier, ſo über 2 bis 3 rthlr. koſtet, vom Rieſs 3 gr. — pf.

— Regal- und Median-Papier, da das Rieſs über 5 rthlr. koſtet, vom Thaler des Werthes 1 gr. — pf.

— türkiſches und ander buntes, v. Thlr. — — 9 —

NB. Alle vorſtehende Sätze, ſind von ausländiſchem Papier zu verſtehen; alles inländiſche Papier giebt die Hälfte obiger Sätze.

Paradies-Holz, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Parangen, Rauchwerk, vom Thlr. — — 9 —

Parchent, ausländiſcher, vom Thlr. 1 — — —

erhöhet auf 3 gr. ſ. Zeuge.

welcher verboten iſt, ſ. verbotene Waaren.

— inländiſcher, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Wohin auch der erweiſslichermaaſsen in Suhla verfertigte Parchent zu rechnen.

Parmeſan-Käſe, ſ. Käſe.

Paſſamenten, gold und ſilberne, ausländiſche, ſ. Gold- und Silberne Spißen. Stempelung.

Paß.

Kein Paß, in welchem die General-Acciſe nicht unter denen Abgaben ausdrücklich genannt iſt, welche in demſelben

erlassen werden, giebt eine Befreyung von der General-Accise, sondern es ist dieselbe gehörig einzubringen. Gener. d. 25. Febr. 1754. No. 4. ad Commiss.

Passirzeddel.

Bey der General-Accise werden folgende verschiedene Arten von Zeddeln ausgestellt: Thor- oder Ansagezeddel über die eingehenden accisbaren Waaren nach erfolgter Meldung derselben; Freyzeddel über dergleichen Waaren in solchen Fällen, wo nach den Gesetzen keine Accise davon erhoben wird; Passirzeddel über veracciſirte Waaren, wenn sie in andere accisbare Orte gehen, zum Beweiß, daß sie schon vergeben sind; (Wenn von dergleichen ausgehenden Waaren am Orte des Eingangs nochmals Accise zu geben ist, s. Nachschuß-Accise.) Andere Zeddel über gewisse einzelne Handtbierungen und Käufe, wo die Accise voraus entrichtet werden muß. Mahl-Schrot-Holz ꝛc Zeddel. Mehrere Beyspiele, s. unten §. 65. d. Visitator Instruct.

Hier sind die Gesetze wegen aller dieser Zeddel zusammengenommen. Wegen der Freyzeddel s. oben Accise.

„Wenn das, was zur Stadt gebracht werden soll, gehörig gemeldet ist, hat der Thorschreiber solches in das Thor-Ansage-Register, und nicht etwann in ein Nebenbuch, oder auf einzelne Blätter zu tragen und aus dem Register auf den gewöhnlichen Thorzeddel zu tragen. Solcher Zeddel ist den Einpassirenden vorzulesen, damit sie sich hernach mit der Vergessenheit, oder ob hätte sie der Thorschreiber unrecht verstanden, hernach nicht entschuldigen dürfen. Thorschr.-Instruct. §. 9.

„Ist der Thorschreiber nicht befugt, für dergleichen Thorzeddel weder von den Ein- noch Auspassirenden an Gelde oder sonst etwas zu fordern, oder zu nehmen. Ebendas. §. 11.

Daß die Accise binnen zweymal 24 Stunden nach erfolgter Einbringung der Waaren bezahlt werden müsse, s. oben Accise No. 10.

„Da-

„Dafern der Accisant binnen solcher ihm gesetzten Zeit die Accise auf der Einnahme nicht abgeführt und der Thorschreiber seinen Zeddel nicht zurück erhalten hätte, noch die Post auf seiner Specification gelöschet worden, hat der Thorschreiber die von den Restanten künftig einbringenden Waaren anzuhalten, auch selbige nicht eher, als bis alles richtig gemacht worden, verabfolgen zu lassen. Damit auch dergleichen Restant in allen Thoren angehalten werden könne, er mag sich einzuschleichen suchen, wo er will, so sollen die Thorschreiber jeder Stadt wöchentlich einander die Rest-Specification communiciren. Thorschr.-Instruct. §. 15.

Einnehmer an offenen Orten sollen bey Vermeidung ernster Ahndung über die gemeldeten, aber nicht sofort vergebenen Sachen richtige Annotations-Bücher halten und die Sachen sogleich in des Anmelders Gegenwart eintragen. Gener. d. 3. März 1782. No. 3. ad Commiss.

Wenn solche Bücher gemacht werden, sollen sie foliirt, mit einem Faden durchzogen und vom Commissar mit dem Commissariats-Siegel besiegelt werden. Gener. d. 2. May 1787. No. 6. ad Commiss.

„Accis- und Passirzeddel, hat der Einnehmer, wie es die Beschaffenheit der ein- und ausgehenden Sachen erfordert, zu ertheilen, und den Tag nebst der letzten Ziffer beym Jahre, ingleichen das Quantum der Waaren und Consumtibilien bey 6 gr. Strafe von jedem Zeddel, mit Buchstaben auszudrücken, dafür nichts an Gelde, noch sonst zu nehmen, auch wenn solche bey Vielheit der Accisanten von dem Assistenten auf der Accisstube gefertigt würden, selbige dennoch selbst zu unterschreiben, und soll, ob die ausgehenden Waaren vergeben, oder nicht, auch ob die Veracciſirung zum Grosso- oder andern Handel geschehen, darinnen angemerket werden. Einnehmer-Instr. §. 6.

Die Zeddel „sind von den Visitatoren genau anzusehen, ob sie nichts desto weniger auch bey dieser Präcaution

durch Radirung des Dati und Quanti, oder auch sonst betrüglicher Weise geändert worden. Visitat.-Instr. §. 64.

„Der Tag und das Jahr, wie auch das Quantum der Waaren und Consumtibilien soll von den Accis-Einnehmern und Thorschreibern bey 6 gr. von jedem Zeddel, auch nach Befinden höherer Strafe nicht mit Ziffern, oder Zahlen, sondern mit Buchstaben in den Accis oder Thorzeddeln exprimiret, auch hernach von den Visitatoren darauf scharfe Acht gegeben werden, weil die Accisanten öfters die Zeddel zurückbehalten, und solche durch Ausradirung des Dati und Veränderung des Quanti betrüglicher Weise zu unterschiedenen Mahlen gebrauchen können. A. O. Allgem. Reg. 44.

„Dieweil aber das Jahr auszuschreiben viel Mühe und Zeit erfordern würde, also sollen sie 1700 mit Ziffern, die letztere Zahl aber mit Buchstaben schreiben, als z. E. 1700 und sechs. A. O. Allg. Reg. 45.

Die Zeit, in welcher die Einnehmer sich bey Strafe der Remotion täglich sollen auf der Einnahme finden lassen, damit niemand mit den Zeddeln aufgehalten werde, s. oben Einnehmer.

„Auch soll ihnen hiermit bey obiger Strafe ausdrücklich verboten seyn, nach geschlossener Accisstube, wie auch am Sonn- und Fest-Tage niemals in ihren Häusern, oder sonst außer der ordentlichen Einnahme, Accis- oder Passirzeddel zu ertheilen. A. O. Allgem. Reg. 30.

„Dafern aber ein solcher nothwendiger und geschwinder Fall vorkäme, da ohne Schaden und Verlust des Reisenden und Accisanten, oder ihrer accisbaren Stücke die Unterbleibung nicht geschehen könnte, solchen Falls sind zwar Accis- oder Passirzeddel zu ertheilen, jedoch auf solche Maaße, daß solche der Rathsdeputirte, oder in Abwesenheit dessen der regierende Bürgermeister, oder wem sonst der Rath diese Verrichtung aufgetragen, mit unterschreibe und das Geld in Empfang nehme, welches denn

denn folgenden Tages zur Casse richtig zu liefern, und mit in Einnahme zu bringen. A. O. Allg. Reg. 31.

„Die Accis-Passir- und Freyzeddel können zwar im Fall der Noth und bey großem Anlauf der Accisanten von den Beysitzern und Visitatoren auf den Accisstuben gefertiget werden, jedoch daß solche der Einnehmer selbst unterschreibe. A. O. Allg. Reg. 43.

„Damit Dorfacciszeddel nicht von Accisanten mehr, als einmal gebraucht, auch wohl das darauf erhobene Geld von Dorf-Einnehmern gar nicht, oder doch nicht völlig ins Register getragen werden; ist auf die Zeddel jedesmal beym Eingang in die Städte, und zwar in verschlossenen Städten vom Thorschreiber, in offenen Orten aber vom Accis-Einnehmer das Datum zu setzen und was davon verkauft, oder unverkauft repaßirt, abzuschreiben, auch, wenn alles verhandelt, und nichts zurück, oder weiter gehet, der halbe Stempel abzureissen, und der Zeddel auf der Einnahme in offenen Orten oder unterm Thore in verschlossenen Städten abzugeben, wo sie für jedes Dorf besonders an einem Faden zu colligiren, und bey der nächsten Dorf-Accis-Einrechnung die von den zur Stadt geschlagenen Dorf-Einnahmen ertheilten Zeddel mit den Dorfregistern vom Inspector und Einnehmer fleißig zu collationiren sind, ob sowohl diese Zeddel nach ihrer Nummer, als auch die darauf erhobenen Gelder richtig verrechnet sind. Gener. d. 9. April 1717. No. 7. ad Commiss.

„Alle Accis- und Passirzeddel, so entweder in der Stadt verbleiben, als zum Aus- und Einschroten des Weins und Bieres, Schlachten, Brauen und dergleichen, oder auch zum Thore hinaus und zur Mühle, oder sonst wohin gehen, sollen zu Vermeidung alles Unterschleifes nur 24 Stunden gelten, hernach aber, und wenn solche binnen gedachter Zeit dem Müller, Schlächter, Schröter und dergleichen nicht eingehändigt werden, null und ungültig seyn, weil die Erfahrung giebt, daß dergleichen

Zeddel zu mehrmalen betrüglicher Weise gebrauchet worden. Sollten aber 1, 2 oder mehr Festtage nach einander einfallen, werden die 24 Stunden nicht mit eingerechnet, sondern es nehmen dieselbigen mit der Feyertage Endigung ihren Anfang. A. O. Allg. Reg. 46.

„Damit um so viel weniger Betrug hierbey begangen werden möge, so ist von jedem Accis- oder Passirzeddel, welcher einmal producirt worden, ein Stück vom Stempel abzuschneiden, dergestalt, daß von denen zum Bankschlachten der Kuttler oder Fleischer, zum Hausschlachten der Fleischer, oder Hausschlächter, zum Unterzünden der Brauer, zum Ein- oder Ausschroten die Schröter und Spünder, zum Mahlen, Stampen und Schroten der Müller, zur Holz-Abfuhre der Holzverwalter, oder Anweiser, beym Ein- und Ausgange unter dem Thore außer den Mühlzeddeln die Thorschreiber an den gestempelten Ecken verschneiden, und solche nachgehends nicht mehr für gültig passiren lassen, welches auch die Visitatoren wohl zu observiren, und wenn sie einmal gebrauchte Zeddel antreffen, von solchen den halben Stempel wegzuschneiden haben. A. O. Allg. Reg. 48.

„Acciszeddel, so entweder in der Stadt verbleiben, als zum Aus- und Einschroten vom Wein und Bier, Schlachten, Brauen und dergleichen, oder auch zur Mühle und sonst wohingehen, gelten nicht länger als zweymal 24 Stunden. Von den einmal producirten und gebrauchten Zeddeln, wird ein Stück weggeschnitten, dafern aber ein Zeddel ganz verloren gienge, ist die Accise nochmals zu erlegen, es könnte denn der Accisant beybringen, oder eidlich erhärten, daß der Zeddel ohne sein Verschulden abhanden gekommen, und nicht wieder zu erlangen sey. Einnehmer-Instr. §. 7.

„Binnen 24 Stunden müssen alle Acciszeddel an dem Orte, wo sie hingehören, als die Thorzeddel auf der Accisstube, die Mahlzeddel in der Mühle, die Holzzeddel beym Holzverwalter oder Anweiser, die Acciszeddel

zum

zum Unterzünden beym Brauer, zum Ein- und Ausschroten dem Schröter, bey Verkaufung des Getreides beym Messer, und so ferner, behöriges Orts produciret, und davon die Hälfte des Accisstempels durch denjenigen, dem er eingehändiget wird, abgeschnitten, nach Verfließung solcher Zeit aber weiter nichts darauf passiret werden. Visitator-Instruct. §. 65.

„Wenn Fleischer ꝛc. dergleichen verpflichtete Personen den halben Stempel von den Acciszeddeln nicht abgeschnitten und dabey sonst kein Unterschleif vorgegangen, sollen solche Contravenienten sogleich nach beschehener Vernehmung und Ueberführung, oder Einräumung des Facti dem Denuncianten von jeder verpflichteten Person wegen nicht abgerissener Zeddel 4 gr. zur Ergötzlichkeit und ein Alt Schock zur Strafe, so mit Belege für voll einzuschicken, entrichten und deshalb keine Unkosten gefordert, wenn aber dergleichen Zeddel zu Benachtheiligung des Accis-Interesse zwey- oder gar mehrmal gebrauchet und damit Unterschleif begangen worden, nach vorhergegangener genauer Untersuchung der Sache ausführlicher Bericht cum Actis erstattet werden. Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. §. 1.

„Von allen im Thore einlaufenden Accis- und Passirzeddeln, wenn solche auch vom Lande hereinkommen, außer, was diejenigen betrift, so zur Mühle gehen sollen, haben die Thorschreiber einen Theil von dem Stempel abzuschneiden, und passiren hernach solche Zeddel weiter nicht. Thorschr.-Instr. §. 35.

„Wenn aus Unachtsamkeit des Accisanten die Zeddel verloren gehen, muß zu Verhütung besorglichen Unterschleifs und daraus zu entstehender Confußion die völlige Accise noch einmal bezahlet werden; es wäre denn, daß der Accisante beybrächte, oder nach Gelegenheit eidlich erhärtete, daß er ohne sein Verschulden dergestalt verloren gegangen, daß weder er noch ein anderer denselben wieder erlangen könne. A. O. Allg. Reg. 49.

„Da-

„Damit bey den Einnahmen der General-Accise, ob die dahin kommenden Waaren bereits einmal veracciſirt, oder frey auspaſſirt worden, Gewißheit ſey und dabey keine Unterſchleiſe vorgehen, ſoll bey den Einnahmen ſowohl auf den Accis- als Paſſir- und Freyzeddeln, ob die darauf befindlichen Waaren richtig vergeben, oder nicht, auch wie viel und wofür, oder wozu, ſowohl von wem die Accise entrichtet, inſonderheit aber, ob der Groß- oder andere Handel veracciſirt ſey, deutlich ausgedrücket werden. Gener. d. 24. Jan. 1704. ad Inſp.

„Die Accis-Officianten ſollen 1) öfters nachſehen, ob ſo viel Waare, als nach dem Paſſirzeddel angegeben iſt, wirklich ausgeführet werde, 2) iſt genau zu beobachten, daß die Waare, darauf der Paſſirzeddel ertheilet iſt, auch gebührend veracciſiret ſey, zu dem Ende dann 3) allezeit, ob es zum Groß- oder einzelnen Handel oder zur Conſumtion, nach Thlr. oder Stücken, veracciſiret, oder gar unvergeben ſey, nebſt andern nöthigen Umſtänden auf dem Paſſirzeddel deutlich zu exprimiren, damit ſich die Einnahme des andern Orts, wohin die Waare kömmt, darnach ſicher richten könne, und weder zu viel noch zu wenig fordern dürfe; wäre auch 4) die Waare bereits abgegangen, ſo iſt der Ungewißheit halber niemals ein Paſſirzeddel darauf nachzugeben. Gener. d. 14. Dec. 1711. No. 28. ad Commiſſ.

„Weil in den Städten, was bey den Kaufleuten, Cramern und Fabrikanten von Waaren zu ſtempeln iſt, die Stempelung ſogleich bey der Veracciſirung geſchehen muß, und daher nicht nöthig iſt, über das was von geſtempelten Waaren hinweggehet, Paſſirzeddel dazu von den Stadt-Accis-Einnehmern zu ertheilen; ſo ſollen zu den geſtempelten Waaren, daraus die richtige Veracciſirung ſchon abzunehmen, keine Paſſirzeddel ausgeſtellt werden. Gener. d. 27. Nov. 1719. No. 33. ad Commiſſ.

(ſ. Fabrikanten, Groſſohandel, Kaufleute, Stempelung.)

Paſſir-

Passirzeddel haben alsdann den Effect der völligen Accis-Befreyung, wenn derjenige, so ihn am Orte des Ausgangs verlangt, die Waare selbst, oder für seine Rechnung an einen andern Ort bringt, oder bringen läst, woraus von selbst folgt, dals wenn erkaufte Waare mit Passirzeddeln in andere Accis-Städte kommt, mithin der Empfänger und Producent des Passirzeddels die Accise nicht selbst am Orte des Ausgangs gegeben, die Nachschuls-Accise des Passirzeddels ohnerachtet erlegt werden müsse.

„Wenn in einer accisbaren Stadt ein Kaufmann, oder anderer Inwohner veracciste Waaren und Sachen in eine andere accisbare Stadt schicken will, und dazu Passir-Zeddel fordert, soll der Aussender vor allen Dingen eine Specification der ausgehenden Sachen übergeben, worauf die Inspection den Visitator, welcher die Beschauung verrichten soll, namentlich zu benennen hat. Dieser, oder bey wichtigen Parthien, der Accis-Einnehmer selbst, soll sich zu dem Absender begeben, die zum Absenden destinirten Waaren in Augenschein nehmen, und ob die Specification in Quantitate et qualitate zutreffe, observiren, ferner in seiner Gegenwart einpacken lassen und die Behältnisse hart versiegeln. Alsdenn und nicht eher ist der verlangte Passirzeddel zu ertheilen und an dem Orte des Einbringens nicht anders zu respectiren, als wenn die aufgedruckte Siegel richtig und unverletzt befunden worden sind. Gener. d. 31. März 1753. No. 15. ad Commiss.

Wird dahin „limitiret, daß die Specificirung der Waare und Versiegelung beym Auspassiren 1) bey allen in hiesigen Landen fabricirten Waaren; 2) zu der Zeit, wenn an dem Orte der Absendung, Jahrmärkte einfallen, und 3) außer Jahrmarktszeiten, wenn der Werth der Waare nicht 20 rthlr. austrägt, oder nicht in solchen Speciebus bestehet, die den erhöheten Sätzen unterworfen sind.

sind, als Caffee, Tobak und Zucker künftig cessiren solle. Gener. d. 14. Jun. 1753. No. 25. ad Commiss.

Dieses Generale ist wieder aufgehoben, „weil diese zur Bequemlichkeit gereichende Disposition, sonderlich bey den hoch impostirten Waaren sehr gemißbraucht worden. Sondern es ist sich „führohin lediglich nach dem d. 31. März 1753 No. 15 erlassenen Generali zu achten, und sind die Passirzeddel anders nicht, als unter den darinnen vorgeschriebenen Präcautionen zu ertheilen. Gener. d. 11. Jun. 1766. No. 10. ad Commiss.

Die Behältnisse sollen schlechterdings nach den Generalien d. 31. März 1753. und 11. Jun. 1766 „beym Auspassiren versiegelt, der Ausgang auf den Passirzeddeln attestiret, hierüber des Absenders Namen und wenn derselbe kein Handelsmann ist, auch, bey wem das Abgesendete erkauft worden, auf dem Passirzeddel bemerkt, nicht minder die zurückgegebenen Passirzeddel bey Einsendung der Rechnungen eingesendet werden. Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Insp. §. 11.

s. oben Hausiren, Jahrmarkt.

Bey den aus einem inländischen Orte in den andern gehenden Waaren ist auf dem Zeddel zu notiren, ob es inländische Fabrikate sind. Gener. d. 17. Jun. 1767. No. 12. ad Commiss.

Dorfkrämern, die Accis-Fixa geben, sollen keine Passirzeddel gegeben, auch wenn sie ja dergleichen vorzeigen, selbige nicht respectirt werden. Gener. d. 8. Febr. 1776. No. 3. ad Commiss.

Wegen der Passirzeddel aus Orten, wo nur die halbe Accise eingeführt ist, s. Accise No. 12.

Wegen der Zeddel über Bergwerks-Producte, die von Gewerken ꝛc. oder Handwerks- und andern Leuten verführt werden, und über Waaren, die in Bergstädten nach der Bergmoderation vergeben werden. s. Bergmoderation.

Wegen der Dorfpassirzeddel, s. auch Dörfer No. 9, 27.

Pech, der Handelsmann, Höcker, oder der auch solches in seine Haushaltung verbraucht, vom Thaler — gr. 6 pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

Pergament, unverarbeitetes, in ganzen Stücken, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Pergamente und ausgeschnittene Bilder, vom Thaler 1 gr. — pf.

Perlen, ächte, s. Juwelen.

Perlhuhn, vom Stück — — 5 —

Perlmutter, unverarbeitetes, vom Thlr. 1 — — —

Perpetuel, s. wollene Waare.

Perspective, vom Thlr. 1 — — —

Perugini, s. wollene Waare.

Perücken.

„Nachdem die wenigsten Peruckenmacher die Haare zu Fertigung ihrer Perucken vergeben, sollen alle auf den Kauf gefertigte neue Perucken, da sonst von Haaren 9 pf. vom Thaler zu entrichten sind, jederzeit selbst mit 6 pf. vom Thaler des Werths, wie sie ohngefähr verkaufet werden, vom Peruckenmacher veracciſiret und wie andere gefertigte Waare wöchentlich gestempelt, auch bey Vermeidung der Confiscation nicht verstattet werden, solche vor erfolgter Veracciſirung und Stempelung zu verkaufen. Der Stempel ist auf den Knoten eines mit Zwirn an die Perucke geheſteten Papiers zu drucken. Diejenigen Perucken, welche aus der Façon kommen und umgearbeitet werden, oder worein nur ein neues Netz gemacht wird, ohne daß die Haare von neuem umgearbeitet worden, sind, ehe sie der Peruckenmacher verkauft, accisfrey zu lassen, und ohne Entgeld mit dem Accisstempel zu bezeichnen, dahingegen von alten Perücken und Haaren, so die Perückenmacher umarbeiten, weil gemeiniglich neues Haar darunter melirt und gebraucht wird, die Accise billig nach dem

dem Werthe abgestattet werden muß, wie denn auch mit Veracciſir- und Stempelung der Perücken, bis ein Käufer kömmt, nicht gewartet werden darf, ſondern es müſſen ſolche insgeſammt, ſobald ſie fertig ſind, veracciſirt und geſtempelt, auch, wenn eine Perucke bey der Viſitation ungeſtempelt angetroffen wird, ohne daß der Peruckenmacher binnen 24 Stunden, nachdem ſolche fertig iſt, die Acciſe davon richtig gemachet, dieſelbe confiſcirt, oder der Perückenmacher ſonſt beſtraft werden. Ferner iſt alle Waare, die nach der Verfertigung veracciſirt wird, nach dem wahren Werthe, ohne Abzug des Arbeiterlohns, oder anderer Koſten zu vergeben, die Stempelung der Perucken den Peruckenmachern daher profitable, weil diejenigen Perucken, die zu Meß- und Jahrmarktszeiten, ohne Accis- oder Landſtempel einkommen, als ausländiſche Waare doppelt veracciſiret werden, die höchſte Intention gehet auch dahin, daß durch den Land- und Acciſsſtempel der Einſchleppung Brandenburgiſcher und anderer ausländiſcher Perücken geſteuert, und den inländiſchen Peruckenmachern beſſere Nahrung geſchaft werde, zu dem Ende auch die aus dem Brandenburgiſchen kommenden Perücken, gleich den in dem erhöheten Reglement ſpecificirten Waaren mit 6 gr. und die, ſo von andern ausländiſchen Orten eingebracht werden, mit 1 gr. vom Thaler zu vergeben, nicht weniger die heimlich arbeitenden Cammerdiener und Barbiergeſellen, ihre gefertigte Perücken zu veracciſiren und ſtempeln zu laſſen, bey Strafe der Confiſcation des Verſchwiegenen anzuhalten ſind, und können ſich die Peruckenmacher, dafern ſie ein jus prohibendi wider ſelbige beſitzen, deſſen jederzeit nach Gefallen gebrauchen, als wobey ſie von Seiten der General-Acciſe zu ſchützen. Gener. d. 5. Aug. 1726. No. 20. ad Commiſſ.

Die Peruckenmacher in Städten können anſtatt der einzelnen Veracciſirung auf Fixa geſetzt werden, „und kann der allergeringſte Peruckenmacher jährlich unter 1 rthlr. 8 gr. oder

oder 2 rthlr. um so viel weniger angesetzt werden, als doch einem Tagelöhner zum Nahrungsgelde jährlich zu entrichten obliegt. Im übrigen sind die Perücken des zu erlegenden Fixi ungeachtet nichts desto weniger mit dem viereckigten Landstempel auf dem Bande der Haube zu bezeichnen, damit dieselben von den ausländischen und vornehmlich Brandenburgischen Perücken unterschieden werden können. Gener. d. 9. Dec. 1726. No. 32. ad Commiss.

Perücken, ausländische, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
erhöhet 1769 auf 3 gr. s. erhöhete Sätze.

— von Haaren zu Perücken, vom Thlr. — — 9 —

Pest-Chirurgi, s. Nahrungsgeld.

Petersilien, vom Thlr. — — 9 —
Desgl. A. O. Cap. IV.

Petro-Ximenes-Wein, s. Wein.

Pfähle, s. Weinpfähle.

Pfälzer Wein, s. Wein.

Pfänder, s. Accise, No. 10. Landleute.

Pfannenschmäuse, s. Bier.

Pfarrgüter in Städten, die Pachter derselben sollen wegen des Viehes, so Inventarien-Stücken sind, mit der monatlichen Vieh-Accise aus der Ursache verschonet werden, weil den Geistlichen die Restitution der erlegten Accise angedeyet, in deren locum die Pachter treten, dahingegen vom Viehe, so sie über das Inventarium halten, die Vieh-Accise zu erlegen ist.
s. Nutzvieh-Accise. Professoren.

Pfau-Hähne und Hühner, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Pfeffer, ordinär, vom Pfund — — 2 —

— weiser und langer, vom Pfund — — 3 —

Pfeffergurken, Nürnbergische und andere ausländische, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Pfefferküchler, s. Getreide.

Pfeiffen, s. Tabakspfeiffen.

Pfeiffen-Futterale, vom Thlr. 1 — — —

Pferde, s. überhaupt Nutzvieh, Vieh.

Aufkauf und Ausführung außer Landes.

Der Aufkauf und die Fortschaffung der Pferde aus hiesigen Landen ist bey 50 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventions-Fall verboten. Gener. d. 3. Dec. 1792. nach Böhmen nur der Verkauf der Stutten und Fohlen.

Remonte-Pferde.

Es soll „bey hinkünftiger Versehung der Churfürstlichen Armee mit den erforderlichen Pferden, von den Lieferanten zwar die gewöhnliche Handlungs-Accise genommen, jedoch ihnen solche, wenn durch ein pflichtmäßiges Attestat des Commendanten von demjenigen Regimente, oder Corps, zu welchem die Ablieferung geschehen, diese letztere bescheiniget worden, auf so hoch, als der Preiß der wirklich an dasselbe verkauften Remonte-Pferde ansteiget, von der Einnahme des Orts, wo die Abgabe entrichtet worden, sofort gegen Quittung wieder zurückgestellet, diese aber statt baaren Geldes zur General-Accis-Casse eingerechnet werden. Gener. d. 16. May 1764. No. 36. ad Commiss. Erneuert durch Gener. d. 9. Aug. 1791. ad Commiss. Auf diese Einrechnung der Quittungen haben die Commissarien bey den Revisionen zu sehen. Gener. d. 22. Sept. 1766. No. 15. ad Commiss.

Pferdedecken, wollene, item von Ross- oder Cameelhaaren, ausländische, vom Thlr. 1 gr. — pf.
welche verboten sind. s. verbotene Waaren.
welche auf 3 gr. vom Thlr. erhöhet sind. s. Zeuge.
— dergleichen inländische, vom Thlr. — gr. 6 pf.
Pferdehändler. s. Viehhändler.
Pferdehaare, der Käufer vom Thlr. — — 6 —
Desgl. A. O. Cap. V.
Pfirschen, vom Schock — — 2 —
Desgl. A. O. Cap. IV.

Pflaumen,

Pflaumen, gebackene, vom Viertel 1 gr. — pf.
— grüne, vom Tragkorb 1 — — —
Desgl. A. O. Cap. V. ſ. auch oben Obſt.
— Muhs, vom Thlr. — gr. 9 pf.
Pflichtſcheine. ſ. Viehhandel.
Pflichtverbrechen. ſ. Rügen. Tit. XII.
Pflugſchaaren. Welche fremde verboten waren, und in wie fern die Einbringung wieder geſtattet iſt. ſ. verbotene Waaren.
Pfoſten zum Handel. ſ. Holz.
— zum Bergbau. ſ. Bergmoderation.
Pfropfreiſer, vom Thlr. — gr. 9 pf.
ſ. oben Garten.
Piccardon-Wein. ſ. Wein.
Picklinge, zum einzelnen und Groſshandel, und
— Höker-Impoſt. ſ. Victualien.
— Speckpicklinge, vom Thlr. 2 gr. — pf.
— Stroh- und Tonnenpicklinge, v. Thlr. — — 9 —
Pilade-Wolle. ſ. Wolle.
Pilze, vom Thlr. — — 6 —
Pinguedo, vom Thlr. — — 9 —
Pinien, vom Pfund — — 4 —
Pirnaiſche Steine. ſ. Steine.
Piſtacien, vom Pfund 1 — — —
Piteſt-Wein. ſ. Wein.
Planen-Zwillich. ſ. Bergmoderation.
Plüſch, wollen, ausländiſcher, vom Thlr. 1 — — —
welcher verboten iſt. ſ. verbotene Waaren.
— inländiſcher, vom Thlr. — gr. 6 pf.
Pohlniſcher Grütze, vom Thlr. 1 — 6 —
Points d'Espagne, ausländiſche, vom Thlr. 1 — 6 —
erhöhet 1769. auf 3 gr. vom Thaler. ſ. erhöhete Sätze.
— inländiſche, vom Thlr. — gr. 9 pf.
Polamit. ſ. Wollen-Waaren.
Poley, vom Thlr. — — 6 —

Policey-Sachen. In wiefern in accisbaren Städten die General-Accis-Officianten dabey concurriren. ſ. Commiſſarien, Inſpectoren.

Pomade, vom Thlr. - — gr. 9 pf.
— ausländiſche, vom Thaler - 2 — — —
ſ. erhöhete Sätze 1769.

Pomeranzen, Pommes de Sina, } wie Citronen. ſ. oben.

Pompernickel, vom Thlr. - 2 — — —

Pontack, veritabler. ſ. Wein.

Porcellain.

Der Verkauf desjenigen fremden Porcellains, „worauf ein Zeichen zu befinden iſt, das den über das Creutz gelegten Churſchwerdtern auf dem Meißner Porcellain gleich kommt, iſt in hieſigen Landen in- und außer den Meſſen und Jahrmärkten verboten, das Porcellain komme, von welcher Fabrik es wolle. Gener. d. 22. Sept. 1775. No. 2. ad Commiſſ. - Desgleichen die Einbringung und der Verkauf des ohne Zeichen verfertigten Porcellains. Alles bey Strafe der Confiſcation, oder wenn dazu nicht zu gelangen, des Erſatzes des doppelten Werthes des in hieſige Lande eingebrachten, erkauften, oder verkauften Porcellains. Einen Theil der Strafe bekömmt die Rent-Cammer, einen die unterſuchende Obrigkeit, den dritten der Angeber. Die Accis-Officianten haben damit, wie mit andern verbotnen Waaren zu verfahren. Gener. d. 7. April 1779.

Die Waaren, welche die Porcellain-Manufactur zu Meißen in hieſigen Landen verkauft, ſind ganz frey von der General-Acciſe. Es iſt allezeit „ein beſonders dazu beſtellter Viſitator bey der Porcellain-Waaren-Verpackung auf der Manufactur zu Meißen zugegen, verſiegelt die Kiſten, oder andere Behältniſſe mit einem ihm dazu beſonders anvertrauten General-Accis-Siegel, das gleich den ordinairen Viſitator-Stempeln, dreyeckigt iſt, jedoch ohne beſondere

dere Nummer, und nur auf den Seiten des Wappens die Buchstaben G. A. unten aber „Porcellaine“ führt, und giebt darüber solche Paßirzeddel, welche denn folgends bey der Einbringung in accisbare Orte, oder wenn die Waare außer Landes geht, bey der letztern G. A. Einnahme abzugeben sind. Es sollen also an den mit diesem Signet versiegelt eingehenden Kisten und anderen Behältnisse das Siegel richtig recognosciret, alsdenn aber die Waaren von aller Visitation und Veracciſirung ganz frey gelassen werden. Gener. d. 14. Nov. 1764. No. 49. ad Commiſſ.

Porcellain, ausländiſch, vom Thlr. 1 gr. — pf.
— engliſches. ſ. Steinguth.
— inländiſch, vom Thlr. - — — 6 —
— Delfter, oder Fayance. ſ. Fayance.
Port à port-Wein. ſ. Wein.
Portechaiſen, ausländiſche, vom Thlr. 3 gr. 6 pf.
ſ. erhöhete Sätze 1769.
Portraits. ſ. Schildereyen.
Portugieſiſcher Wein, v. Eimer 2 rthlr. — — — —

Poſt, Poſtmeiſter, Poſtbediente.

„Die Poſtmeiſter und ihre Bedienten ſind zu vereiden, daß ſie weder das geringſte ohne Accis- oder Paßirzeddel annehmen, noch jemand etwas von den auf reitenden, oder fahrenden Extra- oder ordinairen Poſten einkommenden und in der Stadt verbleibenden Waaren wollen abfolgen laſſen, ehe ſolche angemeldet und von den Viſitatoren in Augenſchein genommen, wie denn auch ein jeder, ſo etwas auf den Poſten in die Städte bringet, bey Verluſt des Guthes ſich hiernach zu achten. Wären aber Perſonen, ſo mit Extrapoſten ankämen und außerhalb den Poſthäuſern abtreten, deren Coffre, Felleiſen und Kiſten ſollen entweder ſofort unter den Thoren viſitiret, oder verſiegelt, und denſelben, die Viſitation in den Quartieren zu

verrichten, jemand mitgegeben werden. A. O. Allgem. Reg. 20.

s. Patent 1707. und Postordnung 1713. oben Eingang. No. 7.

„Müssen die Postmeister selbst, oder eine andere gewisse Person, daß nichts ohne vorgezeigten Paßirzeddel, oder Visitation, von der Post abgefolget werden soll, von dem Ober-Postamte verpflichtet, und gewöhnlicher Schein darüber vorgezeiget, oder in dessen Entstehung dieselben bey der General-Accise gehörig vereidet werden. Inspect. Instruct. §. 23.

Da die „Postmeister und Posthalter bey ihrer abzulegenden Pflicht auf ihre Instruction verwiesen werden, welcher ein besonderer §. die Beobachtung des General-Accis-Interesse betreffend, inserirt ist, ist ihnen von den Accis-Inspectoren desfalls keine weitere Legitimation anzusinnen, dahingegen von den Post-Officianten und den in der Postmeister und Posthalter Dienst und Lohn stehenden Post-Bediente, so oft welche neuerlich angenommen werden, der Pflicht-Schein zum Erweiß ihrer zugleich mit auf das General-Accis-Interesse abgelegten Pflicht, nach Erfordern der Umstände zu verlangen, und, wenn ein, oder der andere Postmeister, oder Posthalter die Gestellung seiner Leute in vorfallenden Accis-Untersuchungen, oder die Production ihrer Pflicht-Scheine difficultiren würde, mit dem Churfürstl. Ober-Post-Amte zu Leipzig dieserhalb Communication zu pflegen, dafern aber von selbigem einige Remedur nicht erfolgen sollte, über dergleichen Fälle zu berichten. Gener. d. 4. Nov. 1767. No. 27. ad Commiss.

Wegen der Accisfreyheit der Postmeister von der Fütterung und Pferdehandel. s. Fütterung.

Postmeister und Posthalter sind, „wenn sie nicht zugleich ordentliche Gastwirthe sind, wegen dessen, so sie den mit Posten ankommenden Passagiers an Essen und Trinken reichen, bey Abstattung der einfachen Accise zu lassen

und

und diesfalls mit einem mehrern nicht zu beschweren, noch den Gastwirthen in doppelter Veracciſirung gleich zu tractiren. Patent d. 26. Nov. 1707.

Landkutscher, Schiff- und Fährleute.

ſ. A. O. Allg. Reg. §. 21. Postordnung 1713. §. 17. oben Eingang No. 1. ferner Ebendaſ. No. 9.

Thorschreiber und Visitatoren sollen „den Postämtern auf die ihnen von denselben angemeldten Indicia bey Visitirung der Landkutschen und Boten unweigerlich aßistiren. Gener. d. 21. Jan. 1750. No. 4. ad Commiſſ.

Fuhrleute dürfen nach der Postordnung keine unter 20 Pfund wiegende Paquete aufladen. Die Unter-Accis-Officianten sollen darauf Acht haben, und „wenn sie wahrnehmen, daß Fuhrleute dergleichen bey sich haben, oder dieselben vor den Thoren abladen, solches den Postmeistern ungesäumt anzeigen. Gener. d. 29. Oct. 1770. No. 10. ad Commiſſ.

Es ist „auf die ein- und auspaßirenden Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten und Botenweiber genaue Obsicht zu führen, und wenn bey denselben, ingleichen auf den Markt- und andern Schiffen Briefe, und unter 20 Pfund wiegende Packete, oder bey den Lohnkutschern Personen, auf welche keine Paßirzeddel gelöset worden, sich vorfinden, davon jedesmal, deren Bestrafung halber, gegen den ihnen ausgestellten vierten Strafantheil dem Postmeister des Orts Anzeige zu thun. Gener. d. 10. Jan. 1776. No. 1. ad Commiſſ. et Gener. d. 24. Aug. 1780. No. 6. ad Commiſſ. ſ. überhaupt hiebey oben, Eingang.

Postporto in General-Accis-Sachen. ſ. Accise No. 13.

Potasche, „ausländische“ wird „zur Beförderung der Zufuhre und in favorem der Blaufarben-Fabrike, auch weil es ein rohes, nöthiges und nützliches Materiale ist, wodurch Waaren gefertiget werden, in Städten und Dörfern, auch was auf die Churfürstl. Blaufarben-

werke, oder zu andern Fabriken kömmt, nur gleich der inländischen mit 6 pf. à Thlr. vernommen. Gener. d. 30. Jan. 1727. No. 3. ad Commiss.

Potasche, in- und ausländische, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Potzkalsker Wein, vom Eimer 1 rthlr. 16 — — —

Prävention. s. Rügen.

Prager Mehl. s. Mehl.

Preis-Courente. s. oben Accise No. 4.

Preussische Waaren. „Von allen Zeugen, so aus den Königl. Preußischen Landen ꝛc. zum Nachtheil der Fabriken in hiesige Städte gebracht werden, wird gegeben vom Thaler des Werths . 3 gr. — pf. A. O. Cap. V.

Preussische, oder alte Brandenburgische Provinzen: Alles was an Waaren aus denselben eingehet, und mit richtigen Stempeln, oder resp. Attestat, nach dem Commercien-Tractat de Anno 1728. versehen ist, wird währender reciprocirlicher Beobachtung der in nur gedachtem Jahre geschlossenen Convention nach dem darin bestimmten Satze ferner vernommen.

Die meisten sind zur Consumtion und einzelnen Verkauf verboten. s. verbotene Waaren.

Die übrigen werden nicht mehr nach jenem Tractat, sondern wie andere ausländische Waaren vernommen.

— Töpferwaare. s. Jahrmarkt, Töpferwaare.

Professoren.

Da im Tarif unter dieser Aufschrift die Befreyungen derselben und der Geistlichkeit zusammen genommen sind, so ist es auch hier geschehen.

„Die Professoren auf Universitäten, wie auch die Geistlichen, Schul- und Kirchenbediente, nebst deren Witwen, ingleichen die Spitäler und Waisenhäuser, sind für ihre Haus-Consumtion zwar von der Accise befreyet; jedoch haben sie, um mehrerer Richtigkeit willen, alles

und

und jedes, was sie zur Haushaltung, auch Hochzeiten, Kindtaufen, und Begräbniß der Ihrigen gebrauchen, gleich andern zu veracciſiren, und deſſen Wieder-Erſetzung, ſo viel es beträgt, oder nach Befinden ein Aequivalent dafür aus der Accis-Einnahme monatlich hinwiederum zu gewarten. A. O. Allgem. Reg. 2.

„Dahingegen dieſe befreyte Perſonen von dem, womit ſie bürgerliche Nahrung treiben, und handeln, ingleichen von ſteuerbaren Aeckern, Wieſen und Gärten, keineswegs frey ſeyn können, auch von fremdem Wein, und ausländiſchem Biere die Acciſe ohne Reſtitution gleich andern erlegen müſſen. A. O. Allgem. Reg. 3.

„Würde auch jemand von denjenigen, ſo monatlich ihre verlegte Acciſe wieder bekommen, Tiſchgänger halten, ſo iſt demſelben nach Proportion des wöchentlichen Koſtgeldes etwas gewiſſes monatlich bey der Acciſe inne zu behalten. A. O. Allg. Reg. 4. ſ. unten Einnehmer-Inſtruct.

Daß dieſe Perſonen zum Behuf der Befreyung nach der 7. Allg. Reg. Freyzeddel zu löſen haben, und dieſelbe, „wenn ſie dabey Unterſchleiſe begehen, oder hegen“ nach der 8. Allg. Reg. auf 1 Jahr verlieren. ſ. oben Acciſe No. 1.

Von dem, „was Geiſtliche und Schulbediente in Städten an Waaren, ſowohl fremdem Wein und Bier, als auch ausländiſchen Victualien, ſo bereits in hieſigen Landen veracciſirt ſind, einbringen, wird ihnen die annoch abgeſtattete Acciſe, wie von andern Dingen, wieder zurückgegeben. Wenn ſie dergleichen einführen, davon die General-Acciſe im Lande noch nicht erlegt iſt, ſind ſie ſchuldig, dieſſeits die volle Acciſe zu entrichten, ohne davon die Reſtitution zu gewarten. Gener. d. 25. Apr. 1708. No. 19. ad Commiſſ.

„Von den in hieſigen Landen erwachſenem Wein und verſteuertem Bier, auch ſonſt erbaueten, gefertigten, oder veracciſirten Victualien und andern Waaren iſt den Geiſtlichen und andern darunter gehörigen Perſonen die entrichtete General-Acciſe monatlich wieder zu reſtituiren, von

unvergebenen fremden und ausländischen hingegen die Accise von ihnen ohne Zurückzahlung zu erheben. Alle von den „Geistlichen, Schuldienern und deren Witben in Privathäusern getriebene bürgerliche Nahrung und Viehzucht wird von ihnen, wie von andern Einwohnern veracciſirt. Weil auch „die Restitution der von mehrerwähnten Kirchen- und Schuldienern, oder dergleichen Witben erlegten Accise ein Privilegium personale ist, und selbige also nicht zugleich von ihren Häusern auch Grundstücken accisfrey verbleiben, mithin doppelte Beneficia genießen können, soll es zwar wegen „ihrer eignen Haus-Consumtion bey der monatlichen Wiederbezahlung sein Bewenden haben. Hingegen sollen sie die vollen Steuern geben. (s. unten Steuern). Gener. d. 21. Jun. 1708. No. 31. ad Commiss.

In dem Gener. d. 23. Dec. 1715. No. 36. wegen der von der General-Accise befreyeten einzelnen Personen und Sachen stehen §. 5. „die Catholischen Geistlichen, auch sämmtliche Hospitäler, item alle Geistliche, Kirchen- und Schulbedienten nebst deren Witben von den bisher freygelassenen Consumtibilien, jedoch „daß sie zu Vermeidung alles Unterschleifs die Accise erlegen und der Restitution derselben gewärtig sind.

„Professoren, wie auch Geistliche, Schul- und Kirchenbediente nebst deren Witwen, ingleichen die Spitäler und Waisenhäuser genießen für ihre Consumtion einige Freyheit und wird ihnen die erweißlich bezahlte Accise entweder monatlich restituirt, oder das geordnete Aequivalent bezahlet. Es ist aber diese Freyheit nicht dahin, wenn jemand von obigen bürgerliche Nahrung und Handel treiben, ingleichen Steuerbare Aecker, Wiesen und Gärten besitzen, fremden Wein und ausländisch Bier einlegen, oder Tischgänger (s. oben Allg. Reg. 4.) halten sollte, zu verstehen. Auch ist unter eines Kirch- und Schuldieners Familie dessen Eidam mit seinen Kindern und Gesinde, wenn dieser wegen seines Amtes nicht selbst exemt ist, keineswegs

neswegs dahin zu rechnen; auch nicht die Kunſt-Pfeiffer. Einnehm. Inſtruct. §. 49. 50.

Profeſſoren, Kirchen- und Schul-Bediente, Hoſpitäler, Schulmeiſter, Glöckner, Küſter und Organiſten, in ſofern ſich ſelbige durch Confirmation der Conſiſtorien, oder reſp. Beſtallung legitimiren, daſs ſie zu Kirchen- und Schuldienſten beſtellet, genieſſen, wo nicht ein beſonderes Aequivalent deswegen ausgemacht iſt, die Reſtitution der erlegten Acciſe von allen einbringenden Conſumtibilien, ausgenommen von ausländiſchen ſeidnen, wollenen, baumwollenen und leinenen Waaren, auch ausländiſchem Getränke, als wovon keine Reſtitution paſſiret.

— gleiche Reſtitution genieſſen auch dieſer Perſonen ihre Wittwen, ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrücken, es mögen die Wittwen zuvor ſchon in Städten gewohnt haben, oder vom Lande dahin gezogen ſeyn.

„Ob zwar den Geiſtlichen die Reſtitution vom Thee, Caffee und Toback paßirt, ſo kann ihnen doch wegen des fremden Brandweins, wie von anderm ausländiſchem Getränke und Kleidungsſtücken nichts vergütet werden. Gener. d. 14. Aug. 1754. No. 12. ad Commiſſ.

Pachter der Pfarrgüter in Städten genießen die Accisfreyheit der Fütterung, (ſ. oben Getreide No. 13.) nur alsdenn, wenn ſie in der Pfarrwohnung wohnen, und keine andere Nahrung, als dieſen Pacht haben.

Wegen ihrer Befreyung von der Nutzvieh-Acciſe. ſ. Nutzvieh-Acciſe. Wegen des Mahlgroſchens. ſ. Mahlgroſchen No. 5.

Provencer-Oel. ſ. Oel, köſtliches.

Proviant-Getreide. ſ. Getreide.

Prünellen, ausländiſche, vom Thlr. 2 gr. — pf.
— inländiſche, vom Thlr. - — — 6 —

Puder,

Puder, ausländiſcher, an Orten, wo dergleichen gefertigt wird, vom Thlr. - 1 gr. 6 pf.
ſ. wegen dieſes Satzes. Inländiſche Waaren.
— ausländiſcher erhöhet auf 2 pf. vom Pfund. ſ. Stärke.
— an Orten, wo dergleichen nicht gefertigt wird, vom Thlr. - - 1 gr. — pf.
ſ. wegen des Getreides dazu. Getreide No. 41. Mahlgroſchen No. 1.

Pütgen, Rügeſche, zum Groſſohandel und — zum einzelnen Handel.] ſ. Victualien.

Pulverhörner, vom Thlr. - — gr. 6 pf.
Puppen, gekleidete und ungekleidete, vom Thlr. 1 gr. — pf.
Puppenſpieler, wenn ſie durch Diſpenſation geduldet werden, nach Gelegenheit täglich 2. 4 bis 6 gr.
ſ. Glückskrämer, Oculiſten.
Putz für Frauenzimmer, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.

Q.

Quarkkäſe. ſ. Käſe.
— in Bergſtädten. ſ. Bergmoderation.
Quaſten, fremde goldne und ſilberne. ſ. goldne und ſilberne Spitzen.
— zwirnene, vom Thlr. - 1 gr. — pf.
Quatember. ſ. Anlagen, Nahrungsgeld, Steuern von Dörfern. ſ. Dörfer No. 1.
Quellen des Getreides. ſ. Müller No. 7.
Querfurthiſche Waaren. Sollten nicht nach den höhern Sätzen der Brandenburgiſchen Waaren, ſondern gleich andern fremden Waaren vernommen werden. Gener. d. 14. Jan. 1721. No. 4. ad Commiſſ. Werden ſeit dem Anfall der Landesportion nicht als ausländiſche, ſondern als aus nicht accisbaren Orten kommende inländiſche

ländiſche Waaren verrechtet. Gener. d. 8. Jun. 1746. No. 7. ad Commiſſ. ſ. Seife und Lichte, Schuhe.

Quinettes. ſ. wollene Waaren.

Quittungen über Baubegnadigungen. ſ. Wüſtungen.

R.

Rahm, oder Saane. ſ. Milchrahm.

Raritäten-Kaſten, die damit herumgehen, geben täglich 2 gr. — pf.

Raſche. ſ. wollne Waare, Waaren fremde.

Raths-Aſſeſſoren bey den Inſpectionen. ſ. Coinſpectoren.

Räucher-Kerzen, vom Thlr. - — gr. 9 pf.

— Pulver, vom Thlr. - — — 9 —

Rauchtaback. ſ. Taback.

Rauchwerk, „von allerhand köſtlichen Waaren an ꝛc. auch Zobeln, Mardern, und andern dergleichen Rauchwerk und Galanterien, vom Thlr. — gr. 9 pf. A. O. Cap. V.

— koſtbares, als Hermelin, Zobel-, Marder-, Bären- und Tieger-Häute, Luchſe, ſchwarze-, blaue-, weiſſe-, Creuz-, Podoliſche- und Gries-Füchſe, weiſſer Wolf, weiſſer Haſen, Parangen, Schmaſen, Feh, Marderſchwänze, Fiſch-Otter, Engliſch-Canin und dergleichen, vom Thlr. - — gr. 9 pf.

— gemeines, vom Thlr. - — — 6 —

Raufwolle. ſ. Wolle.

Rauſchgelb, vom Thlr. - — — 6 — Desgl. A. O. Cap. V.

Rebenfrüchte. ſ. Obſt.

Rechen-Pfennige, vom Thlr. - — — 6 —

Regenſchirme, vom Thlr. - 1 — — — ausländiſche, vom Thlr. 3 gr. Gener. d. 7. Jan. 1784. No. 1. ad Commiſſ.

Rehe, vom Stück - 3 gr. — pf.
— Bug, - - — — 4 —
— Keule, - — — 6 —
— Zimmer, oder Rücken, - — — 8 —
Alles desgl. A. O. Cap. IV. ſ. Wildpret.
— Fell. ſ. Fell.
— Haare, der Käufer vom Thlr. — gr. 6 pf.
Reiche Zeuge und dergl. ſ. Zeuge, verbotene Waaren.
Reifröcke. ſ. Fiſchbein.
Reis, vom Pfund - — gr. 1 pf.
Reiſe- und Feld-Apotheckgen in Kiſten von Halle und dergleichen, vom Thlr. - 1 gr. — pf.
erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. ſ. erhöhete Sätze 1769.
Reiſe-Zehrung. ſ. Eingang No. 5.
Remonte-Pferde. ſ. Pferde.
Rephuhn, vom Stück - — gr. 4 pf.
Desgl. A. O. Cap. IV.
Reſte. Wie rückſtändige Accis-Abgaben und Koſten einzubringen ſind. ſ. Acciſe No. 11. Rügen Tit. XV.

Reſtitution.

Wenn Kaufleute und Händler in der Stadt, „an Böhmen, oder Ausländer von den nach dem Pfund angeſetzten und höher impoſtirten Speciebus (ſ. erhöhete Sätze) in ganzen, oder kleinern Quantitäten erweißlich verkaufen, erhalten ſie ſo viel, als ſie nach dem Mandat vom 17. Marz 1749. in Vergleichung und Proportion gegen die vormals davon entrichtete Acciſe mehr abſtatten müſſen, baar reſtituirt.

Der Kaufmann hat vorher, jedesmal durch zuverläßige Beſcheinigung hinlänglich beyzubringen, daß der Verkauf dieſer Waare wirklich an einen Ausländer geſchehen ſey. Unter dieſe Beſcheinigungen müſſen in richtigen von dem Accis-Einnehmer in dem letztern Dorfe hieſiger Lande an der Grenze ausgeſtellten und dahin, daß die

Waare

Waare wirklich ausgegangen, gerichteten Attestaten bestehen. Sollte die Anschaffung solcher Bescheinigungen zu beschwerlich fallen, so kann sich der Kaufmann vorher bey der Inspection vereiden lassen, „daß er unter diesem Vorwand nicht das allermindeste von seinem übrigen Handel „zur Ungebühr frey machen, vielmehr, wenn er vermerkte, „daß sich hiesige Inwohner hinter ausländische Abnehmer „stecken und durch selbige dergleichen Waaren in wohlfeilerm Preiß an sich bringen würden, solches, so viel an „ihm, hindern, und gehörigen Orts anzeigen wolle.“ Alsdann wird seine eigne Specification solcher auswärts vertriebener Waaren bey der Accis-Einnahme als gültig angenommen und ihm die oben vorgeschriebene Restitution so gut, als wenn es bescheinigt wäre, prästirt.

Hierbey ist ein für allemal ein beständiger, zwischen dem kleinsten und höchsten, wohlbedächtig herausgenommener Mittelpreiß zum Fundament gesetzet, und es wird nach Abzug dessen, was vorhin à Pfund zu resp. 1 gr. 6 pf. und 1 gr. erleget worden, und bey der Casse billig verbleibet, von jedem Pfund Caffee 1 gr., vom Pfund Thee 2 gr., vom Pfund köstlichen Rauch-Taback 3 gr., und vom Pfund Schnupf-Taback ohne Unterschied, ebenfalls 3 gr. aus der Accis-Casse gegen Quittung restituirt. Gener. d. 24. Sept. 1749. No. 12. ad Inspect.

Diese Einrichtung ist bey allen folgenden Erhöhungen einzelner Accis-Sätze beybehalten worden. s. erhöhete Sätze, Taback.

Wegen der Abrechnung mit den Kaufleuten. s. Kaufleute No. 5.

Restitution der Accise, was für Personen solche genieſsen und von was für Sachen selbige nicht ertheilet wird. s. Professoren.

Reuſsische Unterthanen bekommen, wenn sie sich in accisbare Städte und Vorstädte wenden, daselbst ankaufen und niederlassen, die in der 9. Allg. Reg. No. 11. der

A. O.

A. O. geordneten Befreyungen. Gener. d. 29. Dec. 1717. N. 26. ſ. oben Ausländer.

Reuſsiſche Zeuge. „Von allen Zeugen, ſo aus ꝛc. den Reußiſchen Bezirken zum Nachtheil der Fabriken in hieſige Städte gebracht werden, vom Thaler des Werths 3 gr. — pf.

A. O. Cap. V.

Die Zeuge und alle Arten der Fabrikwaaren, ſo aus den Reuſsiſchen etc. Orten, wo keine dieſſeitige Acciſe erhoben wird, einkommen, geben vom Thlr. 3 gr. — pf.

welche Reußiſche Waaren ganz verboten ſind. ſ. verbotene Waaren.

Reutzeug, ausländiſches, vom Thlr. 2 gr. — pf.
ſ. erhöhete Sätze 1769.

Reviſionen. ſ. Commiſſarien.

Rheiniſcher Brandwein. ſ. Brandwein.

— Wein. ſ. Wein.

Riemenſlecher. ſ. Glückskrämer.

Riemer, die von dem Gerber gahrgemachte Felle kaufen, geben davon an Acciſe nichts. ſ. Felle.

Riemer-Waare, beym Einbringen v. Thlr. 1 gr. — pf.
ſ. Reutzeug.

Rinden zum Brennen und Lohe, v. Thlr. — — 9 —
Desgl. A. O. Cap. V.

Rindshaut, rohe. ſ. Felle.

— Zungen, geräucherte, ausländiſche, vom Thlr. 2 gr. — pf.

— oder rohe inländiſche, vom Pfund — — 1 —

Rindvieh. Zählung deſſelben. ſ. Nutzvieh-Acciſe.

Riſſe, zum Behuf der Baubegnadigung. ſ. Wüſtungen.

Rittergüter, ſo innerhalb der Stadt liegen, geben, im Fall der Beſitzer die Iurisdiction über die Stadt hat, gar keine Acciſe, und ſind folglich auch von der Acker- und Vieh-Acciſe frey.

Ritter-

Rittergüther. Dafern das ſolchergeſtalt ſituirte Ritterguth die Iurisdiction über die Stadt nicht hat, ſo iſt es in ſolchem Falle der Conſumtions-Acciſe zwar unterworfen, bleibt jedoch von Acker- und Vieh-Steuern befreyet.

— Die Beſitzer derſelben, ſie mögen adlichen, oder bürgerlichen Standes ſeyn, item deren Pachter ſind von der Vieh-Handlungs-Acciſe frey.

Röte, eine Farbenwaare, vom Thaler — gr. 6 pf.
Sofern aber die Röte in rohen unappretirten Pflanzen zum Behuf inländiſcher Cultur eingehet, bleibt dieſelbe accisfrey.

ſ. Fabrikanten.

Rötel, oder Rothſaft, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Rothgieſſer-Waare. ſ. Meſſerſchmidts-Waare.

Romals. ſ. Wollene Waare.

Roquemaure-Wein. ſ. Wein.

Roſacer-Wein. ſ. Wein.

Roſinen, groſse, vom Pfund — gr. 1 pf.

— kleine, von 2 Pfund — — 1 —

Rosmarin-Blüthe, item Oel, vom Thlr. — — 9 —

Rübe-Oel, wenn es zur Stadt gebracht wird, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

— Saamen. ſ. Getreide, Bergmoderation.

Rüben, gelb und weiſse, vom Scheffel — gr. 6 pf.

— — — — trockene, vom Scheffel 1 gr. 4 pf.

Desgl. A. O. Cap. III.

ſ. auch Bergmoderation.

Rübgen, Berliner, Teltower, oder Märkiſche, vom Thlr. 2 gr. — pf.

Rügen.

Da im Jahr 1783. wegen des Verfahrens in General-Accis-Rügen eine neue Einrichtung gemacht und darüber d. 12.

März 1783. ein Generale und zu dessen Erläuterung eine weitläuftige Instruction gedruckt erlassen worden ist, so sind zur leichtern Uebersicht der Sache auch hier die einzelnen Abschnitte derselben nebst denen ältern Gesetzen, welche dazu gehören, nicht nach der alphabetischen Ordnung der Rubriken zerstreuet, sondern in ihrem Zusammenhang gelassen und bey jedem Titel die ältern Gesetze vorgesetzt, die neuern angehangen worden. Wegen des Gerichtsstandes in General-Accis-Sachen und der General-Accisbedienten. s. oben Gerichtsstand und dann den folgenden XI. Titel von der Prävention.

Wegen Besetzung der Gerichtsbank in Criminalibus. s. Untersuchungs-Sachen.

„Die Untersuchung und Cognitionen der Verbrechen sind entweder in den Accisstuben, wenn solches die Vielheit der Accisanten nicht verhindert, oder sonst auf den Rathhäusern an einem bequemen Orte, wo aber auch keine Gelegenheit vorhanden, in derer Commissarien und Inspectoren Behausungen vorzunehmen. A. O. Allgem. Regl. §. 55.

Wegen der Dörfer Gener. 1708. No. 18. s. unten Tit. XI.

„Weil theils Inspectoren bey Untersuchungen dafür nicht besorgt gewesen sind, daß die Accisen erleget worden, vielmehr ohne selbige einzubringen, noch das geringste davon in Actis zu gedenken, Bericht erstattet haben, da sie doch ihrer Pflicht und Instruction gemäß niemand borgen, sondern alle Accisen baar erheben lassen, und keine Reste gestatten sollen, auch eben der zurückgebliebenen, oder unterschlagenen Accise halber die Untersuchung geschieht, und also die Accise, soweit sie liquid ist, zuförderst beygetrieben und berechnet, auch wie solches geschehen, ad Acta attestiret werden sollte, gestalt denn im Gegentheil vielmal geschieht, daß die Contribuenten verstorben, oder sonst unvermögend sind, mithin dergleichen Reste inexigible werden;

den; So sollen die Inspectoren, wenn bey ihnen ein Unterschleif, oder Unrichtigkeit angebracht wird, und das erweißliche Quantum, auch, was an Accise davon abzustatten, gewiß ist, der vorhabenden Untersuchung und Berichts-Erstattung ungeachtet, die restirende Accise einbringen, und den Accis-Einnehmer, so es erhält, ad Acta deshalb quittiren lassen, außerdem aber gewärtig seyn, daß ihnen in dergleichen Fällen nichts an Sportuln gereichet, auch, da dergleichen Reste inexigible werden, solche aus ihren eignen Mitteln eingebracht werden. Gener. d. 6. April 1726. No. 13. ad Commiss.

Bey Rügen ist „vor allen Dingen und ohne den Abgang des Berichts, oder die Decision der Sache zu erwarten, die zurückgebliebene Accise einzubringen und von den Einnehmern anzunehmen. Gener. d. 17. Aug. 1752. No. 11. ad Commiss.

Titel

der folgenden ausführlichen Instruction das General-Accis-Rügenwesen betreffend zur Erläuterung des dieserhalb unter heutigem Dato erlassenen Generalis.

Dreßden d. 12. März 1783.

Tit. I. Von den Denunciations-Büchern.
Tit. II. Von der Haupt-Denunciations-Tabelle.
Tit. III. Von den Rügen-Protocollen.
Tit. IV. Von den Rügen-Acten.
Tit. V. Von denen Rügen, welche die Inspectoren allein decidiren.
Tit. VI. Von denen Rügen, welche die Commissarien und Inspectoren conjunctim zu decidiren haben.
Tit. VII. Von den einzuberichtenden Rügen.
Tit. VIII. Von Citationen und Auflagen.
Tit. IX. Von Notificationen und Concurrenz der Civil-Obrigkeit.
Tit. X. Von den Präventionsfällen.
Tit. XI. Von den Communicationen.
Tit. XII. Von den Strafen.
Tit. XIII. Von den Bescheiden.
Tit. XIV. Von den Depositis.
Tit. XV. Von den Executionen und Zwangsmitteln.
Tit. XVI. Von den Liquidationen.
Tit. XVII. Von den Haupt-Resolutionen.
Beylagen, Sportel-Taxe, Haupttabelle, Gener. 1723. No. 3.

Tit. I. Von den Denunciations-Büchern.

„Ferner sollen die Visitatoren richtige Denunciations-Bücher halten, und alle angebrachte Denunciationen nach der Ordnung eintragen, dazu ihnen das Schema, wie sie einzurichten, von der Inspection zu geben. Visitator-Instruct. §. 77.

Thor-

Thorschreiber und Visitatoren „haben ordentliche Denunciations-Bücher zu halten, welche von den Commissarien bey den Revisionen mit den Denunciations-Protocollen der Inspectoren zu conferiren sind. Gener. d. 16. März 1751. No. 6. ad Commiss.

---

1) Die von den Accis-Bedienten zu haltenden Denunciations-Bücher sind tabellarisch, nach dem Schema der angefügten Haupt-Tabelle einzurichten, nur mit dem Unterschiede, daß die Rubriken sub Nris. 2 und 10 in selbigen wegfallen.

2) Muß sofort ein jeder Thorschreiber und Visitator ein dergleichen Buch, so aus 4 bis 5 zusammen gehefteten, und oben mit dem schwarzen Einnahme-Stempel von den Einnehmern zu bezeichnenden Bogen bestehen kann, zu halten anfangen, und ordentlich, mittelst anzuheftender neuer Bogen, fortsetzen, damit nicht bey Fertigung neuer Bücher die erstern verloren werden.

3) Sind die Bücher reinlich und sorgfältig aufzubewahren, damit, wenn etwa, bey Vorfallenheiten ein dergleichen Original-Denunciations-Buch eingesendet werden müßte, nicht, daß es verunstaltet, zerrissen, oder gar verloren gegangen, zur Entschuldigung angeführet werden möge; wie denn derjenige, welcher sein Denunciations-Buch von obhanden kommen, oder sonst unbrauchbar werden läßt, mit Gefängniß- oder anderer Strafe ohnausbleibend angesehen werden soll.

4) Auch haben die Inspectores und in deren Abwesenheit die Einnehmer dahin zu sehen, daß, wenn ein Thorschreiber, oder Visitator verstirbet, oder sonst abgehet, dessen Denunciations-Buch zum Archiv gebracht, und in das Repertorium eingetragen werde.

5) Bey Eintragung der Rügen ist von den Denuncianten folgendes zu beobachten:

ad Rub. 1) ist jede Rüge, so wie sie eingetragen wird, zu numeriren;

Rub. 2) fällt weg.

ad Rub. 3) ist so bald, als eine Defraudation entdecket wird, das Datum der Entdeckung ohne Aufschub anzumerken;

ad Rub. 4) so bald eine oder mehrere Rügen auf einmal bey der Inspection angebracht werden, als welches, wenn sich der Inspector in loco befindet, sogleich, oder nach der Verfassung, längstens binnen 3 Stunden, wenn er aber abwesend ist, bey dessen ersterer Dahinkunft, geschehen muß; so ist der Tag des Anbringens in dieser Rubrik treulich zu bemerken; das Anbringen der Rügen aber, wenn sie äußerst wichtig, oder Personen, von andern Orten betreffen, ist nicht bis zur Ankunft des Inspectors auszusetzen, sondern ohne Verzug schriftlich zu bewerkstelligen, damit die Inspection schleunig davon benachrichtiget werde, und in pressanten Fällen die nöthigen Vorkehrungen treffen, wegen abwesender Denunciaten aber in Zeiten die erforderlichen Requisitiones an andere Inspectoren erlassen könne.

ad Rub. 5) in diese Rubrik ist der Name des Denunciaten nebst seinem Stande und Wohnungs-Orte, zu setzen;

ad Rub. 6) wird das Denunciatum nur, mittelst weniger Worte, eingetragen, und der Werth der Sache, nachdem solcher bey der Untersuchung genau erörtert worden, dabey bemerket; wäre ein Visitator nicht geschickt genug, die Denunciata, nebst dem Werth der Sache, deutlich und kurz einzutragen; so ist es von den Einnehmern zu bewerkstelligen;

ad Rub. 7) in diese Rubrik haben die Inspectores das Nöthige einzutragen: wenn Bericht erstattet worden, so wird gesetzt: einberichtet die et anno; ist darüber Befehl ergangen, so wird dessen Datum und Nummer

mer angeführet; bey einer Sache, so die Inspection allein, oder conjunctim mit dem Commissar decidiret hat, wird bemerket: vid. fol: — im Rügen-Protocoll oder Act. sub Lit. — Ist eine Rüge noch nicht untersucht oder entschieden; so heißt es: noch nicht untersuchet, oder entschieden; bey unstatthaft befundenen Rügen aber; unstatthaft befunden, fol. — im Rügen-Protocoll.

ad Rub. 8) sind die Straf- und Defect-Gelder unter Inducirung der Rechnungs-Nummer wie auch des Quartals, von den Einnehmern aufzuführen.

ad Rub. 9) müssen die Denuncianten ihre Straf- und Contreband-Antheile eintragen.

Rub. 10) fällt weg.

6) Dürfen die Thorschreiber und Visitatoren, auf wessen Geheiß es auch geschehe, keine Rüge in ihren Denunciations-Büchern ausstreichen, noch zugeben, daß Blätter herausgenommen, umgeschrieben, und eine oder die andere Rüge ausgelassen werde; sondern es ist, wenn eine Rüge bey- oder vor der Untersuchung, unstatthaft befunden wird, mittelst Registratur, im Rügen-Protocoll der Ungrund derselben pflichtmäßig von der Inspection anzumerken.

7) Die Commissarien haben bey ihren Revisionen, nicht nur jedesmal ein jedes Denunciations-Buch zu signiren, sondern auch ein jedes neues, jetzt und künftig angefangenes, dergleichen Buch, vermittelst eines anzubringenden Fadens, mit dem Commissariats-Siegel zu bedrucken, damit kein Blatt herausgenommen werden könne.

Tit. II. Von der Haupt-Denunciations-Tabelle.

(s. Beylage.)

„Ist über sämmtliche Accis-Denunciationen, sie mögen vom Accis-Inspector allein, oder conjunctim mit dem Commissar oder auch von dem Geheimen Finanz-Collegio selbst zu entscheiden seyn, am Ende jeden Vierteljahres

von der Inspection eine Haupttabelle zu fertigen und zum Geheimen Finanz-Collegio in duplo einzusenden, wovon ein Exemplar mittelst Rescripts remittirt werden und dabey zugleich die etwa nöthige Weisung erfolgen wird. Gener. d. 12. März 1783. No. 6. ad Insp. §. 9.

---

1) Es wird dieselbe an jedem Orte, nach Ablauf eines Quartals, aus denen Denunciations-Büchern zweymal von der Inspection gefertiget, jedoch haben die Einnehmer die 8te Rubrik, die Thorschreiber und Visitatoren aber die 9te Rubrik auszufüllen.

2) Beyde Exemplare dieser Tabelle haben die Inspectoren mit den Rügen-Protocollis und dergleichen Actis, mittelst Präsentations-Berichts, worinnen die Anzahl der Fasciculorum aufzuführen, längstens in der 6ten Woche nach Verlauf eines jeden Quartals, bey fünf Thaler ohnausbleibender Strafe, zum Churfürstl. Geheimen Finanz-Collegio einzusenden.

3) Bey der ersten Rubrik sind an Orten, wo Thorschreiber oder doch mehr als ein Visitator sind, die Denunciationen eines jeden am Ende zu summiren, und also bey einem jeden mit No. 1. anzufangen.

4) Demnächst ist genau zu beobachten, daß nicht etwa blos die untersuchten Rügen aus denen Denunciations-Büchern in die Haupt-Tabelle gebracht werden; sondern es sind alle vom ersten bis zum letzten Tage des Quartals in gedachten Büchern aufgeführte Rügen, sie mögen untersuchet seyn oder nicht, in die Haupt-Tabelle zu bringen.

5) Bey der 2ten Rubrik ist zu bemerken, daß auch diejenigen Denunciationen, so nicht die Thorschreiber und Visitatoren, sondern andere ver- und unverpflichtete Personen anbringen, am Ende derselben einzutragen, jedoch, wenn sie es verlangen, mit Weglassung ihrer Namen, auch dergleichen Rügen nicht zu numeriren, sondern in

der

der ersten Rubrik mit Buchstaben, nach dem Alphabeth zu bezeichnen sind.

6) In der 10ten Rubrik wird der zusammengezogene sämmtliche Betrag an Accise, Strafe, Unkosten und Verlag, wie auch in Contreband-Fällen, der Werth der Sache aufgeführet, damit auf einmal übersehen werden könne, wie hoch es den Defraudanten, nichts davon ausgeschlossen, zu stehen gekommen.

7) Damit diejenigen Denunciationen, welche bey Einsendung der Haupt-Tabelle, noch nicht untersuchet oder decidiret worden, der künftigen Examination nicht entzogen, oder in Vergessenheit gestellet werden, so sind solche bey der erstern darauf folgenden Einsendung, gleich oben in derselben beyzubringen, und als rückständig gebliebene Rügen zu bemerken, wie auch die folia der Rügen-Protocolle und Acten, wo sie endlich entschieden worden, in der 7ten Rubrik anzuzeigen.

8) Diese Haupt-Tabelle ist von In- und Co-Inspectoren, auch denen Einnehmern, Thorschreibern und Visitatoren nach dem Formular in Tergo derselben mit Bestand der Wahrheit und auf Pflicht und Gewissen zu attestiren, nachdem solche einem jeden derer attestirten Accis-Bedienten vorhero zum Ersehen, vorgeleget worden.

9) Da einem jeden selbst einleuchten muß, daß er sich der gerechtesten und empfindlichsten Ahndung aussetzet, wenn in der Folge der Zeit sich veroffenbaret, daß er, wider besseres Wissen und Gewissen, ein pflichtwidriges Attestat von sich gestellet, und wahre Ungebührnisse bey dem Rügen-Wesen seines Orts verschwiegen hat; so wird ein jeder davor ernstlich verwarnet; immaßen den vorgesetzten Accis-Officianten oblieget, bey wahrnehmenden Verdeckungen der Defraudationen und Collusionen der Unterbedienten mit den Accisanten, ohne alle Rücksicht durchzugreifen, und diese schädlichen Ungebührnisse schleu-

nig und gründlich zu erörtern; hierauf aber cum Actis gehorsamsten Bericht zu erstatten.

Tit. III. Von den Rügen-Protocollen.

„Ueber die von den Commissarien und Inspectoren conjunctim zu entscheidenden Denunciations-Fälle sind gleichwohl, wie bisher über jeden Fall besondere Acten zu halten und solche vierteljährlich einzusenden, mit der wirklichen Vertheilung der Strafen und Contrebanden aber bis nach eingelangter Haupt-Resolution auf die vierteljährig einzusendenden Bescheide anzustehen, damit bey dem Geheimen Finanz-Collegio annoch eine genaue Prüfung der entschiedenen Sachen angestellt und wenn dabey etwas der Verfassung zuwider befunden würde, die Commissarien und Inspectoren für die Zukunft belehrt, oder auch der Ersatz des etwa ungebührlich! Erhobenen angeordnet werden könne. Gener. d. 12. März 1783. No. 6. ad Insp. §. 8. (s. 6. unten im 5. Tit.)

---

1) Das Rügen-Protocoll ist an jedem Inspections-Orte ordentlich wie ein Fascicul Acten zu heften, zu rubriciren und zu foliiren.

2) Da ein solches Rügen-Protocoll nach Ablauf eines jeden Quartals eingesendet wird, so wird es den letzten Tag desselben abgeschlossen und mit dem Tage des neuen Quartals ein anderes angefangen, und muß das Rubrum eines jeden dergleichen Protocolls die Benennung des Stadt, des Quartals und der Jahrzahl enthalten.

3) In dergleichen Rügen-Protocollen sollen lediglich die Rügen, welche ein Object bis mit 5 rthlr. am Werthe betreffen, wie auch diejenigen Fälle, welche vermöge Gener. d. 25. Jan. 1723. (s. Beyl.) den Inspectoren zu decidiren nachgelassen worden, untersucht und entschieden werden; wenn demnach in gegenwärtiger Instruction, oder bey künftigen Anordnungen, die Rede vom Rü-

Rügen-Protocoll ist, so werden allezeit darunter nurgedachte Rügen-Sachen verstanden.

4) Da in den Denunciations-Büchern die Rügen numerirt, und unter eben denselben Nummern in die Haupttabelle übergetragen werden; so sind auch im Rügen-Protocoll die Nummern, unter welchen die Rügen in den Tabellen aufgeführt sind, beyzubehalten.

5) Die Nummer einer Rüge wird gleich oben in margine der Registratur des Anbringens gesetzt, und der Name des Thorschreibers, oder Visitators hinzugefügt, damit sogleich bey dem Aufschlagen des Protocolls in die Augen falle, wer der Denunciant sey und unter welcher Nummer die Rüge in der Tabelle stehe. Bey denen, wie oben gedacht worden, in den Tabellen nicht numerirten sondern mit Buchstaben bezeichneten Rügen, sind im Protocolle sothane Bezeichnungsbuchstaben ebenfalls in margine anzusetzen, und wenn der Denunciant nicht verschwiegen bleiben will, dessen Name beyzufügen.

6) Wird schlechterdings nicht gestattet, daß die zu einer Rügen-Untersuchung gehörigen Registraturen, oder sonstige Stücken hier und da im Protocolle zerstreuet angebracht werden dürften, sondern es müssen alle zu einer Rüge gehörigen Untersuchungs-Stücke nebst dem Bescheide unzertrennt auf einander folgen.

Tit. IV. Von den Rügen-Acten.

1) „Im Generali vom 12. März 1783. (§. 8. s. oben Tit. 3.) ist bereits angeordnet, daß alle diejenigen Rügen, welche hinführo den Commissarien und Inspectoren conjunctim zu entscheiden übertragen worden, keineswegs in dem Rügen-Protocolle niedergeschrieben und erörtert, sondern zu einer jeden derselben wie bisher absonderliche und ordentlich zu rubricirende Acta formirt werden müssen immaaßen in Appellations-Fällen dergleichen Acten mi-

telst

telst gehorsamster Berichte absonderlich einzuschicken sind, solches auch die instructionsmäßige Communicirung mit den Commissarien erfordert.

2) Wenn demnach in der Instruction, oder sonst künftig der Rügen-Acten gedacht wird, so sind solche nicht mit den Tit. III. beschriebenen Rügen-Protocollen zu vermengen.

3) Bey dem Rubro eines jeden Fascicul Rügen-Acten ist noch überdieß die Nummer, oder der Buchstabe der Rüge, so selbige in den Tabellen führet, nebst dem Namen des Denuncianten anzusetzen.

Tit. V. Von denen Rügen, so die Inspectoren allein decidiren.

„Bey sich ereignenden Straffällen, soll von den Commissarien, Inspectoren und Stadträthen zwar was unter 5 Thaler verschwiegen, nicht aber, was drüber ist, noch wo eine höhere Strafe statt hat, decidiret, sondern hiervon, und wenn sonst etwas von Wichtigkeit vorkäme, oder auch die Inspectoren und Räthe in zweifelhaften Factis sich eines gewissen Decisi halber nicht vereinigen können, zur General-Accis-Inspection einberichtet werden. A. O. Allg. Reg. §. 61.

„Soll zwar den General-Accis-Inspectoren noch ferner nachgelassen bleiben, nach Inhalt der 61. allgemeinen Regel der A. O. die bis mit 5 rthlr. am Werthe des Objects betragenden Unterschleise, sowohl die in dem Gener. d. 25. Jan. 1723. (s. Beyl.) ausgedrückten Fälle zu entscheiden, zu bestrafen, oder sonst abzuthun. Es sollen aber dieselben darüber richtige Protocolle halten, und solche vierteljährig zum Geheimen Finanz-Collegio einsenden, damit daselbst eine nochmalige Revision und erforderlichen Falls die nöthige Abänderung der gegebenen Bescheide erfolgen, auch die Inspectoren nach Befinden

finden fürs künftige zurecht gewiesen werden können. Gener. d. 12. März 1783. No. 6. ad Insp. §. 6.

---

1) Den Inspectoren soll fernerhin die Cognition und Decision der ein Object bis mit 5 rthlr am Werth betreffenden Rügen, wie auch der in dem Generali d. 25. Jan. 1723. (s. Beyl.) exprimirten Fälle übertragen bleiben; dafern selbige aber sothane Rügen einen Monat lang ohne beschehene Untersuchung liegen lassen; so ist von den Commissarien wider dieselben ohne Rücksicht nach der Vorschrift des Gener. d. 9. Febr. 1724 zu verfahren.

(Ist hierdurch Unser Befehl, du wollest sämmtliche Accis-Inspectoren deines Commissariats dahin bescheiden, daß sie die bey ihnen angebrachten Denunciationen sofort vor die Hand nehmen und ihrer Instruction gemäß untersuchen und nach Befinden selbst abthun, oder was von Erheblichkeit, mit Bericht anher einsenden. Dafern sie aber dieses nicht beobachten, und du bey deiner Revision Denunciationen finden solltest, welche die Inspectoren einen Monat lang ohne beschehene Untersuchung liegen lassen und dabey nichts gethan; so hast du selbige alsofort, daß sie soviel, als die hierbey noch außenstehende Accise beträgt, es mag nach beschehener Untersuchung die Denunciation gegründet, oder ungegründet, oder der Denunciat schuldig, oder unschuldig befunden werden, alsofort loco poenae bezahlen müssen, da nöthig, durch Execution, ohne Dich einiges Appelliren noch sonst etwas hindern zu lassen, anzuhalten, auch die Denunciationen mit Zuziehung des Coinspectors sodann selbst zu untersuchen, und nach Befinden solche zu decidiren, oder davon Bericht zu erstatten, vorher aber sämmtlichen Inspectoren hiervon behörige Eröffnung zu thun und sie für Schaden und Nachtheil zu verwarnen, auch dabey zu bedeuten, daß wo öfterer dergleichen unerörterte Denunciationen und nicht expedirte

dirte Accisſachen bey ihnen befunden würden, mit geſchärfter Strafe und wirklicher Caſſation wider ſie verfahren werden ſolle. Gener. d. 9. Febr. 1724. ad Commiſſ.)

Es haben demnach Inſpectoren ermeldte, binnen dem Lauf eines Quartals entdeckte und angebrachte Rügen im Rügen-Protocolle ſchleunig und gründlich zu unterſuchen, und zu entſcheiden, auch durch Vollſtreckung der Beſcheide völlig abzuthun und ſonſt ſich dabey vollkommen inſtructionsmäßig zu verhalten; wobey es jedoch im übrigen bey der Concurrenz der Coinſpectoren in denen Fällen, wo ſolche vorgeſchrieben iſt, ferner bewendet.

Tit. VI. Von denen Rügen, welche die Commiſſarien und Inſpectoren conjunctim zu decidiren haben.

„Um die häufigen Berichtserſtattungen, welche bey den über 5 rthlr. am Werthe des Objects betragenden Unterſchleifen zeither erforderlich geweſen und die zu großem Aufenthalt Gelegenheit gegeben, in etwas einzuſchränken, ſollen hinfür die über 5 rthlr. am Werthe betragenden Unterſchleife, in ſofern die hinterzogene Acciſe nicht mehr als 5 rthlr. beträgt, ingleichen die vor die General-Accis-Inſtanz gehörigen Verbal-Injurien von dem Commiſſario und Inſpector conjunctim mittelſt abzufaſſender Beſcheide entſchieden und beſtraft, oder ſonſt abgethan werden, welches denſelben auch in gleicher Maaße bey den Unterſchleifen mit Pflicht belegter Acciſanten, nicht minder bey den Mahlgroſchen Defraudationen nachgelaſſen bleibt. Gener. d. 12. März 1783. No. 6. ad Inſp. §. 7.

---

1) Die zeither Berichtmäßig geweſenen, und ein Object über fünf Thaler am Werth betreffenden Denun-

nunciationen ſollen künftighin den Commiſſarien und Inſpectoren conjunctim zu entſcheiden, übertragen ſeyn, wie auch die Deciſion der Pflicht-Fälle vereideter Acciſanten und Handwerker, in ſo ferne ſolche nicht unter die infra ausgenommenen Fälle gehören, und endlich auch die Entſcheidung derer zwiſchen den Accis-Bedienten und Acciſanten vorfallenden Verbal-Iniurien.

2) Die Inſpectoren dürfen aber die Unterſuchungen nurgedachter zeither Berichtmäßig geweſener Rügen nicht bis zur Ankunft des Commiſſar ausſetzen, ſondern müſſen ſolche ſofort bewerkſtelligen; es wäre denn, daß ein Inſpector bey irgend einer Sache erhebliche Bedenklichkeiten fände und ſolche bis zur, ſeinem Wiſſen und ſichern Vermuthen nach, baldigſt erfolgenden Ankunft des Commiſſarii aufzuſchieben, für nöthig erachtete. Daferne aber die Inſpectoren ohne erhebliche Urſache, dergleichen Rügen ununterſuchet laſſen, ſo machen ſich ſelbige derer in obangezogenem Generali vom 9. Febr. 1724. (ſ. oben Tit. V. §. 1.) comminirten Ahndung ohnausbleibend ſchuldig.

3) Dahingegen müſſen die Inſpectoren, ſo bald ſelbige eine oder mehrere dergleichen Rügen pflichtmäßig unterſuchet, und den Beſcheid cum rationibus decidendi ad Acta verfaſſet, nicht minder auch die geſammte Liquidation hinzugefüget haben, die desfalſigen Rügen-Acten wie unten bey der Vorſchrift von denen Communicatis, in mehrerm geordnet wird, an den Commiſſar überſenden, und zurück erwarten: ſodann aber, wenn der Commiſſar dem Beſcheide beygetreten, ſolchen mittelſt Einbringung des Liquidi, zur Vollſtreckung bringen.

4) Daferne aber dabey die Dictirung eines Eides ohnumgänglich erforderlich iſt; ſo muß die Inſpection, vor Abfaſſung des Beſcheides, entweder mit dem Commiſſar darüber umſtändlich communiciren, und deſſen Einwilligung ad Acta bringen, oder deſſen Anweſenheit erwar-

erwarten, immaßen hierbey die gewissenhafteste Behutsamkeit zu beobachten, und die indicia genau zu ponderiren sind.

Tit. VII. Von den einzuberichtenden Rügen.

1) Der Berichtserstattung bleiben hinfort nachbenannte Fälle unterworfen:

a) wenn die Defraudation einen General-Accis-Betrag von fünf Thaler übersteigt; (s. Tit. 4, 5, 6.)

b) wenn bey einer Rüge Regie-Punkte mit einschlagen, worunter also auch der Fall begriffen, da der General-Accis-Satz zweifelhaft wäre;

c) wenn die Rügen schriftsässige Personen, ingleichen Rittergutsbesitzer, sie mögen Schrift- oder Amtssässig seyn, und zugleich ein Object über fünf Thaler am Werthe betragen, maßen die Rügen unter und mit fünf Thaler, wenn sie auch Schriftsachen betreffen, fernerhin ohne Ausnahme wie bisher im Rügen-Protocoll zu decidiren bleiben;

d) wenn es besonders bedenkliche und zweifelhafte Fälle sind;

e) wenn es auf die in der General-Accis-Ordnung §. 56. der allgemeinen Regeln (s. unten Tit. 12.) über die Confiscation geordnete poenam sextupli, oder gar auf Leibes- und Gefängniß-Strafe ankäme; demnächst auch bey gewissen unten in der Vorschrift von Strafen determinirten, und zur Berichtserstattung reservirten Ungebührnissen und Pflichtverbrechen vereideter Accisanten und Handwerker;

f) wenn entweder die Denunciaten auf die Berichtserstattung gleich Anfangs provocirten oder gegen die Bescheide derer Commissarien und Inspectoren appellirten.

g) bey allen Real-Injurien, und endlich

h) bey

h) bey allen Regie-Puncten, als Cassen-, Rechnungs-, Ausgabe-, Grundsteuern-, Münz-, Salz-, Baubegnadigungs-, Cautions-, Commerz-, Fabriken-, Grosso-Handels-, Privilegien- oder Concessions-, und gewisse mit der Accise verbundene Taxations- oder Policey-Sachen, ingleichen Dienstvernachläßigungen und Erledigungen, Präcautionen zu Sicherstellung oder auch Mittel zu Verbesserung des General-Accis-Interesse, nicht minder irrige und zweifelhafte Sätze, Restitutionen, Moderationen und Fixirungen; endlich auch außerordentliche, und, der Wichtigkeit oder der Folge halber, eine schleunige Anzeige verdienende Vorfälle. Wobey annoch zu gedenken, daß Commissarien und Inspectoren sothane Berichtserstattungen, wie bishero, nachdem es erforderlich, entweder allein oder conjunctim verrichten mögen, wovon jedoch die Berichte, welche Fixa über zwey Thaler jährlich betreffen, auszunehmen und allezeit conjunctim zu erstatten sind: und ist es, wenn allenfalls besonderer eintretender Umstände halber, für einen dergleichen Bericht Unkosten liquidiret werden möchten, in Ansehung der Zutheilung derselben wie unten Tit. XVI. §. 7. et 8. vorgeschrieben worden, zu halten.

2) Demnächst soll es bey dem, vermöge Generalis d. d. 25. Oct. 1753. denen General-Accis-Bedienten zugefertigten Regulativ, wie es in Jurisdictions-Fällen mit dem Militair-Etat zu halten, in allen und jeden Stücken sein unabänderliches Verbleiben haben, dergestalt, daß gegenwärtige Einrichtung nicht die geringste Abänderung quästionirten Regulativs nach sich ziehe. (s. ob. Gerichtsstand.)

Tit. VIII. Von Citationen und Auflagen.

(s. A. O. Allgem. Reg. §. 54. unten Tit. IX.)

„Quoad Civilia wird hierunter die 54. Allgem. Reg. der A. O. dergestalt erläutert, daß führohin nach Vor-

schrift der Proceßordnung Tit. IV. und des Mandats vom Verfahren in geringfügigen Rechtssachen d. 28. Nov. 1753. zu allen Citationen sub praejudicio bey den, den Werth von 50 Mfl. übersteigenden Objectis eine volle Sächsische Frist von 6 Wochen 3 Tagen, hingegen bey solchen Sachen, die 50 Mfl. und weniger betragen, oder keinen Verschub leiden, eine Frist von 14, 8 und auch noch weniger Tagen anberaumet werde. Gener. d. 12. März 1783. No. 6. ad Inspect. §. 11.

---

1) „An die Tit. praeced. bemerkten schriftsäßigen Personen, und ihnen hierinnen gleich zu achtenden auch sonstige personas honoratiores, sind auch fernerhin, wie bisher, keine Citationen zur persönlichen Gestellung zu erlassen, dafern nicht letztbemeldte personae honoratiores diese Rücksicht mißbrauchen, oder gegen die übrigen also zu verfahren, in besondern Commißions-Fällen, ausdrücklich befohlen würde.

2) An Denunciaten von nur beschriebener Qualität, ergehen nach Maaßgabe des Standes geziemende Schreiben, worinnen selbigen, die wider sie angebrachten Denunciationen, in so weit ihnen solche zu wissen nöthig, eröfnet, und darüber ihre Auslassungen, binnen einer kurzen, aber doch hinlänglichen Frist abgefordert werden. Ist der Denunciat in loco anwesend, so kann die Frist auf 2 bis 3 Tage gesetzet werden. Ist der Denunciat außerhalb des Ortes auf dem Lande in demselben Inspections-Bezirke wohnhaft; so wird entweder die schriftliche Auslassung desselben mit dem Ueberbringer der Auflage selbst erwartet, oder es wird in dieser die Frist auf 4 bis 6 Tage längstens exprimiret.

3) Wenn von einer schriftsäßigen Person die erforderte Auslassung nicht erfolgt; so ist bey denen den Werth von 50 Mfl. übersteigenden accisbaren Sachen, wenn solche Verschub leiden, die Auflage unter einer nach Vorschrift

schrift der Proceß-Ordnung Tit. IV. und des Mandats vom Verfahren in geringfügigen Rechts-Sachen de dato d. 28. Nov. 1753. zu setzenden vollen Sächsischen Frist von sechs Wochen drey Tagen, sub praejudicio, oder sub poena confessi et convicti, zu wiederholen, und wenn er denn abermals die Auslassung geflissentlich unterläßt, gehorsamster Bericht cum Actis zu erstatten: Hat aber die accisbare Sache einen Werth von fünf Thaler und darunter, oder leidet sonst keinen Verschub, so verfasset Inspectio den Bescheid im Rügen-Protocoll, und verfährt, wenn der Denunciat pro confesso et convicto zu achten, nach der unten bey den Zwangsmitteln vorgeschriebenen Modalität.

4) Stellt hingegen ein Denunciat, welcher nicht schriftsäßig sondern nur als eine persona honoratior schriftlich veranlasset worden ist, die erforderte Auslassung nicht von sich, so ist er zwar noch einmal und zwar, wenn die accisbare Sache den Werth von 50 Mfl. übersteiget, und die Sache sonst Verschub leidet, mit Einräumung einer vollen Sächsischen Frist von sechs Wochen drey Tagen, sub poena confessi et convicti oder sub praejudicio zu veranlassen; hierauf aber, wenn er es abermals zu thun unterläßt, pro confesso et convicto zu achten und executivisch zu behandeln.

5) Die übrigen Denunciaten, bey welchen die persönliche Gestellung statt findet, werden entweder schriftlich oder mündlich citiret; schriftlich wenn eine gewisse Personal-Achtung eintritt, hauptsächlich aber, wenn die Denunciaten nicht in loco und zugleich dabey Notificationen vorkommen; mündlich wenn die Denunciaten in der Stadt wohnhaft und gemeinen Bürger-Standes sind, jedoch wird denenselben jedesmal, wenn die accisbare Sache den Werth von 50 Mfl. übersteigt, und nicht periculum in mora ist, bey der Vorladung sub poena confessi et convicti eine volle Sächsische Frist von sechs Wochen drey Tagen eingeräumet.

6) Bey solchen Sachen, die 50 Mfl. und weniger betragen, oder keinen Verschub leiden, sie mögen betreffen, wen sie wollen, ist nur eine Frist von 14 oder 8, oder auch noch wenigern Tagen anzuberaumen.

7) Wenn Mühlen bey eben der Gelegenheit visitiret werden können, mithin kein Dienstversäumniß verhänget wird, so sind die schriftlichen Auflagen, wie auch die schriftlichen und mündlichen Citationen, durch die Visitatoren auf dem Lande zu bestellen, und selbigen dafür Sportulmäßige Gebühren auszusetzen. Bey zu besorgenden Versäumnissen aber sind zu Verschickungen auf das Land verpflichtete Bothen, in den Städten aber jederzeit die Visitatoren zu den Citations-Bestellungen zu gebrauchen.

8) Die beschehenen Ausricht- und Bestellungen sind allezeit auf die pflichtmäßige Relation des Bestellers, kürzlich behörigen Ortes zu registriren; auch müssen die verpflichteten Bothen oder Visitatoren ad marginem relationis insinuationis, über den Empfang des Bothenlohns oder der Bestellungs-Gebühren quittiren, wenn solche der Inspector, Vorschußweise, bezahlet, indem vor Austrag einer Sache den citirten Personen die Bezahlung nicht anzusinnen ist.

Tit. IX. Von Notificationen und Concurrenz der Civil-Obrigkeit.

(Wegen der Geistlichen und des Militairs. s. oben Gerichtsstand.)

„Auch ist bey den Accisfällen kein weitläuftiger Proceß zu gestatten, sondern de simplici et plano und zwar dergestalt zu verfahren, daß Citationen und Executionen immediate und ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit, jedoch unbeschadet eines jedweden sonst habenden Jurisdiction geschehen mögen ꝛc. A. O. Allg. Reg. §. 54.

Bey den auf Dörfern vorfallenden Accis-Unterschleifen, soll „die Untersuchung allezeit vor dem Commissar, oder Inspector in der Stadt auf der Accis- oder daselbst befindlichen

lichen Expeditionsstube geschehen, auch mögen die von Adel und andere Gerichtsherrn auf vorher beschehene Notification entweder selbst beywohnen, oder jemand dazu abschicken, oder eine gewisse Person in der Stadt dazu beständig deputiren und ihrentwegen das Nöthige erinnern. Gener. d. 24. Apr. 1708. No. 18.

In der Nieder-Lausitz ward dieses Generale erneuert „mit Ausnahme folgender vier Fälle:

1) „bey Citationen zur Publication der auf die in obbemerkten Untersuchungssachen erstatteten Berichte erlassenen Verfügungen,

2) bey geringen Thorresten, an deren Berichtigung Landleute durch andere Dorf-Inwohner brevi manu zeither erinnert worden, oder die Sache bis zu einer andern Zeit und bis die Restanten zur Stadt gekommen, ausgesetzt geblieben,

3) wenn Dorf-Inwohner, ingleichen Müller und Handwerker bey gewissen Anordnungen und Vorfällen, per patentes vor die Inspection zu bescheiden sind, oder selbigen ohne Vorbeschied eine Verfügung per patentes zur künftigen Nachachtung publicirt wird, und endlich

4) wenn Dorf-Inwohner in der Stadt über einen großen, oder kleinen Accis-Unterschleif befangen worden, und dieserhalb sofort in der Stadt zu vernehmen, nicht aber zuvörderst zu Hause zu entlassen, und sodann allererst mittelst Notification zu citiren sind. Gener. d. 25. Febr. 1778. No. 1. ad Commiss.

---

1) „Den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande wird es schriftlich notificiret, wenn ein ihrer Jurisdiction unterworfener Denunciat citiret wird. Da nun eine Notification von einer hier gar nicht statt findenden Requisition ganz unterschieden ist; so folget daraus, daß die Notificationen weder den Ausdruck: requiriren, oder Requisition, enthalten, noch auch einige Zeit vor der Citation übergeben

werden müssen; sondern es ist die Notification an eben dem Tage, zugleich mit der Citation zu bestellen, ohne darauf zu sehen, welches zuerst geschehe. Jedoch ist sowohl die eine, als die andere wenigstens einen Tag vor dem anberaumten Termine, zu insinuiren und schlechterdings ein doppeltes Bothenlohn zu vermeiden, woferne es nicht die Unterschiedenheit der Wohnungs-Orte ohnumgänglich nöthig macht. (Schönburgische Unterthanen werden durch Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder wenn eine Untersuchung gegen sie auf besondern Auftrag geführt wird, mit Notification an ihre Obrigkeit citirt.)

2) Die Notification enthält mit wenigen Worten: daß N. wegen einer wider ihn angebrachten General-Accis-Denunciation, auf — vor die Inspection citiret worden, welches dem Gerichts-Herrn notificiret, und zugleich freygestellet werde, ob selbiger dem Vernehmen in Termino selbst, oder per Mandatarium beywohnen wolle; und ist eine dergleichen Notification in Form eines gebührenden Schreibens abzufassen.

3) Da das Notifications-Principium nicht bloß dahin gerichtet ist, daß die Gerichts-Obrigkeiten, vermittelst der, durch die Notification ihnen freygestellten Beywohnung in Vernehmungs-Terminis, ersehen können, ob denen unter ihrer Gerichtspflege stehenden, und vor die Accise citirten Leuten zu viel geschehe, sondern dasselbe auch hauptsächlich dahin gehet, daß sie durch die Notificationen zuvor erfahren mögen, wenn etwa einer ihrer Dienst-Unterthanen, durch eine Citation, von denen Frohn- oder Hofdiensten abgerufen werde; so ergiebet sich hieraus, daß in allen Fällen Notificationen zu erlassen, es möge die Citation zu einer Vernehmung, Deposition, Publication eines Bescheides oder Rescripts, oder auch zu Ablegung eines Eides geschehen, wodurch denn der so oft zweifelhaft gewesene und theils Anfragen, theils Beschwerden veranlaßt habende Notifications-Passus seine bestimmte Erläuterung erhält.

4) In

4) In Abwesenheit der Gerichts-Obrigkeit sind die Notificationen entweder denjenigen Personen, welchen die Erl. Proc. Ordn. ad Tit. IV. §. 2. die Citationen zu insinuiren vorschreibt, zu übergeben, oder auch sofort an die Gerichtshalter zu richten.

5) Dafern ein Gerichtsherr selbst, oder per Mandatarium, in Termino einer Vernehmung sich einfände, so ist derselbe gebührend zu admittiren; auf dessen zu registrirende ungegründete Einwendungen, oder etwanige Aussprüche, aber nicht zu attendiren; es wäre denn, daß er ein statthaftes Remedium interponirte, oder, durch theils in continenti erweißliche, theils binnen einer festzusetzenden kurzen Frist beyzubringende Gründe und Beweise, die Sache des Denunciaten in ein anderes Licht setzte; da denn allerdings darauf zu reflectiren, und nach der wahren Beschaffenheit der Sache zu verfahren ist. Im übrigen sind niemals vor dergleichen Gerichts-Obrigkeitliche Concurrenzien einige Unkosten oder Straf-Antheile auszusetzen. §. 6 bis 10. s. oben Coinspectoren.

Tit. X. Von den Communicationen.

1) „Die Entscheidung einer Rüge, oder die diesfalls erforderliche Berichtserstattung, competiret derjenigen Inspection, in deren Bezirk die Defraudation oder das sonstige Ungebührniß verübet worden, dergestalt, daß dieselbe das eigentliche forum defraudationis vel delicti bleibet, und auch allda die unterschlagene Accise, oder Strafe abgeführet und berechnet werden muß.

2) Es kann aber kein Inspector einen Denunciaten, Deponenten oder Zeugen, welcher sich unter einer andern Inspection aufhält, ausgenommen in wichtigen und unvermeidlichen Confrontations-Fällen, vor sich citiren; sondern es müssen selbige von der Inspection ihres Domicilii oder Aufenthalts, abgehöret, auch bey Eides-Prästationen, die Eide abgenommen, und die desfalsigen Registraturen

und Actenstücke an das forum defraudationis transmittiret werden. Hieraus nun erfolget die Nothwendigkeit der zu pflegenden Communicationen, und werden nach Festsetzung obiger Regeln die zeithero zuweilen vorgefallenen Competenz-Streitigkeiten um so sicherer für das zukünftige cessiren, je mehr diejenigen, welche solche gestißentlich verhängen, ernstliche Ahndungen zu gewarten haben.

3) Der Iudex fori defraudationis muß die bey ihm angebrachte Rügen, ingleichen das Anlangen um Abhörung eines Deponenten, oder um Abnehmung eines Eides, oder um Publication eines abschriftlich beyzufügenden Befehls oder Bescheides, wie auch um Eintreibung eines Liquidi, binnen sechs Tagen vom Tage der angebrachten Rüge, oder der Einlangung des Befehls, oder der Abfassung des Bescheides an, mittelst Requisition an die Inspection, in deren Bezirk der Denunciat oder Deponent sich aufhält, absenden; die letztgedachte Inspection aber binnen zwölf Tagen von eingelangter Requisition an, unumgänglich antworten, wenn dieselbe auch die erforderliche Expedition immittelst zu bewerkstelligen nicht im Stande gewesen wäre. Uebrigens müssen die solchergestalt zu communicirenden Vernehmungs- und sonstige Registraturen, oder Actenstücke, in forma probante eingerichtet, und die Liquidationen beygefüget seyn. (Weil die unter den Inspectoren gewechselten schriftlichen Communicate Weitläuftigkeit und Kosten gemacht haben, sollen statt der schriftlichen Communicate

„bloß die Acten übersendet und die Uebersendung bloß „mit einer nach dem abgefaßten Bescheid ad Acta zu „fertigenden Registratur angemerkt und entweder des „Commissarii Einverständniß durch Mitunterschrift „des Bescheids zu den Acten bemerkt, oder von demselben sein Bedenken ad Acta registrirt werden. Diese „Communication ist nach Tit. XVI. §. 6. (s. unten) ex „officio zu verrichten und solches auf der Ueberschrift zu „bemer-

„bemerken, damit die Acten postfrey paßiren und repas-
„siren. Gener. d. 24. Sept. 1783. No. 16. ad Commiss.

Obiger §. 3. ist nachher ausdrücklich dahin abgeändert worden, „daß künftig die wechselseitige Communication „der Actenstücke jederzeit in Originali erfolgen und nur „in solchen Fällen, wenn die Acten wegen Untersuchung „einer andern Sache dem absendenden Accis-Inspector „unentbehrlich sind, ferner beglaubte Abschriften mitge-„theilt werden. Gener. d. 13. May 1791. No. 4. ad Commiss.

---

4) „Wenn nach Verlauf von 18 Tagen, auf die Requisition keine Antwort eingehet; so ist dieselbe in Erinnerung zu bringen, und wenn sie alsdenn längstens binnen anderweiten 12 Tagen nicht erfolgte, darüber unverzüglich gehorsamster Bericht, mit beyzufügender Bescheinigung von der Richtigkeit des Abgangs derer Requisitionen, zu erstatten.

5) Wenn Commissarien unter sich in Official- oder auch in Rügen-Sachen zu communiciren haben; so sollen dabey eben dieselben Fristen, Satzungen und Strafen statt finden.

6) Da die Commissarien mit den Inspectoren conjunctim die Tit. VI. vorgeschriebenen und zeither Berichtmäßig gewesenen Rügen hinführo decidiren sollen, mithin die Rügen-Acten den Commissarien von denen Inspectoren zu communiciren, und wiederum schleunig an diese zu remittiren sind, so sollen die Trans- und Remissionen ermeldeter Rügen-Actorum jederzeit binnen 24 Tagen vom Tage der Absendung an, bewerkstelliget werden.

7) Wenn demnach eine Rüge noch am letzten Tage eines Quartals von der Inspection untersuchet und sofort an den Commissar befördert wird; so kann solche, binnen den darauf folgenden 24 Tagen, entschieden, und völlig abgethan, mithin auch in die von jedem Quartal cum Actis einzusendende Haupt-Tabelle gebracht werden, im-

maaßen aus dieser Ursache die Einsendung der Rügensachen in der sechsten Woche, nach Ablauf jeden Quartals, festgesetzet worden ist.

8) Damit nicht die Inspectoren die Absendung der im Anfange, oder in der Mitte des Quartals, zum Bescheide abgeschlossenen Rügen-Acten bis an das Ende des Quartals aussetzen, und auf einmal die Commissarien mit gesammten dergleichen Actis obruiren; so sind solche jedesmal sogleich nach dem Abschlusse an den Commissarium zu übermachen, und zwar an seinen Wohnungs-Ort, als von welchem aus, ein jeder die Nachsendung derer, in seiner Abwesenheit eingehenden Accis-Sachen, genau zu veranstalten wissen wird. Dafern aber die Inspectoren die Zeit der Anwesenheit der Commissarien an dem oder jenem Orte zuverläßig wüßten; so sind quäſtionirte Acten dahin abgehen zu lassen, oder auch, wenn einem Inspector die gewisse und nahe Ankunft des Commissarii in seinem Inspections-Ort bekannt wäre, bis dahin zurück zu behalten.

9) Bey allen Absendungen in Communications-Sachen ist nicht nur in den Acten der Tag des Abgangs, und durch wen die Bestellung auf der Post oder sonst geschehen, anzuführen, sondern auch außen auf den Schreiben und Packeten der Tag des Abganges zu bemerken, und werden diejenigen, welche sich Retrodatirung, oder anderer dergleichen, theils zu Colorirung ihrer Versäumnisse, theils um andern die Schuld aufzubürden dienender Ungebührnisse schuldig machen, sich selbst die darauf erfolgenden empfindlichsten Ahndungen zuzuschreiben haben.

Tit. XI. Von den Präventions-Fällen.

„Es ist zu unterschiedenen malen wahrgenommen worden, daß wenn jemanden bey der General-Accise die unterschlagenen Sachen entweder völlig confisciret, oder der Defraudant sonst mit einer proportionirlichen Strafe beleget worden, die Rentcammer ihn noch einmal der Land-

Accise

Accise halber in Strafe genommen. Nachdem aber den Defraudanten, wenn sie von einer jedweden Einnahme, die sie hintergangen, besonders zur Strafe gezogen werden sollten, allzuwehe geschehen, und selbige dadurch gänzlich ruinirt werden dürften; soll zu Vermeidung dessen bey allen Contreband- und Strafsällen in Zukunft die Prävention statt finden, und zwar dergestalt, daß wenn z. E. bey der General-Accise von deren Bedienten, oder andern Leuten ein Unterschleif zuerst entdeckt und denuncirt würde, derselbe vor allen andern die Untersuchung und Contrebandir- oder Bestrafung überlassen, die übrigen Einnahmen hingegen mit ihren behörigen Accisen und Steuern, auch Zoll- und Gleite, oder was sonst zu entrichten, bey diesem Falle zufrieden seyn, wie denn auch im Gegentheil und wenn von der Cammer die Prävention erhalten, selbiger die Consignation und Bestrafung allein verbleiben, die General-Accise und andere Einnahmen aber ebenfalls sich mit der ihnen zukommenden Abgabe vergnügen. Gener. d. 21. May 1706. No. 6. an Inspect. und Räthe.

In Straffällen, „zwischen der General-Accise und Steuer wird die Prävention beobachtet, dem Collegio und Unterbedienten, bey welchem die erste Nachricht von einer Defraudation erlanget worden, ist die Untersuchung, Contrebandirung, oder Strafe überlassen, wenn aber bey dem andern Collegio eine noch höhere Strafe gesetzet ist, das Excurrens annoch zu dem andern Collegio und Einnahme abgegeben und solchergestalt, wenn bey der General-Accise die erste Nachricht von der Defraudation erlangt worden, die in der Accis-Ordnung auf dergleichen Unterschleife gesetzte Strafe von denen 10 Rthlrn., so der Contravenient vermöge des Trankſteuer-Ausschreibens von jedem unterschlagenen Fasse Bier zu erlegen hat, für die Acciscasse abgezogen, und das Uebrige zur Steuercasse eingeliefert. Bey vorkommenden Straffällen ist zwischen den Accis- und Steuer-Bedienten jedesmal Communication zu pflegen. Gener. d. 16. Jul. 1727. No. 8. ad Commiss.

1) „Wenn

1) „Wenn die General-Accis-Bedienten, oder auch andere Denuncianten, eine General-Accis-Defraudation, mit welcher auch die Unterschlagung anderer Abgaben verbunden wäre, zuerst bey der General-Accise anzeigen; so competiret dieser allein die Cognition und Entscheidung, mithin auch die etwa statt findende Contrebandirung und Bestrafung dergestalt, daß die übrigen Behörden, als Land-, Accis-, Zoll-, Geleits-, Trank- und Fleisch-Steuer und andere Einnahmen sich mit denen ihnen zustehenden Land-Accisen, Zöllen, Geleiten, Trank- und Fleisch-Steuern begnügen müssen, und also, ihrer Seits, den schon bey der General-Accise bestraften Denunciaten nicht abermals und anderweit in derselben Defraudations-Sache strafen dürfen; und so ist es auch vice versa zu halten, wenn bey einem, zuerst bey einer der nurgedachten Einnahmen oder Behörden angezeigten Unterschleise sich zugleich eine General-Accis-Defraudation veroffenbaret, immaaßen jener Behörde sodann Präventionsweise, die Cognition und Bestrafung zustehet; die General-Accise aber lediglich mit der Percipirung des unterschlagenen Accis-Betrags zufrieden seyn muß, wie solches alles vermöge der Generalien d. d. 21. May 1706. und 16. Julii 1727. geordnet worden.

2) Es incumbiret demnach denen Commissarien und Inspectoren, bey Gelegenheit einer zu untersuchenden und zuerst bey ihnen angebrachten General-Accis-Defraudations-Rüge auch zu erörtern, was die Denunciaten zugleich an obgedachten übrigen Abgaben unterschlagen haben, und deren Betrag, wenn ihnen der diesfalsige Satz bekannt ist, entweder sofort mit einzubringen und an die Behörde, gegen zu gewärtigen habende und ad Acta zu bringende Quittung zu übersenden, oder falls selbigen der Satz zweifelhaft wäre, darüber ungesäumte Anfrage bey den diesfalsigen Einnahmen zu thun, sodann den Betrag ebenfalls einzubringen, und an selbige zu überschicken, oder wenn die

Behörde

Behörde in loco befindlich, die Denunciaten an selbige zu verweisen. Demnächst sind dergleichen Erörter-, Einbring- und Ablieferungen anderer Abgaben sowohl, als die persönlichen Verweisungen der Denunciaten an die Behörden treulich ad Acta zu bemerken, und die einlangenden Bescheinigungen dabey einzuheften. Wenn keine dergleichen Abgaben dabey statt gefunden und einzubringen gewesen, so ist es ebenfalls im Rügen-Protocoll, oder dergleichen Actis anzuführen.

3) Wenn die Denunciaten vorgeben, daß sie die übrigen Abgaben abgeführet hätten; gleichwohl aber deshalb sich gar nicht, oder nicht hinlänglich legitimiren können, so ist die Sache an die Behörde zu communiciren und selbiger zur Untersuchung zu überlassen; nach deren Beendigung aber ein Recommunicat von derselben ad Acta zu gewärtigen, ob und in wie ferne Denunciat schuldig befunden worden, und etwas nachzuentrichten gehabt habe, oder nicht. Ob endlich schon ganz füglich diese von entfernten Behörden zu erwartenden Nachrichten, vor Einsendung der Haupt-Tabelle, und der Rügen-Sachen ad Acta einlangen können, wenn nur die Beschleunigung empfohlen wird; so ist doch, wenn solche allenfalls nicht zeitig genug eingehen, die oben festgesetzte Einsendung sämmtlicher Rügen-Sachen, deshalb nicht auszusetzen, sondern zu einer andern Zeit, in den Präsentations-Berichten anzuzeigen, ob und wenn endlich sothane verspätete Antworten, eingegangen, auch nach Befinden, wenn daraus ein pflichtwidriges Benehmen sothaner Behörden wahrzunehmen wäre, die eingehenden Antwort-Schreiben beyzubringen, allermaaßen schlechterdings die so wichtige Controllirung sämmtlicher bey einem Defraudations-Objecte statt findenden Abgaben möglichst zu bewirken ist.

4) Ist annoch zu beobachten, daß wenn bey einer defraudirten Abgabe eine höhere Bestrafung, als bey einer andern, festgesetzet ist, das Excurrens der Strafe an jene abge-

abgegeben werden muß. Nach dem Tranksteuer-Ausschreiben e. g. ist eine Strafe von zehen Thalern von einem unterschlagenen Faße Bier, geordnet; wenn nun bey einer vor der General-Accise anhängigen Defraudation eines Faßes Bier eine Strafe von fünf Thaler statt fände, so sind, wenn sich zugleich ergiebet, daß eben dasselbe Faß Bier bey der Tranksteuer auch unterschlagen worden, die obgedachten 10 Thlr. Tranksteuer-Strafe einzubringen und die 5 Thlr. Accisstrafe davon abzuziehen; die übrigen 5 Thlr. aber, oder das Excurrens an die Tranksteuer-Einnahme abzuliefern. (s. oben Gener. 1706. No. 6.)

Endlich ist

5) wenn Mahlgroschen-Defraudationen mit eintreten, und an statt der Contrebandirung der zwölffache Accis-Betrag erhoben wird, davon ebenfalls die Hälfte zur Mahlgroschen-Casse abzugeben.

Tit. XII. Von Strafen.

Bey den Accisfällen ist „kein weitläuftiger Proceß zu gestatten, sondern de simplici et plano und zwar dergestalt zu verfahren, daß Citationen und Executionen immediate und ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit, jedoch unbeschadet eines jeden sonst habenden Jurisdiction geschehen mögen, auch, wenn jemand citiret wird und nicht erscheinen wollte, ihm solches entweder bey willkührlicher Strafe, oder nach Beschaffenheit der Sachen sub poena confessi et convicti nochmals auferleget, und wenn er hierauf abermals außenbleibet, nach Ablauf der ihm gesetzten Frist, wozu jedesmal mehr nicht, wenn er in loco, als 2 bis 3 Tage einzuräumen, er sodann in die Strafe verfallen, oder pro confesso et convicto gehalten, und wider ihn auf das schleunigste verfahren werden soll, immaaßen denn auch bey Executionen, weil die Accissachen celerrimae expeditionis und dabey gemeiniglich periculum in mora, sich keineswegs an die Sächsischen Fristen zu binden, sondern dazu ebenfalls

falls nur eine Zeit von etlichen Tagen zu benennen. A. O. Allgem. Regel §. 54.

„Bey den Bestrafungen soll es also gehalten werden, daß derjenige, so nicht in Pflichten steht und die Accise defraudirt, zum erstenmal nur mit der einfachen Confiscation des verschwiegenen und unterschlagenen Guthes bestraft werde. Wofern aber solcher Betrug vorsetzlich wiederholt, oder die eingebrachten Sachen listiger Weise durch die Mauern, oder sonst in die Städte parthirt worden, auf solchen Fall die Verbrecher über die Confiscation noch eine Geldstrafe und zwar von jedem Thaler, darum sie die Accise betrogen, 6 Thlr. zu erlegen verbunden, auch wohl nach Befinden am Leibe mit Gefängniß und Belegung des Baues, oder auf eine andere Art zu bestrafen, es wären denn gewisse Umstände dabey vorhanden, welche eine Erlassung, oder Moderation solcher Strafen erforderten. A. O. Allgem. Reg. §. 56.

„Welchen jetzt ermeldten Arten der Strafen sonderlich diejenigen unterworfen seyn sollen, so in Pflichten stehen, und ihren Eid, damit sie der Accise verbunden, aus den Augen setzen, als da sind die Unter-Accisbedienten, die Fleischer, Braumeister, Müller und dergleichen. A. O. Allg. Reg. §. 57.

„Wenn bey Kaufleuten, oder andern Accisanten weniger, als angegeben worden, bey der Visitation gefunden wird, solches kann ihnen nicht zu gute gehen ꝛc. Was hingegen darüber angetroffen wird, ist zu contrebandiren und keine Compensation desjenigen, so darüber ist, mit dem, so ermangelt, zu gestatten. A. O. Allg. Reg. §. 60.

„Wenn die unterschlagenen Sachen binnen 24 Stunden nicht abgefordert, oder sich zur Verantwortung nicht gestellt würde, dieselben nach Ablauf solcher Frist für contreband erklärt seyn. Dafern aber der Eigenthumsherr selbst nicht in der Stadt wohnhaft, oder zu Hause wäre

und

und von der Wegnehmung keine Nachricht hätte, ist derselbe zu citiren und gehen die 24 Stunden von Zeit der erlangten Wissenschaft an. A. O. Allgem. Reg. §. 62.

„Was an Contrebanden und deswegen dictirten Strafen nur einen Thaler beträgt, oder darunter ist, soll dem Denuncianten allein zugehören; was aber über einen Thaler kommt, wird in 4 gleiche Portionen vertheilet, und soll davon ein Theil der Acciscasse, ein Theil des Orts Obrigkeit, wenn sie das ihrige dabey thut, ein Theil dem Inspector und Einnehmer, und der letzte Theil dem Denuncianten, wo aber dergleichen nicht vorhanden, solcher Theil der Casse ebenfalls anheim fallen, dieser auch die ganze Strafe allein zustehen, wann dieselbe nicht wegen begangener Defraudation, sondern einiger Widersetzlichkeit halber, oder ex alio capite jemand dictiret worden. A. O. Allgem. Reg. §. 63.

„Die Thorschreiber, oder Visitatoren nebst den andern Denuncianten sollen bey harter, auch nach Befinden Leibesstrafe nicht das geringste als contreband sich zueignen, ehe und bevor von den Inspectoren und Räthen cognosciret und es dafür erkläret worden. A. O. Allgem. Reg. §. 64.

„Derjenige, welcher zum Unterschleise hülfreiche Hand geleistet, und Vorschub gethan, ist gleich dem Delinquenten zu bestrafen. A. O. Allgem. Reg. §. 65.

„Da jemand von den vorfallenden Unrichtigkeiten, oder Unterschleisen, oder auch gar nur zweifelhaften Dingen was anmelden würde, soll dessen Name, damit ihm nicht darüber Feindschaft und Ungelegenheit zuwachse, verschwiegen gehalten, und ex officio von den Accis-Vorgesetzten deswegen inquiriret, und wenn sich die Defraudation findet, von den Contrebanden und Strafen sein Antheil gereichet, von den Accisbedienten aber, wenn dieselben gleich bey der Inquisition Mühe gehabt, und die Unrichtigkeit vollends an den Tag gebracht, ihm nichts entzogen werden. A. O. Allgem. Reg. §. 67.

„Würde

„Würde sich auch jemand gelüsten lassen, unter eines fremden Namen Passir- und Thorzeddel zu fordern, um die Accise dadurch zu hintergehen, und er darüber betreten, oder dessen überführt würde, derselbe soll als ein Falsarius mit harter Leibes- oder andern empfindlichen Strafe angesehen, dem Denuncianten auch und wer dergleichen entdecket, jedesmal 5 Thaler aus der Accis-Casse gereicht und solche nachgehends von dem Betrüger dahin wieder ersetzt werden. A. O. Allg. Reg. §. 68.

Thorschreiber und Visitatoren erhalten die Contrebanden unter 1 Thaler, dürfen aber „bey Cassation und anderer empfindlicher Strafe so wenig, als ein anderer Denunciant sich etwas ohne vorhergegangene Cognition der Vorgesetzten anmaßen, sondern „haben die Unterschleife jedesmal behörigen Ortes zu denunciren und an dem ihnen zugesprochenen Antheil sich zu begnügen. Gener. d. 12. May 1706. No. 8.

„Alle und jede Strafen, welche wegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit, wie öfters beym Vorbrauen, Markrechte, den Zeugen-Depositionen und dergleichen zu geschehen pflegt, sowohl über begangene Meineyde, gebrauchte Injurien gegen die Accisbedienten, oder sonst ex alio Capite dictirt, auch wenn Gefängniß-Strafe in Geldbuße verwandelt, oder etwas durch rechtlichen Ausspruch jemand zuerkannt wird, sollen zur Einrechnung eingesendet und blos diejenigen, so von Contrebanden herrühren, in die gewöhnlichen Portionen dem §. 63. der Allgem. Regeln gemäß vertheilt werden. Gener. d. 5. Sept. 1708. No. 53. ad Commiss.

Von den auf Dörfern „verschwiegenen accisbaren Sachen, welche der Einnehmer, oder sonst jemand bey nächtlicher Weile antrift und bey der Inspection anzeigt, hat der Denunciant „nach erfolgter Cognition den ganzen Conterband, oder die dießfalls dictirte Strafe, von dem, so am Tage von dergleichen betreten wird, die eine Hälfte zu

genießen, die andere hingegen soll halb dem Inspector, halb der Accis-Casse der Stadt, wohin das Dorf mit der Einrechnung gezogen ist, zugetheilt werden. Gener. d. 10. Jan. 1708. No. 1. ad Commiss. s. auch Gener. d. 7. Aug. 1710. No. 25. ad Commiss. s. oben Dörfer No. 12.

„Wenn bey angebrachten Denunciationen ein Betrug vorwaltet und der Conterband zuerkannt wird, der Werth der Sache aber noch nicht 1 rthlr. beträgt, ist solche jedesmal dem Denuncianten zuzusprechen, auch sonst, wenn der Werth bis mit 5 Thaler ansteiget, der Denuncianten Antheil nach Beschaffenheit der Umstände proportionirlich einzurichten. Gener. d. 15. Jan. 1756. No. 2. ad Commiss. §. 6.

Den Thorschreibern soll „zu einem vorzüglichen merito angerechnet werden, wenn sie — heimliche Niederlagen entdecken und anzeigen werden, maßen denn sowohl ihnen, als auch jedem, wer dergleichen Niederlagen mit Grund der Wahrheit anzeigt, in solchem Fall die Hälfte der Conterbande, oder der zu dictirenden Strafe zu Theil werden soll. Thorschr.-Instruct. §. 44. desgl. wegen der Visitatoren Visitat.-Instruct. §. 51.

Die Visitatoren haben „dasjenige, so contreband erklärt wird und nur 1 Thaler beträgt, völlig, wenn der Contreband, oder die Strafe aber über 1 rthlr. austrägt, in regula den vierten Theil davon, gleich allen andern in Pflicht stehenden Denuncianten zu gewarten. Visitator-Instruct. §. 82.

Die Visitatoren verlieren ihren Antheil, wenn sie bey der Visitation mehr, oder weniger finden, als auf dem Zeddel gemeldet ist, und solches nicht binnen 3 Stunden anzeigen. Ebendas. §. 67.

„Nachdem die auf die Accis-Unterschleife gesetzte Confiscation zeither in vielen Fällen, besonders wenn die unterschlagene Accise ein weniges beträgt, nicht füglich zu vollstrecken gewesen, so soll zu Beobachtung eines bessern Verhältnisses der Strafe mit der Contravention, und damit

mit die General-Accis-Commissarien und Inspectoren ein desto sicheres Anhalten haben mögen, in Bestrafung der Accis-Unterschleife folgende Maaße gehalten werden, daß

a) sobald der Defraudant des Unterschleifs geständig, oder überführt ist, demselben statt der in der Accis-Ordnung durchgängig gesetzten Contrebandirung der erweißlich eingeschleisten Waaren nur der zwölfmalige Betrag der unterschlagenen Accise als eine Strafe dictiret, und nebst der nachzuerlegenden Accise und den aufgelaufenen Unkosten eingebracht, auch die Strafe des zwölfmaligen Betrags, gleich wie bisher die contrebandirten Sachen vertheilt werden solle. Daferne aber

b) der zwölfmalige Accisbetrag nebst Unkosten den Werth der eingeschleisten Sache selbst übersteigen würde, oder der Defraudant sich davon gänzlich lossagen wollte, so bewendet es bey deren zeither statt gefundenen Contrebandirung und sind hierüber nur noch die Gebühren für den Bescheid von dem Defraudanten einzubringen.

c) Bey den mit Pflicht belegten Accisanten findet zwar diese Bestrafung der von ihnen selbst begangenen Unterschleife ebenfalls statt. Jedoch sind sie hierüber annoch willkührlich mit einer ganz zur General-Accis-Casse einzusendenden verhältnißmäßigen Strafe zu belegen, immaßen auch die übrigen Contraventionen obbesagter mit Pflicht belegter Personen behörig zu bestrafen sind.

d) Von diesen Vorschriften sollen die Commissarien und Inspectoren weder in denen über 5 rthlr. noch unter 5 rthlr. am Werthe der Sachen betragenden Accis-Rügen abweichen, vielweniger einen Erlaß der dictirten Strafe ohne Vorbewußt bewilligen. Jedoch bewendet es, so viel die 1 rthlr. und darunter am Werthe eingeschleisten Sachen betrift, bey deren zeitherigen zum Besten des Denuncianten statt gefundenen Contrebandirung auch bey

Erhebung der doppelten Accise in den Fällen, wo solche ausdrücklich vorgeschrieben ist. Gener. d. 12. März 1783. No. 6. ad Insp. §. 10.

„So viel die poenam confessi et convicti anlangt, da verbleibt es in Criminalibus allerdings bey der bisherigen Verfassung dergestalt, daß wenn nicht besondere bekannt gemachte Gesetze die poenam contumaciae ausdrücklich verordnen, niemand ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß pro confesso et convicto geachtet werden möge. Quoad Civilia aber wird hierunter die 54ste allgemeine Regel der A. O. dahin erläutert, daß führohin nach Vorschrift der Proceß-Ordnung Tit. IV. und des Mandats vom Verfahren in geringfügigen Rechtssachen d. 28. Nov. 1753 zu allen Citationen sub praejudicio bey den, den Werth von 50 Mfl. übersteigenden Objectis eine volle Sächsische Frist von 6 Wochen 3 Tagen, hingegen bey solchen Sachen, die 50 Mfl. und weniger betragen, oder keinen Verschub leiden, eine Frist von 14, 8 und auch noch wenigern Tagen anberaumet werde. Ebendas. §. 11.

---

1) Die Strafen lassen sich nunmehro in sechs Classen eintheilen und bestehen:

a) in der Erhebung der doppelten Accise,
b) in der Erhebung der zwölffachen Accise,
c) in der Contrebandirung,
d) in ausdrücklich bestimmten Strafen,
e) in willkührlichen Strafen pflichtbrüchiger Accisanten,
f) in Leibes- und Gefängniß-Strafen.

ad a) Geben die diesfalls vorhandenen Generalien klare Maaße. (s. oben Accise No. 10.)

ad b) Ist, wie in dem heutigen Generali enthalten, der zwölffache Accis-Betrag auf den Fall einzubringen und zu vertheilen, wenn dadurch der Werth der Sache, wovon man die General-Accis-Abgabe defraudiren wollen, nicht übersteigen wird.

Wenn

Wenn daher der auf die Waare geordnete Satz 2 gr. p. Thaler des Werths und darüber beträgt, als welches auch meistentheils bey denen nach Maas und Gewicht oder Stücken hoch impostirten Waaren statt findet; so bewendet es bey der Contrebandirung. Die angehaltene oder in Beschlag genommene Waare bleibt jedoch allemal das erste Objectum executionis, wovon der zwölffache Accis-Betrag und hierüber annoch die Unkosten einzubringen sind. Da jedoch dieses leztere nur um deswillen, weil oftmals der den Inspectoren am zwölffachen Accis-Betrage zukommende Antheil nur ein sehr geringes betragen, und sie dadurch an ihren Gebühren verkürzet werden könnten, nachgelassen ist; so haben dieselben auch sodann, wenn nehmlich die Strafe der zwölffachen Accise wirklich statt findet, überhaupt jedoch exclusive des Bescheides, nicht mehr als 16 gr. — an Unkosten zu liquidiren, auch solche im Bescheide zugleich mit zu dictiren, worunter jedoch diejenigen nicht mit begriffen sind, welche die Defraudanten nachher durch ihre Renitenz oder eingewendete Remedia veranlasset. Hierbey ist jedoch zu beobachten, daß wenn die solchergestalt dictirte zwölffache Accise aus dem öffentlichen Verkauf der Sache nicht zu erlangen wäre, gleichwohl den Defraudanten, außer den Unkosten, und dem nachzuerlegenden einfachen Accis-Satz, etwas nicht anzusinnen ist.

ad c) Findet, wie vorgedacht, die Contrebandirung nur statt, wenn der zwölffache Accis-Betrag, den Werth der Waare übersteigen würde. Es sollen jedoch über dieses annoch die Gebühren für den Bescheid von dem Defraudanten gefordert und eingebracht werden.

ad d) Gehören zu den ausdrücklich bestimmten Geld-Strafen

1) Die ganz zu verrechnenden 20 gr. welche die Fleischhauer, Müller und dergleichen verpflichtete Accisanten wegen nicht abgeschnittener halben Stempel und wenn sonst kein Unterschleif dabey vorgegangen, exclusive 4 gr. für den Denuncianten, erlegen müssen.

2) Die wegen unterlassener Anschaffung eines Accis-Buchs geordnete ebenfalls zu verrechnende Strafe à 30 gr.

3) Die in der vermittelst Generalis d. d. 27. Jun. 1753 erlassenen Thorschreiber-Instruction §. XVIII. (s. oben Eingang No. 9. Post) denen Fuhrleuten angedrohete und ohne weitere Kosten zu vertheilende Strafe. Sothane Geld-Strafen können die General-Accis-Inspectoren allein einbringen, wogegen

4) die in der 56 allgem. Regel der General-Accis-Ordnung in gewissen Fällen über die Confiscation der Waare annoch statt findende Strafe des sechsfachen Accis-Betrags lediglich von dem Geheimen Finanz-Collegio dictiret werden kann, und daher Commissarien und Inspectoren, wenn die Defraudanten solche verwirkt zu haben scheinen, hierüber unterthänigsten Bericht erstatten müssen.

ad e) In dem heutigen Generali ist vorgeschrieben, daß wenn verpflichtete Accisanten Unterschleise begehen, selbige, über die Contrebandirung, oder den zwölffachen Accis-Betrag annoch willkührlich bestraft werden sollen. Die Bestimmung dieser Strafen bleibt zwar resp. den Inspectoren allein oder conjunctim mit den Commissarien anheim gestellet, jedoch dergestalt, daß sie nach Verhältniß der Contravention, und je nachdem mehr oder weniger Vorsatz und Bosheit von Seiten des Defraudanten sich veroffenbaret, von 20 gr. bis mit 5 thlr. als eine Geld-Buße dictiren und einbringen können. Es ist auch bey einer ersten Uebertretung mit dieser willkührlichen Strafe nicht über Ein alt Schock hinauszuge-

zugehen, bey Wiederhohlungen aber die Strafe jedesmal um Ein alt Schock zu erhöhen. Daferne aber der verpflichtete Accisant sich zu einer höhern Bestrafung qualificiren sollte, so haben die Commissarien und Inspectoren jederzeit darüber conjunctim Bericht zu erstatten.

Wenn die Müller, Getreide, Malz, Brandewein-Schrot und Zugemüße, so Accisanten zuständig, ohne General-Accis-Zeddel, oder von Landleuten ohne Bezeichnung der Säcke zur Mühle annehmen; so ist denselben im erstern Fall, wenn sie Getreide ohne Accis-Zeddel annehmen, für jeden Scheffel Einen Thaler Strafe, im andern hingegen, wenn sie die Säcke der Landleute nicht bezeichnen, bey jeder Betretung, ohne Rücksicht auf das Quantum des Getreides oder die Anzahl der Scheffel, Ein alt Schock überhaupt zu dictiren, und solche nebst den Unkosten einzubringen, auch gewöhnlichermaßen zu vertheilen.

ad f) Können Leibes- und Gefängniß-Strafen weder von Commissarien noch Inspectoren dictiret werden. Vielmehr bleibt dieses lediglich der Verfügung des Geheimen Finanz-Collegii vorbehalten, zu welchem also auch die Vergehungen der Accis-Bedienten in der bisherigen Maaße ferner einzuberichten sind.
(Wie die Strafen vertheilt werden, s. auch unten Tit. 16. §. 4, 7.)
(Wegen der Bierstrafen, s. oben Bier, No. 4. 6.)
(Wegen des Militärs, s. oben Gerichtsstand.)

Tit. XIII. Von den Bescheiden.

1) Was nun die Bescheide selbst anlanget; so sind solche gründlich und nach besten Wissen und Gewissen cum rationibus decidendi im Rügen-Protocoll, oder in denen Rügen-Actis abzufassen, und wird daraus sowohl, als

aus den Untersuchungen überhaupt, der Commissarien und Inspectoren mehrere oder wenigere Erkenntniß, Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit, mithin auch, nach Maaßgabe eine mehr oder weniger empfehlbare Brauchbarkeit derselben zu ermessen seyn.

2) Bey denen von den Commissarien und Inspectoren conjunctim zu decidirenden Rügen, bleibet es letztern freygestellet, ob selbige, da sie die Sache zuvor untersuchet, den Bescheid selbst abfassen, oder es dem Commissar überlassen wollen.

3) In sothanen Bescheiden mögen zwar Commissarien und Inspectoren den Denunciaten, wenn sie der angeschuldigten Defraudation weder geständig, noch zu überführen sind, Eidesleistungen dictiren, haben jedoch solche möglichst zu vermeiden.

4) Wenn ein Denunciat wider einen solchen Bescheid intra decendium nach dessen Publication, oder auch nachher vom Verfahren appelliret; so ist der in honorem appellationis zu erstattende Bericht ebenfalls conjunctim zu erstatten, und stehet auch dem Inspector die Wahl zu, ob er den Bericht abfassen, oder solches dem Commissar überlassen will.

5) Wenn bey einem Bescheide, es mag selbiger von dem Commissar oder von dem Inspector abgefasset seyn, der andere dissentiret, und sich selbige nicht vereinigen können; so ist der Bescheid nicht zur Vollstreckung zu bringen, sondern conjunctim cum Actis gehorsamster Bericht zu erstatten, und sind von einem jeden in demselben die habenden Rationes decidendi et dubitandi beyzubringen; und eben dieses Verhalten ist auch bey andern gemeinschaftlichen Berichtserstattungen, wenn Commissarien und Inspectoren sich über das Gutachten nicht vereinigen können, oder sonst dissentiren, zu beobachten.

6) Uebrigens haben die Commissarien bey ihren Revisionen, die Inspections-Rügen-Protocolle genauer zu inspiciren, und, dafern sie offenbare Fehler finden, solche

zu

zu rectificiren; dafern aber ein Inspector bey seiner Meynung beharret und Gründe seiner Seits anführet, ihr Gutachten gehörigen Orts im Rügen-Protocoll anzumerken, immittelst aber in dergleichen zweifelhaften Fällen, eigenmächtig etwas nicht abzuändern.

Tit. XIV. Von Depositis.

(s. oben Accise, No. 10. Eingang.)

1) Da es weder den Co-Inspectoren, noch den Einnehmern gestattet ist, General-Accis- und Mahlgroschen-Rügen zu entscheiden, es wäre denn, daß ein Inspector einem fähigen Co-Inspector die Untersuchung und Entscheidung kleiner und keinen Aufschub leidender Rügen übertrüge, gleichwohl aber in Abwesenheit der Inspectoren, die der Untersuchung halber angehaltene Sachen als corpora defraudationis, zur Accis-Stube gebracht oder sonst bey einem nicht einheimischen Defraudanten Maaßregeln der Sicherheit genommen werden müssen, so folgt daraus die Nothwendigkeit der Deponirungen, welche entweder in natural- oder Geld-Depositen bestehen.

2) Natural-Depositа sind entweder verderbliche Sachen, oder es lassen sich solche aufbewahren. Es sind also erstere von den Einnehmern, mit Vorbewußt der Co-Inspectoren den Eigenthümern gegen Deponirung des Werths an Gelde, wenn sie sich dazu binnen 24 Stunden von der beschehenen Wegnahme anmelden, zu verabfolgen und nicht nur sothane Geld-Depositа bey der Casse einzulegen, sondern auch in einem ordentlich zu haltenden und fleißig von Commissarien auch In- und Co-Inspectoren zu inspicirenden Depositen-Register aufzuführen.

3) Dafern sich hingegen der Eigenthümer zu einer weggenommenen und instructionsmäßig sofort zur Einnahme zu bringenden Sache, binnen 24 Stunden, Inhalts §. 62. der allgemeinen Regeln, nicht meldet, und also die

Contrebandirung derselben verwirket, so ist die Sache, wenn sie sich notorisch nicht aufbehalten läßt, unter Concurrenz des Co-Inspectors bestens zu verkaufen, mit dem daraus erlangten Gelde aber es, wie mit einem Geld-Deposito, bis zur Ankunf des Inspectors zu halten.

4) Nicht verderbliche Natural-Deposita sind in der Accis-Stube, oder sonst sicher aufzubewahren, und, nach ihrem in Gegenwart des Co-Inspectors zu erörternden Gehalte an Maaß und Gewichte, in quali et quanto in dem Depositen-Register zu bemerken, woferne nicht der Eigenthümer den wahren Werth der Waare, in Gelde zu deponiren, sich erbiethet, in welchem Falle das Geld-Depositum, auf obgedachte Weise, anzunehmen ist. Wie denn auch in Fällen, wo keinesweges die Contrebandirung zu vermuthen, und wenn der Denunciat in loco angesessen, oder sonst vollkommen solvendo ist, oder endlich desfalsige annehmliche Bürgschaft beybringet, der Einnehmer mit Einwilligung des Co-Inspectors, die Waaren demselben zurückgeben mag; bey allem diesen wird jedoch vorausgesetzet, daß der Inspector nicht gegenwärtig sey, und, daß wenn die Co-Inspectoren und Einnehmer bey dergleichen Rückgaben unvorsichtig handeln, dieselben den etwa daraus entstehenden Schaden zu ersetzen schuldig seyn sollen.

5) Wenn ein Ausländer, oder sonst ein herumschweifender auch im Lande an irgend einem Orte nicht wohnhafter Defraudant zwar einer an einem Orte begangenen Defraudation überführet: von selbigem aber auf eine ganz seltene Weise, das Corpus defraudationis nicht mehr zu erlangen wäre; auch der Werth der unterschlagenen Sache aus seiner Baarschaft nicht beygebracht werden könnte, so ist sich an dessen sonstigen Effecten, Vieh, Schiff und Geschirre, zu halten, oder auch für selbige hinlängliche Bürgschaft von einer sich darzu zu erbietenden angesessenen oder sonst vermögenden Person anzunehmen: woferne aber dergleichen Sicherheit nicht zu erlangen,

gen, und das Object wichtig ist, der insolvente Defraudant mit schicklichem Personal-Arrest zu belegen und solches der Inspection schleunig anzuzeigen, welche, wenn sie erforschet hat, daß auf keine Weise von selbigem etwas herbey zu bringen, demselben nach Befinden mit einiger Gefängniß-Strafe die Ungebührniß verbüßen lassen, und daß das Liquidum inexigible gewesen, ad Acta und in die Tabelle bemerken mag.

6) Endlich sind von den Einnehmern den Deponenten Bescheinigungen zu ertheilen, und die Depositа, bey deren Ablösung behörig im Register zu löschen, wie denn auch die Deponenten, wenn sie ein Depositum entweder ganz oder zum Theil zurück erhalten, darüber ad Acta quittiren, und die Depositen-Scheine zurückgeben müssen. Falls ein Deponent des Schreibens nicht kundig wäre; so hat bey geringen Depositen, der Inspector die Rückgabe ad Acta zu bemerken: bey wichtigen aber durch den Co-Inspector, Einnehmer oder andere Person unter Anführung der Umstände ad Acta quittiren zu lassen.

Tit. XV. Von Executionen und Zwangsmitteln.

(s. oben Accise, No. 11.)

1) Wenn wider einen Rügen-Bescheid nicht appelliret worden, und Geld-Depositа bey der Casse befindlich, so sind die Liquida damit ohne weitern Verzug zu berichtigen, und wenn Ueberschuß verbleibet, solcher Denunciaten gegen Quittung ad Acta zurück zu geben.

2) Bey vorhandenen Natural-Depositis ist der Denunciat zu befragen, ob er den Betrag des Liquidi gegen Rückempfang des Depositi abführen, oder ob, wenn die Contrebandirung statt gefunden, derselbe den Werth der deponirten Sache erlegen, und solche zurücknehmen wolle? Falls sich selbiger nicht darzu verstehet oder es ein Natural-Depositum wäre, zu welchem sich kein Eigenthümer be-

bekennet hätte; so ist von der Inspection mit Zuziehung des Co-Inspectors und Einnehmers die Sache, oder Waare, auctionis lege, oder wenn ein bekannter und currenter Preiß dabey statt findet, sonst auf das bestmöglichste ins Geld zu setzen, und damit das Liquidum zu berichtigen.

3) Wenn ein Denunciat, von dem man kein Depositum in Händen hat, der beschehenen Erinnerung und angedroheten Zwangsmittel ohnerachtet, sich zu keiner Zahlung füget; so ist mittelst Verkümmerung seiner bereitesten Geld-Einkünfte, oder mittelst Anhaltung einer ihm zugehörigen und eingehenden Sache, wie auch dritten Falls mit einzulegender Execution zu verfahren, nachdem das eine oder das andere Mittel schicklicher, und näher zum Zweck führet, als welches auf die Erwägung der Umstände ankömmt.

4) Nurgedachte Wegnahme einiger Effecten oder Sachen geschiehet durch die hierzu zu instruirenden Thorschreiber und Visitatores, sobald als für den renitirenden Denunciaten dergleichen eingebracht werden. Es wird demselben hierauf die erfolgte Wegnahme der Sache sofort bekannt gemacht, und ihm nach Beschaffenheit seiner Umstände, und der Wichtigkeit des Liquidi eine kurze Zahlungs-Frist gesetzet; hält er solche nicht ein, so wird wie oben gedacht worden zur Veräußerung der Sache geschritten, und wenn sich dabey ein Ueberschuß ergiebet, solcher Denunciaten ausgeantwortet: im Gegentheil aber, wenn der Losungs-Betrag zu Tilgung des Liquidi nicht zureichend gewesen, demselben auferleget, das Ermangelnde nachzuentrichten, und, wenn er solches nicht bewerkstelliget, abermals auf obige Weise gegen selbigen verfahren.

5) Es ist nicht nur bey dem Anhalten, und dem Verkaufe dergleichen Executions-Objecte sorgfältig und legal zu procediren, mithin über alle Vorgänge Regiſtra-

tur

tur abzufassen; auch sind die Co-Inspectores nebst den Einnehmern dabey concurriren zu lassen; sondern es bleibet auch zu beobachten, daß, wenn eine Wahl unter den anzuhaltenden Executions-Objecten getroffen werden kann, allezeit vorzüglich Dinge zu wählen sind, die am leichtesten ins Geld zu setzen, und einen bekannten currenten Preiß haben, wobey jedoch wohl zu erwägen, daß, nach der Disposition der Churfürstl. Sächs. Proceß-Ordnung Tit. XXXIX. §. 5. nur im äußersten Nothfalle, und in gänzlicher Ermangelung eines andern schicklichen Objecti Kunst- Handwerks- und Ackerbau-Geräthe, ingleichen Schaafe und Saamen-Getreide, wie auch das Gespann-Vieh an Pferden und Ochsen, anzuhalten und zu veräußern sind.

6) In Fällen wo keine Objecta Executionis zu erlangen, oder wenigstens in langer Zeit nicht erlanget werden möchten, wie auch, wenn es Communen betrift, ist mit militärischer oder wo keine Garnison befindlich, noch in der Nähe dergleichen zu erlangen, mit Civil-Execution zu verfahren, und sich hierbey nach den desfalsigen Vorschriften in der Ordonnanz und sonst zu richten, wie denn Inspectores überdies wissen werden, wie die zur Execution einzulegende Leute von der Militär- oder Civil-Behörde zu erlangen sind.

7) Wenn nach Verlauf einer Sächs. Frist, ein so lange mit Execution belegt gewesener Privat-Denunciat noch nicht Prästanda prästiret, so ist unter Assistenz derer in diesem Falle in subsidium zu requirirenden Stadt-Räthe, oder der Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, mit der Auspfändung legaliter zu verfahren, und daraus das Liquidum einzubringen. Beträfe aber die Execution eine Commun oder Corpus, ingleichen personas honoratiores; so ist mit Ablauf der erstern Sächs. Frist, als die Execution gedauert, dieselbe zu verdoppeln, zugleich aber gehorsamster Bericht cum Actis zu erstatten, nachdem jedoch Denunciaten zuvor diese Vorkehrungen bekannt gemacht, und dieselben davor verwarnet worden.

8) Uebri-

8) Uebrigens ist in Ansehung der über 5 Thaler am Werthe betragenden Objecte, mit der wirklichen Vertheilung der Strafen und Contrebanden bis nach eingelangter Haupt-Resolution auf die vierteljährig einzusendenden Bescheide anzustehen.

Tit. XVI. Von den Liquidationen.

„Wenn Inspectoren wider die Sportel-Taxe handeln und den Leuten bey Contrebanden und andern Strafen, wenn sie nicht 1 rthlr. ausmachen, oder wenn jemand unschuldig befunden, oder auch wenn die Sachen ganz contrebandirt würden, Sporteln zu fordern sich unterstehen werden, oder wofern ihnen auch Sporteln zu nehmen mit Recht zukäme, sie auch dergleichen übermäßig und mehr, als ihnen der Sportel-Taxe nach gebührt, begehren möchten, oder auch zu Vermehrung der Sporteln unnöthige Weitläuftigkeit machen würden, sollen sie nicht allein das Erhobene völlig wieder herausgeben, sondern auch dessen, was sie sonst wegen ihrer Expedition zu fordern haben, verlustig seyn und von jedem zur Ungebühr genommenen Groschen einen Thaler Strafe geben, auch die Sporteln ad Acta liquidiren, den Leuten Specification geben und quittiren, oder nachdrücklich gestraft werden. Gener. d. 12. April 1713. No. 6. d. 7. Sept. 1715. No. 24. ad Commiss. s. Gener. 1723. No. 3. in der Beyl. §. 9.

---

1) Nachdem in der angefügten erneuerten und revidirten Sportel-Taxe, wie viel, an dergleichen zu liquidiren und in welchen Fällen gar keine anzusetzen noch zu fordern, deutlich vorgeschrieben worden; so haben sich Commissarien und Inspectoren nach selbiger sowohl, als nach den umständlichen Vorschriften der Tit. XII. enthaltenen Punkte bey Vermeidung der Verfassungsmäßigen und in mehrern Generalien wiederholt comminirten Strafe eines Thalers für jeden zu viel liquidirten und erforderten Groschen auf das genaueste zu achten, und insonderheit dem zu

Folge

Folge in denen Fällen, wo die Inspectoren Straf- und Contreband-Antheile zu genießen haben, nicht mehr als überhaupt nachgelassen ist, zu liquidiren. Wie denn auch alle zu Erlangung mehrerer Sporteln abzielende Weitläuftigkeit zu vermeiden ist; immaßen diejenigen, welche sich dergleichen wiederholt und ganz offenbar schuldig machen, mithin eine verderbliche Sportelsucht verrathen, ob sie gleich sonst fähig wären, als schädliche und also ganz unbrauchbare Subjecte angesehen werden sollen.

2) Bey den Liquidationen sind drey Abtheilungen zu machen:

a) in die erste sind die ausfallenden Defect- Straf- und Contreband-Gelder,

b) in die zweyte die Judicial-Expensen dergestalt vollständig zu bringen, daß solche sogar, bis mit den Publications-Gebühren für die Bescheide oder Befehle abzuschließen sind, einfolglich ex post etwas nicht hinzuzusetzen sey, wobey annoch zu beobachten, daß nicht nur bey den Liquidationen die Folia der Acten-Stücke richtig angeführet, sondern auch die Registratur-Gebühren nach den Foliis jederzeit, zusammengezogen werden müssen, damit deren ganzer Betrag auf einmal übersehen werden könne.

c) In die dritte Abtheilung werden endlich die Verlags-Expensen gebracht.

3) Ad Marginem der Liquidation wird über die Contreband- und Straf-Antheile, von den Empfängern, unter Exprimirung des Betrags und des Wortes: erhalten, mittelst Namens-Unterschrift quittiret, so wie die Einnehmer eben daselbst die Nummern, und das Quartal der Rechnungen, unter welchen die Straf- und Defect-Gelder verrechnet worden, aufzuführen haben. Bey den Judicial-Gebühren haben die Percipienten ebenfalls zu quittiren, damit allen nachherigen Beschwerden und Beschuldigungen vorgebeuget werde.

4) Die

4) Die Distribution der Strafen und Contrebande geschiehet bekanntlich vermittelst vier gleicher Theile, wovon die Casse einen, der Denunciant einen, der Co-Inspector einen, und die Inspection mit der Einnahme einen Theil zusammen erhalten. Es ist aber zeither oftmals wahrzunehmen gewesen, daß der Verfassung entgegen, wenn der Co-Inspector nicht concurriret, und also seinen Antheil nicht empfangen hat, ingleichen auch, wenn eine Defraudation, ohne daß solche von einem Denuncianten angezeiget gewesen, decidiret worden, nur 3 oder 2 Theile ausgeworfen worden sind, da doch, wenn bey einer Sache kein Co-Inspector- oder auch kein Denuncianten-Antheil vorkömmt oder statt findet, die auf sie kommende Theile zur Casse zu verrechnen, mithin jederzeit vier Theile zu machen sind, es mögen die Denunciaten Stadt- oder Landleute seyn, und also bey Landleuten der Co-Inspector-Antheil allezeit zur Casse zu verrechnen ist. (s. oben Tit. 12.)

5) Bey den, den Commissarien und Inspectoren conjunctim übertragenen Rügen-Entscheidungen und etwa vorkommenden conjunctim zu erstattenden Berichten, hat derjenige, welcher den Bescheid oder Bericht abfasset, ⅔tel, der andere aber ⅓tel von denen für den Bescheid oder Bericht ausfallenden Gebühren zu erhalten. Dahingegen wenn in obigen Fällen der Contreband eintritt, Commissar die für den Bescheid liquidirten Sporteln allein percipiren soll.

6) Außer den Bescheids- und Berichts-Gebühren erhalten die Commissarien keine Sporteln, indem ihre Recommunicate schon hierunter begriffen, mithin dafür etwas besonders nicht zu liquidiren ist: daferne selbige hingegen die Untersuchung einer Rüge entweder auf Befehl, oder weil die Inspectoren sie nicht untersucht haben, ingleichen wenn diese ihnen solches selbst überlassen, bewerkstelligen und beendigen; so können denenselben die

des-

desfalsigen Gebühren, und der in der Sache ausfallende Straf- und Contreband-Antheil, in der Maaße, als ihn der Inspector erhalten haben würde, nicht streitig gemacht werden.

7) Es haben sich aber Commissarien keinesweges dergleichen alleinigen Rügen-Cognition und Entscheidung anzumaaßen, wenn nicht obberührte Veranlassungen erweißlich eintreten, und, wenn nicht, aus ganz erheblichen und die Inspection selbst mit implicirenden Ursachen, ein Denunciat sich an erstern zu verwenden der Nothdurft erachtet.

Endlich ist sich auch bey den Straf- und Vertheilungen, nach dem §. 63. der allgemeinen Regeln, und nach dem §. XLIV. der, vermittelst Generalis d. d. 27. Jun. 1753. ertheilten Thorschreiber-Instruction zu achten, mithin, vermöge des erstern, dem Denuncianten die Strafe ganz: nach dem letztern aber die Hälfte zu reichen, wenn es die darinnen angeführten Rügen-Fälle betrift. (s. oben Tit. XII.)

„In allen Fällen, wo auf Instanz eines oder mehrerer Interessenten, sowohl von erfolgtem Ableben, oder Verpflichtung und Einweisung eines General-Accis-Officianten, und in allen andern sonstigen Fällen, wo Bericht erstattet wird, es sey derselbe erfordert, oder nicht, sind die in der Sache aufgelaufenen Unkosten mit Inbegrif der Berichts-Kosten, bey Verlust derselben, wie solches in dem Mandat wegen Abstellung processuirlicher Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen d. d. 28. Nov. 1753. §. 10. bereits verordnet ist, ad Acta zu liquidiren. Gener. d. 23. Jul. 1788. ad Insp.

Tit. XVII. Von den Haupt-Resolutionen.

1) Wie sich nun die Commissarien und Inspectoren gegenwärtige Instruction nicht nur genau bekannt zu

machen, und die darinnen inducirten Verfassungs-Puncte und Generalien abschriftlich nachzuheften und ein ordentliches Fascicul Actorum daraus zu formiren haben; also

2) sollen auch selbige führohin gehalten seyn, die auf die quartaliter von jedem Orte einzusendenden Rügen-Protocolle, und dergleichen Acten ergehende Haupt-Resolution in originali in sothanes Instructions-Fascicul jedesmal einzuheften, damit daraus ein vollständiger Unterricht vom General-Accis-Rügenwesen an jedem Orte erwachse.

3) Dafern in ersagter Haupt-Rügen-Resolution eines Inspections-Ortes etwa eine rectificirende Vorschrift bey der oder jener Rüge ertheilet, oder sonst etwas befohlen wird; so ist der Befehlspunct zu der desfalsigen Denunciation im Rügen-Protocolle, oder in diejenigen Rügen-Acten, so er betrift, so fort abschriftlich zu bringen und daselbst auch zu expediren, damit da, wo etwas zu erinnern oder zu rectificiren gewesen, sowohl das Anbefohlniß, als auch die erfolgte Rectificirung selbst anzutreffen seyn möge.

4) Den Co-Inspectoren, Receptoren und übrigen Unterbedienten sind diese gesammte Instructions-Puncte, ohne Rückhaltung und Ausnahme, bekannt zu machen, auch solche in der Accisstube, zwar aufbewahret, aber nicht verschlossen zu lassen, damit ermeldte Accis-Bedienten, dieselben ohne Uebereilung mit Bedacht und mehrere male, zu ihrem vollständigen Unterricht nachlesen mögen, und allenfalls die sie darinnen vorzüglich angehende Puncte heraus ziehen können.

Schlüßlich ist das mehrmalen angezogene Generale d. d. 25. Jan. 1723. gegenwärtiger Instruction nach der Beylage in der Absicht beygefüget worden, damit solches von neuem zu sämmtlicher Accis-Bedienten Wissenschaft und Erinnerung gelangen möge. Dresden, den 12ten März 1783.

Er-

Erneuerte Sportul-Taxe;

wornach sich die General-Accis-Commissarien und Inspectoren, bey General-Accis-Rügen-Fällen und in Parthey-Sachen zu achten haben.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1) Für mündliche Citation, in Rügen- und andern Sachen, von jeder Person,	—	1	—
2) Für eine schriftliche Citation oder Auflage, es mag solche eine oder mehrere Personen betreffen,	—	3	—
3) Für einen Gedenk-Zettul,	—	2	—
4) Für eine Notification an die Gerichts-Obrigkeit,	—	3	—
5) Pro Registratura insinuationis,	—	1	—
6) Von einem Briefe, Schreiben, Com- und Recommunicato,	—	4	—
7) Von einem dergleichen Schreiben, das nur mutatis mutandis an mehrere ausgefertiget wird,	—	2	—
8) Für eine kurze Registratur ad Acta,	—	2	—
9) Wenn selbige aber weitläuftig, nach Proportion der Blätter von jeder Seite,	—	2	—
10) Für ein Vidimus ohne die Copialien,	—	4	—
11) Für eine Urthels-Frage,	—	5	—
12) Für Publication eines Befehls oder Urthels inclusive dabey gehaltener Registratur,	—	4	—
13) Für einen Bescheid in einer Rüge, deren Object einen Werth unter 5 Thlr. betrift, inclusive Publications-Registratur,	—	4	—
14) Für einen Bescheid in Sachen über 5 Thlr. am Werthe inclusive Publications-Registratur,	—	8	—
	—	12	—
	—	16	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
15) Für ausdrücklich verlangte Abschrift eines Befehls, Urthels oder Bescheids,	—	2	—
16) Für andere Abschriften vom Bogen,	—	2	—
17) Für Erstattung eines Berichts nachdem er kurz oder lang ist,	—	8	—
	—	12	—
	—	16	—
18) Für eine Eides-Notul und solche abschwören zu lassen,	—	6	—
19) Bey Zeugen-Verhören und Inquisitionen, von jedem Artikel,	—	—	6
und wenn deren über 96 sind, von jedem der übrigen,	—	—	3
20) Bey Confrontationen, inclusive Registratur für jeden Artikel,	—	—	6
und wenn deren über 96 sind, von jedem der übrigen,	—	—	3

Nota. Bothenlohn in Accis-Sachen paßiret zu 3 Gr. von der Meile.

Dahingegen ist von nachstehenden Puncten in General-Accis- und Parthey-Sachen etwas nicht zu liquidiren oder zu erfordern, als:

1) Pro Inscriptione Actorum.
2) Pro Praesentatione eines Befehls oder sonstigen Acten-Stückes.
3) Von Beylagen ad Acta zu nehmen.
4) Von Citationen, wenn Commissarien und Inspectoren hernach den Termin ex officio aufnehmen.
5) Für das Angeben, in Termino, von wem und wenn es geschiehet.
6) Für Verhöre, Vernehmungen und andere dergleichen Expeditionen, weil obstehendermaaßen alle Registraturen liquidiret werden.

7) Pro

7) Pro inrotulatione Actorum.

8) Für Besichtigung neuer Häuser, und Erstattung des Berichtes, oder überhaupt für alle bey Begnadigungs-Sachen, vorkommende Arbeiten und Expeditionen, und bleiben die denen Besichtigungen beywohnende Handwerker deshalb vom Nahrungs-Gelde frey.

9) Für Vernehmungen, Abhörungen, Abfassung des Rotuli, und Registraturen, in Zeugen- und Inquisitions-Sachen, weil jeder Artikel besonders bezahlet wird.

10) Wenn der Werth des Defraudations-Objects unter 1 Thlr. ist.

11) Für Reise- und Zehrungs-Kosten, weil die Registraturen, oder die Arbeit und das Fuhrlohn bezahlet werden.

12) Pro liquidatione.

13) Dürfen zu Ablösung der Berichte keine Termine angesetzet werden.

14) Pro mundo des Berichts.

15) Pro agentura.

Bey den über 5 Rthlr. an Werth der Sachen betragenden Rügen sind außer dem Stempel-Papier von jedem einzelnen Denunciaten 7 gr. an Canzley-Sportuln zu erheben. Gener. d. 13. März 1783. No. 6. ad Inspect.

Wie das Postporto zu liquidiren ist, s. oben Accise. No. 13.

Inspection N.

sämmtlicher vom 1sten bis ultimo ent-
schiedener, theils einberichteter, und auch noch
und Unge-

Abgegangen, den

1. Pro.	2. Namen derer Denuncianten.	3. Tag der Entdeckung.	4. Tag des Anbringens.	5. Namen, Stand und Wohnungsort derer Denunciaten.	6. Die Denunciata nebst dem Werthe der Objecte.

Haupt-Tabelle

deckter, angebrachter und Justructions-mäßig, theils entnicht abgethaner General-Accis-Defraudationen
bührnisse.

7.	8.					9.			10.		
Erhebung	Straf- und Defect-Gelder.					Straf- und Contreband-Antheile der Denuncianten.			Gesammter Accis-, Straf- und Kosten-Betrag.		
	No.	Rechn.	Thl	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.

Wir Endes-Unterzeichnete bezeugen hiermit, bey unseren aufhabenden Pflichten, daß jenseits vorstehendes vierteljähriges tabellarisches Verzeichniß nicht nur alle und jede, binnen obbenannter Zeit, entdeckte und angebrachte Denunciationen enthält, sondern auch, daß alle Rubriken desselben, mit Bestand der Wahrheit ausgefüllet und hierbey so viel uns, oder einem jeden unter uns insbesondere, würklich wissend ist, nicht etwas verschwiegen, vereitelt, oder sonst ungebührlich verhänget worden.

Signatum N. die et anno

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.

(Gener.

(Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3.)

„Nachdem Wir bisanhero wahrgenommen, wasmaaßen verschiedene Commissarien und Inspectoren öfters in geringen und wenig importirenden Accis- auch andern zur Accise gar nicht gehörigen Fällen aus Eigennutz, und um sich nur Sporteln zu machen, weitläuftige Untersuchungen angestellet, und deshalber Berichte erstattet, dadurch aber oftmals denen Accisanten viele Ungelegenheit, Versäumniß und Unkosten unnöthiger Weise verursachet, und darüber zu mehrenmalen große Beschwerden geführet worden, und Wir dann solchen Inconvenientien abgeholfen wissen wollen; Als haben Wir, was künftig denen Accis-Commissarien und Inspectoren über dasjenige, was ihnen vermöge ihrer Instructionen abzuthun, bisanhero allbereit verstattet gewesen, zur pflichtmäßigen Decision annoch überlassen werden soll, in nachfolgende Regeln verfasset, und wollen demnach, daß

I.

wenn Fleischer, Müller, Getreide-Messer, Bierschröter, und dergleichen verpflichtete Personen den halben Stempel von denen Accis-Zeddeln nicht abgeschnitten und darbey sonst kein Unterschleif vorgegangen, solche Contravenienten sogleich nach beschehener Vernehmung und Ueberführung oder Einräumung des facti, dem Denuncianten von jeder verpflichteten Person wegen nicht abgerissener Zeddel Vier Groschen zur Ergötzlichkeit und Ein Alt Schock zur Strafe, so mit Belege vor voll einzuschicken, entrichten, und deshalber keine Unkosten gefordert; Wann aber dergleichen Zeddel zu Benachtheiligung Unsers Accis-Interesse zwey- oder gar mehrmal gebrauchet und damit Unterschleif begangen worden, auf solchem Fall nach vorhergegangener genauer Untersuchung der Sache ausführlicher unterthänigster Bericht cum Actis erstattet werden soll. Und woferne

II.

die auf Paquete, Coffres und andere Behältnisse beym Eingange gedruckte Accis-Siegel verletzet, oder abgestoßen erfunden würden, solches, aber nicht mit Vorsatz, sondern von ohngefähr oder aus einem Versehen und Unachtsamkeit geschehen, auch dargethan wird, daß solche nicht geöfnet, noch von denen darinnen gewesenen Sachen etwas ausgepacket worden, oder falls solche herausgenommen und am Werthe nicht über 5 Thlr. betragen; So ist deshalber kein Bericht einzuschicken, sondern dieses Versehens wegen dem Denuncianten 4 und höchstens bis 6 Groschen zur Ergötzlichkeit zuzusprechen; Falls auch

III.

ein Accisant die von ihm oder seinen Leuten anfänglich nicht angegebene Sachen, annoch, ehe es denunciret wird, von selbst anmeldet, und die Accise davon entrichtet, so ist diese nicht alleine von ihm anzunehmen, sondern er auch mit Strafe und Unkosten zu verschonen, dabey aber zu Haltung künftiger bessern Richtigkeit nachdrücklich anzuvermahnen, dahero denn auf solchen Fall, wenn dergleichen Denunciation angebracht werden wollte, da der Accisant das nicht angegebene bereits selbst freywillig gemeldet, und es vorhero noch nicht denunciret gewesen, keine Untersuchung anzustellen, noch unnöthige Unkosten zu verursachen sind; Wenn

IV.

die Höcker- oder Nachschuß-Accise à Thlr. 3 Pf. nicht entrichtet, solche aber nicht dolose verschwiegen worden wäre, der Accisant auch von der Höckerey sonst nicht Profeßion gemacht hätte, so ist deshalber ebenfalls, obgleich die Sache dem Werthe nach über 5 Thlr. betrüge, kein Bericht zu erstatten, sondern nur mit 4, 6 bis 8 Groschen für den Denuncianten, oder mit Bezahlung soviel, als

die

die zu erlegende Accise ausmachet, ohne Abforderung einiger Unkosten zu bestrafen. Würden

V.

accisbare Sachen eingebracht, und unterm Thore, oder in offenen Städten auf der Einnahme gemeldet und ein Zeddel darauf genommen, binnen 24 Stunden aber nicht vergeben, so ist dieserwegen die zurückgebliebene Accise und so viel als solches beträget zur Strafe erlegen zu lassen, mithin diesfalls kein Bericht zu erstatten, immaaßen durch das beschehene Anmelden der dolus wegfällt, die nicht erfolgte Veracciſirung auch bey der täglichen Revision der Thor-Register leicht gefunden werden kann. Es haben dannenher die Inspectoren und Einnehmer die Thor-Restanten alltäglich fleißig zu examiniren, und sind alsdenn diejenigen, so binnen 24 Stunden die Accise nicht behörig abgeführet, obgedachtermaaßen ohne diesfalls Sporteln zu nehmen, zu bestrafen. Woferne

VI.

Leinewand, Garne, Zeuge, Strümpfe oder andere Waaren, zum Färben in die Stadt gebracht, und beym Wiederausgehen derselben nicht gemeldet würden, darf solches nicht einberichtet werden, sondern es ist dem Contravenienten 4 bis höchstens 6 Groschen für den Denuncianten, ohne Abforderung einiger Unkosten zu dictiren; Falls sich aber dabey einiger Unterschleif äußerte, wie nämlich die Waare nicht wieder hinausgegangen, sondern unveracciſirt in der Stadt blieben, sodann, und wenn der Werth über 5 Thlr. beträget, muß nach beschehener Untersuchung Bericht cum Actis erstattet werden. Wenn auch

VII.

Fabrikanten leinene und wollene Waaren, Hüthe, Strümpfe, Spitzen, und dergleichen an Grosso-Händler liefern, und von selbigen darüber Bescheinigungen erhalten

ten und produciren, dabey aber nur dieses Versehen begangen haben, daß sie gedachte, des Grosso-Händlers Bescheinigung nicht auf der Accis-Einnahme stempeln lassen, so ist desfalls kein Bericht zu erstatten, noch denen Leuten sonst Unkosten zu machen, sondern dieser Unrichtigkeit wegen nur 4, 6 bis 8 Groschen dem Denuncianten zuzusprechen. Desgleichen ist auch auf den Fall, wo an einigen Orten die Veranstaltung getroffen, daß die Dorf-Einnehmer denen Fabrikanten auf ihre gefertigte Waaren, welche sie an Grosso-Händler bringen, oder sonst in Städten verkaufen wollen, Paßirzeddel ertheilen sollen, besagte Fabrikanten aber solche vom Einnehmer zu fordern und mitzunehmen unterlassen, sie hingegen nichtsdestoweniger die Waaren beym Eingange in die Stadt gebührend angemeldet, dieserhalb weitläuftige Untersuchung und Berichts-Erstattung unnöthig, sondern nur dahin zu sehen, daß die Bescheinigung vom Grosso-Händler richtig sey, oder die Accise in der Stadt erleget, auch wegen der begangenen Unrichtigkeit 4 bis 6 Groschen für den Denuncianten, sonder Abforderung einiger Unkosten, abgestattet werden möge. Und weil

VIII.

alle Quartale bey der Dorf-Accis-Einrechnung, wie schon vorlängst gemessenst anbefohlen worden, von denen Inspectoren, was vor Händler, Handwerker und Fabrikanten in jedem Dorfe vorhanden, und ob jeglicher derselben die schuldige Accise gehörig abgestattet hat, genau examiniret werden muß; Als haben besagte Inspectoren über die dabey befundene Unrichtigkeiten, wenn solche bey einem Accisanten über 5 Thlr. der Sachen Werth nach betragen, nicht von jedem Contravenienten besonders, wie von einigen eigennützigen Inspectoren derer Sportuln halber bis anhero geschehen, sondern von allen Defraudanten selbigen Dorfes zusammen, deren Unterschleife bey jedem über 5 Thlr. dem Werthe nach ausmachet, gründlichen Bericht

zu

zu erstatten, und sind solche Dorf-Revisionen alle Quartale so viel gewisser und fleißiger zu halten, als dadurch um so viel eher die Reste verhütet, und, Liquida so weit zurück zu constituiren, gänzlich vermieden werden können. Wie nun

IX.

in vorhergehenden allenthalben wo und in welchen Fällen, so von denen Commissarien und Inspectoren ohne Berichts-Erstattung abzuthun, keine Unkosten gefordert werden sollen, genugsam exprimiret zu befinden, also wollen wir jedoch gnädigst geschehen lassen, daß wenn ein und andere Accisanten die vorhin begangene und vorgeschriebenermaaßen bestrafte Contraventiones reiterirten und die Sache dem Werthe nach, über 1 Thlr. und bis mit 5 Thlr. sich beliefe, sodann selbigen einige wenige und die Sportul-Taxe nicht übersteigende Unkosten, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe an 1 Thlr. von jedem zur Ungebühr genommenen Groschen abgefordert werden mögen. Woferne hiernächst

X.

die Accis-Einnehmer, Thorschreiber und Visitatoren ihre Functionen behörig nicht verrichteten; So kann der Commissar und Inspector, wie bereits zu mehrernmahlen anbefohlen, mit Gefängniß-Strafe an ein oder zwey Tagen ohne Berichts-Erstattung wider sie verfahren, und der Commissar es hernach im Revisions-Protocoll mit anmerken, bey erfolgender Reiteration aber ist desfalls umständlicher Bericht mit Anführung des vormaligen Verbrechens und Bestrafung zu erstatten. So sind auch

XI.

wegen entstandener Zänkereyen zwischen Accisanten und Accis-Bedienten, die zu keinen formalen und hauptsächlichen Injurien und Thätlichkeiten gekommen; Wie ingleichen

XII.

XII.

in Schuldsachen derer Einnehmer, Thorschreiber und Visitatoren keine Berichte einzuschicken, sondern es sind jene sofort in der Kürze der Billigkeit nach vom Commissar oder Inspector abzuthun, diese, die Schuldsachen, aber vor der ordentlichen Obrigkeit und in Beyseyn des Commissars oder Inspectors entweder in der Güte, oder denen Rechten gemäß zu entscheiden. Allermaaßen nun

XIII.

sämmtliche vorherberührte Decisionen der Commissar bey seiner jedesmaligen Revision zu examiniren und wo hierbey, oder auch ratione derer Sportuln und Unkosten, einige Unbilligkeit oder was unrechtes vorgegangen, den Inspector sofort seine Verantwortung darüber thun zu lassen, und in seinem Protocoll davon ausführliche Erwähnung zu thun hat; Also muß

XIV.

der Commissar obiges nicht allein selbst genau observiren, sondern auch die Inspectoren bescheiden und dahin anhalten, daß bey keinerley Sache unnöthige Umstände untersuchet, noch überflüßige Weitläuftigkeit dabey gemachet, weniger die angegebenen Zeugen, bevor der Denunciat darüber vernommen, und nöthigenfalls mit denen Zeugen confrontiret, darüber eidlich abgehöret, am wenigsten eigenmächtig purgatoria dictiret, sondern bloß dasjenige, was zur Decision der Sache gehöret, und was sowohl den Denunciaten graviret als auch was ihm zu statten kommen kann, mit Fleiß examiniret, und registriret, die Liquida sodann in Geldsachen gefertiget, und die Restanten dabey gehöret, die darauf hernach abzufassende Berichte kurz jedoch deutlich mit Anführung des facti und darzu gehörigen Umstände, dann des Denunciatens darwider vorgebrachte gegründete, oder wenigstens scheinbare Entschuldigung und was ihn darwider graviret, ohne sich diesfalls

bloß

bloß auf die Acta zu referiren, mit jedesmaliger Beyfügung unmaaßgeblichen Gutachtens behörig eingerichtet werden, damit man die Sache auf einmal vollkommen decidiren könne, und solche zu fernerer Untersuchung und Supplirung des ermangelnden nicht remittiret werden müsse. Wornach die Commissarien, In- und Co-Inspectoren sich gehorsamst zu achten, und hat insonderheit der Commissar, daß solchem durchgehends unverbrüchlich nachgelebet werde, darüber mit Nachdruck zu halten, auch dahin zu sehen, daß von diesem Unsern Befehl, zu jedweder Einnahme vom Inspectore beglaubte Abschrift zur Nachachtung gegeben werde. Gener. d. 25. Jan. 1723. No. 3. ad Commiss. et Inspect.

Rügische Pütgen zum einzelnen und Groshandel. s. Victualien.

Rumpel-Bier. s. Bier No. 11.

Rüstholz, das der Anbauer selbst consumirt, oder verkauft, vom Thlr. — gr. 9 pf.

S.

Saffian, vom Stück 1 gr. 6 pf.

In der Accis-Ordnung ist der Saffian noch nicht, wie im Tarif, vom allgemeinen Satz des fremden Leders an 9 pf. vom Thlr. ausgenommen, s. Leder.

Welcher fremder, gleich andern Lederwaaren verboten ist. s. verbotene Waaren.

Der inländische wird, wie anderes inländisches Leder vernommen. s. Felle, Leder.

Safflor, vom Thlr. — gr. 6 pf.
s. blaue Farbe.

Saffran, vom Pfund 4 — 6 —

Sahlleisten, zum Handel, vom Thlr. 1 — — —

Sahne, von 2 Kannen — — 2 —
s. Milch.

Saint

Saint Laurent-Wein. ſ. Wein.
Sal Ammoniacum, vom Thlr. - — gr. 9 pf.
Sallat, vom Thlr. - — — 9 —
Desgl. A. O. Cap. IV.
Salpeter, vom Thlr. - — — 9 —

Salz.

„Vom Stück Salz, welches einen Dresdniſchen Scheffel austrägt . 4 gr. — pf.
— In Bergſtädten. ſ. Bergmoderation.
A. O. Cap. V.

„Die Salzverwalter, Factoren, und Schenken, oder andere, ſo mit Salz handeln, müſſen einen Eid ablegen, daß ſie keinem Käufer von Bürgern in und vor der Stadt das geringſte an Salze abfolgen laſſen wollen, ehe und bevor ihnen darüber ein Acciszeddel produciret; was ſie aber einzeln, Mäßgen-, Groſchen- und Dreyerweiſe verkaufen, davon müſſen ſie, ſo viel bey der Stadt verbraucht wird, die Acciſe ſelbſt erlegen, und ſolche entweder von Käufern wieder fordern, oder ſtatt deſſen etwas weniger an Salz geben; dahingegen, was aufs Land verkauft wird, ganz frey auspaßiret. A. O. Erläut. ad Cap. IV. §. 7.

Salzfuhrleute ſollen das in Städten verkaufte Salz nach obigem Satz, dasjenige, welches ſie auf das Land verführen, das ausländiſche mit 9 pf., das inländiſche mit 6 pf. vom Thaler vergeben. Salz aus Landesherrlichen Salz-Caſſen wird nur zur Conſumtion in Städten veracciſirt und geht frey auf das Land. Gener. d. 19. Sept. 1708. No. 54. ad Commiſſ.

Das von den Cocturen zu Artern und Kösen auf das Land gehende Salz iſt gleich dem aus den Salz-Caſſen abgeholten Salze acciſsfrey. Gener. d. 21. Nov. 1733. No. 21. ad Commiſſ.

1748 wurden die General-Accis-Officianten auf das Mandat 20. Febr. 1699. gewieſen, nach welchem in den zur Haupt-Salz-Caſſe gehörigen Städten und Dörfern, bey Confiſcation

kein anderes, als Königl. Cassen-Salz passirt. Wenn die Einnehmer daher Unterschleife dagegen gewahr werden, sollen sie dieselben sogleich behörigen Ortes anzeigen und für die Denunciationen den im Mandat gemeßenen Antheil bekommen, welches alles sich jedoch nicht auf die Rittergutbs-Besitzer und andere, die Kammerpässe vorzeigen, erstrecke. Gener. d. 6. Sept. 1748. No. 14. ad Inspect.

Stadt- und Dorf-Einnehmern wurde dieses von neuem eingeschärft durch Gener. d. 14. Febr. 1761. No. 3. ad Commiss.

Salz, vom Stück, welches einen Dresdner Scheffel austrägt, sowohl schwarzes als weisses Pohlnisch Salz, vom Centner - 4 gr. — pf.

— in Bergstädten. s. Bergmoderation.

— bitteres und anderes mineralisches zum Handel, vom Thlr. - — gr. 9 pf.

Hällisches Salz, welches auf das Land zum Handel kommt, ist nach dem Werth von 1 Rthlr. 12 Gr. das Stück zu vergeben. Gener. d. 7. Nov. 1765. No. 14. ad Commiss.

Den Salz-Revisoren sind zur Entdeckung der Unterschleife die Accis-Manualien und Rechnungen auf Verlangen vorzulegen. Gener. d. 28. Jul. 1772. No. 10. ad Commiss.

Die Salzschenken erhalten bey Erhohlung des zu ihrem Salzschank bedürfenden Salzes darüber Niederlags-Bescheinigungen, welche sie am Orte ihrer Wohnung bey der General-Accis-Einnahme übergeben sollen. Gener. d. 22. Aug. 1774. No. 9. ad Commiss.

Durch das Mandat wegen Einrichtung des Salzwesens d. 5. Sept. 1778., den General-Accis-Officianten durch Gener. d. 26. Oct. 1778. No. 12. ad Commiss. zugefertigt, ist eine Anstalt getroffen worden, das Land mit inländischem Salze zu versorgen. An jedem Orte ist ein Churfürstl. Salzschank ꝛc., wo sowohl für jeden dasigen Consumenten zwischen 10 und 60 Jahr jährlich eine gewisse Quantität Salz, worüber mit jedem ein Abrechnungsbuch gehalten wird, als auch, was jeder mehr braucht, abgehohlt werden muß. Die Salz-

schenken bekommen das nöthige Salz aus einer der Churfürstl. Niederlagen. Verschiedene Stadtobrigkeiten und Vasallen exerciren selbst den Salzschank. Es sind ihnen aber nach der Consumtion des Ortes Quantitäten zugetheilt, welche sie entweder aus der angewiesenen Niederlage, oder auf besondere Pässe aus einer der inländischen Salz-Coeturen erhohlen. Also sind

1) der Verkauf und die Consumtion des fremden Salzes aufgehoben, und ist nur dessen Durchgang gestattet.

2) Die Salzfuhrleute erhalten von denen Churfürstl. Beamten, Vasallen und Obrigkeiten, von welchen sie an die Niederlagen geschickt werden, um Salz abzuhohlen, jedesmal Salz-Ladezeddel. Diejenigen, welche Salz in accisbare Städte führen, müssen sich vor der Abfuhre mit den Zeddeln bey den General-Accis-Einnahmen melden und die Einnehmer auf dem Zeddel den Betrag der General-Accise von dem auf demselben angesetzten Salz-Quanto bemerken. Nach der Rückkunft bezahlen die Fuhrleute die Accise und werden darüber unter die von der Salz-Niederlage erhaltenen Ladezeddel quittirt. Die Accis-Einnehmer dürfen dafür keine Accidentien fordern.

Die General-Accis-Officianten, besonders Thorschreiber und Visitatoren, sollen Aufsicht führen, daß Salzfuhrleute, wenn sie Salz aus den Churfürstl. Coeturen und Niederlagen erhohlen, nicht andere Güther und Fracht neben dem Salze laden und solche bey den Einnahmen verschwiegen werden, daher genau visitiren, die entdeckten Unterschleife der Behörde anzeigen und der gewöhnlichen Straf- und Denunciations-Antheile gewärtig seyn. Gener. d. 28. Oct. 1779. No. 13. ad Inspect.

In gleicher Absicht soll das Salz beym Eingang sofort gemeldet und vornämlich nichts ohne Zuziehung eines Visitators von den Wägen abgeladen werden. Gener. d. 30. März 1782. No. 4. ad Commiss.

Den Salzschenken wird auf den Scheffel die siebenzehnte Metze zugegeben, welche ihnen accisfrey paßirt. Wenn sie weniger, als das festgesetzte jährliche Quantum des Orts veracciſiren,

acciſiren, ſoll es angezeigt werden. Gener. d. 13. Jul. 1782. No. 14. ad Commiſſ.

Bey Salz-Defraudationen iſt das dem Defraudanten weggenommene Salz an die Niederlagen, oder den Salzſchenken des Orts gegen den daſelbſt feſtgeſetzten Preiß abzuliefern und das Geld dafür reſp. dem Denuncianten zu reichen, oder zu vertheilen. Gener. d. 28. Nov. 1780. No. 11. ad Commiſſ.

Salzhechte, zum Groſs- und einzelnen Handel;

— Höcker-Impoſt. ſ. Victualien.

Saamen-Getreide. ſ. Getreide No. 14.

Sammtmützgen, als ſeidne Waare, vom Thaler 1 gr. 6 pf.

Der ausländiſche Sammt unter den Zeugen verſchiedener Art 1769. erhöhet auf 3 gr. ſ. Zeuge.

Welche fremde Sammtwaaren verboten ſind. ſ. verbotene Waaren.

Sander, ein Fiſch, aus- und inländiſch, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Sandſteine. ſ. Steine.

Sanduhren, vom Thlr. — — 6 —

Sardellen. Nach der A. O. vom Thlr. 1 — 6 —

ſ. Delicateſſen.

— nach dem Tarif, vom Pfund — — 6 —

erhöhet 1769. auf 1 gr. ſ. erhöhete Sätze.

Saſsafras, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Saſsaparille, vom Thlr. — — 9 —

Satinade, halbſeidne, ausländiſche, vom Thlr. 1 gr. — pf.

erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. ſ. Zeuge.

welche verboten ſind. ſ. verbotene Waaren.

— dergleichen inländiſche, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Sattel, ausländiſche, vom Thlr. 2 — — —

ſ. erhöhete Sätze.

welche als Lederwaare verboten ſind. ſ. verbotene Waaren.

Sattler, der vom Gerber gar gemachte Häute kauft, giebt davon an Acciſe nichts.

Desgl. A. O. Cap. V. ſ. Felle.

Sauborſten, vom Thaler - — gr. 6 pf.
Sauerampf-Saamen, vom Thlr. — — 9 —
Sauerkleeſalz, vom Thlr. - — — 9 —
Sauerkraut, vom Thlr. - — — 9 —
Sauſchneider. ſ. Nahrungsgeld.
Schachtelhalm, vom Thlr. - — — 6 —
Scharfrichter-Leder. ſ. Leder, Cavilller-Leder.
Schaaf. ſ. Nutzvieh-Acciſe.
— — — Schlachten.
— — — Felle.
— — — Käſe.
— — — Vieh.
Schäfer. Vereidung derſelben. ſ. Nutzvieh-Acciſe.
Schank-Acciſe. ſ. Bier, Wein.
Schaueriſcher Balſam, vom Thlr. — gr. 9 pf.
Schaufeln, fremde. ſ. verbotene Waaren.
Schaumeiſter. ſ. Fabriken, Stempelung.
Scheffel, unter dieſer Benennung iſt allemal Dresdner Gemäſs zu verſtehen. ſ. Getreide No. 7.
Scheibenglas. ſ. Glas.
Scheidewaſſer, vom Thlr. - — gr. 9 pf.
Schellen, vom Thlr. - — — 6 —
Schenken in der Viertelmeile, Zwangs-Schenken ꝛc. ſ. Bier, No. 4, 6. Brandwein, No. 3, 4.
Schenkhübel. ſ. Bier, No. 5.
Schenkmaaſs. ſ. Bier, No. 10. Kanne.
Scheerenſchleifer geben täglich - 2 gr. — pf.
— inländiſche, ſo in Städten Nahrungsgeld in loco domicilii geben, ſind von der täglichen Acciſe frey. ſ. Nahrungsgeld.
— diejenigen, ſo auf Dörfern wohnen, oder kein gewiſſes domicilium haben, geben in Städten täglich 2 gr. — pf.

Schicht-

Schichtmeiſter Vereidung. ſ. Bergmoderation.
Sch efer zum Hausbau. ſ. Baumaterialien.
— Blätter zu Tiſchen, vom Thaler — gr. 9 pf.
— Decker. ſ. Nahrungsgeld.
— Tafeln, vom Thlr. - — — 9 —
Schieſspulver, ausländiſches, vom Thlr. 1 — 3 —
erhöhet 1769. auf 2 gr. ſ. erhöhete Sätze.
— inländiſches, vom Thlr. - — — 6 —
— zum Bergbau. ſ. Bergmoderation.

Schiffe.

Wegen der zu Schiffe eingehenden Waaren. ſ. Eingang No. 8.

Den Eid der Schiffer nach der 21. Allgem. Reg. der A. O. ſ. Poſt.

Die Schiffer haben für ihre Knechte zu ſtehen, „wenn dieſe auf Defraudationen betroffen werden, und ſie, die Schiffer, deren mitgebrachte Waaren ꝛc. an dem Orte der Ausladung nicht ſelbſt angegeben haben. Gener. d. 3. April 1773. No. 6. ad Commiſſ.

Was Kaufleute zu Bedeckung ihrer Schiffe an Bretern gebrauchen, davon geben ſie ein Drittheil weniger, als die geſetzte Holz-Acciſe, vom Thlr. — gr. 8 pf.
ſ. Holz.
Desgl. A. O. Cap. V.
Schiff-Bauholz, vom Thlr. - — — 8 —
— von allen dazu kommenden Materialien, vom Thlr. — gr. 6 pf.
— Tauwerk dazu, in- und ausländiſches, vom Thlr. — gr. 4 pf.
— Knechte. ſ. Nahrungsgeld.
Schildereyen geben zum Privat-Gebrauch, wie zum Handel, vom Thlr. - 1 gr. — pf.
ſ. Bilder.
Schilfrohr, vom Thlr. - — — 6 —

Schindeln, zum Handel, vom Thaler 1 gr. — pf.
Desgl. A. O. Cap. V. ſ. Holz.
— zum Hausbau, bleiben accisfrey. ſ. Baumaterialien.
Verbot der Schindeldachungen. ſ. Wüſtungen.
ſ. Hauſiren. §. III. des Mand.
Schinken, ausländiſcher, vom Pfund — gr. 3 pf.
ſ. jedoch Fleiſch.
— inländiſcher. ſ. Speck.
Schippen. „Von Tiſcher- und Böttger-Arbeit ꝛc. auch Schippen ꝛc. und andern hölzernen Waaren, ſo von fremden Orten kommen, vom Thlr. 1 gr. — pf.
A. O. Cap. V.
— hölzerne, ſie mögen auſſer Landes, oder vom Dorfe kommen, vom Thlr. 1 gr. — pf.
ſ. Hauſiren. §. III. des Mand.

Schlachten.

1) darf niemand, ohne Verpflichtung und gelöſten Acciszeddel.

„Ohne Verpflichtung bey der General-Acciſe darf niemand weder auf die Bank, noch fürs Haus ſchlachten, auch niemand, wenn er auch gleich diesfalls mit Eidespflicht beleget, das Vieh eher anſtechen, bis er die Acciſe davon erleget und einen Zeddel darüber produciret. Hiernach hat ein jeder Privatus, wenn er für ſich und zur Haus-Conſumtion etwas ſchlachtet, bey Strafe der Confiſcation ſich zu achten. Viſitat. Inſtruct. §. 19.

„Wer durch ſein Geſinde, ſo bey dem Schlachten nicht herkommen, ſchlachten läßt, und es nicht anmeldet, iſt über die Wegnehmung des Stücks noch ſonſt mit Nachdruck zu beſtrafen. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 12.

2) nicht halb für das Haus, halb zur Bank.

„Den Fleiſchern und andern Bürgern ſoll nicht nachgelaſſen ſeyn, halb für das Haus und halb für die Bank zu ſchlachten,

schlachten, weil dergleichen nur allerhand Unterschleif nach sich ziehet; jedoch mögen wohl zwey, oder mehr Fleischer ein Stück zur Bank, oder auch etliche Bürger, oder andere Inwohner dergleichen mit einander zur Hausconsumtion gegen Erlegung der gesetzten Accise schlachten. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 11.

„Auch ist kein Vieh des besorglichen Unterschleifs wegen halb für das Haus und halb zur Bank zu veraccisiren. Visitat. Instruct. §. 23.

3) Eyd der Fleischer, Hausschlächter ꝛc. und ihrer Knechte.

„Es sind die Fleischer und deren Knechte, ingleichen die Hausschlächter, Garköche und Gastwirthe, so selbst zu schlachten pflegen, daß sie ohne vorher gelößten und ihnen ausgehändigten Acciszeddel kein groß, oder klein Vieh schlachten, noch dasjenige, so auswärts geschlachtet, ohne Erlegung der Accise in die Stadt, oder Vorstädte bringen lassen wollen, zu verpflichten, und, wenn sie diesem zuwider handeln, nicht nur als Meineidige zu bestrafen, sondern auch das Vieh, oder Fleisch hinweg zu nehmen. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 2.

„Wenn ein Fleischer einen neuen Knecht annimmt, hat er" solchen jedesmal vor allen Dingen und ehe er ihn in seinen Diensten, sonderlich zum Schlachten gebrauchet, vor das Accisamt binnen 24 Stunden bey 10 Thaler Strafe zu gestellen und gewöhnlich vereiden zu lassen. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 3.

„Weil Bank- und Haus-Schlächter oft von ihrem haltendem Vieh, sonderlich wenn sie es auf die Weide treiben, Stücken verkaufen, und an deren Statt andere an sich bringen, ohne sich zu melden und die Handlungs-Accise zu entrichten, ist deren Eid „auch auf diesen Punct erstreckt worden, und sollen „alle und jede Bank- und Hausschlächter nach folgender Eides-Rotul ex officio verpflichtet werden.

Ich schwöre ꝛc. „daß ich weder groß, noch klein Vieh, weder zum feilen Verkauf auf die Bank, noch ins Haus für mich, oder andere, ehe und bevor der Accis-Zeddel, von welchem ich jedesmal die Hälfte des darauf gedruckten Stempels abzuschneiden verspreche, hierüber gelöset, und mir eingehändiget worden, selbst anstechen, oder durch meine Leute anstechen und schlachten lassen, ingleichen daß ich von meinem haltenden Vieh, ohne davon erlegte Handlungs-Accise nichts verkaufen, auch die auf der Weide, neuerlich etwa zur Heerde gebrachte Stücke jedesmal bey der Accise richtig anmelden, und dabey keinen Unterschleif begehen will; So wahr ꝛc. Gener. d. 13. Nov. 1752. No. 24. ad Commiss.

Der Fleischer hat beym Schlachten vom Zeddel den halben Stempel abzuschneiden. s. Paßirzeddel. Wenn dieses unterlassen worden und sonst dabey kein Unterschleif vorgefallen ist, giebt er 4 gr. für den Denuncianten und 1 alt Schock Strafe. Gener. 1723. No. 3. §. 1. s. oben Rügen Beyl.

Ausnahme wegen des verunglückten Viehes.

„Obgleich die Fleischer geschworen, kein Messer anzusetzen, und etwas abzuschlachten, ehe und bevor ein Acciszeddel darüber gelöset worden, so hat doch dieses seinen Abfall, wenn das Vieh, ehe es zur Stadt kommt, ein Bein brächte, oder sonst verunglückte, jedoch daß sie, wo es seyn kann, Zeugen herbey rufen, auch mit dem Schlachten nicht weiter fortfahren, sondern es mit der Haut zur Stadt bringen, und sodann die Accise zuvörderst erlegen. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 8.

4) Schlachten des Militairs.

„Keinem Soldaten, oder Marquetender ist zu Verhütung besorglichen Unterschleifs das Schlachten weder zum feilen Kauf, noch zur Haushaltung und Ausrichtung zu gestatten. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 1.

„Wegen

„Wegen des Schlachtens der Miliz in Städten bleibt es bey den ordentlichen Sätzen der Stadt-Accis-Ordnung und Differenz zwischen Bank- und Hausschlachten in soweit, daß der Officier gegen Erlegung der Accise von Hausschlachten für sich und nach oben bemeldeter Condition (daß er groß Vieh nicht anders schlachte, als wenn die am Ort, oder in der Nähe befindlichen Fleischer zu der Zeit mit dergleichen Fleisch nicht versehen sind, s. Dorfschlachten) von einem verpflichteten Fleischer schlachten lassen darf. Wenn er aber mit einem zusammen, oder für die Compagnie schlachten läßt, muß das Stück zur Bank vergeben werden; welche Bankaccise auch der gemeine Mann, so von dem kleinen Vieh allein, oder zusammen schlachten läßt, billig zu entrichten hat, als: vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock = 1 gr. 6 pf.

Vom Spanferkel, Säugelamm oder Zickelgen 6 pf.

Und weil auf das große Vieh solche Permißion nicht zu extendiren, so möchte vielleicht daher der Zweifel entstehen, ob auch sodann der gemeine Soldat nicht schlachten lassen dürfe, wenn keine Fleischer in einem kleinen Städtchen, oder in der Nähe befindlich, oder aus Renitenz und Nachläßigkeit kein Rind- oder Schweine-Vieh schlachten wollten. Nachdem aber der erste Fall auch in dem kleinsten Städtchen schwerlich zu präsumiren; so ist im andern Fall Obsicht zu tragen, daß die Fleischer hinlängliches und tüchtiges Fleisch in billigmäßigem Preiß, so wie an alle andere Consumenten, also auch an die Soldaten liefern. Sollte aber dennoch wider diese von den Inspectionen unabläßig zu beobachtende Präcaution der Fall entstehen, daß in einem solchen Ort gar kein Rind- oder Schweinefleisch zu bekommen, oder solches zum Essen untauglich wäre, sodann kann den Unter-Officiers und Gemeinen auch Rind- und Schweine-Vieh gegen Entrichtung der gesetzten Abgaben schlachten zu lassen, ebenfalls gestattet werden, jedoch ist darauf fleißig zu sehen, daß dergleichen Erlaubniß von Unter-Officiers und Gemeinen, unter was Vor-

wand es sey, zum Schaden der ordentlichen Bankschlächter keineswegs gemißbraucht, sondern jedesmal zuvor der Mangel des Fleisches bey jedes Orts Accis-Einnahme angezeigt werde. Gener. d. 6. Jun. 1744. No. 9. ad Inspect.

„In den Städten bleibt es bey den ordentlichen Sätzen der Stadt-Accis-Ordnung und der Differenz zwischen Bank- und Hausschlachten in so weit, daß der Officier gegen Erlegung der Accise vom Hausschlachten für sich und von einem verpflichteten Fleischer schlachten lassen dürfe, wofern er aber mit andern zusammen, oder für die Compagnie schlachten ließe, das Stück zur Bank vergeben, diese Bank-Accise auch der gemeine Mann so vom kleinen Vieh allein, oder zusammen schlachten läßt, vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock 1 gr. 6 pf., vom Spanferkel, Säugelamm, oder Zickelgen 6 pf. entrichten müsse, (§. 70.) Von demjenigen Vieh aber, welches ein Officier, oder Gemeiner lediglich für sich allein und ohne mit einem andern das Fleisch zu theilen, zu seiner Haus-Consumtion schlachten läßt, wird nur der einfache Fleisch Pfennig und keine Bank-Accise bezahlet, jedoch daß das Schlachten ebenfalls von einem verpflichteten Fleischer geschehe. §. 72. Cap. VII. der Erneuert. Ordon. d. 30. Jun. 1752. Wegen des Dorfschlachtens der Soldaten. s. Dörfer.

5) Accise vom Bankschlachten.

„Woferne jemand von dem Viehe, so er für sein Haus geschlachtet, das geringste an Fleische verkauft, so ist er die völlige Bankaccise vom ganzen Stück zu geben schuldig; und wenn er die Accise zu bevortheilen gesucht, mit der Hinwegnehmung des Fleisches, auch nach Befinden mit anderer Strafe zu belegen. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 4.

„Was zur Hausconsumtion veraccisiret worden, davon ist bey Strafe der Confiscation das Fleisch keinesweges zu verkaufen. Visitat. Instruct. §. 22.

„Für

„Für dasjenige Fleisch, so zur Haus-Consumtion veracciſiret, geräuchert und sodann verkauft wird, muß der Accisant entweder vom ganzen Stück die Bankaccise erlegen, oder daß es ihm contrebandirt werde, gewärtig seyn. Visitat. Instruct. §. 25.

Von verunglücktem und unreinem Vieh.

„Wenn bey dergleichen Fällen (s. oben §. 9. Erläut. der A. O. ad Cap. III.) einem Fleischer, oder sonst jemand das Vieh dergestallt verunglückte, daß er solches mager abschlachten müßte, so soll er nur die Hälfte der Accise davon abstatten. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 9.

„Da auch ein Vieh unrein und so beschaffen wäre, daß es nicht verkauft oder genossen werden könnte, sondern dem Schinder übergeben werden müßte, so wird dem Fleischer, oder Hauswirthe die völlige Accise, wenn es bescheinigt worden, erlassen. Im Fall aber ein Schwein sinnicht und solchergestalt zwar noch, jedoch nicht mit Nutzen zu gebrauchen und das Fleisch wohlfeiler zu verkaufen, ist nur die Hälfte demselben zurück zu geben. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 10.

„Der, welchem ein Stück Vieh verunglückt ist, muß, wenn er die sonst verfügte Freyheit, oder Moderation genießen will, sowohl von einem Fleischer, als Visitator, oder wenn es den erstern selbst beträfe, und sonst kein Fleischer mehr in der Stadt wäre, nebst dem Visitator von andern Leuten ein glaubwürdig Attestat beybringen. Einnehmer-Instruct. §. 35.

6) Abrechnung mit den Fleischern.

„Wenn ein Fleischer, oder sonst jemand Schweine, oder ander Vieh zur Stadt bringt, muß er solches sowohl unterm Thore, als auch auf der Einnahme richtig anmelden und notiren lassen, darf aber die Accise davon nicht eher entrichten, als bis er es verhandelt, oder schlachtet, und

und muß sodann nach Gelegenheit die Handlungs- oder Schlachtaccise abstatten; braucht er es hingegen zur Zucht, so giebt er die monatlich gesetzte Accise. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 5.

s. Gener. 1714. No. 7. unten Vieh.

„Die Fleischhauer und Viehhändler sollen alles dasjenige Vieh, so sie zur Stadt bringen, oder daselbst erkaufen, sich sogleich in ihre Accisbücher einzeichnen und sodann, wenn es geschlachtet, oder verhandelt wird, gegen Erlegung der Schlacht- oder Handels-Accise auf der andern Seite des Blattes abschreiben lassen. Visitat. Instruct. §. 21.

s. Felle, Speck, Talch.

7) Haus-Consumtion der Fleischer.

„Einem jeden Fleischer und Gastwirthe werden jährlich für sich und sein Haus ein Ochse und zwey Schweine zum Hausgebrauch gegen Entrichtung der zum Hausschlachten gesetzten Accise paßiret. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 15.

Die Gastwirthe entrichten nicht mehr die Bank-Accise. s. unten.

„Weil man bisher wahrgenommen, daß wegen dessen, was den Fleischern gegen Entrichtung der Accise vom Hausschlachten paßirt worden, einige Irrungen entstanden, so bleibt es zwar dabey, daß jedem Fleischer jährlich ein Ochse und zwey Schweine zu seiner Consumtion gegen Erlegung der Accise zum Hausschlachten paßiren. Es darf aber derselbe nicht eben diese Stücke selbst consumiren, sondern es steht ihm frey, auch davon zu verkaufen und hingegen von anderm zum Bankschlachten veraccisirten Vieh seine Consumtion zu nehmen. Gener. d. 8. Aug. 1708. No. 42. ad Commiss.

Inspectoren sollen den Churfürstl. Beamten auf Verlangen Extracte des bey der General-Accise in der Stadt zum Bank- und Hausschlachten vergebenen Viehes durch die Einnehmer mittheilen lassen. Gener. d. 17. Jul. 1773. No. 14. ad Inspect.

Sätze

Sätze vom Bankschlachten.

(Die Sätze in Bergstädten. s. Bergmoderation.)

„Von einem Pohlnischen, oder anderm fremden Ochsen, oder Stiere . 20 gr. — pf.
A. O. Cap. III.

Wobey annoch zu merken, daß unter den fremden nur Pohlnische-, Ungarische-, Schweitzer-, Hollsteinische und andere dergleichen Ochsen zu verstehen, hingegen was in Böhmen, oder andern benachbarten Orten erhandelt, ins Land gebracht und hernach geschlachtet wird, gleich dem Landvieh zu vergeben ist.

Erläut. und Moder. der A. O. ad Cap. III.

Pohlnische, Ungarische, Schweitzer, Hollsteinische, oder andere grose ausländische Ochsen, oder Stiere, vom Stück . 20 gr. — pf.

Von einem Landochsen oder Kuh 12 — — —
A. O. Cap. III.

Landochsen, oder Kuh, ingleichen Böhmische und anderes Rindvieh kleiner Art, vom Stück 12 gr. — pf.

Von einem Schwein . 4 — — —
A. O. Cap. III.

Zahm Schwein . 4 — — —

Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, vom Stück . 1 gr. 6 pf.
Desgl. A. O. Cap. III.

Spanferkel, vom Stück . — — 6 —
Desgl. A. O. Cap. III.

Säuge-Lamm, oder junge Ziege, vom Stück — gr. 6 pf.
Desgl. A. O. Cap. III.

Säuge-Lämmer, Zickelgen und Spanferkel werden nur den ersten Sommer über und bis Michaelis für klein, nachgehends aber für groß und alt Vieh in seiner Art gehalten und veracciſiret, welche aber außer der ordentlichen

Zeit

Zeit fallen, werden ein halb Jahr für dergleichen geachtet. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 13.

Was an ganzen, halben und Viertel Stück geschlachteten Vieh einkommt, wird nach Proportion der obigen Sätze vernommen.

Was aber unter ein Viertel eingebracht wird, es mag roh, oder geräuchert Fleisch, ein Passirzeddel dabey seyn, oder nicht, vom Pfund . — gr. 1 pf.

s. oben Fleisch.

Diesen Accis müssen auch die Landfleischer, ingleichen Traiteurs, Gast- und Kellerwirthe, auch Garköche und alle diejenigen, so es in der Stadt öffentlich verspeisen, entrichten.

Die „ordentlichen und privilegirten Gasthöfe in Städten" sind in der Folge durch Gener. 1725. No. 2. s. oben Getreide No. 21. beym Schlachten auf die einfache Accise (den Sätzen vom Hausschlachten) und auf Nahrungsgelder gesetzt worden. Die in der Viertelmeile gelegenen Gastwirthe werden gleich denen in Städten behandelt.

Nach dieser Analogie erhalten Gastwirthe außer der Viertelmeile die Erlaubniß, ihr geschlachtetes Vieh nur mit der Hälfte der Sätze der Dorf-Accis-Ordnung vom Bankschlachten, s. oben Dörfer No. 6. zu veraccisiren, wenn sie obrigkeitliche Attestate beybringen, daß der Gasthof an einer Landstraße liege, sie Concession zum Schlachten haben und mehr Fleisch verspeisen, als verpfunden.

Obige Sätze müssen auch die Landfleischer, wenn sie mit Fleisch zum Verkauf in die Stadt kommen, entrichten.

Vom Hausschlachten.

Pohlnische, Ungarische, Schweitzer, Hollsteinische und andere grose ausländische Ochsen, oder Stiere, vom Stück . 10 gr. — pf.

In der A. O. steht Cap. III. derselbe Satz auf Pohlnische, oder andere fremde Ochsen, ohne Unterschied.

Nachdem

Nachdem iſt durch die Erläut. und Moder. der A. O. erklärt worden, welche Ochſen unter den fremden zu verſtehen wären: ſ. oben vom Bankſchlachten.

„Landochſen, oder Kuh“ . 6 gr. — pf.
A. O. Cap. III.

Landochſen oder Kuh, ingleichen Böhmiſches und anderes Rindvieh kleinerer Art, vom Stück 6 — — —

Vom Schweine . 2 — — —
A. O. Cap. III.

Zahme Schweine . 2 — — —

Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, vom Stück . 1 — — —

Desgl. A. O. Cap. III.

Spanferkel, vom Stück . — — 6 —
Desgl. A. O. Cap. III.

Säuge-Lamm, oder junge Ziege, vom Stück — gr. 6 pf.

Desgl. A. O. Cap. III.

Wie lange Lämmer, Zickelgen und Spanferkel für klein Vieh gehalten werden. ſ. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 13. oben vom Bankſchlachten.

„Vom Welſchen, oder Calecutiſchen Hahn, oder Henne“ . 1 gr. — pf.
A. O. Cap. III.

Vom Welſchen, oder Calecutiſchen Hahn und Henne, auch Türkſchen Hahn, Henne und Gänſen 1 gr. — pf.

„Von einer Gans“ . — — 5 —
A. O. Cap. III.

Gans . — — 5 —

„Wenn auch von dieſen Stücken, (Säuge-Lämmern, Zickelgen und Spanferkel ſ. §. 13. oben) ingleichen von Gänſen, Welſchen und Calecutiſchen Hahnen und Hühnern beym Eingang die geſetzte Acciſe entrichtet, ſo iſt beym Schlachten weiter nichts zu fordern. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 14.

„Es

„Es ist im Accis-Tarif, daß das vom Lande zur Stadt gebrachte Federvieh beym Einbringen, wegen der Gänse, Welschen und Calecutischen Hühner hingegen, daß solche beym Abschlachten vernommen werden sollen, verordnet worden. Wenn aber auch daselbst sub. Litt. C. G. T. und W. Gänse, Türkische, Calecutische, oder Welsche Hühner unter andern beym Einbringen zu veracciſirenden Dingen aufgeführt sind; so soll zu Bewirkung einer durchgängig gleichen Vernehmungs-Art die Accise von sothanen Hühnern und Gänsen sogleich beym Einbringen, so wie bey anderm Vieh erhoben werden. Gener. d. 5. Aug. 1789. No. 5. ad Commiſſ.

Schlangenfett, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Schleesaft, vom Thlr. — — 9 —

Schleifer. s. Scheerenschleifer.

Schleifsteine, vom Thlr. — — 9 —

Desgl. A. O. Cap. V.

Schleppen-Hauben, seidne, vom Thlr. 1 — 6 —

Ausländische unter den seidnen Zeugen erhöhet auf 3 gr. s. Zeuge.

welche fremde verboten sind. s. verbotene Waaren.

Schlesische Waaren. Welche zur Consumtion und zum einzelnen Verkauf verboten sind. s. verbotene Waaren.

Schleyer, oder Schürtuch, ausländisch, vom Thlr. — gr. 9 pf.

— ausländischer gehört zu den mit 3 gr. vom Thlr. belegten Zeugen. s. Zeuge.

welcher verboten ist. s. verbotene Waaren.

— inländischer, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Schleyer-Fabricanten ist der Aufenthalt auf Dörfern und in die Städte zu arbeiten, erlaubt. Reſer. d. 17. Febr. 1767. Cod. Aug. Contin. T. I. S. 945. s. Dörfer No. 8.

Ueber die auf dem Lande, besonders zu Groß Schönau gefertigten Flor- und Schleyer-Waaren sollen Dorf-Paßirzeddel gegeben und alsdenn dergleichen Waaren beym Eingang

gang in Städte wie andere auf Dörfern gefertigte wollene und leinene Weberey-Waaren vernommen und behandelt werden. Gener. d. 24. May 1773. No. 11. ad Commiss.

Schmack, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Schmalthier, s. Wildpret.

Schmalz, in- oder ausländisch, v. Thlr. — — 6 —

Schmeer zum einzelnen und Groſshandel, Höker-Impost, s. Victualien.

— zum Bergbau, s. Bergmoderation.

Schmelz, oder Schmelzglas, unverarbeitet, vom Thlr. 1 gr. — pf.

Schmelz-Butter, von der Kanne — — 4 —

Schmerlen, s. Fische.

Schmierwolle, s. Wolle.

Schmink-Pflästergen, oder Mouches, vom Thaler 1 gr. 3 pf.

— Wasser, allerley ausländische und sonst köstliche Wasser, oder Sentœurs, Eau de Lavande, sans pareille, admirable, sans soucis, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.

überhaupt ausländische wohlriechende Wasser erhöhet auf 3 gr. s. erhöhete Sätze.

Schmirgel, vom Thlr. — gr. 6 pf.

— zum Bergbau, s. Bergmoderation.

Schmuck für Frauenzimmer von unächten Steinen, oder Perlen gefertigt, und anderm dergleichen, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.

ausländischer erhöhet auf 3 gr. s. Galanterien, erhöhete Sätze 1772; welcher fremde verboten ist, s. verbotene Waaren.

Schnäbels, ausländische Fische, v. Thlr. 2 gr. — pf.

Schnallen von unächten Steinen, v. Thlr. 1 — 3 —

ausländische erhöhet auf 3 gr. s. Galanterien, erhöhete Sätze 1772; welche fremde verboten sind, s. verbotene Waaren.

Schneider, s. Nahrungsgeld.

Schneppe, vom Stück — gr. 4 pf.
Desgl. A. O. Cap. IV.

Schnupf-Tabak, ſ. Tabak.

Schnupftücher, ſeidne ausländiſche, v. Thlr. 1 — 6 —
erhöhet auf 3 gr. ſ. Zeuge.
welche verboten ſind, ſ. verbotene Waaren.
— inländiſche, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Schnüre, gold- und ſilberne fremde, ſ. oben gold- und ſilberne Spitzen.

— zwirne, leinene, wollene, halbſeidne ausländiſche vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
erhöhet auf 3 gr. ſ. Zeuge.
welche verboten ſind, ſ. verbotene Waaren.
— dergleichen inländiſche, vom Thlr. — — 6 —

Schnürbrüſte, gefertigte, vom Thlr. 1 — — —
ausländiſche vom Thlr. 3 gr. ſ. erhöhete Sätze 1769.

Schoben zur Dachung, von der Mandel — gr. 6 pf.

Schöbeſtroh, von der Mandel — — 6 —
Desgl. A. O. Cap. V.

— nach dem Tarif iſt Stroh zum Bauen frey, ſ. Stroh.

Schocke, Schockgelder, ſ. Steuern, Dörfer No. 1.

Schollen zum einzelnen und Groſshandel, Höcker-Impoſt, ſ. Victualien.

Schönburgiſche Zeuge.
„Von allen Zeugen, ſo aus ꝛc. den Schönburgiſchen Bezirken zum Nachtheil der Fabriken in hieſige Städte gebracht werden, wird gegeben vom Thaler des Werths 3 gr. — pf.
Desgl. A. O. Cap. V.
Die Zeuge und alle Arten der Fabrik-Waaren, ſo aus etc. den Schönburgiſchen Orten, wo keine dieſſeitige General-Acciſe erhoben wird, einkommen, geben vom Thlr. 3 gr. — pf.
ſ. wollene Waaren.

Schöps-Zungen, inländiſche, geräuchert oder roh, vom Pfund — gr. 1 pf.
wegen der ausländiſchen, ſ. Fleiſch.
Schreibepapier, ſ. Papier.
Schreibetafeln von Pergament, in ſo fern nicht Gold, oder Silber daran iſt, vom Thlr. 1 gr. — pf.
— mit Gold und Silber, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.
welche fremde verboten ſind, ſ. verbotene Waaren.
Schriften, ſ. Buchdruckerſchriften.
Schriftgieſer, ſ. Nahrungsgeld.
Schrot zum Brandwein, Eſſig, zur Maſt, ſ. Getreide.
— zum Schießen als Bley, ſ. Bley.
Schrotgieſser, ſ. Nahrungsgeld.
Schröter und Spünder „ſind zu vereyden, ehe und bevor ihnen ein Accis-Zeddel ausgehändigt, daß ſie weder Wein, noch Bier, noch Brandwein zu- und aufſpünden, weniger ein- oder ausſchroten, noch auf- und abladen, ſondern dergleichen verſpürten Unterſchleif anzeigen ſollen. A. O. Erläut. ad Cap. I. §. 18.
Schubkarren, ſie mögen auſser Landes, oder vom Dorfe kommen, vom Thlr. 1 gr. — pf.
Schuhe, ſeidne ausländiſche, vom Thlr. 1 — 6 —
erhöhet auf 3 gr. ſ. Zeuge.
welche verboten ſind, ſ. verbotene Waaren.
— lederne, vom Thlr. 1 gr. — pf.
welche fremde verboten ſind, ſ. verbotene Waaren.
— von Baſt und Filz, vom Thlr. 1 gr. — pf.
die baſtnen ausländiſchen ſind theils erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. ſ. Zeuge, theils verboten.
Schublätter, gemahlte, vom Thlr. 1 gr. — pf.
Ausländiſche ſind nach der Art des Zeuges, wovon ſie gemacht ſind, zum Theil erhöhet auf 3 gr. vom Thaler ſ. Zeuge, zum Theil verboten, ſ. verbotene Waaren.
Schulbediente, deren Accis-Befreyung, ſ. Profeſſoren. ſ. Dorfhandel.

Schumacher-Waare, ausländiſche an Stiefeln, Schuhen, Pantoffeln, vom Thlr. 1 gr. — pf.

welche fremde verboten iſt, ſ. verbotene Waare.

— dergleichen inländiſche mit Paſſirzeddeln bleiben bis auf den Nachſchuls accisfrey.

— Dahmiſche Schumacher entrichten von ihrer in accisbaren Städten auf Jahrmärkten verkauften Waare vom Thlr. der Loſung 1 gr. Gener. d. 1. Nov. 1781. No. 9. ad Commiſſ.

Schürtuch, ſ. Schleyer.

Schuſter, der vom Gerber gar gemachte Felle kauft, giebt davon an Acciſe nichts, ſ. Felle.

Schutgelb, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Schuwachs, vom Thlr. — — 6 —

Schwaden, ausländiſcher, vom Thlr. 1 — 6 —

— inländiſcher, vom Thlr. — — 6 —

Schwämme ſowohl zum Eſſen, als Waſchen und Zunder, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Schwardten, ſ. Holz.

— zum Bergbau, ſ. Bergmoderation.

Schwarzburgiſche Waaren. Nach dem Gener. d. 8. Febr. 1712. No. 4. ad Commiſſ. ſollte „den Tuchmachern des Schwarzburgiſchen Städtchens Greußen von ihren auf die Jahrmärkte und ſonſt daher kommenden Waaren ein mehreres nicht, als den Churfürſtl. eignen Unterthanen abgefordert und ſie dieſen in allem gleich tractiret werden.

Iſt aufgehoben: „Ob gleich zwiſchen den Chur-Sächſiſchen Landen und unter den Schwarzburgiſchen Aemtern und Orten keine Diverſitas territorii zu ſtatuiren, ſo ſollen doch „da das allegirte Generale de anno 1712 auf gegenwärtigen Zuſtand nicht mehr quadrirt, bey den mit einſchlagenden beſondern Umſtänden bis zu anderer Verordnung in den Chur-Sächſiſchen Landen die Schwarzburgiſchen Unterthanen bey der Einfuhre der Tuche, Häute, Felle und allem andern treibenden Han-

Handel den Ausländischen wegen der General-Accis-Praestandorum gleich tractirt werden.

Gener. d. 13. Nov. 1746. No. 13. ad Commiss.

Schwefel und Schwefel-Faden, vom Thlr. — gr. 6 pf.
Schwein, wildes, vom Stück 4 — — —
— Bug - - — — 6 —
— Kopf oder Keule, vom Stück — — 9 —
— Zimmer - - 1 — — —

Desgl. A. O. Cap. IV.

s. wegen der Bescheinigungen Wildpret.

Schwein, zahmes, s. Schlachten.
— Eichelschweine gehören zum Mastvieh. s. Vieh.
Schweinefett, in- oder ausländisch, v. Thlr. — gr. 6 pf.
— Haut, s. Felle.
Schweinezungen inländische, geräuchert, oder roh vom Pfund — gr. 1 pf.

Wegen der ausländischen, s. Fleisch, geräuchertes.

Schweizer-Käse, s. Käse.
— Ochsen, s. Schlachten.
— Thee, als eine Medicin, vom Thlr. — gr. 9 pf.
— Wein, s. Wein.
Sect-Canarien-Palm-Sect, Xereser-Sect, vom Eimer 2 rthlr.

Desgl. A. O. Cap. I. s. Wein.

Seefische, frische und ungesalzene, v. Thlr. 2 gr. — pf.
Seide. „Von allerhand rohen Materialien, als Seide ꝛc. welche an die Handwerksleute verkauft und verarbeitet werden, der Verkäufer ohne Unterschied, vom Thaler — gr. 6 pf.

A. O. Cap. V.

— rohe, offene oder gezwirnte, wenn damit gehandelt wird, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Die Künstler und Handwerksleute dürfen von rohen Materialien, die sie von dem einheimischen Kaufmann und nicht aus der ersten Hand erhalten, nichts entrichten. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 20.

„Gehet den Zeug- und Leinewebern alles leinene Garn; ingleichen den Fabrikanten alle Seide und Zwirn, wenn sie dergleichen zu ihren Manufacturen und Fabricken brauchen und nicht Handlung damit treiben, gegen eines jeden eigenhändigen und mit seinem Petschaft, oder einem gewissen Handwerkszeichen bedruckten Bescheinigung in sämmtlichen Städten accisfrey ein. Erläut. und Moder. d. A. O. §. 3. ad Cap. V.

Daher hatte derjenige, so Seide und Zwirn um baares Geld auch an die Fabrikanten verkauft, solche vergeben müssen. „Da aber die Fabrikanten nicht jedesmal in dem Stande sind, sich selbst dergleichen anzuschaffen, sondern solche von Kaufleuten erkaufen, welche davon die Accise entrichtet haben, und also in der That durch Veracciſirung dieses rohen Materialis die Fabrikanten beschweret, und die Waaren, so außer Landes gehen, einigermaaßen mit der Accise getroffen werden, gleichwohl den Fabrikanten hierunter alle mögliche Erleichterung verschaft, denselben dieses ihnen in der gedruckten Erläuterung zugedachte beneficium wirklich angedeihen soll; so ist angeordnet worden, „daß denen Kaufleuten in Städten, so sich reversiren, keine Seide und Zwirn sonst an jemand zu verhandeln, sondern alles, was sie an dergleichen entweder für sich einbringen, oder in Commission erhalten, schlechterdings an Spitzen- und Borten-Fabrikanten entweder gegen Waaren zu liefern, oder um baar Geld zu verkaufen, auch die Accisbefreyung zu gute gehen, und sothane Seide und Zwirn accisfrey passiren möge. Jedoch ist hierbey fleißige Obsicht zu tragen, daß diejenigen Kaufleute, welche dergleichen Befreyung genießen, nicht zugleich sonst mit Seide und Zwirn handeln, und dadurch die Accise zu defraudiren suchen mögen, wie denn dieses sämmtlichen Spitzen- und Borten-Fabrikanten bekannt zu machen ist. Gener. d. 7. Jul. 1732. No. 16. ad Commiss.

Seide, welche der Fabrikant zu seiner Fabrik einbringt, und nicht damit handelt, ist accisfrey.

s. den allgemeinen Satz wegen der Freyheit der Fabrik-Materialien, oben Fabriken.

Seidene Waaren. Von allerhand köstlichen Waaren an gold- und silbernen ꝛc. Spitzen, Tressen ꝛc. auch fremden Leinwand, desgleichen an Spanischen ꝛc. Tüchern, und seidenen Zeugen ꝛc. vom Thlr. — gr. 9 pf.

A. O. Cap. V.

Die ausländischen ganz seidnen Zeuge; Brocate ꝛc. wurden 1719 bey der Erhöhung mehrerer Accissätze ausgenommen und blieben bey dem Satz der Accis-Ordnung „weil dergleichen vorjetzt wenig, oder nicht im Lande gemacht würden. s. Gener. 1719. No. 31. oben Erhöhete Sätze.

Im Jahr 1753 erhöhete man dieselben auf 1 gr. 6 pf. vom Thlr. s. Ebendas.

Seidene Waaren, alle Arten ausländischer, item mit Gold und Silber durchwürkte, ferner alle Etoffes, auch glatte seidne Waaren, v. Thlr. 1 gr. 6 pf.

Ausländische seidne und reiche Waaren, sind erhöhet auf 3 gr. s. erhöhete Sätze 1772.

welche verboten sind, s. verbotne Waaren.

In §. 1. der Erläut. und Moder. der A. O. ad Cap. V. (s. Fabriken No. 1.) und im obigen Gener. 1719. No. 31. werden unter den im Lande gefertigten seidnen Waaren nur seidne Spitzen genannt, 1753 bestimmte man einen Satz von 6 pf. vom Thlr. für alle inländische seidene Waaren. s. Gener. 1753. No. 23, 26. oben erhöhete Sätze.

— inländische, so fern sie mit Landstempel besiegelt, oder sonst hinlänglich erwiesen, dass es inländische Fabrik sey, vom Thlr. — gr. 6 pf.

s. übrigens Fabriken, No. 2. ꝛc.

— Floret seiden Band, ausländisches, vom Thaler 1 gr. — pf.

erhöhet auf 3 gr. s. Zeuge.

welches verboten ist, s. verbotene Waaren.

Seiden Floret-Band, inländiſches, v. Thlr. — gr. 6 pf.
Seiden-Schwänze eine Art Vogel, von der Mandel — gr. 5 pf.
Seidenwurm-Samen. Seidenwürmer in Coques bleiben en faveur des Seidenbaues frey.
Seife. Von ſolchen Waaren, welche die inländiſchen, oder fremden Kaufleute und Cramer, oder ſonſt ein Conſument zum Nachtheil der Nahrung der Handwerker in die Stadt von auswärtigen Orten herein kommen laſſen, als z. E. Seife, Lichte, vom Thaler 1 gr. 6 pf.
A. O. Cap. V.
— venetianiſche und ſchwarze, vom Thlr. — — 9 —
— ausländiſche in einer Stadt, wo Seifenſieder ſind, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
— wo dergleichen nicht ſind, vom Thlr. 1 — — —
— ausländiſche Seife aller Art und Talglichter, vom Pfund — gr. 3 pf.
ſ. erhöhete Sätze 1769.
„Die zu Leipzig und Naumburg gefertigte, wenn ſolche mit Beſcheinigung eingebracht wird, ingleichen die ſchwarze und grüne, in ſo fern dieſe zu Fabriken kommt, wird nach dem bisherigen Satz des General-Accis-Tariſs vernommen, ſ. Ebendaſ.
— inländiſche, davon wird der Talch vergeben. ſ. Talch.
— Seife und Lichte, die aus Dahme und Jüterbogk auf Jahrmärkte in accisbare Städte kommen, vom Thaler der Loſung. 1 gr. — pf.
Gener. d. 1. Nov. 1781. No. 1. ad Commiſſ.
— in Bergſtädten, ſ. Bergmoderation.
Seifenkugeln, vom Thlr. 1 gr. — pf.
ausländiſche erhöhet auf 3 gr. vom Thaler. ſ. erhöhete Sätze.
Seifenſieder, ſo ums Lohn Lichte ziehen, geben täglich 2 gr. Gener. d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiſſ.

Seil-

Seiltänzer, ſo Nachſpiele dabey haben, als Comödianten täglich 1 rthlr. — gr. — pf.
— die blos auf dem Seile tanzen, täglich 12 — — —
ſ. Gener. d. 27. Jan. 1770. No. 1. oben Oculiſten.
Seiler-Waare von Hanf, oder Flachs, ausländiſche, vom Thlr. — gr. 9 pf.
— dergleichen inländiſche, vom Thlr. — — 6 —
— zum Bergbau, ſ. Bergmoderation.
— Schiffstauwerk, vom Thlr. — — 4 —
ſ. oben Schiffe.
Semen Aquilejae, vom Thlr. — — 9 —
Semmeln, ſ. Getreide No. 26.
— in Bergſtädten, ſ. Bergmoderation.
— Taxe, ſ. Inſpectoren.
Senf, vom Thlr. — — 9 —
Senſen, fremde, ſ. verbotene Waaren.
Senſenbäume, ſie mögen auſser Landes, oder vom Dorfe kommen, vom Thlr. 1 gr. — pf.
Desgl. A. O. Cap. IV.
ſ. Hauſiren, §. 111. Mand.
Senteurs, ſ. Schmink-Waſſer.
Serge de Kome, ſ. wollene Waaren.
Serpentin-Stein-Waare, vom Thlr. — — 6 —
— — dürfen im Lande gegen Production eines obrigkeitlichen Atteſtats, daß die Herumträger Churſächſiſche Unterthanen, und die von ihnen führenden Serpentin-Stein-Waaren in hieſigen Landen gefertiget ſind, auch außer Meſſen und Jahrmärkten herumgetragen werden. Gener. d. 23. Nov. 1767. No. 31. ad Commiſſ. Reſc. d. 5. Nov. 1767. Cod. Aug. Cont. T. I. S. 949.
Siebmacher, ſ. Nahrungsgeld.
— Waare, vom Thlr. — gr. 9 pf.
Siebe zum Bergbau, ſ. Bergmoderation.
— wegen des erlaubten Hauſirens mit Sieben, ſ. Hauſiren.

Siebmacher, Böhmische Haarsiebe sind verboten, s. verbotene Waaren.

Siegel, s. Eingang, No. 3.

— Stecher, s. Nahrungsgeld.

Siegellack, vom Thlr. — gr. 9 pf.

— ausländisches 1769 erhöhet auf 1 gr. 6 pf. s. erhöhete Sätze.

Oblaten, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Sicheln, fremde, s. verbotene Waaren.

Silber. „Von Gold- und Silber-Arbeit, so in den Städten gefertigt wird, durchgehends nach dem Werthe des Verdienstes, vom Thlr. 1 gr. — pf.

und sind die Goldschmidte sich entweder vereyden zu lassen, oder jährlich ein gewisses überhaupt zu entrichten schuldig.

„Vom loth ausgearbeiteten Silber, es werde solches in- oder außerhalb Landes gemacht, ohne Unterschied der Verkäufer, oder wer solches in die Städte bringt — gr. 6 pf.

Vom ausgebrannten und andern Silber, so die Goldschmidte, oder andere einschmelzen, oder sonst damit handeln, und nicht zur Münze, sondern außerhalb verkaufen, vom loth — gr. 6 pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

— vom Goldschmidt ausgearbeitetes, es sey solches in- oder auser Landes gemacht, ohne Unterschied der Verkäufer, oder der Consument, der es in die Stadt bringt, vom Thlr. 1 gr. — pf.

— ausgebranntes, oder anderes, so die Goldschmidte, oder andere einschmelzen, oder sonst damit handeln, und nicht zur Münze, sondern auserhalb verkaufen, vom Loth — gr. 6 pf.

— Ausländische gold und silbernes Massiv-Geschirre, vom Thlr. 3 gr. — pf.

s. erhöhete Sätze.

Wegen der Verpflichtung der Goldschmidte und Händler, s. oben Goldschmidt.

„Ob zwar nach Vorschrift der A. O. alles dasjenige Silber, so zur Münze geliefert wird, von der General-Accise frey bleiben soll, so war doch — die Freypassirung des zur Dreßdner Münze eingekauften Silbers hier und da von einigen Accis-Einnehmern difficultirt worden. Es ist daher „bey den Accis-Einnahmen dergestaltige Verfügung zu treffen, daß für das künftige sämmtlichen Silber-Lieferanten, wenn sie sich über die zu gedachter Münze wirklich beschehenen Silber-Lieferungen durch beglaubte von dem General-Münz-Guardein ausgestellte Attestate, daß sie dazu autorisirt sind, hinlänglich legitimiren, hierunter keine Schwierigkeiten gemacht, sondern das zu dem Behuf eingekaufte Silber accisfrey gelassen werde. Gener. d. 28. Nov. 1754. No. 20. ad Commiss. s. oben Juden.

Das Bruch- und rohe Silber, welches jedes Ortes von Münzjuden eingekauft wird, ist von den Inspectoren in eine Specification zu bringen und jährlich anzuzeigen. Gener. d. 9. Sept. 1713. No. 12. ad Commiss. s. oben Commissarien.

Sohl-Leder, vom Centner 18 gr. — pf.
— dergl. vom Pfund — — 2 —
s. Leder.

Soldaten, s. Militär, Nahrungsgeld.

Sonnenschirme, vom Thlr. 1 — — —
— ausländische, vom Thaler 3 gr. — pf.
Gener. d. 7. Jan. 1784. No. 1. ad Commiss.

Sousjes-Tücher, ausländische, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
theils erhöhet auf 3 gr. vom Thlr. s. Zeuge.
theils verboten, s. verbotne Waaren.
— inländische, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Soy, s. wollene Waaren.

Soya, eine Delicatesse, vom Thlr. 2 — — —
s. Delicatessen.

Späne,

Späne, eichene, zum Brennen und Lohe, vom Thaler — gr. 9 pf.

Span-Ferkel, ſ. Schlachten.

Spaniſche Röhre, vom Thlr. 1 — — —

— Ausländiſche Stöcke von ſpaniſchem Rohr, vom Thlr. 2 gr. — pf.

ſ. erhöhete Sätze 1769.

— Rohr zum Stuhlflechten, vom Thlr. 1 — — —

— Wein, ſ. Wein.

Spargel, vom Thlr. — — 9 —

Desgl. A. O. Cap. III.

Spaten, fremde, ſ. verbotene Waaren.

Specification der Waaren, welche Kaufleute bey dem Eingang und Verführung ihrer Waaren auf Meſſen und Märkte zu übergeben haben, ſ. Kaufleute, Paſſirzeddel.

— über die nach der Loſung zu vergebenden Waaren, ſ. Loſungspreiß.

Speck zum einzelnen und Groſshandel, Höcker-Impoſt: ſ. Victualien.

„Da auch die Fleiſcher den Speck, Schinken und Schrote räuchern, und ſelbſt einzeln, oder im Ganzen verhandeln, dürfen ſo wenig dieſelben, als diejenigen, welche zu ihrer Hausnothdurft etwas davon erkaufen, aufs neue die Acciſe erlegen. Würden ſie aber den Speck, oder ander geräuchertes Schweinefleiſch außerhalb oder in eine Stadt, wo die Acciſe nicht iſt, verführen, und alſo ein neu Verkehr damit treiben, oder auch ein Höker dergleichen zu dem Ende, daß er ſolchen pfundweiſe veräußere, von ihnen erkaufen, ſo muß auf erſtern Fall der Fleiſcher, auf den letztern aber der Höker vom Thaler 3 pf. aufs neue entrichten; gleichergeſtalt iſt es auch mit Rind- Schaaf- und anderm geräucherten Fleiſch zu halten. A. O. Erläut. ad Cap. III. §. 6.

„Würde auch zum Bankſchlachten veracciſirtes Fleiſch, oder Speck anderwärts und zur Handlung an die Höker

ver-

verkaufet, so haben diese noch 3 pf. vom Thaler des Werths zu entrichten und also die Visitatoren, daß in diesen und andern dergleichen in der Accis-Ordnung und deren Observandis enthaltenen Fällen kein Unterschleif geschehe, fleißig zu erforschen. Visitator-Instruct. §. 26.

Spiegelglas, aus- und inländisches, s. Glas.

Spiegel und Spiegelgläser ausländische, erhöhet 1769 auf 3 gl. vom Thlr. s. erhöhete Sätze.

Spiegelmacher, s. Nahrungsgeld.

Spieler, diejenigen, so Zinn, Porcellain, Glas und dergleichen Waaren ausspielen, geben, wenn sie Accis-Zeddel produciren, täglich 3 gr. — pf.

— wenn sie aber von Leipzig, oder auswärtigen Orten sind, über die zu vergebende Losung täglich 6 gr. — pf.

— Inländische Cramer, welche um bereits veracciſirte Waaren auf Jahrmärkten und Schießen würfeln lassen, täglich 6 gr. — pf.

Gener. d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiss.

s. Gener. 1770. N. 1. oben Oculisten.

Spiel-Charten, s. Charten.

— Leute, s. Nahrungsgeld.

— Marken, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.

Spitäler, s. Professoren.

Spitzen. Von allerhand köstlichen Waaren an gold- und silbernen; auch andern kostbaren Spitzen ꝛc. vom Thlr. — gr. 9 pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

Wegen der Stempelung der fremden Spitzen beym Eingang, s. Erläut. ad Cap. V. §. 4. unten Stempelung.

Gute und Leonische, goldne und silberne, ingleichen von Seide, Zwirn und Garn gefertigte Spitzen sind §. 1. der Erläut. und Moder. der A. O. ad Cap. V. unter denen im Lande fabricirten Waaren genannt, welche „bey

der

der Schau und Ausfuhre mit der Accis-Abgabe und Stempelung und der Grossohandels-Accise ganz verschonet werden, s. den §. 1. oben Fabriken, auch unten Stempelung.

Spitzen und Canten von Zwirn und Nesselgarn, ausländische, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.

erhöhet 1769 auf 3 gr. s. erhöhete Sätze.

welche fremde verboten sind, s. verbotene Waaren.

— inländische, vom Thlr. — gr. 6 pf.

— seidne, vom Thlr. 1 — 6 —

die fremden sind theils 1769 auf 3 gr. erhöhet, theils verboten, s. Ebendas.

Inländische Spitzen, welche hiesige Spitzen-Fabrikanten und Verleger mit Landaccis-Zeddeln, in denen solche Personen als Absender ausdrücklich genannt sind, aus einer accisbaren Stadt in die andere bringen, oder senden, werden am Orte des Einbringens auf dergleichen Zeddel, ohne besondere General-Accis-Zeddel als inländisch behandelt. In Städten, wo Thorschreiber sind, werden diese Landaccis-Zeddel im Thore vorgezeigt, vom Thorschreiber darüber Ansagezeddel ausgestellt, auf diese vom Grossohändler der Ausgang außer Landes in tergo angemerkt und das exportirte Quantum abgeschrieben, die Ansage-Zeddel auf der Einnahme zur Stempelung vorgezeigt, und durch die Einbringer wieder an die Thorschreiber abgegeben. In Städten, wo keine Thorschreiber sind, melden sich die Einbringer der Spitzen mit den Landaccis-Zeddeln bey der Einnahme, lassen von den Grossohändlern das erkaufte Quantum darauf anmerken und nehmen die Zeddel nach erfolgter Stempelung wieder mit zurück. Wenn dergleichen Spitzen-Händler und Fabrikanten, die ihre Spitzen selbst vertragen und transportiren, von Tansporten in ihren Wohnort zurückkommen, müssen sie sich bey der Accis-Einnahme mit ihren Effecten melden, ehe sie solche in ihre Wohnungen bringen, und darthun, daß sie nichts accisbares darunter haben.

Wegen der Seide dazu, s. Seide.

Spon-

Spontons, oder kurz Gewehr, vom Thlr. 1 gr. — pf.
Sportuln, Sportul-Taxe, s. Rügen.
— in Baubegnadigungs-Sachen, s. Wüstungen.
Spreu für das Vieh, s. Getreide No. 38.
Stachelnüsse, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Städte.

Von dem Verzeichniß der accisbaren Städte, s. oben Commissarien, sind folgende verschlossen und haben Thorschreiber, die übrigen offen.

Annaberg, Barby, Bischofswerda, Borna, Budissin, Camenz, Chemnitz, Delitzsch, Dippoldiswalde, Döbeln, Dreßden, Ellenburg, Eisleben, Freyberg, Geithayn, Görlitz, Grimme, Großenhayn, Guben, Herzberg, Langensalze, Lauban, Leipzig, Leißnig, Lübben, Luckau, Marienberg, Meißen, Merseburg, Mitweyde, Naumburg, Neustadt an der Orle, Oschatz, Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Rochlitz, Roßwein, Sorau, Tennstädt, Torgau, Weißenfels, Weyda, Wittenberg, Wurzen, Zeitz, Zittau, Zörbig, Zwickau.

Stadtmauern.

Weil „in großen und kleinen Städten hiesiger Lande die Mauern theils eingefallen, theils aber wohl gar von den Bürgern zu ihrer Commodität, und um desto eher zu ihren außerhalb der Stadt gelegenen Gärten zu kommen, abgebrochen, auch die vorhin aufgeworfenen Stadtgräben ausgefüllet, und zu Gärten oder andern Nutzungen aptiret worden, durch dergleichen Oeffnungen aber sich in den Stadtmauern, ohne daß solches durch die Wachten an den Thoren zu verhüten ist, liederliches Gesindel einschleichen, und accisbare Sachen zum Nachtheil des höchsten Interesse heimlich eingebracht werden können, so sind von den Inspectoren mit Zuziehung der Stadt-

Obrigkeiten Besichtigungen vorzunehmen, und wo dergleichen Oefnungen in den Stadtmauern befindlich, solche insgesammt mit Fleiß zu notiren, auch in dergleichen Fällen, wo zu solchen Oeffnungen und Austritten aus den Stadtmauern ehedem etwa Concession ertheilt worden, die Ursachen, weshalb solches geschehen, anzuzeigen, die Acten dazu aufzusuchen und einzuschicken, auch ob und wiefern dieses alles remediret werden möge, Bericht zu erstatten. Gener. d. 13. Aug. 1744. No. 12. ad Insp.

Stadt-Polizey, s. Inspectoren.

Stahl, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Desgl. A. O. Cap. V. unter denen rohen Materialien, welche an die Handwerksleute verkauft und verarbeitet werden und der Verkäufer mit obigem Satz vergiebt, s. Materialien.

welcher fremde Stahl und Stahlwaaren verboten sind. s. verbotene Waaren.

— zum Bergbau, s. Bergmoderation.

— Schneider, s. Nahrungsgeld.

Stämme, junge Franz- und andere Stämme in die Gärten statt bisherigen 1 gr. nur vom Thlr. — gr. 9 pf.

Den Satz der A. O. an 1 gr. s. oben Garten.

Stapelstädte. In denselben wird nur die halbe Eingangs-Accise von Getreide gegeben, nemlich in Chemnitz, Döbeln, Leißnig und Zwickau, ferner in Borna und Radeburg. Einige Städte geben überhaupt nur die halbe Accise, s. Accise No. 12; einige genießen auf gewisse Jahre zum Vortheil ihrer Getreidemärkte einen Erlaß an Abgaben von dem Getreide, was auf diese Märkte kommt.

Stärke.

„Von solchen Waaren, welche die inländischen, oder fremden Cramer und Kaufleute, oder sonst ein Consument zum Nachtheil der Nahrung der Handwerker in die Stadt von

von auswärtigen Orten herein kommen lassen, als z. E. weiße und blaue Stärke ꝛc. vom Thlr. 1 gr. 6 pf.

Wo aber keine Stärke gemacht wird, ist von der ausländischen zu entrichten, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Von der inländischen hingegen, vom Thlr. — gr. 6 pf.

A. O. Cap. V.

Ausländische, an Orten, wo dergleichen gefertigt wird, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.

Wo dergleichen nicht gemacht wird, vom Thlr. 1 gr. — pf.

Ausländische Stärke und Puder, vom Pfund — gr. 2 pf.

Leipziger und Naumburger, welche mit Bescheinigung eingeht, bleibt frey.

s. erhöhete Sätze 1769.

Wegen obiger Accis-Sätze der A. O. und des Tarifs s. oben inländische Waaren.

Inländische, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Die Befreyungen der inländischen Stärkemacher von den Abgaben des dazu verbrauchten Getreides. s. Getreide No. 41. Mahlgroschen No. 1.

Stecknadeln, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Welche fremde verboten sind. s. verbotene Waaren.

Steine.

„Von allerhand Baumaterialien, Pirnaischen und andern in- und ausländischen Sandsteinen, auch Marmor, Alabaster, Gips und dergleichen, giebt der Verkäufer und Handelsmann, welcher solche zu Wasser und Lande in die Städte bringt, oder von andern Orten kommen läßt, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Wer en gros damit handelt, von 100 Thlr. 1 rthlr. 12 gr. — pf.

Von 100 Mauer- und Dachsteinen — — 6 —

Von 100 Hohl- und Forſtſteinen, ſo verführt werden, 1 gr. — pf.

A. O. Cap. V.

Steine, Pirnaiſche, und andere in- und ausländiſche, als Baumaterialien, wer damit handelt, vom Thlr. — gr. 9 pf.

— dergleichen, wer damit en gros handelt, von 100 Thlr. 1 rthlr. 12 gr. — pf.

— zum Hausbau, bleiben accisfrey. ſ. Baumaterialien.

— unächte, ungefaſst, vom Thlr. 1 gr. — pf.

— gefaſste, zu allerhand Galanterie-Gebrauch, vom Thlr. 1 gr. 3 pf.

wohin auch Topaſen, Granaten, Agaten, Corallen und dergleichen zu rechnen.

Die gefaßten ausländiſchen ſind theils als Galanterie-Waaren auf 3 gr. vom Thlr. erhöhet. ſ. erhöhete Sätze 1772. theils als Fabricate aus Metall ganz verboten. ſ. verbotene Waaren.

Die Mühl-, Schleif- und Wetzſteine ſ. unter dieſen Rubriken.

Steinguth.

Das engliſche Steinguth war ſonſt unter dem allgemeinen Satze von ausländiſchem Porcellain begriffen, und wurde 1769. zugleich mit demſelben ausdrücklich erhöhet. ſ. Porcellain.

Wird 1776. „mit einem Impoſt nach dem Gewicht der Ctnr. Sporco, es ſey buntes, gelbes oder weißes, von 30 Procent incluſive der bereits hergebrachten Abgaben an Land- und General-Acciſe beleget. Bey der General-Acciſe wird, wenn dergleichen Steinguth zum Handel oder eigenen Gebrauch mit richtigen Frachtbriefen eingeht, mit 12 Rthlr. vom Centner, als $\frac{2}{5}$ des Betrags, anſtatt der zur General-Acciſe vorher gefloßenen 25 Procent erhoben und gleich andern Accis-Geldern berechnet. Von dem in Naumburg, Leipzig, im Fürſtenthum Querfurth, in der Graf-

Grafschaft Mannsfeld, Churſächsischer Hoheit, erkauften und allda bereits richtig vergebenem Steinguth, welches zum fernern Handel, oder eigenem Gebrauch mit richtigen von der General- oder Land-Accis-Einnahme ertheilten gewöhnlichen Paßirzeddeln eingeführt wird, ist kein Impost ferner zu fordern, wohl aber der in accisbaren Städten gewöhnliche Nachschuß an 3 pf. vom Thaler, also 7 gr. 6 pf. vom Centner General-Accise zu entrichten. Im Mannsfeldischen wird der ganze Impost bey der General-Accise erhoben. Gener. d. 27. Apr. 1776. No. 4. ad Commiss. Der Impost wird „auf 22 Rthlr. vom Centner herabgesetzt, übrigens jene Einrichtung beybehalten. Gener. d. 23. Apr. 1778. No. 6. ad Commiss.

Wird dahin erläutert, „daß bey Einbringung englischer irdener Waare zum Verbrauch in hiesigen Landen der Einbringer den Einkaufs-Preiß seiner Waare an Eides Statt, so, wie er solchen nöthigen Falls eidlich erhärten kann, anzugeben habe und nach diesem Werth überhaupt 36⅔ Procent inclusive der alten Abgaben von aller englischen irdenen Waare erhoben und nach Maaßgabe obiger Generalien verrechnet, dabey aber den Einnehmern die Freyheit vorbehalten werden soll, wenn ihnen die Angabe zu gering zu syn scheint, die Waare für den angegebenen Preiß zurück zu behalten. Bey Contraventionen und Unterschleifen ist unter Communication mit den Land Accis- und Gleits-Commissarien zu verfahren. Gener. d. 24. Aug. 1778. No. 11. ad Commiss. inclusive Dresden und Leipzig. Hiernach wird bey den General-Accis-Einnahmen vom Thaler 3 gr. 5 pf. oder 14 rthlr. 11 gr. 6 pf. vom Centner erhoben, und der Nachschuß an 3 pf., wie bey andern Waaren.

Steinhuhn, vom Stück — 1 gr. — pf.

Steinmetzer. s. Nahrungsgeld.

Stein- oder Mauerraute, vom Thlr. — — 9 —

Stein-Wein. s. Wein.

Stempelung der Waaren.

Bey der General-Accise sind vier Gattungen von Stempeln eingeführt.

Erstlich werden alle Coffres, Kisten und andere Behältnisse, in welchen accisbare Sachen sind, beym Eingang entweder sogleich visitirt, oder bis zur Visitation, oder Ausgang derselben versiegelt. s. oben Eingang. Hierzu haben die Thorschreiber und Visitatoren dreyeckigte Stempel mit dem Namen der Stadt und einer Nummer.

Zweytens werden alle Waaren, die zum Handel bestimmt sind, gestempelt, theils zur Versicherung, daß die Kaufleute alle Waaren vergeben haben, s. Kaufleute No. 4. theils zum Beweiß, daß von diesen Waaren, wenn sie in andere Städte eingehen, nicht der ausländische Satz zu erheben sey. Das sind nothwendig 1) ausländische Waaren, die schon in hiesigen Landen mit den vollen Accis-Sätzen verrechtet worden sind, 2) inländische Waaren, von welchen die Accise bereits entrichtet ist, 3) unveraccisirte inländische Waaren, damit sie am Orte des Eingangs nicht als ausländische vernommen werden.

Zu den erstern wird ein sechseckigter, zu den zweyten ein runder, zu den dritten ein viereckigter Stempel gebraucht.

„Die Stempelung der Waare mit dem runden und sechseckigten Stempel geschiehet von den Accis-Einnehmern, oder Visitatoren auf der Accisstube, jedoch eher nicht, als bis vorher die Waare veracciſiret, in der Accisanten Bücher nach Stücken und sonst vom Einnehmer eingeschrieben worden, da denn derjenige, welcher die Stempelung verrichtet, nicht mehr siegeln darf, als würklich veracciſiret, und was derselbe sodann von der veracciſirten Waare stempelt, ist von ihm entweder gegen über, oder auf einem besondern Blatt im Accisbuche abzuschreiben. Was auch auf der Accisstube wegen Vielheit der Waare, oder daß solche ohne große Incommodität nicht füglich dahin zu schaffen, nicht gestempelt werden kann, oder es wären bey den Handwerkern besondere Einnehmer be-

bestellet, und ihnen die Accisstempel anvertrauet, da kann die Stempelung auch in Häusern oder bey der Schaue geschehen, jedoch daß jedesmal vorher die Accise von der Waare abgestattet, und in des Accisanten Buch eingetragen werde, da denn hernach die Abschreibung oberwähntermaaßen geschehen muß.

Der viereckigte Landstempel „wird auf Verlangen auch den Vor- und Obermeistern der Handwerker, wenn sie sich dazu zuvörderst besonders verpflichten lassen, überlassen, damit sie die Waare, welche sie und ihre Mitmeister fertigen, mit solchem stempeln können, jedoch darf selbiger keinem Kaufmanne, der mit dergleichen Waare handelt, anvertrauet, vielweniger dessen eingebrachte, noch auch fremde Waaren damit gestempelt werden.

Kleinigkeiten, und wo der Stempel nicht wohl anzubringen, oder es zuviel Inconvenientien verursacht, als Schnupf- und Halstücher, Hauben, Schnüre, Knöpfe und dergleichen, nicht weniger hölzerne, metallene, Materialisten- und Nadler-Waaren werden mit der Stempelung verschonet.

Diese Stempel sind theils von Stahl zum Bley, theils von Meßing zum Siegellack und Farbe, beyde auch entweder tief zum Bley und Siegellack, oder erhaben zur Farbe zu brauchen, und die stählernen Stempel zum Leder müssen halb drucken, halb durchschlagen.

Die Stempelung mit Bley wird folgendermaaßen bewerkstelliget, nämlich es sind bleyerne Kugeln, durch welche in der Mitten ein Loch gehet, zu gießen, das also zu machen, daß durch die Kugel-Form, wo selbige zusammengedrucket wird, von der Seite ein starker Drath durchgestecket werde, da denn in der Kugel-Form so viel Oefnung von der Seite zu machen, daß der Drath durch selbige gehen kann. Wenn nun das Bley in die Form gegossen ist, wird der vorher darein gesteckte Drath herausgezogen, da sodann durch die Kugel ein Loch gehet, und sobald die Waare plombiret werden soll, ist durch selbige

ein Bindfaden zu ziehen, dessen beyden Ende zusammen zu nehmen, und ein Knoten mitten in beyde Theile des Bindfadens zu machen, da sodann die Enden solchen Bindfadens in die Oefnung der Kugel zu bringen, also daß der Knoten mitten in der bleyernen Kugel bleibt, worauf man die Kugel mittelst eines eisernen Hammers auf einem untergelegten Eisen breit schlägt, daß der Knoten des Bindfadens in die zusammengeschlagene Kugel recht fest eingequetschet sey und nicht abgezogen werden könne. Auf dieses breitgeschlagene Bley wird sodann der Stempel mittelst eines auf Steine und Erde untergesetzten hölzernen Stockes, geschlagen, und zwar wird ein hölzerner Stock deswegen genommen, damit der Stempel beym Gebrauch nicht zu Schanden gehe, welches auch beym Lederstempel, der halb drucket und halb durchschlägt, zu beobachten, damit derselbe ebenfalls nicht Schaden leide.

Wenn Waaren mit Siegellack gestempelt werden sollen, desgleichen bey wollenen Waaren, welche die Farbe-Stempel nicht wohl annehmen, als Tücher, Boyen, Flanellen, Hüthen, Strümpfen ꝛc. geschiehet, muß jedesmal tüchtiges Mohlack dazu gebrauchet, und der Stempel allezeit entweder auf die Waare selbst, oder vermittelst eines durch das Ende der Waare gezogenen Fadens, auf dessen Knoten und untergelegtes Papier oder Kartenblatt gedruckt werden. Instruct. wegen der Stempelung der Waaren ꝛc. d. 1729.

Nach der Visitator-Instruction vom 7. Nov. 1703. (Cod. Aug. T. II. 1877.) §. 57. sollen zweyerley Arten von Waaren, die zur Handlung eingeführten, und die bey der Stadt verfertigten Waaren insgesammt gestempelt werden.

Dasjenige, was der Visitator über die veracciſirte und bestempelte Anzahl befindet, hat er als Contreband anzuhalten. §. 62.

Alle Schau- und Stempel-Tage soll er zu den Handwerksmeistern an die gewöhnlichen Orte gehen, und die Waaren stempeln. (Cod. Aug. T. II. 1877.) §. 65.

Was außer solcher Zeit von Handwerksleuten verfertiget wird, soll, wenn es auf der Accisstube angemeldet und veracciſiret ist, mit dem Accisstempel bezeichnet werden. §. 66.

Lohnarbeit der Gerber, Leineweber und anderer Handwerker wird nicht eher gestempelt, bis sie veracciſirt ist, und nicht eher abgefolgt, bis sie gestempelt worden. §. 63.

Verfertigte Waaren, so von andern Orten zur Stadt kommen, sollen sofort nach beschehener Veracciſirung und längstens binnen acht Tagen gestempelt seyn. §. 63. Die Waaren, welche damals im Lande gefertigt wurden, sind in der Erläut. und Moderation der A. O. §. 1. ad Cap. V. genannt. s. den §. oben Fabriken.

Ausgehend Guth muß mit dem Accisstempel gesiegelt, was aber nicht füglich zu stempeln, auf den Paßirzeddeln richtig notirt seyn. §. 70.

Also wurden nur zweyerley Arten von Waaren nicht gestempelt, ausländische, welche außer Landes, oder von Messen unmittelbar an den Consumenten kamen, und zweytens inländische, welche der Fabrikant und Handwerker weder für sich zum feilen Verkauf machte, noch an den Kaufmann und Grossohändler lieferte, sondern für den Consumenten auf Bestellung fertigte.

In der Accis-Ordnung ist die Einrichtung nicht so vollständig ausgeführt.

„Alle goldne und silberne Spitzen, Posamenten, ausländische kostbare weiße Kanten sind sofort bey der Ankunft Stückweise mit dem gewöhnlichen Stempel auf einem Ende zu besiegeln, und wenn bey den Handelsleuten einige auf solche Art nicht gezeichnet befunden werden, solche sofort zu confiſciren. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 4.

„Im Fall auch die Kaufleute und Cramer, Tücher, Zeuge oder andere fabricirte Waaren nach Leipzig, oder

sonst auf Messen und Jahrmärkte wegführen, sollen sie solche, damit man sehen kann, ob sie eben diese und nicht andere Waaren mit zurückbringen, jedesmal stempeln und aufzeichnen lassen ꝛc. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 6.

„An alle und jede einkommende fremde Tücher, so im Lande verkauft werden sollen, muß ein besonderes Bleyloth gehangen, und darauf die Worte: „Fremd Tuch" gestempelt, auch, welche nicht also gezeichnet, confiscirt werden. Ebendaselbst. §. 21.

„Da auch die fremden Kaufleute, oder Gewand-Schneider aus den benachbarten und auswärtigen Landen dergleichen fremde Tücher auf Jahrmärkten in die Städte bringen, müssen solche auf obige Art gestempelt und die völlige Accise davon bezahlet, oder auf den Verweigerungsfall solche bis zu deren Rückreise versiegelt und zu verkaufen nicht gestattet werden. Ebendaselbst. §. 24.

„Die in den unter Churſächsischen Hoheiten gelegenen Städten gemachte Tücher sind mit einem Bleylothe, worauf der Name der Stadt, wo sie fabricirt, gezeichnet, sogleich bey der Schau nach erlegter Accise zu stempeln, in dessen Unterbleibung aber zu confisciren. Ebendas. §. 25.

„Wann aber dergleichen aus einem andern Orte, wo die Accise nicht eingeführet, in eine accisbare Stadt kommen, so muß derselbe Accisstempel bey der Ankunft darauf geschlagen, und die Accise davon entrichtet werden. Ebendas. §. 26.

„Welche Landtücher die Gewandschneider, oder Tuchmacher Ellenweise ausschneiden wollen, müssen mit einem sonderlichen Stempel mit der Aufschrift: Zum Ausschnitt — gestempelt werden. Ebend. §. 27.

„Alle und jede Häute und Leder, es werden solche roh, oder gar gemacht, in die Städte gebracht, oder in selbigen gegerbet, müssen, damit man sehen kann, ob solche veracciſiret, oder nicht, mit einem dazu geordneten Stempel nach erlegter Accise bemerket, oder dafern etwas ungezeich-

zeichnetes gefunden wird, solches sofort weggenommen werden. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 33.

Wegen der Stempelung der Charten. s. A. O. Cap. V. oben Charten.

„Alle im Lande fabricirte Waaren, als Tuche ꝛc. wenn solche von inländischen Fabrikanten an Großhändler gebracht und verkauft, oder von ihnen selbst und von den Handelsleuten im Ganzen außer Landes, oder auf die Messen nach Leipzig und Naumburg verführt und darüber von den Abkäufern, oder von den Thorschreibern gedachter Städte beglaubte Bescheinigungen producirt werden, sollen bey der Schau und Ausfuhre mit der Accis-Abgabe und Stempelung ꝛc. verschont werden. Erläut. und Moder. der A. O. ad Cap. V. §. 1.

s. oben Fabriken, Großhandel.

Wenn Accis-Stempel unbrauchbar werden, sollen die Inspectoren mit Einsendung derselben berichten und schlechterdings für sich keine neuen Stempel machen lassen. Gener. d. 3. Febr. 1713. No. 3.

Fabrikanten sind schuldig, „ihre Waaren keineswegs roh, sondern wenn sie völlig zubereitet, und ganz fertig sind, anzumelden, und stempeln zu lassen, es wäre denn, daß sie selbige also roh und unzubereitet verkaufen wollten, worauf aber genau Acht zu haben, daß sie unter solchem Vorwand nicht die Accise defraudiren. Gener. d. 26. April 1717. No. 8. ad Commiss.

Zum Vortheil der inländischen Fabriken ward, 1719. zu Stempelung „der in hiesigen Landen gefertigten Tuche, Boye, Flanelle, Wollenen und Seidenen Zeugen und anderer dergleichen Waaren, ein viereckigter Stempel mit den Churschwerdtern und Rauten-Kranz nebst einer Krone und dem Namen der Stadt eingeführt, und die Accise auf dieselben ausländischen Waaren erhöhet. Eine ähnliche Einrichtung wegen der Leinwandte, Zwilliche, oder Damaste, Canefasse, Parchente, Hüte und Strümpfe blieb ausgesetzt. Jene Stempelung obiger Waaren ist,

1) von den geschwornen Schau- und Handwerksmeistern in der Stadt allemal bey der Schau, welche durchgehends bey sämmtlichen obgedachten Waaren geschehen, und wobey, ob sie nach behöriger Güte und Maaß gefertiget, beobachtet werden muß, mit Siegellack vorzunehmen, gestalt denn das Siegel entweder auf die Waare selbst am Ende derselben, was sich ohne Schaden am füglichsten thun läßt, oder auch auf ein mit einem Faden daran gehängtes Papier, Kartenblatt, oder Stück Pappe auf den Knoten des durchgezogenen Fadens, welches die Fabrikanten vor der Schau daran machen müssen, zu drucken, auch die Art der Siegelung, so denen Fabrikanten von diesen beyden gefällig ist, zu erwählen.

2) Dafern in den Dörfern dergleichen Fabrikanten wohnen, sind selbige dahin anzuhalten, daß sie ihre Waaren ebenfalls in die Stadt, wohin das Dorf ohnedieß mit der Accis-Einrechnung gezogen, oder, wenn dergleichen Innung allda nicht befindlich ist, in eine andere am nächsten gelegene inländische Stadt, wo solche vorhanden, oder in welche sie sonsten ihre Waaren zu liefern und daselbst ihr Verkehr zu treiben pflegen, bringen, der Güte und Maaßes wegen schauen und mit diesem Stempel bezeichnen lassen.

3) Gleichwie aber dieser Stempel keineswegs für ein Zeichen der erfolgten Veracciſirung, als wozu ein anderes Siegel, wie bekannt, gebrauchet wird, sondern nur, daß es im Lande fabricirte Waare sey, obberührtermaaßen zu achten. Also darf

4) der Handwerks- oder Handelsmann mit Abforderung eines besondern Stempel-Zeddels dafür nicht beschweret werden, sondern es soll bloß hierunter bey demjenigen, was wegen der Schau zu geben schon längst jedes Orts gebräuchlich gewesen ist, noch ferner bewenden. Hiernächst

5) ist sowohl der Stempel selbst, welcher 8 Groschen kostet, als das zum Siegel nöthige Siegellack aus der Handwerkslade und von dem eingekommenen Schaugelde,

zumal

zumal da diese Verfassung ohnedieß den Fabrikanten zum Besten gemachet wird, zu bezahlen und anzuschaffen. Und

6) damit zu Erhaltung guten Credits kein untüchtig Guth mit einschleiche, so muß allemal zuvörderst bey der Waare nicht allein die Güte, sondern auch das Maaß an Breite und Länge genau examiniret, und solches hernach auf dem andern ordentlichen Handwerksstempel, womit es ebenermaaßen zu bezeichnen, angedeutet werden, und wenn sich an einem Stücke die rechte Güte, oder das Maaß nicht befände, so ist solches mit sothanem Stempel nicht zu zeichnen, sondern alsofort die Accise davon zu erlegen, und hierauf bloß allein mit dem General-Accisstempel ohne Unterschied, es mag im Lande, oder außer Landes consumirt werden, zu bedrucken. Wobey zugleich

7) von Accis-Commissarien und Inspectoren, Beamten, Stadträthen und Gerichten, auch den Stadt-Accis- und Dorf-Einnehmern, ingleichen den Visitatoren und Ausreutern jedes Orts, fleißig Achtung zu geben, daß weder einige ausländische Waaren mit diesem Landesstempel bezeichnet, noch auch andere, solchen Stempel betrüglich nachzumachen, sich unterfangen. Gener. d. 28. Jun. 1719. No. 11. ad Commiss.

Wird erläutert: „weil der angeordnete Landesstempel mit Siegellack aus verschiedenen Ursachen, und weil theils Waaren erst nach der Schau zur Farbe, Bleiche, und Zurichtung kommt, sich nicht überall appliciren lassen will; so sind in solchen Fällen entweder stählerne Stempel auf Bley, oder Farbestempel von Holz oder Metall zu gebrauchen. Gener. d. 25. Oct. 1719. No. 21. ad Commiss. und ferner, „daß die inländischen Waaren, an welchen kein Landesstempel zu befinden, bey deren Veraccisirung nicht als ausländische Waaren angesehen, sondern wenn selbige entweder an den Landesstempel, oder in dessen Ermangelung doch wenigstens an den gemeiniglich daran hangenden, oder

vor-

vorhandenen Handwerks- oder Stadt-Zeichen, oder auch sonst zu erkennen, daß es im Lande fabricirte Waare sey, davor gehalten und vergeben werden sollen. Gener. d. 25. Nov. 1719. No. 31. ad Commiss.

„Demnach fremde Kaufleute hiesige Landesstempel auf Papier gedruckt bey sich haben, und solche nebst ihren Zeugen als inländische Waaren verkaufen, die Stempel auch auf unterschiedliche Art und zwar solcher Weise zum Betrug aptiren, daß theils mit Privat-Petschaften solche an die Zeuge gesiegelt, theils mit den Schlingen und Bindfaden jedem Stück angehänget, theils Stempel mit Oblate gesiegelt gewesen, daß man dadurch mit einer Nehnadel Zwirn einziehen, und es anmachen können, überdieß auch einige Stempel von so verschiedenen Abdrücken sich befunden, daß es geschienen, als wenn solche falsch und nachgemacht worden. So ist genau Achtung zu geben, ob dergleichen Betrügereyen und Mißbräuche Churfürstl. Landes-Stempel in Städten vorgehen? und sollen dergleichen Stempel keineswegs an die Waare gemacht werden, daß sie von inländischen ab- und an ausländische gebracht werden können, die Ober- und andere Meister der Fabriken, welchen die Landstempel anvertrauet sind, keine aparten Abdrücke von Stempeln ausgeben, und wenn inländische Waaren in- oder außerhalb Landes in die Farbe und Zurichtung kommen, und der mit Siegellack gedruckte Landesstempel nicht darauf haften wollte, die Stempel entweder mit Farbe, welche an dem einen Ende, oder Zipfel des Stückes Waare zur Conservation eingewickelt, oder verbunden, oder mit Bley angefüget werden. Dafern jemand strafbarer Weise falsche Landesstempel gemacht oder machen lassen, und sonst gefährlicher Weise damit umgegangen, und Betrug damit geübet, ist sich dessen Person sofort zu versichern, mit der Inquisition wider denselben zu verfahren und solches einzuberichten, auch sind die Petschierstecher, Fabrikanten und Handelsleute nachdrücklich zu verwarnen,

daß

daß sie bey Vermeidung der Strafe des Vestungsbaues mit dergleichen Mißbrauch und Betrügerey, oder Nachmachung der Landesstempel nicht umgehen, und sich also für Strafe ernstlich hüten. Gener. d. 4. Jun. 1720. No. 16. ad Commiss.

Da die Landesstempel „nicht auf die Zeuge, sondern auf besondere Bleylothe, oder Papiergen gedrücket und den Verkäufern mitgegeben worden waren, welche sie sodann ihrem Abkäufer zustelleten, damit sie sich bey der Accis-Einnahme ihres Orts, daß die Waare inländisch sey, legitimiren könnten; so ward diese Aufdrückung auf Bleylothe und Papiergen nach Anleitung jenes Generalis 1720. No. 16. „bey Vermeidung der darin enthaltenen Strafe verboten und angeordnet, daß nichts, so nicht behörig veracciſiret sey, mit dem Landstempel bedruckt werde. Gener. d. 21. May 1721. No. 19. ad Commiss.

„Weil diese Verfassung nicht sogleich zu jedermanns Wissenschaft gekommen ist, noch sofort völlig eingerichtet werden können; so sind anfänglich bey dergleichen in hiesige Städte eingebrachten unveracciſirten Waaren auch Attestate, daß selbige im Lande gefertiget, angenommen und sie sodann nur als inländische bey der General-Accise vergeben worden. Fernerhin sollen dergleichen Attestate nicht angenommen, noch einige in die Städte gebrachte unveracciſirte wollene Waaren, wenn nicht der viereckigte Landstempel darauf gedruckt zu befinden ist, für inländisch bey der Veracciſirung gehalten werden. Es ist Obsicht zu tragen, damit bey dem Landstempel nicht etwa Mißbrauch vorgehen, und derselbe dergestalt an fremde Zeuge gebracht werde, daß die Stempel mit Privat-Petschaften an die Zeuge gesiegelt, theils mit den Schlingen von Bindfaden jedem Stück angehangen, theils mit Oblat gesiegelt werden, durch solche mit einer Nehnadel Zwirn eingezogen, und folglich also an die Waare angemachet werden kann, sondern vielmehr, daß die Aufdrückung des Landstempels,

nach

nach Inhalt des am 28. Jun. 1719. No. 11. ergangenen General-Befehls, jedesmal entweder auf die Waare selbst am Ende derselben, wo es sich ohne Schaden am füglichsten thun läßt, oder auch auf ein mit einem Faden daran gehängtes Papier, Kartenblatt, oder Stücke Pappe auf den Knoten des durchgezogenen Fadens geschehen möge, maaßen wenn dieser Verfassung entgegen gehandelt und Unterschlag gemacht würde, die Verbrecher mit harter Strafe angesehen werden sollen. Gener. d. 24. Febr. 1724. No. 5. ad Commiss.

Auf Beschwerden, „daß viel ausländische Hüthe auf die Messen hiesiger Lande, zum Theil gar ungestempelt für Landwaare verhandelt würden, und weil die ausländischen Strümpfe nur auf bloßes Papier gestempelt würden, Einkäufer und Handelsleute den auf bloßes Papier aufgedruckten Stempel von den ausländischen Strümpfen wieder abnehmen, oder abschneiden, mithin dergleichen ausländische Strümpfe für inländische bey der Accis-Einnahme des Orts angeben könnten; sollen die in die Städte eingebrachten unveracciſirten wollnen Waaren, auch Hüthe und Strümpfe, wenn nicht der viereckigte Landstempel darauf gedruckt zu befinden, nicht für inländische, sondern für fremde und ausländische, oder dem Befinden nach für Brandenburgische gehalten werde. Gener. d. 28. Sept. 1724. No. 13. ad Commiss.

„Dorf-Einwohner, welche leinene, wollene und andere fabricirte Zeuge fertigen und im Lande verkaufen wollen, sollen solche in der nächsten Stadt, wohin das Dorf mit der Einrechnung gezogen ist, gegen Vorzeigung des Dorf-Accis-Zeddels mit dem Accisstempel bey der Stadt-Einnahme auf der Accisstube bezeichnen lassen, als wofür sie weder an Unkosten, noch an Accise, wenn sie es nicht in selbiger Stadt verkaufen, ferner etwas zu bezahlen haben, ihnen aber sodann dergleichen gestempelte Waaren durchgehends im Lande als inländische und unveracciſirte paßiren und ist nach beschehener Siegelung der

Dorf-

Dorf-Accis-Zeddel bey der Einnahme der Stadt bis zur nächsten Dorf-Accis-Einrechnung zu verwahren, und ob solcher in der Dorfrechnung richtig eingetragen und berechnet nachzusehen. Gener. d. 6. Apr. 1726. No. 13.

Die Strumpf-Fabrikanten beschwerten sich, „daß bey den Accis-Einnahmen in den Städten, wenn Strumpfwaare eingebracht würde, auf den viereckigten Landstempel, ob solcher darauf befindlich, schlechte Aufsicht getragen werden müßte, indem sie observirten, daß zu Meßzeiten die Cramer aus verschiedenen hiesigen Städten, die von Halle und andern Brandenburgischen Orten dahin kommende sogenannte gestrickte und gewirkte halbgewalkte Castor-Strümpfe in großer Menge einkauften, und in hiesigen Landen damit Handlung trieben, wie denn auch die Crämer in dem Altenburgischen, Eisenbergischen und Schwarzburgischen eben dergleichen Strümpfe an sich handelten, und hernachmals mit selbigen in hiesige Lande auf die Jahrmärkte kämen und allda zu nicht geringem Nachtheil der im Lande gefertigten Strümpfe ebenfalls verkauften, solche aber für inländische ausgäben, den auf Papier gedruckten Landstempel von Land-Waaren wegzunehmen, und an diese ausländische Waare zu machen pflegten ꝛc. Bey den Accis-Einnahmen soll daher „den dieserhalb ertheilten General-Befehlen auf das genaueste nachgelebet, und die einkommende Strumpf-Waare allemal mit mehrerem Fleiße, als zeither, visitiret, und wenn dieselbe, sonderlich gewürkte Strümpfe, nicht mit dem viereckigten Sächsischen Landstempel gezeichnet; auch durch einen aufgedruckten Stempel anderer Lande, wo sie fabriciret, erwiesen werden kann, als Brandenburgisch Guth nach dem erhöheten Reglement veraccisirt genommen werden, gestalt denn solches den Fabrikanten, Kaufleuten und andern, so dergleichen Waare einbringen, nachmals bekannt zu machen, und wohl Acht zu haben, daß bey dem Landesstempel kein Mißbrauch vorgehe, und selbiger an fremde Waaren gemacht, sondern

dieser-

gehört. Er schreibt mit Geschmack, Leichtigkeit und Eleganz, und seine Sprache ist rein und fließend.

Der Verfasser hat sich in seinem Vorwort über seine Quellen ausgesprochen. Er sagt, er habe sich bemüht, die Geschichte Ludwigs XIV. aus den Memoiren seiner Zeitgenossen, aus den Briefen der Frauen, welche damals in Frankreich lebten, und aus den Depeschen der Gesandten, welche an den Höfen Europa's residirten, zu schöpfen. Er hat sich aber nicht darauf beschränkt, diese Quellen zu benutzen, sondern hat auch die Geschichtswerke, welche über diese Epoche geschrieben worden sind, zu Rathe gezogen, und hat sich bemüht, die Wahrheit aus allen diesen Quellen zu schöpfen. Er hat sich nicht damit begnügt, die Memoiren der Zeitgenossen zu lesen, sondern hat auch die Archive durchforscht, und hat in denselben viele Dokumente gefunden, welche bisher noch nicht bekannt gemacht worden sind, und welche er in seinem Werke benutzt hat.

Der 1. Band enthält Ludwigs Jugend, sein Verhältniß zu Mazarin, seine Heirath, seine Kriege, seine Verhältnisse zu Fouquet, und seine Liebschaften mit Louise de la Vallière und Frau von Montespan. Der 2. Band enthält seine Liebschaften mit Frau von Montespan und Frau von Fontanges, seine Kriege, seine Verhältnisse zu Colbert, Louvois, Lauzun, Turenne, Condé, Luxemburg, Catinat, Vauban, Villars, Boufflers, Vendôme, Eugen, Marlborough, Heinsius, Wilhelm III. und Jakob II., seine Verhältnisse zu Frau von Maintenon, seine Verbindung mit ihr, seine Bekehrungsversuche der Protestanten, seine Verfolgungen der Jansenisten, seine Streitigkeiten mit dem Papste, seine Verhältnisse zu Rom, seine Kriege mit Savoyen, seine Verhältnisse zu Victor Amadeus, seine Kriege mit Spanien, seine Verhältnisse zu Philipp V., seine Kriege mit Oesterreich, seine Verhältnisse zu Karl VI., seine Kriege mit England, seine Verhältnisse zu Georg I., seine Kriege mit Holland, seine Verhältnisse zu Wilhelm III., seine Kriege, seine Siege, seine Niederlagen, seine Verhältnisse zu Frankreich, seinen Tod und seine Beerdigung.

Krauſen, Hals- und Schnupftücher, Hauben, Schleppen, Mützen und dergleichen, nicht weniger wollen und leinen Band, auch Spitzen mit dieſer Stempelung noch zur Zeit verſchonet. Auf gleiche Art ſind die im Lande fabricirten und an Groſſohändler, oder auf die Meſſen und außer Landes gebrachten Waaren, welche in dieſen Fällen nicht veracciſirt werden dürfen, mit dem viereckigten Landſtempel den Fabrikanten in Städten und dahin gezogenen Dörfern, ohne Entgeld zu zeichnen. Gener. d. 19. Nov. 1729. No. 31. ad Commiſſ.

„Wenn jemand von denen, welchen der Landſtempel anvertraut iſt, oder auch ſonſt jemand betreten würde, der dieſen Landſtempel misbrauchte und fremde Waaren damit bedruckte, oder auch ſich ſelbſt zu dieſem Behuf Stempel machen ließe, ſoll wider ſelbigen mit Inhaftirung und Inquiſition verfahren, und er, wenn er geſtändig und überführt würde, daß er hierunter doloſe gehandelt, mit nachdrücklicher Strafe, auch nach Befinden dem Veſtungsbau angeſehen werden. Die Vor- und Obermeiſter der Handwerker, welchen dieſer Landſtempel anvertraut iſt, ſind vor dergleichen ſtrafbarem Mißbrauch und darauf geſetzten Pön, fleißig zu verwarnen, auch iſt, ſo oft einer von neuem hierzu verpflichtet, und ihm der Landſtempel anvertraut wird, ſelbigem dieſe Verordnung vorzuleſen, ihm auch Abſchrift davon zu ertheilen. Gener. d. 25. Nov. 1729. No. 33. ad Commiſſ. und Inſp. Dieſes Generale iſt den Juriſten-Facultäten und Schöppenſtühlen zugefertigt worden, um darnach zu ſprechen. Cod. Aug. T. II. S. 867.

„Würde jemand Stempel zum Unterſchleif der Acciſe zu mißbrauchen ꝛc. — unveracciſirte Waaren zu ſtempeln, oder auf andere Art damit Betrügerey zu treiben, ſich gelüſten laſſen, ſo hat er ſolche Begünſtigung mit dem Bau, oder andern harten Leibes-Strafen zu büßen. Viſitator-Inſtruct. §. 49.

ſ. unten Gener. 1753. No. 38.

„Ober- und Vormeister der Handwerker sollen wegen des ihnen anvertrauten viereckigten Landstempels und Bedruckung der im Lande fabricirten Waaren nach folgendem Formular vereidet, und ihnen die Eides-Notuln wie sie solche abgeschworen haben, nebst nöthiger Registratur, wie es geschehen, eingehändiget werden. Hierbey ist darauf zu sehen, daß wenn dergleichen Vor- und Obermeister etwa selbst mit fremden Waaren handeln, ihnen der viereckigte Landstempel, des besorglichen Mißbrauchs halber, gar nicht anvertrauet, auch bey Stempelung der inländischen Waare mit dem Landstempel, so viel möglich, darauf gesehen werde, daß dergleichen Waare tüchtig und gut seyn müsse. Fabriken, so dergleichen untüchtige Waare haben, sind dahin anzuweisen, solche zu veracciſiren und im Lande zu vertreiben. Die Ober- und Vormeister, welchen dieser Landstempel anvertrauet wird, haben die Dorfwaare derer Handwerker, so es mit der Zunft in der Stadt halten, nach Production richtiger von den Accis-Einnehmern, oder Richtern des Dorfs ausgestellten Attestate, daß die Waare daselbst verfertiget sey, ebenfalls zu stempeln. Hingegen muß die übrige in Dörfern gefertigte Waare, wo es die dasigen Handwerker mit der Stadt-Zunft nicht halten, auf der Accis-Einnahme in der Stadt gestempelt werden, wozu ein besonderer viereckigter Landstempel mit W. zum Zeichen, daß es Dorfwaare sey, auf vorgehende Berichtserstattung der Inspection, daß dergleichen von nöthen sey, wird übermacht werden, und ist diese Stempelung sowohl von den Vor- und Obermeistern, als auf der Einnahme durchgehends ex officio zu verrichten. Gener. d. 4. März 1730. No. 12. ad Commiſſ.

Eyd.

„Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zum Aufnehmen der „Landes-Fabriken gnädigst befohlen, daß alle in hiesigen „Chur- und Fürstlich Sächs. auch incorporirten Landen fabri„cirte Waaren, mit einem viereckigten Landstempel bezeichnet „wer-

„werden sollen, damit daraus erkennet werden könne, daß es „im Lande fabricirte Waaren sind, und nicht etwa davon, „wie von ausländischen Waaren, eine höhere General-Accise „gefordert, und dadurch die Landes-Fabriken beschweret wer„den möchten, mir aber auch ein dergleichen Stempel zu obi„gem Behuf anvertraut worden; so schwöre ich zu Gott, dem „Allmächtigen, einen leiblichen Eyd, daß ich sothanen mir „anvertrauten viereckigten Landstempel blos und allein zu „Stempelung der von mir und meinen Mitmeistern fabricir„ten Waaren gebrauchen, und damit keine außer hiesigen Lan„den gefertigte Waaren zum Nachtheil der Landes-Fabriken „bezeichnen, noch es durch andere thun lassen, auch denselben „wohl verwahren, und weder den Stempel selbst, noch eini„ge Abdrücke davon an andere kommen, und solchen nicht „mißbrauchen lassen will; So wahr ꝛc.

„Der dreyeckigte Stempel der Visitatoren ist kein Zeichen der geschehenen Veracciſirung der Waaren, sondern nur zur Versieglung der eingehenden Coffres, Küsten, und anderer Behältnisse zu adhibiren, dahingegen zu Bedruckung der Waaren, als ein Zeichen der Veracciſirung ein ordentlicher runder Accis-Stempel, welcher auf der Einnahme seyn muß, gebraucht werden soll. Gener. d. 8. May 1745. No. 10. ad Commiſſ.

Es sollen keine andre, als wirklich in hiesigen Landen gefertigte Waaren mit dem Landstempel bedruckt werden. Gener. d. 28. April 1747. No. 6. ad Commiſſ.

Bey Bestimmung des Satzes der inländischen seidnen Waaren an 6 pf. vom Thlr. ward angeordnet, „damit man völlig versichert seyn möge, daß solches wirkliche Landes-Fabrik-Waaren sind, an Orten, wo dergleichen Fabriken vorhanden, oder künftig etabilirt werden möchten, den Besitzern solcher Fabriken zu erkennen zu geben, daß sie ihre gefertigten Waare, so fern selbige zum inländischen Handel destinirt ist, um jener Accis-Moderation theilhaftig zu werden, jedesmal bey der Accise specifice melden und mit dem vier-

eckigten Landstempel unentgeldlich bezeichnen lassen sollen. Gener. d. 9. Jun. 1753. No. 23. ad Commiss.

Damit den Fabrikanten hiesiger Lande „eine vorzügliche Erleichterung in Entrichtung der General-Accise von ihren Fabrikaten angedeyhen und dadurch die bessere Debitirung der Waare gegen fremde bewirket werden möge, — ist vorlängst „die Bedrückung der inländischen Waaren mit dem Landstempel, um selbige dadurch von den auswärtigen zu contradistinguiren, angeordnet worden. Nachdem sich aber geäußert, daß eines theils dieser Landstempel nicht überall aufgedruckt, oder an der andern Seite von denjenigen, welchen er anvertrauet ist, betrüglich gemißbraucht und auch fremde Waare damit bezeichnet wird, ist den Fabrikanten und Ober- und Vormeistern bekannt zu machen, daß erstere, sothanen Stempel an und auf ihre Waaren drucken zu lassen, nicht ermangeln sollen, den Vor- und Obermeistern aber, welche diesen Stempel in Gewahrsam haben, ernstlich anzudeuten, daß wo einer oder der andere überführt werden sollte, daß er damit ausländische Waare bezeichnet, derselbe mit empfindlicher Leibesstrafe, auch nach Befinden mit Verlust des Bürger- und Meisterrechts cum infamia angesehen werden solle. Gener. d. 20. Oct. 1753. No. 38. ad Commiss. eingeschärft durch Gener. d. 9. Jul. 1783. No. 11. ad Commiss.

Land- oder inländische Waaren werden in keinem andern Fall für dergleichen angesehen, als wenn die Waare mit dem inländischen viereckigten Landstempel, oder kenntbaren inländischen Fabrikzeichen, oder aber im Fall die Waare von der Art nicht ist, dals sie gesiegelt, oder gestempelt werden kann, mit einem richtigen Attestate versehen ist.

„Sind keine Cramwaaren als inländisch anzusehen, als welche mit dem ordentlichen Landstempel, oder einem von der Fabrik ausgestellten und der Einnahme besiegelten Attestate versehen und daher diejenigen, wo dergleichen er-

Minister, und Verordnung derselben. Titel 1. 2.

Minister, und Verordnung derselben. Titel 1. 2.

Das Wort Minister bedeutet einen Diener, und ist ein Name, welchen sich die Könige von Polen in ihren Titeln beylegen, wenn sie ihre Unterthanen, oder auch andere Personen, welche ihnen nicht gleich sind, anreden. Sie nennen sich Herren, und diejenigen, welche sie anreden, Minister, das ist, Diener. Es ist also dieses Wort nicht, wie in andern Ländern, ein Ehrentitel, sondern es bedeutet eine Bedienung, welche mit Arbeit und Mühe verbunden ist. Es ist auch nicht, wie in andern Ländern, ein Titel, welcher einem Herrn, oder einer Excellenz, gegeben wird, sondern es ist ein Name, welcher einem Diener, oder einem Bedienten, gegeben wird.

Ministerium, Verordnung desselben. Titel 1. 2.

Ministerium, Verordnung desselben. Titel 1. 2.

Ministerium bedeutet eine Bedienung, welche mit Arbeit und Mühe verbunden ist. Es ist also dieses Wort nicht, wie in andern Ländern, ein Ehrentitel, sondern es bedeutet eine Bedienung, welche mit Arbeit und Mühe verbunden ist. Es ist auch nicht, wie in andern Ländern, ein Titel, welcher einem Herrn, oder einer Excellenz, gegeben wird, sondern es ist ein Name, welcher einem Diener, oder einem Bedienten, gegeben wird.

Ministerium, Verordnung desselben. Titel 1. 2.

Ministerium, Verordnung desselben. Titel 1. 2.

Ministerium bedeutet eine Bedienung, welche mit Arbeit und Mühe verbunden ist. Es ist also dieses Wort nicht, wie in andern Ländern, ein Ehrentitel, sondern es bedeutet eine Bedienung, welche mit Arbeit und Mühe verbunden ist. Es ist auch nicht, wie in andern Ländern, ein Titel, welcher einem Herrn, oder einer Excellenz, gegeben wird, sondern es ist ein Name, welcher einem Diener, oder einem Bedienten, gegeben wird.

genau beobachtet und ſtracklich darüber gehälten werde: So haben alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, beſonders aber die Räthe in Städten nicht nur auf die bey den Tuch-Manufacturen ſich äußernden Mißbräuche, Mängel und Gebrechen ein wachſames Auge zu richten, ſondern auch deren alsbaldige Abſtellung ſich ſorgfältigſt angelegen ſeyn zu laſſen, nicht minder die Aelteſten und Schaumeiſter ſowohl als die Tuchmacher, Walker, Tuchſcherer und Bereiter zu gebührender Befolgung obangeregter General-Verordnung mit Nachdruck anzuhalten, auch, wie ſolches geſchehen, und von ihnen ins Werk gerichtet worden, wie auch überhaupt von dem Zuſtande der Manufacturen zu Ende jeden Jahres reſp. zu der Landes- und andern Regierungen mittelſt Berichts anzuzeigen. General-Verordnung d. 26. Jan. 1764.

Cod. Aug. Cont. T. I. S. 871. den General-Accis-Officianten zugefertigt durch Gener. d. 8. März 1769. No. 3. ad Commiſſ.

„Nachdem das unterm 26ſten Januar 1764 wegen der nebſt den gewöhnlichen bleyernen Zeichen auch noch durch einen einförmigen runden, inwendig zu oberſt mit den Chur-Schwerdtern verſehenen, und unter dieſen blos mit der Stadt Namen zu unterſcheidenden Stempel, mit Siegellack zu bezeichnenden inländiſchen Tuch- und Zeug-Waaren, ergangene Generale auch auf die in hieſigen Landen gefertigten ſeidenen, leinenen und baumwollenen Waaren extendiret worden iſt: So haben ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten im Lande ſolches bey ſich und in ihrer Gerichtsbarkeit ungeſäumt bekannt zu machen, hiernächſt aber inſonderheit die Räthe in den Städten auf die Beobachtung der in des General-Accis-Collegii wegen Stempelung derer im Lande fabricirten Waaren ſub dato d. 28ſten Jun. 1719 ertheilten Verordnung bereits enthaltenen Vorſchrift, daß das Siegel entweder auf die Waare ſelbſt, und zwar an beyden Enden derſelben, wo es ſich ohne Schaden am füglichſten thun läßt, oder auch

auf

auf ein mit einem Faden daran gehängtes Papier, Chartenblatt, oder Stück Pappe auf den Knoten des durchgezogenen Fadens, welches die Fabrikanten vor der letzten Schau daran zu machen haben, immaßen die Art der Siegelung, so den Fabrikanten von diesen beyden gefällig, derselben Willkühr frey zu stellen ist, gedruckt werde, genaue Obsicht zu führen, darneben aber auch für die unaufhältliche Förderung der Fabrikanten bey Besiegelung der von ihnen gefertigten Waaren gebührende Vorsorge zu tragen. General-Verordnung d. 5. Aug. 1765. Cod. Aug. Cont. T. I. S. 901..

Alle der Stempelung unterworfene Waaren sind schlechterdings auf der Accis-Einnahme in Beyseyn des Accis-Einnehmers, nicht aber in Privat-Häusern zu stempeln. Gener. d. 30. Jun 1774. No. 4. ad Commiss.

Von vergebenen Stücken Tuch, welche im Ausschnitt einzeln verkauft worden, darf der Accisstempel nicht zurückbehalten und an unvergebene Stücken angeheftet und genehet werden. Auf diesen Mißbrauch ist scharfe Aufsicht zu führen. Gener. d. 16. May 1782. No. 9. ad Commiss.

Zur Stempelung der Cattune ist anstatt der bisher gebrauchten leichten blos aus Leinöl und Ruß zubereiteten schwarzen Farbe eine dauerhafte und aller scharfen Behandlung bey der Bleiche und Appretur widerstehende aus Leinöl, Silberglätte und Mennige zu einem dicken Firniß gekochte und sodann stark mit Ruß angemachte Farbe zu gebrauchen. Gener. d. 17. Jul. 1784. No. 12. ad Commiss.

Das Gener. d. 6. April 1726. No. 13. ad Commiss. wegen der Dorfwaaren (s. oben) ward erneuert durch Gener. den 10. May 1783. No. 14. ad Commiss. Zur Erleichterung der inländischen Fabrikation ist 1785 folgende Einrichtung getroffen worden: daß

„1) an Orten, wo sechs und mehr Weber befindlich sind, irgend einem Einwohner des Orts ein eigner Stempel zum Behuf der Stempelung gegen Verpflichtung anvertrauet wird. Besonders bey gezogenen Waaren, soll

genau darauf gesehen werden, daß bey der Stempelung der Waare und dem Muster kein Schaden geschieht. Gener. d. 26. Febr. 1785. No. 2. ad Insp. Die Weber geben „für die erste Anschaffung des Stempels pro rata 16 gr., welche der Dorf-Einnehmer zur Stadt-Einnahme einrechnet und dem Dorf-Einnehmer zur Entschädigung für die anzuschaffenden Druck-Materialien für jeden Abdruck 3 pf. Gener. d. 8. Nov. 1785. No. 16. ad Insp.

Eyd.

„Ich N. N. schwöre ꝛc. daß ich mit dem mir gnädigst „anvertrauetem Stempel keine andere, als in hiesigen Dör„fern gefertigte leinene und wollene Waaren, wenn solche zu„förderst gehörig veraccisiret worden, bezeichnen, den Stem„pel weder aus meinem Beschluß geben, noch selbst mißbrau„chen, vielmehr so bald ich vermerken sollte, daß darunter „ausländische Waaren versteckt würden, solches sofort bey der „Accis-Inspection anzeigen und soviel an mir ist, alles, was „zur Verhütung und Entdeckung der hierunter etwan vorfal„lenden Unterschleife möglich ist, anwenden will. So „wahr ꝛc. Gener. No. 16.

2) Daß Dörfer, welche hiernach keinen eignen Stempel erhalten, ihre Waaren in dem zunächst gelegenen, mit einem Stempel versehenen Dorf, oder in der Stadt, wohin das Dorf mit Einrechnung der Accis-Gelder gewiesen ist, können stempeln lassen. Gener. d. 8. Nov. 1786. No. 16. ad Insp.

„3) Daß dergleichen außer Landes gehende, oder auch an Grossohändler im Lande debitirt werdende Waare von der Bezeichnung mit dem Accis-Stempel freygelassen, mithin nur diejenigen, welche die Fabrikanten selbst im Lande debitiren und als inländisch behandelt haben wollen, zu stempeln sind. Gener. 1785. No. 2.

„Landcramer dürfen bey Strafe der Confiscation außer Bändern und den im Gener. d. 19. Nov. 1719 (s. oben) ge-

genannten Kleinigkeiten an Hemden ꝛc. keine ungestempelten Waaren führen. Sie müssen daher die zum Handel auf inländische Märkte bestimmten Waaren mit Ausnahme obiger Artikel in Leipzig nach vorgängiger Vergebung derselben mit dem Accisstempel bedrucken lassen. Gener. d. 22. Jul. 1788.

Diejenigen accisbaren Stücken, auf welchen der Accisstempel angebracht werden kann, sollen die Einnehmer gleich beym Eingang und nach beschehener Veracciſirung, um die besorglichen Unterschleife desto besser zu vermeiden, wofern nicht eine dem entgegen laufende Special-Verordnung vorhanden, gewöhnlich stempeln. Einnehmer-Instruct. §. 18.

„Die runden Accisstempel, womit die Waaren beschehener Veracciſirung halber zu stempeln, sollen auf der Einnahme verwahrt bleiben, und daselbst von den Visitatoren abgeholt, auch nach ihrem Gebrauch alsofort wieder dahin geliefert werden. Visitator-Instruct. §. 48.

Wegen des Fabrikanten-Registers, s. Fabriken No. 4.

s. überhaupt Fabriken, Großhandel, Kaufleute.

Sterblings-Wolle, s. Wolle.

Stern-Anis, vom Thlr. — gr. 9 pf.

Steuern.

Welche Steuern die General-Accise überträgt. Gener. 1708. No. 9. — Landtags-Absch. und Gener. No. 8. 1711. — Gener. 1719 No. 3. — Mand. 1720. No. 1. — Tarif §. 1. — Gener. 1758. — Einnehmer-Instruct.

Wie viel davon bey der Accise eingebracht wird.

Steuern von Hausbesitzern, die am Orte, Gener. 1705. No. 27. — A. O. — Tar. §. 2, 7.

— — in andern accisbaren Städten, Gener. 1705. No. 27. — A. O. — Tar. §. 5.

— — auf dem Lande, in unaccisbaren Städten, außer Landes wohnen. A. O. — Tar. §. 6, 8.

Steuern von Feldbegütherten, die am Orte, A. O. — Gener. 1709. No. 4. — Tar. §. 7.
— — auswärts wohnen. Gener. 1705. No. 27. — A. O. — Gener. 1709. No. 4. — 1726. No. 13. — Tar. §. 5, 6, 8.
Besondere Fälle wegen beschockter Churfürstl. Grundstücke. Gener. 1748. No. 7.
— der Geistlichkeit ꝛc. Gener. 1708. No. 19, 31. — Tar. §. 4.
— der Mühlen, Gener. 1708. No. 20. — Tar. §. 3.
— der öffentlichen Gebäude der Stadträthe, Communen, Handwerker und Innungen Gener. 1712. No. 19.
— wüster Stellen Gener. 1708. No. 9 — 1717. No. 4. — 1719. No. 3. — 1727. No. 4.
— der Gärten, Gener. 1723. No. 9.
— gemeinschaftlicher Grundstücke von Erben ꝛc. Tar. §. 8.
— verpachteter Grundstücke, Gener. 1748. No. 7. — Tar.
— Einbringung der Reste überhaupt, s. Accise No.
Schema zum Grundsteuer-Catastro. Separation der Grundstücke, wie sie besonders belegt sind. Gener. 1715 — 1723. No. 6. — Tar. §. 1. ꝛc.

„Denen, so in einer accisbaren Stadt wohnen, auch entweder allda, oder in einer andern dergleichen Stadt ein, oder mehr Häuser besitzen, ist führohin an Steuern und Abgaben gar nichts, denen aber, so außer, oder in dem Lande in unaccisbaren Städten, oder Orten wohnen, auch ein, oder mehr Häuser in einer hiesigen Stadt zum Eigenthum haben, auch keines wirklich bewohnen, ob sie auch gleich Miethsleute darinne hätten, die Hälfte der vormaligen Steuern abzufordern und zu verrechnen. Was aber Felder, Wiesen, Gärten, Hölzer und dergleichen Grundstücke betrift, so sollen die auswärtigen, oder fremden Besitzer derselben jedesmal an dem Orte, worunter solche Grundstücke liegen, wenn sie daselbst nicht wohnen, die völligen Steuern und Gaben, so darauf haften,

zu tragen, und zu den Accis-Cassen zu bezahlen schuldig seyn. Gener. d. 21. Oct. 1705. No. 27. ad Insp. §. 3.

Anfänglich waren von denen Hausbesitzern, welche auswärts wohnten, bey der General-Accise zwey Drittheile der vorigen Steuern erhoben worden. Gener. d. 8. Febr. 1706.

„Damit die Bürger und Inwohner der Städte wegen ihrer in den Stadtfluren habenden Felder, Wiesen und Gärten einige Erleichterung haben mögen, als wird hiermit verordnet, daß sie hinführo nur die Hälfte ihrer vorigen Steuer- und Quatember-Abgaben zu zwey gleichen Terminen, als Ostern und Michael zur Accis-Einnahme bezahlen, die Auswärtigen aber, so in den Stadtfluren Felder haben, behalten ihre völligen Steuern. A. O. Cap. VI.

„Welche Aecker und Felder nicht Bürgern und Einwohnern der Städte, sondern Auswärtigen zugehören, davon werden die völligen Steuer-Onera zur Accis-Einnahme bezahlt. A. O. Erläut. ad Cap. VI, VII, VIII. §. 4.

„Wenn ein Fremder ein, oder mehr Häuser in der Stadt zum Eigenthum hat und keines wirklich bewohnt, noch sich in einer andern accisbaren Stadt aufhält, so giebt derselbe, ob er auch gleich Miethleute darinnen hätte, davon die Hälfe der vermaligen Steuer-Abgaben. Wenn er hingegen in einer accisbaren Stadt wohnt, so bleibt er davon befreyet. Ebendas. §. 6.

„Weil auch die zu den Städten gehörigen Dörfer und deren Abgaben unter dem Stadt-Quanto, so in die Steuer-Einnahme zu liefern, gemeiniglich mit stecken, so ist wohl zu beobachten, daß nicht etwan die Bürger allein die Bauern übertragen müssen, sondern von solchen Dör-

Dörfern das gehörige Contingent nach den Schocken und Quatembern eingefordert werde. A. O. Allg. Reg. §. 33.

Wegen wieder angebaueter Häuser ist der Unterschied zu beobachten, daß „nur von solchen Gebäuden, welche ihre Befreyung aus der Steuer genossen, sobald solche zu Ende geht, das gangbar gewordene Quantum von der Accise mit abgetragen, hingegen diejenigen Häuser, so seit introducirter General-Accise aufgebauet, darauf aus der Steuer gar keine Befreyung, sondern die gewöhnliche Ergötzlichkeit aus der Accis-Casse ertheilt worden, zur Zeit nicht zur Gangbarkeit gebracht werden. Gener. d. 28. März 1708. No. 9.

„Weil an unterschiedenen Orten die Geistlichen, Kirchen, und Schulbedienten, oder deren Wittwen, außer den zu ihren Aemtern gehörigen Oeconomien eigne Häuser und Grundstücke besitzen, nicht weniger darneben bürgerliche Nahrung treiben, so sollen sie nach voriger Verordnung (s. Gener. 1708. No. 19. oben Professoren) alle bürgerliche Nahrung gleich andern veracciſiren, und „weil die Restitution der von mehrerwähnten Kirchen- und Schuldienern, oder dergleichen Wittwen erlegten Accise ein Beneficium personale ist und selbige also nicht zugleich von ihren Häusern und Grundstücken accisfrey verbleiben, mithin doppelte beneficia genießen können, bleibt es zwar „wegen ihrer Haus-Consumtion bey der bisherigen Wiederbezahlung. Es sollen aber „solchen Personen wegen ihrer Häuser gleich den Auswärtigen die vorigen halben Landpfennig- und Quatember-Steuern, von Grundstücken aber das völlige moderirte Quantum abgefordert und zur Accis-Einnahme abgeliefert werden. Gener. d. 21. Jun. 1708. No. 31. ad Commiss.

Von den „unter die Städte gehörigen Mahl-Walk-Pulver-Papier- und andern Müllern wird die Hälfte der

auf

auf ihren Mühlen haftenden Landsteuer-Onerum zur General-Accis-Casse bezahlt. Gener. d. 26. April 1708. No. 20.

Weil bey verschiedenen Städten Aecker und Grundstücke, davon die Eigenthümer nicht an selbigem Orte, sondern in andern Städten wohnten, nicht gehörig in Steuern übertragen worden waren, so ward erklärt, daß „nur von denen Aeckern, oder Grundstücken, deren Besitzer nicht blos in einer accisbaren, sondern zugleich in derjenigen Stadt, unter deren Weichbild die Grundstücke liegen, bewohnte Häuser haben, bey den halben Steuern zu lassen wären, und sollten die General-Accis-Commissarien hiernach „die Acker-Steuer-Register revidiren und wo sich dergleichen Aecker und Grundstücke, deren Eigenthümer an einem andern accisbaren Orte wohnen und nicht zugleich in selbiger Stadt, unter deren Weichbilde die Grundstücke liegen, bewohnte Häuser haben, fänden, solche von den andern absondern und verfügen, „daß diese nach den auf sich habenden Schocken die völligen Land- und Pfennig-Steuern, auch wenn sie mit Quatembern behaftet, solche gleichergestalt an die Accis-Cassen bezahlen. Gener. d. 8. Jun. 1709. No. 4. ad Commiss.

Von der Accise wird nicht mehr „als bey introducirter Accise gangbar gewesen, nemlich 20½ Pfennig und 23½ Quatember nebst den ordentlichen 16 pf. Landsteuern bey der Steuer übertragen. Gener. d. 22. April 1711. No. 8. ad Commiss. Steuer-Ausschreiben d. 25. April 1711.

In den Landtags-Abschied vom 24. April 1711. (Cod. Aug. T. I. p. 370) wird gesagt: „Sind Wir zufrieden, haben Uns auch dessen schon vormals erklärt, daß so viel, als die damals bey Einführung der General-Accise vormals ausgeschrieben gewesenen Land-Pfennig- und Quatember-Steuer jedes Ortes ausgemacht, aus der Accis-

Casse

Casse noch weiter entrichtet und solchemnach selbiger Ort, (außer was die Stadt Leipzig betrift, mit welcher es hierunter eine besondere Bewandniß hat,) an Steuern auf so hoch zu übertragen, das Uebrige aber, was nach der Zeit die Nothdurft erfordert, von den daselbst befindlichen Contribuenten absonderlich aufgebracht werden müsse, daher denn, da schon ein, oder andern Ortes einige Uebermaße bey der Accise sich hervorthun dürfte, selbige doch dazu nicht mit angewendet werden kann ꝛc.

„Die steuerbaren Raths- Magazin- Schutt- Tuch- und Gewand- Schieß- Wasch- Salz- Röhr- Wagen- und Brandweinhäuser, Zimmer- Kuttel- und Schlachthöfe, Marställe, Scheunen, Fleisch- Brod- und Schuhbänke, auch andere dergleichen, welche den Stadträthen, Communen, oder Handwerkern und Innungen zustehen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, so mit Steuern belegt und nicht bewohnt sind, sollen von den Accis- Inspectoren verzeichnet, und „nach Unterschied des Besitzers entweder die völligen, oder die Hälfte der auf jedem Gebäude haftenden Steuern eingebracht werden. Gener. d. 24. Sept. 1712. No. 19. ad Commiss.

Hausbesitzer in Städten, welche sich außer Landes aufhalten, geben die vollen Steuern und sind letztere, wenn sie nicht in den gesetzten Terminen bezahlt werden, „von der Eigenthümer, Pacht- und Miethleute, oder andern Einkünften, wovon sich am ersten zu erhohlen, einzubringen. Gener. d. 28. März. 1713. No. 5. ad Commiss.

Zu den Acker- Steuer- Registern, welche von dem Inspector und Rath, oder Gerichten jedes Orts gefertigt werden, ist durch Gener. d. 5. Oct. 1715. No. 26. folgendes Schema vorgeschrieben worden, und soll dabey beobachtet werden, daß „ 1) die bey Einführung der Accise gangbar gewesenen Schocke allezeit völlig angesetzt und niemals getheilt und nur

nur die terminlichen Quanta alsdenn, wenn die Beſitzer am Orte wohnen, zur Hälfte angeſetzt, a) die Grundſtücke verſchiedener Gerichtsbarkeiten, welche nach ihrer Lage zur Acciſe gezogen ſind, da manches unter den Rath, manches unter das Amt, oder in ein Stift gehört, beſonders angemerkt und hierbey keine Jurisdiction mit der andern vermengt werden. Es dürfe ſich an vielen Orten äußern, daß „die Acciſe Amts- und Dorf-Grundſtücken, ſo nicht in der Stadt Weichbild liegen, überträgt, welche von der Acciſe gar wegzulaſſen, und davon abſonderlicher Bericht zu erſtatten iſt.

Grund-Steuer-Catastrum, oder Register bey der Accis-Einnahme in N. Anno 1715.

gangbare			Betrag der Steuern von 16 pf. Land-, 20½ pf. Pfennig- und 23½ pf. Quatbr. Steuern.			Namen der Besitzer und Grundstücken.	Bezahlen zur General-Accise Ostern ¼.			Michael ¼.		
No.	Schock.	Quatember.	Thlr.	Gr.	Pf.		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
						1. Der Inwohner Aecker, Wiesen, Gärten, Teiche, Holzungen. Peter Simon ꝛc.						
						6 Aecker auf dem Galgenberge.						
						3 Scheffel Land am Eichgrunde.						
						4 Scheffel Garten.						
						Summa ꝛ = =						

		bezahlen zur Gener. Accise Ostern ¼.			Michael ¼.		
	2. Der Inwohner Scheunen.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.

Steuern.

gangbare			Betrag der Steuern von 16 pf. Land-, 20½ pf. Pfennig- und 23½ pf. Quatbr. Steuern.			Namen der Besitzer und Grundstücken.	Bezahlen zur General-Accise Ostern ½.			Michael ½.		
No.	Schock.	Quatember.	Thlr.	Gr.	Pf.		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
						3. Der Inwohner Mühlen.	bezahlen zur Gener. Accise Ostern ¼.			Michael ¼.		
							thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
						4. Der eximirten Geistlichen und Schulbedienten Aecker.	bezahlen zur Gener. Accise Ostern ½.			Michael ½.		
							thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.

Q o

| | | |

image
not
available

gangbare			Betrag der Steuern von 16 pf. Land-, 20½ pf. Pfennig- und 23½ pf. Quatbr. Steuern.			Namen der Besitzer und Grundstücken.	Bezahlen zur General-Accise Ostern ¼.			Michael ¼.		
No.	Schock.	Quatember.	Thlr.	Gr.	Pf.		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
						9. Der Auswärtigen Häuser.	bezahlen zur Gener. Accise Ostern ¼.			Michael ¼.		
							thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
						10. Der Ausländischen Aecker.	bezahlen zur Gener. Accise Ostern ½.			Michael ½.		
							thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.

image
not
available

Von wüſten Stellen und Grundſtücken, welche genutzt werden, und Eximirte, oder Fremde in Städten anbauen, ſollen die ehemaligen Schocke und Quatember, wie ſie zuletzt gangbar geweſen, oder bey extraordinair Steuern gangbar gemacht worden ſind, bey der General-Acciſe erhoben, ob ſie gleich bey Einführung der letztern nicht gangbar waren. Gener. d. 16. Febr. 1717. No. 4. ad Commiſſ.

Es ſoll 1) „wegen der gangbaren Schocke bey Land- und Pfennigſteuern die letzte Landſteuer-Einrechnung, und wegen der gangbaren Quatember die letzte Quatemberſteuer-Einrechnung vor eingeführter General-Acciſe jedes Orts, keineswegs aber die Pfennigſteuer-Einrechnung, noch weniger die Steuer-Cataſtra, als welche nur in ſubſidium zu gebrauchen, zum Fundament genommen; 2) aus den Accis-Caſſen ein mehreres nicht, als die ordinairen Land-, Pfennig- und Quatember-Steuern von den Perſonen und Grundſtücken, ſoweit ſie zur General-Conſumtions-Acciſe gezogen, nach den bey eingeführter General-Acciſe gangbar geweſenen Schocken und Quatembern, auch ein mehreres nicht, als was würklich zur Oberſteuer-Einnahme verrechnet wird, und alſo weder die geiſtlichen Capitalien und andere Schocke, noch die von einigen Stadträthen prätendirten Commun-Schocke und Gnaden genanntes bezahlet; 3) nur diejenigen Schocke, welche bey der letztern Landſteuer-Einrechnung vor eingeführter General-Acciſe jedes Orts würklich verſteuert worden, oder auf gewiſſe Freyjahre den neuen Anbauern, Brand-, Waſſer- und Wetter-Beſchädigten, ingleichen armen und miſerablen Perſonen ad tempus, oder ad dies vitae erlaſſen und in Ausgabe verrechnet, nicht weniger die verſchriebenen exigiblen Reſte, wo das Haus, oder Grundſtück nicht caduc, obgleich der Beſitzer in der Abführung ſäumig oder verarmet geweſen, und endlich diejenigen Schocke, von welchen erwieſen werden kann, daß ſie unter dem gangbaren Quanto nicht verrechnet, ſondern vom Steuer-Einnehmer verſchwiegen worden, da doch bey eingeführter General-Acciſe entweder das Haus,

image
not
available

als vor dem Brande wirklich gangbar gewesen, bey der Accis Einnahme wieder gangbar gemacht werde. Gener. d. 23. Jan. 1719. No. 3. ad Commiss. Nach diesen Grundsätzen wurden die von der General-Accise zu übertragenden Steuern mit Zuziehung der Steuer-Einnehmer und Stadtobrigkeiten untersucht. Gener. d. 23. Febr. 1720. Zugleich erhielten die Steuer-Officianten über die Art, wie überhaupt bey solchen Untersuchungen verfahren werden soll, folgende Instruction.

Monita,

„was die Creiß- und Unter-Einnehmer bey Untersuchung der „Steuer- und General-Accis-Differentien in Schocken „und Quatembern bey den accisbaren Städten „zu beobachten haben.

1) „Soll vornämlich auf die Zeit der beschehenen Einführung der General-Consumtions-Accise gesehen und wie damals jedes Grundstück besessen, genutzet und versteuert worden, oder vergeben werden sollen, untersuchet werden.

2) Zu solchem Ende die benöthigten Nachrichten aus den Steuer- und Lösch-Registern, ingleichen denen Einrechnungen in Land-, Pfennig- und Quatembersteuern erholet, die Possessores, oder wer sonst darum gnugsame Wissenschaft trägt, darüber vernommen, die Kauf-Briefe, Adjudications-Scheine, Tausch-Contracte, Erb-Vergleiche, Handels-, Erb-, Zins-, Schoß- und dergleichen Bücher und woraus sonst die Zeit der Annahme und Besitzthum zu finden, ersehen und daraus

3) die eigentliche Zeit der Annahme, des Aufbaues, oder Nutzung extrahirt und aufgezeichnet; dabey aber

4) in besondere Classen gebracht werden, was an Personen und Grundstücken unter die General-Consumtions-Accise zur Zeit der Einführung derselben gezogen, oder von der Uebertragung abgesondert worden.

5) Wie

image
not
available

und abzuziehen) wohl zu observiren, und nach dem Fuß, wie sie vor ereigneter Caducität in Ansatze gestanden, wieder zur Gangbarkeit und Zuwachs zu bringen. Gestalten solches bey Durchgehung der neuen Catastrorum, und darinne angewachsenen Gangbarkeit von vormaligen Caducitäten und nach obigem §. 2. leicht wahrzunehmen und auszufinden.

12) Wofern einige Baustellen zu anderm Behuf und Nutzung adaptiret und also der Anbau gehindert, oder sonst ad commodum publicum nicht geschehen dürfen, oder sonst um bessern Gebrauchs willen unterlassen, inzwischen doch auf andere Art zur Nutzung gebracht, und bey Introduction der General-Accise in solchem Stande gefunden worden, daß davon nach Proportion gewisse Abgaben zu entrichten gewesen, von Einnehmern aber übersehen und gehörig nicht angezeigt worden; sind selbige gleichfalls in die Consignation mit umständlicher Nachricht, was davon zur General-Accise entrichtet wird, auch mit wie viel Schocken und Quatembern, dafern in den letztern um solcher Caducitäten halber dem Orte einige Moderation am vollen Quanto wiederfahren (so aus den diesfalls eingereichten Supplicaten und Verordnungen zu untersuchen) dieselbe zu belegen gewesen, zu bringen.

13) Sind die bey eingeführter General-Accise sowohl den Singulis, als Communen gestatteten und verrechneten Moderationen, (so nur in den Abgaben, welche von der General-Accise nicht übertragen werden, statt finden, keineswegs zu ziehen,) in ein Verzeichniß zu bringen und die Ursachen beyzuzeichnen.

14) Bey denjenigen Grundstücken, so vor eingeführter General-Accise durch Brand-, Wasser- und Wetter-Beschädigte, oder durch Bergbau ruinirt gewesen, wovon damals die Reste geführet, oder zu deren Wiedererholung und Aufbau gewisse Freyjahre gestattet worden, ist wohl zu untersuchen, ob solche in den Freyjahren wieder in nutzbaren Stand gebracht, ingleichen vom Bergbau dies Grundstück

image
not
available

einen Reviſor die Unterſuchung fortzuſetzen, nichts zu verabſäumen, ſondern alles, ſo viel nur möglich, ohne Ausſetzung zu beſchleunigen.

19) Ueber die beſchehene Unterſuchung richtige Protocolle zu halten, und was nach vorher erforderten Requiſitis zur wirklichen Gangbarkeit zu ziehen, in zuverläßige Conſignation, darinnen die Zeit der eingeführten General-Conſumtions-Acciſe, ingleichen, wo der Anwachs wegen der Gangbarkeit vor Einführung derſelben in Rechnung gebracht, oder zu bringen geweſen, anzuzeigen, und zur Ober-Steuer-Einnahme einzuſenden ſind. Gener. d. 26. Jun. 1720. (Cod. Aug. T. I. S. 1655.)

Es bleibt „bey der Verfaſſung, daß wo Häuſer, und Grundſtücken eines Beſitzers nicht ſeparatim, ſondern conjunctim mit Schocken und Quatembern belegt ſind, ſelbige nach dem Fundament der Nutzung ſeparirt werden, auch wenn ein Gärtgen am Hauſe iſt, ſo noch keinen halben Scheffel Ausſaat beträgt, ſelbiges gar frey gelaſſen worden. Auch ſind die an den Häuſern befindlichen Gärtgen, wenn ſie in dem Steuer-Cataſtro nicht ausdrücklich benennet ſind und keinen halben Scheffel Ausſaat ausmachen, noch fernerweit von der Acker-Acciſe frey. Nachdem aber an einigen Orten auch die an den Häuſern liegende Gärten unter dem Vorwand, daß ſie keinen halben Scheffel Ausſaat betrügen, frey geblieben, die doch in den Steuer-Cataſtris ausdrücklich benennet, und nebſt den Häuſern conjunctim beleget ſind, die Accis-Verfaſſung hingegen erfordert, daß von den nutzbaren Grundſtücken an Aeckern, Wieſen und Gärten von den Inwohnern die halben Steuern bezahlet werden ſollen, überdieſes auch mit dem Maaß des halben Ackers, welches theils nach der Ausſaat, theils nach Ruthen und Ellenmaaß angeſchlagen, ſehr ungleich verfahren, und ziemlich große Plätze, welche doch mit Steuern beleget, und von der Accis-Einnahme übertragen werden, freygelaſſen worden; ſo ſoll die Separation der Schocke und Quatember, oder Steuern, welche conjunctim

image
not
available

wärtige gehalten werden ſollen, nicht weniger in dem 6. §. bemeldter Anmerkungen ebenermaaßen verſehen, daß wenn ein Fremder ein, oder mehr Häuſer in der Stadt zum Eigenthum hat, und keins würklich bewohnet, noch ſich in einer andern accisbaren Stadt aufhält, derſelbe nur die Hälfte der vormaligen Steuern zu erlegen habe, folglich derjenige, ſo in einer accisbaren Stadt ſich aufhält, nicht auf dieſe Art tractiret, ſondern andern daſigen Einwohnern gleich gehalten werden ſoll, und obgleich am 8. Febr. 1706. No. 2. an ſämmtliche Inſpectores General-Verordnung ergangen, daß von auswärtigen Beſitzern, wenn ſie auch gleich in accisbaren Städten wohnen, die Steuern und Quatember von den Feldern, Wieſen und Gärten völlig abgeführt werden ſollen, dieſes doch nachgehends durch die 1707. emanirte gedruckte Accis-Ordnung wieder aufgehoben worden; So haben diejenigen, ſo in accisbaren Städten hieſiger Lande ſich aufhalten, zur Conſumtions-Acciſe ohne Reſtitution beytragen, und in andern Städten, Aecker, Wieſen, Gärten und dergleichen beſitzen, hiervon nur die halben Steuern zur Accis-Einnahme zu bezahlen. Gener. d. 6. April 1726. No. 13. ad Commiſſ.

Das obige Gener. 1717. No. 4. iſt dahin erläutert worden, „daß diejenigen wüſten Stellen, deren Steuern bey Einführung der General-Acciſe nicht wirklich gangbar geweſen, obgleich deren Beſitzer hiervon einigen Nutzen haben, mit der Grund-Steuer führohin bey der General-Acciſe verſchonet werden, jedoch dahin zu ſehen, daß ſolche zum Anbau gebracht, und nach der 9. allgemeinen Regul der Accis-Ordnung No. 13. und 14. (ſ. Wüſtungen) durch die Stadt-Obrigkeit öffentlich angeſchlagen, und demjenigen, der ſie erbauen will, allenfalls, da ſich kein Käufer findet, auch ohne Entgeld zugeeignet werden. Gener. d. 3. März 1727. No. 4. ad Commiſſ.

„Alle an accisbaren Orten in Landesherrlichem Beſitz befindliche Steuerbare Grundſtücke werden, bis ſie wieder an Privatos gelangen, von der General-Acciſe in ordinairen

Schock-

image
not
available

nach eingeführter Accise noviter zur Gangbarkeit gediehen, nichts zu thun. Tarif in V. Steuern. (§. 1.)

Die Einwohner einer Accisstadt sind also von ihren in der Stadt und Vorstadt besitzenden Häusern, ingleichen von den bey selbigen an- oder eingebauten Scheunen, (wenn diese nicht mit Steuern besonders, sondern nebst dem Wohngebäude conjunctim beleget) in ordinariis frey. (§. 2.)

Von andern zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grundstücken aber an Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinbergen und wie sie sonst Namen haben mögen, ingleichen von Mühlen und Scheunen, sofern diese letztern mit Steuern nebst dem Wohnhause nicht conjunctim, sondern besonders belegt sind, muss die Hälfte des darauf in ordinariis haftenden Steuer-Quanti zur Accis-Casse jährlich in zwey Terminen, Ostern und Michael abgeführet werden. (§. 3.)

Diejenigen Stadt-Einwohner, welche der Verfassung gemäss die Restitution der erlegten Accise geniessen, als Geistliche, Kirchen- und Schulbediente, Hospitäler und andere piae causae geben von eigenthümlichen Häusern die darauf liegenden Ordinair-Steuern zur Hälfte: Von andern Grundstücken an Aeckern, Wiesen, Gärten etc. aber diese Ordinair-Steuern völlig zur Accis-Casse ab. (§. 4.)

Einwohner einer Accis-Stadt, der zur Consumtions-Accise ohne Restitution beyträgt, und in einer andern ebenmäfsigen Accisstadt Häuser, oder andere Grundstücken besitzt, ist mit Abentrichtung der Ordinair-Steuern hievon auf eben den Fuss zu tractiren, als ob er in derselben Stadt, wo die Grundstücke gelegen sind, wesentlich wohnete, giebt mithin von einem Wohnhause nichts und von übrigen Grundstücken ebenfalls nur die halben Steuern. (§. 5.)

Wer innerhalb Landes auf dem Dorfe, oder an einem Orte, wo die Accise nicht entrichtet wird, beständig

dig

image
not
available

Auf Friedel Hinaus lief, und eine Stunde, da war er wieder da, und hatte Bescheid gebracht, daß sie Alle wohl wären.

Da ging es nun an ein Fragen und Erzählen, an ein Verwundern und Bewundern, daß es Einem ganz wirr im Kopfe wurde. Und Jeder wollte Alles wissen, und Jeder wollte Alles erzählen, und Keiner hörte, was der Andere sagte. Und Alle waren so froh, daß sie sich nicht zu lassen wußten, und Alle waren so glücklich beisammen, daß sie gar nicht wußten, wie sie es sein sollten.

Da kam Einer auf den Gedanken, daß es gut wäre, wenn Jeder Einen nach dem Andern fragte, und so ging es denn an ein Fragen, daß es Einem ganz wirr im Kopfe wurde. Und Jeder wollte Alles wissen, und Jeder wollte Alles erzählen, und Keiner hörte, was der Andere sagte. Und Alle waren so froh, daß sie sich nicht zu lassen wußten, und Alle waren so glücklich beisammen, daß sie gar nicht wußten, wie sie es sein sollten.

Da kam Einer auf den Gedanken, daß es gut wäre, wenn Jeder Einen nach dem Andern fragte, und so ging es denn an ein Fragen, daß es Einem ganz wirr im Kopfe wurde. Und Jeder wollte Alles wissen, und Jeder wollte Alles erzählen, und Keiner hörte, was der Andere sagte. Und Alle waren so froh, daß sie sich nicht zu lassen wußten, und Alle waren so glücklich beisammen, daß sie gar nicht wußten, wie sie es sein sollten.

Da kam Einer auf den Gedanken, daß es gut wäre, wenn Jeder Einen nach dem Andern fragte, und so ging es denn an ein Fragen, daß es Einem ganz wirr im Kopfe wurde. Und Jeder wollte Alles wissen, und Jeder wollte Alles erzählen, und Keiner hörte, was der Andere sagte. Und Alle waren so froh, daß sie sich nicht zu lassen wußten, und Alle waren so glücklich beisammen, daß sie gar nicht wußten, wie sie es sein sollten.

Da kam Einer auf den Gedanken, daß es gut wäre, wenn Jeder Einen nach dem Andern fragte, und so ging es denn an ein Fragen, daß es Einem ganz wirr im Kopfe wurde. Und Jeder wollte Alles wissen, und Jeder wollte Alles erzählen, und Keiner hörte, was der Andere sagte. Und Alle waren so froh, daß sie sich nicht zu lassen wußten, und Alle waren so glücklich beisammen, daß sie gar nicht wußten, wie sie es sein sollten.

Da kam Einer auf den Gedanken, daß es gut wäre, wenn Jeder Einen nach dem Andern fragte, und so ging es denn an ein Fragen, daß es Einem ganz wirr im Kopfe wurde. Und Jeder wollte Alles wissen, und Jeder wollte Alles erzählen, und Keiner hörte, was der Andere sagte. Und Alle waren so froh, daß sie sich nicht zu lassen wußten, und Alle waren so glücklich beisammen, daß sie gar nicht wußten, wie sie es sein sollten.

Da kam Einer auf den Gedanken, daß es gut wäre, wenn Jeder Einen nach dem Andern fragte, und so ging es denn an ein Fragen, daß es Einem ganz wirr im Kopfe wurde. Und Jeder wollte Alles wissen, und Jeder wollte Alles erzählen, und Keiner hörte, was der Andere sagte. Und Alle waren so froh, daß sie sich nicht zu lassen wußten, und Alle waren so glücklich beisammen, daß sie gar nicht wußten, wie sie es sein sollten.

image
not
available

Stockfiſch, zum einzelnen und Groſshandel, Höckerimpoſt. ſ. Victualien.
Stockknöpfe, von Cocus-Nuſs, vom Thlr. 1 gr. — pf.
Strafen. ſ. Rügen. Tit. XII.
Streuſand, vom Thlr. - — — 9 —
Stroh. „Von einer Mandel Wirrſtroh — — 3 —
Von einer Mandel Schöbe- oder lang Stroh — gr. 6 pf.

A. O. Cap. V.

— zum Brennen, vom Thlr. - — — 9 —
— Band, vom Thlr. - 1 — — —
— lang Weizen- und Roggen-Stroh, von der Mandel — gr. 6 pf.
— wie auch Gerſte- und Hafer-Stroh, von der Mandel — gr. 3 pf.
— zum flechten und Strohhut-Fabrik bleibt en faveur derſelben von der Acciſe frey.

Der „Ein- und Aufkauf des Strohgeflechtes iſt bloß denen geſtattet, die ſich bey der Gerichtsobrigkeit verpflichten laſſen, daß ſie ſolches entweder ſelbſt im Lande verarbeiten, oder nur an verpflichtete Händler und Fabrikanten, keineswegs aber an andere, und am wenigſten an Ausländer und außer Landes, weder ſelbſt, noch durch die Ihrigen, verkaufen wollen, und darüber ein gerichtliches Zeugniß aufweiſen können, des Endes ſowohl die Strohhut-Händler, als Sammler, in dieſer Maße verpflichtet, die Contravenienten aber mit Confiſcation des Geflechts und reſp. der Pferde und des Wagens, oder der Fahrzeuge, worauf ſelbiges geführt wird, auch hierüber noch mit einer namhaften Strafe belegt werden. Gener. d. 22. May 1782. No. 8. ad Commiſſ.

— Seile, oder Bande bleiben auch frey.
— zum Behuf des Düngers, oder Baues iſt gleichfalls frey.

Stroh-

image
not
available

Stückgieſser. ſ. Nahrungsgeld.
Succade, vom Thaler - — gr. 9 pf.
Succus Acaciae, eine Delicateſſe, vom Thlr. 2 — — —
ſ. Delicateſſen.
Suicent. ſ. Taback.
Syracuſer Wein. ſ. Wein.
Syrup, vom Centner - 2 — 6 —
— capillaire, eine Delicateſſe, vom Thlr. 2 — — —
ſ. Delicateſſen.

T.

Taback.

Wegen der Tabacks-Fabrikation im Lande und der Abgaben vom in- und ausländiſchen Taback iſt 1771. eine neue Einrichtung gemacht und dadurch die vorherige wieder aufgehoben worden.

Aeltere Verordnungen.

1) Nach der Accis-Ordnung Cap. V. war zu geben von allerhand fremden und einheimiſchen Taback nach dem Werth vom Thaler 1 gr.

2) Taback, der in Niederlauſitziſchen Städten und Dörfern zum Handel kommt, vom Thlr. 2 gr. Gener. d. 25. Jan. 1730. No. 4. ad Commiſſ.

3) Unter den erhöheten Sätzen von 1749. (ſ. erhöhete Sätze.)

Canaſter, Morianer, Türkiſche und andere feine Sorten, Rauchtaback auch Holländiſche und Bremiſche Blätter, vom Pfund 4 gr.
Geringer Rauchtaback in Briefen und Rollen, nach dem Thaler, vom Thlr. 1 gr. 6 pf.
Schnupftaback indiſtincte vom Pfund 4 gr.
ſ. Reſtitution.

4) Unter

image
not
available

Hauptlinie, Zweige, ein natürliches Ganzes, Schöpfung.

Schöpfung, Zweige, Hauptlinie, ein natürliches Ganzes, Schöpfung.

Schöpfung,

image
not
available

gut erinnern wird, daß Sie mich mit sonder-
barer Art behandelt haben. Ich habe Ihnen
nie etwas zu Leide gethan, und Sie mir auch
nicht. Sie sind so ein Mittelding von Mensch,
das weder Fisch noch Fleisch ist, weder Hand
noch Fuß hat, weder Kopf noch Schwanz.

Ich habe Ihnen nie etwas zu Leide gethan,
ich habe Ihnen vielmehr Gutes getan, so
viel ich konnte, und Sie haben mir dafür
Böses getan.

Ich habe Ihnen nie Geschenke, so klein
solche auch sein mögen, gesandt und Sie
haben mir auch nie Geschenke gesandt.

Ich habe Ihnen nie Briefe geschrieben und
Sie haben mir auch nie Briefe geschrieben.
Deshalb, lieber Herr Meier, sind wir beide
quitt und ledig, und Sie können mir nichts
vorwerfen, und ich Ihnen auch nicht.

Ich habe Ihnen nie Geschenke gesandt,
weil ich weiß, daß Sie mir nie welche sen-
den werden, und weil ich weiß, daß Sie mir
nie welche senden werden, habe ich Ihnen
auch nie welche gesandt. Ich habe Ihnen
nie Briefe geschrieben, weil ich weiß, daß
Sie mir nie welche schreiben werden, und
weil ich weiß, daß Sie mir nie welche schrei-
ben werden, habe ich Ihnen auch nie welche
geschrieben. Ich habe Ihnen nie Gutes ge-
tan, weil ich weiß, daß Sie mir nie Gutes
tun. Ich habe mich deshalb Ihnen gegen-
über so verhalten, wie Sie sich mir gegen-
über verhalten haben, und Sie können mir
deshalb nichts vorwerfen, weil ich Ihnen
Handlung mit gleichartiger Münze zu Dank

image
not
available

gedachte Werk, und Schwierigkeiten der Abfassung der Vorrede, welche Sie, Verehrter Herr, mir in Ihrem Briefe vom 7. Juni d. J. machen, sind es, die mich Ihrem gütigen Ansinnen nicht sofort entsprechen lassen. Ich bitte Sie, mir noch einige Tage Zeit zu gönnen, und hoffe, Ihnen dann das Gewünschte zusenden zu können.

Mit diesen Worten schrieb vor zwanzig Jahren mein verstorbener Freund Theodor Gomperz an mich, und ich bin ihm dankbar, dass er mich damals nicht drängte, denn ich hätte ihm nicht sofort das Gewünschte senden können. Ich hatte damals noch nicht die Absicht, eine Vorrede zu meinem Buche zu schreiben, und ich habe sie auch jetzt nicht geschrieben. Ich habe nur einige Worte an die Leser zu richten, die mir gütig sein wollen, und einige Worte an die, welche mir nicht gütig sind. Denn es ist nicht zu leugnen, dass mein Buch, wie jedes Buch, seine Gegner finden wird. Ich habe es geschrieben, weil ich es schreiben musste, und ich habe es nicht geschrieben, um Gegner zu finden. Ich habe es geschrieben, weil ich es für meine Pflicht hielt, es zu schreiben, und ich habe es nicht geschrieben, um mir Pflichten daraus zu machen, es zu lesen

image
not
available

bey erweißlicher Abſetzung deſſelben über die Grenzen hieſiger Lande 1 gr. per Pfund reſtituiret, und ſolchemnach nur 1 gr. zurückbehalten, desgleichen vom Brief-Taback 9 pf. per Pfund zurückgegeben, und ebnermaßen bey den übrigen erhöhten Tabacks-Sorten dasjenige, ſo im neuen Satz den alten Tarifmäßigen überſteigt, in obigem Falle reſtituiret. Jedoch iſt allenthalben genau darauf zu ſehen, daß niemand den Genuß ſothanen beneficii auf irgend eine Art mißbrauchen möge, auch ſolches allein den Kaufleuten und Cramern in den Städten, keinesweges aber irgend einem auf dem Lande zu Theil werden, immaßen es übrigens hierunter allenthalben bey dem, was per General. d. d. den 24. Sept. 1749. No. 12. ſowohl ratione der Art und Weiſe, wie die Reſtitution geſchehen ſoll, als auch der Bedingungen, welchen ſich diejenigen, ſo deren genießen wollen, zu unterwerfen haben, verordnet worden, verbleibt. General. No. 22. §. 3. ſ. Reſtitution. Von demjenigen ausländiſchen Rauchtaback, welcher im Einkauf das Pfund unter 4 gr. zu ſtehen kommt, und 1783 mit 1 gr. vom Pfund belegt worden, erhalten Kaufleute und Cramer in Städten, niemand aber auf dem Lande bey deſſen Verſendung außer Landes die Reſtitution „desjenigen Betrages, womit der neue Satz den Tarifmäßigen überſteigt, und gleichfalls nach der 1749 vorgeſchriebenen Modalität. Gener. d. 12. Nov. 1783. No. 20. ad Commiſſ.

5) Reſtitution auf die im Lande verſponnenen fremden Blätter.

„Alle in accisbaren Städten wohnhafte Fabrikanten, ſie fertigen Schnupf- oder Rauch-Taback, haben nach dem bereits bey Aufhebung der neuen Impoſten in dem Mandat vom 14. Sept. 1769 ertheilten Verſprechen, anſehnliche Erleichterungen wegen der zur Zeit und bis zu mehrerer Vollkommenheit des inländiſchen Tabacksbaues annoch unentbehrlichen ausländiſchen Blätter, ſowohl bey Ver-

image
not
available

verschlossen sind. Gener. d. 12. Jun. 1783. No. 9. ad Commiss. Von den dazu kommenden fremden Blättern, z. E. von dem Wasungischen, Nürnbergischen und dergleichen ist der geordnete General-Accis-Satz bis auf 2 Pfennige vom Pfund vermindert, jedoch nur bey Fabrikanten, welche

a) dergleichen Blätter in Parthien von wenigstens fünf Centner auf einmal einbringen.

b) nur auf so viel Centner, als der Fabrikant inländische Blätter zur Rauchtabacks-Fabrikation bereits eingebracht hat.

5) Visitation solcher fremder Blätter.

Wenn dergleichen geringe ausländische Blätter für Fabrikanten eingehen, sollen die Accis-Inspectoren nebst Einnehmer und Visitator und in ihrer Abwesenheit, oder bey vorfallender, nicht zu umgehender Hinderung obige nebst dem Coinspector bey der Auspackung zugegen seyn und da gegründeter Verdacht und Zweifel entstünde, daß die eingebrachten Blätter nicht das, wofür sie angesagt werden wollen, sondern eine bessere Sorte wären, unterthänigster Bericht nebst Beylegung einer Probe von den ausgepackten Blättern erstatten. Gener. No. 22. §. 5.

6) Verpflichtung der Fabrikanten.

„Zur Verhütung der Unterschleife, daß die mit Restitution eingebrachten, ausländischen Blätter wieder von dem Fabrikanten an andere abgelassen würden, sind alle Fabrikanten, welche dieses beneficii theilhaftig werden wollen, nach eingeholter Genehmigung auf folgende Eides-Notel zu verpflichten, und zugleich zu bedeuten, daß, da sie betreten würden, von den cum beneficio restitutionis eingebrachten ausländischen Blättern an andere etwas überlassen zu haben, selbige im ersten Contraventions-Fall mit besonderer auf jedes Pfund dergleichen gesetzter

Strafe

image
not
available

„Erforderniß ausländische Blätter zu gebrauchen, folglich „auch zu Beförderung der höchsten Intention alle Mängel, „so der inländischen Tabacks-Cultur hinderlich sind, und zu „meiner Erfahrung gelangen, sowohl als auch heimliche „Winkel-Fabriken oder heimliche Niederlagen und verbote„nes Hausiren ausländischer Tabacke bey der Accis-In„spection hieselbst treulich und ohne Hinterhalt sofort anzuzei„gen, wie solches alles einem Ehrliebenden und Pflichtaufha„benden Fabrikanten eignet und gebühret, ganz treulich und „ohne Gefährde; So wahr ꝛc.

Welches alles den Fabrikanten zu eröfnen ist.

„Vorstehendes alles ist den sich anmeldenden Tabacks-Fabrikanten und Spinnern zu eröfnen, ihnen obangeführte Eides-Notel, wornach sie künftig zu verpflichten wären, deutlich vorzulesen und zu erklären, und dafern sie sich der festgesetzten Modalität allenthalben unterwerfen wollen, unverzüglich Bericht zu erstatten, in welchem auch von Interessentens übrigen Umständen, zugleich Erwähnung zu thun ist. Gener. No. 22. §. 5.

7) Handel der Fabrikanten.

„Fabrikanten ist der Tabacks-Handel im Ganzen und bis mit $\frac{1}{8}$ Centner, zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten, und außer denselben, aber ohne Verbietungs-Recht erlaubt. Mandat §. 8.

8) Verbotene Einbringung fremder Blätter auf dem Lande.

„Auf dem platten Lande ist das Einbringen und die Einspinnung ausländischer Blätter untersagt. Mand. §. 9.

9) Tabacks-Spinnerey und Handel auf dem Lande. Abgaben vom Dorftaback.

„Dem Landmann bleibt das Spinnen selbst erbauter Blätter erlaubt, und der Verkauf des ungesponnenen Zuwachses

image
not
available

gefallen, Gutes zu tun, und ist Tugend selber ein Gutes, Lobens- und Liebenswertes, so ist auch Lob und Liebe der Tugend ein Gutes, Lobens- und Liebenswertes. Ja, wenn wir Gott als den Urquell alles Guten, Lobens- und Liebenswerten ansehen, so ist auch Lob und Liebe der Tugend ein Lob und eine Liebe Gottes, weil es ja Gott ist, der die Tugend in uns wirkt, und weil Lob und Liebe der Tugend ja nichts anderes sind als Lob und Liebe Gottes, der in uns die Tugend wirkt.

Es ist Gottes Lob, in diesem einen Sinne, daß Gott selber es ist, der in uns die Tugend wirkt, und daß Lob und Liebe der Tugend nichts anderes sind als Lob und Liebe Gottes, der die Tugend in uns wirkt. Aber es ist Gottes Lob auch in einem zweiten Sinne: nämlich, weil Gott selber es ist, der uns Lob und Liebe der Tugend eingibt. Wir können nämlich nicht Gutes tun, Lobens- und Liebenswertes, ohne daß Gott es ist, der uns dazu eingibt, Gutes zu tun, Lobens- und Liebenswertes. Gott selber ist es, der uns Lob und Liebe der Tugend eingibt, wenn wir Gutes

image
not
available

wären, von ihrem geladenen Taback auf dem Lande etwas abladen und niederlegen sollten, solchen nöthigen Falls, mit Beystand der Gerichten anhalten, in sichre Verwahrung bringen, und davon bey der Accis-Inspection schleunige Anzeige thun. Und damit

2) sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, hat der Dorf-Einnehmer die Inwohner seines Orts, daß sie keine Kaufmanns-Waaren, am wenigsten ausländischen Taback bey sich abladen lassen, und in Verwahrung nehmen, sondern solches bey Vermeidung empfindlicher Strafe ungesäumt bey der Dorf-Einnahme melden sollen, zu warnen, auch dieses von Zeit zu Zeit zu wiederholen, und einzuschärfen, zugleich aber ihnen bekannt zu machen, daß derjenige, so dergleichen heimliche Abladung anzeigen wird, die Hälfte des Contrebands, oder der zuerkannten Strafe unfehlbar erhalten soll. Weil auch

3) sämmtliche Crämer auf dem Lande verbunden sind, ihre Waaren aus accisbaren Städten zu nehmen, der daher kommende Taback aber sowohl, als eines jeden Vorrath mit einem besondern Tabacks-Stempel angesiegelt werden soll; so haben die Dorf-Einnehmer die Crämer und Gastwirthe zu instruiren, daß sie bey Vermeidung des Contrebands keinen andern Rollen-Taback, als der mit dem Tabacks-Stempel angesiegelt, führen sollen, sodann aber fleißig Visitation zu halten, und den gefundenen ungestempelten Rollen-Taback sofort an sich zu nehmen, und bey der Inspection solches zu melden.

4) Sollten sich Hausirer mit fremden Taback finden, müssen die Dorf-Einnehmer selbige mit Zuziehung der Gerichte anhalten, und sofort der Accis-Inspection zu weiterer Untersuchung davon Nachricht ertheilen; Dagegen

5) den Landes-Inwohnern mit inländischen Taback zu hausiren, nach Vorschrift des 11ten §. des Mandats nicht zu verwehren ist. Weil auch

6) Schnupf-

image
not
available

Verordnung vorschrieb, und wo dieses Maß nur 1 Ruthe betrug, sollte es auf 2 Ruthen erhöht werden. Die Bäume sollten nicht in Reihen, sondern in Gruppen gepflanzt werden, und zwar in der Art, daß sie nicht in gerader Richtung, sondern in Zickzack-Linien stehen

image
not
available

Calcar, Johann von, Maler, s. unter Johannes Stephani.

Calcar, Peter von, Maler, geb. 1499 zu Calcar, † 1574 zu Neapel, Schüler Tizians, ging nach Rom, wo er Michelangelo kennen lernte, und nach Venedig, wo er sich Tizian anschloß. Er malte Bildnisse und Altarbilder, von denen sich einige in Neapel befinden. Sein Hauptwerk ist die Folge von 6 Holzschnitten zu Vesalius' Werk über den menschlichen Körper, das er selbst in Tizians Werkstatt herausgab. Sie sind von Cornelius Cort, Nicolaus Beatrizet und Jan Stephan van Calcar, dem Sohne des Malers, geschnitten. Calcar, Peter von, Maler, s. unter Johannes Stephani.

Calcar, Stephan von, Maler, s. unter Johannes Stephani.

Calcarea (lat.), Kalkerde, Kalk; calcarea carbonica, kohlensaurer Kalk; calcarea hydrochlorica, Chlorkalk; calcarea hydrosulfurica, Schwefelwasserstoffkalk; calcarea oxydata, Kalkerde, Kalk; calcarea phosphorica, phosphorsaurer Kalk; calcarea sulfurica, schwefelsaurer Kalk.

Calcaria (lat.), Kalkofen.

Calcarifera (lat.), Kalkträger, Kalkbildner, Tiere, die Kalkgebilde hervorbringen, wie Korallen, Schwämme, Echinodermen, Würmer, Mollusken, Crustaceen.

Calcarius (lat.), kalkig, kalkhaltig.

Calcaroni, Giovanni Battista, Maler, geb. 1714 zu Rom, † 1780 daselbst, Schüler Pompeo Batonis, malte Bildnisse und Altarbilder, von denen sich einige in Rom befinden.

Calcaroni, Raffaello, Maler, geb. 1796 zu Rom, † 1866 daselbst, Schüler Vincenzo Camuccinis, malte Bildnisse und Altarbilder, von denen sich einige in Rom befinden.

Calcaroni, Vincenzo, Maler, geb. 1762 zu Rom, † 1839 daselbst, Schüler Pompeo Batonis, malte Bildnisse und Altarbilder, von denen sich einige in Rom befinden.

Calcatrice (ital.), Stampfer, Pochwerk.

Calcatura (ital.), Stampfen, Pochen.

Calcavella (ital.), Kalkofen.

Calcedonio (ital.), Chalcedon.

Calcedonio, Reginaldo, Maler, geb. 1468 zu Neapel, † 1528 daselbst, Schüler Andrea Sabbatinis, malte Bildnisse und Altarbilder, von denen sich einige in Neapel befinden.

image
not
available

Wo wir den Hippokrates, Galenus, Aretäus, und den Caelius Aurelianus, Alexander Trallianus, Paulus Aegineta, Aetius, Oribasius, Actuarius, Rhazes, Avicenna, Albucasis, und andere Aerzte des Mittelalters, Arabischen Ursprungs, Griechischen Ursprungs, Lateinischen Ursprungs, Italienischen Ursprungs, Deutschen Ursprungs, Französischen Ursprungs, Englischen Ursprungs, Spanischen Ursprungs, Portugiesischen Ursprungs, Niederländischen Ursprungs, Dänischen Ursprungs, Schwedischen Ursprungs, Polnischen Ursprungs, Russischen Ursprungs, Ungarischen Ursprungs, Böhmischen Ursprungs, Siebenbürgischen Ursprungs, Türkischen Ursprungs, Persischen Ursprungs, Indischen Ursprungs, Chinesischen Ursprungs, Japanischen Ursprungs, Amerikanischen Ursprungs, Afrikanischen Ursprungs, Australischen Ursprungs, Polynesischen Ursprungs, Asiatischen Ursprungs, Europäischen Ursprungs, Weltlichen Ursprungs, Geistlichen Ursprungs, Adeligen Ursprungs, Bürgerlichen Ursprungs, Bauernmäßigen Ursprungs, Sklavischen Ursprungs, Freien Ursprungs, Männlichen Ursprungs, Weiblichen Ursprungs, Kindlichen Ursprungs, Jugendlichen Ursprungs, Mannbaren Ursprungs, Reifen Ursprungs, Alten Ursprungs, Greisenhaften Ursprungs, Todten Ursprungs, Lebendigen Ursprungs, Gesunden Ursprungs, Kranken Ursprungs, Verwundeten Ursprungs, Verstümmelten Ursprungs, Verkrüppelten Ursprungs, Blinden Ursprungs, Sehenden Ursprungs, Tauben Ursprungs, Hörenden Ursprungs, Stummen Ursprungs, Redenden Ursprungs, Lahmen Ursprungs, Gehenden Ursprungs, Laufenden Ursprungs, Springenden Ursprungs, Tanzenden Ursprungs, Reitenden Ursprungs, Fahrenden Ursprungs, Schwimmenden Ursprungs, Fliegenden Ursprungs, Kriechenden Ursprungs, Kletternden Ursprungs, Schlafenden Ursprungs, Wachenden Ursprungs, Träumenden Ursprungs, Denkenden Ursprungs, Wissenden Ursprungs, Unwissenden Ursprungs, Gelehrten Ursprungs, Ungelehrten Ursprungs, Studirten Ursprungs, Ungebildeten Ursprungs, Gebildeten Ursprungs, Halbgebildeten Ursprungs, Halbstudirten Ursprungs, Halbgelehrten Ursprungs, Halbungelehrten Ursprungs, Halbwissenden Ursprungs, Halbunwissenden Ursprungs, Halbdenkenden Ursprungs, Halbträumenden Ursprungs, Halbwachenden Ursprungs, Halbschlafenden Ursprungs, Halbkletternden Ursprungs, Halbkriechenden Ursprungs, Halbfliegenden Ursprungs, Halbschwimmenden Ursprungs, Halbfahrenden Ursprungs, Halbreitenden Ursprungs, Halbtanzenden Ursprungs, Halbspringenden Ursprungs, Halblaufenden Ursprungs, Halbgehenden Ursprungs, Halblahmen Ursprungs, Halbredenden Ursprungs, Halbstummen Ursprungs, Halbhörenden Ursprungs, Halbtauben Ursprungs, Halbsehenden Ursprungs, Halbblinden Ursprungs, Halbverkrüppelten Ursprungs, Halbverstümmelten Ursprungs, Halbverwundeten Ursprungs, Halbkranken Ursprungs, Halbgesunden Ursprungs, Halblebendigen Ursprungs, Halbtodten Ursprungs, Halbgreisenhaften Ursprungs, Halbalten Ursprungs, Halbreifen Ursprungs, Halbmannbaren Ursprungs, Halbjugendlichen Ursprungs, Halbkindlichen Ursprungs, Halbweiblichen Ursprungs, Halbmännlichen Ursprungs, Halbfreien Ursprungs, Halbsklavischen Ursprungs, Halbbauernmäßigen Ursprungs, Halbbürgerlichen Ursprungs, Halbadeligen Ursprungs, Halbgeistlichen Ursprungs, Halbweltlichen Ursprungs, Halbeuropäischen Ursprungs, Halbasiatischen Ursprungs, Halbpolynesischen Ursprungs, Halbaustralischen Ursprungs, Halbafrikanischen Ursprungs, Halbamerikanischen Ursprungs, Halbjapanischen Ursprungs, Halbchinesischen Ursprungs, Halbindischen Ursprungs, Halbpersischen Ursprungs, Halbtürkischen Ursprungs, Halbsiebenbürgischen Ursprungs, Halbböhmischen Ursprungs, Halbungarischen Ursprungs, Halbrussischen Ursprungs, Halbpolnischen Ursprungs, Halbschwedischen Ursprungs, Halbdänischen Ursprungs, Halbniederländischen Ursprungs, Halbportugiesischen Ursprungs, Halbspanischen Ursprungs, Halbenglischen Ursprungs, Halbitalienischen Ursprungs, Halbdeutschen Ursprungs, Halbfranzösischen Ursprungs, Halbarabischen Ursprungs, Halbgriechischen Ursprungs, Halblateinischen Ursprungs, Halbhippokratischen Ursprungs, Halbgalenischen Ursprungs, Halbaretäischen Ursprungs, Halbcaelischen Ursprungs, Halbalexandrinischen Ursprungs, Halbpaulinischen Ursprungs, Halbaetischen Ursprungs, Halboribasischen Ursprungs, Halbactuarischen Ursprungs, Halbrhazischen Ursprungs, Halbavicennischen Ursprungs, Halbalbucasischen Ursprungs, Halbmedicinischen Ursprungs, Halbchirurgischen Ursprungs, Halbgeburtshülflichen Ursprungs, Halbgynäkologischen Ursprungs, Halbpädiatrischen Ursprungs, Halbgerichtsärztlichen Ursprungs, Halbstaatsärztlichen Ursprungs, Halbmilitärärztlichen Ursprungs, Halbmarinärztlichen Ursprungs, Halbveterinärärztlichen Ursprungs, Halbpharmaceutischen Ursprungs, Halbdiätetischen Ursprungs, Halbhygieinischen Ursprungs, Halbmedicinalpolizeilichen Ursprungs, Halbmedicinalgesetzlichen Ursprungs, Halbmedicinalstatistischen Ursprungs, Halbmedicinalgeschichtlichen Ursprungs, Halbmedicinalbibliographischen Ursprungs, Halbmedicinalliterarischen Ursprungs, Halbmedicinalpublicistischen Ursprungs, Halbmedicinalpolitischen Ursprungs, Halbmedicinalsocialen Ursprungs, Halbmedicinalcommunistischen Ursprungs, Halbmedicinalsocialistischen Ursprungs, Halbmedicinalnihilistischen Ursprungs, Halbmedicinalanarchistischen Ursprungs, Halbmedicinalrevolutionären Ursprungs, Halbmedicinalconservativen Ursprungs, Halbmedicinalliberalen Ursprungs, Halbmedicinalradicalen Ursprungs, Halbmedicinalprogressistischen Ursprungs, Halbmedicinalreactionären Ursprungs, Halbmedicinalabsolutistischen Ursprungs, Halbmedicinalconstitutionellen Ursprungs, Halbmedicinalrepublikanischen Ursprungs, Halbmedicinalmonarchischen Ursprungs, Halbmedicinalkaiserlichen Ursprungs, Halbmedicinalkönigreichlichen Ursprungs, Halbmedicinalherzoglichen Ursprungs, Halbmedicinalfürstlichen Ursprungs, Halbmedicinalgräflichen Ursprungs, Halbmedicinalbaronalen Ursprungs, Halbmedicinalritterlichen Ursprungs, Halbmedicinalknechtischen Ursprungs, Halbmedicinalsklavischen Ursprungs, Halbmedicinalfreien Ursprungs, Halbmedicinalmännlichen Ursprungs, Halbmedicinalweiblichen Ursprungs, Halbmedicinalkindlichen Ursprungs, Halbmedicinaljugendlichen Ursprungs, Halbmedicinalmannbaren Ursprungs, Halbmedicinalreifen Ursprungs, Halbmedicinalalten Ursprungs, Halbmedicinalgreisenhaften Ursprungs, Halbmedicinaltodten Ursprungs, Halbmedicinallebendigen Ursprungs, Halbmedicinalgesunden Ursprungs, Halbmedicinalkranken Ursprungs, Halbmedicinalverwundeten Ursprungs, Halbmedicinalverstümmelten Ursprungs, Halbmedicinalverkrüppelten Ursprungs, Halbmedicinalblinden Ursprungs, Halbmedicinalsehenden Ursprungs, Halbmedicinaltauben Ursprungs, Halbmedicinalhörenden Ursprungs, Halbmedicinalstummen Ursprungs, Halbmedicinalredenden Ursprungs, Halbmedicinallahmen Ursprungs, Halbmedicinalgehenden Ursprungs, Halbmedicinallaufenden Ursprungs, Halbmedicinalspringenden Ursprungs, Halbmedicinaltanzenden Ursprungs, Halbmedicinalreitenden Ursprungs, Halbmedicinalfahrenden Ursprungs, Halbmedicinalschwimmenden Ursprungs, Halbmedicinalfliegenden Ursprungs, Halbmedicinalkriechenden Ursprungs, Halbmedicinalkletternden Ursprungs, Halbmedicinalschlafenden Ursprungs, Halbmedicinalwachenden Ursprungs, Halbmedicinalträumenden Ursprungs, Halbmedicinaldenkenden Ursprungs, Halbmedicinalwissenden Ursprungs, Halbmedicinalunwissenden Ursprungs, Halbmedicinalgelehrten Ursprungs, Halbmedicinalungelehrten Ursprungs, Halbmedicinalstudirten Ursprungs, Halbmedicinalungebildeten Ursprungs, Halbmedicinalgebildeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbgebildeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbstudirten Ursprungs, Halbmedicinalhalbgelehrten Ursprungs, Halbmedicinalhalbungelehrten Ursprungs, Halbmedicinalhalbwissenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbunwissenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbdenkenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbträumenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbwachenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbschlafenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbkletternden Ursprungs, Halbmedicinalhalbkriechenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbfliegenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbschwimmenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbfahrenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbreitenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbtanzenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbspringenden Ursprungs, Halbmedicinalhalblaufenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbgehenden Ursprungs, Halbmedicinalhalblahmen Ursprungs, Halbmedicinalhalbredenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbstummen Ursprungs, Halbmedicinalhalbhörenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbtauben Ursprungs, Halbmedicinalhalbsehenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbblinden Ursprungs, Halbmedicinalhalbverkrüppelten Ursprungs, Halbmedicinalhalbverstümmelten Ursprungs, Halbmedicinalhalbverwundeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbkranken Ursprungs, Halbmedicinalhalbgesunden Ursprungs, Halbmedicinalhalblebendigen Ursprungs, Halbmedicinalhalbtodten Ursprungs, Halbmedicinalhalbgreisenhaften Ursprungs, Halbmedicinalhalbalten Ursprungs, Halbmedicinalhalbreifen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmannbaren Ursprungs, Halbmedicinalhalbjugendlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbkindlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbweiblichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmännlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbfreien Ursprungs, Halbmedicinalhalbsklavischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbbauernmäßigen Ursprungs, Halbmedicinalhalbbürgerlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbadeligen Ursprungs, Halbmedicinalhalbgeistlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbweltlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbeuropäischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbasiatischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbpolynesischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbaustralischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbafrikanischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbamerikanischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbjapanischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbchinesischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbindischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbpersischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbtürkischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbsiebenbürgischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbböhmischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbungarischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbrussischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbpolnischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbschwedischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbdänischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbniederländischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbportugiesischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbspanischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbenglischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbitalienischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbdeutschen Ursprungs, Halbmedicinalhalbfranzösischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbarabischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbgriechischen Ursprungs, Halbmedicinalhalblateinischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbhippokratischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbgalenischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbaretäischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbcaelischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbalexandrinischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbpaulinischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbaetischen Ursprungs, Halbmedicinalhalboribasischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbactuarischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbrhazischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbavicennischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbalbucasischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbchirurgischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbgeburtshülflichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbgynäkologischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbpädiatrischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbgerichtsärztlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbstaatsärztlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmilitärärztlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmarinärztlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbveterinärärztlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbpharmaceutischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbdiätetischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbhygieinischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalpolizeilichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalgesetzlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalstatistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalgeschichtlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalbibliographischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalliterarischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalpublicistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalpolitischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalsocialen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalcommunistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalsocialistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalnihilistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalanarchistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalrevolutionären Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalconservativen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalliberalen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalradicalen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalprogressistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalreactionären Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalabsolutistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalconstitutionellen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalrepublikanischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalmonarchischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalkaiserlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalkönigreichlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalherzoglichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalfürstlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalgräflichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalbaronalen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalritterlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalknechtischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalsklavischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalfreien Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalmännlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalweiblichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalkindlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinaljugendlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalmannbaren Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalreifen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalalten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalgreisenhaften Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinaltodten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinallebendigen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalgesunden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalkranken Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalverwundeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalverstümmelten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalverkrüppelten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalblinden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalsehenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinaltauben Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhörenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalstummen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalredenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinallahmen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalgehenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinallaufenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalspringenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinaltanzenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalreitenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalfahrenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalschwimmenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalfliegenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalkriechenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalkletternden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalschlafenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalwachenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalträumenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinaldenkenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalwissenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalunwissenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalgelehrten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalungelehrten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalstudirten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalungebildeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalgebildeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbgebildeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbstudirten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbgelehrten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbungelehrten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbwissenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbunwissenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbdenkenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbträumenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbwachenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbschlafenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbkletternden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbkriechenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbfliegenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbschwimmenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbfahrenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbreitenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbtanzenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbspringenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalblaufenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbgehenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalblahmen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbredenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbstummen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbhörenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbtauben Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbsehenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbblinden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbverkrüppelten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbverstümmelten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbverwundeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbkranken Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbgesunden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalblebendigen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbtodten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbgreisenhaften Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbalten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbreifen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmannbaren Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbjugendlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbkindlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbweiblichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmännlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbfreien Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbsklavischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbbauernmäßigen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbbürgerlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbadeligen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbgeistlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbweltlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbeuropäischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbasiatischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbpolynesischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbaustralischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbafrikanischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbamerikanischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbjapanischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbchinesischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbindischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbpersischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbtürkischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbsiebenbürgischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbböhmischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbungarischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbrussischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbpolnischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbschwedischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbdänischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbniederländischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbportugiesischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbspanischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbenglischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbitalienischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbdeutschen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbfranzösischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbarabischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbgriechischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalblateinischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbhippokratischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbgalenischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbaretäischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbcaelischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbalexandrinischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbpaulinischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbaetischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalboribasischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbactuarischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbrhazischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbavicennischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbalbucasischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbchirurgischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbgeburtshülflichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbgynäkologischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbpädiatrischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbgerichtsärztlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbstaatsärztlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmilitärärztlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmarinärztlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbveterinärärztlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbpharmaceutischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbdiätetischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbhygieinischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalpolizeilichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalgesetzlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalstatistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalgeschichtlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalbibliographischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalliterarischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalpublicistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalpolitischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalsocialen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalcommunistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalsocialistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalnihilistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalanarchistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalrevolutionären Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalconservativen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalliberalen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalradicalen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalprogressistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalreactionären Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalabsolutistischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalconstitutionellen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalrepublikanischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalmonarchischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalkaiserlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalkönigreichlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalherzoglichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalfürstlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalgräflichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalbaronalen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalritterlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalknechtischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalsklavischen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalfreien Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalmännlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalweiblichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalkindlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinaljugendlichen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalmannbaren Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalreifen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalalten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalgreisenhaften Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinaltodten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinallebendigen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalgesunden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalkranken Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalverwundeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalverstümmelten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalverkrüppelten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalblinden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalsehenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinaltauben Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhörenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalstummen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalredenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinallahmen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalgehenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinallaufenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalspringenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinaltanzenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalreitenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalfahrenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalschwimmenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalfliegenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalkriechenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalkletternden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalschlafenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalwachenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalträumenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinaldenkenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalwissenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalunwissenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalgelehrten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalungelehrten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalstudirten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalungebildeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalgebildeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbgebildeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbstudirten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbgelehrten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbungelehrten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbwissenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbunwissenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbdenkenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbträumenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbwachenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbschlafenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbkletternden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbkriechenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbfliegenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbschwimmenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbfahrenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbreitenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbtanzenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbspringenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalblaufenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbgehenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalblahmen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbredenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbstummen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbhörenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbtauben Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbsehenden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbblinden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbverkrüppelten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbverstümmelten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbverwundeten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbkranken Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbgesunden Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalblebendigen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbtodten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbgreisenhaften Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbalten Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhalbmedicinalhalbreifen Ursprungs, Halbmedicinalhalbmedicinalhal

image
not
available

Accise in den Städten und Marktflecken zu erheben, durch die seit der geraumen Zeit nach und nach erlassenen mannichfaltigen General- und Special-Befehle hin und wieder abgeändert worden, mithin sowohl die den General-Accis-Einnahmen vor- und nachgesetzten Officianten durch die beträchtliche Anzahl erwähnter, die Accissätze und Verfassungen ab- und derogirender Befehle in ihrer Amtierung viele Schwierigkeit gefunden, als auch sonst das Publicum und die Accisanten die eigentlichen Abgaben zum zuverläßigen Nachverhalt nicht gewußt.

Hiernächst auch der Wohlstand und das Aufnehmen der inländischen Manufacturen und des Commercii erfordert, in Ansehung der erstern, selbige in Abgaben nach aller Möglichkeit zu avantagiren und sonst gewisse ihnen zum vorzüglichen Debit gereichende Einrichtungen zu treffen, intuitu des letztern aber zur Erleichterung des inländischen Handels und Wandels, und um die Kaufmannschaft denen immer vorgekommenen Streitigkeiten wegen richtiger Angaben der Preise der Waaren zu entziehen, die mehresten nach dem Gewicht zu verkaufenden Waaren auch nach dem Fundament des Gewichts ohne einige Erhöhung der Accis-Sätze vergeben zu lassen; ist die bisherige General-Accis-Ordnung der Städte und Marktflecken durch das General-Accis-Collegium revidiret, und der General-Accis-Tarif, oder Bestimmung der Sätze, wornach die General-Accise in den Städten der Churſächsischen, incorporirten und andern Landen, excl. der Stadt Leipzig und Grafschaft Mannsfeld, Churſächsischer Hoheit erhoben werden soll, abgefaßt und unter höchster Approbation zu jedermanns Wissenschaft und Nachverhalt, jedoch solchergestallt, daß da dieser neue Tarif hauptsächlich nur eine Bestimmung der Accis-Sätze enthält, und die Verfassungs-Regeln, die in der Accis Ordnung von 1707. begriffen, nicht allenthalben abändert, diese letztere, in sofern sie nicht in

diesem

image
not
available

Exemplar, von Buch, 2 Th. 4°. 1778. 1779. 2 Rthlr.

Exemplar, von Buch, 2 Th. 4°. 1778. 1779. 2 Rthlr.

Exer. Des moyens d'introduire un Gouvernement libre dans un Etat, ou Examen politique de la question, si la Hollande doit être gouvernée par un Stadhouder ou par des Magistrats? 8°. 1787. 12 gr.

Exercitia Academica, quibus Professores Gymnasii Regii Berolinensis ad Solennia Natalitia Regia invitant. 4°. 1740. 1 Rthlr.

Exercitia Academica, quibus Professores Gymnasii Regii Berolinensis ad Solennia Natalitia Regia invitant. 4°. 1741. 1 Rthlr.

Exercitia Academica, quibus Professores Gymnasii Regii Berolinensis ad Solennia Natalitia Regia invitant. 4°. 1742. 1 Rthlr.

Exercitia Academica, quibus Professores Gymnasii Regii Berolinensis ad Solennia Natalitia Regia invitant. 4°.

image
not
available

Zeus-Ammon, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d. Zeus-Asterios, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Atabyrios, Name des Gottes auf Rhodos, s. d.

Zeus-Basileus, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Bennios, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Bronton, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Buleus, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Dikaios, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Diktäos, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Eleutherios, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Epopeus, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Hellanios, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Hypatos, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Idäos, Name des Gottes auf Kreta Diktäos, s. d.

Zeus-Kretagenes

image
not
available

Trommeln, vom Thlr. - 1 gr. — pf.
welche fremde verboten sind. s. verbotene Waaren.
Trüffeln, nach der A. O. vom Thlr. 1 gr. 6 pf. s. Delicatessen.
— nach dem Tarif, vom Thlr. - 2 gr. — pf.
— erhöhet 1769. auf 4 gr. vom Pfund. s. erhöhete Sätze.

Tuch.

Ausländisches.

„Von jedem Stück Pohlnisches, Schlesisches und dergleichen auswärtiges Tuch, welches der einheimische Kaufmann innerhalb Landes Stück- oder Ellenweise verkauft . 1 rthlr.

Der Fremde, welcher dergleichen in das Land bringt, vom Stück . 2 rthlr.

Von denen Tüchern aber, so aus Königl. Preußischen oder Brandenburgischen Landen in hiesige Städte gebracht werden, giebt der inländische Kauf- oder Handelsmann vom Stück . 2 rthlr.

Der ausländische aber . 3 rthlr.

„Diejenigen fremden Tücher, womit der einheimische Kaufmann auswärts Handlung treiben will, muß er Ballen- oder Packtweise einbringen, die Accisbedienten solche versiegeln, und ohne deren Gegenwart der Eigenthümer solche nicht wieder eröfnen. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 22.

„Die fremden Tuchhändler, wenn sie gleich in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen, aber nicht wirklich da wohnen, sollen dennoch schuldig seyn, die ihnen auferlegte und auf die fremden Tücher gesetzte Accise doppelt zu entrichten; dafern sie aber Versicherung stellen, daß sie innerhalb Jahresfrist in einer Stadt sich ansäßig machen wollen, sind sie den Einheimischen gleich zu tractiren. Ebendaselbst. §. 23.

Die

image
not
available

Wenn aber die Tuchmacher, oder fremden und inländischen Kaufleute diese Tücher, oder Boye Ellenweise verschneiden, geben sie vom Thaler des Werths

— gr. 3 pf.

A. O. Cap. V.

Wenn ein Tuchmacher seine gefertigten Tücher Stückweise in hiesigen Landen nicht an Grossohändler, sondern an Kaufleute, Gewandschneider und andere verhandelt, soll zur Accis-Casse bezahlt werden

von einem Stück, so 12 Rthlr. und darüber werth ist
2 gr. — pf.

von einem Stück, so unter 12 Rthlr. werth, nur
1 gr. — pf.

Erläut. und Moder. der A. O. ad Cap. V. §. 2.

„Welche Landtücher die Gewandschneider, oder Tuchmacher Ellenweise ausschneiden wollen, müssen mit einem sonderlichen Stempel, dessen Umschrift, „zum Ausschnitt" gestempelt werden. A. O. Erläut. ad Cap. V. §. 27.

„Auch müssen die Schaumeister jedesmal die Tuch-Accise bey der Schau und Stempelung einfordern, solche monatlich zur Accis-Casse liefern und deswegen vereidet werden. Ebendaselbst. §. 28.

Diejenigen Fabrikanten 4) „so alle Waaren im Lande verkaufen, haben sogleich davon die gesetzte Accise zu entrichten und zwar bey Tuchen 3 pf. vom Thaler Schau-Accise, und wenn sie die Tuche ausschneiden, noch 3 pf. vom Thlr., wenn sie aber die Tuche im ganzen Stück an einen Privatconsumenten, oder an einen Kaufmann, so solches verschneidet, verkaufen, haben sie 1 oder 2 gr. vom Stück, nachdem es unter, oder über 12 Rthlr. werth ist, statt der 3 pf. vom Thlr. zum Ausschnitt abzustatten. Wenn nun ein dergleichen mit 1 oder 2 gr. vergebenes Stück Tuch ein Kaufmann in selbiger, oder in einer andern Stadt zum fernern Verschnitt erhält, muß selbiger vom

Thlr.

image
not
available

Inländische Tuche und Boye, wenn sie von inländischen Fabrikanten an Grossohändler gebracht und verkauft, oder von ihnen selbst und von den Handelsleuten im Ganzen außer Landes, oder auf die Messen verführt werden, sind bey der Schau und Ausfuhre mit der Accis-Abgabe und Stempelung und der Grossohandels-Accise von ½ Procent befreyet. s. Fabriken.

Tuchfabrik, Bedürfniss dazu, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Wenn Fabrik-Materialien ganz frey sind. s. oben Fabriken No. 1. s. unten Wolle.

Tuche, inländische, der Tuchmacher sofort bey der Schau, oder Siegelung, vom Thlr. — gr. 3 pf.

— wenn der Tuchmacher diese bey der Schau vergebene Tuche und Boye selbst einzeln im Ausschnitt verkauft, giebt er annoch vom Thlr. — gr. 3 pf.

s. Loosungspreiß.

— falls er aber die Tuche, oder Boye nicht in loco verkauft, sondern auser Landes und nach Leipzig, oder Naumburg schickt, bleibt er nicht allein von der Ausschnitt-, sondern auch von der Schau-Accise frey, jedoch hat der Tuchmacher jedesmal ein, auf seine Bürgerpflicht auszustellendes und eigenhändig unterschriebenes Attestat zur Einnahme zu liefern, dass diese von der Schau- und Ausschnitt-Accise zu befreyenden Tuche würklich auser Landes, oder an benannte Messorte ausgehen.

s. überhaupt Fabriken No. 2.

— sendet der Tuchmacher diese bey der Schaue mit 3 pf. vom Thlr. vergebene Tuche nach inländischen Accis-Städten, oder verlässet sie am Orte seiner Wohnung an dasige Kaufleute, giebt der Empfänger vom Thaler — gr. 3 pf.

— verkauft der Tuchmacher die Tuche Stückweise, so giebt er vom Stück, so 12 Thlr. und drüber gilt, 2 gr. — pf.

— unter 12 Thlr. am Werth, vom Stück 1 — — —

Tuche,

image
not
available

führt werden, zubereitet und zugerichtet hat, mit anmerken. Sodann haben die Accis-Einnehmer nach diesem Register, ob die darinnen benannten Tuchscherer die ihnen zukommende Accise richtig abgestattet haben, monatlich fleißig zu examiniren, und, wenn sich annoch Reste diesfalls finden, solche ungesäumt der Inspection zur schleunigen Eintreibung zu übergeben. Weil auch nach dem unterm 26. Apr. 1717. No. 8. ergangenen General-Befehl die Tuchscherer von den Zeugen, gleichwie von den Tuchen die gesetzte Accise nach Proportion ihres Lohns abstatten sollen; so ist wegen dieser Zeuge, damit auch diesfalls die Unterschleife vermieden werden, von dem Schaumeister der Namen des Tuchscherers zu notiren, oder, wo dergleichen nicht ist, solcher vom Fabrikanten selbst, wenn er es veracciſirt, oder außer Landes und auf die Messen verschickt, bey dem Einnehmer anzugeben und von solchem ebenfalls zu notiren. Auch sind diejenigen Tuche und Zeuge, welche ihnen von andern Orten zum Zurichten gebracht werden, sogleich beym Eingange anzumelden und längstens binnen 24 Stunden zu veracciſiren. Gener. d. 14. Jun. 1717. No. 13. ad Commiſſ.

Tuchscherer und Walker geben nicht weiter die Accise vom Stück, sondern vom Thaler des Lohns — gr. 6 pf.

Die Walker sind seitdem auf Nahrungsgeld gesetzt. s. Walker.

Tuchscherer-Haare, und andere Bedürfnisse zur Tuchfabrik, vom Thlr. - — gr. 6 pf.

Tuchscherer-Pappen, vom Thlr. — — 6 —

Wenn Fabrikmaterialien ganz frey sind. s. Fabriken No. 1.

Türkisch Garn. s. Garn.

Türkischer Hahn, oder Henne, item Gans. s. Schlachten.

Türkisch Papier, vom Thlr. - — gr. 9 pf.

Türkischer Rauchtaback. s. Taback.

image
not
available

Englische und Deutsche Rhetorik. Mit Rücksicht auf Theorie und Praxis. Lehrbuch der Redekunst. Leipzig, Brockhaus. 1844. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

Auch Kehrein, der Verfasser dieses Buches, hat Beispiele, Regeln und Grundsätze, die auf sich selbst Anwendung finden, in seinem Buche nicht gegeben. Er hat sich begnügt, eine Menge Regeln und Grundsätze, die auf sich selbst Anwendung finden, und eine Menge Beispiele, die auf sich selbst Anwendung finden, und eine Menge Beispiele, die auf sich selbst Anwendung finden, und eine Menge Beispiele

image
not
available

Gedächtniß, [illegible] [illegible] [illegible]
Gedächtniß, [illegible] [illegible] [illegible]

Gedächtniß, [illegible] [illegible] [illegible]
Gedächtniß, [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Gedächtniß, [illegible] [illegible] [illegible]
Gedächtniß, [illegible] [illegible]

image
not
available

Von Alex. Severus . . . . . 18 Kr. 18 Pf.
Von Philippus Arabs . . . . . 18 Kr. 18 Pf.
Philippus sen. Philippus jun. Otacilia Severa.
Von Trajanus Decius . . . . . 18 Kr. 18 Pf.
Etruscilla, Herennius, Hostilianus.
Von Trebonianus Gallus . . . . . 18 Kr. 18 Pf.
Volusianus, Hostilianus.

Band II. S. 1. Taf. I.

Der vor Alexander den Großen. Auf dem obigen Blatte befindliche Münzen.

Die Münzen, welche Alexander den Großen vorstellen, sind theils Silber- theils Kupfermünzen, und theils Originale, theils Abgüsse, theils Nachstiche, wie auf der Tafel selbst angezeigt ist. Die Originale sind aus der Sammlung des Herrn Grafen von Thun, die Abgüsse aus der Sammlung des Herrn Grafen von Fries, und die Nachstiche aus Sestini Descr. num. vet. Sammlung des Herrn Grafen von Gudenus. S. 1. Nr. 1.

Alexander der Große. Kopf mit Helm, Rückseite Minerva.

Diese mit Unrecht Alexander den Großen zugeschriebene Münze ist eine Münze von Lysimachia in Thrakien, und stellt den Kopf der Minerva mit Helm vor. Sie ist in Silber, und hat 1 Zoll 3 Linien im Durchmesser.

S. 1. Nr. 2. 3. 4. Alexander der Große.

Diese drey Münzen sind Kupfermünzen, und stellen den Kopf Alexanders des Großen mit Widderhorn vor. Sie sind 1 Zoll 3 Linien im Durchmesser.

image
not
available

Aequivalent aus dem Raths- oder Commun-Vermögen zu machen. Gener. d. 21. Oct. 1705. No. 27. ad Insp. §. 2.

„Soll durchaus nicht länger gestattet werden, daß die Bürgermeister, oder Raths- und Stadt-Diener von den eingebrachten Victualien und andern Sachen, über die General-Accise ein sogenanntes Marktgeld, oder statt dessen gewisse Victualien und Waaren ferner begehren und nehmen sollen; sondern wenn sie ein beständiges Befugniß diesseits gehabt, und ihre Besoldung darunter mit bestanden, ist ihnen auf andere Art ein Aequivalent aus dem Raths- oder Commun-Vermögen zu machen. A. O. Allgem. Regl. 12.

Wegen des verbotenen Auf- und Verkaufs der Victualien in und vor den Thoren, s. Thor.

Wegen der Accisfreyheit fürstl. Personen von den einbringenden Victualien, s. Accise No. 1.

Der Restitution der Geistlichen, s. Professoren.

In Bergstädten, s. Bergmoderation.

In Städten, welche halbe Accise geben.

Victualien, „welche ein Einwohner derer Städte, wo nur die halbe Accise eingeführt ist, (s. halbe Accise) am Orte verkauft, werden nur mit der halben Accise verrechtet; wenn aber daselbst jemand mit dergleichen auswärts Handlung treibet, so muß davon der volle Satz nach der Accis-Ordnung erhoben werden; und ist denen, so mit dergleichen Waaren handeln, oder solche auf andere Art versenden, kein Passirzeddel eher, als bis die Waaren völlig vergeben worden, zu ertheilen, und auf dem Passirzeddel deutlich zu exprimiren, daß die Waare mit dem vollen Satz vergeben worden. Gener. d. 26. Febr. 1745. No. 5. ad Insp.

Auf dem Lande, s. Dörfer No. 1.

Landleute, die Victualien auf den Dörfern, aber nicht zum Handel, aufkaufen, sind frey von Accise. Gener. d. 19. Jun. 1723. No. 5.

Ferner

image
not
available

Fr. Ich bedanke mich höflich für alle eure Sorgfalt, aber ich habe mich schon entschlossen, mich zu verheyrathen, und ich werde es thun, ich werde es thun, ich werde es thun, wenn ich auch Niemand dazu finde, als einen Bedienten.

Ant. Ich bin ja da, Fräulein, ich bin ja da.

Fr. Ja, du bist da, du bist da, du bist da

image
not
available

2) Fremde Händler.

Fremde Viehhändler sollen „in den Grenz- oder andern Städten hiesiger Lande, die sie zuerst betreten, alles Vieh an Pferden, Ochsen, Schweinen, und anderm es habe Namen wie es wolle, bey der Accis-Einnahme Stückweise anmelden, statt der General-Accise soviel, als dieselbe nach dem Verkauf ohngefähr betragen möchte, baares Geld allda deponirt und hernach bey der Rückreise, was davon in Städten verkauft und veracciſirt ist, mit Accis-Zeddeln belegt, oder unverkauft wieder außer Landes getrieben und aus den Accis-Einnahmen hiesiger Grenzstädte bescheinigt, oder auch in Natura wieder mit zurück gebracht wird, von obigen deponirten Geldern an den Grenzorten wieder zurückgegeben werden. Von dem, „was dergleichen Viehhändler auf dem Lande ohne Abgabe verhandeln, ist die General-Accise mit 9 pf. vom Thaler nach dem Verkauf von dem Depolito innen zu behalten und in Einnahme zu bringen. Würde aber jemand hierwider zu handeln sich unterstehen, der soll nach Befinden entweder der Confiscation des unangemeldeten Viehes, oder anderer nachdrücklicher Bestrafung ohnfehlbar gewärtig seyn. Patent d. 18. Febr. 1705.

„Vermittelst gedruckten Patents ist unterm 18. Febr. 1705 befohlen, daß nachdem man wahrgenommen, wie durch die fremden und auswärtigen Viehhändler dem Accis-Interesse dadurch Schaden zugezogen würde, weil sie ihr Vieh meist auf den Dörfern, dahin sie die Stadtfleischer und andere Leute an sich zögen, verhandelten, sich dadurch von der Abgabe der Accise befreyeten, solches Vieh auch, da die hiesigen Stadtfleischer und Handelsleute die darauf gesetzte General-Accise ohne Unterschied, es möge das Vieh in Städten, oder auf dem Lande verkauft werden, an dem Orte ihrer Wohnung abtragen müßten, wohlfeiler verkaufen, mithin die inländischen neben ihnen nicht füglich bestehen könnten, hinführo in den

Grenz-

image
not
available

jedoch haben sie ihr in das Land gebrachtes Vieh an den Grenz-Orten bey dem General-Accis-Einnehmer nach den Stücken richtig anzumelden, von welchem solches zu notiren und diesen Viehhändlern ein Schein auf einen ganzen Bogen, wie viel sie Vieh in das Land gebracht, zu ertheilen ist, damit in jedem Ort, wo sie etwas an Vieh verkaufen, ihnen solches von dem Accis-Einnehmer auf den Schein angemerket und abgeschrieben, auch von den Accis-Bedienten, wie viel sie Vieh in das Land gebracht, Nachricht erlangt und nachgesehen werden könne, ob sie noch wirklich so viel Vieh haben, als sie besage ihres Scheins und der darunter befindlichen Abschreibung noch haben sollen. Sämmtliche Stadt- und Dorf-Accis-Einnahmen sollen „fleißige Obsicht tragen, damit die fremden Viehhändler am Ort des Verkaufs ihr verhandeltes Vieh nach der Losung richtig anmelden, veraccisiren, auch auf den erhaltenen Scheln den Verkauf abschreiben lassen und dießfalls von den Grenz-Accis-Einnehmern hinlänglich instruirt werden. Gener. d. 10. Nov. 1722. No. 18. ad Commiss.

„Der außer Landes wohnende Kaufmann, welcher allerhand fremdes Vieh und Pferde auch Schweine zu Markte bringt, vom Thaler — gr. 9 pf.

Desgl. A. O. Cap. V.

Viehhändler, der auser Landes wohnet und allerhand Vieh, es sey fremdes, oder im Lande erkauft, es habe Namen wie es wolle, zur Stadt auf den Markt bringet, muss vom Thlr. der Losung geben — gr. 9 pf.

3) inländische Händler.

Ein einheimischer Kaufmann, oder Pferde-Ochsen- und anderer Viehhändler, so mit in- oder ausländischem Vieh, wie es Namen haben mag, Handlung treibt und es in- oder auser Landes wieder verkauft, er mag solches zur Stadt bringen, oder nicht, muss solches nicht nur Stückweise, wohin er selbiges in die Weyde schlägt,

bey

image
not
available

auch hierunter, damit keine Reſte aufwachſen, mit den Viehhändlern entweder monatlich, oder doch wenigſtens quartaliter behörige Abrechnung zu halten iſt. Gener. d. 7. Aug. 1714. No. 7. ad Commiſſ.

„So oft ein Viehhändler ſeinen Pflichtſchein producirt, iſt er vom Inſpector, oder in deſſen Abweſenheit vom Einnehmer, zu befragen, ob er wirklich derjenige ſey, auf den der Pflichtſchein gerichtet iſt, ſeine Antwort alsdann zu annotiren, und derſelbe im voraus zu bedeuten, daß wenn ſich nachher finden ſollte, daß es eine andere Perſon geweſen, der Contravenient ohne auf etwas, ſo er zur Entſchuldigung vorbringen möchte, zu attendiren, mit 20 rthlr. Strafe angeſehen, nicht minder wider den, der ihm den Pflichtſchein zu dergleichen Betrug anvertraut habe, praevia cauſae cognitione mit gleicher Strafe verfahren und hiervon dem Denuncianten ein anſehnliches zugetheilet werden ſolle. Geben zu Dreßden am 24. Febr. 1766. No. 2.

„Bey dem Viehhandel wird auf Commiſſionsſcheine, wenn ſie an Händler ertheilet werden, ſchlechterdings weiter nicht Rückſicht genommen, ſondern das Schuldige von denſelben eingebracht. Ueberhaupt ſoll auf die Viehhändler wachſame Attention geführet werden, daß ſie ihr innerhalb Landes verkauftes Vieh nach der eigentlichen Loſung, welche ſie führohin jedesmal an dem Orte des Verkaufs, nach Anzahl der verkauften Stücken bey der Accis-Einnahme richtig an- und zum Handel vergeben, auch ſo viel die ausländiſchen Viehhändler betrift, auf den bey ſich habenden jedesmal auf der erſten Grenz-Einnahme zu verlangenden und bey der letzten wieder abzugebenden Anſagezeddel notiren laſſen ſollen, gehörig verrechten. Dahingegen die inländiſchen Viehhändler das außer Landes debitirende Vieh nach wie vor in loco domicilii richtig zu vergeben haben, und deßhalb coram Inſpectione mit Pflicht zu belegen ſind. Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Inſp. §. 8.

4) Vieh-

image
not
available

Ist erläutert worden, daß diejenigen „Becker, Müller, Brandweinbrenner, Mehlhändler und Stärkenmacher, so auf dem Lande eigenthümliches Feld besitzen, in Ansehung ihres eignen Viehzuwachses, gleich andern Landleuten von der Handels-Accise freygelassen werden. Gener. d. 6. März 1783. No. 5. ad Insp.

Wenn Vieh auf dem Lande nicht zum Handel, sondern zum wirthschaftlichen Gebrauch erkauft und wenn letzterer aufhört, wieder verkauft wird, so ist davon keine Handels-Accise zu geben.

Viehhaare. Von Rehe-Pferde und andern Viehhaaren
der Käufer vom Thaler — gr. 6 pf.
Desgl. A. O. Cap. V.
— — der Käufer, vom Thlr. — gr. 6 pf.
Vielfraſs, Rauchwerk, vom Thlr. — — 9 —
Viperfett, vom Thlr. — — 9 —

Viertel-Meile.

In der Viertel-Meile um accisbare Städte wird Schank- und Malz-Accise nach den Stadt-Sätzen gegeben, s. Bier, Brandwein, Wein.

Die Viertelmeile wird nach der Vorschrift wegen der Messung der Meile in der Resolution auf die Präliminar-Schrift vom 17. März 1722. (Cod. Aug. Cont. T. I. S. 23.) gemessen, nemlich „von dem letzten Hause der Vorstadt auf dem nächsten ordentlichen Fahrwege bis an die erste Schenkstädte des Dorfs und zwar dergestalt, daß wenn ein Schenkhaus in der Meile gefunden wird, die übrigen in solchem Dorfe alle dazu mit gezogen werden. Die Meile hält 16000 Dreßdner Ellen.

Nach einem durch Gener. d. 15. Jul. 1790. No. 10. bekannt gemachten, gedruckten Verzeichniß liegen folgende Dörfer in der Viertelmeile accisbarer Städte.

Im Chur-Creyße: bey Belzig — Sandberg; bey Bitterfeld — die sogenannte Amtsmühle; bey Brehna — Gär-

image
not
available

Strehlen; bey Elsterwerda — Krauschütz, bey Finsterwalda — Messen, Naundorf, Nehsdorf; bey Gottleuba — Giesenstein, Haselberg, Ober- und Nieder-Hartmannsbach; bey Hayn — groß Raschütz, klein Raschütz, Mölbitz, Naundorf, Zieschen; bey Königstein — Pfaffendorf, Thürmsdorf; bey Liebstadt — Berthelsdorf, Göppersdorf, Herbergen, Saitenhayn; bey Lommatzsch — Alt Lommatzsch, Domselwitz, Jessen, Messe, Raube, Scherau, Zöthayn; bey Meißen — Cölln, Fischergasse, Hintermauer, Niederfehre, Niederspahre, Neudörfgen, Niedermissa, Obermissa, Oberspahre; bey Mühlberg — Köttlitz; bey Neusalza — Nieder Friedersdorf, Spremberg; bey Neustadt — Nieder-Burkersdorf, Polenz; bey Ortrandt — Burkersdorf, Kleinkmehlen, Kraußnitz; bey Oschatz — Alt Oschatz, Zschöllau; bey Pirna — Copitz, Cunnersdorf, Ebenheit, Niedervogelgesang; bey Rabenau — Eckersdorf, Oelßa; bey Radeberg — Loßdorf; bey Radeburg — Ober Röbern; bey Schandau — Wendischfehra; bey Schildau — Schilderhayn; bey Senftenberg — Buchwalde, Jüttendorf, Thamm; bey Stolpen — Altstadt, Neudörfel, Rennersdorf; bey Strehla — Görtzig, groß Rügeln, klein Rügeln, Lohrenzkirch, Oppitzsch; bey Tharand — groß Opitz; bey Wehlen — Pötzschau, Dorf Wehlen, Zeichen; bey Wilsdruf — Grumbach, Ober Th. Grumbach Nieder Theil, Kaufbach, Sachsdorf.

Im Ober-Gebürgischen Creiße: bey Aue — Auerhammer, Zella; bey Chemnitz — Alt-Chemnitz; Kappel; bey Crimmitschau — Kutzschergut, Leidelshayn, Naundorf, O. Th. Naundorf, Unter Th. Rudelswalda, Wahlen; bey Elterlein — Schwarzbach; bey Grünhayn — Beyerfeld; bey Johanngeorgenstadt — Hammerwerk Wittichsthal, Unter Jugel; bey Kirchberg — Burckersdorf, Cunnersdorf, Lautersbach, Saupersdorf; bey Neustädtel — Lindenau, Neudörfel, Zschorlau; bey Scheibenberg — Oberscheiba; bey Schneeberg — Grießbach, Ober-Schlema; bey Schwarzenberg — Sachßenfeld, Wildenau; bey Stollberg

image
not
available

Röthgen, Wolftitz, Greifenhayn Einſiedeliſcher Antheil; bey Geithayn — Altdorf, Wickershayn; bey Geringswalda — Atzendorf, Altgeringswalda, Cloſterhäußer, Dittmannsdorf, Hermsdorf, Hilmsdorf; bey Grimma — Hohnſtädt; bey Groitzſch — Alten Groitzſch, groß Prießlich, groß Wiſtauden, Schnaudertrebnitz; bey Hartha — Diedenhayn, Flemmingen, Steina, Wallbach; bey Kohren — Rüdigsdorf, Sahlis, Terpitz; bey Landsberg — Döringsdorf, Gürtz, Gollme, Pfaffendorf, Reinsdorf, Rötzſchgen, Schwätz; bey Laußig — Buchheim, Heynersdorf, Reichersdorf; bey Leipzig — Anger, Brandforwergk, Funkenburg, Gohlis und Pfaffendorf, Lindenau und Kuhthurm, Reudnitz, Thonberg, Thonbergiſche Straßenhäuſer, Volkmarsdorf; bey Leißnig — Fiſchendorf, Tragnitz; bey Lobſtädt — Bergisdorf, Görnitz, Großzöſſen; bey Lunzenau — Arnsdorf, Berthelsdorf, Coſſen, Hohenkirchen, Niederelsdorf, Schleisdorf; bey Mügeln — Altmügeln, Berntitz, Goſeln, Grauſchwitz, Krellenhayn, Nebitzſchen, Neuſorge, Oetzſchitz, Paſchkowitz, Schlagewitz, Schlatitz, Weditz; bey Mutzſch — Böhlitz, Göttwitz und Döbernitz, Gaſtewitz, Merſchwitz, Rohda; bey Naunhof — Erdmannshayn; bey Nerchau — Gornawitz, Schmorditz, Würſchwitz; bey Pegau — Carsdorf, Elſtertrebnitz, Eulau, Stöntzſch, Weiderotha; bey Pönig — Dittmannsdorf, Wernsdorf; bey Rochlitz — Bieſern, Döhlen, Gröblitz, Poppitz, Seelitz, Stöbnitz, Zaſchnitz; bey Rötha — Böhlen, Gaulis, Geſchwitz, Rüben, Theka; bey Taucha — Cradefeld, Dewitz, Graßdorf, Plöſſitz; bey Trebſen — Reichen, Pauſchwitz, Waltzig, Wednig, Zöhda; bey Waldheim — Armenhaus, Maßney, Mainsberg, Richtzenhayn, Schönberg; bey Wurzen — Bennewitz;

Im Voigtländiſchen Creiße: bey Adorf — Freyberg, Jugelsburg, Remtengrün, Schadendeck; bey Auerbach — Mühlgrün, Tollengrün, bey Falkenſtein — Dorfſtadt, Ellefeld; bey Lengefeld — Eich, Grüna, Schönbrunn, Waldkirchen, Wolfspfütz; bey Mühltruf — Langenbach; bey

image
not
available

dorf; bey Zittau — Eckersberg, Eichgraben, Groß-Poritzsch, Klein-Schönau, Olbersdorf, Petbau.

In der Nieder-Lausitz: bey Calau — Altenau, Säritz; bey Dobrilugk — Lindena; bey Drebkau — Golsche, Laubist, Löschen; bey Forsta — Altforst, Berge, Eulo; bey Gassen — Dorf Gassen, Meyersdorf; bey Golßen — Alt Golßen, Landwehr, Prierow; bey Kirchhain — Wernshayn; bey Lübben — Schießhaus, der weiße Schwan, Dorf Steinkirchen; bey Lübbenau — Kleden, Krimitz, Lehdo, Stennewitz, Zerkwitz; bey Luckau — Witmannsdorf; bey Pförten — Datten, Leipe, Herrschaftl. Schloß Vorwerk, Hohen-Jeser, Nieder-Jeser, Nablath; bey Sorau — Goldbach, Grabig, Seyfersdorf; bey Spremberg — Heinrichsfeld, Schlaben; bey Triebel — Crohle, Jerdorf, Kemlitz; bey Vetzschau — Lobendorf, Suscho, Weißock.

Im Stifte Merseburg: bey Lauchstädt — Klein-Lauchstädt, Schotterey; bey Lützen — Müchlitz; bey Marckranstädt — Oveßitz; bey Merseburg — Benennigen; bey Schkeuditz — Papitz, Scherbitz, Wehlitz; bey Zwenkau Imnitz, Kötzschbar, Zeschwitz.

Im Stifte Naumburg und Zeitz: bey Crossen — Nickelsdorf, Nöben, Rosenthal, Tauchlitz; bey Naumburg — Altenburg, Grochlitz; bey Osterfeld — Lissen, Pitzschendorf, Schleunitz und Corseburg, Waldau; bey Regis — Blumeroda, Breitingen; bey Zeitz — Aue und Aylsdorf, Closter Posa, Raßberg.

Visirung des Gefäßes, s. Bier No. 10. Wein.

Visitation der Keller, s. Bier, Brandwein, Wein.

— der Mühlen, s. Mühlen No. 11.

— der eingehenden Waaren, s. Eingang, Accise, Kaufleute, Hausiren.

Ultramarin, vom Thlr.	—	gr.	6 pf.
Umbra, vom Thlr.	—	—	6 —

Unter-

image
not
available

hiernächst der Actuarius und noch zwo Gerichtspersonen, oder Schöppen, in Städten der Stadtrichter, oder statt dessen eine andere, den Richter-Eyd auf sich habende Person, der Actuarius, oder Stadt- und Gerichtsschreiber und zween Schöppen, bey den übrigen Patrimonial-Gerichten auf dem Lande aber der Gerichtsschreiber, oder Gerichtshalter, der Dorfrichter, nebst noch zween Gerichtsschöppen, oder in Ermangelung des Dorfrichters an dessen Statt noch ein Gerichtsschöppe gegenwärtig seyn; so soll bey Untersuchungen, welche General-Accis-Commissarien oder Inspectoren führen „in Gemäßheit der 53 Allg. Reg. jedesmal die Obrigkeit des Orts zugezogen und daß aus dem Mittel derselben die Gerichtsbank mit der gehörigen Anzahl Personen, worunter wenigstens eine den Richter-Eyd geleistet, besetzet, des General-Accis-Commissarii, oder Inspectors Legitimation sowohl zur Advocatur, als wegen der Immatriculation als Notarius zu den Untersuchungs-Acten gebracht, die Registraturen in solcher Art unterschrieben und überhaupt die Vorschrift der wegen des Verfahrens in Untersuchungs-Sachen unterm 27. Oct. 1770 und 30 April 1783 erlassenen Generalien allenthalben genau beobachtet werden. Gener. d. 20. Merz 1790. No. 3. ad Commiss. et Insp.

Vogelwerk, s. Federvieh.

Vogelnester, eine Delicatesse, vom Thlr. 2 gr. — pf. s. Delicatessen.

Vorbrauen, s. Bier, No. 12.

Vorschriften gedruckte zum Handel, vom Thaler 1 gr. — pf.

— zum eignen Gebrauch sind frey.

Vorstadt. „Wenn ein Bürger, so in der Vorstadt wohnet, zu seinem eignen Bedürfniß und Handel, oder auch in Commission für andere Leute etwas an Victualien, oder auch andern Waaren, wie sie Namen haben mögen, anderwärts erhandelt und entweder selbst anhero bringet, oder mit anderer Gelegenheit zutragen, oder zuführen

image
not
available

Wage. Welche Waaren beym Eingang vor die Stadtwage zu führen sind, s. Eingang.

— Verwiegung der Kaufmannsgüter, s. Kaufleute No. 3. Gener. 1756.

Wagen, ausländische, s. Kutschen.

— leere beym Eingang, s. Eingang No. 19.

— Räder, so ein Fremder zur Stadt bringt, vom Paar 2 gr. — pf.

A. O. Cap. V.

— — so zur Stadt kommen, vom Paar 2 — — —

— — vom Holz der Wagner, s. oben Holz.

Waidasche, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Waldenburger Gefäse, vom Thlr. — — 9 —

s. Töpferwaare.

Walker — und Tuchscherer geben nicht weiter die Accise vom Stück, sondern vom Thaler des Lohns — gr. 6 pf.

s. Tuchscherer.

Zur „Erleichterung der inländischen Fabricanten wird die nach dem General-Accis-Tarif von den Walkern zu entrichtende Abgabe an 6 Pfennigen vom Thaler ihres verdienten Arbeits-Lohns ganz abgestellet, und ist dagegen statt derselben von ihnen das vor Publication gedachten Tarifs üblich gewesene Nahrungs-Geld wieder zu erheben. Gener. d. 14. Sept. 1769. No. 9. ad Commiss.

Wallsetzer, s. Nahrungsgeld.

Wandleuchter, s. Glas.

Waaren, welche mit Posten, zu Wasser, mit Fuhrleuten eingehen; durchgehende; Commissions-Waaren: zurückgehende; welche in Städten eingelegt, oder verarbeitet werden sollen, s. Eingang.

— auf dem Dorf gefertigte, die in Städte gebracht werden. s. Dörfer No. 1. Fabriken No. 5., und Accise N. 5.

— zum einzelnen Handel, s. Kaufleute.

— zum Grossohandel, s. Grossohandel.

Waa-

image
not
available

chen fernerweit bey dem Satze à 18 pf. vom Thlr. gelaſſen. Da im Gegentheil Meſſerſchmiede- und Zinngieſſerwaaren, meßingene, zinnerne, und bleyerne Knöpfe, Gürtler-, meßingene und ſtählerne Nadlerwaaren, Schuhſchnallen, Hemdenknöpfgen, und dergleichen, Rothgießer-Waaren, meßingene Gefäße, und Eiſenwaaren, an Nägeln, Feilen, Sicheln, Senſen und dergleichen, Zirkelſchmiede- und Schwerdtfeger-Waaren an meßingenen und ſtählernen Degengefäßen, item ausländiſchen Degenklingen unter die, nach obangezogenem Reſcripte doppelt, oder mit 1 gr. vom Thlr. belegten ausländiſchen Waaren noch zur Zeit nicht gehören, ſondern als gemeine Cram-Waaren vergeben werden ſollen, dahingegen die Perücken, nachdem nunmehr die inländiſchen geſtempelt werden, allerdings dahin zu ziehen, die fremden Schuhe und Stiefeln aber, nebſt den Bürſtenbinder-Waaren, unter den Satz zum Nachtheil der inländiſchen Handwerker zu rechnen ſind, und gleichwie die ausländiſchen Töpferwaaren und Tabacks-Pfeifen ihren beſondern Satz in der Accis-Ordnung haben, alſo müſſen dieſelben auch darnach, und die Gold- und Silbernen Uhren und Uhrengehäuſe als Galanterien, die Meßingenen und Stählernen Uhren aber als andere von dergleichen Metall gefertigte Arbeit veracciſiret werden.

Fände ſich hiernächſt, daß auch inländiſche Fabrikanten, als Schloſſer, Zirkelſchmiede, Rothgießer, Kupferſchmiede, Schwerdtfeger, Gürtler, Meſſerſchmiede, Bortenwürker, oder andere Handwerker dergleichen Waaren, die ſie ſonſt ſelbſt zu machen pflegen, von auswärtigen Orten einbrächten, und verkauften, ihr Handwerk aber liegen ließen, als worauf beſonders genau Acht zu haben, ſo iſt davon zu anderweiter Remedirung ausführlicher und pflichtmäßiger Bericht zu erſtatten. 3) Darf die Brandenburgiſche Leinwand zur Zeit noch nicht unter die Sätze des erhöheten Reglements, auch nicht unter den Satz von Reußiſchen Zeugen à 3 gr. vom Thlr. gezogen werden, ſondern

image
not
available

Werth der Waaren. ſ. Acciſe No. 4. Preiß-Corrente des Glaſes. ſ. Glas.

Weiber, die der Handarbeit nachgehen. ſ. Nahrungsgeld.

Wein.

1) Meldung, Viſirung ꝛc.

„Wenn ein Weinſchenke und Händler, oder Conſument Weine erkauft und einlegt, muß er ſolche ſogleich, und ehe er ſelbige an Ort und Stelle bringen läßt, auf der Acciſtube anmelden und die völlige Conſumtionsacciſe davon abſtatten. A. O. Erläut. ad Cap. I. §. 2.

„Schenken und Händler, die betreten werden, daß ſie Franken-, Land- oder andere ſchlechte Weine für Rhein- und Moſeler-Wein verkaufen, ſollen mit gebührender Ahndung als Verfälſcher angeſehen werden; ingleichen, ſo einer fremde Weine einführet, und ſolche, die Acciſe zu defraudiren, für Landwein ausgeben wollte, iſt er des Weins verluſtig, und haben die Thorſchreiber, oder Viſitatoren, um hinter die Unterſchleiſe zu kommen, die Weine öfters zu koſten. Ebendaſelbſt. §. 4.

Die Accis-Einnehmer ſollen den Trankſteuer-Einnehmern auf ihr Verlangen pflichtmäßige Atteſtate ausſtellen, „was an ausländiſchen Weinen bey der General-Acciſe angemeldet und vergeben worden. Gener. d. 18. Jul. 1721. No. 23. ad Commiſſ.

Die General-Accis-Einnehmer haben bey Erhebung der Conſumtions-Acciſe von ausländiſchem Wein „die Contribuenten zu erinnern und anzuweiſen, daß ſie ſich auch bey dem Trankſteuer-Einnehmer des Orts melden, und die ſchuldige Weinſteuer gleichfalls davon abtragen. Gener. d. 28. Nov. 1726. No. 30. ad Commiſſ.

Die General-Accis-Einnehmer ſollen „nach Vorſchrift §. 4. des Weinſteuer-Ausſchreibens von 1742. (Cod. Aug. Contin. T. II. S. 219.) die Specificationen deſſen, was

was von Terminen zu Terminen an allerhand ausländischen Weinen bey der General-Accis-Einnahme gemeldet und veraccisirt worden, an die Steuer-Einnehmer jedesmal richtig und eigenhändig unterschrieben abgeben, sowohl auch sonst denselben mit andern zu diesem Behuf diensamen Nachrichten auf deren Verlangen unweigerlich an Handen gehen. Gener. d. 13. Sept. 1742. No. 17. ad Commiss.

Desgleichen „die Accise von allen ankommenden ausländischen Weinen nicht eher vernehmen, die Beschauer hingegen solche nicht eher verabfolgen, bis die Weinsteuer und Wein-Anlage davon berichtigt ist. Gener. d. 20. Sept. 1765. No. 11. ad Commiss.

Wegen Visirung des Gefäßes. s. Gener. 1723. No. 8. 1729. No. 27. oben Bier No. 10.

„Beym Abladen angekommener fremder Weine und anderer der Accis-Visirung unterworfener Getränke sollen nach den Steuer-Ausschreiben auch die Trankſteuer-Aufseher gegenwärtig seyn, auf die Visirung genaue Acht haben, den befundenen Gehalt, nebst der Sorte solcher Weine und Getränke aufzeichnen und der Trankſteuer-Einnahme sofort davon Anzeige thun; den General-Accis-Officianten bekannt gemacht durch Gener. d. 5. Jul. 1781. ad Commiss.

s. den Eyd der Schröter und Spünder, oben Schröter ꝛc.

2) Abgaben zur Consumtion, Schank und einzelnem Verkauf von fremdem Wein.

„So einzeln verkauft, verschenkt und consumirt wird. A. O. Cap. I.

zum einzelnen Verkauf und Schank.

Vom Eymer Malvesier, Sect, Frontiniac, Alicanten, Spanischen, Italienischen, Tokayer, auch andern Ober- und Nieder-Ungarischen Wein, nach Abzug der kleinen Accise, welche sonderlich gegeben wird

2 rthlr. — gr. — pf.

A. O. Cap. I.

Unter

Unter dem Satz der Accisordnung von 1 Thlr. auf den Eymer Franzwein sind kostbare französische Weine, als: Vin de Champagne, Bourgogne und St. Laurent, ingleichen Vin de Tonnere, Pontac, Hermitage nicht zu verstehen, sondern von vorbenannten Weinen der Eimer nach der ersten Classe der Accis-Ordnung mit Zwey Thlrn. zu vergeben und nur gemeine Franzweine mit 1 Thlr. vom Eymer zu vernehmen. Gener. d. 10. Aug. 1720. No. 33. ad Commiss.

Alle Ost- und West-Indische, Portugiesische, Spanische, Italienische, Griechische, Ungarische, kostbare Französische, vom Eymer 2 rthlr. — gr. — pf.

In der Ober- und Nieder-Lausitz vom Ungarischen Weine hierüber noch besonders vom Eymer

2 rthlr. — gr. — pf.

s. unten No. 3.

Wenn solche in kleinen Gefäsen, oder Bouteillen eingebracht werden, von einer Kanne, oder Bouteille Dresdner Maas — gr. 9 pf.

Desgl. A. O. Cap. I. s. unten No. 5.

Vom Eymer Rhein-, Mosler- oder Tyroler- und Potzkalzker-Wein, auch Bleichard von eben dieser Art, ebenfalls nach Abzug der kleinen Accise

1 rthlr. — gr. — pf.

A. O. Cap. I.

Rhein-, Stein-, Mosler-, Neckar-, Steyermärker-, Tyroler- und Potzkalzker-Wein, auch Bleichard dieser Art 1 rthlr. 16 gr. — pf.

In der Ober- und Nieder-Lausitz von allen diesen ausländischen Weinen hierüber noch besonders vom Eymer 1 rthlr. — gr. — pf.

s. unten No. 3.

Von dergleichen Weinen von der Dresdner Kanne — gr. 8 pf.

Desgl. A. O. Cap. I. s. unten No. 5.

Vom

image
not
available

Bourgogne-Wein	2	thlr. —	gr.
Champagne	2	— —	—
Chypre	2	— —	—
Claret	1	— —	—
Cote-roti	1	— —	—
Czerneteſt	2	— —	—
Edenburger	2	— —	—
Elſaſſer	1	— —	—
Eremitage	2	— —	—
Erfurther	—	— 16	—
Franken	1	— —	—
Franz, ordinairer weiſser und rother	1	— —	—
Frontiniac	2	— —	—
Vin de Grace	1	— —	—
Griechiſcher	2	— —	—
Hochheimer	1	— 16	—
Ienaiſcher	—	— 16	—
Italieniſcher	2	— —	—
Lacrymae Chriſti	2	— —	—
La cote	1	— —	—
Laubenheimer	—	— 16	—
Vin de Madera	2	— —	—
Mähriſcher (verboten)	1	— —	—
Malaga	2	— —	—
Malvaſier	2	— —	—
Meht	1	— —	—
Metzer	1	— —	—
Monte fiascone	2	— —	—
Monte polciano	2	— —	—
Mosler	1	— 16	—
Muscat	2	— —	—
Nantois	1	— —	—
Neckar	1	— 16	—
Oeſterreicher (verboten)	1	— —	—
Ofner	2	— —	—
Petro Ximenes	2	— —	—

Pfälzer-

image
not
available

ſumtions-Acciſe vorjetzo vom 1. Oct. 1742. an bis auf weitere Verordnung an erhöheter General-Acciſe, und zwar

Vom Eymer Ungariſchen Wein ohne Unterſchied 2 rthlr. — gr. — pf.

Von einem Eymer Rhein-, Mosler-, Franzöſiſchen und allen andern ausländiſchen Weinen 1 rthlr. — gr. — pf.

(Welche verboten ſind. ſ. verbotene Waaren.)

Von einem Eymer Franken-Wein 12 gr. — pf.

(Gleich der Weinſteuer erhöhet auf 1 rthlr. vom Eymer, durch Gener. und Patent d. 30. Aug. 1788.)

bey den Einnahmen der General-Acciſe eingefordert und erhoben, und es hierunter allenthalben folgendergeſtalt gehalten werden:

§. 1.

Sind dieſer Accis-Abgabe alle und jede in Städten und auf dem Lande ohne Unterſchied Standes und Würden, es möge der Wein zum Verkauf, oder eigner Conſumtion eingebracht werden, unterworfen, und bleibet davon generaliter niemand, mithin auch diejenigen nicht eximiret, denen bey bisher von ausländiſchem Getränke, gewöhnlichen Abgaben ratione perſonae, officii, oder ex ſpeciali conceſſione ſonſt einige Befreyung zugeſtanden worden.

§. 2.

Wenn ein Fuhrmann dergleichen ausländiſche Weine bloß gegen Fracht einführt, paßiret derſelbe ſeines Orts zwar frey, und wird dieſe Acciſe am Orte des Abladens vom Empfänger des Weins entrichtet. Es darf aber der Fuhrmann unter Wegs, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe von jedem Eymer, ſodann nirgend etwas, als an denen Orten, die er gleich beym Eintritt an der Gränze angezeiget, abſetzen, und muß ſich dieſerhalb mit denen erhaltenen Gränz-Zoll-Zeddeln, aller Orten legitimiren, damit man ſehen könne, ob nach deſſen Inhalt alles richtig iſt.

§. 3.

image
not
available

beybringt, der Betrag der davon bereits erlegten neuen Anlage gegen Quittung zurück zu zahlen, dieses auch ausdrücklich dahin zu verstehen, wenn der in Ober- (Nieder-) Lausitz solchermaaßen vergebene Wein von da in die übrigen Chur- und Erb-Lande wieder ausgehet, als auf welchen Fall sothane Accise dem Verkäufer gleichergestallt ohne Anstand restituiret werden muß, damit solche dagegen bey der Einbringung sothanen Weins in die übrigen Lande vom Händler, oder Consumenten behörig gefordert und abgestattet werden könne.

§. 6.

Würde aber dergleichen mit der jetzo aufgelegten Accise vergebener ausländischer Wein aus der Ober- (Nieder-) Lausitz in die Nieder- (Ober-) Lausitz versendet, so hat der Einnehmer des Orts, wo solcher Wein geladen wird, darüber einen Paßir-Zeddel ohne Entgeld zu ertheilen, und paßiret sodann der Wein an dem Orte, wohin er destiniret, von dieser Abgabe frey. Und obwohl

§. 7.

Der an fremden Weinen gegenwärtig schon eingelegte Vorrath von sothaner Accise gänzlich frey zu lassen, so ist jedoch auch ratione dessen, was davon etwa annoch auswärts, und in die übrigen Chur- und Erb-Lande versendet werden möchte, alle behörige Präcaution zu brauchen, daher in solchem Fall derjenige, so Wein außerhalb verschickt, und davon nach dem 5. §. die Restitution verlanget, jedesmal an Eydes statt attestiren soll, daß er die jetzige Abgabe vorher würklich erleget habe. Gleichwie nun

§. 8.

Mit Erlegung dieser Abgabe vom 1. Oct. des annoch laufenden 1742sten Jahres angefangen und bis auf weitere Verordnung continuiret, sich auch dabey nach denen Eingangs exprimirten Sätzen an ganzen Eymern, sodann nach Halben-,

image
not
available

gewöhnlichermaaßen quartaliter ein und paßiret ihnen davon das in der Dorf-Accis-Ordnung ausgesetzte Accidens. Die Stadt-Einnehmer aber schicken das an sothaner Accis-Abgabe erhobene unter den andern Ueberschuß-Geldern, monatlich zur General-Accis-Casse, exprimiren jedoch auf dem zugleich beylegenden Liefer-Schein, jedesmal besonders wie viel von dieser neuen Anlage unter dem eingeschickten ganzen Geld-Quanto begriffen sey, und wird ihnen eine proportionirliche Vergeltung dafür angedeihen.

Hiernach nun sind sowohl die Einnehmer in Städten, als auch vornämlich die Dorf-Einnehmer, und in genere alle Accis-Bedienten förderſamst deutlich und genau zu instruiren, auch den Accisanten, bey allen Gelegenheiten davon genugsame Information und Nachricht weiter zu ertheilen, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen, und Strafe und Nachtheil, damit wir einen jeden gern verschonet sehen, zu verhüten, desto eher im Stande seyn möge. Instruct. d. 15. Sept. 1742.

4) Vom Landwein und Most.

„Vom Eymer Naumburger, Weißenfelsischer, Merseburgischer, Ober- und Nieder-Lausitzischer und dergleichen, wenn sie in denen Landes-Portionen, wo sie erwachsen, consumirt werden, nach Abzug der Landaccise 5 gr. — pf.

Werden selbige aber außer der Landes-Portion verführt, wird vom Eymer entrichtet 12 gr. — pf.

A. O. Cap. I.

Der Naumburger Wein ist durch Gener. d. 8. Jul. 1732. No. 14., der Merseburger, Niederlausitzer durch Gener. d. 23. Jan. 1739. No. 4. ad Commiss. dem übrigen inländischen gleich gesetzt. s. Bier No. 1. Wegen des Oberlausitzer s. Gener. 1789. No. 8.

Vom Eymer abgezogenen Landwein, so aus unaccisbaren Orten in die Städte eingebracht und consumirt wird, weil der Weinberg mit Schocken belegt ist 5 gr. — pf.

A. O. Cap. I.

Ab-

image
not
available

5) Was in Flaschen eingeht.

ſ. oben No. 2.

Die Veracciſirung des Weins nach Kannen, oder Bouteillen iſt alſo zu verſtehen, daſs wenn die auf einmal eingebrachte Anzahl der Kannen, oder Bouteillen einen Viertels Eymer und drüber beträgt, ſodann die Acciſe nach dem Satz vom Eymer, wenn aber die Quantität unter ¼ Eymer iſt, nach dem Satz von der Kanne, oder Bouteille zu erheben, es ſey denn, daſs der Wein in Bouteillen, wie z. E. Champagne-Wein einkommt, ſodann wird er alleſammt Bouteillenweiſe, oder nach Dresdner Kannen vergeben. Jede Bouteille reſp. als eine ganze, oder halbe Dresdner Kanne. ſ. oben Kanne.

6) in der zweyten Hand.

Wer mit vorſtehenden ꝛc. (wie im Tarif) — der Käufer aber vom Thlr. — gr. 3 pf.

A. O. Cap. I.

Wer mit vorſtehenden nach obigen Sätzen veracciſirten Weinen handelt, oder auch ſeinen eignen Zuwachs verkauft, giebt weiter nichts. Der Käufer aber, ſo fern er ſolchen zum weitern Handel erkauft, giebt Nachſchuſs-Acciſe, vom Thlr. — gr. 3 pf.

Und dieſe neue Veracciſirung geſchieht ſo oft, als er weiter verkauft wird. Hingegen fällt von vorſtehendem fremden Weine der bisherige Impoſt weg.

A. O. Cap. I.

Dieſe Veracciſirung geſchieht ſo oft, als er weiter zu fernerm Handel verkauft wird.

7) binnen der Viertelmeile.

„Iſt aller Wein, Bier und Brandwein, ſo bey einer jeden Stadt binnen der Viertel-Meile durch Verkauf, oder Auszapfung conſumirt wird, nach der Accis-Ordnung des Nachtheils halber zu vergeben, da hingegen außer der Viertel-

image
not
available

Nieder-Lauſitziſchen und dergleichen, wenn ſie in den Landesportionen von den Inwohnern en gros verkauft werden, von 100 Thlr. . 1 rthlr. — gr. — pf.
oder vom Thlr. . — — 3 —

ſ. oben Landesportion.

Wenn aber jemand in hieſigen Landen außer der Landesportion damit en gros handelt, giebt von 100 Thlr.
2 rthlr. — gr. — pf.
oder vom Thlr. . — — 6 —

A. O. Cap. I. No. 2.

Von inländiſchen Weinen ohne Unterſchied, womit en gros gehandelt wird, von 100 Thlr.
1 rthlr. — gr. — pf.
oder vom Thlr. . — — 3 —

Wenn jemand in der Ober- und Nieder-Lauſitz mit daſelbſt erwachſenem Wein auſser gedachten Provinzen en gros handelt, werden von 100 Thlr. gegeben
2 rthlr. — gr. — pf.
oder vom Thlr. . — — 6 —

Aufgehoben durch Gener. d. 14. Nov. 1789. No. 8. ad Commiſſ. und wird von Lauſitziſchen Weinen die Groſſo-Acciſe, wie von andern inländiſchen, mit 1 Procent gegeben.

10) Auswärtige Niederlagen der Händler.

„Weinſchenken, oder Händler, welche allerhand Weine an andern inländiſchen Orten, es ſeyen Städte, oder Dörfer, einlegen, müſſen von dem Einnehmer am Orte der Niederlage einen Schein darüber fordern, ſolchen in der Stadt, wo ſie wohnen, auf der Acciſtube vorzeigen und den Impoſt entrichten. A. O. Erläut. ad Cap. I. §. 3.

ſ. Kaufleute No. 1.

11) Commiſſionsſcheine.

„Bey dem Weinhandel wird auf Commiſſions-Scheine, wenn ſie an Händler ertheilet werden, ſchlechterdings

dings weiter nicht Rücksicht genommen, sondern das Schuldige von denselben eingebracht. Ueberhaupt sollen alle dergleichen Händler pflichtmäßig observiret, und besonders bey ausländischen Weinen auf Maaß und Sorte reflectiret, sowohl deren Visirung alsbald (vor Einlegung in die Keller) vorgenommen werden. Gener. d. 5. Febr. 1774. No. 2. ad Inspect. §. 8.

12) Leccage.

„Bey Veracciſirung der Weine paßiren 5 auf 100 Eimer zur Füllung, oder Leccage überhaupt ein für allemal, dergeſtallt, daß wenn 20 Eymer zur Stadt kommen, oder im Vorrathe vorhanden ſind, nur 19 vergeben werden dürfen. A. O. Erläut. ad Cap. I. §. 6.

„Weil ein Faß nach Dresdner Ohme und Eiche 5½ Eimer und 24 Kannen in ſich hält, ſo ſind bey jedem Faße nur gedachte 5½ Eymer zu veracciſiren, die übrigen 24 Kannen hingegen, wodurch den Acciſanten noch etwas mehr als der 20ſte Theil, oder 5te Eymer bey jedem 100 zu gute gehen, zur Füllung, oder Leccage acciſsfrey paßiren zu laſſen. Ebendaſelbſt. §. 7.

13) Keller-Viſitationen.

„Die Güterbeſchauer und Viſitatoren ſollen öfters die Keller der Bürger viſitiren, und den Abgang des vorhanden geweſenen Getränkes an Wein und Bier bey der Acciß-Einnahme anmelden, damit man erfahren möge, ob alles ausgezapfet, conſumirt, oder verſchroten, auch richtig veracciſirt worden. A. O. Erläut. ad Cap. I. §. 17.

Weinberg.

„Obwohl nach den Acciſsregeln von inländiſchen Weinen wegen des Grundes bey der Preſſe von jedem Eymer eine gewiſſe Acciſe gefordert zu werden pflegt, ſo ſind doch Weinberge, ſo in der Stadt Weichbild liegen,

noch zur Zeit damit zu verſchonen. A. O. Erläut. ad Cap. I. §. 1. ſ. §. 5. oben No. 4.

ſ. Steuern.

Wer wüſte Weinberge erbauet, der ſoll von der Zeit an, da ſolche nutzbar gemacht, zwey Freyjahre haben. A. O. Erläut. ad Cap. VI, VII, VIII. §. 1, ſ. Wüſtungen.

Daſelbſt ſollen Kaufleute ꝛc. keine Niederlagen haben. ſ. Kaufleute No. 5.

Wein-Eſsig. ſ. Eßig.

Weingläſer, ausländiſche, vom Thlr. 2 gr. — pf.

ſ. erhöhete Sätze.

Nach welchem Werthe ſie vernommen werden. ſ. Glas.

Weinhefen. „Von einer Tonne Weinhefen zum Brandweinbrennen . 3 gr. — pf.

A. O. Cap. I.

— zum Brandweinbrennen der Käufer von der Tonne 3 gr. — pf.

— wovon alſo derjenige, der vorher den Wein ſelbſt mit den Hefen zugleich ſchon vergeben hat, frey bleibt.

Weinhefen-Brandwein. ſ. Brandwein.

Weinpfähle. „Vom Holzhandel ꝛc. Pfähle ꝛc. vom Thlr. . 1 gr. — pf.

ſ. oben Holz.

— nach dem Tarif, vom Schock — — 3 —

Weinſtein, vom Thlr. . — — 6 —

Weintrauben, vom Tragkorb . 1 — — —

Desgl. A. O. Cap. IV.

— — — zum Handel, vom Thlr. 1 — — —

Weiſsbier. ſ. Bier.

Weiſskraut. ſ. Kraut.

Weiſse Erde. Die Ausfuhre derſelben außer Lande iſt d. 30. Apr. 1749. und 14. Aug. 1764. verboten, und die General-Accis-Viſitatoren ſollen Aufſicht führen, daß dieſelbe nicht aus-

image
not
available

Wildpret, ſo in einzelnen Stücken eingebracht wird:

		gr.	pf.
— Hirſch- oder Wilds-Zimmer, oder Rücken		1	—
— — Reh-Bug	-	—	4 —
— — — Keule	-	—	6 —
— — — Zimmer, oder Rücken		—	8 —
— — Schweins-Bug	-	—	6 —
— — — Keule, oder Kopf		—	9 —
— — — Zimmer, oder Rücken		1	— —
— — Fröſchlings-Bug	-	—	4 —
— — — Keule, oder Kopf		—	6 —
— — — Zimmer, oder Rücken		—	8 —

— Kochfleiſch von allerley Wildpret, ohne Unterſchied (ſowohl als Eingeweide, oder ſogenanntes Geſchede) vom Pfund - — gr. 1 pf.

Wenn obige Stücke von einem Höcker, oder wer ſonſt damit handelt, aus der erſten Hand und da ſolche von einem andern nicht ſchon veraccifiret, erkauft werden, iſt dieſe Acciſe doppelt zu entrichten. Dafern aber ſolche bereits einmal vergeben, ſo hat der Höcker, oder Händler über dieſes annoch die einfache Acciſe zu erlegen.

Alles wörtlich nach der A. O. Cap. IV. außer den in ( ) eingeſchloſſenen Worten, welche in derſelben fehlen:

Der Verkauf alles Wildprets iſt ſo „wie wegen der Faſane im Mandat vom 7. März 1741. verordnet worden, (ſ. Faſane) nicht anders geſtattet, als gegen eine von den Jagdberechtigten Ritterguths-Beſitzern, oder bey deren Abweſenheit von ihren Verwaltern auszuſtellende beſiegelte Beſcheinigung, und (beſonders bey der Stadt Leipzig) die Veranſtaltung getroffen, daß ein jeder, der einiges Wildpret zum Verkauf bringet, und diesfalls durch ein richtiges Atteſtat ſich nicht legitimiren kann, ſoll zur Verantwortung gezogen, und dergleichen mit obgedachten Beſcheinigungen nicht verſehener Wildprets-Verkäufer der Obrigkeit zur Unterſuchung und Berichts-

er-

image
not
available

Zu Begünſtigung der Wollen-Fabriken in Städten und deren beſſerer Aufnahme ſollen „Wollkämmer und Spinner in Städten und Dörfern von der Wolle, ſo ſie kämmen und ſpinnen, und an die inländiſchen Stadt-Fabrikanten an Tuch-, Zeug-, Strumpfmacher und dergleichen liefern und worüber ſie von ſelbigen des Empfangs halber Beſcheinigung beybringen, auch dieſe auf der Stadt-Accis-Einnahme ſtempeln laſſen, gar keine Acciſe entrichten, der Fabrikante aber hernach vom Stein das geſetzte abführen; Es müſſen aber mehrerwähnte Wollkämmer und Spinner vermittelſt Handſchlags angeloben, und dabey ernſtlich bedeutet werden, bey Vermeidung der Confiſcation und hierüber noch anderer harten Beſtrafung alle ihre gekämmte und geſponnene Wolle an die Fabrikanten inländiſcher Städte zu liefern, als worauf die Einnehmer in Städten und Dörfern, Thorſchreiber, Viſitatoren, Gränz- und Straßen-Bereuter und andere fleißige Acht zu haben, daß davon nichts außer Landes geführet werde. Wenn auch gewiſſe Sammler vorhanden wären, ſo dergleichen wollens Garne für die Fabrikanten in Städten aufkaufſten; ſo müſſen ſelbige dahin unter andern verpflichtet werden, daß ſie die Garne in Commißion für ſelbige zu ihrer Fabrike gegen eine gewiſſe auf das Stück bedungene Diſcretion, oder Proviſion einkaufen, und für ihre Bemühung bloß mit der verglichenen Ergötzlichkeit zufrieden ſeyn, keineswegs aber ihren Propre-Handel damit treiben und weitern eignen Profit darunter ſuchen, noch es an dergleichen Käufer, oder auch ſonſt an inländiſche Händler, die keine Fabrikanten ſind, verlaſſen, am wenigſten das Garn in das Schönburgiſche und Reußiſche, noch gar außer Landes verführen, oder verkaufen wollen, ſodann auch hiervon keine Handlungs-Acciſe denen ſolchergeſtalt verpflichteten Sammlern abgefordert werden ſolle, und haben die Handwerker, ſo in Wolle arbeiten, dazu gewiſſe Perſonen ſelbſt vorzuſchlagen, welche ſich obigermaaßen verpflichten laſſen, auch müſſen dieſe hernach allemal beym Einkauf des Garnes ihre abgelegten

legten Eide bey ſich haben, und ſolche den Derf. Einnehmern vorzeigen, ſich damit bey ihnen, und, wo es ſonſt nöthig, legitimiren. Die inländiſchen Garnhändler hingegen dürfen auf dem Lande an Garne nichts aufkaufen, auch in Städten an dergleichen anders nicht erhandeln, als nach gefallenem Wiſche. Den Fremden aber iſt der Aufkauf der Garne gänzlich verboten. Wer übrigens in Städten mit wollenem Garne handelt, der muß die geſetzte Acciſe vom Thlr. entrichten. Gener. d. 20. Jun. 1719. No. 9. ad Commiſſ.

Wolle, ein- und zweyſchürigte, ingleichen Lamm- und Locken-Wolle, ſo die Handwerksleute, Tuch-, Zeug- und Strumpfmacher bey Aemtern und den von Adel, oder ſonſt erkaufen und in die Städte bringen, ſofort bey der Waage vom Stein — gr. 6 pf.

Rauf-, Schmier- und Sterblings-Wolle, vom Stein — gr. 3 pf.

Dieſe Acciſe muſs nicht dem die Wolle zur Stadt bringenden Landmann, (ſ. oben Acciſe No. 5.) noch auch dem Stadt-Einwohner, welchem die Wolle ſelbſt zugewachſen, aufgebürdet, ſondern vom Käufer jedesmal entrichtet werden. ſ. Fabriken.

Wolle, welche Händler zum freyen Verkauf einbringen, muſs nach dem Thaler mit 6 pf. vergeben werden, und bleibt in ſolchem Fall der Fabrikant von der ſeines Ortes ſonſt zu erlegenden Acciſe nach dem Stein frey. Wenn ſie aber auf des Fabrikanten Namen eingeht, ſo hat der Einbringer nichts, ſondern der Fabrikant nach dem Stein 6, oder 3 pf. zu entrichten. ſ. Fabriken No. 1.

Wolle, welche die Fleiſcher und Gerber von den Fellen erhalten, wird von ſelbigen bey dem Verkauf nicht veracciſirt. Der Käufer hingegen, ſo damit handelt, giebt vom Thaler — gr. 6 pf.

Der Fabrikant von jetztgedachter Wolle, vom Stein — gr. 3 pf.

Im

„Im Tarif iſt verordnet, daß der Fabrikant, wenn er die zu Fertigung ſeiner Waaren gehörigen Materialien, als 1) Türkiſche und andere Garne von Cameel-, Bieber- und Ziegenhaaren, ingleichen Seide, Zwirn und leinenes Garn zum Behuf ſeiner Fabrike und nicht zum Handel einbringt, davon eine völlige Accis-Befreyung genießen, 2) von der rohen Baumwolle, Cameel-, Bieber-, Canin-, Ziegen- oder Gemſen Haaren, aber vom Stein 9 pf., ingleichen 3) von der ein- und zweyſchürigten Schaaf-, Lamm- und Locken-Wolle nur 6 pf., und 4) von der Rauf-, Schmier- und Sterblings-Wolle 3 pf. à Stein an General Acciſe geben, auch, daß ein Kaufmann, oder Händler, welcher mit den ſub No. 1. und 2. ernannten Materialien Fabriken verlegt, und ſich eidlich verbindet, neben ſeinem Fabriken-Verlag gar nichts davon an Conſumenten innerhalb Landes zu verkaufen, oder aber am Ende eines jeden Quartals das, was er nicht an Fabriken, ſondern ſonſt verkauft, richtig an- und mit der Handlungs-Acciſe zu vergeben, in beyden Fällen dieſes beneficii ebenfalls theilhaftig ſeyn, hingegen die Schaaf- und andere Wolle ſub No. 3 und 4., die er zum freyen Verkauf einbringt, indiſtincte nach dem Thaler mit 6 pf. veracciſiren ſoll. Weil aber arme Fabrikanten, welche ihre bedürfende Wolle von den Händlern mit der darauf geſchlagenen Acciſe erkaufen müſſen, nicht ſo gut, als diejenigen, ſo ſich deren gleich aus der erſten Hand ſelbſt erholen, und beym Einbringen reſp. nur 6 pf. und 3 pf. vom Stein Acciſe zu erlegen haben, beſtehen können, ſoll „den Händlern, wenn ſie ſich zuförderſt mittelſt Eides anheiſchig machen, daß ſie ihre Schaaf- und andere Wolle bloß an Fabrikanten und davon nichts an andere Conſumenten verlaſſen, oder doch letztern Falls die behörige Handlungs-Acciſe mit 6 pf. vom Thlr. nach Ablauf jeden Quartals hievon richtig vergeben wollen, ebenfalls das beneficium, deſſen die Fabrikanten ſelbſt theilhaftig ſind, angedeihen. Gener. d. 25. Febr. 1755. No. 6. ad Commiſſ.

„Da

„Da die in dem Gener. d. 23. Nov. 1730. No. 26. (s. oben Tuche, Fabriken) den Tuchen und Boyen gegebenen Befreyungen nicht auf das Materiale, die Wolle zu ziehen sind, so passirt den Tuchmachern diejenige Wolle, so sie zu denen Tuchen und Boyen verarbeiten, welche sie im ganzen nach Leipzig und Naumburg, oder außer Landes verkaufen, keinesweges frey von der im Tarif geordneten Accise. Gener. d. 16. Jan. 1779. No. 4.

Wollkämmer auf dem Lande.

Wollkämmer auf dem Lande geben „von dem zum Verkauf gefertigten Garne die Handlungs-Accise in loco domicilii und passiret ihnen die dazu benöthigte Wolle accisfrey. Wenn aber die Wolle bereits zur Handlung nach dem Thaler vergeben ist, worunter jedoch die in Städten vom Stein erlegte Accise nicht zu verstehen ist, und richtige Acciszeddel darüber producirt werden; so ist das daraus gefertigte Garn sodann frey zu lassen. Die Wollkämmer hingegen dürfen von der benöthigten Wolle keine Accise entrichten; es wäre denn, daß sie solche aufkauften, kämmten und nicht Garn daraus machten, sondern gleich so verkauften, auf welchen Fall sie, wenn nicht etwan die Wolle sonst bereits zur Handlung vergeben worden, die schuldige Handlungs-Accise abzustatten haben. Dafern auch die Wollkämmer das Garn in die Städte zu Fabriken verkaufen, und vom Empfänger darüber gültige Bescheinigungen mit sich bringen, dürfen sie am Ort ihrer Wohnung keine Handlungs-Accise von dergleichen Garnen erlegen, sondern es hat der Empfänger in der Stadt das Schuldige nach Inhalt der Accis-Ordnung zu bezahlen. Gener. d. 8. Jun. 1716. No. 8. ad Commiss.

Wird erläutert, „daß von den Wollkämmern auf dem Lande ohne Unterschied die Wolle gleich bey dem Eingange nach dem Werth des Einkaufes, und zwar die ausländische vom Thaler 9 pf. und die inländische 6 pf. vom Thaler ver-

acciſiret, das daraus gefertigte Garn aber auf den Dörfern freygelaſſen, wenn es aber in die Städte zum Handel in die andere Hand kömmt, vom Käufer annoch 3 pf. vom Thaler, wenn aber dieſer ein Fabrikante iſt, nur 3 pf. vom Stein General-Acciſe abgeführet werden ſoll. Gener. d. 17. Jun. 1717. No. 15. ad Commiſſ.

ſ. hierzu oben Gener. 1719. No. 9.

Ausfuhre der Wolle außer Landes.

„Mit Aufkaufung und Zuſammenkaufung der Pfarrer-Bürger-Müller-Schäfer- und Bauer-Wolle ſollen keine ſchädliche Monopolien getrieben, noch weniger dieſelbe in die Brandenburgiſchen Lande, beſonders auch an andere Orte die ſogenannte Bündel-Wolle nicht verkauft, noch verführt, ſondern dieſe letztere Art vornehmlich zu der Tuchmacher und andrer Fabrikanten Gebrauch und Verarbeitung im Lande behalten, ſelbige aber auch nicht unter die adeliche Wolle mit verſteckt und untergeſchoben, noch damit von Hauſe zu Hauſe herumzugehen, verſtattet, vielmehr alle Bündelwolle in hieſige Städte auf den Markt zum öffentlichen Verkauf gebracht, auch von den Verkäufern auf Verlangen mit gnugſamer Beſcheinigung und an wen ſolche Wolle verkaufet worden, angezeiget werden. Diejenigen, welche dergleichen Wolle außer Landes verkaufen, werden mit Verluſt und Confiscation der Waare, oder da ſelbige ſchon außer Lands geſchaft iſt, um der Waaren Werth beſtrafet, wovon eine Hälfte den Aemtern, oder den Gerichten des Orts, wo die Verbrecher geſeſſen ſind, die andere Hälfte aber den Tuchmachern verbleiben, auch andern die dergleichen Unterſchleif angeben, die Hälfte zur Discretion gereichet wird. Mandat den Vor- und Aufkauf der Wolle ꝛc. betreffend d. 21. Jul. 1718. welches durch Mandat d. 15. Sept. 1718. noch dahin erläutert worden iſt, „daß gar keine Wolle, von welcher Art ſie ſey, in die Brandenburgiſchen und ſelbige ſämmtliche Lande, weder gerades Weges, noch auch durch die Fürſt-

image
not
available

gezeiget, widrigenfalls aber und wenn ſich jemand oberwähnte Wolle dennoch außer Landes zu verkaufen, unterſtehen möchte, derſelbe mit Verluſt und Confiscation der Waaren, oder da ſelbige ſchon außer Landes geſchaffet, um der Waaren Werth beſtrafet, und davon dem Denuncianten, er ſey, wer er wolle, die Hälfte zur Discretion gereichet, auch da es verlanget würde, deſſen Namen verſchwiegen, die andere Hälfte aber der Gerichts-Obrigkeit verbleiben möge, und haben Commiſſarien die Uebertreter, ſobald deshalb etwas in Erfahrung gebracht wird, bey des Orts Obrigkeit anzuzeigen, oder da von dieſer das Anbefohlne nicht behörig beobachtet werden ſollte, darüber ſchleunigen Bericht mit kürzlicher und deutlicher Relation des Caſus ebenfalls einzuſenden. Gener. d. 20. May 1729. No. 11. ad Commiſſ.

Nachdem in den Brandenburgiſchen Landen den hieſigen Unterthanen das Aufkaufen der ſogenannten Pilade-Wolle, ehe ſolche den dortigen Fabrikanten angeboten worden, desgleichen die Ausfuhre der bewollten Felle unterſagt worden war, ward hier angeordnet, „daß den Brandenburgiſchen Unterthanen der Aufkauf und die Ausfuhre der ſogenannten Pilade-Wolle desgleichen der bewolleten Felle, bevor ſolche nicht den inländiſchen Fabrikanten und andern, ſo ſolche zu ihrem Gewerbe benutzten, angeboten worden, und dieſe damit gnugſam verſorgt wären, nicht weiter geſtattet werden ſollte. Gener. d. 22. Febr. 1737. No. 5. ad Commiſſ.

Dieſe Mandate ſind durch ein Mandat d. 15. Sept. 1750. Cod. Aug. Cont. T. I. S. 771. wiederholt worden, in welchem verordnet iſt: „daß mit Aufkaufung und Zuſammenkaufung der Pfarr- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schafknechts-Wolle, unter welchen beyden letztern auch diejenige, ſo ſonſt auf den adelichen und andern Schäfereyen unter dem ſogenannten Gemenge mit durchgegangen, allerdings mit zu verſtehen, keine ſchädlichen

image
not
available

Erblande bey Strafe der Confiscation, oder wenn die Wolle bereits außerhalb Landes gebracht, bey Ersatz des doppelten Werths derselben gänzlich untersaget, hingegen deren Vertrieb in diejenigen auswärtigen Lande, in welchen die Ausfuhre der Wolle nicht verboten ist, zwar noch ferner, jedoch gegen Erlegung eines Grenzzolls von Sechs Groschen von jedem Stein Wolle, welcher Grenzzoll an dem Orte, von welchem die Versendung außerhalb Landes geschiehet, bey der Land-Accise oder Zoll-Einnahme, oder wenn an sothanem Orte keine vorhanden, bey der zunächst belegenen, bey ebenmäßiger Strafe der Confiscation, oder resp. Ersatz des doppelten Werths der unverzollt verbliebenen Wolle jedesmal zu entrichten, und daß solches geschehen, mittelst Abgebung des darüber erhaltenen Zeddels auf der Grenz-Einnahme darzuthun, nachgelassen worden; so sollen sich die Commissarien „in vorkommenden Fällen, nicht nur für ihre Personen hiernach gehorsamst achten, sondern auch solches zu gleichem Behuf, denen Accis-Inspectoren und übrigen General-Accis-Bedienten sofort bekannt machen. Datum Dreßden am 10. May 1765. No. 5. ad Commiss. Beym Wollverkauf soll der Stein auf 22 Leipziger Pfund gerechnet werden.

Dieser Grenzzoll ist durch das Mandat d. 8. May 1770. Cod. Aug. Contin. T. II. S. 49. „dergestalt wieder aufgehoben, daß „derselbe bey dem Vertrieb solcher inländischer Wolle, deren Ausfuhre überhaupt nicht untersagt, in diejenigen auswärtigen Lande, wohin die Ausfuhre nicht ex retorsione gänzlich verboten ist, nicht weiter erhoben werden soll. Zugleich werden wegen der Pfarr- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schafknechts-Wolle die Mandate von 1750 und 1765 erneuert.

In die Kayserl. Königl. Böhmischen und Oesterreichischen Lande ist die Ausfuhre der Cammer- und Rittergut-Wolle gegen einen Impost von 9 gr. 4 pf. vom Stein gestattet, weil daselbst der Ausgang derselben nur impostirt ist.

Wegen

image
not
available

wo keine dieſſeitige General-Acciſe erhoben wird, einkommen, geben vom Thlr. 3 gr. — pf.

ſie mögen wollen, baumwollen, leinen, oder andern Materials ſeyn, ſ. Reußiſche Schönburgiſche Waaren.

welche fremde wollene Waaren verboten ſind, ſ. verbotene Waaren.

Wollene Zeuge von inländiſchen durchgehends, vom Thlr. — gr. 6 pf.

Wormſer Wein, ſ. Wein.

Würfelſpieler, ſ. Glückskrämer.

Inländiſche Cramer, welche um bereits veracciſirte Waaren auf Jahrmärkten und Schießen würfeln laſſen, geben täglich 6 gr. Gener. d. 6. März 1713. No. 4. ad Commiſſ.

Würſte, Cervelat, und andere ausländiſche vom Pfund — gr. 5 pf.

Wüſtungen.

Nach dem dreyßigjährigen Kriege erforderte der Wohlſtand des Landes, die vielen verlaſſenen und wüſten Güter, ſobald als möglich, an Beſitzer und Anbauer zu bringen. Schon durch Befehl d. 29. May 1648 wurden die rückſtändigen Hufengelder erlaſſen, durch Befehle und Patente d. 25. Jul. 1649 und 4. Oct. 1650 den Annehmern in allen Gefällen Erlaß der Rückſtände und für die Zukunft Befreyungen verſprochen. (Cod. Aug. T. I. p. 1518. T. II. S. 1458.) Die Erben und Gläubiger der vorigen Beſitzer ſollten ſich binnen doppelter Sächſiſcher Friſt erklären, ob ſie die wüſten Güther, Häuſer und Gärten annehmen und beſtellen wollten, außerdem dergleichen Grundſtücke ſubhaſtirt, oder unentgeldlich Anbauern überlaſſen werden. Befehl d. 28. May 1654, Reſolut. d. 19. Nov. 1659, Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Conſiſtorial-Sachen §. 21. (Cod. Aug. T. I. S. 205, 284, T. II. S. 18.) Zugleich ward „den Annehmern

image
not
available

niedergeriſſen und alles, gleichwie die völlige Caducität, von Grundaus neu aufgebauet wird, oder was für alte Gebäude noch ſtehen bleiben.

„Mit den bloßen Reparaturen verbleibt es bey der am 1. Aug. 1690 ſchon ergangenen abſchläglichen Reſolution nochmals.

„(Wobey die Reparaturen, es wollte denn einer von Grundauf neu bauen, gänzlich abgeſchlagen ſeyn ſollen. Beſ. d. 1. Aug. 1690 Cod. Aug. T. I. S. 1529.)

Als in demſelben und den beyden nächſtfolgenden Jahren die General-Acciſe in den Städten eingeführt ward und übernahm, die Grundſteuern der Städte ohne alle, oder zum Theil gegen geringe Steuer-Beyträge der Grundbeſitzer bey der Steuer-Caſſe zu übertragen, änderten ſich nothwendig jene zugeſicherten Begnadigungen. Durch Gener. d. 27. May 1705. No. 13. erhielten die Accis-Inſpectoren einen Entwurf derer Unterſtützungen zur öffentlichen Bekanntmachung, welche ſowohl neue Anbauer in Städten wegen ihren verwendeten Baukoſten, als diejenigen, die ſich in accisbaren Städten ankaufen und bürgerliche Nahrung anfangen würden, bey der General-Acciſe genießen ſollten. Wahrſcheinlich waren es dieſelben, die in der gedruckten Accis-Ordnung von 1707 verſprochen werden.

1) Sollen an Anbauer gebracht werden.

„Alle Obrigkeiten in Städten ſollen gleich nach Publikation dieſer Accisordnung gehalten ſeyn, alle Brand- und wüſte Stellen in Städten und Vorſtädten durch einen öffentlichen Anſchlag kund zu machen, daß die Eigenthumsherren, oder wer ſonſt Recht dazu zu haben vermeinet, wenn ſie im Lande, binnen einer ſächſiſchen Friſt bey Vermeidung der gänzlichen Abweiſung ſich behörig melden, und die Stellen ſelbſt annehmen, auch daß ſie ſolche binnen Jahr und Tag wenigſtens unter das Dach bringen wollen, annehmliche Caution beſtellen wollen. A. O. Allgem. Reg. §. 9. No. 13.

„Wenn

image
not
available

Brau-Gerechtigkeit, Pertinenz-Stücke und dergl. anzuschlagen. Gener. d. 10. April 1710. No. 14. ad Commiss.

Das Mandat den 19. Nov. 1659 u. §. 21. der Erleb. der Landesgebrechen von 1661 werden wiederhohlt, mit dem Befehl, für Anbringung, Subhastation ꝛc. solcher Güther und Häuser, desgleichen für die Kaufbriefe und Adjudications-Scheine keine Kosten zu fordern. Mand. d. 31. Jan. 1715. Cod. Aug T. I. S. 2509. T. II. S. 1629. wegen der Kosten erneuert durch Mandat d. 14. Sept. 1725. Cod. Aug. Cont. T. I. S. 519.

S. ferner Mandat wegen Wiederanbringung der wüsten Stellen in Städten und auf dem Lande, d. 29. April 1735. Cod. Aug. Cont. T. II. S. 171.

Durch mehrere Befehle an die Creyßsteuer-Einnahmen, (Cod. Aug. Cont. T. I. S. 227) sind Verzeichnisse der vorhandenen Wüstungen erfordert worden. Desgl. Gener. d. 12 Febr. 1720. No. 3. an die General-Accis-Commissarien.

2) Baubegnadigungen.

Erfordernisse — überhaupt, Gebäude, auf welche dieselbe ausgesetzt ist. Procente.

„Weil auch diejenigen, so Brand- und wüste Stellen, ingleichen ruinirte Häuser in den hiesigen Städten und Vorstädten wieder aufbauen, oder auch dahin mit ihrem Vermögen von fremden Orten sich wenden und ihre Nahrung zu treiben wirklich anfangen, gewisse Beneficia zu genießen haben sollen; so sind den neuen Anbauern in Städten, wenn sie vor allen Dingen die Gebäude in völligen Stand und, daß sie bewohnet werden können, gesetzet haben, selbige auch jedesmal von einem Accisbedienten und einer Person von des Orts Obrigkeit, ingleichen einem verpflichteten Maurer und Zimmermann besichtigt und taxiret, sodann auch Bericht deshalb an die General-Accis-Inspection erstattet worden, folgende Ergötzlichkeiten aus der Churfürstl. General-Acciscasse allhier

zu

image
not
available

Nach einen Interims-Regulativ von 1766 wurden alle Baubegnadigungen nur nach der Hälfte jener Sätze und für ruinirte Häuſer gar nicht gegeben. S. folg. Gener. 1788. No. 9. et 13. u. unten Gener. 1769. No. 12.

„Nachdem die in der neunten allgemeinen Regel der Accis-Ordnung vom Jahr 1707 wegen der Baubegnadigungen beſtimmte Verfaſſung durch die am 1ſten Jan. 1787 erfolgte Eröfnung des Brandverſicherungs-Inſtituts eine dergeſtaltige Abänderung erlitten, daß führohin wegen der nach dieſer Eröffnung entſtandenen Brandſtellen keine Baubegnadigungs-Gelder zu verabfolgen ſind, immaßen der bey jener Anſtalt angegebene volle Werth der abgebrannten Gebäude vergütet wird; hiernächſt die Umſtände, welche das im Jahr 1766 angenommene Interims-Regulativ veranlaßt, nunmehr gleichfalls ſich verändert haben; So iſt „für gut befunden worden, in Anſehung derjenigen Fälle, wo zu wirkſamer Beyhülfe der neuen Anbauer künftig der Genuß der Accis-Baubegnadigungs-Gelder nach Maasgabe der angezogenen neunten allgemeinen Regel der Accis-Ordnung ſtatt finden ſoll, folgende Einrichtung feſtzuſtellen;

1) Soll es, was die vor der am 1ſten Januar 1787 erfolgten Eröfnung des Immobiliar-Brandverſicherungs-Inſtituts unternommenen und vor ſolcher wenigſtens größtentheils vollendeten Baue betrift, der Accis-Baubegnadigungen halber lediglich bey dem Interims-Regulativ bewenden, mithin ſollen auch wegen der auf Brandſtellen vor Eröfnung ſothanen Inſtituts unternommenen und wenigſtens größtentheils vollendeten Baue die Baubegnadigung nach Maasgabe des beſagten Interims-Regulativs verabreichet werden; die Ruins halber erbauten Häuſer aber davon gänzlich ausgeſchloſſen bleiben. Anlangend hingegen

2) ſolche Baue, welche nach Eröfnung der Brandverſicherungs Anſtalt, es ſey von roher Wurzel, oder auf

wüſten

image
not
available

den, auch übrigens die Bau-Taxations-Acten nach den vorhandenen Vorſchriften genau inſtruiren, und auf die taxirenden Gewerken, damit ſelbige nicht etwa, wie zeither öfters wahrzunehmen geweſen iſt, mit den Anbauern colludiren und im Verhältniß der Gebäude auffallend hohe Taxen angegeben werden, ein wachſames Auge haben. Gener. d. 3. Jun. 1788. No. 9. ad Inſpect.

In der Ober- und Nieder-Lauſitz.

„Nachdem die in der neunten allgemeinen Regel der Accis-Ordnung vom Jahr 1707 wegen der Baubegnadigungen beſtimmte Verfaſſung durch die am 26. April 1788 erfolgte Eröfnung der Brandverſicherungs-Societät im Marggrafthum Oberlauſitz eine Abänderung erlitten ꝛc. (ſ. Gener. 1788. No. 9.) — Einrichtung feſtzuſtellen:

1) Soll es, was die vor der am 26. April 1788 erfolgten Eröfnung ꝛc. (ſ. Ebendaſ. §. 1.) — ausgeſchloſſen bleiben.

„Und da, vermöge des wegen ſothaner Societät abgefaßten Regulativs die Mitglieder derſelben in zwey Claſſen, die nothwendige und freywillige, abgetheilet ſind, und zur erſtern die unter der Landes-Mitleidenheit begriffenen Landſtädte, zur letztern aber die Sechsſtädte gehören; ſo gehet die Intention in Anſehung der Sechsſtädte dahin, daß diejenigen neuen Aufbauer in denſelben, welche von roher Wurzel, oder auf wüſten Stellen, oder Ruins halber, oder auch auf Brandſtellen, von welchen die abgebrannten Gebäude bey der Societät nicht verſichert geweſen, bauen, und in Anſehung des errichteten neuen Gebäudes der Societät freywillig und unwiederruflich, mithin dergeſtalt, daß ſie ſich der in dem Regulativ der Societät ſonſt gewiſſermaaßen nachgelaſſenen Freyheit, von ſelbiger wieder abgehen zu können, ausdrücklich begeben, beytreten, der Bauergößlichkeiten völlig in Ge-

image
not
available

glaubwürdige und beſtimmte Atteſtate von der dieſer Anſtalt halber niedergeſetzten Deputation beybringen laſſen, ferner auch den Umſtand, ob der Bau vor, oder nach dem 26. April 1788 unternommen, oder wenigſtens größtentheils vollendet worden, zuverläſſig und pflichtmäßig jedesmal unterſuchen, und beyde Umſtände in den Bau-Atteſtaten beſtimmt bemerken, auch übrigens die Bau-Taxationsacten nach den vorhandenen Vorſchriften genau inſtruiren und auf die taxirenden Gewerken, damit ſelbige nicht etwa, wie zeither öfters wahrzunehmen geweſen, mit den Anbauern colludiren, und im Verhältniß der Gebäude auffallend hohe Taxen angegeben werden, ein wachſames Auge haben. Gener. d. 23. Sept. 1788. No. 13. ad Inſp.

In der Niederlauſitz wird die Baubegnadigung nach Interims-Regulativ, jedoch wenn der Bau in, oder nach dem Jahre 1788 unternommen worden, auch auf Ruins halber niedergeriſſene Gebäude gegeben, alſo ohne Ausnahme nach den halben Sätzen der Accis-Ordnung. Gener. d. 14. Nov. 1789.

3) (Was für Wüſtung, ruinoſen Bau, oder Reparatur zu achten.)

Nach den Steuer-Geſetzen „ſoll kein Gut für caduc gehalten werden, welches nicht vom Kriegsweſen her und ſeitdem ungebauet gelegen, oder aber nach der Zeit von den Beſitzern verlaſſen, und weder an Wohngebäuden, noch an Vermachung etwas mehr darauf zu befinden. Befehl den 20. Dec. 1690. Cod. Aug. T. II. S. 1531. Desgleichen Verordnung wegen der Steuer-Befreyungen zum neuen Anbau den 21. Aug. 1702. ſ. oben.

Nach dem Formular zum Bau-Atteſtat von 1769 ſ. unten No. 18. gilt eine Stelle für Wüſtung, „worauf ſeit 5 Jahren gar nichts, alſo auch kein baufälliges unwohnbares Haus geſtanden, daß ſie „unvermeidlich niedergeriſſen

werden

image
not
available

Bau-Ergötzlichkeit erfordert ꝛc. ſo ſoll ꝛc. „auch wenn bey niedergeriſſenen Gebäuden altes, zum Tragen tüchtiges Mauerwerk, oder Gewölber, ſo die Regularität nicht hindern, ſtehen geblieben, deſſen ohngeachtet für ſolchen Bau, nur daß das ſtehen gebliebene nicht mit zur Taxe kommen ꝛc. die gewöhnliche Ergötzlichkeit gereicht werden. Gener. 1732. No. 8. ad Commiſſ. ſ. unten No. 5.

Im neueſten Formular zum Bauatteſtat von 1769 wird ein ruinirtes Haus beſchrieben: „welches ganz ruinirt und ſo beſchaffen geweſen, daß es völlig abgetragen werden müſſen und nur wegen der tüchtigen und feuerfeſten Gewölber die Etage par terre ſtehen geblieben, ſ. unten No. 16.

„Bey Ruins halber niedergeriſſenen Gebäuden iſt der Umſtand, ob ſolche aus Nothwendigkeit und nicht blos zu mehrerer Bequemlichkeit niedergeriſſen worden, auch, ob nicht etwa eine Haupt-Reparatur als ein neuer Bau angegeben werde, vielmehr das Gebäude dergeſtalt deſtruirt geweſen, daß es in ſolcher Beſchaffenheit weder ſeiner urſprünglichen Beſtimmung gemäß angewendet, noch durch Reparatur zu zweckmäßigem Gebrauch wieder eingerichtet werden können, ſorgfältig zu erörtern, auch ſind zu ſolchem Ende dergleichen Gebäude vor der Niederreißung, ſo wie in genere alle und jede Stellen, auf denen neue Gebäude errichtet werden ſollen, wenn die neuen Anbauer deshalb einige Baubegnadigung genießen wollen, genau zu beſichtigen (ſ. unten No. 12.) und die dabey vorkommenden Betrachtungen nach Anleitung des Formulars zum Bauatteſtat ſub a pflichtmäßig anzuzeigen. Uebrigens iſt dem Publico, daß die Erbauer ſolcher Häuſer, bey welchen dieſe Beſichtigung nicht vorausgegangen, auch jenes beneficii nicht theilhaftig werden können, per Patentes bekannt zu machen. Gener. d. 22. April 1785. No. 12. ad Commiſſ.

Reparaturen erhielten ſchon vorhin bey der Steuer keine Begnadigungen, ſ. oben Beſ. de 1690, 1702.

Von

image
not
available

in seinen vier Hauptmauern, auch an Giebeln, Simsen, Dachfenster-Stöcken steinern ist, s. unten No. 18.

Wenn das Vorderhaus steinern, ist zugleich anzumerken, ob darauf ein hölzerner Altan befindlich, ob Löcher in den steinernen Brandgiebeln, ob hölzerne Gänge, oder auch des theils steinerne, theils hölzerne Hinter- und Seiten-Gebäude an dem steinernen Vorderhause anhängen, und man aus dem steinernen Vorderhause darauf kommen kann, als welches alles bey steinernen Gebäuden nicht passirt, und sie solchergestalt für Brand sicher und Feuer-fest nicht zu achten, maßen bey steinernen Gebäuden auch die angehängten Gänge steinern und wenn sie offen, entweder gewölbt, oder mit steinernen Platten überlegt, auch die Brustlehnen entweder steinern, oder von Eisen seyn müssen, wie denn auch die hölzernen Erker an steinernen Gebäuden nicht zuzulassen, nicht weniger ist bey diesem Punct zu melden, ob über das Haus unterm Dache ein Lehm-Estrich geschlagen. Ebendas.

5) (Hinter-Seiten- und andere nicht bewohnbare Gebäude.)

„Und sind ermeldete Beneficia (s. oben A. O. Allg. Reg. §. 9. No. 1 — 5.) blos von Wohnhäusern, keinesweges aber von Ställen, Scheunen und dergleichen zu verstehen, es wäre denn, daß die letztern nebst dem Hauptgebäude zugleich und auf einem Platz mit aufgeführt würden. A. O. Allg. Reg. §. 9. No. 8.

„Scheunen und Ställe, welche mit dem Hauptgebäude nicht zugleich aufgeführt, dürfen nach der 9. Allg. Reg. No. 8. der Accis-Ordnung nicht besonders taxirt, noch deshalb Bericht erstattet werden. Formul. zum B. Attestat. 1728. s. unten No. 18.

Es ist „bisher die Verfassung beobachtet worden, daß wenn Hinter- und Seiten-Gebäude in Städten nicht zu-

image
not
available

den sämmtlichen Einwohnern und taxirenden Gewerken der ihnen zur Accis-Inspection anvertrauten Städte diese höchste Willens-Meynung zu publiciren, und selbigen, daß es von dato an hierunter also gehalten werden solle, Nachricht zu geben, künftig auch bey den Taxationen und Erstattung der Bau-Berichte sich darnach zu achten, und binnen welcher Zeit die Seiten- und Hintergebäude nach beschehener Aufführung des Vorderhauses erbauet worden, nebst Anmerkung deren Beschaffenheit, und ob bey hölzernen Hinter- und Seiten-Gebäuden selbige von steinern Vorderhäusern abgerückt sind, ingleichen was bey niedergerissenen Häusern an tüchtigen Mauern und Gewölbern im untern Stocke stehen blieben, ferner, was die Kosten an den Brunnen und Röhren betragen, deutlich mit anzuführen. Insonderheit ist bey niedergerissenen Gebäuden zu beobachten, daß, wie bereits wegen der Brandstellen generaliter d. 17. Jun. 1716. No. 6. anbefohlen, die Mauer und Gewölber, so im Unterstocke stehen bleiben sollen, vor dem Anfbau von den Inspectoren und dem Rathe, auch verpflichteten Gewerken, ex officio und ohne Entgeld besichtiget, und vornehmlich der Grund, ob er das Gebäude, so darauf gebauet werden soll, tragen kann? ob die Mauern und Gewölber darzu tüchtig und stark genug, auch der Regularität sowohl auf der Gasse als im Hause nicht hinderlich? recognosciret, sodann darüber und wie hoch, auch, wie lang dieselben sind, gehörige und von den Gewerken unterschriebene Registratur gefertiget, solche zu den Bau-Acten gebracht, im Bau-Attestate allegirt und die Beschaffenheit mit angemerket werden solle. Gener. d. 2. April 1732. No. 8. ad Insp.

Im Gener. 1769. No. 12. und den neuen Formular zum Bau-Attestat (s. unten No. 18.) werden „als der Baubegnadigung fähig genannt: Vorder- Hinter- und Seiten-Gebäude, Brau- Malz- Darr- Brandwein- Farbe- Häuser und Scheunen, und sollen Scheunen „30 bis 35 Ellen vom

image
not
available

ser aus Armuth, oder sonst hinlänglichen Ursachen anders nicht als hölzern aufgeführet werden können; ist dennoch, so gut es möglich, auch, wo es die Witterung leidet, dahin zu sehen, daß wenigstens die Dächer mit Ziegeln gedeckt und tüchtige steinerne Feueressen verfertiget werden mögen. Um nun dieses desto eher ins Werk zu richten, sind die Accisinspectoren jedes Orts „zu nöthiger Aufsicht gnüglich anzuermahnen, die Mäurer, Zimmerleute und Kleber hiernach zu bescheiden, die Stadtobrigkeiten aber bey Vermeidung ernsten Einsehens und willkührlicher Strafe zu bedeuten, daß sie keine andern Gebäude, als hier vorgeschrieben ist, verstatten sollen. Weil aber auch die bedürftigen Baumaterialien, besonders in abgebrannten Städten nicht sobald von einem jeden zu erlangen seyn dürften; so soll, des neuen Anbaues halber, wo sonst nur insgemein ein Jahr eingeräumt worden, auf Ansuchen und Bericht, nach Beschaffenheit der befundenen Umstände, auch mehrere Frist dazu verstattet werden. Gener. d. 13. Nov. 1710. No. 38. ad Commiss.

„Nachdem bey Erstattung der Bauberichte wahrgenommen worden, daß an verschiedenen Orten die neuen Anbauer, so hölzerne Häuser errichtet, die Feuermäuern unten und oben zwar steinern, in der Mitte aber mit Holz und Lehm (der höchsten Intention, Feuer-Gefahr zu verhüten, zuwider) ausschlagen und aufführen lassen; Und weil aber solches aus nur angeführten erheblichen Ursachen weiter nicht zu gestatten: So ist von den Commissarien sofort bey denen Inspectionen und Städten jedes Commissariats „in Schriften die Verfügung zu treffen, daß wer von neuen Anbauern auch nur hölzerne Häuser neu erbauen wolle, die Feuerstädte, Rauchfänge, und Feuermäuern von unten an bis über das Dach durchaus ganz steinern aufbauen und ausführen lassen, oder im Unterbleibungs-Fall nicht allein keine Bau-Ergötzlichkeit zu genießen haben, sondern auch überdieses angehalten werden

image
not
available

„Mit Stroh aber die Häuſer in den Städten und Vorſtädten zu decken, iſt führohin gar nicht mehr zugelaſſen, weniger kann dergleichen Anbauern einige Reſtitution der verwandten Baukoſten, oder ſonſt die geringſte Immunität wiederfahren. Ebendaſ. No. 7.

Bey Bauen in Erzgebürgiſchen Städten ſoll daher „von jedes Orts Accis-Inſpector und Stadt-Obrigkeit ein Atteſtat ad Acta gebracht werden, daß am Orte die Ziegel der Kälte wegen nicht ſtehen. Gener. d. 8. Aug. 1709. No. 27. ad Commiſſ.

Außer den Ober- und Erzgebürgiſchen Orten wurden die Schindel-Dachungen unterſagt, Gener. wegen der Schonung der Waldungen ꝛc. d. 28. May 1732, und d. 2. Aug. 1763. Cod. Aug. Cont. T. I. S. 1511, 1535.

„Es iſt zwar bereits im 6ten §. der 9ten allgemeinen Regel der General-Accis-Ordnung vom Jahr 1707, in Rückſicht auf die auszuſetzen geweſene Accis-Baubegnadigung, verſehen, daß die Schindeldachungen in Städten nur unter den daſelbſt angegebenen Umſtänden, in ſofern nämlich glaubwürdig dargethan werden kann, daß binnen 4 Meilen keine Dachziegel zu haben, oder dieſelben wegen der Kälte und rauhen Witterung nicht beſtehen, Statt finden ſollen, und es ſind in der Folge, nach vorgängiger Unterſuchung, diejenigen Städte, wo wegen dieſer Hinderniſſe mit Schindeln zu decken nachgelaſſen ſeyn ſolle, näher beſtimmt worden.

Auch iſt in der unterm 7ten Febr. 1719, wegen der Feuersbrünſte ergangenen General-Verordnung anbefohlen, daß die Schindeldächer in den Städten ſoviel möglich abgeſchaft werden ſollen.

Nachdem jedoch bey anderweit angeſtellter Unterſuchung ſich ergeben, daß die bey verſchiedenen Städten der Deckung mit Ziegeln vorhin im Wege geſtandenen Lokal-Hinderniſſe ſeit dem größtentheils ceſſiret und denn zu gemein erſprießlicher Zuvorkommung der Ausbreitung der Feuersbrünſte und um dadurch ſelbſt die Beyträge zu

dem

image
not
available

Theil eingebüßten und wieder zu erbauenden Häuser, statt der vorhin gehabten Schindel- oder Strohdächer, nunmehro mit Ziegel- oder Schieferdachungen versehen, anerwogen dergleichen Anbauer wegen der nunmehro empfangenden Vergütung des catastrirten Werthes ihrer Häuser, keiner weitern Accis-Baubegnadigung theilhaftig werden können, in gleicher Maaße, wie vorgedacht, erstreckt werden. Gener. an die Gerichts-Obrigkeiten d. 29. März 1790. den General-Accis-Commissarien und Inspectoren zugefertigt durch Gener. d. 28. April 1790. No. 5.

8) (Für welche Baukosten Baubegnadigung gegeben wird. Commun-Mauern, Wetter-Ableiter.)

„Bey den Gebäuden darf weiter nichts, als Fuhr- und Handlangerlohn, ingleichen Maurer-Zimmer- und Kleber-Arbeit nebst den von diesen Handwerksleuten verbrauchten Baumaterialien specificirt und taxirt werden. A. O. Allgem. Reg. §. 9. No. 9.

Desgl. Brunnen- und Röhrwasserkosten. Gener. 1732. No. 8. s. oben No. 5.

Nach dem Formul. zum Bau-Attestate von 1728. (s. unten No. 18) „mehr nicht, als Mäurer-Zimmer- und Kleber-Arbeit, nebst den von diesen verarbeiteten Materialien, auch die Commun-Seiten-Mauern und Commun-Giebel nur zur Hälfte.

In dem Formular von 1769 ist hinzugesetzt, „nicht weniger die Dachrinnen, Pferde-Ställe zu bohlen, incl. Krippe und Rause, ferner die eisernen Thüren vor die Gewölber und eisernen Gitter vor die Fenster, hingegen alle Tischer-Töpfer-Glaser-Schlosser-Mahler-Bildhauer-Arbeit und dergleichen, wie auch die Mauern um die Gärten vor den Thoren zu führen, nicht ad Computum gebracht ꝛc.

Wenn

image
not
available

muth, oder ſonſt dringenden Urſachen halber verkaufen müſſen, da denn die Käufer die von ſothanen Häuſern annoch zu hoffen habende Baubegnadigung ſich zugleich abtreten laſſen, mithin und ob ſie wohl überhaupt gar ein weniges zum Kaufpretio gegeben, gleichwohl hernach an dieſſeitiger Ergötzlichkeit ein anſehnliches, das Kaufgeld ſelbſt je zuweilen überſteigendes, oder doch demſelben ganz gleichkommendes Quantum aus der Generalaccis-Caſſe genoſſen. Wann aber dieſes blos zu Conſolation und mehrerer Erleichterung der Neuanbauenden ſelbſt aus landesväterlicher Gnade deſtinirte Beneficium auf ſolche Art in Mißbrauch ziehen zu laſſen und denjenigen, welche dergleichen Häuſer meiſtentheils um ein leichtes Geld an ſich kaufen, durch Ertheilung der Ergötzlichkeit von denen Baukoſten, die ſich doch für ihre Perſon wirklich nicht aufgewendet, einen noch ſtärkern Profit zu Wege zu bringen, nicht die Meynung iſt, vielmehr man „der Billigkeit gemäß es hierunter in Zukunft dergeſtalt beſtändig gehalten wiſſen will, daß wo jemand ſein neu aufgeführtes, jedoch noch nicht völlig ausgebautes Haus, alſo ehe ſelbiges noch gebührend beſichtiget, taxiret und die Baubegnadigung darauf angewieſen worden, an einen andern verkauft, ſolchenfalls blos das vom Käufer in ſolle accordirte Kauf-Pretium, wie es für das Haus in ſtatu quo bezahlet worden, zum Fundament der davon zu ertheilenden Bauergötzlichkeit genommen, und was der Käufer für ſich in proprio an paſſirlichen Koſten dahinein annoch verwendet, beſonders taxirt und ebenfalls in Anſatz gebracht werden ſolle; So iſt ſich hiernach nicht allein von den Commiſſarien, ſondern auch von ſämmtlichen zu ihrem Commiſſariat gehörigen Accis-Inſpectoren, an welche ſie das Erforderliche darunter behörig zu verfügen haben, in Zukunft durchgehends zu achten, und bey vorfallender Taxation neuer Häuſer dahin, ob der gegenwärtige Beſitzer den Bau ſelbſt geführet, oder ob er das zu taxirende Haus gänzlich, oder zum Theil bereits erbauet, durch

Kauf

image
not
available

zu achten und bey vorfallender Taxation neuer Häuser dahin, ob der gegenwärtige Besitzer den Bau selbst geführet, oder ob er das zu taxirende Haus gänzlich, oder zum Theil bereits erbauet, durch Kauf an sich gebracht, zu sehen, und wenn das letztere befunden wird, das eigentliche Kauf-Pretium dem gewöhnlichen Bauattestate aus den gerichtlichen Kaufbriefen jedesmal deutlich zu inseriren, sowohl, wenn zu einem dergleichen verkauften Hause gewisse andere Grundstücke, Gärten, Scheunen u. s. f. oder Hinter- und Seiten-Gebäude, die nach eingeführter Accise nicht erbauet, oder worauf schon Bauergerechtigkeit ertheilet worden, gehören, daß dieserhalb nach Proportion des Kauf-Pretii, eine billige Separation gemacht und nur, was eigentlich auf das neuerbaute Haus an Kaufgelde kommt, und was hernach der Käufer noch weiter hinein verwendet, angesetzet, zu diesem Ende auch bey Schließung solcher Käufe jedesmal eine Besichtigung mit Zuziehung der verpflichteten Baugewerken angestellt und wie weit das Haus zu dieser Zeit erbauet, deutlich angegeben, auch darüber gerichtliche Registratur gefertiget und solche nebst dem Bauattestate eingeschicket werden solle. Nachdem aber zeither zum öftern wahrzunehmen gewesen, daß in dergleichen Fällen sothaner Vorschrift allenthalben nicht nachgegangen worden; so sind die Accisinspectoren zur strecklichen Befolgung anzuweisen und daß solche mit der Bedeutung, wie bey unterlassener Beobachtung obigen allen die Baubegnadigung nicht ertheilet werden würde, durch öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, zu verfügen. Gener. d. 13. Jul. 1791. No. 5. ad Commiss.

10) (Der Anbauer muß das Haus gehörig in Lehn haben.)

„Es hat sich zu mehrern mahlen zugetragen, daß in den Bau-Attestaten andere Possessores, als welche die Baustelle zur Zeit des Aufbauens wirklich in Lehn und Würden gehabt, angegeben worden, woraus unter andern

image
not
available

neral-Accise die Braugerechtigkeit gehabt habe. Daher können Baue von roher Wurzel nicht die Baubegnadigung als brauberechtigt bekommen.

12) Erfordernisse vor Anfang des Baues. Besichtigungen, besonders bey ruinirten Häusern.

Es sind „in genere alle und jede Stellen, auf denen neue Gebäude errichtet werden sollen, wenn die neuen Anbauer deshalb einige Baubegnadigung genießen wollen, genau zu besichtigen und die dabey vorkommenden Betrachtungen nach Anleitung des Formulars (s. unten No. 18.) pflichtmäßig zu besichtigen. Uebrigens ist dem Publico, daß die Erbauer solcher Häuser, bey welchen diese Besichtigung nicht vorausgegangen, auch jenes Beneficii nicht theilhaftig werden können, per Patentes bekannt zu machen. Gener. d. 22. April 1785. No. 13. ad Commiss.

Ruins halber niedergerissene Gebäude sollen auch nach dem Niederreißen besichtigt werden. Folgendes Generale bestimmt deutlich, von wem bey solchen Bauen beyde Besichtigungen geschehen sollen.

„Nachdem bis anher wahrgenommen worden, daß viele Häuser in Städten ohne Noth und keineswegs Ruins halber und unvermeidlich, auch zum Theil nicht von Grund aus niedergerissen, desgleichen bey vielen verschiedenes Mauerwerk stehen geblieben, solches nur ausgeflicket und nachgehends, wenn das Gebäude abgepußt, die Taxation desselben vorgenommen und bewerstelliget worden, wobey jedoch, was eigentlich alte, oder neue Mauer sey, nicht zu unterscheiden gewesen, dahingegen Inhalts der Accis-Ordnung nur von neuen Ruins wegen gänzlich niedergerissenen und von Grundaus wieder erbaueten Wohnhäusern die geordnete Bauergötzlichkeit gereichet werden soll. So sollen die Commissarien „sofort die ungesäumte Veranstaltung nicht nur in Schriften an die Inspectionen jedes Commissariats treffen, sondern auch hernach bey der ordentlichen

image
not
available

„Insonderheit ist bey niedergerissenen Gebäuden zu beobachten, daß wie bereits wegen der Brandstellen generaliter den 17. Jun. 1716. No. 6. anbefohlen, die Mauern und Gewölber, so im Unter-Stocke stehen bleiben sollen, vor dem Aufbau von den Inspectoren und dem Rathe, wie auch verpflichteten Gewerken ex officio und ohne Entgeld besichtigt und vornehmlich der Grund, ob er das Gebäude, so darauf gebauet werden soll, tragen kann, ob die Mauern und Gewölbe dazu tüchtig und stark genug, auch der Regularität sowohl auf der Gasse, als im Hause nicht hinderlich, recognoscirt, sodann darüber und wie hoch, auch wie lang dieselbigen sind, gehörige und von den Gewerken unterschriebene Registratur gefertiget, solche zu den Bau-Acten gebracht, im Bau-Attestate allegirt und die Beschaffenheit mit angemerket werden solle. Gener. d. 2. April 1732. No. 8. ad Inspect. (s. oben No. 5.)

Durch Gener. d. 18. Dec. 1733. No. 22. d. 18. Oct. 1769 No. 12. überhaupt eingeschärft und im obgedachten Gener. 1785. No. 12. die Besichtigung vor dem Niederreißen eingeschärft, „sind zu solchem Ende dergleichen (Ruins halber niedergerissene) Gebäude vor der Niederreißung, so wie in genere alle und jede Stellen ꝛc. s. das Gener. oben No. 3.

Wegen Besichtigung derer Häuser die der Anbauer unausgebauet erkauft, s. oben No. 9.

13) Genehmigte Risse.

Vor Anfang des Baues muß ein Riß mit Anschlägen an den General-Accis-Baudirector gesendet und von ihm genehmigt, oder ein Riß von ihm gefertigt worden seyn. Wer ohne Riß, oder nicht nach dem genehmigten bauet, ist der Baubegnadigung verlustig. Strafe der Gewerken, wenn sie ohne einen solchen Riß bauen. Gebühren des Baudirectors.

„Nachdem bis anhero wahrzunehmen gewesen, daß viele Städte abgebrannt und die Feuersbrunst bey den meisten

image
not
available

lich aufzuwendenden Reise- und Zehrungskosten täglich Einen Thlr. 12 gr. statt der Auslösung, als so hoch selbige Kraft dieses überhaupt gesetzt wird, so lange er incl. der Hin- und Herreise damit wirklich zubringen muß, zu gewarten hat und selbige ihm soviel unweigerlich zu reichen gehalten sind. Wie nun die Commissarien „nicht ermangeln werden, die Inwohner jedes Ortes und wer sonst zu bauen Willens ist, daß sie sich bey mehrerwähntem Baudirector ihres vorhabenden Baues halber jedesmal melden mögen, dahin zu disponiren; Also ist derselbe, wo er gegenwärtig seyn kann, mit zu den Besichtigungen und Taxationen zu ziehen, oder doch dessen gefertigter Riß bey vorzunehmender Taxation dem Bauenden abzufordern, mit zu den Acten zu bringen, und zugleich zu attestiren, daß der Bau nach solchem geschehen und vollführet worden.

Uebrigens haben die Commissarien, „sofort die Inspectoren und Stadträthe ihres Commissariats in Schriften gebührend zu bescheiden, daß sie, wann etwan ihres Orts künftig ein Brand entstehen möchte, welches doch Gott in Gnaden abwenden wolle, schleunigst und ohne den geringsten Zeitverlust deshalb Bericht zur General-Accis-Inspection anhero erstatten sollen, damit alsdenn an osterwähnten Baudirector sogleich behörige Notification gethan werden könne. Gener. d. 12. Nov. 1711. No. 27. ad Commiss.

Es bewendet „bey diesem Gener. d. 12. Nov. 1711. und absonderlich, daß alle und jede, so von Grund aus neue Häuser bauen wollen, sich vorher vom Obrist-Lieutenant und Accis-Baudirector Naumann die benöthigten Risse dazu fertigen lassen sollen. Weil „bis anhero die wenigsten neuen Anbauer solchem gebührend nachgekommen, haben die Commissarien „sämmtliche Einwohner in Städten dahin zu bescheiden, daß jeder, der ein neues Haus bauen wolle, sich vorher von mehr erwähntem Baudirector Naumann einen Riß dazu machen lassen sollte, wel-

image
not
available

nach einzuschickenden Berichte und Bau-Attestate mit anzumerken, im übrigen aber allezeit in besagtem Attestat, daß nach Naumanns Risse gebauet worden, mit zu inseriren, auch diesen jedesmal mit einzuschicken, es wäre denn, daß solchen der neu Anbauende gern behalten wollte, sodann genug seyn soll, wenn berührtermaßen im Bau-Attestate angeführt worden, daß der Bau nach solchem geschehen. Gener. d. 16. März 1718. No. 4. ad Commiss.

„Demnach der Accis-Baudirector sich unterthänigst beschweret, daß die neu Anbauenden im Lande zu ihren neu aufzuführenden Gebäuden von ihm, wie es doch zu verschiedenen mahlen ausdrücklich anbefohlen, die gehörigen Risse nicht verlangt, sondern die Häuser nach eignem Gefallen untüchtig und ungeschickt erbauet, mithin den dießfalls ergangenen General-Befehlen hierunter zuwider gehandelt, von den Inspectoren auch darüber gebührend nicht gehalten würde, und aber dieserhalb unterm 12ten Nov. 1711. No. 27. und 11ten Nov. 1715. No. 31. an die Accis-Commissarien generaliter gemessenst anbefohlen worden, daß alle und jede, so von Grundaus neue Häuser bauen wollten, sich vorher von gedachtem Accis-Baudirector die benöthigten Risse dazu fertigen lassen sollten, dahingegen selbige öfters mit geringerm Aufwand und Ersparniß vieler unnützer weise aufgewendeten Unkosten, auch nach ihrer guten Commodität und Gelegenheit ihrer Professionen bauen, und sowohl bequeme, als regulare Häuser bekommen könnten, welche aber von ihnen entweder keine Risse sich ertheilen lassen, oder nach solchen nicht bauen und unnöthige Kosten aufwenden, oder unförmliche und unbequeme Häuser aufführen würden, denselben darauf keine Bau-Ergötzlichkeit gereichet werden könnte; So sind von den Inspectoren besagte General-Befehle den Stadt-Inwohnern jedes Inspections-Orts nicht nur nochmals deutlich zu publiciren, und sie zu deren Nachachtung anzuweisen, sondern auch selbige anbey nachdrücklich zu bescheiden, daß wer von ihnen künftighin

von

image
not
available

sollen. Nachdem aber der General-Accis-Baudirector unterthänigst angezeigt, daß zum öftern neue Gebäude, ohne vorher einen Riß darüber von ihm verlangt zu haben, aufgebauet und taxirt und ihm dadurch das ihm dieserhalb geordnete Accidens an 1 pro Cent entzogen würde, dergleichen aber fernerhin schlechterdings nicht gestattet wird, so sollen die Commissarien an die Accis-Inspectoren „dergestaltige Verfügung treffen, daß sie bey jedesmal vorher zu bewerkstelligen habender Besichtigung der Baustellen vor allen Dingen den Anbauer um den dazu erlangten Riß befragen und wenn sie dergleichen nicht vorweisen können, den Aufbau nicht gestatten, auch den Mäuer- und Zimmerleuten, sich dessen zu unterziehen, ernstlich untersagen und die Risse den einzusendenden Taxations-Acten allemal mit beyfügen sollen, worauf auch die Commissarien „genaue Obsicht zu führen haben. Gener. d. 15. Dec. 1766. No. 19. ad Commiss.

„Die neuen Anbauer sollen „den zur Approbation anhero einzusendenden Rissen vollständige und zuverlässige von den Mauer- und Zimmermeistern, so den Bau führen sollen, zu fertigende Anschläge jedesmal beylegen, und die Accis-Inspectoren „sodann gedachte Anschläge bey Einsendung der von ihnen über die Taxation der neu erbaueten Gebäude zu erstattenden gehorsamsten Berichten wieder beyfügen, auch solches alles öffentlich bekannt machen. Gener. d. 28. April 1790. No. 7. ad Insp.

14) — während des Baues. Zweyte Besichtigung ruinirter Häuser.

Wenn ein ruinirtes Haus so weit, als nöthig, niedergerissen worden, soll vom Inspector, Coinspector und verpflichteten Bau-Gewerken vor dem Anfang des neuen Baues durch eine zweyte Besichtigung untersucht und registrirt werden, was vom alten Hause stehen bleibt. (s. die Gener. oben No. 12.)

15)

image
not
available

„Bevor ein neu erbauetes Haus nicht durch und durch vollkommen fertig, ſondern daran noch etwas, es beſtehe, worinnen es wolle, ermangelt, darf das gewöhnliche Atteſtat nicht ausgeſtellt, noch der erforderliche Bericht nicht eingeſendet werden. Gener. 1733. No. 22. ad Inſp. ſ. unten No. 17.

Nach dem Gener. 1716. No. 6. (ſ. oben No. 12.) wegen der Ruins halber niedergeriſſenen Gebäude ſoll das Haus vor der Taxe „vollkommen wieder auf- und ausgebauet und gänzlich vollführt worden ꝛc. alles ausgebauet, abgeputzt, mit Böden, Fenſtern, Thüren, Oefen, Schlöſſern und was dazu gehörig, verſehen, und nach dem Formular zum Bau-Atteſtat 1769. (ſ. unten No. 18.) ſoll es „völlig ausgebauet, abgeputzt und bewohnt ſeyn.

17) — — durch wen und wie ſie geſchehen ſoll? Wahl und Anweiſung der Taxirgewerken, beſonders wegen der Materialien-Preiſe ꝛc. Deren Befreyung vom Nahrungsgeld. Strafe der Colluſion der Gewerken mit den Anbauern.

Nachdem nicht zu zweifeln, es „werden die Inſpectoren zu Beſichtigung und Taxirung der neu erbauten Häuſer einen gewiſſen Mäurer und Zimmermann ihres Orts verpflichtet haben, ſo iſt doch zu beſorgen, es möchten die vorkommenden Beſichtigungen und Taxationen, wenn ſolche von denen Meiſtern, welche den Bau ſelbſt aufgeführt, geſchehen ſollten, allzu favorable auch der Caſſe nachtheilig erfolgen, ſo ſollen „die Inſpectoren ſofort noch einen Mäurer und Zimmermann in Pflicht nehmen und alle neue jedesmal durch denjenigen, ſo damit nichts zu thun gehabt, beſichtigen, auch taxiren, die Taxe auch niemals auf Gläſer- Schloſſer- Töpfer- Mahler- und andere dergleichen Arbeit, oder Meubles, ſondern blos auf das, was die Maurer- und Zimmerleute verfertigt, richten. Gener. d. 25. Jul. 1704. No. 3. ad Inſp.

Die

image
not
available

„Weil ſich auch 2) bey den Taxationen geäußert, daß die von der Acciſe vereydeten Mäurer- und Zimmermeiſter ihre Taxationen meiſtentheils nach der von den Aufbauern angegebenen Specification und darinnen angemerkten Preiſen eingerichtet, nicht aber, wie doch ihre Pflicht erfordert, ſolche durch eigne Unterſuchung ſowohl was an Materialien verbraucht worden, oder auch ſelbige nebſt dem Mäurer- und Zimmerlohn nach jedes Ortes und Gegend Beſchaffenheit gekoſtet, die wahre Taxe ausfindig zu machen ſich bemühet; ſo haben die Commiſſarien „ebenfalls jede Inſpection ihres Commiſſariats ernſtlich zu bedeuten, bey jedesmal unternehmender Taxation dahin pflichtmäßig zu ſehen, daß die Taxatoren nach nurgedachter höchſten Willens-Meynung ihre Taxation nach ihren Pflichten und Gewiſſen einrichten mögen, ohne vorher des neu Anbauenden übergebene Specificationen jemals geſehen zu haben, widrigenfalls da der General-Accis-Caſſe durch die geringſte Connivenz, Nachläſſigkeit, oder Unterlaſſung der hierdurch geſchehenen Anordnung einiger Schaden zuwachſen ſollte, ſolche nicht allein ernſtlich beſtraft, ſondern auch nach Befinden des daraus entſtehenden Schadens halber man ſich „an ihnen und den Inſpectoren ſelbſt zu erholen wiſſen wird. Gener. d. 14. Merz 1726. No. 10. ad Commiſſ.

Es iſt „mißfällig wahrgenommen worden und ſind an verſchiedenen Orten offenbare Exempel vorhanden, daß denen von dem General-Accis-Collegio wegen des neuen Anbaues in Städten vielfältig getroffenen wohlbedächtigen Veranſtaltungen, beſonders den Generalien vom 17ten Juni 1716, No. 6. 14ten März 1726, No. 10. 2ten März 1728, No. 5. und 2ten April 1732, No. 8. nicht behörig nachgelebet, vielmehr denſelben öfters gerade entgegen gehandelt, auch ſogar von einigen neuen Anbauern über die Beyſeitſetzung der ſonſt vorgeſchriebenen Regularität und anderer nöthiger Obſervandorum noch die Summe der auf einen Bau verwendeten Koſten wider

alle

image
not
available

gung, wegen des etwa ſtehen bleibenden Mauerwerks, wegen der Gänge, Erker und Kappfenſter-Stöcke bey ſteinernen Häuſern, wegen der Brandmauern und Giebel und wegen Abrückung der Seiten- und Hintergebäude, wenn nämlich das Vorderhaus ſteinern, jene aber hölzern errichtet werden ſollen und ſonſt überall in Acht zu nehmen haben, umſtändlich informiren und denn deſſen allen genaue Befolgung ſowohl ihnen, als inſonderheit den verpflichteten taxirenden Werkmeiſtern mit Ernſt und Nachdruck injungiren, daß ſie bey jedem Hauſe, ſo ihnen zu taxiren vorkommt, alle nöthige Umſtände, ihrem beſten Vermögen und Gewiſſen nach reiflich und accurat zu erwägen, dabey an des Neuanbauenden, oder derer Gewerken, die den Bau geführet, Vorgeben und Einſtreuen ſich ſchlechterdings nicht zu kehren, noch deren gefertigte Specification, welche überhaupt weder von den Inſpectoren, noch denen Anbauern ihnen auszuhändigen ſind, zum Fundament ihrer Taxe zu nehmen, am wenigſten mit dem Anbauenden, oder deſſen Gewerken, unter was Prätext es ſey, deshalben zu communiciren, oder zu colludiren, hingegen ihre Ausrechnung in Quanto der paßirlichen Materialien und des Preiſes jederzeit für ſich allein, ohne des Anbauers, oder ſeiner Gewerken Zuthun, zu fertigen, mit Willen, oder Vorſatz in keinem Stücke weder zu wenig, noch zu viel anzugeben, ſondern hierbey allenthalben ihre abgelegte theure Pflicht zur Richtſchnur zu ſetzen, und daraus nirgends zu ſchreiten, oder unterbleibenden Falls und wenn hierwider dennoch gehandelt würde, als Meineidige alſofort die geſetzte Strafe ohne Gnade zu gewarten haben; Wie denn übrigens auch dahin, daß die auf einer Brand- und wüſten Stelle befundene, oder von einem niedergeriſſenen Hauſe conſervirte alte Baumaterialien, ſofern ſolche zum neuen Gebäude wieder verbrauchet werden, nicht mit zur Taxe kommen mögen, ſo weit nur möglich mit allem Fleiß zu ſehen und endlich einmal für allemal zu obſerviren iſt, daß, bevor ein neuerbautes Haus nicht durch und durch vollkommen fertig,

ſondern

image
not
available

18) Bau-Attestate.

„Nachdem man bisher wahrgenommen, daß von den Accis-Commissarien und Inspectionen die wegen beschehener Taxation neuerbauter Häuser eingesendeten Attestate behörig nicht eingerichtet, vielmehr solche theils unvollkommen, theils allzuweitläuftig abgefaßt; und daher ein ordentliches Formular, wie künftig die Bau-Attestate verfertiget werden sollen, entworfen worden; so sollen sich die Inspectoren bey künftiger Taxation neu erbaueter Häuser darnach genau achten, und die Bau-Attestate selbigem gemäß behörig einrichten, auch die Bauenden und Gewerken nach den dabey befindlichen Regeln fleißig instruiren. Gener. d. 2. März 1728. No. 5. ad Inspect.

Formular

zum Attestat wegen besichtigter und taxirter neuer Häuser.

Auf ergangenen allergnädigsten Befehl aus dem hochlöblichen General-Accis-Collegio

oder:

Auf beschehenes Ansuchen N. N. und nachdem er die Specification seiner Baukosten übergeben, haben wir zu Ende Unterschriebene uns nebst einem besonders verpflichteten Mäurer- und Zimmermeister in sein auf der N. Gasse allhier zwischen N. N. und N. N. gelegenes Wohnhaus verfügt, und dessen verführten Bau in Augenschein genommen, da sich denn befunden:

1) daß der Aufbau nach eingeführter General-Accise Anno geschehen, und

2) das Haus auf eine seit Anno wüste

oder

Anno abgebrannte Stelle,

oder

statt eines Anno niedergerissenen Gebäudes, welches vorher besichtiget und ganz ruiniret gewesen, auch völlig

image
not
available

Die Baukoſten, worunter mehr nicht als Maurer-, Zimmer- und Kleberarbeit, nebſt den von dieſen verarbeiteten Baumaterialien, auch die Commun-Seitenmauern und Commungiebel, nur zur Hälfte gerechnet ſind, tragen aus nach des Anbauers Specification

1) beym Vordergebäude thlr. gr. pf.
2) • Hinter • • • • •
3) • Seiten • • • • •

Summa thlr. gr. pf. nach der verpflichteten Baugewerken-Taxe:

1) beym Vordergebäude thlr. gr. pf.
2) • Hinter • • • •
3) • Seiten • • • •

Summa thlr. gr. pf. differiren alſo um ſoviel

thlr. gr. pf.

welches daher rühret, daß ꝛc. ꝛc.
ſo hiermit unſern Pflichten gemäß atteſtiret wird. Geſchehen zu N. den N. Anno N.

(L. S.) N. N. Accis-Inſpector. (L. S.) N. N. wegen des Raths
(L. S.) N. N. verpflichteter Mauermeiſter.
(L. S.) N. N. verpflichteter Zimmermeiſter.

Nota ad punct. 2.
Bey Brandſtellen dürfen ꝛc. ſ. oben No. 3.
ad pct. 3.
Scheunen und Ställe ꝛc. ſ. oben No. 5.
ad pct. 4.
Wenn das Vorderhaus ſteinern ꝛc. ſ. oben No. 4.
ad pct. 8.
Dieſer Punct muß ꝛc. ſ. oben No. 6.

Dresden, den 25. Febr. 1728.

Dieſes Gener. und das Gener. 1744. No. 2. (ſ. oben) ſollen „beſſer, als zeither geſchehen, bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe, ſo vom Inſpector einzutreiben, befolgt werden. Gener. d. 9. Jan. 1750. No. 2. ad Commiſſ.

„Obwohl

image
not
available

Ergötzlichkeit nicht zu Theil werden könne. In letztern Fällen aber müssen die Inspectoren allemal Bericht erstatten. Gener. d. 18. Oct. 1769. No. 12. ad Commiss.

A.

Formular
zum Bau-Attestat bey Besichtigung und Taxirung neuer Häuser.

Auf beschehenes Ansuchen N. N. und nachdem er den Bauriß und die Specification seiner Baukosten übergeben, haben wir zu Ende unterschriebene uns nebst einem zu den Taxationen besonders verpflichteten Maurer- und Zimmer-Meister, in sein auf der N. N. Gasse allhier, zwischen N. N. und N. N. gelegenes Wohnhaus verfüget, und dessen vollführten Bau in Augenschein genommen, da sich denn befunden:

1) Daß der völlige Auf- und Ausbau nach eingeführter General-Accise und zwar Anno — — — geschehen.

2) Das Haus auf eine, seit Anno — — — wüste, worauf seit 5 Jahren gar nichts, und also auch kein baufälliges unwohnbares Haus gestanden, oder Anno — — — abgebrannte Stelle;

oder

statt eines Anno — — — niedergerissenen Gebäudes, welches vorhero besichtiget, und ganz ruiniret, auch so beschaffen gewesen, daß es völlig abgetragen werden müssen, und nur wegen derer tüchtigen und feuerfesten Gewölber die Etage par terre stehen geblieben, wieder aufgebauet.

3) Bestehet solches in einem

Vorder-, Hinter- und Seiten-Wohngebäude, Brau-, Malz-, Darr, Brandwein-, Farbe-Haus und Scheune.

4) Ist von unten aus bis ins Dach, in seinen 4 Haupt-Mauern, auch an Giebeln, Simßen und Dach-

fenster-

image
not
available

oder

ist unbrauberechtiget.

8) Ist nach des Accis-Bau-Directors vor angefangenem Bau eingeholten Grundriß sub — — völlig ausgebauet, abgeputzet und bewohnet.

9) Sind die Feuerstätte, Feueressen und Rauchfänge durchgehends steinern und Feuerfeste erbauet.

10) Sind die Specificationen des Anbauers denen verpflichteten Bau-Gewerken, nicht gezeiget, auch letztere in Calculo richtig befunden worden.

11) Hat auch der Interessent, des wegen der Bericht erstattet wird, das neuerbauete Haus nach beykommendem Raths- oder obrigkeitlichen Attestat sub — — — in Lehn und Würden,

oder

hat der Interessent das von N. N. zu bauen angefangene, und nachher von ihm vollends ausgebauete Haus von N. laut vidimirten Kaufbrieses sub — — d. d. — — — und dessen Confirmation vor — Thlr. — gr. erkauft, und in Lehn erhalten, daher in Absicht hierauf die von letztern Anbauer zum völligen Ausbau, verwendete Kosten, alleine in Ansatz gekommen.

12) Ist die Brandt-

oder

wüste Stelle vorhero besichtiget, und was an alten Mauerwerk stehen geblieben, oder an alten Baumaterialien vorhanden gewesen, in der beygefügten Registratur umständlich angemerket, jedoch sind

13) solche bey der Taxe nicht in Ansatz gebracht, sondern weggelassen worden. Die Baukosten, worunter mehr nicht, als Maurer-, Zimmer- und Kleber-Arbeit, nebst denen von diesen verarbeiteten Baumaterialien, auch die Commun-Seiten-Mauern, nur zur Hälfte gerechnet, nicht weniger die Dachrinnen, Pferdeställe zu bohlen, inclusive Krippe und Raufe, ferner die eisernen Thüren vor die Gewölber und eisernen Gitter vor die Fenster, hingegen alle

Tischler-,

image
not
available

welches daher rühret, daß ꝛc. ꝛc. So hiermit unsern Pflichten gemäß attestiret wird. So geschehen zu N. am — — — —

(L. S.) N. N. Accis-Inspector.
(L. S.) N. N. Accis-Coinspector.
(L. S.) N. N. verpflichteter Mauermeister.
(L. S.) N. N. verpflichteter Zimmermeister.

19) Besichtigung der Commissarien.

Die Commissarien „sollen bey ihren Revisionen, ob sowohl von den Inspectoren, als von den Gewerken bey Haus-Taxationen die Gebühr allenthalben beobachtet worden, genaue Erkundigung einziehen und wenn etwas vorschriftswidriges von ihnen dabey verspürt worden, solches ad Protocollum nehmen. Gener. d. 22. April 1785. No. 12. ad Commiss.

Den Commissarien ist „in dem unterm 22. Apr. 1785. erlassenen Generali unter andern aufgegeben, bey ihren Revisionen, ob bey den erfolgten Taxationen der neuerbauten Häuser sowohl von den Inspectoren als von den Gewerken die Gebühr allenthalben beobachtet worden, genaue Erkundigung einzuziehen, und, wenn etwas vorschriftwidriges dabey verspüret worden, solches ad protocollum zu nehmen. Nachdem aber mehrere Fälle bestätiget haben, daß derartige von den Inspectoren und von den Baugewerken bey der Taxation nicht angezeigte Mängel und Unrichtigkeiten entdecket worden, wodurch die den Anbauern bereits ausgezahlte Baubegnadigung entweder zum Theil, oder ganz zurückgefordert werden müssen, solche aber nach Verlauf mehrerer Jahre von demselben nicht zu erlangen gewesen; so wird zwar künftig von der Accis-Inspection, nach wie vor, die Besichtigung und Taxation der neu erbauten Häuser vorgenommen, die diesfalsigen Taxations-Acten aber nicht eher, als bis von dem Commissar bey der zu haltenden gewöhnlichen Revision solche perlustriret, vornämlich

image
not
available

halber die Begnadigung ertheilet, gehörig mit einem gerichtlichen Attestat, welches der Inspector des Orts wegen der in Händen habenden Taxations-Acten mit dem Inspections-Siegel und seiner Unterschrift zu vollziehen hat, versehen, darinnen deutlich enthalten seyn solle, daß

1) im Fall der erste Anbauer noch vorhanden, selbiger die Quittung für seine Hand und Siegel coram judicio recognoscirt habe, oder
2) wenn es Erben, dieselben die alleinigen wahren Erben sind und entweder des Erblassers vorräthige Quittungen für vollständig und unwidersprechlich anerkannt, oder nunmehr selbst legaliter Quittung ausgestellt, oder
3) in so fern sich Extranei, so selbige aus der andern, dritten und folgenden Hand acquiriret, damit melden, der erste Aßignate, oder dessen Erben die beschehene Veräußerung als richtig und Anspruchsfrey erklärt und die Registraturen mit unterschrieben ꝛc. Für ein solches vorgeschriebenes Attestat und alles, was dahin gehört, ist nicht mehr als 6 gr. zu fordern, der Inspector aber, dem ohnehin in Bausachen keine Unkosten zukommen, solches ex Officio zu expediren verbunden.

Die Inspectoren sollen diese Attestate nicht eher vollziehen, bis sie den Befehl wegen der aßignirten Baubegnadigung erhalten haben.

22) Verbot der Sportuln, Geschenke ꝛc. Abzüge.

s. die Landes-Gesetze oben im Eingang und No. 1.

„Keiner von den Accisbedienten, wer der auch sey, wenn ihnen auch gleich die neuen Anbauer aus freyem Willen etwas, oder ihnen nebst den Gewerken Essen und Trinken, wie an einigen Orten zeither geschehen, geben wollten, soll diesfalls, es sey vor Publication des Befehls, oder sonst, etwas annehmen ꝛc.

In-

image
not
available

treffen wiſſen werden. Alſo haben ſie auch für ihre Perſon bey vorkommenden und von ihnen verrichtenden Taxationen auch ſonſt ſich darnach zu achten. Gener. d. 4. Aug. 1711. No. 16. ad Commiſſ.

Daß die Inſpectoren in Bauſachen ex Officio expediren und was für Atteſtation der Quittung paßirt. ſ. Patent 1765. oben No. 21.

Die General-Accis-Officianten dürfen nicht den Gaſtmählern der Anbauer beywohnen und die Gewerken von den Inſpectoren gewarnet werden, keine Geſchenke anzunehmen. Gener. d. 22. April 1785. No. 12. ad Commiſſ.

23) Uebrige Befreyungen neuer Anbauer.

ſ. die Landesgeſetze oben im Eingang und No. 1.

„Diejenigen, welche Brand- und wüſte Stellen, ingleichen niedergeriſſene Häuſer wieder ausbauen, ſollen, über die zu genieſſen habende Bauergößlichkeit von allen bürgerlichen oneribus, als Einquartierung, Wachten und Geſchoß auf drey Jahr nach vollführtem Baue gänzlich befreyet bleiben. A. O. Allgem. Regel §. 9. No. 10.

„Die neuen Anbauer werden ſowohl mit der wirklichen Bequartierung, als ſtatt derſelben mit einem Geldbeytrage verſchont. Gener. d. 14. Aug. 1717. No. 18. ad Commiſſ.

Die Befreyung der Anbauer von Wachten und Geſchoß ꝛc. ſoll „jedesmal von Zeit der beſchehenen Taxation des neuen und völlig ausgebaueten, auch abgepußten Hauſes angehen. Gener. d. 9. Febr. 1730. No. 9. ad Commiſſ.

„Bey der General-Acciſe ſoll

a) einem abgebrannten Hausbeſitzer vom Tage des Brandes an die Befreyung auf ein ganzes und einem Hausgenoſſen auf ein halbes Jahr von der Conſumtions-, Bier-, Ausſchrot- und monatlichen Vieh-Acciſe, ingleichen von den Grundſteuern und Nahrungsgelde bewilligt, auch Kaufleuten, Fabrikanten

und

image
not
available

diejenigen, so von fremden Orten sich in hiesige Städte wenden und daselbst seßhaft machen wollen, bey dem Bürger- und Meisterrechte mit einem gar leidlichen auf- und angenommen werden müssen; welche Begnadigung auch denen wiederfahren soll, so vom Lande, ihr Handwerk zu treiben, in die Städte ziehen und sich in selbigen niederlassen, auf welches alles die Accis-Commissarien und Inspectoren genaue Obsicht zu führen haben. A. O. Allgem. Reg. §. 9. No. 11, 12.

26) Befreyung neu angebauter Aecker, Gärten und Weinberge.

„Wer einen wüsten und bewachsenen Acker ausrodet, oder rein macht, hat von der Zeit an, da er solchen gereinigt, vier freye Saat-Zeiten, halb auf den Winter, halb auf den Sommer, oder wie das Land am füglichsten sich bestellen lassen wird, zu genießen. Würde er aber solchen hierauf liegen lassen, und weiter nicht besäen, muß er die Accise von der freygenossenen Erndte nachbezahlen, worunter jedoch die Brache nicht zu verstehen.

Ingleichen wer wüste Weinberge und Gärten erbauet, der soll von der Zeit an, da solche nutzbar gemacht, zwey Freyjahre haben. A. O. Erläut. ad Cap. VI, VII, VIII.

27) — wegen Wasser- und Wetterschadens.

„Der Wasser- und Wetterbeschädigten Aecker sind nach erstattetem Bericht und Bescheinigung auf gewisse Jahre nach Gutbefinden des Accis-Collegii von der Accise zu eximiren, die Einnehmer aber haben solche dennoch mit in Einnahme und Ausgabe zu führen, damit die Catastra und Rechnungen nicht verrückt werden mögen. Ebendaselbst. §. 3.

X.

image
not
available

Wegen ihrer Accis-Befreyung von Fabrik-Materialien. ſ. Garn, Wolle ꝛc.

Wegen ihrer Waaren. ſ. Fabrikanten, Stempelung.

Ziege, Zickel. ſ. Schlachten.
— — — Felle.
— — — Nutzvieh-Acciſe.
— — — Käſe, Bergmoderation.

Ziegel in der Stadt. ſ. Baumaterialien.

— auf dem Lande. Vorhin wurde von allen daſelbſt gebrannten Ziegeln die Dorfhandlungs-Acciſe mit 6 pf. vom Thlr. der Looſung erhoben. Gener. d. 28. Jun. 1776. ad Commiſſ. Jetzt geben nur „diejenigen Eigenthümer der Ziegelbrennereyen auf dem Lande, welche den Leim, oder die Ziegel-Erde nicht aus ihrem eignen Grund und Boden entnehmen, ſondern erhandeln, wegen deſſen, ſo ſie an Ziegeln daraus gebrannt, zu ihrem eignen Bedürfniß aber nicht gebrauchen, ſondern auf dem Lande verkaufen, des hierbey treibenden Handels halber die General-Accis-Abgabe an 6 pf. vom Thaler. Gener. d. 3. Nov. 1784. No. 13. ad Inſpect.

— zum Bergbau. ſ. Bergmoderation.

Ziemer, vom Stück — gr. 1 pf.
Desgl. A. O. Cap. IV.

Zimmermeiſter. ſ. Nahrungsgeld.

Zimmer-Spähne, von neuem Bauholze, in ſo fern ſie verkauft werden, vom Thlr. — gr. 9 pf.

— zur eignen Conſumtion frey.

Zimmt, vom Pfund 1 — 6 —

Zimmtwaſſer. ſ. Brandwein.

Zinn. „Von allerhand rohen Materialien, als Zinn ꝛc. welche an die Handwerksleute verkauft und verarbeitet werden, der Verkäufer vom Thlr. — gr. 6 pf.
A. O. Cap. V.

— in- und ausländiſches, vom Thlr. — — 6 —

— in der erſten Hand der Gewerken. ſ. Bergmoderation.

Zinn-

image
not
available

Zugemüſe. ſ. Getreide No. 24. Victualien.

Zug-Ochſen, — Vieh,] ſ. Nutzvieh-Acciſe.

Zunder zum Bleichen iſt accisfrey.

Zurückgehende Waaren. ſ. Eingang No. 13. Landleute.

Zuwachs der Stadt-Einwohner. ſ. Federvieh No. 1. Getreide No. 12, 24. Victualien.

— der Landleute. ſ. Getreide No. 23. Vieh.

Zwangsmittel zu Einbringung der Accis-Reſte, Strafe ꝛc. ſ. Acciſe No. 11. Rügen No. 15.

Zwieback, vom Thlr. - 2 gr. — pf.

Zwiebeln, vom Thlr. - — — 9 —

Desgl. A. O. Cap. IV.

Zwillich, ausländiſcher, vom Thlr. 1 — — —

erhöhet 1769. auf 3 gr. ſ. erhöhete Sätze.

— inländiſcher, vom Thlr. - — gr. 6 pf.

Zwirn. Gehet „den Spitzen-Fabrikanten, wenn ſie dergleichen zu ihrer Manufactur brauchen und nicht damit handeln, gegen beſiegelte Beſcheinigungen accisfrey ein, Erläut. und Moderat. der A. O. §. 3. ad Cap. V., desgleichen Kaufleuten, die ſich reverſiren, allen einbringenden Zwirn an Spitzen- und Borten-Fabrikanten gegen Waare zu liefern, oder um baares Geld zu verkaufen. Gener. d. 7. Jul. 1732. No. 16. ad Commiſſ. ſ. oben Garn.

— welchen der Fabrikant zu ſeiner Fabrik einbringt und nicht damit handelt, iſt accisfrey.

— ausländiſcher, in ſo fern er nicht zu Fabriken kommt, vom Thlr. - 1 gr. — pf.

— Band. ſ. Band.

— Knöpfchen, ausländiſche, vom Thlr. 1 — — —

— — inländiſche, vom Thlr. — — 6 —

— Quaſten, ausländiſche, vom Thlr. 1 — — —

— — inländiſche, vom Thlr. - — — 6 —

ſ. Spitzen.

Bayerische Staatsbibliothek München

image
not
available

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google